

**Recht und Rechtsgeschichte in der Bayerischen Akademie der
Wissenschaften von 1759 bis 1827**

**Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades**

der Juristischen Fakultät
der Universität Regensburg

vorgelegt von
Alexander Ecker

Erstberichterstatter:
Prof. Dr. Hans-Jürgen Becker

Zweitberichterstatterin:
Prof. Dr. Sibylle Hofer

Tag der mündlichen Prüfung:
30. März 2004

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	VIII
Einleitung	9
1. Die Bedeutung von Recht und Rechtsgeschichte im modernen Akademiegedanken des 17. und 18. Jahrhunderts.....	9
2. Die Bayerische Akademie der Wissenschaften – Ein kurzer Überblick.....	11
3. Zweck der Arbeit	12
4. Benutzte Hilfsmittel.....	12
I. Die Gründung der Bayerischen Akademie der Wissenschaften als ein Werk von Juristen?	14
1. Die Juristen in der Münchner Oefelegesellschaft als der Keimzelle der Bayerischen Akademie der Wissenschaften.....	14
1.1. Die Bedeutung der Oefelegesellschaft bis zum Ende der Zeit Johann Georg Loris an der Universität Ingolstadt (1752)	14
1.1.1. Johann Adam Frhr. von Ickstatt	15
1.1.2. Alois Wiguläus Frhr. von Kreittmayr	15
1.1.3. Johann Georg Lori.....	16
1.2. Der erweiterte Oefelekreis in Loris Münchner Zeit.....	18
1.2.1. Sigmund von Haimhausen	19
1.2.2. Johann Euchar Obermayer	19
1.2.3. Johann Anton Lipowsky	20
1.2.4. Michael Adam Bergmann	23
2. Die Rolle der Juristen bei der Gründung der Münchner Akademie (Oktober 1758 – November 1759)	25
2.1. Johann Georg Lori.....	25
2.2. Alois Wiguläus Frhr. von Kreittmayr	26
2.3. Sigmund von Haimhausen	26
2.4. Die weiteren bis zur Gründungsversammlung am 21. November 1759 aufgenommenen Juristen.....	27
2.4.1. Die Juristen aus den wittelsbachischen Landen Pfalz und Zweibrücken	27
2.4.1.1. Georg Ludwig Preuschen.....	28
2.4.1.2. Philipp Wilhelm Fladt.....	28
2.4.1.3. Christoph Jacob Kremer.....	29
2.4.1.4. Hermann Bernhard Patrick.....	29
2.4.1.5. Georg Christian Crollius	30
2.4.2. Die fränkischen Juristen	31
2.4.2.1. Ignaz Christian Lorbeer von Störchen.....	31
2.4.2.2. Benedikt Schmidt	31
2.4.2.3. Johann Heumann von Teutschenbrunn	32
2.4.3. Die Kirchenrechtler	33
2.4.3.1. Erdmann Indobler	34

2.4.3.2.	Eusebius Amort	34
2.4.3.3.	P. Gregor Zallwein	35
2.4.3.4.	Peter von Osterwald	36
2.4.4.	Johann Ulrich Frhr. von Cramer	37
2.4.5.	Hermann Scholliner O.S.B.	38
2.4.6.	Karl Johann Niedermayer	39
2.5.	Mißerfolge bei der Anwerbung von Juristen als Mitglieder	39
2.6.	Die Rolle Ickstatts in der Akademie	41
2.7.	Verzeichnis der Juristen als Gründungsmitglieder der Akademie	44
2.8.	Zusammenfassung	44
II.	Ursprung, Aufgabe und Bedeutung von Recht und Rechtsgeschichte in der Gründungsphase der Bayerischen Akademie der Wissenschaften ..	47
1.	Der Ursprung der Behandlung von Recht und Rechtsgeschichte in der Münchener Akademie – Eine Darstellung anhand der Statuten	47
2.	Die Gründe für die besondere Stellung der (Rechts)geschichte an der Kurbayerischen Akademie	49
2.1.	Der besondere Einfluß der Juristen auf die Gründung	49
2.2.	Geschichte und Rechtsgeschichte, eine Domäne der Juristen	49
2.3.	Die lange Tradition der Pflege der bayerischen Landesgeschichte	51
2.4.	Die bayerische Akademiebewegung	52
2.5.	Günstigere Voraussetzungen für die Geschichte als für die Naturwissenschaften	53
III.	Recht und Rechtsgeschichte in der Alten Akademie (1759-1807)	54
1.	Recht und Rechtsgeschichte als das zentrale Tätigkeitsfeld der Historischen Klasse in den ersten Jahrzehnten der Akademie	54
1.1.	Die Historische Klasse unter Johann Georg Lori (1759-1761)	54
1.1.1.	Der Arbeitsplan für die Historische Klasse	54
1.1.2.	Loris Bedeutung als Jurist	55
1.1.3.	Die neuen Juristen in den Jahren 1760/61	58
1.1.3.1.	Die Juristen aus den bayerischen Landen	58
1.1.3.1.1.	Johann Caspar Lippert	58
1.1.3.1.2.	Georg Gottlieb Plato	60
1.1.3.2.	Die Germanisten	60
1.1.3.2.1.	Heinrich Christian von Senckenberg	61
1.1.3.2.2.	Carl Heinrich Dreyer	62
1.1.3.2.3.	Christian Ludwig Scheidt	63
1.1.3.2.4.	Gustav König von Königsthal	64
1.1.3.2.5.	Gottfried Daniel Hofmann	64
1.1.4.	Loris Rücktritt, ein erster Einschnitt in der Akademiegeschichte	65
1.2.	Die Historische Klasse unter der Leitung von Louis Gabriel Du Buat (1760-1763)	67

1.2.1.	Die neuen Juristen	67
1.2.2.	Rechtshistorische und verfassungsgeschichtliche Preisaufgaben in der Zeit Du Buats.....	68
1.3.	Die Historische Klasse unter dem Direktor Christian Friedrich Pfeffel (1763-1768)	69
1.3.1.	Christian Friedrich Pfeffel.....	69
1.3.2.	Die Monumenta Boica	73
1.3.3.	Pfeffels Akademiereden	74
1.3.4.	Die Akademieabhandlungen	79
1.3.4.1.	Erster Band 1763	79
1.3.4.2.	Zweiter Band 1764	81
1.3.4.3.	Dritter Band 1765	81
1.3.5.	Die Preisaufgaben.....	82
1.3.6.	Das Ende der Ära Pfeffel.....	85
1.4.	Die Historische Klasse unter dem Direktor Ferdinand von Sterzinger (1769-1779)	87
1.4.1.	Die Situation der Akademie während der Amtszeit Sterzingers	87
1.4.2.	Ferdinand Sterzinger.....	89
1.4.3.	Die neu zugewählten Juristen	90
1.4.3.1.	Johann Theodor Graf Topor von Morawitzky.....	91
1.4.3.2.	Graf Alexander von Savioli-Corbelli	92
1.4.3.3.	Johann Caspar Aloys Graf Basselet de La Roseé	92
1.4.3.4.	Carl Ferdinand von Hommel	92
1.4.4.	Die Preisaufgaben aus rechts- und verfassungsgeschichtlichen Themenkreisen.....	93
2.	Die Blütezeit der Alten Akademie (1779-1798)	95
2.1.	Karl Albrecht Edler von Vacchiery.....	95
2.2.	Die Akademiereden Vacchierys	97
2.3.	Die rechtshistorischen Preisaufgaben der Ära Vacchiery.....	98
2.3.1.	Der Sturz Heinrichs des Löwen und der Wandel der Reichsverfassung	98
2.3.2.	Die Rechtsfragen des sozialen Unterbaus des bayerischen Staates	103
2.3.3.	Die Geschichte des Handelsrechts als neues Forschungsfeld.....	104
2.3.4.	Die verlorene Kurwürde, ein von der Alten Akademie weitgehend ignorierter Themenkreis.....	105
2.3.5.	Vacchierys Themenvorschläge mit rechtshistorischem Bezug.....	106
2.4.	Abschließende Würdigung Vacchierys	106
2.5.	Die Juristen der Blütezeit	107
2.5.1.	Die Juristen unter den ordentlichen Mitgliedern der Historischen Klasse.....	108
2.5.1.1.	Karl Anton von Barth	108
2.5.1.2.	Ludwig Frhr. von Egckher	109
2.5.1.3.	Maximilian Frhr. von Montgelas	109
2.5.1.4.	Karl von Eckartshausen	110
2.5.2.	Die Juristen unter den außerordentlichen und auswärtigen Mitgliedern.....	112

2.5.2.1.	Johann Nepomuk Gottfried von Krenner.....	113
2.5.2.2.	Karl Theodor Gemeiner.....	115
2.6.	Roman Zirngibl - der Bearbeiter der besten rechts- und verfassungsgeschichtlichen Preisschriften	117
2.7.	Die rechtshistorischen Leistungen des Akademiehistoriographen Lorenz von Westenrieder	119
2.8.	Die Rolle der Juristen in der Illuminatenkrise.....	121
3.	Die Verantwortung der Juristen für den Niedergang der rechtshistorischen Forschung in der letzten Epoche der Alten Akademie (1799-1807)	122
3.1.	Die Juristen der letzten Epoche (1799-1807).....	122
3.1.1.	Georg Friedrich Frhr. von Zentner	122
3.1.2.	Georg Karl von Sutner.....	124
3.1.3.	Johann Georg von Feßmair	126
3.1.4.	Christian von Mann	127
3.1.5.	Karl Sebastian Heller von Hellersberg	128
3.1.6.	Joseph Felix Lipowsky	129
3.1.7.	Vinzenz Pall von Pallhausen	130
3.1.8.	Johann Christoph Frhr. von Aretin	130
3.2.	Die Ursachen für den Niedergang.....	132
3.3.	Die Bedeutung Montgelas für den Niedergang der Alten Akademie	134
4.	Zusammenfassung.....	134
IV.	Recht und Rechtsgeschichte in der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften in den Jahren 1807 bis 1827	135
1.	Die Neuorganisation der Akademie im Jahre 1807	135
2.	Das Ende der Neukonstitution - die neuen Statuten durch König Ludwig I. vom 21. März 1827.....	136
3.	Die Juristen von 1807 bis 1827	137
3.1.	Die ordentlichen Mitglieder.....	137
3.1.1.	Maximilian Prokop Frhr. von Freyberg-Eisenberg.....	138
3.1.2.	Georg Ludwig Ritter von Maurer	141
3.1.3.	Joseph Alois Fink	145
3.1.4.	Friedrich von Roth	147
3.1.5.	Ignaz von Rudhart	148
3.1.6.	Georg Leonhard von Dresch	151
3.1.7.	Joseph Frhr. von Hormayr.....	152
3.2.	Die außerordentlichen, auswärtigen und korrespondierenden Mitglieder	153
3.2.1.	Joseph Ritter von Mussinan	153
3.2.2.	Adam Weishaupt	154
3.2.3.	Carl von Rotteck	154
3.2.4.	Johann Nepomuk von Delling	155
3.3.	Die Ehrenmitglieder	156
3.3.1.	Johann Adam Frhr. von Aretin	156
3.3.2.	Heinrich Graf von Reigersberg.....	156
3.3.3.	Franz Krenner	157
3.3.4.	Joseph Edler von Stichaner	157

4.	Recht und Rechtsgeschichte an der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften in den Jahren 1807-1827.....	158
V.	Zusammenfassung und Ausblick - Die rechts- und verfassungsgeschichtliche Forschung an der Bayerischen Akademie der Wissenschaften als Vorläufer der Historischen Rechtsschule?.....	161
Anhang	167
1.	Verzeichnis der Juristen und der rechtshistorisch bedeutenden Nichtjuristen in der Akademie von 1759 bis 1827	167
2.	Gesetze der kurbayerischen Akademie der Wissenschaften vom 28. März 1759.....	169
3.	Konstitutions-Urkunde der k. Akademie der Wissenschaften vom 1. Mai 1807	177
4.	1. Königliche Verordnung vom 21. März 1827, die Akademie der Wissenschaften betr.	185
Quellen- und Literaturverzeichnis		188

Abkürzungsverzeichnis

AAW	Archiv der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in München
Abhdl.	Abhandlung(en)
ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
cgm	codex germanicus Monacensis der Handschriftenabteilung der Bayerischen Staatsbibliothek in München
clm	codex latinus Monacensis der Handschriftenabteilung der Bayerischen Staatsbibliothek in München
GSTM	Geheimes Staatsarchiv München
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HSTAM	Hauptstaatsarchiv München
HZ	Historische Zeitschrift
JGZ	Jenaer gelehrte Zeitung
LGZ	Leipziger gelehrte Zeitung
MB	Monumenta Boica
MBM	Miscellanea Bavaria Monacensia. Dissertationen zur bayerischen Landes- und Münchener Stadtgeschichte, hg. v. Karl Bosl und Michael Schattenhofer, 1967 ff.
MS	Manuskript
NDB	Neue Deutsche Biographie
STAM	Stadtarchiv München
StBM	Bayerische Staatsbibliothek München
STMBO	Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-ordens
OA	Oberbayerisches Archiv
Oef.	Oeafeleana, Handschriftenabteilung der Bayerischen Staatsbibliothek München
OSB	Ordnis Sancti Benedicti
Prot.	Sitzungsprotokolle der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, chronologische Ordnung im Akademiearchiv
UBG	Universitätsbibliothek Gießen
VHVO	Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg, 1838 ff.
ZBLG	Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte

Einleitung

1. Die Bedeutung von Recht und Rechtsgeschichte im modernen Akademiegedanken des 17. und 18. Jahrhunderts

Recht und Rechtsgeschichte in der Bayerischen Akademie der Wissenschaften von 1759 bis 1827. Auf den ersten Blick mag dieser Titel Erstaunen auslösen, wenn man den modernen Akademiegedanken des 17. und 18. Jahrhunderts näher betrachtet.

Die modernen Akademien Europas¹ gehören zu einer Epoche, die, durch die Renaissance und die Reformation vorbereitet, in der Mitte des 17. Jahrhunderts begann, und ihre Institutionen waren ein Ausdruck des neuen Geistes, der die Herrschaft im Reiche des Gedankens und des Lebens gewinnen sollte, dem Geist der Aufklärung². Eng damit verbunden war der Glaube an die Beherrschung der Natur durch die Wissenschaft und daran anknüpfend das Bestreben unmittelbar verwertbare Erkenntnisse zu gewinnen. Der darin begründete Aufstieg der mathematischen Naturwissenschaft war maßgebend für die Entstehung der Idee von der gemeinsamen Forschung unter dem Dach einer gelehrt Körperschaft. Im Zentrum der modernen Akademien stand das Prinzip der Arbeitsteilung und der Kontinuität der Forschung durch Generationen. Es begann das Zeitalter der naturforschenden Gesellschaften.³ Die ersten modernen Akademien, die Royal Society in London (1662), und die Académie des Sciences in Paris (1666), entstanden, ausgehend von privaten Vereinigungen von Naturforschern, aus diesem naturwissenschaftlichen Denken heraus.⁴

Die Naturwissenschaften standen daher von Anfang an im Zentrum allen Forschens unter dem Dach der neuen gelehrt Körperschaften.⁵ Je mehr der moderne Akademiegedanke mit dem staatlichen Schutz in Verbindung trat, desto interessanter wurden die Naturwissenschaften für die Fürsten, versprachen diese doch am ehesten praktischen Nutzen.

Die späteren Akademiegründungen in den deutschen Territorien wurden ganz entscheidend geprägt von Gottfried Wilhelm Freiherr von Leibniz⁶, mit dem der moderne Akademiegedanke in Deutschland Einzug hielt. Er nahm die beiden Gründungen in London und Paris nicht nur als Veranlassung und Vorbild für die Schaffung von Akademien in Deutschland, sondern ging noch einen Schritt weiter. Seine Pläne beschränkten sich nicht auf die Naturwissenschaften, vielmehr wollte er die verschiedenen Wissenschaftsgruppen in einer einzigen Körperschaft zusammenfassen.⁷ Neben den Naturwissenschaften

¹ Vgl. allgemein zur Geschichte der Akademiebewegung: Wilhelm Dilthey, Studien zur Geschichte des deutschen Geistes, in: Gesammelte Schriften 3, Leipzig 1927; Conrad Grau, Die Preußische Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Heidelberg 1993; derselbe, Berühmte Wissenschaftsakademien, Frankfurt a.M. 1988; Ludwig Hammermayer, Gründungs- und Frühgeschichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 1759-1769, Münchner Histor. Studien, Abt. Bayer. Geschichte, hg. v. Max Spindler, Band 4, Kallmünz 1959; derselbe, Akademiebewegung und Wissenschaftsorganisation während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Berlin 1976; derselbe, Die Beziehungen der Universität Ingolstadt und der Bay. Ak. d. Wiss. in München 1759-1800, Sammelblatt des Historischen Vereins Ingolstadt 81, 1972; Adolf Harnack, Geschichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften Band I, Berlin 1900; Axel v. Harnack, Die Akademien der Wissenschaften, in: F. Milkau, Handbuch der Bibliothekswissenschaft I, Leipzig 1931; Gerhard Kanthak, Der Akademiegedanke zwischen utopischem Entwurf und barocker Projektmacherei, Berlin 1987; Ludwig Keller, Comenius und die Naturphilosophen des 17. und 18. Jahrhunderts, Berlin 1895; derselbe, Kammern, Logen und Akademien des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Jahrbuch der Comeniusgesellschaft, Jena 1912; Andreas Kraus, Vernunft und Geschichte, Freiburg 1963; derselbe in: Fritz Hartmann – Rudolf Vierhaus, Wolfenbütteler Forschungen, Der Akademiegedanke im 17. und 18. Jahrhundert, Band 3, Bremen 1977; derselbe, Johann Georg Lori, in: Das ehemalige Prämonstratenserstift Steingaden, S. 182-207, Schongau 1997; Paul Lehmann, Geisteswissenschaftliche Gemeinschafts- und Kollektivunternehmungen in der geschichtlichen Entwicklung, Sitzungsberichte d. Bayer. A. d. W., Phil.-Hist. Kl., Heft V, München 1956; Richard Meister, Geschichte der Akademie der Wissenschaft in Wien 1847-1947, Wien 1949; Wilfried Oberhummer, Die Akademien der Wissenschaften, in: Universits Litterarum, Handbuch der Wissenschaftskunde, Berlin 1955; Georg Schuster, Die geheimen Gesellschaften, Verbindungen und Orden 2, Leipzig 1906; Julius Schuster, Die wissenschaftlichen Akademien als Geschichte und Problem, in: D. L. Brauer – A. Mayer, Forschungsinstitute. Ihre Geschichte, Organisation und Ziele I, Hamburg 1930.

² Vgl. Harnack, S. 5.

³ Vgl. Hammermayer I, S. 3.

⁴ Vgl. Meister, S. 11.

⁵ Dabei darf selbstverständlich nicht außer Acht gelassen werden, daß in Paris bereits seit 1635 die Académie Française zur Pflege von Sprache und Dichtkunst existierte und 1665/67 die Académie des Inscriptions et Belles Lettres geschaffen wurde. Daneben gab es überall in Europa vor allem private Sozietäten, die sich den unterschiedlichsten Bereichen der Wissenschaft widmeten (vgl. Hammermayer, Akademiebewegung und Wissenschaftsorganisation während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, S. 3 ff.).

⁶ Über Gottfried Wilhelm Freiherr von Leibniz (1646-1716) siehe NDB 14, S. 121-131.

⁷ Einschränkend muß allerdings angemerkt werden, daß Leibniz anfangs noch eine ausschließlich naturwissenschaftliche Sozietät plante (vgl. Harnack, S. 78). Erst durch die Anordnung von Kurfürst Friedrich I. wurde

sollten daher gerade auch die Geisteswissenschaften Gegenstand der Forschungen sein. Wie kein anderer seiner Zeitgenossen verstand er es, damit alle Kräfte des Zeitalters in seine Pläne zu integrieren. Diese Vorstellung von einem universalen Akademiegedanken entsprach genau seinem polyhistorischen Wesen. Nach diesem Muster wurde 1700 in Berlin die Brandenburgische Sozietät der Wissenschaften, die spätere Preußische Akademie der Wissenschaften, mit vier Klassen⁸ gegründet. Diese Akademie war nach ihrem Aufgabenkreis die universellste aller Akademien Europas.

Der kurfürstliche Stiftungsbefehl vom 11. Juli 1700 gab denn auch der Berliner Akademie die Aufgabe, alles zu erforschen, was „zur ehre und zierde der Teutschen Nation gerechet“⁹, dabei besonders auch „die gantze Teutsche und sonderlich Unserer Lande Weltliche- und Kirchen-Historie“¹⁰. Damit trat in Deutschland erstmals auch die Geschichtsforschung in den Wirkungsbereich des Akademiegedankens. Gleichzeitig wird daraus aber auch der eigentliche Grund sichtbar, warum sich die Akademien mit der Geschichte befaßten. Es ging nicht um die Wissenschaft an sich, sondern die Geschichte war lediglich nützlich, wenn es darum ging fürstliche Gerechtsame zu verteidigen und hatte darüberhinaus als „Lehrmeisterin des Lebens“¹¹ noch eine pädagogische Funktion. Diese Erkenntnis paßt genau in das utilitaristische Wissenschaftsbild der Aufklärung. Eine ähnliche Aufgabenstellung für die Geschichte findet sich in den Vorschlägen bzw. Statuten der Akademien in Göttingen, Erfurt und Mannheim.¹²

Gerade aus dieser Zweckbestimmung der Geschichtswissenschaft, fürstliche Rechte auf historische Grundlagen zu stellen, wird deutlich, daß Geschichte vielfach gleichzusetzen war mit der Geschichte des Rechts. Diese bildete neben der Genealogie einen Schwerpunkt der damaligen historischen Forschung. Darin liegt der Ursprung der Geschichte der rechtsgeschichtlichen Forschung in den gelehrten Gesellschaften. Die Suche nach den Anfängen der rechtsgeschichtlichen Forschung in den deutschen Akademien ist damit untrennbar mit den akademischen Wurzeln der Geschichtsforschung verbunden. Dieser Gesichtspunkt läßt sich anhand der Münchener Akademie, wie noch darzulegen sein wird, exemplarisch darstellen.

Die hier getroffenen Feststellungen dürfen aber nicht darüber hinweg täuschen, daß im 18. Jahrhundert an den meisten Akademien die Geschichtsforschung und die rechtsgeschichtliche Forschung, insbesondere im Vergleich zu den naturwissenschaftlichen Disziplinen, ein Schattendasein fristeten.

Keine Rolle spielte in den universellen Akademieplänen von Leibniz dagegen die Rechtswissenschaft im Sinne der Wissenschaft vom geltenden Recht. Seiner Ansicht nach sollte sich eine Akademie fernhalten von den „Tagesstreitigkeiten“, dem „Gezänk“ der Politiker, Juristen und Theologen.¹³ Das kam bereits in seinem ersten Akademieplan aus dem Jahre 1669, den für die Mainzer „Societas Eruditorum Germaniae“, deutlich zum Ausdruck, als er auf den Ausschluß staatsrechtlicher Streitigkeiten und theologischer Erörterungen bestand.¹⁴ Die positiven Wissenschaften wie Jurisprudenz, Theologie, Medizin oder Kameralistik sollten vielmehr den Universitäten vorbehalten bleiben, deren Aufgabe es war, sich ausschließlich der Lehre zu widmen und die künftigen Beamten, Geistlichen und Ärzte auszubilden. Die modernen Akademien, die im Gegensatz zu den häufig noch in der Scholastik erstarrten Universitäten bereits voll den Geist der Aufklärung aufgesogen hatten, waren dagegen als oberste wissenschaftliche Forschungsanstalten und als gutachterliche und schiedsrichterliche Instanzen konzipiert.¹⁵

Hier liegt der Ursprung dafür, daß sich die Akademien bis heute grundsätzlich nicht mit der Rechtswissenschaft an sich befassen, sondern nur im Hinblick auf die Geschichte des Rechts. Daß dieser Grundsatz besonders an der Münchener Akademie nicht immer durchgehalten wurde, werden die gegenständlichen Untersuchungen noch zeigen.

die Pflege der deutschen Sprache und daran anschließend die deutsche Geschichte dem Aufgabenkreis der Sozietät hinzugefügt. Damit gilt Kurfürst Friedrich I. als geistiger Urheber der philologisch-historischen Klasse der späteren Preussischen Akademie (vgl. ebenda, S. 78).

⁸ 1. Physica incl. Medicin, Chemie usw.; 2. Mathematica incl. Astronomie und Mechanik; 3. Ausarbeitung der deutschen Sprache sammt der deutschen Kirchen- und politischen Geschichte; 4. Litteratur, insbesonderheit orientalis, und wie solche zur Fortpflanzung des Evangelii unter den Ungläubigen nützlich anzuwenden sein möchte (vgl. Harnack, S. 168).

⁹ Stiftungsurkunde der Preußischen Akademie der Wissenschaften vom 11. Juli 1700, Auszug abgedruckt bei Hans Hubrig, Die patriotischen Gesellschaften des 18. Jahrhunderts, S. 159 f. Anm. 19.

¹⁰ Ebenda, S. 159 f. Anm. 19.

¹¹ Kraus, Vernunft S. 209.

¹² Vgl. hierzu ausführlich mit Nachweisen Kraus, Vernunft, S. 207 ff.

¹³ Vgl. Hammermayer I, S. 3.

¹⁴ Vgl. ebenda, S. 3. Vgl. auch Onno Klopp, Über Leibniz als Stifter wissenschaftlicher Akademien, in: Verhandlungen der 23. Versammlung deutscher Philologen, Leipzig 1865, S. 46 f; Lotte Kabe, Leibniz' Pläne zur Gründung von wissenschaftlichen Societäten, in: Spektrum 12, S. 346-350, 1966.

¹⁵ Vgl. Hammermayer, Akademiebewegung und Wissenschaftsorganisation während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, S. 6.

2. Die Bayerische Akademie der Wissenschaften – Ein kurzer Überblick

Die Bayerische Akademie der Wissenschaften wurde im Jahre 1759 auf der Grundlage der modernen universellen Akademiepläne von Leibniz errichtet. Natur- und Geisteswissenschaften wurden hier unter dem Dach einer, dem Schutz des Staates unterstehenden, Sozietät von Gelehrten vereint. Es wurden zwei Klassen geformt, die Historische Klasse und die Philosophische Klasse. Letztere sollte sich vornehmlich mit der Sittenlehre, der Naturlehre und der Politik beschäftigen.¹⁶ Der Schwerpunkt der hier vorgenommenen Untersuchungen liegt daher auf der Historischen Klasse. Von 1779 bis 1786 existierte mit der Belletristischen Klasse für kurze Zeit eine dritte Klasse.

Mit der Konstitutionsurkunde der Königlichen Akademie der Wissenschaften aus dem Jahre 1807¹⁷ wurden die Forschungsgegenstände der Akademie auf die Philologisch-philosophische Klasse, die Mathematisch-physikalische und die Historische Klasse aufgeteilt.¹⁸ Diese Gliederung wurde in den neuen Statuten von 1827¹⁹ bestätigt.

An der Spitze der Akademie stand der Präsident, der insbesondere für die Einhaltung der Gesetze der Akademie verantwortlich war und die Akademie gegenüber dem Staatsoberhaupt vertrat. Die Richtung der Forschung in der jeweiligen Klasse wurde von den Klassendirektoren, ab 1807 den Klassensekretären, bestimmt.

In der Bayerischen Akademie der Wissenschaften gab es verschiedene Arten der Mitgliedschaft, die im Laufe der Jahre immer wieder Gegenstand von Veränderungen war.²⁰ Am bedeutungsvollsten waren seit jeher die ordentlichen Mitglieder. Denn sie waren verpflichtet, tätig in der Akademie mitzuwirken, insbesondere durch die ständige Teilnahme an den regelmäßig einmal wöchentlich stattfindenden Versammlungen und die Vorlage von wissenschaftlichen Beiträgen. In den Versammlungen der Akademie wurden im wesentlichen die wichtigsten auswärtigen Korrespondenznachrichten vorgelegt, die von den einzelnen Mitgliedern verfaßten Abhandlungen und Vorträge gelesen, die Wahlen neuer Mitglieder vorgenommen und einzelne, die Akademie betreffende, Fragen beraten und diskutiert. Der Geschäftsgang der Akademie wurde also von ihren ordentlichen Mitgliedern bestimmt.

Ordentliches Mitglied konnte nur werden, wer eine Probeschrift einreichte, aufgrund deren die Versammlung über die Aufnahme entschied. Von 1779 bis 1807 wurde das Recht auf freie Zuwahl der Mitglieder dadurch eingeschränkt, daß die Wahl der Genehmigung und Bestätigung des Landesherrn bedurfte. Ab 1807 behielt sich der König die Ernennung der ordentlichen Mitglieder selbst vor. Erst 1827 kehrte das Recht, die Mitglieder selbst zu wählen zurück, allerdings mit dem Vorbehalt der königlichen Bestätigung. Weitere Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied war nach den Gründungsstatuten Geburt oder Wohnsitz in den bayerischen Landen. Die Statuten von 1807 setzten sogar einen Wohnsitz in München voraus.

War die Zahl der ordentlichen Mitglieder in den Gründungsstatuten noch unbegrenzt, wurde dies in den nachfolgenden Jahren geändert. Die unter Karl Theodor erlassenen „Neuen akademischen Gesetze“ vom 22.1.1779 beschränkten die Zahl auf insgesamt 18 in den drei Klassen, die Konstitutionsurkunde vom 1. Mai 1807 auf acht in der Historischen Klasse, während die Statuten von 1827 in jeder der drei Klassen höchstens zwölf ordentliche Mitglieder vorsahen.

Neben den ordentlichen Mitgliedern kannten die verschiedenen Akademiestatuten noch auswärtige, außerordentliche, korrespondierende und Ehrenmitglieder. Mit Ausnahme der korrespondierenden Mitglieder, denen es oblag laufend Mitteilungen an die Akademie zu senden, war diesen Mitgliedskategorien gemeinsam, daß damit keine Pflichten verbunden waren. Auswärtige und außerordentliche Mitglieder sollten sich lediglich durch Geschicklichkeit und Neigung zu den Wissenschaften auszeichnen. Bei den Ehrenmitgliedern kam es dagegen auf Rang, Geburt und Neigung an. Die Akademie erhoffte sich davon Ansehen und Förderung. Diese Mitglieder durften nur mit besonderer Einladung und Erlaubnis den Sitzungen beiwohnen. Erst die Statuten von 1827 verschaffte den außerordentlichen, auswärtigen,

¹⁶ Vgl. § 57 der Gesetze der Churbayerischen Akademie der Wissenschaften. Abgedruckt bei Hammermayer I, S. 354 ff. Siehe auch Anhang, 2.

¹⁷ Konstitutionsurkunde vom 1. Mai 1807; abgedruckt im Almanach der k. b. Akademie der Wissenschaften zum 150. Stiftungsfest 1909, S. 19 ff. Siehe hierzu auch Anhang, 3.

¹⁸ Von 1823 bis 1827 waren die Philosophische-philologische Klasse und die Historische Klasse zur Philologisch-historischen Klasse vereinigt (vgl. Ulrich Thürauf/Monika Stoermer, Gesamtverzeichnis der Mitglieder der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 1759-1984, Geist und Gestalt, Ergänzungsband, Erste Hälfte, S. IX, München 1984).

¹⁹ Königliche Verordnung vom 21. März 1827 die Akademie der Wissenschaften betreffend; abgedruckt im Almanach der k. b. Akademie der Wissenschaften zum 150. Stiftungsfest, S. 38 ff., München 1909. Siehe hierzu auch Anhang, 4.

²⁰ Einen guten ausführlichen Überblick über die Mitgliedschaft in der Münchner Akademie im Wandel der Zeiten verschafft Monika Stoermer, Geist und Gestalt, Ergänzungsband, Erste Hälfte, S. XI-XVII, München 1984. Hier soll nur auf die wesentlichen Gesichtspunkte eingegangen werden.

korrespondierenden und Ehrenmitgliedern das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen und Abhandlungen zu verlesen.

3. Zweck der Arbeit

In der Münchner Akademie standen naturwissenschaftliche und historische Forschung von Anfang an in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander. Die Rechtswissenschaft war, nach dem Vorbild des modernen Akademiedenkens, kraft der Statuten seit jeher ausgeschlossen. Daß die Historische Klasse der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in der deutschen Akademielandschaft dennoch eine Besonderheit darstellte, was sowohl das inhaltliche Programm im Sinne einer systematischen rechtshistorischen Forschung als auch die federführenden Persönlichkeiten in der Akademie betrifft, soll diese Arbeit zeigen.

Die enge Verknüpfung von Geschichte und Rechtsgeschichte sowie der allezeit bestehende große Einfluß der Juristen führte hier, mehr als anderswo, zu einer intensiven rechts- und verfassungshistorischen Forschungstätigkeit. Daran hatten die Historiker, die zahlreiche progressive Beiträge lieferten, einen großen Anteil. Da vor dem Ende des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation die Rechts- und insbesondere die Verfassungsverhältnisse des Mittelalters immer noch galten, waren Überschneidungen zwischen rechtsgeschichtlicher Forschung und aktuellen juristischen sowie verfassungspolitischen Fragen nahezu unvermeidbar.

Ziel dieser Arbeit ist es, auf der Grundlage der bisherigen Forschungen zur Akademie, einen wissenschaftsgeschichtlichen Überblick über die rechtsgeschichtliche Forschungstätigkeit an der Akademie herzustellen. Vor diesem Hintergrund wird untersucht, welche Juristen zu den Mitgliedern zählten, welche Rolle diese innerhalb der gelehrtene Gesellschaft spielten und daran anknüpfend, inwieweit ihr Wirken Einfluß hatte im Hinblick auf rechtshistorische Forschung an der Akademie. Daneben wird erörtert, welchen Einflußnahme Nichtjuristen, insbesondere Historiker, auf den Gang der rechtshistorischen Forschung ausübten. Somit beschäftigt sich diese wissenschaftsgeschichtliche Arbeit zumindest ausschnittsweise auch mit der Geschichte der rechtshistorischen Forschung.

Keineswegs soll und kann diese Arbeit die Akademiegeschichte für den untersuchten Zeitraum behandeln. Dies gilt insbesondere für die Gründungsgeschichte der Akademie, die in der Akademieliteratur bereits eingehend behandelt wurde und hier nur insoweit dargestellt wird als dies für die Zwecke dieser Arbeit erforderlich ist.

Da die Anzahl der Juristen, die in dieser Zeit mit der Akademie in Verbindung standen, und die Zahl der Historiker, die besonderes auf dem Gebiet der rechtsgeschichtlichen Forschung bedeutendes leisteten, erstaunlich groß war, können hier keine detaillierten biographischen Ausführungen zu den einzelnen Persönlichkeiten geliefert werden. Neben einer Kurzbiographie soll das Hauptaugenmerk vielmehr auf deren Wirken in der täglichen Akademietätigkeit sowie auf deren politischen Einfluß gelegt werden.

Beleuchtet werden in der vorliegenden Arbeit insbesondere die Jahre von der Gründung der Akademie im Jahre 1759 bis in das Jahr 1827, in dem die Akademie, motiviert durch die Verlegung der Landesuniversität von Landshut nach München, neue Statuten erhielt. Diese Epoche der Akademiegeschichte gliedert sich im wesentlichen in drei Abschnitte: die Alte Akademie bis 1807, die Neukonstitution der Königlich Bayerischen Akademie durch König Max I. Joseph als staatliche Anstalt im Jahre 1807 und die Rückumwandlung in eine private Gelehrtenvereinigung im Jahre 1827. Den Statuten aus dem Jahre 1827 und der damit verbundenen Rückumwandlung in eine unter staatlichem Schutz stehenden Vereinigung von Gelehrten verdankt die Akademie im wesentlichen ihre heutige Struktur. Mit der im Jahr zuvor vom König verfügten Übersiedelung der Universität von Landshut nach München wird die Geschichte der Akademie in zunehmenden Maße zugleich Geschichte der Universität. So konnten künftig nurmehr jene Mitglieder der Akademie aus deren Fond ein Gehalt beziehen, die sich zu regelmäßigen öffentlichen Vorlesungen an der Universität verpflichteten.²¹ Aufgrund der engen Verknüpfung von Akademie und Universität setzte die Entwicklung hin zur Professionalisierung und Spezialisierung der wissenschaftlichen Arbeit ein. Die Akademie fand in den folgenden Jahren neben der Universität ihren Platz durch die Bewältigung von mittel- und langfristigen Forschungsprojekten, die insbesondere aufgrund ihrer Dauer nur schwerlich in die Hochschulinstitute integriert werden können.

4. Benutzte Hilfsmittel

Bei der hier vorgenommenen Untersuchung konnte auf reichhaltiges Material, insbesondere gedruckter Quellen zurückgegriffen werden. Mußte man vor 50 Jahren noch mit Westenrieders zweibändiger Akademiegeschichte als dem über eineinhalb Jahrhunderte lang maßgeblichen Werk zur Geschichte der

²¹ Königliche Verordnung vom 21. März 1827, § XII.

Münchener Sozietät auskommen, so hat sich dies seither grundlegend geändert. Dies ist vor allem ein Verdienst von Max Spindler und dessen Schülern Ludwig Hammermayer, Wolf Bachmann und Andreas Kraus, die sich insbesondere in ihren Frühwerken der Geschichte der Alten Akademie annahmen. Letzterer hat sich vorwiegend mit den Gegenständen der Akademieforschung auseinandergesetzt und damit eine Grundlage geschaffen, an die diese Arbeit anknüpfen konnte.

Die Vollendung von Hammermayers drittem Teil der Geschichte der Akademie (1786-1807) steht nach wie vor aus. Leider fehlt auch eine umfassende Aufarbeitung der Akademiegeschichte für die Zeit nach 1807, so daß die Geschichte der Münchener Sozietät nur von 1759 bis 1786 in aufbereiteter Form vorliegt.

Weiter konnte für diese Arbeit als zentrale Quelle das Mitgliederverzeichnis von Ulrich Thürauf, fortgeführt von Monika Stoermer, herangezogen werden. Dieses ist ebenso unersetztlich wie Wolf Bachmanns Gesamtverzeichnis aller Schriften der Bayerischen Akademie der Wissenschaften der Jahre 1759-1959. Letzteres enthält ein Autorenregister, nachdem sich die wissenschaftlichen Leistungen eines jeden Mitglieds für die Akademie bequem erschließen lassen. Ein weiteres nützliches Register beinhaltet die Gedenkreden und Nekrologie auf einzelne Mitglieder, aus welchen sich nicht nur deren Wirken für die Akademie, sondern auch deren gesamte Persönlichkeit zugänglich machen läßt.

Daneben bietet das Akademiearchiv zahlreiche gut erhaltene ungedruckte Quellen. Hier ist in erster Linie die Sammlung des gesamten Briefverkehrs der Jahre 1759-1804 zu nennen, von denen die meisten im Original vorliegen. Die Briefe sind nach Jahren geordnet und nach den einzelnen Mitgliedern sortiert. Das mühselige Lesen der Brieforiginale aus der Gründungszeit war aufgrund von Max Spindlers gedruckter Sammlung der Briefe aus den Jahren 1758-1761, welche 1759 unter dem Titel „Electoralis Academiae Scientiarum Boicae Primordia“ erschien, weitestgehend entbehrlich. Insbesondere die Briefe enthalten das lebendigste Zeugnis der Akademiegeschichte. Sie spiegeln die Motive wider aufgrund derer Persönlichkeiten in die Akademie aufgenommen wurden und lassen erkennen, wie intensiv ein Mitglied mit der Akademie in Verbindung stand. Nicht zuletzt berichten sie über Vorhaben und Ideen der Akademieführung und ihrer Mitglieder.

Weiter finden sich im Akademiearchiv die Personalakten zu einem Großteil der Mitglieder. Diese beinhalten regelmäßig die Ernennungsurkunden sowie die Lebensläufe.

Umfangreiches Forschungsmaterial hält das Akademiearchiv daneben in den Sitzungsprotokollen bereit. Die Sitzungsprotokolle sind in der Alten Akademie (1759-1807) getrennt nach Klassen als Handschriften gebunden in Folianten erhalten. Von 1808 bis 1833 berichten die Jahresberichte, von 1835 bis 1860 die Gelehrten Anzeigen und seither die Sitzungsberichte in gedruckter Form über die Sitzungen in der Akademie. Damit sind Zeugnisse überliefert über die in den einzelnen Sitzungen gehaltenen Vorträgen und durchgeführten Abstimmungen über die Neuaufnahme von Mitgliedern sowie über den Gang der Arbeiten, den Plänen und Sorgen der Akademie.

Hauptsächlich dienten der vorliegenden Arbeit die historischen Abhandlungen, Preisschriften und Akademiereden als Quellen. Damit präsentierte sich die Akademie der Öffentlichkeit. Insbesondere die Abhandlungen waren der Gradmesser ihrer wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit. Im untersuchten Zeitraum erschienen insgesamt sechzehn Bände historischer Abhandlungen, wobei die bedeutendsten Preisschriften darin aufgenommen wurden. Akademiereden beziehungsweise Festvorträge wurden ab 1761 zumindest im März zur Feier des Jahrestags der Gründung der Akademie gehalten. Gesammelt befinden sich diese Reden in mehreren Bänden in der Bibliothek der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Sie haben regelmäßig eine wissenschaftliche Thematik die historische oder die philosophische Klasse betreffend zum Gegenstand.

Insbesondere mit den Abhandlungen, Preisschriften und Akademiereden lässt sich am deutlichsten dokumentieren, welche Rolle die rechtshistorische Forschung an der Akademie spielte und welchen Stellenwert sie jeweils einnahm. Der Blick auf diese Werke zeigt zudem, welchen Entwicklungsstand die rechtshistorische Forschung an der Münchener Akademie erreicht hatte.

I. Die Gründung der Bayerischen Akademie der Wissenschaften als ein Werk von Juristen?

Diese zweifelsohne kühne These mag überraschen angesichts der mit überwiegend naturwissenschaftlicher Ausrichtung verbundenen Vorstellung von den modernen Akademien des 17. und 18. Jahrhunderts. Sie erscheint aber in einem anderen Licht, wenn man die Gründungsgeschichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften vor dem Hintergrund betrachtet, daß es hauptsächlich Juristen waren, die die Gründung der Akademie initiierten und die zu ihren ersten und einflußreichsten Mitgliedern gehörten. Erst die Kenntnis der an der Gründung beteiligten Personen und deren jeweiliger Rolle vermag aber eine klarere Antwort auf diese Frage zu geben.

1. Die Juristen in der Münchener Oefelegesellschaft als der Keimzelle der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
- 1.1. Die Bedeutung der Oefelegesellschaft bis zum Ende der Zeit Johann Georg Loris an der Universität Ingolstadt (1752)

In Bayern war der Akademiegedanke während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts sehr lebendig, was die zahlreichen, allerdings gescheiterten, Akademiepläne, wie insbesondere Eusebius Amorts Plan einer „Academia Carolo Albertina“²² und der „Parnassus Boicus“ bezeugten.²³ Ihre grundlegenden Gedanken wirkten in weiterentwickelter Form bis zur Gründung der Bayerischen Akademie der Wissenschaften im Jahre 1759 fort. Besonders herauszuheben aus den bayerischen Akademiebestrebungen ist der Münchener Oefelekreis²⁴ als der weltlichen²⁵ „Keimzelle der Bayerischen Akademie“²⁶.

Diese private gelehrte Gesellschaft trägt den Namen des Gelehrten Andreas Oefele²⁷, dem ehemaligen Erzieher und späteren Sekretär des Herzogs Clemens von Bayern. Oefele wurde 1746 zum Leiter der kurfürstlichen Bibliothek ernannt und erlangte damit eine Stellung, die es ihm ermöglichte die Herausgabe der unter dem Titel „Scriptores Rerum Boicarum“²⁸ erschienenen Quellenedition vorzubereiten.

Um ihn herum gruppierte sich ab diesem Zeitpunkt ein kleiner Kreis von wissenschaftlich interessierten Persönlichkeiten, die ihre Gedanken austauschten und die Angelegenheiten der Zeit diskutierten. Diese kamen teilweise aus Ingolstadt, größtenteils waren es aber Münchener Geistliche, Gelehrte und Hofleute. Die Quellenlage zur Oefelegesellschaft ist nicht sonderlich ergiebig, so daß nicht einmal die Namen sämtlicher Mitglieder bekannt sind.²⁹ Die gesicherten Kenntnisse hierzu wurden bereits ausgiebig in der Akademieliteratur dargestellt.³⁰ Für die Zwecke dieser Arbeit ist insbesondere relevant, daß zu diesem gelehrten Freundeskreis auch einige Juristen gehörten, die das 18. Jahrhundert zu seinen einflußreichsten zählt. Im wesentlichen versammelten sich bereits im Oefelekreis diejenigen Persönlichkeiten, die auf die spätere Akademiegründung den entscheidenden Einfluß ausübten. Gerade darin liegt seine eigentliche Bedeutung.

²² Siehe hierzu unten S. 34.

²³ Vgl. umfassend zur bayerischen Akademiebewegung: Hammermayer, Gründungs- und Frühgeschichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 1759-1769, Münchener Histor. Studien, Abt. Bayer. Geschichte, hg. v. Max Spindler, Band 4, Kallmünz 1959, S. 36 ff.

²⁴ Ausführlich hierzu Hammermayer I, S. 46 ff.

²⁵ Führer der geistlichen Akademiebewegung war Eusebius Amort, der 1746/47 die Errichtung einer geistlichen Akademie zu Augsburg plante. Er strebte eine ausschließlich aus Geistlichen bestehende Sozietät an, an der Referate aus der Kirchen- und Profangeschichte gehalten werden sollten (vgl. hierzu Hammermayer I, S. 44 ff). Die Gründung der Kurbayerischen Akademie ist letztlich ein Produkt der Vereinigung der geistlichen und weltlichen Strömung der bayerischen Akademiebewegung unter der Führung von Johann Georg Lori.

²⁶ Spindler, Electoralis Academiae Scientiarum Boicae Primordia. Briefe aus der Gründungszeit der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, S. 521, München 1959.

²⁷ Über Andreas Oefele (1706-1780) vgl. ADB 24, S. 160-165.

²⁸ Zur Edition der Scriptores Rerum Boicarum, Augsburg 1763 vgl. Hammermayer, Sammlung, Edition und Kritik der Monumenta Boica (1765-68), Oberbayerisches Archiv 80, München 1955, S. 5 f.

²⁹ Vgl. Hammermayer I, Anm. 11, S. 47.

³⁰ Vgl. Hammermayer I, S. 46 ff.

1.1.1. Johann Adam Frhr. von Ickstatt³¹

Einer dieser für die Rechtswissenschaften und die Gründung der Akademie gleichermaßen bedeutungsvollen Persönlichkeiten war der enge Vertraute Oefele, der Rechtsglehrte Johann Adam Freiherr von Ickstatt.

Ickstatt studierte Rechtswissenschaften in Mainz und wurde dort 1730 promoviert. Anschließend wechselte er auf Empfehlung von Hofmarschall Graf Friedrich von Stadion an die neue Lehrkanzel des Jus publicum an der Universität Würzburg. In rechtswissenschaftlicher Hinsicht zeichnete er sich dort aus durch Publikationen zum Territorial- und Reichstagsrecht, etwa über Wahlrechtsfragen, das Verhältnis von kaiserlicher und landesherrlicher Gewalt sowie Einzelprobleme des Westfälischen Friedens. Von Kurfürst Karl Albrecht - den späteren Kaiser Karl VII. - wurde Ickstatt 1741 als staatsrechtlich-politischer Berater über Wittelsbacher Ansprüche gegen das Haus Habsburg sowie als Erzieher des bayerischen Kurprinzen Max Joseph nach München gerufen. Seit 1746 war er Professor der Rechte und Direktor der Universität Ingolstadt. Ickstatt war der Erste, der den Geist der Aufklärung an dieser von den Jesuiten beherrschten Landesuniversität versprührte. Er zählte zum Schüler- und Freundeskreis des Aufklärers Christian Wolff, in den er während seiner Marburger philosophischen und mathematischen Studienzeit (1725-28) gelangt war. Diese Freundschaft zu Wolff war ausschlaggebend dafür, daß Ickstatt zu den Begründern der Wolffschen Schule³² in der Rechtswissenschaft gehörte.

1.1.2. Alois Wiguläus Frhr. von Kreittmayr³³

Mit Oefele und Ickstatt stand ein weiterer großer bayerischer Jurist in enger Verbindung und regem Gedankenaustausch, der Vizekanzler, Rechtslehrer und Schöpfer der ersten umfassenden Kodifikation des Naturrechtszeitalters, Alois Wiguläus Freiherr von Kreittmayr. Die Freundschaft zwischen Ickstatt, Kreittmayr und Oefele verschaffte der Oefelegesellschaft reichhaltige Beziehungen zu angesehenen auswärtigen Gelehrten und zum kurfürstlichen Hof in München, die sich für die spätere Gründung der Bayerischen Akademie als besonders fruchtbar erweisen sollten.³⁴

³¹ Über Johann Adam Freiherr von Ickstatt (1702-1776) siehe ADB 13, S. 740 f; Bosl's Bayerische Biographie, hg. von Karl Bosl, S. 382, Regensburg 1983; Hammermayer, in: Biographisches Lexikon der Ludwig-Maximilians-Universität München, hg. von Laetitia Boehm, Winfried Müller, Wolfgang J. Smolka, Helmut Zedelmaier, S. 199-200, Berlin 1998; Christian Gottlieb Jöcher, Allgemeines Gelehrten-Lexicon, hg. von Johann Christoph Adelung, 2. Ergänzungsband, S. 2251 ff., Leipzig 1784-1897; August Kluckhohn, Der Freiherr v. Ickstatt und das Unterrichtswesen in Bayern unter dem Kurfürsten Maximilian Joseph, Akademische Rede, München 1869; Fritz Kreh, Leben und Werk d. Reichsfrrhn. J. A. v. Ickstatt, Paderborn 1974; Johann Georg Meusel, Lexikon der vom Jahre 1750-1800 verstorbenen deutschen Schriftsteller, Band 6, S. 242-249; NDB 10, S. 113-115; Notker Hammerstein, Aufklärung und katholisches Reich, S. 33-131, Berlin 1977. Ickstatts Bibliothek befindet sich in Regensburg bei Thurn und Taxis.

³² Christian Wolff (1679-1754), Professor für Philosophie in Halle und Marburg, stellte ein an Pufendorf angelehntes absolutes, bis ins Kleinste Detail gehendes, Naturrechtssystem auf. Die Juristen entnahmen der Wolffschen Philosophie die mathematisch-demonstrativ-rationale Beweisführung und dessen naturrechtliches System der positiven Rechtswissenschaft. Danach zerfällt das Naturrecht in einen grundlegenden allgemeinen Teil, in welchem die Rechtsverhältnisse soweit dargestellt werden, wie sie im Naturzustand, ohne weitere Voraussetzung gegeben sind und in eine Reihe von Rechtszweigen, welche nur hypothetisch im Naturrecht liegen, zu ihrer Verwirklichung aber des positiven Rechts bedürfen. Jedem Zweig des positiven Rechts muß ein Zweig jenes hypothetischen Naturrechts entsprechen. So gibt es ein jus publicum, ein jus feudale und ein jus ecclesiasticum universale (Zur Wolffschen Schule vgl. Johann August Roderich von Stintzing/Ernst Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, Band III, Halbband 1, S. 272 ff., München 1898; Rudolf Gmür/Andreas Roth, Grundriß der deutschen Rechtsgeschichte, 9. Auflage, Rn. 307 ff., Neuwied und Krittel 2000).

³³ Über Alois Wiguläus Frhr. v. Kreittmayr (1705-1790) siehe ADB 17, S. 102-115; Richard Bauer/Hans Schlosser (Hg.), Freiherr von Kreittmayr, München 1991; Bosl's Bayerische Biographie, S. 449; Jöcher/Adelung 3. Ergbd., S. 856 ff.; Gerd Kleinheyer (Hg.), Deutsche und europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, S. 234 ff., Heidelberg 1996; NDB 12, S. 741-743; Hans Rall, Kurbayern in der letzten Epoche der alten Reichsverfassung 1745-1801, Schriftenreihe zur bay. Landesgeschichte, Band 45, S. 29-66, München 1952; Landsberg, III, 1, S. 222 ff.

³⁴ Siehe hierzu S. 25 ff.

1.1.3. Johann Georg Lori³⁵

Am herausragendsten aber war die Bedeutung des Münchner Oefelekreises für die Akademiebestrebungen von Johann Georg Lori, der für die Gründung der Münchner Akademie bedeutendsten Persönlichkeit, „die entscheidende und befeuernde Triebkraft der bayerischen Akademiebewegung“³⁶.

Loris Bedeutung für die Gründungsgeschichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften ist aus historischer Sicht bereits ausführlich abgehandelt worden.³⁷ Was aber bislang fehlt ist die Würdigung des Einflusses des Juristen Lori auf die Münchner Akademie. Schließlich war Lori von seiner Ausbildung und seiner beruflichen Tätigkeit her Jurist.³⁸

Lori wurde am 16.06.1723 geboren. Nach dem Besuch der Klosterschule der Prämonstratenserabtei von Steingaden und des Jesuitengymnasiums in Augsburg begann er 1740 in Dillingen das Studium der Rechte, bevor er sich 1744 an der Universität Würzburg immatrikulierte, die im Ruf stand, ein Zentrum der neuen Geistesströmungen zu sein. So war es auch die Würzburger Universität, die 1731 als erste katholische Hochschule einen Lehrstuhl für Natur- und Völkerrecht aufweisen konnte, der bis 1740 mit Johann Adam von Ickstatt besetzt war.

Der Wechsel nach Würzburg bedeutete für Lori in vielfältiger Hinsicht einen entscheidenden Einschnitt in seinem Leben. Insbesondere war sein Aufenthalt in Würzburg gerade für die spätere inhaltliche Ausrichtung der Münchner Akademie prägend, denn an der Universität Würzburg wurde dem Studium der Geschichte besondere Aufmerksamkeit gewidmet.³⁹ So mußte jeder Jurist zwei Jahre lang historische Vorlesungen besuchen.⁴⁰ In Würzburg wurde daher wohl Loris Leidenschaft für die historische Forschung geweckt.

Daneben waren die Persönlichkeiten unter der Würzburger Professorenschaft für Loris Werdegang und insbesondere für seine Geistesaltung bestimmt. Bei Ickstatt lernte er die Philosophie Christian Wolffs kennen und wurde ein leidenschaftlicher Anhänger derselben. Weiter war er ein Schüler des Kanonisten Johann Kaspar Barthel⁴¹, eines engen Freundes von Ickstatt. Dieser machte Lori bekannt mit den Problemen und der Methode des kanonischen Rechts und der Rechtsgeschichte und besonders mit dem Geist der gemäßigten katholischen Aufklärung⁴². Mit den Ansichten einer weitaus radikaleren Aufklärung wurde er durch seinen Professor für Institutions- und Kriminalrecht, den Ickstattsschüler Johann Georg Weishaupt⁴³, vertraut.

Im Einfluß von Barthel und Weishaupt lag wohl der Ursprung für Loris Haß gegen die Jesuiten, die allem Widerstand der Aufklärer zum Trotz noch immer in der mittelalterlichen Scholastik verharren und jeglichen Reformen im Sinne des neuen Geistes kritisch gegenüberstanden beziehungsweise dagegen opponierten.

³⁵ Über Johann Georg Lori (1723-1786) siehe ADB 19, S. 183-195; Clemens Alois Baader, Lexikon verstorbener Baierischer Schriftsteller des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts, 2 Bde., Augsburg-Leipzig 1824/25, Bd. 1 (1), S. 324-327; Bosl's Bayerische Biographie, S. 490 f.; Hammermayer I, passim; Jöcher/Adelung 3. Ergbd., S. 2143; Andreas Kraus, Johann Georg Lori, in: Das ehemalige Prämonstratenserstift Steingaden, S. 182-207; derselbe, Lori und Beatrice, Oberbayerisches Archiv (OA) 90, S. 36 ff.; ders., in: Biographisches Lexikon der LMU München, S. 250-252; Meusel 8, S. 358-360; NDB 15, S. 180-183; Ida Rindfleisch, Die Tätigkeit des Freiherrn Johann Georg von Lori in der bayerischen Politik vom Ausgang des Siebenjährigen Krieges bis zum Teschener Frieden, Speyer 1936; Ludwig Rockinger, Die Pflege der Geschichte durch die Wittelsbacher, Akademische Festschrift, S. 28 f., 33 f., 74 f., München 1880; Georg Thomas Rudhart, Erinnerungen an Johann Georg von Lori, Akademierede, München 1859; Max Spindler, Johann Georg Lori und die Gründung der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Erbe und Verpflichtung. Aufsätze und Vorträge zur bayerischen Geschichte, hg. v. Andreas Kraus, S. 87-101, München 1966; Lorenz Westenrieder, Geschichte der baierischen Akademie der Wissenschaften, 1. Band, passim, München 1784; derselbe, Beyträge zur vaterländischen Historie, Geographie, Staatistik und Landwirtschaft, sammt einer Übersicht der schönen Litteratur, (10 Bände), München 1788-1817, Band 1, (1788), S. 346-365.

³⁶ Hammermayer I, S. 48.

³⁷ Vgl. hierzu insbesondere Hammermayer I, passim; Andreas Kraus, Johann Georg Lori, in: Das ehemalige Prämonstratenserstift Steingaden, S. 182-207; Max Spindler, Johann Georg Lori und die Gründung der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Erbe und Verpflichtung. Aufsätze und Vorträge zur bayerischen Geschichte, hg. v. Andreas Kraus, S. 87-101.

³⁸ Zu Loris Bedeutung als Jurist siehe unten S. 94 ff.

³⁹ Hubert Huss, Die Geschichtswissenschaft an der Universität Würzburg von ihrer Gründung bis zur Auflösung des Jesuitenordens, Diss. Würzburg 1940.

⁴⁰ Max Domarus, Das Bildungswesen in Würzburg unter Friedrich Karl von Schönborn, S. 43, Diss. Würzburg 1943.

⁴¹ Über Johann Kaspar Barthel (1697-1771) siehe Landsberg III, 1, S. 368 f.; Franz Xaver Wegele, Geschichte der Universität Würzburg, S. 440 f., Würzburg 1882.

⁴² Zur katholischen Aufklärung als Teil der europäischen Aufklärung vgl. Hammermayer, in: Spindler, Handbuch der bayerischen Geschichte, Band II, S. 986-999, München 1966.

⁴³ Über Johann Georg Weishaupt, den Vater des Illuminatengründers Adam Weishaupt (1717-1753) siehe Mederer, Annal. Ingolst. III, S. 256 f.; Meusel 14, S. 475; Carl Prantl, Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität in Ingolstadt, Landshut, München, Band 1, S. 553, Band 2, S. 510, München 1872. Bis 1746 war er Repetitor in Würzburg, dann ordentlicher Professor für Institutions- und Kriminalrecht in Ingolstadt, wo er stets auf der Seite Ickstatts stand.

Genau auf diese beiden Würzburger Weggefährten konnte Ickstatt zählen, als er 1746 zum Direktor der Universität Ingolstadt berufen wurde und es fortan darum ging, für sein dortiges Reformvorhaben nach dem Würzburger Vorbild Vertraute zu rekrutieren.⁴⁴ Weishaupt folgte seinem Lehrer Ickstatt sogar nach Ingolstadt.

Auf Empfehlung seines Würzburger Lehrers Johann Kaspar Barthel wurde der Lizentiat der Rechte Lori im Herbst 1746 als juristischer Repetitor von Ickstatt nach Ingolstadt geholt. Barthel beschrieb Lori als einen „jungen Mann von herrlichen Kenntnissen und Grundsätzen, wie solche in Bayern noch gar nicht viele zu Hause sind“⁴⁵.

Mit der Übersiedlung nach Ingolstadt nahm Loris rechtswissenschaftliche Karriere einen steilen Aufschwung. Anfang 1749 promovierte er dort bei Professor Weishaupt mit einer rechtsgeschichtlichen Abhandlung über den Ursprung des bayerischen Zivilrechts⁴⁶ zum Doctor juris. Der Hofrat äußerte darüber gegenüber der Ingolstädter Universität, man könne sich „sowohl in- als außer Landes auf andere Weis nicht wohl in Renomee und Ansehen setzen, als wenn hinfür dergleichen geschickte und erudite Abhandlungen, worin keine abgeschmackte Trivialia und sonst allenthalben schon ausgedroschene bekannte Materien enthalten sind, nach dem löblichen Beispiel anderer ausländischer Universitäten öfters bei Euch zum Vorschein kommen“⁴⁷.

Noch im Jahre 1749 wurde Lori in Ingolstadt durch kurfürstlichen Befehl außerordentlicher Professor für Kriminalrecht und Rechtsgeschichte und 1751 zweiter Ordinarius der Institutionen. Dieser steile Aufstieg war nur möglich durch die Förderung und Unterstützung Ickstatts.

Vermutlich war es auch Ickstatt, der Lori mit dem Münchner Oefelekreis bekanntmachte. Jedenfalls zeugt ein reger Briefwechsel zwischen Oefele und Lori von einer großen Freundschaft und einem reichen Gedankenaustausch beider Gelehrter.⁴⁸ Oefele hatte immer ein offenes Ohr, wenn es darum ging, junge Gelehrte zu empfangen und mit ihnen zu diskutieren.⁴⁹ Gleiches galt in Bezug auf Lori, der sich des öfteren bei Oefele in München aufhielt. Oefele war Lori auch bei der Materialsammlung für dessen Dissertation behilflich.⁵⁰

In Ingolstadt kam bei Lori immer mehr der Geist der Aufklärung zum Vorschein, den er in seinen Würzburger Tagen in sich aufgesogen hatte. Der unermüdliche und kämpferische Lori konnte nicht mehr innehalten. Um 1749 herum hatte er eine „Loge von Wolffianern“ um sich versammelt. Zusammenstöße mit den Ingolstädter Jesuiten waren über kurz oder lang unvermeidlich. Als es um die Begutachtung der Dissertation Loris ging, mußte sich Ickstatt gar an den Hofrat wenden, um über den Widerstand des Jesuiten P. Heinrich Schütz hinweg zu Gunsten Loris entscheiden zu können.⁵¹

In der Folgezeit verschärfte sich der Konflikt zwischen Lori und den Jesuiten. Lori kritisierte offen die Philosophie und die sonstige Geistesrichtung der Jesuiten und vertiefte auf diese Weise die Gräben zwischen beiden Lagern. Er wurde zum Sprachrohr seines Geistesverwandten Ickstatt. Wo dieser, seiner Stellung halber, sich zurückhalten wollte oder mußte, trat Lori als Vorkämpfer der Aufklärung in die Schranken.⁵² Beistand fand Lori bei den Freunden des Oefelkreises, durch den er auch reichhaltige Kontakte zum Hofe fand. Nur so läßt sich bei all dem Widerstand der Jesuiten sein beispielloses Emporkommen vom Lizentiaten zum außerordentlichen Professor der Rechte erklären. Der Befehl des Hofrats an die Universität hinsichtlich der Promotion Loris ist ein deutliches Anzeichen für seine Unterstützung aus München.

Vermutlich machte Lori in der Oefelegesellschaft auch erstmals Bekanntschaft mit den süddeutschen Akademiebewegungen. Der Gedanke an die Gründung einer Bayerischen Akademie muß für ihn besonders reizvoll gewesen sein, bot sie doch die Gelegenheit, den Geist der Aufklärung endlich in seiner geliebten Heimat zu verbreiten.

⁴⁴ Bestimmt wurde die Universitätsreform in Würzburg durch die Einführung einer neuen Studienordnung. Als Eckpfeiler insbesondere für die juristischen Studien seien hier genannt: Zulassung von Studenten aller anerkannten Religionen; Betonung des praktischen Werts der Studien; Verpflichtung der Jurastudenten zum Hören historischer Vorlesungen; Aufnahme des Naturrechts; Einführung von Fachprofessuren (vgl. Franz Xaver von Wegele, Geschichte der Universität Würzburg, Band 1, S. 417 ff., Nachdruck Aalen 1969).

⁴⁵ Zit. bei Rindfleisch, S. 11.

⁴⁶ „Commentatio prima de origine et progressu juris Boici civilis antiqui, qua historia juris patrii a prima Bojorum memoria usque ad initia saeculi XIV ex genuinis fontibus illustratur“, Ingolstadt 1748. Zu der in der Vorrede versprochenen Commentatio secunda et tertia ist es nie gekommen.

⁴⁷ Befehl des Hofrats an die Universität, 24.9.1748 (Abschr. J. G. Lori, Biographische Materialien, AAW). Anlaß für diesen Befehl hatten die Jesuiten an der Universität gegeben, die eine Begutachtung zu Gunsten Loris verhindern wollten.

⁴⁸ Oef. 63 VII, Originalbriefe Loris und Antwortkonzepte Oefèles. Der Nachlaß Oefèles, die Oefeleana, befindet sich in der Handschriftenabteilung der Staatsbibliothek in München.

⁴⁹ Vgl. Hammermayer I, S. 51.

⁵⁰ Vgl. ebenda, S. 51.

⁵¹ Vgl. hierzu ausführlich bei Hammermayer I, S. 52.

⁵² Vgl. Hammermayer I, S. 53.

Die Oefelegesellschaft als eine Anlaufstelle gleichgesinnter Gelehrter ist daher in ihrer Bedeutung sowohl für die Gründung der Akademie als auch für ihre spätere inhaltliche Ausrichtung nicht zu unterschätzen. Sie diente Lori als Quelle und Rückhalt für seine Akademiebestrebungen. Mit ihrer Hilfe konnte Lori ein enges Beziehungsgeflecht mit bedeutenden Gelehrten und einflußreichen Persönlichkeiten am kurfürstlichen Hofe aufbauen, ein entscheidender Grund für das spätere Gelingen von Loris Akademiegründung. Bemerkenswert ist, daß sich unter diesen Persönlichkeiten mit Ickstatt, Kreittmayr und Lori bedeutende Juristen der „Keimzelle der Bayerischen Akademie der Wissenschaften“ befanden.

Dieses befruchtende Umfeld war wohl ausschlaggebend dafür, daß Lori bereits 1749 mit dem Plan der Gründung einer „Bayerischen gelehrten Gesellschaft“ hervortrat.⁵³ Ickstatt gehörte zu den Persönlichkeiten, die von Anfang an eingebunden waren.⁵⁴ Um sich der Protektion des Hofes zu versichern, hoffte Lori auch auf die Fürsprache des Weggefährten Kreittmayr. Im Oktober 1749 sollte Ickstatt die Angelegenheiten betreffend der Akademie beim Kurfürsten zur Sprache bringen.⁵⁵

Dieses Vorhaben scheiterte jedoch, weil von denjenigen Persönlichkeiten, die als die bestimmenden Träger des Projekts gelten sollten, aus verschiedenen Gründen zu wenig bzw. überhaupt keine Initiativen ausgingen. So stand z. B. Kreittmayr zu dieser Zeit erst am Anfang seiner Karriere am Hof.⁵⁶ Ickstatt mußte als Rektor der Ingolstädter Universität stets darauf bedacht sein, keinen offenen Konflikt mit den Jesuiten heraufzubeschwören, wollte er seine erfolgreiche Reformierung der Universität nicht gefährden. Er befand sich gerade in der Defensive, nachdem er von den Jesuiten beim akademischen Senat der Verwendung „akatholischer Lehrbücher“ bezichtigt wurde.⁵⁷

Auch Lori verhielt sich auffällig ruhig. Er gab fortan dem Prinzen Hohenlohe-Bartenstein, dem Sohn des Reichskammerrichters, Privatunterricht in Wolffscher Philosophie und in den Institutionen des Heineccius. Auf Vermittlung des Vaters übernahm er auch Arbeiten für das Reichskammergericht in Wetzlar.⁵⁸ Sein fortgesetzter Schriftverkehr mit Oefele zeigt aber, daß er trotzdem weiterhin in engem Kontakt mit dem Oefelekreis stand.

Die Akademiepläne erhielten neuen Aufschwung, als Lori in den Jahren 1750/51 auf Reisen nach Tirol und Italien mit den dortigen Akademiebewegungen in Kontakt kam, wenn auch Ickstatt für Loris Vorhaben, die französischen Akademien auf einer Reise nach Paris kennenzulernen zu wollen, weitere Geldmittel versagte, „indem solche für einen Juristen nicht viel nützt“⁵⁹.

Obwohl Lori kurz nach seiner Rückkehr zum zweiten Ordinarius der Institutionen an der juristischen Fakultät ernannt wurde, neigte sich seine Ingolstädter Zeit bald dem Ende zu. Es begann die Zeit schwerer Richtungskämpfe der aufklärerischen Reformer um Lori und Ickstatt mit den jesuitischen Theologen der Universität Ingolstadt. Ickstatt, Lori und ihre Anhänger wurden im ganzen Land als Lutheraner verschrien.⁶⁰ Die juristische Fakultät wurde vom Kurfürsten getadelt. Lori schrieb an Oefele: „Das jus nature und die protestantischen Bücher werden uns bald auf den Scheiterhaufen bringen.“⁶¹

Am 18. August 1752 wurde schließlich auf einer Konferenz im Schloß zu Nymphenburg der Streit beigelegt. Kreittmayr führte persönlich die Verteidigung Ickstatts und Loris und ließ sich von dem Jesuiten P. Stadler und dem als Ankläger aus Ingolstadt herbeigeeilten P. Zech nicht beeinflussen. Die Konferenz endete mit dem Kompromiß, daß Ickstatt weiterhin Direktor der Universität und Professor der Rechte blieb und die akatholischen Lehrbücher in Zukunft in der juristischen Fakultät verwendet werden durften. Lori aber mußte Ingolstadt verlassen und wurde als Hofrat⁶² in das Münz- und Bergkollegium zu München berufen.⁶³

1.2. Der erweiterte Oefelekreis in Loris Münchner Zeit

Die Versetzung Loris nach München war ein Meilenstein für die Gründung der Münchener Akademie der Wissenschaften, denn München war trotz der Ingolstädter Universität der Ort, an dem sich die bedeutendsten Gelehrten Bayerns versammelten. Hier standen große Persönlichkeiten, viele von ihnen Juristen, im Dienste des kurfürstlichen Staates. Hier wurde die große Politik gemacht.

⁵³ Ein erster Nachweis für dieses Vorhaben enthält ein Schreiben Loris an Oefele vom 12. Juni 1749. Vergleiche ausführlich zu Loris erstem Akademieprojekt, Hammermayer I, S. 54 ff.

⁵⁴ Vgl. Hammermayer I, S. 55.

⁵⁵ Lori an Amort, 21.9.1749, cgm 1788.

⁵⁶ Vgl. im einzelnen bei Hammermayer I, S. 54 ff.

⁵⁷ Vgl. Hammermayer I, S. 56.

⁵⁸ Lori an Oefele, 6.3.1750, 20.5.1750.

⁵⁹ Ickstatt an Obermayer, 7.5.1751, Abschr. Oef. 63 VII.

⁶⁰ Vgl. Hammermayer I, S. 61.

⁶¹ Lori an Oefele, 4.3.1752.

⁶² Dem kurfürstlichen Hofrat stand im Unterschied zum kurfürstlichen Geistlichen Rat als bloß beratender Behörde die eigentliche Exekutive zu.

⁶³ Hammermayer I, S. 62.

Wiederum spielte die Oefelegesellschaft und mit ihr bedeutende Juristen eine entscheidende Rolle, denn in der Folgezeit schlossen sich immer mehr Persönlichkeiten, in der Mehrzahl Juristen, diesem nun erweiterten privaten Kreis von Gelehrten an.

1.2.1. Sigmund von Haimhausen⁶⁴

Als erster ist an dieser Stelle der Präsident des Münz- und Bergkollegiums, Graf Sigmund von Haimhausen, zu nennen, der spätere erste Präsident der Kurbayerischen Akademie.

Haimhausen begann im Jahre 1724 zusammen mit seinem älteren Bruder Karl Ferdinand in Salzburg seine juristischen Studien. Nach zwei Jahren wechselten beide nach Prag. Im Spätsommer 1728 gingen sie auf Reisen und besuchten Dresden, Berlin, Lübeck, Hamburg und Amsterdam, um schließlich, wie viele deutsche Studenten dieser Zeit, ein Semester in Leyden bei Johann Jacob Vitriarius⁶⁵ Vorlesungen über Öffentliches Recht zu hören. Nach seinem Studium übernahm Haimhausen die im Familienbesitz befindlichen Ländereien und Kupferzechen in Böhmen. Dies veranlaßte ihn, sich dem Studium der Bergkunde zu widmen. In Leipzig studierte er Montanistik, Metallurgie und Chemie und erwarb sich hierin für einen adeligen Herrn seiner Zeit durchaus ungewöhnliche Kenntnisse und den Ruf eines gesuchten Experten. 1751 übertrug ihm Kurfürst Max III. Joseph die Leitung des neu errichteten Münz- und Bergkollegiums in München.

Die besondere Bedeutung Haimhausens für die Bayerische Akademie der Wissenschaften liegt weniger in seiner Funktion als Jurist. Infolge seiner Erbschaft machte er denn für einen Juristen auch eine eher ungewöhnliche Karriere. Ebenso sind keinerlei Werke inner- oder außerhalb der Akademie bekannt, die ihm eine besondere Stellung als Rechtshistoriker verleihen würden. Vielmehr hatte er sich als Leiter des Münz- und Bergkollegiums durch die Errichtung der Nymphenburger Porzellanmanufaktur, der ersten bayerischen Ziegelbrennerei, durch den ungeahnten Aufschwung der Bergwerke in Oberbayern und der Oberpfalz und den damit verbundenen merklichen Zuwachs im bayerischen Staatssäckel das Vertrauen des Kurfürsten und eine einflußreiche Stellung am Hof verschafft.

Damit war er der ideale Mann für das Präsidentenamt an der Akademie, das er von 1759 bis 1761 ausübte. Bei der Neuordnung der Akademie im Jahre 1779 übernahm er nach der Bestätigung der Akademie durch Karl Theodor den für ihn geschaffenen Posten eines Ehrenpräsidenten und half 1785/86 in der Illuminatenkrise⁶⁶ ihre drohende Auflösung abzuwenden. Von 1787 bis zu seinem Tod 1793 war er wiederum Präsident der Akademie.

1.2.2. Johann Euchar Obermayer⁶⁷

In München stieß Lori auch auf einen alten Gefährten aus Würzburger und Ingolstädter Tagen, den Hofkammerrat Johann Euchar Obermayer.

Obermayer hatte das Studium der Rechtswissenschaften in Würzburg begonnen und schloß es in Ingolstadt mit dem Lizentiat beider Rechte ab. Wie Lori war auch Obermayer ein Schüler Ickstatts. Nach Beendigung seines Studiums wurde er zunächst Hofgerichtsrat in München und 1748 wirklicher Hofkammerrat und Fiskal. In den folgenden Jahren wurde er vielfach erfolgreich zu juristischen Missionen in Besitzgeschäften des bayerischen Staates und der Wittelsbachischen Dynastie eingesetzt. So sandte man ihn im Jahre 1751 als kurbayerischen Abgeordneten zur Grenzberichtigungskonferenz mit den Oettingen-Wallersteinischen Deputierten, wo er dazu beitrug, die über 300 Jahre dauernde Streitsache einem Ende zuzuführen. Noch im gleichen Jahr erfolgte seine Ernennung zum kurfürstlichen Revisionsrat. 1777 stieg er dann zum Geheimen Rat auf. Bei den pfälzbayerischen Hausverträgen der Jahre 1766, 1771 und 1774 wirkte er als Konzipient mit.⁶⁸ Obermayer entwickelte sich so zu einer Autorität im bayerischen Staatsrecht.⁶⁹ Aufsehen erregte Obermayer, als er sich nach dem Tod des Kurfürsten Max III. Joseph gegen die Tauschpläne Karl Theodors einsetzte und es darum ging die österreichischen Ansprüche gegen Bayern

⁶⁴ Über Sigmund Graf von Haimhausen (1708-1793) siehe ADB 10, S. 388 ff.; Bosl's Bayerische Biographie, S. 297; NDB 7, S. 521 f.; Westenrieder, Beyträge 4 (1792), S. 426-453.

⁶⁵ Über Johann Jacob Vitriarius (1679-1745) siehe ADB 40, S. 82.

⁶⁶ Zum Einfluß der Illuminatenkrise auf die Akademie siehe insbesondere Hammermayer, Geschichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 1959-1807, Zweiter Band, Zwischen Stagnation, Aufschwung und Illuminatenkrise 1769-1786, S. 359 ff., München 1983 sowie unten S. 213 ff.

⁶⁷ Über Johann Euchar Obermayer (1724-1784) siehe Baader, Verstorb., Bd. 1 (2), S. 92-94; Bosl's Bayerische Biographie, S. 556; Hammermayer I, S. 52, 64, 143; Jöcher/Adelung 5. Ergbd., S. 891; Wilhelm von Kosch, Das katholische Deutschland, 2. Band, S. 3302 ff., Augsburg 1937; Meusel 10, S. 148 f.; Westenrieder, Beyträge 6 (1800), S. 411-417.

⁶⁸ Vgl. Westenrieder, Beyträge 6, S. 414.

⁶⁹ Vgl. ADB 19, S. 191.

abzuwehren. Gemeinsam mit Lori gehörte er der bayerischen Kommission an, die die österreichischen Ansprüche vom juristischen und staatsrechtlichen Standpunkt aus zu prüfen hatte.⁷⁰ Auf Grund seines leidenschaftlichen Auftretens als Anwalt der bayerischen staatlichen Eigenständigkeit fiel er bei Karl Theodor in Ungnade und wurde nach Amberg strafversetzt.

Abgesehen von der Vermutung seiner Autorenschaft der unter Attenkofers Namen bekannten Geschichte der Herzöge in Bayern (1762) trat er nicht als bedeutender Gelehrter in Erscheinung. Seine Vorlieben lagen auf dem Gebiet der Numismatik. Lori hegte den Plan, Obermayers Erörterung über bayerische Münzen des welfischen Stammes, die man unweit von Reichenhall vor wenigen Jahren aufgefunden hatte⁷¹, im ersten Band der Akademieabhandlungen erscheinen zu lassen. Dazu ist es dann aber nicht gekommen. Obermayer tauchte nie in der Liste der Autoren der Akademie auf. Sein Name findet sich nur im Zusammenhang mit dieser Arbeit in der Korrespondenz der Akademie.

Trotz der engen Beziehungen mit Lori war Obermayer nie ein ordentliches Mitglied der Kurbayerischen Akademie der Wissenschaften. Besondere Bedeutung für die Akademiegeschichte erlangte er aber durch seine Ernennung zum Ehrenmitglied im Jahre 1784. Damit fanden unausgesprochen seine patriotischen Verdienste um Bayern im Rahmen seines an der Seite von Lori heftig geführten Kampfes gegen Karl Theodors Tauschpläne, wofür er in die Verbannung gehen mußte, die verdiente Anerkennung. Dies war eine Provokation der Akademie gegenüber dem bayerischen Landesherrn, da sich dieser in den neuen akademischen Gesetzen der Akademie vom 22. Januar 1779 das Recht ausbedungen hatte, sämtliche ordentliche und frequentierende Mitglieder zu bestätigen. Die Ernennung der Ehrenmitglieder bedurfte dagegen keiner kurfürstlichen Bestätigung.⁷² Zudem setzte die Akademie mit dieser Wahl ein politisches Zeichen im Sinne der bayerischen staatlichen Eigenständigkeit und der territorialen Einheit.

Mit Johann Anton Lipowsky⁷³ und Michael Adam Bergmann⁷⁴ wurden zwei weitere ehemalige Ickstattsschüler in den Oefelekreis aufgenommen.

1.2.3. Johann Anton Lipowsky

Johann Anton Lipowsky, am 28. November 1723 im Innviertel geboren, nahm 1737 in Passau das Studium der Rechtswissenschaften auf. Später wechselte er nach Salzburg und Ingolstadt⁷⁵, wo er bei Ickstatt das Naturrecht hörte. Kurz nachdem er das Lizentiat beider Rechte erhalten hatte, trat er als zweiter Sekretär des kurbayerischen Oberstallmeisters Graf von Tattenbach in München in den Staatsdienst ein. 1756 wurde er dann in München kurfürstlicher geistlicher Ratssekretär. In vielen wichtigen Prozessen trat Lipowsky als Anwalt auf. Die Zeitgenossen attestierten ihm eine besondere „Zuversicht“ und „ungewöhnliche Geschicklichkeit“, die häufig mit dem „glücklichen Ausgang für seine Parteien“⁷⁶ verbunden war.

Gleich bei seinem ersten Fall⁷⁷ verfaßte er eine Streitschrift nach mathematischer Lehrart, so daß die gelehrt Welt anfänglich Ickstatt als Verfasser vermutete. Lipowsky selbst fügte an: „Ich war also der erste, der diese Schreibart in die Dikasterien⁷⁸ gebracht hat“⁷⁹.

⁷⁰ Siehe hierzu auch S. 57.

⁷¹ Historische Nachricht von Bayerischen Münzen, oder mutmaßliche Erklärung derer zu Reichenhall ausgegrabenen, und in dem 11. und 12. Jahrhundert geschlagenen Münzen. Mit zwei Anhängen, von denen der erste von 17 dergleichen ohnweit dem Kloster Reichenbach, der andere aber von einigen zu Offenhausen im Nürnbergischen 1760 gefundenen Münzen handelt; nebst einer weiteren Anzeige von dem Baierischen Münzwesen unter den Herzogen vom Hause Wittelsbach bis an das Ende des 13. Jahrhunderts versehen, Frankfurt 1763.

⁷² Vgl. Bestätigungsurkunde der Akademie sowie „Neue Akademische Gesetze“, abgedruckt bei Westenrieder II, S. 25-29, 30-33 sowie bei Hammermayer II, S. 377 f.

⁷³ Über Johann Anton Lipowsky (1721-1781) siehe ADB 18, S. 730; Baader, Verstorb., Bd. 1 (1), S. 319 ff; Hammermayer I, passim; Jöcher/Adelung 3. Ergbd., S. 1924; Meusel 8, S. 285-288.

⁷⁴ Über Michael Adam Bergmann (1733-1783) siehe ADB 2, S. 395; Baader, Das gelehrte Baiern, oder Lexikon aller Schriftsteller, die Baiern im achtzehnten Jahrhundert erzeugte oder ernährte, Nürnberg-Sulzbach 1804, S. 89-92; Bosl' Bayerische Biographie, S. 62; Karl v. Eckartshausen, Rede zum Andenken des Michael Adam Bergmann, München 1783; Hammermayer I, passim; Andreas Kraus, Der Begründer der Münchner Stadtgeschichte, Unser Bayern, Heimatbeilage der Bayerischen Staatszeitung Nr. 10, S. 76 f., Oktober 1958; Meusel 1, S. 343. Ausführlich wird sich Hans-Joachim Häcker in einer in Kürze zu erwartenden Arbeit mit Bergmann auseinandersetzen.

⁷⁵ Nach einer kurfürstlichen Verordnung vom Jahre 1746 mußten sich alle Studenten der hohen Fakultäten nach Ingolstadt begeben (Westenrieder in: Rede zum Andenken des churfürstlichen Geistlichen Ratssekretärs Anton Johann Lipowsky, Akademierede vom 19.12.1781).

⁷⁶ Westenrieder, Akademierede vom 19.12.1781.

⁷⁷ Geschicht- und Aktenmäßiger Unterricht wegen des, auf des Graf Joh. Mich. von Hörwarth dem Grafen Jos. Graf von Hörwarth jure substitutionis angefallenen Fideicommisgut Hohenburg, Rechtes, cum annexis (Westenrieder, Akademierede vom 19.12.1781).

⁷⁸ Gerichtshöfe. Von dem altgriech. Wort dikasterion (vgl. Knaurs, Etymologisches Lexikon, München 1992).

⁷⁹ Westenrieder, Akademierede vom 19.12.1781.

Einige seiner zahlreichen juristischen Schriften zu aktuellen Rechtsstreitigkeiten erforderten bei gründlicher Arbeit tiefe Kenntnisse der bayerischen Rechtsgeschichte. Da Lipowsky ein Jurist war, der begierig nach den Grundlagen fragte, erweckte diese Anwaltstätigkeit sein Interesse für die Geschichtsforschung. Herauszuhaben aus diesen Streitschriften sind seine Deduktionen über den Hörwarth'schen Fideikommißstreit, also der Auseinandersetzung über das unveräußerliche und unteilbare Erbgut, über den Erbfolgestreit in der gräflichen Familie Haimhausen und seine „Actenmäßige Darstellung über den Ungrund⁸⁰ der Domainen in Baiern, erwiesen aus der Geschichte, Staatsverfassung, Herkommen wie nicht minder aus den Landesgesetzen und Verträgen“. Mit letzterer löste er heftige Gegenreaktionen aus.⁸¹

Wann immer es sich mit seinen Amts- und juristischen Geschäften vereinbaren ließ, widmete er sich fortan der bayerischen Geschichte. Das war wohl mit ein Grund, warum er zum Oefelekreis stieß. Lipowsky gehörte sodann im Jahre 1758 zusammen mit Bergmann zu den Mitverschworenen der privaten „Bayerischen Gesellschaft“, die am 12. Oktober 1758 erstmals zusammentrat und nach Erlangung der churfürstlichen Protektion im November 1759 unmittelbar in der Akademie aufging.⁸² Beide wurden auf Loris Vorschlag hin am 9.11.1758 in die fünfte Versammlung der „Bayerischen Gesellschaft“ eingeladen.⁸³ Dies war gleichzeitig die Grundsteinlegung für eine historische Klasse, nachdem in den ersten Versammlungen die naturwissenschaftlich-praktische Richtung im Vordergrund gestanden hatte. Die Juristen Lipowsky und Bergmann gehörten dann auch zu den ersten Mitgliedern der Historischen Klasse der Akademie. Der Geschichtsschreiber Westenrieder zählte Lipowsky zu den zwanzig Teilnehmern der Eröffnungssitzung der Akademie am 21. November 1759.⁸⁴ Wegen seiner wissenschaftlichen Leistungen wurde er aber sicherlich nicht in die Akademie aufgenommen. Denn alles was er bislang veröffentlicht hatte, waren besagte juristische Deduktionen zu aktuellen rechtlichen Streitfällen.⁸⁵ Seine Mitgliedschaft hatte er höchstwahrscheinlich der Tatsache zu verdanken, daß er, als Schüler Ickstatts, derselben Geistesrichtung wie Lori anhing.

Trotzdem hatte Lipowsky eine besondere Vorliebe für geschichtliche Vorgänge. Davon zeugen seine zahlreichen Abhandlungen für die Bayerische Akademie. Aus seinem Abhandlungsverzeichnis⁸⁶ ist zu entnehmen, daß sich die Gebiete, die er bearbeitete, von der Genealogie über die Rechtsgeschichte bis hin zur theoretischen Begründung der Geschichtswissenschaft erstreckten.

⁸⁰ Fehlen des Rechtsgrundes.

⁸¹ Davon zeugen die bei Baader, Baiern, S. 320 verzeichneten Streitschriften. Vgl. zu den Einzelheiten Andreas Kraus, Die historische Forschung an der churbayerischen Akademie der Wissenschaften 1759-1806, Schriftenreihe zur bayer. Landesgeschichte 59, S. 43, Fn. 238, München 1959; Westenrieder, Rede zum Andenken des churfl. Geistl. Raths Sekretärs Anton Johann Lipowsky, Akademierede, München 1781.

⁸² Zur „Bayerischen Gesellschaft“ vgl. Hammermayer I, S. 83 ff.

⁸³ Tagebuch der Bayerischen Gesellschaft, Originalprotokolle über die ersten Sitzungen, aus der Feder Loris. Eine Abschrift dieses Tagebuchs befindet sich als Beilage zu Georg Thomas v. Rudharts Gedenkrede auf J. G. Lori, (Erinnerungen an J. G. v. Lori, München 1859. Dieses Zitat findet sich auf S. 28).

⁸⁴ Vgl. Westenrieder I, S. 42.

⁸⁵ Juristische Streitschriften Lipowskys laut Baader, Verstorb., Bd. 1 (1), S. 320 ff, Meusel 7, S. 285 ff und Westenrieder, Akademierede vom 19.12.1781: Geschicht- und Aktenmäßiger Unterricht wegen des, auf des Graf Joh. Mich. von Hörwarth dem Grafen Jos. Graf von Hörwarth jure substitutionis angefallenen Fideicommissgut Hohenburg, Rechtes, cum annexis, Fol. 1764; Beurtheilung der Frage: worauf es bey Entscheidung des Grafen Hörwartischen Fideicommissstreits ankomme? 1767; Aktenmäßiger Entwurf über den Grafen Hörwarth. Fideicommissstreit, 1768; Ungrund der Domainen in Baiern, erwiesen aus der Geschichte, Staatsverfaßung, Herkommen wie nicht minder aus den Landesgesetzen und Verträgen, 2 Theile Fol. München 1768; Gründliche Abfertigung der fiskalischen Deduktion, oder Widerlegung der behaupteten Domainen, oder vielmehr Rechte der Kammergüter in Baiern, Fol. 1769; Aktenmäßiger Verhalt der zwischen den zwey Brüdern Ferdinand Karl und Franz Xaver von Lerchenfeld obwaltenden Fideicommiss Streitigkeiten, 1770; Prüfung der gründlichen Beleuchtung des Aktenmäßigen Verhalts u. s. w., 1771; Aktenmäßiger Verhalt des Grafen Wartenbergischen Fideicommiss- und Regreß- Streites, Fol. 1774; Unumstößlicher Beweis des Kurf. Kämmerer und geh. Rath Graf von Haimhausen Sigmund, auf Absterben seines Bruders Karl, ex capite fideicommissi zustehenden Erbfolgerechts u. s. w., Fol. München 1778; Kurze, doch gründliche Abfertigung des Aktenmäßigen Beweises, welchen die Graf Karl Haimhausischen Intestaterben (gesetzliche Erben) entgegen gestellt haben, ebenda 1779.

⁸⁶ Abhandlungen bzw. Reden in der Bayerischen Akademie der Wissenschaften: Abhandlung vom Ursprung der Grafschaft Schärding, Abhdl. d. Kurfürstl. Ak., 7. Band, S. 251-268, München 1772; Genealogische Abhandlung von den Voreltern Otto des Grossen, gebohrnen Pfalzgrafen von Wittelsbach, welcher im Jahr 1180 den herzogl. Thron in Baiern bestiegen hat, ebenda, 10. Band, S. 1-89, München 1776; Historisch kritische Abhandlung, ob der Abt Volkmar zu Fürstenfeld der Verfaßer der Chronik de gestis principum sey?, ebenda, S. 247-263; Historisch kritische Abhandlung vom Salmanischen Eigen, einer in Baiern vormals, und noch übliche Lehengattung, ebenda, S. 285-306; Historische Abhandlung über die, in den Bayerischen Abhandlungen befindliche, Ara Jovis, ebenda, S. 373-383; Historische Prüfung der Frage: ob Kaiser Ludwig IV. mit seinem Gegenkaiser Friedrich dem Schönen von Österreich das deutsche Reich gemeinschaftlich beherrscht haben? N. Hist. Abhdl., 1. Band, S. 267-348, München 1779; Versuch einer Abhandlung von dem Ursprunge, vormaligen Besitzern und Umständen der Grafschaft Schärding, in einer akademischen Rede, München 1771; Akademische Rede von dem Nutzen der Geschichte, und Kenntniß der Geschichtsschreiber, München 1775.

Aus rechtshistorischer Sicht ist seine Abhandlung über das Salmannseigen, seinen Ausführungen nach ein Lehen, welches nicht unmittelbar von den Herzögen, sondern durch ihre dazu bestellten Salmänner als Mittels- und Gewährsmänner verliehen worden sei, am auffälligsten.⁸⁷ Darin spricht er bedeutsame Fragen nach der Struktur der ländlichen Verfassung Bayerns an. Deren Lösung wird aber in der Literatur⁸⁸ zurecht als unzureichend angesehen, da Lipowsky zwar versuchte, die Frage nach dem salmannischen Eigen in einen großen Zusammenhang zu stellen, aber zu weit ging, als er eine Entwicklung der Lehensverfassung seit Tacitus damit verband. Er habe lediglich die einzelnen Rechte aufgesucht, der Charakter der beschriebenen Institution sei ihm aber fremd geblieben.⁸⁹ Diese Einschätzung ist gerechtfertigt, denn über eine bloße Beschreibung dieser Lehengattung kam Lipowsky nicht hinaus.

Bereits im Jahre 1759, als Lori noch davon ausging, den ersten Band der Akademieabhandlungen Anfang 1760 veröffentlichen zu können, hatte er Ickstatt eine Arbeit von Lipowsky über den Ursprung der Hofmarksgerichtsbarkeit angekündigt.⁹⁰ Dazu ist es dann genauso wenig gekommen wie zum geplanten Erscheinen des ersten Bandes der Abhandlungen im Jahre 1760.

In der neueren Forschung werden die Leistungen Lipowskys für die Akademie zwar als quantitativ reichhaltig, aber doch als eher durchschnittlich, oberflächlich und wenig originell gewürdigt.⁹¹ Tatsächlich betrat er zu oft Felder der Wissenschaft, die ihm fremd waren, was der Blick auf seine zahlreichen Arbeiten zeigt. Daß er in den Jahren 1771-1776 Sekretär der Historischen Klasse war, wird daher als deutliches Anzeichen für die schlechte Lage der Münchner Mitglieder gesehen.⁹² Dies trifft zwar für den (Rechts)historiker Lipowsky in jeglicher Hinsicht zu. Jedoch ist anerkennenswert, daß der als Anwalt tätige Lipowsky nicht nur als Jurist erfolgreich arbeitete, sondern sich bemühte, die Dinge zu hinterfragen und geschichtlich zu untermauern, was für die Juristen dieser Zeit eher die Ausnahme darstellte.

Dies wird noch deutlicher, wenn man seine in der am 28.3.1775 gehaltenen Akademierede⁹³ verbreiteten theoretischen Gedanken über den Nutzen der Geschichte betrachtet. Darin legte er seine und gerade für diese Zeit typische zweckgerichtete Geschichtsauffassung dar. Er verstand unter Geschichte eine solche, „wo man die Kirchen- und Staats-, Justiz-, Polizey-, Kameral- und Militärverfassung des deutschen Reichs, und dessen besonderer Staaten, von einem Jahrhundert zum anderen, von einem Reich oder Kaiser zum anderen, aus echten Quellen bestimmt, diese mit der heutigen in eine Vergleichung stellet, und hieraus wichtige Folgen und Schlußfolgerungen ziehet“⁹⁴. Dieses Verständnis von Geschichte beinhaltete neben den zeittypischen utilitaristischen Elementen jedoch bereits mehrere Merkmale der modernen Methode der Geschichtsforschung, was auch die weiteren Ausführungen Lipowskys zeigen. Die Notwendigkeit, die festgestellten Tatsachen durch die Anzeige der Quellen zu rechtfertigen, sollte also die bis dahin weit verbreiteten haltlosen Deutungsversuche ablösen. Weiterhin sprach Lipowsky hier den Entwicklungsgedanken an.⁹⁵ Das Verständnis, daß eine rechtliche Erscheinung nicht an einem zeitlich genau fixierbaren Ursprung, also einem Gesetz festzumachen ist, das den Anfang einer Epoche bildet, sondern sich im Lauf der Jahrhunderte allmählich ausbildete, entwickelte sich nur sehr langsam, wozu Lipowskys Vortrag einen kleinen Beitrag leistete. Lipowskys Geschichtsverständnis überwand damit aber gleichzeitig den strengen Utilitarismus, indem er hier den Zusammenhang von pragmatischem Kausalitätsdenken und exakter Quellenforschung ansprach.⁹⁶ In letzter Konsequenz konnte sich dieses Verständnis aber erst viel später durchsetzen.

Mit der Hervorhebung der Bedeutung der Geschichte gerade für Staat, Recht und Rechtswissenschaft enthält dieser Vortrag aber auch weitere herausragende Zeugnisse dafür, welchen Rang Apologetik und Utilitarismus immer noch innehatten. So betonte Lipowsky die Funktion der Geschichte als ein dem Staatsrecht dienendes Hilfsmittel. Er verkannte dabei aber nicht die Gefahren der Apologien und verurteilte die verbreitete Praxis „sich ein System voraus zukünsteln, und die Geschichte darüber zu spannen“⁹⁷. Es sei allein legitim, „daß das System nach der ungezwungenen Anleitung der Geschichte entworfen (nämlich nur aus ächten Thatsachen abgezogen) werden müsse“⁹⁸.

⁸⁷ Lipowsky, Historische Abhandlung vom Sallmannischen Eigen, einer in Baiern vormals, und noch üblichen Lehengattung, Abhdl. d. Kurfürstl. Ak., 10. Band, S. 296, München 1776.

⁸⁸ Kraus, Histor. Forschung, S. 45.

⁸⁹ Ebenda, S. 45.

⁹⁰ Lori an Ickstatt, 5.7.1759, AAW; abgedruckt bei Spindler, Briefe, Nr. 54.

⁹¹ Kraus, Histor. Forschung, S. 45.

⁹² Ebenda, S. 45.

⁹³ Johann Anton Lipowsky, Von dem Nutzen der Geschichte, und Kenntniß der Geschichtschreiber, Akademierede, München 1775. Im Abdruck sind keine Seitenzahlen vermerkt.

⁹⁴ Ebenda.

⁹⁵ Vgl. hierzu auch Kraus, Vernunft, S. 420.

⁹⁶ Vgl. hierzu, insbesondere zur Entwicklung der Historiographie allgemein, Kraus, Die bayerische Historiographie zur Zeit der Gründung der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (1759), in: Bayerische Geschichtswissenschaft in drei Jahrhunderten, S. 149 ff., München 1979.

⁹⁷ Lipowsky, Von dem Nutzen der Geschichte, und Kenntniß der Geschichtschreiber.

⁹⁸ Ebenda.

So habe denn auch „der Mangel an Kenntniß solcher historischer Thatsachen die Rabulisten in der Rechtsgelehrsamkeit, und Gesetzverdreher erzeuget, welche, wenn sie mit der Philosophie der Römer, mit ihrer Staatverfassung, und der Geschichte der Gesetze bekannt gewesen wären, auf tausend Läppereien, Widersprüche und Irrthümer niemals verfallen sein würden. Wie dann die Rechtswissenschaft auch wirklich eine ganz andere Gestalt seit der Zeit gewonnen hat, seit welcher man anfieng, die deutsche Kirchen- und Staatsgeschichte, dann die deutschen Gesetze, Verträge, und das Herkommen mit ihr zu verbinden. Eben so unentbehrlich ist die Geschichte in dem deutschen Lehenrecht.“⁹⁹

Diese Ausschnitte der Rede zeigen, wie eng Recht und (Rechts)geschichte in einer Zeit, in der das alte Recht größtenteils immer noch galt, miteinander verwoben waren. Dem Aufklärungszeitalter war eine zweckfreie Definition der Wissenschaften völlig unbekannt. Es gab also noch keine Geschichtsforschung um der bloßen Geschichte wegen. Aus rechtswissenschaftlicher Sicht ist beachtlich, daß in dem Vortrag die Herleitung der Gesetze aus historischen Grundlagen angesprochen und die Vorzüge dieser Methode hervorgehoben wurde. Hier deutete sich schon die Historische Rechtsschule an, die zwar erst im 19. Jahrhundert ihre Blütezeit erleben sollte aber gerade durch solche Beiträge auf den Weg gebracht wurde.

1.2.4. Michael Adam Bergmann

Auch Michael Adam Bergmann absolvierte das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Ingolstadt. Dort hörte er die Vorlesungen von Ickstatt und Lori, die ihn wohl auch in den Oefelekreis einführten. Diese Annahme rechtfertigt sich dadurch, daß Bergmann im Jahre 1754 noch als Student Loris Dissertation über die Entstehung des bayerischen Zivilrechts zu einer „rechtsphilosophischen Darstellung des ius regium des bayerischen Landesherrn“¹⁰⁰ ausbaute. Diese Arbeit war ohne die ständige Verbindung mit Lori und Oefele undenkbar. Mit seiner Schrift, die den vollständigen Titel „De ducum Bojariae jure regio praisertim succedendi in nobilium patriae feuda activa gentilitia extinctis masculis“ trug, entfachte er heftige Diskussionen, insbesondere durch die freimütige Behandlung der Frage, ob den Landesfürsten das jus regium in ecclesiasticis zustehe. Die Ausführungen darüber stellten den ersten Versuch einer theoretischen Einführung des neuen staatskirchenrechtlichen Systems des aufgeklärten Territorialismus in Bayern dar.¹⁰¹ Bergmann verfolgte dabei die These von der unbeschränkten Kirchenhoheit der bayerischen Herzöge, die er rechtshistorisch begründete.¹⁰² Damit löste er natürlich heftige Kritik bei den bayerischen Bischöfen aus. Noch im Jahre 1762 sorgte diese Schrift unter Beteiligung namhafter Juristen der Akademie für äußerst hitzige Auseinandersetzungen in der Gelehrten Welt.¹⁰³

Bergmann wurde 1759 in die Akademie aufgenommen und gehörte so zu ihren ersten Mitgliedern. Der frühe Zeitpunkt seiner Aufnahme charakterisiert seine Persönlichkeit, was für alle Mitglieder der ersten Stunde gilt. Denn die Zugehörigkeit von Anfang an war der öffentliche Beweis der Akademie, „daß man ihm Seelenkraft und Stärke seines Geistes zutrau(t)e, und ihn unter die Männer des Vaterlandes zählte, die Muth hatten künftigen Anfällen zu widerstehen“¹⁰⁴.

In der Akademie galt er wie Lipowsky als Parteigänger Loris. Als dieser vom Amt des Akademiesekretärs zurücktrat, wandten sich auch Bergmann und Lipowsky von der Akademie ab. Erst als Ferdinand von Sterzinger in den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts die Leitung der Historischen Klasse übernahm, konnten die beiden Gründungsmitglieder wieder zu einer Mitarbeit in der Akademie bewegt werden. Wissenschaftlich tätig wurde Bergmann aber erst Ende der 70er Jahre, als der neue Kurfürst Karl Theodor die Landesherrschaft übernommen hatte.¹⁰⁵

Sowohl Bergmann als auch Lipowsky gelten als Musterbeispiel dafür, wie es um die Münchner Mitglieder bestellt war. Sie waren weit davon entfernt, ihren Pflichten als ordentliche Mitglieder nachzukommen. Wenn es darum ging die Abhandlungen auszuwählen und die Preisfragen zu beurteilen, wurde die ganze Arbeit auf die Direktoren abgeschoben.

Dies lag nicht zuletzt daran, daß Bergmann beruflich stark belastet war. Nach seinem Studium hatte er eine Anstellung beim Stadtmagistrat erlangt und wurde nach seinem Rückzug von der Akademie 1762 Stadtoberrichter in München. Einen lebendigen Eindruck von seiner Zeit als Stadtoberrichter vermittelt die

⁹⁹ Ebenda.

¹⁰⁰ Rall, S. 260.

¹⁰¹ Georg Pfeilschifter-Baumeister, Der Salzburger Kongreß und seine Auswirkung 1770-1777, Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft der Görresgesellschaft 52, S. 93 ff., Paderborn 1929.

¹⁰² Bergmann leitete zunächst die Kirchenhoheit mittels der von den ersten bayerischen Herzögen ausgeübten Staatskirchenrechte her und bewies anschließend die seitherige ununterbrochene Rechtskontinuität durch die Weitervererbung des bayerischen Herzogtums (siehe Pfeilschifter-Baumeister, S. 95).

¹⁰³ Siehe hierzu unten S. 71.

¹⁰⁴ Eckartshausen, Rede zum Andenken Bergmanns, S. 18.

¹⁰⁵ Siehe unten S. 24 f.

Akademierede zum Andenken Bergmanns von Karl von Eckartshausen¹⁰⁶, gehalten am 31. Mai 1783. So gehörte zu seinem richterlichen Amt auch die Polizey zu seinen Aufgaben, „ein Geschäft, in welchem sich der thätigste Mann bey dem Publiko leicht verhaßt macht“¹⁰⁷. Diese Einschätzung Eckartshausens ist vor dem Hintergrund des damaligen Verständnisses des Polizeibegriffs begreiflich. Polizei bedeutete zu dieser Zeit die gute Ordnung des Gemeinwesens schlechthin und nicht wie aus heutiger Sicht nurmehr die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.¹⁰⁸ Als Wächter des sittlichen Lebens war es daher nicht leicht sich bei der Bevölkerung beliebt zu machen. Bergmann meisterte seine Aufgaben jedoch vorzüglich. So war es sein Verdienst, daß in München die Geburtshilfe zum Gegenstand der Polizei gemacht wurde. Auf sein Betreiben wurde hier mit kurfürstlicher Unterstützung ein Haus errichtet, das sich um schwangere Mädchen kümmerte.¹⁰⁹ Daran zeigt sich wie sehr er den Gedanken der Aufklärung anhing. Seine vorzügliche Amtsausübung bewog die Münchner Bürger, ihm letztlich die Bürgermeisterwürde zu übertragen.

Auf Grund der Inanspruchnahme, die mit der Ausübung dieser Ämter bis an sein Lebensende verbunden war, war Bergmann in seiner Forschungsarbeit stark eingeschränkt. Bis kurz vor seinem Tod sind überhaupt keine Schriften Bergmanns bekannt. Erst im Jahre 1778 veröffentlichte Bergmann einige juristische Streitschriften.¹¹⁰

Als wissenschaftlich herausragende Leistung gilt sein Akademievortrag von 1780, mit dem Titel „Beyträge zur Geschichte der Stadt München, von deren Entstehung bis zur Regierung Kaiser Ludwigs des IV.“. Bis zu diesem Zeitpunkt war Bergmann für die Akademie wissenschaftlich nicht in Erscheinung getreten. Umso erstaunlicher ist es daher, daß er selbst im November 1779 darum bat, die akademische Festansprache halten zu dürfen.¹¹¹ Bergmann hatte sich zum Ziel gesetzt, die Münchner Stadtgeschichte systematisch zu erforschen. Sein Vortrag sollte der Auftakt dazu sein. Er stieß damit auf wissenschaftliches Neuland vor und wurde so zum Begründer der Münchner Stadtgeschichtsschreibung.¹¹² Als Stadtoberrichter stand ihm das ganze Archiv der Stadt München zur Verfügung. Durch die Verwertung der Originalurkunden des Archivs beleuchtete er sehr anschaulich alle Seiten des bürgerlichen Lebens in München. Er stützte sich dabei vor allem auf die „Grundverfassung“ der Stadt von 1294 und das „Versigelt Puch“, das Stadtrecht. Aufgrund dieser Quellenbasis ist dieses Werk grundlegend für die Erforschung der Stadtrechte.

Bergmanns stadtgeschichtliche Pläne gingen noch weiter. Unterstützung fand er in Karl Anton von Barth, seinem Nachfolger in der Leitung des Stadtarchivs und später auch im Amt des Bürgermeisters und Stadtoberrichters.¹¹³ Zusammen mit Barth stellte er im Februar 1781 den Antrag, die Akademie möge „die Monumenta der bayerischen Städte und Märkte aufzuchen und in Ordnung bringen“¹¹⁴. Dieser Antrag entsprach genau der in § 53 der Akademiestatuten gestellten Aufgabe, die Akademie „soll die Geschichte, Freyheiten und Rechte der Städte und Märkte untersuchen“¹¹⁵. Die hochtrabenden Forschungspläne Bergmanns wurden aber durch seinen Tod im Mai 1782 jäh beendet. Der Akademie gelang es, daß ihr die bereits fertiggestellten Manuskripte der Münchner Stadtgeschichte und die Urkundeneditionen aus seinem Nachlaß zur Verfügung gestellt wurden.¹¹⁶ Damit konnte Bergmanns „Beurkundete Geschichte der kurfürstlichen Haupt- und Residenzstadt München, von ihrem Entstehen bis nach dem Tode Kaiser Ludwigs des IV.“ als erweiterte Fassung seines Akademievortrags im Jahre 1783 postum veröffentlicht werden. Gerade in dem mit seinen Anmerkungen versehenen 170 Seiten umfassenden Urkundenanhang, der insbesondere auf Grund des darin enthaltenen Stadtrechtsbuches unschätzbarer Wert besitzt, zeigt sich, wie außerordentlich gründlich Bergmann bei seiner Forschungsarbeit vorging.

¹⁰⁶ Eckartshausen war selbst Jurist und wurde 1777 ordentliches Akademiemitglied. Vgl. unten S. 193 ff.

¹⁰⁷ Eckartshausen, Rede zum Andenken Bergmanns, S. 20.

¹⁰⁸ Vgl. Gmür, Rn. 305, 318; Wolfgang Wüst, Die „gute“ Policey im Reichskreis, 3 Bände, Berlin 2001-2004.

¹⁰⁹ Eckartshausen, Rede zum Andenken Bergmanns, S. 21 f.

¹¹⁰ Werke Bergmanns nach Meusel 1, S. 343: De ducum Bojoariae jure regio prafertim fuccedendi in nobilium patriae feuda activa gentilitia extinctis masculis, 1754; Rechtfertigung des Stadtoberrichters über die ertheilte Heurathslicensen oder sogenannte Toleranz, 1778; Gegründete Erörterung, daß alle Anstalten gegen den Bettel außer einem opus publicum nicht hinreichend, sohin alle diese Nebenanstalten der Aufmerksamkeit der Polizey nicht würdig seyn, 1778; Gedanken eines Baiers über einige Stellen derer letzthin im Druck erschienenen Anmerkungen über das Absterben des Churfürstlichen Hauses Baiern, 1778; Weitere Antwort auf die Prüfung der Gedanken eines Baiers, 1778; Beyträge zur Geschichte der Stadt München, Akademierede 1780; Beurkundete Geschichte der kurfürstlichen Haupt- und Residenzstadt München, von ihrem Entstehen bis nach dem Tode Kaiser Ludwigs des IV., 53 S. Text, 170 S. Urkundenanhang, München 1783.

¹¹¹ Prot., 16.11.1780, AAW.

¹¹² Vgl. Kraus, Der Begründer der Münchner Stadtgeschichte, Unser Bayern, Heimatbeilage d. bayer. Staatszeitung, Jahrg. 7 Nr. 10, Okt. 1958, S. 76 f.

¹¹³ Zu Barth siehe unten S. 108.

¹¹⁴ Prot., 20.2.1781, AAW.

¹¹⁵ Siehe § 53 der Akademiestatuten. Die Gründungsstatuten sind abgedruckt im Anhang, 2.

¹¹⁶ Einzelheiten hierzu bei Hammermayer II, S. 198 f.

Bergmann ist es auch zu verdanken, daß er bei der Materialsammlung zu seinem Stadtkundenbuch, der „Monumenta civitatis“, Ordnung in das Münchner Stadtarchiv brachte. Ferdinand Sterzinger, der spätere Direktor der Historischen Klasse berichtete: „Von den Monumentis Civitatensibus, die Bergmann auf Kosten der Akademie bearbeitet hat, sind nur einige Bogen der Akademie nach seinem Tode zugefallen. Jetzt hat den Auftrag sein Nachfolger, der Herr von Barth, selbe zu sammeln.“¹¹⁷ Jedoch waren Barths Interessen mehr tagespolitischer als gelehrter Natur, so daß die Akademie die Monumenta Boica fortsetzte und Bergmanns großartige Idee von einer Sammlung der Stadtkunden im Sande verlief.

2. Die Rolle der Juristen bei der Gründung der Münchner Akademie (Oktober 1758 – November 1759)

2.1. Johann Georg Lori

Am 12. Oktober 1758 wurde die „Bayerische Gesellschaft“ als ein kleiner privater und geheimer Kreis der Freunde um Lori gegründet. Zu Loris engsten Gesinnungsgenossen gehörte der Oberbergrat v. Linprun¹¹⁸, der genau wie dieser von der Jurisprudenz kam, dann aber als Forscher nurmehr in den Naturwissenschaften tätig war. Das zentrale Amt eines Sekretärs der Gesellschaft wurde sogleich von einem Juristen nämlich von Lori selbst bekleidet. Zu seinen Aufgaben gehörte es, „über alle Vorfällenheiten der Gesellschaft ein Tagebuch zu halten, den Briefwechsel zu führen, die Schriften der Gesellschaft zu bewahren und von den neuen Gesetzen einen Aufsatz zu machen“¹¹⁹. Wie es sich bereits im Oefelekreis angedeutet hatte, wurde Lori zur entscheidenden Figur der „Bayerischen Gesellschaft“. Aus dem Oefelekreis heraus hatte er sich eine bedeutsame Stellung verschafft, auf Grund derer er sich der Unterstützung seiner einflußreichen Freunde gewiß sein konnte. Daher konnte er es sich auch erlauben, sich über die führenden Köpfe der geistlichen Akademiebestrebungen hinweg an die Spitze der bayerischen Akademiebewegung zu setzen. Er allein war es nun, der die Fäden in den Händen hielt und das Tempo der einzelnen Gründungsschritte bestimmte.

Unverzüglich verfaßte er die „Gesetze der Bayerischen Gesellschaft“¹²⁰ und datierte sie auf den Gründungstag, den 12. Oktober 1758. Diese Gesetze können als Rohfassung seiner späteren Akademiestatuten aufgefaßt werden. Bereits Ende des Jahres 1758 erstellte er einen „Entwurf der Gesetze für die „Bayerische Gesellschaft“¹²¹. Im wesentlichen setzte sich dieser in der endgültigen Fassung der Akademiestatuten fort. Er umfaßte 64 Paragraphen und war auf eine moderne, staatliche Akademie zugeschnitten.¹²²

Am 22. Februar 1759 wurde dem Kurfürsten ein Entwurf der Akademiestatuten zusammen mit dem Mitgliederverzeichnis der „Bayerischen Gesellschaft“, einer aufgesetzten Stiftungsurkunde und ein Pro Memoria, in welchem Lori die Inhalte der Akademie erklärte, überreicht.¹²³ Loris Pro Memoria war eine Meisterleistung und voller Überzeugungskraft.¹²⁴ Im wesentlichen stellte er darin den Staatsnutzen einer Akademie und den damit verbundenen Ruhm für den kurfürstlichen Stifter heraus.

Mit der Klärung der Frage über die Zensur der akademischen Schriften¹²⁵ konnte schließlich auch das letzte Hindernis der Akademiegründung ausgeräumt werden. Vermutlich am 10. Mai 1759¹²⁶ unterzeichnete der Kurfürst den Stiftungsbrief und am 25. Juni 1759 die Ernennungsurkunde. Damit war Lori am Ziel seiner unermüdlichen Bestrebungen. Die Gründung einer bayerischen Akademie der Wissenschaften unter kurfürstlicher Protektion war sein persönlicher Erfolg.

¹¹⁷ Sterzinger an Zapf, 13.6.1783, StBA, 2°Cod. Auf. 426, fol. 255-256; Zit. nach Hammermayer II, S. 199, Anmerkung 290.

¹¹⁸ Über Dominikus Linprun (1714-1787) siehe ADB 18, S. 659 f.

¹¹⁹ Tagebuch der Bayerischen Gesellschaft, Originalprotokolle über die ersten Sitzungen, aus der Feder Loris. Eine Abschrift dieses Tagebuchs befindet sich als Beilage zu Rudharts Gedenkrede auf J. G. Lori, München 1859. Dieses Zitat findet sich auf S. 26.

¹²⁰ Die Gesetze der „Bayerischen Gesellschaft“ sind ebenfalls in dem soeben zitierten Tagebuch niedergelegt.

¹²¹ Abgedruckt bei Hammermayer I, S. 88 ff. Eine Abschrift befindet sich im Kreisarchiv München, HR 289/8.

¹²² Zur inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Gründungsstatuten siehe S. 47 ff.

¹²³ Die Stiftungsurkunde ist abgedruckt bei Westenrieder I, S. 21 ff. Das Mitgliederverzeichnis sowie eine Abschrift der Pro Memoria befindet sich im Kreisarchiv München, HR 289/8.

¹²⁴ Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Pro Memoria bei Hammermayer I, S. 102 ff; vgl. auch unten S. 47.

¹²⁵ Die Jesuiten drängten den Kurfürsten der Akademie die Zensurfreiheit zu verweigern, was bei Lori einen heftigen Widerspruch auslöste, den er in einer „Pro Nota“ dem Kurfürsten unterbreitete. Schließlich einigte man sich darauf, daß die Zensur aus den Reihen der Akademiemitglieder selbst ausgeübt werden müsse. Vgl. ausführlich hierzu Hammermayer I, S. 104 ff.

¹²⁶ Das exakte Datum läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Vgl. zum Forschungsstand Hammermayer I, S. 104, Anm. 74.

2.2. Alois Wiguläus Frhr. von Kreittmayr

Dem Ratskanzler und wohl bedeutendsten bayerischen Juristen der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Alois Wiguläus von Kreittmayr, kam an der erfolgreichen Gründung der Bayerischen Akademie eine herausragende Bedeutung zu. Lori und seine Freunde wollten der modernen Akademieidee entsprechend eine staatliche Akademie errichten. Nur auf diese Weise war es möglich eine angesehene und von allen innerstaatlichen Anfeindungen geschützte Akademie zu schaffen. Besonders nach den heftigen und existenzbedrohenden Richtungskämpfen der Ingolstädter Aufklärer mit den dortigen Jesuiten, war der kurfürstliche Schutz für die Akademie unerlässlich, wollte man die Jesuiten nicht erneut zum offenen Krieg herausfordern und damit die Akademiepläne aufs Äußerste gefährden. Eine staatlich gestiftete und geschützte Sozietät konnten die Jesuiten dagegen nicht verkettern. Das kurfürstliche Protektorat war also unentbehrlich, wollte die „Bayerische Gesellschaft“ den Schritt in die Öffentlichkeit wagen. Daneben bedurfte man auch der Zustimmung des Nymphenburger Hofes insgesamt, denn höfische Intrigen konnten allzu leicht auf den Kurfürsten einwirken und damit die Akademiepläne gefährden. Der Hof zu Nymphenburg präsentierte sich aber keineswegs als ein homogenes Gebilde. Vielmehr spiegelte sich in ihm die Lage Bayerns zwischen den europäischen Großmächten wider: Die Freunde Preußens, die Vertreter einer bayerischen Neutralität, standen der französisch-österreichischen Allianz gegenüber.¹²⁷

Der Frhr. von Kreittmayr besaß dabei eine Schlüsselposition am bayerischen Hof. Nachdem er das Werk der bayerischen Kodifikation mit dem „*Codex juris Bavarii criminalis*“ von 1751, dem „*Codex juris Bavarii judiciorum*“ von 1753 und dem „*Codex Maximilianeus Bavanicus civilis*“ von 1756 vollendet hatte, stand er nun als Kanzler an der Spitze der bayerischen Staatsverwaltung. Der damit verbundene Einfluß am Hofe war immens. Eine höfische Zustimmung zu den Akademieplänen war daher nur über seine Person erreichbar. Erschwerend kam für die Gründungsväter der Akademie hinzu, daß Kreittmayr der österreichisch-französischen Partei angehörte, während der Kreis um Lori fast ausnahmslos die bayerische Neutralität verfocht. Obwohl sich damit das seit den frühen Tagen des Oefelekreises bestehende Vertrauensverhältnis zwischen Lori und Oefele auf der einen und Kreittmayr auf der anderen Seite merklich abkühlte¹²⁸, widersetzte sich dieser den Akademiebestrebungen nicht. Im Gegenteil, er war ihr Förderer und Mitglied von Anfang an.¹²⁹ Nach der Konstituierung der Akademie wurde er zu deren Vizepräsidenten gewählt, was Kreittmayr „mit großer Politesse“¹³⁰ annahm. Die Vizepräsidentschaft Kreittmayrs trägt genauso wie die Präsidentschaft Haimhausens die Handschrift des Taktikers Lori, der die Spitze der Akademie von zwei Ministern zieren ließ. Auf diese Weise konnte er dem Kurfürsten veranschaulichen, daß eine staatsfeindliche Betätigung in der Akademie nicht zu befürchten war.

Auch wenn man über die Motive zu Kreittmayrs vorbehaltloser Unterstützung trefflich spekulieren kann¹³¹, entscheidend ist allein, daß mit seiner Zustimmung die Sache der Akademie am Hofe entschieden war. Seine besondere Verbundenheit mit der jungen Akademie zeigte sich darin, daß er im Rahmen der Gründungsversammlung der Kurbayerischen Akademie der Wissenschaften am 21. November 1759 die Festrede hielt. Auch wenn der bedeutendste bayerische Jurist seiner Zeit sich nicht in den Reihen der Autoren der Akademie wiederfindet, so leistete er doch durch seine Fürsprache der Akademie am Hof und seine Vizepräsidentschaft einen unermeßlichen Beitrag für ihren Erfolg.

2.3. Sigmund von Haimhausen

Die besondere Stellung der Juristen in der Bayerischen Akademie wird weiterhin bekräftigt durch die bereits erwähnte Wahl des Grafen von Haimhausen zum Präsidenten der „Bayerischen Gesellschaft“. Infolge seiner großartigen Leistungen in dem ihm übertragenen Münz- und Bergkollegium hatte sich Haimhausen eine herausragende Stellung am bayerischen Hof verschafft.¹³² Die Wahl Haimhausens zum Präsidenten erwies sich damit als ein geschickter Schachzug. Diese Vertrauensstellung beim Kurfürsten konnte man gewinnbringend dafür einsetzen, diesen für die Akademiepläne zu erwärmen. Auf Grund seiner Leistungen für das Herzogtum dürfte es Haimhausen verstanden haben, dem Kurfürsten die Akademiepläne von der praktisch-wirtschaftlichen Seite her im Sinne einer Förderung des Merkantilismus durch die Akademie

¹²⁷ Zur politischen Stellung Bayerns im Siebenjährigen Krieg vgl. Hammermayer I, S. 75 ff; derselbe, in: Spindler, Handbuch der bayerischen Geschichte, Band II, S. 1037-1040, München 1966.

¹²⁸ Vgl. Oefele an Töpsl, 23.1.1768, clm 26446.

¹²⁹ Vgl. August Bechmann, Der churbayerische Kanzler Alois Freiherr von Kreittmayr, Akademierede, München 1896, S. 3.

¹³⁰ Vgl. Lori an Haimhausen vom 19.6.1759, AAW.

¹³¹ Für Kreittmayr gab es mehrere mögliche Motive die Akademie zu unterstützen: Die günstige Stimmung für die Akademie am Hof, die Kontrolle seines politischen Gegners Lori sowie die nützlichen Dienste einer gelehrtene Gesellschaft für den Staat (vgl. Hammermayer I, S. 100).

¹³² Vgl. oben S. 19.

näherzubringen.¹³³ Nicht umsonst wies § 9 der Gesetze der „Bayerischen Gesellschaft“ vom 12. Oktober 1758 der Physikalischen Klasse das Manufaktur- und Fabrikwesen als Aufgabe zu.¹³⁴

2.4. Die weiteren bis zur Gründungsversammlung am 21. November 1759 aufgenommenen Juristen

Nach der erfolgreichen Akademiegründung war es wiederum der Jurist Lori, der die entscheidenden Impulse gab. Er ging in der Folgezeit daran, weitere und vor allem ausländische Mitglieder zu gewinnen, denn die junge Akademie mußte jetzt auf eine feste Grundlage gestellt werden. Die kurfürstliche Protektion war hierfür nur der Anfang. Als nächstes bedurfte es der Anerkennung und des Ansehens der Gelehrten in den Deutschen Landen, wollte man nicht in der Bedeutungslosigkeit versinken. Solange man noch nicht mit gewichtigen wissenschaftlichen Werken aufwarten konnte, war dieses Ziel nur durch eine enge Verbindung und intensive Zusammenarbeit mit den großen und einflußreichen Gelehrten aller Territorien zu erreichen. Lori konnte sich bei seiner Suche nach verlässlichen und beständigen Helfern auf ein weitreichendes Beziehungsgeflecht stützen, das er sich auf seinen ausgedehnten Reisen erworben hatte. Lori bat nun seine ausländischen Freunde, für die Bayerische Akademie zu werben und ihm neue Mitglieder zu empfehlen.¹³⁵ Er entschied diese Fragen in seiner Doppelfunktion als erster Sekretär der Akademie und ab November 1759 als erster Direktor der Historischen Klasse ganz allein. Alle Persönlichkeiten, die ihm genehm waren und von denen er sich gewinnbringende Beiträge für die Akademie versprach, lud er zum Beitritt ein. Auf diese Weise stießen weitere Juristen zur Akademie.

2.4.1. Die Juristen aus den wittelsbachischen Landen Pfalz und Zweibrücken

Die enge gemeinsame Geschichte legte eine Zusammenarbeit mit den wittelsbachischen Landen der Pfalz und Zweibrücken nahe, standen doch Genealogie und Gerechtsame des herrschenden Kurfürstenhauses im Vordergrund des Betätigungsfeldes der Akademie. Auf Empfehlung des Pfälzer Historikers Georg Christian Crollius und des hochrangigen kurpfälzischen Hofbeamten Johann Georg von Stengel wurden der Heidelberger Appellationsgerichtsrat Philipp Wilhelm Fladt¹³⁶, der Baden-Durlachsche Hof- und Konsistorialrat Georg Ludwig Preuschen¹³⁷, der als Rat am kurpfälzischen Ehegericht in Mannheim wirkende Christoph Jacob Kremer¹³⁸ sowie sein Freund Bernhard Patrick¹³⁹ im Jahre 1759 als auswärtige Akademiemitglieder in die Historische Klasse aufgenommen. Als Ausfluß dieser Kooperation mit den pfälzischen Gelehrten hoffte Lori auf die Edition eines „Corpus historicum Boio-Palatinum“¹⁴⁰, welche jedoch nur ein Wunschtraum blieb.

¹³³ Vgl. Hammermayer I, S. 98.

¹³⁴ Die Gesetze der „Bayerischen Gesellschaft“ sind abgedruckt bei Hammermayer I, S. 88 ff.

¹³⁵ Diese Erkenntnis ergibt sich aus der Korrespondenz in der Frühzeit der Akademie. Vgl. hierzu auch Hammermayer I, S. 116 ff.

¹³⁶ Über Philipp Wilhelm Fladt (1712-1786) siehe Meusel 3, S. 384; Hammermayer I, passim; ein Verzeichnis seiner Schriften nebst Lebenslauf befindet sich im AAW, Briefe.

¹³⁷ Über Georg Ludwig Preuschen (1727-1777) siehe Hammermayer I, S. 124 f.; Jöcher/Adelung Ergbd. 6, S. 872 f.; Meusel 10, S. 542-546.

¹³⁸ Über Christian Jacob Kremer (1722-1777) siehe Hammermayer I, passim; Meusel 7, S. 345 ff; Ludwig Wachler, Geschichte der Künste und Wissenschaften seit der Wiederherstellung derselben bis an das Ende des 18. Jahrhunderts, Band 2, Göttingen 1820, S. 917 f; Franz Xaver Wegele, Geschichte der deutschen Historiographie seit dem Auftreten des Humanismus, S. 930, München 1885.

¹³⁹ Über Bernhard Patrick (1692-1765) siehe Hammermayer I, passim; Jöcher/Adelung 5. Ergbd., S. 1675 f., Meusel 10, S. 542 ff; Lebens-Umstände des Herzogl. Pfälz-Zweibrückenschen Regierungsrates und Archiv-Direktors Hermann Bernhard Patrick, Manuskript von Patricks Hand, 1763, AAW.

¹⁴⁰ Lori an Fladt, 26.10.1759, AAW; abgedruckt bei Spindler, Briefe, Nr. 115.

2.4.1.1. Georg Ludwig Preuschen

Crollius empfahl der Akademie Georg Ludwig Preuschen als „einen der wichtigsten Gelehrten der Rheinischen Gegend, welche etwas zur Aufklärung der Bayrisch-Pfälzischen Geschichte und des Staatsrechts mittlerer Zeiten beytragen könnten“¹⁴¹, was seine „Carlsruher nützlichen Sammlungen“¹⁴² zeigen würden.

Preuschen nahm 1742 in Marburg das Studium der Rechtswissenschaften auf. Noch während seiner Studienzeit gab er von 1748 bis 1752 Privatunterricht in Geschichte und Jurisprudenz. Anschließend ging er nach Gießen, um dort Vorlesungen abzuhalten. 1753 erhielt er dort eine außerordentliche Professur der Rechte nebst einer Beisitzerstelle in der Juristenfakultät. Aber kurz darauf schlug er eine Beamtenlaufbahn ein und ging bereits im Jahre 1754 als markgräflicher Baden-Durlachischer Hof- und Kirchenrat sowie als Ehegerichtsassessor nach Karlsruhe. 1769 wurde er zum wirklichen Geheimen Rat ernannt und wechselte 1778 als fürstlich Nassauischer Geheimer Rat und Regierungspräsident nach Dillenburg.

Aus der Feder Preuschens stammen einige juristische, historische und genealogische Schriften.¹⁴³ Er verfaßte auch eine Reihe rechtshistorischer Deduktionen, meist mit aktueller juristischer Zielsetzung. Doch als aktiver Mitarbeiter in der Kurbayerischen Akademie trat er nicht in Erscheinung.

2.4.1.2. Philipp Wilhelm Fladt

Fladt gehörte neben Kremer zu den Mitgliedern der Akademie, die sich eifrig an deren Geschehnissen beteiligten.¹⁴⁴ Zum Dank für die Ehre der Aufnahme in die Akademie übersandte er sogleich vierzehn seiner Abhandlungen.¹⁴⁵

Fladt wurde 1712 in Heidelberg geboren und verbrachte dort auch seine Studienjahre. In kurpfälzischen Diensten kam er in verschiedenen hohen Ämtern zu Ehren. In den Jahren 1742 bis 1743 war er kurpfälzischer Ehegerichtsrat und nachfolgend kurpfälzischer Oberappellations- und Regierungsrat sowie schließlich Kirchenratsdirektor in Heidelberg. Er gehörte auch zu den Gründungsmitgliedern der im Jahre 1763 in Mannheim gegründeten Kurpfälzischen Akademie der Wissenschaften.¹⁴⁶

Der intensive Briefwechsel zwischen Fladt und der Akademie deutet auf einen regen Gedankenaustausch hin.¹⁴⁷ Fladt erteilte Auskünfte über Urkunden, holte Erkundigungen zu erschienen Abhandlungen ein, nahm Stellung zur ersten Preisaufgabe, machte die Preisfragen für das Jahr 1761 in der Pfalz bekannt und kündigte seine Beteiligung an denselben der Historischen Klasse an.

Von Lori wurde er aufgefordert, sich an den Arbeiten für den geplanten „Corpus historicum Boio-Palatinum“ zu beteiligen.¹⁴⁸ In der Folgezeit lieferte er zwei Beiträge für die Historische und einen für die Philosophische Klasse.¹⁴⁹

Seine rechtshistorischen Schriften außerhalb der Akademie zeigen ein besonderes numismatisches Interesse, verbunden mit den damit zusammenhängenden rechtlichen Fragen.¹⁵⁰

¹⁴¹ Crollius an Lori, 22.6.1759, AAW; abgedruckt bei Spindler, Briefe, Nr. 71.

¹⁴² Carlsruher nützliche Sammlungen oder Abhandlungen aus allen Theilen derer Wissenschaften, besonders dem Staats- und Lehnrechte, denen Geschichten der Naturlehre, dem Polizey-, Cameral-, Handlungs- und Fabrikwesen, wie auch der Haus- und Landwirtschaft, Karlsruhe 1758.

¹⁴³ Verzeichnis seiner Schriften bei Meusel 10, S. 542 ff.

¹⁴⁴ Einen Überblick zu seinen Handschriften, die Rockinger 1909 in der Bibliothek der Historischen Klasse der Akademie fand, gewinnt man bei: Rockinger, Handschriften zur bairischen und pfälzischen wie zur deutschen Geschichte in der Bibliothek der historischen Klasse der Ak. d. Wiss., Abhdl. d. Hist. Kl., 24. Band, S. 228 f. Nrn. 50-60, München 1909.

¹⁴⁵ Fladt an Lori, 6.11.1759, AAW.

¹⁴⁶ Diese widmete sich in ähnlich starker Weise wie die Bay. Ak. der Geschichtsforschung.

¹⁴⁷ Korrespondenz zwischen Lori und Fladt, AAW; teilweise abgedruckt bei Spindler, Briefe.

¹⁴⁸ Siehe oben Anmerkung 140.

¹⁴⁹ Westenrieder I, S. 71, 83; Die von Hammermayer behaupteten drei historischen Abhandlungen lassen sich aus derselben Quelle (Westenrieder I) nicht nachvollziehen.

¹⁵⁰ Rechtshistorische Werke von Fladt nach Meusel 3, S. 384 f: Kurzgefaßte Einleitung zum Pfälzischen Staatsrecht, 1735; Specimen iuris Palatini statutarii de successione ab intestato, 1743; Noch fest stehendes lehnherliches Recht des Kurfürsten von der Pfalz über die Comeciam in Wetteravia, Frankfurt und Mannheim 1747; Untersuchung von dem Kurpfälzischen Hof-, Schild- und Fahnenträgeramt, Heidelberg 1750; Nähere Erläuterung derselben, ebenda 1753; Von berühmten Medailleurs und Münzgraveurs, nebst ihren Zeichen, mit einem Anhage, worinnen der Nutzen der Münzwissenschaft in einem Rechtsfalle gezeigt wird, Heidelberg 1751; Historische Untersuchung von der Pfälzischen Münzgerechtigkeit, ebenda 1758; Ein Stück der Nebenarbeit, oder Untersuchung von der ersten Pfälzischen Münze und Ursprunge des Regalis monetandi, so auch von den ältesten Spuren der landesherrlichen Hoheit, besonders in der Pfalz, ebenda 1759; Entwurf der Abhandlung von Pfälzischen Provinziallehen, ebenda 1761.

Die Korrespondenz zwischen der Akademie und Fladt brach bereits 1763 ab. Dies lag nicht allein daran, daß Fladt sich stark in der Kurpfälzischen Akademie engagierte. Vielmehr wiederholte sich bei ihm, was auch bei anderen auswärtigen Akademiemitgliedern, wie etwa dem sogleich zu behandelnden Christoph Jacob Kremer, beobachtet werden konnte. Ihm fehlte ein Briefpartner, der stets ausführlich auf seine Vorschläge und Wünsche eingegangen wäre. Dabei wäre es für die junge Akademie mehr als lohnend gewesen, sich intensiv um ihre arbeitseifigen pfälzischen Mitglieder zu kümmern. Stattdessen verliefen hier viele gewinnbringende Anregungen mangels eines aufmerksamen Briefwechsels im Sande.

2.4.1.3. Christoph Jacob Kremer

Christoph Jacob Kremer studierte bei Christian Ferdinand Harpprecht¹⁵¹ und Wolfgang Adam Schöpf¹⁵² Rechtswissenschaften, widmete sich daneben aber auch der Philosophie und der deutschen Geschichte. Nach seinem Studium war er zunächst als Archivar der Grafen zu Sponheim in Grumbach i. d. Pfalz tätig, wo er sich einen Namen machte durch seine 1756 in Frankfurt erschienenen „Diplomatischen Beyträge zum Behuf der deutschen Geschichtskunde“. Er gehörte wie zahlreiche andere Akademiemitglieder dieser Zeit zu denjenigen Persönlichkeiten, die zwar eine juristische Ausbildung genossen hatten und zunächst auch als Juristen tätig waren – so wirkte Kremer ab 1760 als Ehegerichtsrat in Heidelberg - sich aber in besonderem Maße der Geschichte verschrieben hatten. So berichtete Kremer freudig an Lori: „Mein Gnädigster Herr haben mir zwar mein Departement, und meinen Rang, als Rath, bey dem Churfürstlichen Ehegericht zu Heydelberg angewiesen, darneben aber besonders aufgetragen, mich der Geschichte des Durchlauchtigsten Churhaußes Pfalz zu widmen“, eine Sache, die vollkommen Kremers Genie entspräche¹⁵³.

Ab 1763 war er kurpfälzischer und ab 1769 jülich-bergischer Historiograph und kurfürstlicher Hofrat. In der kurpfälzischen Akademie der Wissenschaften ist er unter den Gründungsmitgliedern zu finden. Zusammen mit Andreas Lamey und Crollius bestimmte er dort maßgeblich die historische Forschung.

In der Münchner Akademie gehörte Kremer zu den wenigen Mitgliedern, die sich sogleich rege beteiligten, Arbeiten¹⁵⁴ einsandten und Vorschläge¹⁵⁵ machten. Er versprach, bei seinen Forschungen in den Pfälzer Archiven die „Geschichte des durchlauchtigsten Hauses Bayern“ immer im Auge zu behalten¹⁵⁶. Sein Spezialgebiet war die Genealogie der Fürstenhäuser. Als Bearbeiter von rechtshistorischen Fragestellungen ist er nicht hervorgetreten. Wie bei vielen anderen auswärtigen Mitgliedern wurde deren Arbeitseifer nicht entscheidend genutzt, da der Kontakt durch eine nur nachlässig geführte Korrespondenz schließlich im Jahre 1761 abbrach. Deshalb verwundert es nicht, wenn Kremer fortan seine Arbeitskraft nurmehr der neugegründeten Mannheimer Akademie widmete.

2.4.1.4. Hermann Bernhard Patrick

Hermann Bernhard Patrick studierte vier Jahre lang an der Universität in Jena Geschichte, Staats- und Lehenrecht sowie Diplomatik und gehörte dort zu den Hörern von Gotthelf Struve.¹⁵⁷ Im Jahre 1716 wurde er in pfälz-birkenfeldische Dienste berufen. Wegen seiner vorzüglichen historischen, diplomatischen und publizistischen Kenntnisse fand er bei den Kanzleien und Archiven zu Bischweiler und Rappoltsweiler zunächst als Sekretär, dann als Rat eine Anstellung. Ab 1744 war er pfälz-zweibrückischer Regierungsrat und Archivdirektor in Zweibrücken.

Patrick leistete im Rahmen der Akademie wichtige rechtshistorische bzw. verfassungsgeschichtliche Beiträge. In den Jahren 1759/60 lieferte er insgesamt sechs, im Jahre 1763 noch zwei weitere Abhandlungen.¹⁵⁸ Daneben sandte er ständig Bücher und kleinere historische Schriften ein.

Zu seinen ersten eingereichten Abhandlungen gehörten die Untersuchungen über das „Westreich“ und über die „Elsässische Grenze nach der Pfalz“.

Erstere richtete das Hauptaugenmerk auf die pfälzische, in die alte Erbeinigung mit Bayern gehörige, aber unter die französische Herrschaft gezogene Grafschaft Lützelstein.¹⁵⁹ In der zweiten Arbeit versuchte er zu beweisen, daß die Elsässische Grenze nach der Pfalz seit der römischen Zeit ununterbrochen an der

¹⁵¹ Über Christian Ferdinand Harpprecht (1718-1758) siehe ADB 10, S. 618.

¹⁵² Über Wolfgang Adam Schoepf (1679-1770) siehe ADB 32, S. 358.

¹⁵³ Kremer an Lori, 12.6.1761, AAW, abgedruckt bei Spindler, Briefe, Nr. 243.

¹⁵⁴ Er sandte sogleich seine Geschichte der Grafen von Sponheim ein.

¹⁵⁵ Kremer legte in dem zitierten Schreiben an Lori einen Plan zur Sammlung aller Notificationsschreiben zur Genealogie der Fürsten und hohen Adeligen aus Deutschland vom 16. bis zum 18. Jahrhundert vor.

¹⁵⁶ Siehe oben Anmerkung 153.

¹⁵⁷ Manuskript von Hermann Patricks Hand, Briefe 1763 Nr. 38, AAW. Über Gotthelf Struve (1671-1738) siehe ADB 36, S. 671-676.

¹⁵⁸ Westenrieder I, S. 44, 71, 108.

¹⁵⁹ Vgl. Patrick an Lori, 8.3.1760, AAW; abgedruckt bei Spindler, Briefe, Nr. 163; Westenrieder I, S. 44.

sogenannten Selzbach, welche bei Selz in den Rhein fließt, zu suchen sei, anstatt sie von der französischen Seite her zu weit in die Pfalz auszudehnen.¹⁶⁰

Beide Arbeiten waren stark polemisch und ließen der von Lori immer wieder betonten „vollkommenen Neutralität der Akademie in Staats- und Kirchensachen“¹⁶¹ zuwider. Lori achtete peinlichst auf die Einhaltung der Akademiestatuten und unterbreitete Patrick deshalb einige Änderungsvorschläge, um den Arbeiten den Charakter einer Streitschrift zu nehmen und sie dem Druck zugänglich machen zu können.¹⁶² Patrick kam den diesbezüglichen Wünschen Loris nach.¹⁶³ Dennoch war Lori mit den Ergebnissen der Arbeit einverstanden. Dies zeigt sich daran, daß er begierig den Abdruck der Arbeit über die elsässische Grenze erwartete, „weil gegenwärtig ein Staats-Gebrauch hiemit gemacht werden könnte“¹⁶⁴. Dieser Arbeit wolle sich der Mannheimer Hof am französischen Hof bedienen,¹⁶⁵ denn die Pfalz mußte sich in diesen Tagen notgedrungen nach Westen orientieren und ihr Territorium immer wieder gegen französische Ansprüche verteidigen.¹⁶⁶ Hierin zeigt sich wiederum der Zweck und der Nutzen der rechtsgeschichtlichen Forschung für die gegenwärtigen Staatsinteressen. Die rechtshistorischen Untersuchungen wurden trotz aller von der Akademie gelobten Neutralität in staatsrechtlichen Fragen der aktuellen Politik dienstbar gemacht.

Beide Arbeiten sind aber wohl nie im Druck erschienen, da sich die einschlägigen Werkverzeichnisse¹⁶⁷ darüber ausschweigen.

Die in den Jahren 1760 eingereichten Aufsätze beschäftigten sich mit „Irthümern in denen Reichs-Gesätzen“ betreffend der Lage der ehemaligen Reichsstädte Landau und Weissenburg und mit „alten Zoll-Rechten der Landesherren“¹⁶⁸.

Trotz seines hohen Alters war Patrick noch erstaunlich agil. Er arbeitete gleichzeitig an der Abstammung der Hohenstaufen sowie an Werken über den Bayernherzog Tassilo III. und über Herzog Otto von Wittelsbach.¹⁶⁹ Seine „Vita Ottonis“ sollte nach der Vorstellung Lipperts in den ersten Band der Akademieabhandlungen aufgenommen werden. Patrick fühlte sich aber infolge seines Alters zu schwach, um eine geschlossene Abhandlung liefern zu können. Die Arbeit blieb daher nur Fragment. Keine seiner Arbeiten ist letztlich im Druck der Akademieabhandlungen erschienen.¹⁷⁰ Für den stets eifrigeren Patrick mußte das zweifellos eine bittere Erfahrung gewesen sein. Nach der Einsendung seiner Arbeiten fand kein Briefwechsel mit der Akademie mehr statt. Bereits im Jahre 1765 verstarb er.

2.4.1.5. Georg Christian Crollius¹⁷¹

Georg Christian Crollius trat 1759 der Philosophischen Klasse bei. Er war zwar kein Jurist, sondern vielmehr Historiker, Bibliothekar und Vikar. Mit seiner Lösung der Preisfrage der Historischen Klasse für das Jahr 1765 leistete er aber einen wichtigen rechtshistorischen Beitrag für die Akademie. Das Thema der Arbeit lautete: „Wann sind die Landpfalzen in den Herzogtümern aufgekommen? Und worin haben die Rechte und das Amt der Pfalzgrafen, insbesonderheit der bayerischen bestanden?“¹⁷² Mit seiner Abhandlung gewann Crollius schließlich die goldene Medaille. Daneben zählten weitere juristische bzw. rechtshistorische Arbeiten zu den Schriften von Crollius.¹⁷³

¹⁶⁰ Vgl. ebenda.

¹⁶¹ Lori an Patrick, 12.9.1760, AAW; abgedruckt bei Spindler, Briefe, Nr. 184.

¹⁶² Vgl. ebenda.

¹⁶³ Patrick an Lori, 9.12.1760, AAW; abgedruckt bei Spindler, Briefe, Nr. 213.

¹⁶⁴ Siehe Anmerkung 161.

¹⁶⁵ Siehe Anmerkung 159.

¹⁶⁶ Vgl. Hammermayer, in: Spindler, Handbuch der bayerischen Geschichte, Band II, S. 1040.

¹⁶⁷ Siehe etwa Meusel 10, S. 542 ff.

¹⁶⁸ Patrick an Lori, 9.12.1760; Westenrieder I, S. 71; Der Titel der zollrechtlichen Arbeit lautete: *de regali Teloniorum jure ex Superioritate territoriali, non ex privilegio competente.*

¹⁶⁹ Westenrieder I, S. 108.

¹⁷⁰ Als rechtsgeschichtliches Werk außerhalb der Akademie verfaßte Patrick die „Nachrichten vom Unterschied der Lehen nach der Lage der Provinzen“, erschienen in Estors neuen kleinen Schriften Band 1, S. 629 ff. Beachtlich war auch sein Anteil an dem „Statu caussae, nebst rechtlichen Ausführung der, Herrn Christian dem Dritten, Pfalzgraf und dero hochfürstlichen Haus auf die Succession in dem Herzogthum Zweibrücken competirenden Gerechtsamen“ (1729) (Meusel 10, S. 286).

¹⁷¹ Über Georg Christian Crollius (1728-1790) siehe ADB 4, S. 604; Baader, Verstorb., Bd. 1 (1), S. 82-86; Meusel 2, S. 231-235; NDB 3, S. 419-421.

¹⁷² Westenrieder I, S. 456; zur inhaltlichen Würdigung der Arbeit siehe unten S. 85.

¹⁷³ Versuch einer Entdeckung der reinsten Quellen und der wahren Beschaffenheit aller natürlichen Verbindlichkeiten und Rechte, Zweibrücken 1754; Historisch rechtliche Gedanken von dem Ursprung des Pfälzischen Münzregals, 1760; Daß die Pfalzgrafen bey Rhein noch vor der Wittelsbachischen Regierung die ersten weltlichen Kurfürsten und Reichs-Erz-Truchsesse gewesen, und so die heutige pfälzairische Kur ursprünglich für die pfälzische Kur zu achten sey, wird mit zuverlässigen Zeugnissen der Geschichte dargethan, Frankfurt und Leipzig 1786; Gedanken über die Preisfrage: Wie und wann sind die vier weltliche Erzämter des Heiligen Römischen Reichs den durch die goldene

2.4.2. Die fränkischen Juristen

In den fränkischen Gebieten konnte Lori 1759 von katholischer Seite zwei Professoren der Bamberger Universität als auswärtige Mitglieder für die Münchener Akademie gewinnen. Dies waren der Rechtshistoriker Ignaz Christian Lorbeer von Störchen¹⁷⁴ und der Naturrechtslehrer Benedikt Schmidt¹⁷⁵.

2.4.2.1. Ignaz Christian Lorbeer von Störchen

Ignaz Christian Lorbeer von Störchen absolvierte sein Jurastudium in Bamberg, wo er es 1746 auch abschloß. Anschließend besuchte er die Universitäten Jena, Göttingen und Leipzig, bevor er nach Wetzlar ans Reichskammergericht und nach Wien zum Reichshofrat ging, um dort Reichsgerichtspraxis zu sammeln. Nach seiner Rückkehr wurde er im Jahre 1748 als Professor des Rechts der Institutionen und der Rechtsgeschichte, des Natur- und Völkerrechts nach Bamberg berufen. 1753 ernannte man ihn dann zum ordentlichen Professor des Staats- und Lehensrechts. 1768 schlug er einen Ruf an die Universität Ingolstadt aus. Zu seinen bekanntesten Werken zählten: „De allodio stante superioritate statuum territoriali quoad praesumptionem hodie imaginario“, 1749 und „Institutio juris feudalis“, Nürnberg 1766.

Lorbeer war von seiner Aufnahme in die Philosophische Klasse begeistert und wollte sich unverzüglich ans Werk machen. In einem Brief an Lori kündigte er eine juristische Abhandlung mit dem Titel „De jure repressalio, praesertim in causis religionis ...“ an.¹⁷⁶ Lori äußerte aber Bedenken, diese Abhandlung könnte „die Akademische Neutralität, die man in Religions Streitigkeiten sowol, als Staatssachen fest zu halten, sich zum ersten gesez gemachet“¹⁷⁷ verletzen. Er erteilte ihm deshalb den Rat, er solle sich lieber mit historischen Arbeiten beschäftigen, wofür er im „berühmten Bamberger Archiv soviele Hilfsmittel habe“¹⁷⁸. Die angekündigte Abhandlung kam in der Folge nie zustande. Offenbar in seiner Ehre gekränkt, brach Lorbeer hierauf die Verbindung zur Akademie ab.¹⁷⁹

2.4.2.2. Benedikt Schmidt

Benedikt Schmidt wurde von Lori am 28.6.1759 zum Beitritt in die Historische Klasse eingeladen. Seinem Antwortschreiben vom 12.7.1759 legte er sogleich seinen Entwurf von einer „Teutschen König-, Kayser- und Reichshistorie“ sowie eines „Natur- und Völcker-Rechts“ bei.¹⁸⁰

Lori war begeistert, da die Reichsgeschichte in den katholischen Territorien ein kaum bearbeitetes Feld sei.¹⁸¹ Hier stand die Vergangenheit des eigenen Staates in der Forschungsarbeit aus juristischen und dynastischen Gründen traditionell stärker im Vordergrund als die Geschichte des Reichs. Als noch seltener lobte Lori die naturrechtlichen Ausführungen.¹⁸² Die Arbeit Schmidts, die 1759 in Nürnberg unter dem Titel „Abhandlungen von der Nothwendigkeit und Nutzbarkeit der Natur- und Völkerrechtslehre“ erschien, stand in der katholischen Tradition, die im Naturrecht eine Quelle für das Völkerrecht sah.¹⁸³ Lori empfahl Schmidt, diese Abhandlung in deutscher Sprache zu verfassen, damit dieser Abriß des Naturrechts den Landsleuten nützlich werde, da er „weder für fremde, weder für gelehrte allein“¹⁸⁴ geschrieben werde.

Schmidt war seit 1754 außerordentlicher Professor und seit 1757 ordentlicher Professor der Rechte in Bamberg. 1760 wurde er an die juristische Fakultät nach Ingolstadt berufen. Im Jahre 1765 übernahm er dort nach Ickstatt Abgang den Lehrstuhl für öffentliches Recht.¹⁸⁵ 1766 wurde er Rektor. Auch hier, so schien es zunächst, wollte er seinen Arbeitseifer für die Akademie fortsetzen. Mit Schreiben vom 13.5.1761

Bulle darin bestätigten hohen Erzhäusern erblich geworden?, in: Acta Academiae Theodoro-Palatinae V, S. 323-94, 1783.

¹⁷⁴ Über Ignaz Christian Lorbeer von Störchen (1723-1797) siehe ADB 19, S. 170 f; Georg Christian Hamberger/Johann Georg Meusel, Das gelehrte Deutschland oder Lexikon der jetzt lebenden deutschen Schriftsteller, Band 4 (1797), S. 505 f.; Hammermayer I, passim; Jöcher/Adelung 3. Ergbd., S. 2132; Meusel 8, S. 350.

¹⁷⁵ Über Benedikt Schmidt (1726-1778) siehe ADB 31, S. 715; Baader, Verstorb., Bd. 1 (2), S. 201-204; Hammermayer I, passim; Meusel 12, S. 243-246; Prantl I, S. 595 f, 672.

¹⁷⁶ Vgl. Lorbeer an Lori, 15.7.1759, AAW.

¹⁷⁷ Vgl. Lori an Lorbeer, 31.8.1759, AAW; abgedruckt bei Spindler, Briefe, Nr. 96.

¹⁷⁸ Ebenda.

¹⁷⁹ Vgl. Spindler, Briefe, Anmerkung 2, S. 156.

¹⁸⁰ Vgl. Schmidt an Lori, 12.7.1759, AAW.

¹⁸¹ Vgl. Lori an Schmidt, 31.8.1759, AAW; abgedruckt bei Spindler, Briefe, Nr. 95.

¹⁸² Vgl. ebenda.

¹⁸³ Vgl. Spindler, Briefe, Anmerkung 3, S. 155.

¹⁸⁴ Siehe oben Anmerkung 181.

¹⁸⁵ Ickstatt und Schmidt standen sich feindselig gegenüber. Ickstatt sprach z. B. von „Studenten, welche das Ungück haben, in Schmidts Hände zu fallen (aus Prantl I, S. 596).

übergab er Lippert eine Abhandlung mit dem Titel „Primitiae Ingolstadianae“ mit der Bitte, sie „in sessione academica in proposition zu bringen“¹⁸⁶. Doch bereits mit gleichem Schreiben berichtete Schmidt über Auseinandersetzungen mit den Jesuiten an der Universität. Er klagte über die Bedrängung durch die Jesuiten, die das Ziel verfolgten, ihn „wie ein weiches Wachs“ zu gebrauchen.¹⁸⁷ Die Jesuiten schienen jede tiefere Verbindung zwischen der Universität und der ihnen verhaßten Akademie unterbinden zu wollen. Noch waren sie in einer Position, in der sie die dafür erforderliche Macht innehatten.

Obwohl er seine Arbeiten an dem ihm zugeteilten Abhandlungsthema über die Markgrafen von Vohburg trotzdem fortsetzen wollte,¹⁸⁸ bricht seine Arbeitsbereitschaft für die Akademie plötzlich ab. Es finden sich keine Hinweise mehr für einen Briefwechsel mit Mitgliedern der Akademie. Es scheint, als habe er sich dem Druck der Jesuiten gebeugt. Bei seinen künftigen, sämtlich außerhalb der Akademie erschienen, Arbeiten genügte es ihm offenbar, diese mit dem Namen „Academiae Scientiarum Boicae Socius“ versehen zu können.¹⁸⁹

Seine rechtshistorischen Werke faßte Schmidt, wie in dieser Zeit weit verbreitet, als juristische Deduktionen ab.¹⁹⁰ Zu seinen bedeutendsten Arbeiten gehörten seine „Principia Juris publici Germanici“, Nürnberg 1756 und die „Anweisungsgrundsätze zur juristischen außergerichtlichen und gerichtlichen gemeinen kurbairischen und Rechtspraxis“, Ingolstadt 1765.

2.4.2.3. Johann Heumann von Teutschenbrunn¹⁹¹

Von den protestantischen Gelehrten in Franken bat Lori von der Universität Altdorf den germanistischen Rechtswissenschaftler und Historiker Johann Heumann von Teutschenbrunn der Akademie beizutreten. Schon in frühester Jugend war Heumanns Leben auf eine juristische Karriere ausgerichtet. Im zarten Alter von zehn Jahren wurde er in das Haus seines Onkels, des Gerichtsprokurator Georg Heumann in Nürnberg aufgenommen. Er genoß dort nicht nur dessen sorgfältige Erziehung, sondern wurde von diesem theoretisch und praktisch in das Studium der Rechtswissenschaft eingeführt. Im Jahre 1730 nahm er dann an der Universität Altdorf sein Studium auf. Dort erhielt er am 1. Juni 1740 die außerordentliche und am 1. Juli 1744 die ordentliche Professur für die Institutionen. Ab 1745 kam noch das Staatsrecht und ab 1757 das Pandektenkollegium hinzu.

Trotz seiner schwächlichen Gesundheit veröffentlichte er zahlreiche Werke, worin er sich hauptsächlich mit deutschen Rechtsaltertümern und Diplomatik beschäftigte.¹⁹²

Auf beiden Gebieten leistete er außergewöhnliches und brachte die Forschung voran. Aus rechtshistorischer Sicht müssen in diesem Zusammenhang seine Versuche, die Entstehungsgeschichte mittelalterlicher Rechtsbücher zu klären, genannt werden.¹⁹³ Auf dem Gebiet der Diplomatik erwarb er sich dadurch Verdienste, daß er Mabilons Beschreibung der äußeren Merkmale der Urkunden durch die Lehre von ihren inneren Merkmalen ergänzte, vor allem, wozu er sich durch umfassende Studien zur rechtsgeschichtlichen Entwicklung der Karolingerzeit vorbereitete, durch die Zusammenstellung der für den Rechtsinhalt bedeutsamen Formeln und durch eine Liste der Kanzler des Deutschen Reichs.¹⁹⁴

Seine gedruckten Schriften machen aber den geringsten Teil seiner eigentlichen Arbeit aus. In seiner über 20 Jahre währenden akademischen Lehrtätigkeit hat er nach eigenen Angaben „viele inaugral-Dissertationes entweder ganz fertiget oder doch hülfflich hand geleistet“¹⁹⁵. Diese behandelten meist das germanische Recht und waren aus der Art Heumanns „das deutsche Recht zu erklären nicht schwer zu erkennen“¹⁹⁶. Daneben hat er „teils in eigenem, teils im Namen der Fakultät mehr als 700 rechtliche Sprüche und Gutachten, meist zu aktuellen staatsrechtlichen Streitfragen, ausgearbeitet, worüber viele Deductiones

¹⁸⁶ Schmidt an Lippert, 13.5.1761, AAW.

¹⁸⁷ Ebenda.

¹⁸⁸ Vgl. Schmidt an Lippert, 11.9.1761, AAW.

¹⁸⁹ So bei seiner Schrift *Principia jurisprudentiae Romano-Germanicae*, Ingolstadt 1763 (Besprechung in der LGZ, 12.12.1763).

¹⁹⁰ Zur Methodik der Juristen in den rechtsgeschichtlichen Arbeiten siehe unten auf S. 49, 50 f., 56 f., 71, 83 ff., 105 f.

¹⁹¹ Über Johann Heumann (1711-1760) ADB 12, 331 ff; Bosl's Bayerische Biographie, S. 344 f.; Baader, Verstorb., Bd. 2 (1), S. 90-93; Hammermayer I, passim; Meusel, Schriftst. 5, S. 472 ff.

¹⁹² Seine bedeutendsten Werke sind: *Commentarii de re diplomatica Imperatorum ac Regum Germanorum inde a Caroli M. temporibus adornati*, 2 Bände, Nürnberg 1745; *Commentarii de re diplomatica Imperatricum Augustarum ac Reginarum Germaniae*, ebd. 1749; *Apparatus jurisprudentia litterariae*, Nürnberg 1752; *Initia juris politiae Germanorum*, Nürnberg 1757; *Rechtlicher Katechismus, oder fragwels abgefaßte Anweisung zu der gemeinen Teutschen bürgerlichen Rechtslehre, zum nöthigen Gebrauch eines jeden Teutschen Mitbürgers*, Altdorf 1759; *Der Geist der Gesetze der Teutschen*, Nürnberg 1760.

¹⁹³ Vgl. Spindler, Briefe, S. 512.

¹⁹⁴ Vgl. ebenda, S. 512.

¹⁹⁵ Heumann an Lori, 15.12.1759, AAW; abgedruckt bei Spindler, Briefe, Nr. 145.

¹⁹⁶ Ebenda.

in causis illustribus befindlich“¹⁹⁷. Auf nahezu allen Gebieten der Jurisprudenz hielt er Vorlesungen und mußte zahlreichen Pflichten der Fakultät wie dem Dekanat nachkommen. All diese Aufgaben raubten ihm die Zeit für seine Forschungsarbeiten, für die er gerne weit mehr Zeit verwandt hätte.¹⁹⁸ Sein plötzlicher Tod im Jahre 1760 bedeutete für die Akademie einen schweren Verlust, denn in seiner kurzen Mitgliedschaft hatte Heumann große Pläne für das Arbeitsfeld der Akademie vorgelegt.¹⁹⁹ Er hatte besonders hervorgehoben, daß die Bayerische Akademie der Wissenschaften im Vergleich zu anderen gelehrteten Gesellschaften nach ihren Statuten auf die Erstellung von Werken ausgerichtet wäre, die nur in Gemeinschaftsarbeiten mehrerer Gelehrter erstellt werden könnten, weil sie die Kapazitäten des einzelnen übersteigen würden.²⁰⁰ Genau in diesem Sinne bewegten sich auch seine Vorschläge. Hier sollen nur seine Anregungen mit Bezug auf die rechtshistorische Forschung eingehender dargestellt werden. Heumann trug sich mit dem Gedanken, ein Lexikon über die bayerischen Provinzialwörter zu erstellen, weil man „in Franken und Bayern der alten echten deutschen Sprache am nächsten kommt“. Daher sei in diesen Wörtern „ein großes Altertum verborgen“²⁰¹. Heumann hatte in seinem „Opuscula, quibus varia juris Germanici itemque historica et philologica argumenta explicantur“ den bisherigen Forschungsstand des Rechtsgelehrten, Sprachforschers und Dichters Johann Ludwig Prasch bereits zusammengefaßt. Es schien ihm jetzt die Zeit gekommen, tiefer zu gehen. Er ging davon aus, daß sich ein solches Lexikon und die rechtshistorische Forschung gegenseitig befürworten könnten und sehnte daher die in § 53 der Akademiestatuten festgelegte Erforschung der Märkte und Dorfrechte, Ordnungen und Freiheiten herbei. Weiterhin plante Heumann eine große Sammlung unter dem Titel „Monumenta germanica“. Dieses Werk sollte insbesondere für die Rechtswissenschaften ein bedeutendes Hilfsmittel darstellen, denn alles sollte gesammelt werden, „in so weit hierdurch die deutsche Kaiser- Reichs- und Staaten-Historie, die Rechtsgelehrsamkeit und alte deutsche Gebräuche erläutert werden könn(t)en“.²⁰² Im Rahmen von § 57 der Akademiegesetze²⁰³ regte er die Erstellung eines landesrechtlichen Katechismus an. Dafür habe das neue unvergleichliche Kreittmayr’sche bayerische Landrecht günstige Voraussetzungen geschaffen.²⁰⁴ Heumann hatte bereits 1760 den „Rechtlichen Katechismus“ herausgegeben. Darin popularisierte er das bürgerliche Recht unter besonderer Betonung der deutschen Bestandteile. Der Erfolg dieses mehrfach aufgelegten Werks hatte ihn offenbar zu dem Vorschlag der Erstellung eines Katechismus zum bayerischen Landrecht veranlaßt. Er war überzeugt, damit „unter dem unstudirten Volk ohnfehlbar großen Nutzen“²⁰⁵ stiften zu können. Infolge seiner Einordnung dieses Vorschlags in § 57 der Akademiestatuten verstand er dabei den Nutzen wohl in einem sittlichen, erzieherischen Sinne. Angesichts dieser umfassenden Vorschläge und seines Tatendrangs kann man erst die Tragweite seines Todes zum Nachteil der Akademie einschätzen.

2.4.3. Die Kirchenrechtler

Mit P. Gregor Zallwein, Erdmann Indobler und dem Pollinger Chorherren Eusebius Amort gehörten drei rechtshistorisch interessante geistliche Mitglieder von Anfang an zur Akademie, die zu den Kirchenrechtler zu zählen sind. Insbesondere mit den großen Gelehrten Amort und Zallwein konnte die Akademie zwei Persönlichkeiten zu den ihrigen zählen, denen ein großer Anteil an dem seit Mitte des 18. Jahrhundert im Kirchenrecht aufkeimenden Geist der Aufklärung zukam.²⁰⁶ Sie trugen dazu bei, das Kirchenrecht als eine historisch-pragmatische Wissenschaft zu erfassen und für Deutschland ein besonderes Kirchenrecht nachzuweisen und zu pflegen. Die Aufnahme dieser beiden Anhänger der katholischen Aufklärung zeigt deutlich, welche Geistesrichtung an der Akademie favorisiert wurde. Der neue Geist sollte Einzug erhalten in alle Bereiche der Wissenschaften und das Bildungsmonopol der Jesuiten zu Fall bringen. So ist in der Liste der Gründungsmitglieder auch kein Angehöriger des Jesuitenordens zu finden.

¹⁹⁷ Ebenda.

¹⁹⁸ Vgl. ebenda.

¹⁹⁹ Vorschläge Heumanns zum Arbeitsplan der Akademie, Beilage zu seinem Brief an Lori vom 15.12.1759; abgedruckt bei Westenrieder I, S. 473-476 und auszugsweise bei Spindler, Briefe, Nr. 145.

²⁰⁰ Vgl. Anmerkung 195.

²⁰¹ Vorschläge Heumanns, Zum 49 Artic., III. (Spindler, Briefe, S. 244).

²⁰² Vorschläge Heumanns, Zum 49 Artic., V. (Spindler, Briefe, S. 244).

²⁰³ § 57 der Akademiestatuten lautet: „Alle Theile der Weltweisheit soll man von unnützen Schulsachen und Vorurtheilen zu reinigen suchen; besonders aber mit der Sittenlehre, dem Naturrechte und der Politik sich beschäftigen.“ Zu den Akademiestatuten siehe Anhang, 2.

²⁰⁴ Vgl. Vorschläge Heumanns, Zum 49 Artic., III. (Spindler, Briefe, S. 245).

²⁰⁵ Vorschläge Heumanns, Zum 49 Artic., III. (Spindler, Briefe, S. 245).

²⁰⁶ Zum Kirchenrecht dieser Epoche vgl. Johann Friedrich v. Schulte, Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts, III, Graz 1956.

Der spätere Direktor der Historischen Klasse, Ferdinand Sterzinger²⁰⁷, muß im Rahmen der Kirchenrechtler an der Alten Akademie ebenso Erwähnung finden wie der staatskirchenrechtliche Reformer Peter von Osterwald.

2.4.3.1. Erdmann Indobler²⁰⁸

Erdmann Indobler war einer der ersten Mitverschworenen der „Bayerischen Gesellschaft“. Er studierte Theologie und Jurisprudenz in Ingolstadt, Heidelberg und Salzburg und erwarb das Doktorat der Rechte. 1755 wurde er Sekretär der Geistlichen Regierung in Freising, dann geistlicher Rat und Kanonikus zu S. Andreas. 1770 vertrat er Freising auf dem Salzburger Kongreß²⁰⁹. 1772 erhielt er die Dompräbende und wurde Direktor des Geistlichen Rats in Freising. 1787 wurde er dann freisingischer Domkapitular, Vizepräsident der geistlichen Regierung zu Freising und Probst zu St. Peter, genannt Madron. Indobler verdient an dieser Stelle auf Grund seiner Werke als Kirchenrechtler Erwähnung.²¹⁰ Abhandlungen für die Akademie sind von ihm jedoch nicht bekannt. Nur einmal berichtete er an Lori, er habe angefangen, Gedanken über ein juristisches Thema zu entwickeln, würde aber „dabey zimmliche Difficultäten“²¹¹ finden. Indobler befand sich in reichem Erfahrungsaustausch mit Lori und war damit der Verbindungsmann der Akademie nach Freising.²¹²

2.4.3.2. Eusebius Amort²¹³

Eusebius Amort gilt als einer der größten Theologen des achtzehnten Jahrhunderts und zugleich als Antreiber der bayerischen Akademiebewegung. In seiner Person zeigt sich, wie eng die katholische Aufklärung mit der bayerischen Akademiebewegung verbunden war. Vertraut mit den Werken Christian Wolffs und Montesquieus gehörte er zu der Gruppe geistlicher und weltlicher Gelehrter, die in München die Gründung einer „Academica Carolo Albertina“ planten, eines der ersten großen bayerischen Akademieprojekte, das an die europäische Akademiebewegung anknüpfte²¹⁴. Nachdem dieser Plan gescheitert war, war es wiederum Amort, der als treibende Kraft die Gründung der gelehrten Zeitschrift „Parnassus Boicus“²¹⁵ initiierte.

Als Vorkämpfer der Akademiebewegung und als das älteste noch lebende Mitglied des „Bayerischen Parnaß“²¹⁶ gehörte Amort schließlich im Jahre 1758 bereits der „Bayerischen Gesellschaft“ an²¹⁷ und zählte dann 1759 als ordentliches Mitglied der Philosophischen Klasse zu den Gründungsmitgliedern der Kurbayerischen Akademie. Amort war einer der ersten, der von Lori in dessen Akademiepläne eingeweiht wurde. Als enger Vertrauter und „Mitverschworener“ stand er in der Gründungsphase in reichem brieflichen Kontakt mit Lori. In diesem Zusammenhang reichte Amort einen zur Veröffentlichung bestimmten, für die bayerische Akademiegeschichte einzigartigen Bericht über den „Parnassus Boicus“ ein und regte den Abdruck einiger alter Aufsätze aus dem Parnassus in einer neuen Publikationsreihe der Gesellschaft an.²¹⁸ Keiner dieser Pläne wurde aber von Lori in die Tat umgesetzt. Mit ein Grund dürfte darin gelegen haben,

²⁰⁷ Zu Sterzinger siehe unten S. 89.

²⁰⁸ Über Erdmann Indobler (1724-1792) Baader, Baiern, S. 562 f.; Hammermayer I, passim; Meusel 6.

²⁰⁹ Zum Salzburger Kongreß siehe Hammermayer, in: Spindler, Handbuch der bayerischen Geschichte, Band II, S. 1091-1096.

²¹⁰ Er veröffentlichte: Antwort auf das bischöfliche Recht, die Koadjutoren bey geistlichen Dignitäten, Officien, Präbenden und Beneficien aufzustellen und zu bestätigen, beleuchtet von I. M. Degen 8. München bey Lentner 1786; Nachtrag zur Antwort ... (siehe Baader, Baiern, S. 562)

²¹¹ Indobler an Lori, 19.10.1759, AAW.

²¹² Vgl. den Briefwechsel zwischen Lori und Indobler, AAW; teilweise abgedruckt bei Spindler, Briefe.

²¹³ Über Eusebius Amort (1692-1775) siehe ADB 1, S. 408 f.; Johann Friedrich, Beiträge zur Kirchengeschichte des 18. Jahrhunderts aus dem handschriftlichen Nachlaß des regulierten Chorherrn Eusebius Amort, München 1876; NDB 1, S. 256; Georg Rückert, Eusebius Amort und das bayerische Geistesleben im 18. Jahrhundert, München 1956; Alexander Graf v. Savioli Corbelli, Ehrendenkmal des verstorbenen Eusebius Amort regulirten Chorherren zu Polling, Akademierede, München 1777.

²¹⁴ Vgl. ausführlich hierzu Hammermayer I, S. 37 ff.

²¹⁵ Oberstes Ziel der gescheiterten Academia Carolo Albertina war „die hohe Nutzbarkeit von denen vornehmsten Wissenschaften und Künsten in bayerischen Landen einzuführen und zu befördern“ (aus Hammermayer I, S. 38). Diese Absicht wollte Amort mit der gelehrten Zeitschrift des „Parnassus Boicus“ verwirklichen (Von Verfassung § 1, Manuskript Amorts, 1758, AAW). Zwischen 1722 und 1727 erschienen insgesamt vier Bände.

²¹⁶ Vgl. Rudhart, Erinnerungen an Johann Georg von Lori, S. 27.

²¹⁷ Vgl. ebenda, S. 27.

²¹⁸ Vgl. Amort an Lori, 10.12.1758; abgedruckt bei Spindler, Briefe, Nr. 8.

daß das Ziel des „Parnaß“, die „Erhaltung der Religion“²¹⁹ nicht mehr mit der Marschrichtung des wissenschaftlichen Fortschritts der neuen Akademie übereinstimmte.²²⁰

Aus rechtshistorischer Sicht ist Amort deshalb von Interesse, weil er zu den ersten gehörte, die die historische Methode auf das Kirchenrecht anwendeten und damit die Scholastik überwanden. In den Schriften der Kurbayerischen Akademie der Wissenschaften sind derartige Werke leider nicht zu finden. Hier hinterließ er vielmehr als Autor zweier naturwissenschaftlicher Werke seine Spuren.²²¹ Von Lori wurde Amort auch auf naturwissenschaftliche Themen hingelenkt.²²² Daneben bot die junge Akademie kraft ihrer Statuten wenig Möglichkeiten für kirchenrechtliche Forschungsarbeit.²²³

Eines seiner Hauptwerke, nämlich seine dreibändige „Elementa juris canonici veteris et moderni“, Ulm 1757, entstammte aber gerade diesem Bereich der katholischen Aufklärung.²²⁴ Der erste Band enthält unter anderem Papstbriefe sowie Ausführungen zu den Konzilien. Im zweiten Band stellt Amort das Corpus juris canonici clausum gemäß der Legalfolge der Dekretalen dar. Am deutlichsten wird die Geisteshaltung Amorts im dritten Band mit dem Titel „Vindiciae jurisdictionis eclesiasticae intra moderata limina“, worin er energisch die Seite des Rechts der kirchlichen Hierarchie unterstützte. Hierbei stellte er sich auch gegen die bayerischen Staatsmänner, die als Vorläufer des Josephinismus²²⁵ die alten Vorrechte und Immunitäten der Geistlichkeit zu Gunsten der Staatsgewalt bedrohten. Amort zog zum Nachweis der kirchlichen Argumente nicht nur das Kirchenrecht heran, sondern auch die weltlichen Gesetze aus der Zeit von Kaiser Konstantin bis zu Karl dem Großen und beleuchtete die Fragen daneben aus der naturrechtlichen Perspektive. Zusätzlich berief er sich auf Konkordate und Konzilsschlüsse, denen die weltlichen Herrscher durch staatliche Gesetze zugestimmt hätten.

2.4.3.3. P. Gregor Zallwein²²⁶

Aus Salzburg konnte Lori schon sehr früh den Rektor der dortigen Benediktineruniversität P. Gregor Zallwein als ordentliches Mitglied für die Bayerische Akademie gewinnen. Zallwein gehörte mit zu den Führern der gemäßigten Aufklärung an der Salzburger Universität und schrieb grundlegende Werke über das deutsche Kirchenrecht. Genauso wie Amort zählte er zu den Wegbereitern des deutschen katholischen Kirchenrechts. Entschlossen trat er dafür ein, ein kritisch-historisches Verfahren als neue Methode anzuwenden und den Rechten und Konkordaten der deutschen Kirchen anstelle der päpstlichen Dekretalen gründlichere Aufmerksamkeit zu schenken, aufbauend auf den grundlegenden Reichsgesetzen und Friedensschlüssen.²²⁷ Kurzum vertrat er vehement ein praktisches, auf die deutschen Verhältnisse bezogenes Kirchenrecht. Damit formte er noch stärker als Amort die neue aufgeklärte kirchenrechtliche Methodik. Umsetzung fand diese Methodik dann in seinem vierbändigen Werk „Principia juris eclesiastici universalis et particularis Germaniae“²²⁸, 1763.

Genauso wie Amort war aber auch Zallwein zu zaghaft, um an die Spitze der Reform des katholischen Kirchenrechts zu treten, welche vielmehr Professor Johann Kaspar Barthel, der Lehrer Loris in dessen Würzburger Studienzeit, besetzte.

Lori hatte sich bereits im Dezember 1758 an Zallwein gewandt und ihn gebeten, in Salzburg Mitglieder für die „Bayerische Gesellschaft“ zu werben.²²⁹ Im August 1759 wurde ihm schließlich das Aufnahmediplom übersandt.²³⁰ Doch an der Mitarbeit in der Akademie beteiligte er sich nicht. Teilweise wird vermutet, Zallwein hätte für sich in der Akademie kein Arbeitsfeld gesehen, da juristische und kirchenrechtliche

²¹⁹ Vgl. ebenda.

²²⁰ So auch Spindler, Anm. 2 zum Brief Nr. 8.

²²¹ Amort, Frage, wo so viele Ausgüssen der Flüsse in Baiern herrühren? und wie denselben abzuhelfen? Abhdl. d. Kurfürstl. Ak., 8. Band, S. 177-180, München 1773; Astronomisch-Physikalischer Kalender, 1763.

²²² So jedenfalls Spindler, Anm. 2 zu Brief Nr. 8.

²²³ Siehe hierzu später, S. 47 ff.

²²⁴ Zur inhaltlichen Stellungnahme vgl. Landsberg, III, 1, S. 365 f.

²²⁵ Der Josephinismus im kirchenrechtlichen Sinne kennzeichnet die von Kaiser Joseph II. im Zeichen des aufgeklärten Absolutismus stehenden staatskirchenrechtlichen Reformen. Diese waren dadurch bestimmt, daß die Aufgaben der Kirche zugunsten des Staates eng auf den „geistlichen Bereich“ beschränkt und dieser unter staatliche Aufsicht gestellt wurde. Der Josephinismus war die zentrale staatskirchenrechtliche Bewegung im aufgeklärten Absolutismus, die auch die bayerische Kirchenpolitik wesentlich prägte. Vgl. hierzu Willibald M. Plöchl, Josephinismus, HRG II, S. 430-438, Weimar 1978.

²²⁶ Über P. Gregor Zallwein (1712-1766) siehe ADB 44, S. 677; Baader, Verstorb., Bd 1 (2), S. 342-344; Bosl's Bayerische Biographie, S. 869; Hammermayer I, passim; Meusel 15, S. 349-351; Muschard, S. 313 f.

²²⁷ Vgl. Landsberg, III, 1, S. 367 f.

²²⁸ Inhaltliche Auseinandersetzung ebenda, S. 367 f.

²²⁹ Vgl. Antwort Zallweins an Lori, 15.12.1758, AAW; abgedruckt bei Spindler Nr. 6.

²³⁰ Vgl. Lori an Zallwein, 23.8.1759, AAW; abgedruckt bei Spindler, Briefe, Nr. 79.

Fragestellungen ausgeklammert waren.²³¹ Sein Brief an Lori vom Dezember 1758 deutet dagegen eher auf Arbeitsüberlastung hin.²³² Jedenfalls ließ Zallwein nichts mehr von sich hören und trat für die Akademie nicht in Erscheinung.

2.4.3.4. Peter von Osterwald²³³

Obwohl Peter von Osterwald im Gegensatz zu den vorher genannten nicht zur Geistlichkeit zählte, so muß er auf Grund seiner bedeutenden staatskirchenrechtlichen Reformbestrebungen im Zusammenhang mit den Kirchenrechtlern an der Akademie dargestellt werden. Osterwald hat sich zwar dem Studium der Rechte gewidmet, kann aber keineswegs in die Kategorie eines klassischen Juristen eingeordnet werden. Sein überwiegendes Interesse galt naturwissenschaftlich-mathematischen Themenkreisen, wie der Blick auf seine Werke für die Akademie verdeutlicht.

Osterwald war ein vielseitig begabter Gelehrter. Er hatte Jura, Philosophie und Mathematik in Leipzig, Jena, Halle und Straßburg studiert, trat dann für kurze Zeit in die Benediktinerabtei Gegenbach in Baden ein und unterrichtete ab 1744 in den Regensburger Abteien St. Emmeram und St. Jacob Mathematik und Französisch. Im Jahre 1755 machte ihn der Fürstbischof Johann Theodor von Freising zu seinem Sekretär und in den nachfolgenden Jahren zum Hofrat, zum Kabinettssekretär und schließlich zum Geheimen Rat. 1761 ernannte ihn Kurfürst Max III. Joseph zum weltlichen Direktor des Geistlichen Rates in München.

In dieser Funktion initiierte er, beginnend im Jahre 1764, seine staatskirchenrechtlichen Reformen. Er verfaßte die heftig umstrittene und zu den aufsehenerregendsten und revolutionärsten kirchenrechtlichen Werken dieser Zeit gehörende anonyme Programmschrift „Veremund von Lochsteins Gründe sowohl für als wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen. Herausgegeben und mit Anmerkungen begleitet von F. L. W.“, Straßburg 1766. Darin propagierte Osterwald die Trennung von Kirche und Staat. Seiner Ansicht nach habe sich auch die Kirche der fürstlichen Souveränität als Grundlage jedweder Gesetzgebung in zeitlichen und „gemischten“ Dingen zu fügen. Soweit der Kirche daher Immunität eingeräumt worden sei, würde diese auf einem jederzeit widerrufbaren Privileg beruhen, selbst wenn selbiger ein Konkordat zugrunde liege.²³⁴ Osterwald stützte sich insbesondere auf rationalistisches Naturrecht sowie auf gallikanische und jansenistische²³⁵ Gedanken.²³⁶

Im Hinblick auf die wissenschaftliche Methodik stellte diese scharfe Deduktion zwar kein Glanzstück dar, doch war sie ob ihrer klaren kirchenrechtlichen Aussagen und ihrer Wirkung in den einsetzenden staatskirchenrechtlichen Reformen von außerordentlicher Bedeutung.²³⁷

Was für die Akademie Lori, für die Universität Ingolstadt Ickstatt, das bedeutete damit für das Verhältnis des bayerischen Staats zur Kirche Osterwald, gleich den genannten ein Führer der Aufklärung in Bayern.²³⁸

In der Akademie gehörte Osterwald als entschiedener Aufklärer zu den Männern der ersten Stunde. Er war 1758 Mitglied der „Bayerischen Gesellschaft“ und wurde 1759 ordentliches Mitglied der Philosophischen Klasse. In den Jahren 1762 bis 1768 und 1774 bis 1778 stand er dieser als Direktor vor. Seine Akademieabhandlungen²³⁹ und –vorträge befaßten sich überwiegend mit naturwissenschaftlichen Themen und waren ohne größere Bedeutung. Damit hielt sich der radikale Staatskirchenrechtsler Osterwald an die strengen Statuten der Akademie, die aktuelle juristische und theologische Streitigkeiten strikt aus ihrem Programm verbannten. Jedoch hatte Osterwald mit seiner staatskirchenrechtlichen Streitschrift eine politische Lawine losgetreten, die trotz ihrer aktuellen Brisanz die rechts- und verfassungsgeschichtliche Forschungsarbeit in der Akademie noch heftig beschäftigen sollte.²⁴⁰

²³¹ Vgl. Hammermayer I, S. 183.

²³² Siehe oben Anmerkung 229.

²³³ Über Peter von Osterwald (1717-1778) siehe Josef Gebele, Peter v. Osterwald, München 1891; Hammermayer I, *passim*; Pfeilschifter-Baumeister, S. 101 ff.; Schulte, III, 1, S. 223; Westenrieder, Rede zum Andenken des Peters von Osterwald, München 1778. Siehe auch unten S. 65.

²³⁴ Zur inhaltlichen Auseinandersetzung siehe Landsberg, III, 1, S. 380 f. sowie Pfeilschifter-Baumeister, S. 103 ff.

²³⁵ Zum Jansenismus, der prägenden Bewegung des Katholizismus, die sich insbesondere auch mit dem Verhältnis Kirche und Staat auseinandersetzte vgl. Françoise Hildesheimer, in: Lexikon für Theologie und Kirche, 5. Band, S. 739-744, Freiburg 1996.

²³⁶ Vgl. Hammermayer, in: Spindler, Handbuch der bayerischen Geschichte, Band II, S. 990.

²³⁷ Zur staatskirchenrechtlichen Politik Bayerns unter Max III. Joseph und Karl Theodor siehe Hammermayer, in: Spindler, Handbuch der bayerischen Geschichte, Band II, S. 1091-1096.

²³⁸ Vgl. Spindler, Briefe, S. 521.

²³⁹ Abhandlungen Osterwalds: Kurze Einleitung, wie die geometrischen Operationen bey Aufhebung geographischer Landkarten vortheilhaft, genau und zuverlässig anzustellen, Abhdl. d. Kurfürstl. Ak., 1. Band, S. 55-124, München 1763; Bericht über die vorgenommene Messung einer Grundlinie von München bis Dachau, welche der churfürstlich-bayerischen Akademie der Wissenschaften erstattet worden den 17. May 1764, ebenda, 2. Band, S. 361-386, München 1764; Entwurf einer neuen Kalenderform, ebenda, 5. Band, S. 283-412, München 1768.

²⁴⁰ Siehe dazu unten S. 82 f., 98 ff.

Die seit 1763 begonnene Herausgabe der *Monumenta Boica* stürzte Osterwald mit der oben angesprochenen schärfsten bisher veröffentlichten staatskirchenrechtlichen Schrift sogar in eine Krise. Schließlich war der Erfolg der Urkundensammlung stark davon abhängig, daß die Klöster den Zugang zu ihren Archiven ermöglichten. Weiter war der führende Kopf der *Monumenta*, Christian Friedrich Pfeffel, Protestant, ein Umstand der gerade jetzt die Lage zunehmend erschwerte. Pfeffel wurde als Freund und Helfer Osterwalds angeprangert und sogar der Mitarbeit am „*Lochstein*“ gezien.²⁴¹

In der Gründungsphase galt Osterwald als enger Vertrauter Loris. Er machte sich insbesondere um die Philosophische Klasse verdient, für die er mehrere Abhandlungen verfaßte und deren Direktor er von 1762 an war. Damit spielten in beiden akademischen Klassen zwei Juristen die entscheidende Rolle. Die Freundschaft wandelte sich aber im Laufe der Zeit in ein haßerfülltes, rivalisierendes Verhältnis, da der Einfluß Osterwalds am Hof und in der Akademie zusehends an Bedeutung gewann und sich abzeichnete, daß für beide Persönlichkeiten unter dem Dach einer gelehrtene Gesellschaft kein Platz war.²⁴²

Mit Johann Ulrich Frhr. von Cramer, Hermann Scholliner und Karl Johann Niedermayer gehörten schließlich drei Persönlichkeiten mit unterschiedlicher Bedeutung zu den Gründungsmitgliedern der Akademie. Bei Cramer zählte vor allem dessen großer Name, Scholliner zeichnete sich als fleißiger Mitarbeiter der gelehrtene Gesellschaft aus, während Niedermayer keinerlei Relevanz besaß, obwohl dieser ordentliches Mitglied war.

2.4.4. Johann Ulrich Frhr. von Cramer

Johann Ulrich Frhr. von Cramer²⁴³, der Mitbegründer der Wolffischen Schule in der Jurisprudenz, gehörte als auswärtiges Mitglied der Philosophischen Klasse an.

Cramer hatte sich im Jahre 1726 an die Universität Marburg begeben, wo er das Studium der Rechtswissenschaften aufnahm. Er befaßte sich daneben aber auch mit Mathematik und Philosophie. Letztere brachte ihn in engen Kontakt mit dem Aufklärungsphilosophen Christian Wolff, dessen enge Freundschaft er gewann. Damit gehörte der Akademie ein weiterer Anhänger der Wolffschen Geistesrichtung an.

Bereits 1731 wurde Cramer Magister der Philosophie, Doktor beider Rechte und außerordentlicher Professor, 1733 ordentlicher Professor der Rechte. Im Jahre 1740 wurde er in den hessen-kasselischen Hofrat und 1742 in den kaiserlichen Reichshofrat berufen. 1745 war er sechs Monate lang Beisitzer des Reichsvikariat-Hofgerichts in München, kehrte aber noch im selben Jahr nach Marburg zurück. 1752 übernahm er die fränkische Beisitzerstelle beim Reichskammergericht in Wetzlar und ab 1765 die kurbrandenburgische, in welcher er bis zu seinem Tod verblieb.

Besonderes Ansehen erwarb sich Cramer durch die Begründung der sogenannten demonstrativen oder mathematischen Lehrmethode als Resultat der Übertragung der Wolffschen Philosophie auf die Rechtswissenschaft. Von dieser demonstrativen Lehrart Wolffs, im Sinne einer streng logischen Gedankenführung, übernahm er die scharfe Begriffsbestimmung, die exakte Erklärung aller zu gebrauchenden Ausdrücke und die innere Begründung der Rechtssätze.²⁴⁴ Wolff selbst hat ihn ausdrücklich und wiederholt als den musterhaften Überträger der Wolff'schen Schule auf die Jurisprudenz gerühmt.²⁴⁵

Mit einem anderen späteren Akademie-Mitglied, mit Heinrich Christian Frhr. von Senckenberg, befand sich Cramer in einem erbittert geführten juristischen Streit, der teilweise in persönliche Gehässigkeiten ausartete. Ausgelöst wurde dieser durch die Dissertation Cramers aus dem Jahre 1731.²⁴⁶ Gegenstand war die Kontroverse um den sogenannten Hanauischen Erbfall, der später weltpolitische Berühmtheit erlangen sollte. Gestritten wurde um die Frage, ob die Erbberechtigung den Regredienterben²⁴⁷ oder der Erbtochter

²⁴¹ Vgl. Hammermayer I, OA 80, S. 20 f.

²⁴² Siehe hierzu S. 65.

²⁴³ Über Johann Ulrich Frhr. von Cramer (verbreitet ist auch die Schreibweise Kramer; 1706-1772) siehe ADB 4, S. 548 f; Jöcher/Adelung 2. Ergbd., S. 512 ff.; Landsberg, III, 1, S. 273-277; Meusel 2, S. 194-210; NDB 3, 391; Schulte, III, 2, S. 129 f.

²⁴⁴ Landsberg, III, 1, S. 273.

²⁴⁵ Ebenda, S. 273.

²⁴⁶ Der Titel der Dissertation lautet: „*De pacto hereditario renuntiatio filiae nobilis*“.

²⁴⁷ Töchter eines Herrschers mußten häufig für sich und ihre Nachkommen zugunsten des Mannesstammes auf ihr Erbrecht verzichten. Starb dieser Mannesstamm später aus, so entstand die Frage, ob die Erbschaft nun doch der verzichtenden Tochter und ihrer Linie, den Regredienterben, zufalle oder ob die Tochter des letzten männlichen Besitzers aus dem Mannesstamm, die Erbtochter, berufen sei. Vgl. hierzu Adalbert Erler, Regredienterbe, HRG IV, S. 499 f., Berlin 1998.

zusteht. Cramer vertrat dabei die Ansprüche der Regredienterben und Senckenberg die der Erbtochter.²⁴⁸ Zehn Jahre später erhielt diese juristische Streitfrage eine enorme aktuelle politische Brisanz, als Kaiser Karl VI. starb. Er hatte in der Pragmatischen Sanktion von 1713 seiner ältesten Tochter Maria Theresia die Erbfolge gesichert. Infolgedessen trat Maria Theresia mit seinem Tod im Jahre 1740 die Regierung in den habsburgischen Ländern an. Die Kurfürsten von Bayern und Sachsen, die mit Töchtern von Karls Bruder und Vorgänger Joseph I. verheiratet waren, lehnten aber deren Erbberechtigung ab und machten ein Erbrecht der josefinischen Prinzessinnen als Regredienterben geltend. Dieser Konflikt führte letztlich zum Österreichischen Erbfolgekrieg (1740-48). 1742 wurde der bayerische Kurfürst Karl Albrecht als Karl VII. zum Kaiser gewählt. Nach dessen Tod im Jahre 1745 wurde Franz I., der Gemahl Maria Theresias, dessen Nachfolger. Dieser politischer Disput hatte unmittelbaren Einfluß auf die beiden Widersacher Cramer und Senckenberg. Während Senckenberg entsprechend der 1731 begonnenen juristischen Streitigkeit für Maria Theresia eintrat, unterstützte Cramer den im Erbfolgekrieg zum Kaiser gewählten bayerischen Kurfürsten, Karl VII. (1697-1745). Dafür wurde Cramer zum Reichshofrat ernannt, verlor dieses Amt aber mit der Kaiserwahl Franz I. im Jahre 1745 an Senckenberg.²⁴⁹

Cramer veröffentlichte zahlreiche Schriften aus allen Gebieten der Jurisprudenz, die ein außerordentliches Verständnis für die geschichtlichen Grundlagen der Jurisprudenz bezeugen.²⁵⁰ Wissenschaft und Praxis fanden darin eine enge Verknüpfung. Ein großer Teil seiner Werke, in denen er sich vornehmlich mit dem deutschen Staats- und Fürstenrecht befaßte, sind gesammelt in seinen „Opscula“.²⁵¹

Es zeigte sich, daß Cramer infolge seiner Tätigkeit an den beiden höchsten Reichsgerichten enorme Sachkenntnis erlangt hatte. Davon zeugt seine Darstellung der Zuständigkeiten und Kompetenzen beider Gerichte in den „Systema processus imperii“.²⁵²

Mit seinen „Wetzlarischen Nebenstunden“²⁵³ und den „Observationes juris universi“²⁵⁴ sowie den „Wezlarischen Beiträgen“²⁵⁵, hinterließ Cramer ein anschauliches und lebendiges Zeugnis seiner praktischen richterlichen Tätigkeit am Reichskammergericht. Viele damals aktuelle Fragen des Zivilrechts, des Kammergerichtsprozesses und der Gerichtsverfassung wurden darin gründlich aufbereitet. Mit dieser an Quantität und Qualität bedeutsamen literarischen Tätigkeit gehört Cramer unter den publizistisch tätigen Reichskammergerichtsassessoren zu den bedeutendsten.

Leider trug diese reichhaltige schriftstellerische Tätigkeit Cramers keine Früchte für die Akademie. Als auswärtiges Mitglied findet sich Cramer weder unter den Autoren der Abhandlungen der Akademie noch ist sonst ein Beitrag der Mitarbeit in der Akademie bekannt. Jedenfalls war ein so berühmter Geist wie Cramer allemal dienlich, wenn es darum ging, für die Akademie Ansehen in der gelehrten Welt zu gewinnen. Dieser Gesichtspunkt gewann immer gerade dann Bedeutung, wenn die Akademie neue Mitglieder anwerben wollte. Wer wollte oder konnte schon der Mitarbeit in einer gelehrten Gesellschaft entsagen, welcher große Gelehrte und herausragende Persönlichkeiten angehörten.

2.4.5. Hermann Scholliner O.S.B.²⁵⁶

Mit Hermann Scholliner gehörte ein Geistlicher der Historischen Klasse von Anfang an als ordentliches Mitglied an, der aus rechtshistorischer Sicht der Akademiegeschichte bedeutsam ist und es deshalb verdient, im Kreise der Juristen angesprochen zu werden.

Scholliner hatte 1738 in dem bayerischen Benediktinerstift Oberaltaich die Profess abgelegt und dort vier Jahre lang Philosophie und Theologie studiert ehe er dann seine Studien in Salzburg fortsetzte. Weil man ihn zur Übernahme eines öffentlichen Lehramtes noch für zu jung hielt, wurde er nach Erfurt geschickt, wo er sich von 1746 an mit der geistlichen und weltlichen Rechtsgelehrsamkeit befaßte. Über letztere hielt er für die jungen Geistlichen seines Klosters 1750 und 1751 Vorlesungen ab. 1759 wurde er als Lehrer für dogmatische Theologie an die Universität Salzburg geschickt. Im gleichen Jahr überreichte ihm Lori das Aufnahmediplom als ordentliches Mitglied der Historischen Klasse der Kurbayerischen Akademie der

²⁴⁸ Das Reichskammergericht entschied regelmäßig zugunsten der Regredienterben, die herrschende Meinung vertrat hingegen das Vorrecht der Erbtochter (vgl. ebenda, S. 499).

²⁴⁹ Vgl. Landsberg, III, 1, S. 273 f.

²⁵⁰ Eine Auflistung seiner Werke findet sich bei Jöcher/Adelung 3. Ergbd., S. 513 f.

²⁵¹ Diese bestehen aus vier Bänden, 1742-1756 und einem Ergänzungsband aus dem Jahre 1767.

²⁵² Vier Teile in einem Band, 1764-1767.

²⁵³ 128 Teile in 32 Bänden, Ulm 1755-1773.

²⁵⁴ Sechs Teile, 1758-1772.

²⁵⁵ Vier Teile, 1763.

²⁵⁶ Über Hermann Scholliner (1722-1795) Wilhelm Fink, Beiträge zur Geschichte der bayer. Benediktinerkonregation, STMBO Ergänzungsheft 9, München 1934, S. 203 ff; Meusel 12, 393 ff; Muschard, Paul: Das Kirchenrecht bei den deutschen Benediktinern und Zisterziensern des 18. Jahrhunderts, STMBO, Neue Folge 16, Heft 3 und 4, S. 303, München 1929; Prantl I, passim; Prantl II S. 512; Schulte, III, 1, S. 230.

Wissenschaften. Bereits im Jahre 1758 war Scholliner von P. Ildephons Kennedy als Mitglied der „Bayerischen Gesellschaft“ vorgeschlagen worden.²⁵⁷

Neben anderen klangvollen Namen wurde er bereits im Mitgliederverzeichnis vom 22. Februar 1759 aufgeführt²⁵⁸ und dem Kurfürsten als Mitglied präsentiert, ohne daß er selbst von dieser Ehre Kenntnis hatte. Erst im Juni, also zu einem Zeitpunkt, in dem das kurfürstliche Protektorat gesichert war, wurden diese Persönlichkeiten von Lori in Kenntnis gesetzt.²⁵⁹

In den Jahren 1773 bis 1780 lehrte er Dogmatik an der Universität Ingolstadt, 1776 wurde er dort Rector magnificus.

Scholliner war ein begeisterter Historiker. Wann immer er die Zeit dazu fand, wandte er sich seinem Lieblingsfach zu. So verwundert es nicht, daß die überwiegende Anzahl seiner über 60 Werke Fragen der bayerischen Geschichte abhandeln. Wohl durch seine Studien in weltlicher Jurisprudenz veranlaßt, sah sich Scholliner auch dazu befähigt, verfassungs- und rechtsgeschichtliche Themen zu bearbeiten. Insoweit hatte er sich allerdings zu weit vorgewagt. Diese Arbeiten litten unter großen methodischen Schwächen, was sich besonders am Beispiel seiner später zu besprechenden Preisschriften zeigt.²⁶⁰

Ihm gebührt aber deshalb Aufmerksamkeit, da er es war, der die beschwerliche Aufgabe der Fortführung der „Monumenta Boica“²⁶¹ nach Christian Friedrich Pfeffel in Angriff nahm. Ihm ist es zu verdanken, daß diese Sammlung bayerischer Klosterurkunden bis zum siebzehnten Band ausgeweitet werden konnte.

2.4.6. Karl Johann Niedermayer²⁶²

Mit Schreiben vom 16. Juni 1759 erhielt Karl Johann Niedermayer das Aufnahmediplom als ordentliches Mitglied der Historischen Klasse der Kurbayerischen Akademie.²⁶³

Niedermayer hatte in Ingolstadt Rechtswissenschaften studiert und dort auch das Lizentiat der Rechte erworben. Anschließend wurde er Hofmarksrichter in Ranshofen und schließlich Hofgerichtsadvokat in Burghausen.

Werke oder besondere Beiträge für die Akademie sind von ihm nicht bekannt. Im Rahmen der Akademie fiel er nur einmal auf, als er von ihm verfaßte Gedichte für die Abhandlungen der Akademie einsenden wollte. Lori konnte dies unter dem Hinweis auf die Pflichten der Mitglieder der Historischen Klasse verhindern und forderte ihn auf sich mit Ranshofener Urkunden zu beschäftigen²⁶⁴, wozu es aber wohl nie gekommen ist. Schon bei seiner Einladung beklagte Niedermayer, daß ihm die Amtsgeschäfte keine Zeit ließen, sich in der Akademie zu engagieren, und er außerdem in Philosophie und Geschichte nur geringe Kenntnisse besäße.²⁶⁵ Niedermayer sah sich gewiß viel zu sehr als Dichter, als daß er trockene rechtsgeschichtliche Forschungsarbeit betreiben wollte. Nachdem die Akademie seine dichterischen Werke zurückgewiesen hatte, brach denn auch der Kontakt ab. Warum gerade Niedermayer, der keinerlei wissenschaftliche Fähigkeiten mitbrachte, die Ehre zukam, dem Kreis der einflußreichen ordentlichen Mitglieder anzugehören, bleibt im Dunkeln.

2.5. Mißerfolge bei der Anwerbung von Juristen als Mitglieder

Loris groß angelegte Mitgliederwerbung war nicht frei von Rückschlägen. Unter denjenigen Gelehrten, die die Einladung der Akademie zurückwiesen, befanden sich auch einige namhafte Juristen, deren Mitgliedschaft der jungen Akademie sicherlich gut zu Gesicht gestanden hätte.

Lori hatte mit Johann Jacob Mascow²⁶⁶ einen großen Juristen der Hallischen Schule und mit Loris Worten, den „Vater der Deutschen Geschichte“²⁶⁷ zum Beitritt in die Akademie eingeladen.²⁶⁸ Der zu dieser Zeit bereits greise Leipziger Professor der Rechte dürfte aber wohl durch Alter und langjähriger Krankheit außer

²⁵⁷ Vgl. Kennedy an Lori, 4.12.1758, AAW; abgedruckt bei Spindler, Briefe, Nr. 4.

²⁵⁸ Vgl. Lori an Scholliner, 22.6.1759, AAW.

²⁵⁹ Vgl. ebenda. Zu den angesprochenen anderen Persönlichkeiten siehe Hammermayer I, S. 100 ff.

²⁶⁰ Scholliner beteiligte sich an den Preisaufgaben für 1762/63 und 1763/64. Hierzu siehe unten S. 82 f.

²⁶¹ Vgl. zur „Monumenta Boica“ unter Pfeffel S. 127 f.

²⁶² Über Karl Johann Niedermayer (1708-1779) siehe Baader, Verstorb., Bd. 1 (2), S. 87; Hammermayer I, passim; Jöcher/Adelung 5. Ergbd., S. 702.

²⁶³ Vgl. Lori an Niedermayer, 16.6.1759, AAW.

²⁶⁴ Vgl. Lori an Niedermayer, 26.8.1759, AAW.

²⁶⁵ Vgl. Niedermayer an Lori, 26.7.1759, AAW.

²⁶⁶ Über Johann Jacob Mascow (1689-1761) siehe ADB 20, S. 554 ff; Meusel 8, S. 519 ff; Wachler 2, S. 374 ff.

²⁶⁷ Lori an Gottsched, 2.7.1759, AAW; abgedruckt bei Spindler, Briefe, Nr. 50.

²⁶⁸ Lori an Mascow, 2.7.1759, AAW; abgedruckt bei Spindler, Briefe, Nr. 49.

Standen gewesen sein, Beziehungen zur Akademie aufzunehmen.²⁶⁹ Möglicherweise hatte er an der Akademie auch kein Interesse. Jedenfalls blieb das Einladungsschreiben unbeantwortet.

Weiterhin gelang es Lori trotz den Vermittlungsbemühungen des protestantischen Philosophen Johann Jacob Brucker nicht, die beiden Augsburger Juristen Ludwig Bartholomäus v. Hertenstein²⁷⁰ und Paul von Stetten²⁷¹ für die Mitarbeit an der Akademie zu gewinnen.²⁷² Ungewöhnlich ist in diesem Zusammenhang, daß Lori bei der Anwerbung auffallend zurückhaltend agierte. Er schrieb die Umworbenen nie selbst an, sondern verließ sich ausschließlich auf Bruckers Vermittlung. Letzterer schien es jedoch nie gewagt zu haben, die in ihren Ämtern stark in Anspruch genommen Hertenstein und Stetten anzusprechen.²⁷³ Darin liegt wohl der Grund dafür, warum beide nie Mitglied der Akademie wurden.

Auch Loris alter Weggefährte aus Würzburger und Ingolstädter Tagen und aus der Zeit der Oefelegesellschaft, Johann Euchar Obermayer, wurde nicht Mitglied der Akademie.²⁷⁴ Verantwortlich dafür war wohl der Einfluß Oefeles auf den einstigen Teilnehmer des nach diesem benannten Kreises. Oefeles brachte der jungen Akademie nur Mißmut entgegen. Seine feindselige Haltung rührte vor allem aus seinem Neid auf diese jungen Männer, die voll Eifer und Begeisterung die Gründung einer Akademie betrieben und allen Widerständen zum Trotz durchgesetzt hatten.²⁷⁵

Mißerfolg erntete Lori auch bei Graf Max Emanuel Preysing²⁷⁶. Dieser war der einzige leitende Staats- und Hofbeamte, der nicht für die Akademie gewonnen werden konnte.²⁷⁷

Der berühmte Straßburger Professor für Geschichte und Mitglied aller großen Akademien, Johann Daniel Schöpflin²⁷⁸, blieb der Akademie ebenfalls fern. Er befürchtete, die zahlreichen geistlichen Mitglieder würden eine volle Entfaltung der Wissenschaft verhindern.²⁷⁹ Zwar kann Schöpflin nicht als Jurist im klassischen Sinne bezeichnet werden, jedoch gründete er 1745 eine diplomatische und staatswissenschaftliche Schule, die einen ausgezeichneten Ruf genoß, und lehrte dort einem auserwählten Kreis von Schülern Geschichte und Staatsrecht.²⁸⁰ Aus dieser Schule ging auch der spätere Direktor der Historischen Klasse und bedeutende Rechtshistoriker Christian Friedrich Pfeffel hervor.²⁸¹ Eine Mitarbeit Schöpflins in der Akademie wäre daher möglicherweise auch für die rechtshistorische Forschung gewinnbringend gewesen.

Auch Johann Heinrich Drümmel²⁸², ehemaliger Schüler Schöpflins, lehnte die Einladung Loris ab und gab als Grund Arbeitsüberlastung an.²⁸³ Drümmel war seit 1747 Professor und seit 1751 Rektor des Regensburger Gymnasiums. 1767 wurde er vom Salzburger Erzbischof Siegmund zum ordentlichen Professor des Staatsrechts und der Deutschen Reichsgeschichte an der dortigen Universität ernannt. Drümmel verfaßte einige rechtshistorische Werke.²⁸⁴ Im Jahre 1756 veröffentlichte er ein „Handbuch der Staatsgesetze und Gewohnheiten des Römisch-Deutschen Reiches“, das Frobenius Forster am 10.2.1756 einsandte²⁸⁵ und Lori vermutlich den Anlaß gab, Drümmel zum Akademiebeitritt einzuladen.

Andererseits nahm Lori auch nicht jeden auf, der ihm von seinen gelehrten Freunden angetragen wurde. Als Jurist ist hier Paul Joseph Rieger²⁸⁶ zu nennen, der ihm vom Tiroler Roschmann für die Mitarbeit in der Akademie vorgeschlagen wurde²⁸⁷. Doch Rieger wurde nie zum Eintritt in die Münchner Akademie eingeladen. Die Gründe dafür liegen weiterhin im Dunkeln. Rieger hatte von 1733 bis 1753 an der

²⁶⁹ Vgl. Hammermayer I, S. 141.

²⁷⁰ Über Ludwig B. v. Hertenstein siehe (1709-1764) Baader, Verstorb., Bd. 2 (1), S. 89 f.; Meusel 5, S. 418 ff. Hertenstein war Ratskonsulent in der freien Reichsstadt Augsburg und Assessor am Reichsvikariatsgericht. Publizistisch trat er als Verfasser zahlreicher juristischer Schriften und einer Reihe von Abhandlungen zur Geschichte seiner Vaterstadt Ulm hervor (siehe hierzu bei Baader, Verstorb., Bd. 2 (1), S. 89 f.).

²⁷¹ Über Paul von Stetten der Jüngere (1731-1808) ADB 36, S. 127 f; Franz Herre, Paul v. Stetten der Ältere und der Jüngere (Lebensbilder aus dem bayerischen Schwaben III), 1954, S. 314-345.

²⁷² Zu den Vermittlungsbemühungen siehe die Korrespondenz von Lori mit Brucker, AAW; teilweise abgedruckt bei Spindler, Briefe.

²⁷³ Dafür spricht jedenfalls Bruckers Brief an Lori vom 13.7.1759, AAW; abgedruckt bei Spindler, Briefe, Nr. 64.

²⁷⁴ 1784 wurde Obermayer Ehrenmitglied der Akademie (vgl. Thürauf/Stoermer, S. 14).

²⁷⁵ Vgl. Hammermayer I, S. 143; vgl. hierzu ausführlich ebenda, S. 142 ff.

²⁷⁶ Graf Max Emanuel Preysing (1681-1764) war als Obersthofmeister und leitender Konferenzminister der nominell ranghöchste bayerische Beamte, wenngleich die Leitung der Politik tatsächlich in den Händen des Geh. Ratskanzlers Frhr. v. Kreittmayr lag.

²⁷⁷ Vgl. Lori an Töpli, 12.5.1759, AAW; abgedruckt bei Spindler, Briefe, Nr. 16; siehe insbesondere Anm. 14.

²⁷⁸ Über Daniel Friedrich Schöpflin (1694-1770) ADB 32, 359 ff.

²⁷⁹ Vgl. Schöpflin an Lori, 28.8.1759, AAW, abgedruckt bei Spindler, Briefe, Nr. 91.

²⁸⁰ Vgl. ADB 32, 359 ff.

²⁸¹ Siehe unten S. 69 ff.

²⁸² Über Johann Heinrich Drümmel (1707-1770) Baader, Baiern, S. 255-260; Meusel 2, S. 430 f.

²⁸³ Vgl. Drümmel an Lori, 17.10.1759, AAW.

²⁸⁴ Auflistung sämtlicher Werke Drümmels bei Meusel 2, S. 430 ff.

²⁸⁵ Vgl. Hammermayer I, Anm. 144, S. 140.

²⁸⁶ Über Paul Joseph Rieger (1705-1775) ADB 28, S. 622 f; Landsberg III, 1, S. 384 f, Noten S. 250 ff.

²⁸⁷ Vgl. Roschmann an Lori, 5.7.1759, AAW; abgedruckt bei Sindler, Briefe, Nr. 55.

Universität Innsbruck Natur-, Völker- und öffentliches deutsches Recht gelehrt und war später Hofrat in Wien und Lehrer des kanonischen- und des Staatsrechts.

2.6. Die Rolle Ickstatts in der Akademie

Das Verhältnis Ickstatts zur Akademie war von Anfang an gespalten. So wurde er von Lori erst in die Akademiegründung eingeweiht, als das kurfürstliche Protektorat bereits gesichert war. Erstaunlich ist weiterhin, daß man den Namen Ickstatt unter den Mitarbeitern der ersten Jahre vergeblich sucht. Bei der feierlichen Eröffnungssitzung der Kurbayerischen Akademie der Wissenschaften gehörte er sogar zu den wenigen ordentlichen Mitgliedern, die nicht auf der Anwesenheitsliste zu finden sind.²⁸⁸ Ickstatt stand in dieser Zeit der noch jungen Akademie völlig teilnahmslos gegenüber und verweigerte jegliche Mitarbeit. Dabei hätten der Akademie Arbeiten dieses großen, zudem historisch geschulten, Juristen außerordentlich gut zu Gesicht gestanden und dazu beigetragen, ihr unter den Deutschen Akademien eine bedeutende Stellung zu verschaffen. Gerade eine Zusammenarbeit Ickstatts mit den anderen an der Akademie wirkenden Juristen hätte gewiß interessante Früchte getragen.

Diese Zurückhaltung bzw. Verweigerung überrascht in Anbetracht der Tatsache, daß Ickstatt entscheidenden Einfluß auf die Entwicklung des Akademiedenkens in Bayern hatte. So war er es, der als Schüler des Aufklärers Christian Wolff das Licht der Aufklärung an die Universität Ingolstadt trug. Er war Lehrer und Förderer des Akademiegründers Lori und Mitglied des Münchener Oefelekreises als der Keimzelle der Akademie. Schließlich war es Ickstatt, der als Lehrer des Kurprinzen den Geist der Aufklärung am Münchner Hof entfachte. Ohne seine Verdienste um die Aufklärung in Bayern, wäre die Akademiegründung als eine Frucht der Aufklärung undenkbar gewesen. Unter Würdigung dieser Gesichtspunkte trug er entscheidend zur erfolgreichen Akademiegründung bei, auch wenn er daran nicht unmittelbar beteiligt war. Spindler bezeichnete ihn deshalb zurecht als einen unsichtbaren Korrespondenten, der bei allem was in der Gründungszeit vorfiel und in den Briefen sich abspiegelt als anwesend gedacht werden müsse.²⁸⁹ Bereits Lori erkannte Ickstatts Bedeutung, da er ihm einen großen Anteil am Erfolg der Gründung zuschrieb.²⁹⁰

Das Verhältnis Ickstatts zur Akademie läßt sich nur würdigen, wenn man seine Position an der Universität Ingolstadt und die dortige Situation berücksichtigt.²⁹¹ Ickstatt befand sich damals in einer äußerst zwiespältigen Lage. Als überzeugter Aufklärer versuchte er, die Universität Ingolstadt im Sinne des neuen Geistes zu reformieren. Daher dürfte er die Nachricht von der erfolgreichen Akademiegründung sicherlich äußerst freudig aufgenommen haben. Andererseits war Ickstatt aber auch Direktor der Universität. Dieses Amt gebot höchste Zurückhaltung, denn in dieser Position mußte Ickstatt für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Aufklärern und den Jesuiten sorgen, die durch die aufkommenden aufklärerischen und staatskirchenrechtlichen Ideen ihre führende Position gefährdet sahen. Schon bei Loris Akademieplänen im Jahre 1749 hatte er sich maßvoll zurückgehalten. Seit der Versetzung Loris von Ingolstadt nach München bestand an der Landesuniversität ein Gleichgewicht der Kräfte. Ein bedingungsloses Eintreten für Loris Akademie im Vorfeld ihrer Konstituierung hätte die Gräben zwischen beiden Lagern daher neu aufgerissen. Darin dürfte wohl der Grund dafür zu suchen sein, warum der wohl überlegende Taktiker Lori erst dann die Nachricht von der Akademiegründung an Ickstatt überbrachte, als dieser gefahrlos sein Aufnahmediplom entgegennehmen konnte.

Aber auch in der Folgezeit war Ickstatts Verhältnis zur Akademie sehr distanziert. Seine Abwesenheit auf der Gründungsversammlung war nur ein Anzeichen seines Desinteresses gegenüber den Angelegenheiten der Akademie. Ickstatt beschäftigte sich in dieser Zeit vornehmlich mit staatsrechtlichen Problemen, vor allem mit der Frage der wittelsbachischen Hausunion. Da aktuelles Staatsrecht aus dem Programm der Akademie verbannt war, dürfte ihm dies als bequeme Ausrede für sein mangelndes Engagement in den Angelegenheiten der Akademie gedient haben. Jedenfalls wich Ickstatt jeder persönlichen Verpflichtung und Verantwortung aus, als Lori ihn darum bat, die Erforschung der Geschichte der Universität Ingolstadt in die Wege zu leiten. Ickstatt verwies nur auf Lippert, der zu dieser Zeit noch nicht einmal Akademietag war. Als Lori darum bat, Lippert bei dieser Aufgabe hilfreich zur Seite zu stehen, verhielt sich Ickstatt abweisend.²⁹² Der Plan von der Ingolstädter Universitätsgeschichte wurde schließlich nicht verwirklicht.

²⁸⁸ Anwesenheitsliste bei Westenrieder I, S. 42.

²⁸⁹ Vgl. Spindler, Briefe, Einleitung S. XV.

²⁹⁰ Vgl. Lori an Ickstatt, 22.6.1759, AAW, abgedruckt bei Spindler, Briefe, Nr. 37.

²⁹¹ Vgl. hierzu Hammermayer I, S. 241 ff.

²⁹² Vgl. hierzu den Briefwechsel zwischen Lori und Ickstatt: Lori an Ickstatt, 23.12.1759, AAW; Ickstatt an Lori, 28.12.1759, AAW, abgedruckt bei Spindler, Briefe Nr. 149; Lori an Ickstatt, 28.11.1760, AAW, abgedruckt bei Spindler, Briefe Nr. 209; vgl. auch bei Hammermayer I, S. 243 f.

Ickstatts Verhältnis zur Akademie sollte sich auch in den nächsten Jahren nicht entscheidend verbessern, was maßgeblich auch auf sein gespaltenes Verhältnis zu Christian Friedrich Pfeffel zurückzuführen ist.²⁹³ Seine Distanz zur Akademie trug schließlich mit dazu bei, daß zwischen der Landesuniversität und der Akademie kaum Kontakte bestanden.²⁹⁴ Es kam daher zu keinem Austausch von Gedanken, es fand auch keine Zusammenarbeit etwa dergestalt statt, daß Forschungsergebnisse der Akademie direkt Einfluß auf die Lehre an der Universität genommen hätte. Akademie und Universität konkurrierten miteinander, anstatt zu kooperieren. Dabei wäre Ickstatt als Direktor der Alma Mater derjenige gewesen, der auf die Beziehungen fördernd hätte einwirken können.

Jedoch war Ickstatts Stellung auch abgesehen von seinen Zurückhaltung gebietenden Ämtern an der Universität zu Beginn der 60er Jahre des 18. Jahrhunderts geschwächt. Durch eine seiner staatsrechtlichen Schriften zur Frage der wittelsbachischen Hausunion war er beim Kurfürsten in Ungnade gefallen.²⁹⁵ Jede offene Unterstützung der Akademie hätte erneut Konflikte mit den Jesuiten heraufbeschworen, was er sich in seiner jetzigen Lage noch weniger leisten konnte als je zuvor. Darüberhinaus war Ickstatt darauf bedacht, seinen Neffen Peter Ickstatt als Extraordinarius an der juristischen Fakultät Ingolstadt unterzubringen. In der Münchner Universitätskommission saß damals aber mit P. Dufresne ein erbitterter Gegner der Akademie.²⁹⁶ Zugunsten seines Neffen war aber ein gutes Verhältnis zur Kommission unerlässlich. Peter Ickstatt wurde dann schließlich an die juristische Fakultät berufen.²⁹⁷

Im Jahre 1765 wurde Ickstatt aber nicht nur vom Kurfürsten rehabilitiert, sondern sogar zu dessen außerordentlichen Berater ernannt. Er legte seine Professur in Ingolstadt nieder, um dem Wunsch des Kurfürsten entsprechend nach München in dessen unmittelbare Umgebung überzusiedeln. Das Direktoriat der Universität behielt er jedoch bei.

Ohne diesen Aufstieg in den staatsmännischen Dienst wäre die aufsehenerregende „Anzeige der Ursachen zu Übersetzung der hohen Schule von Ingolstadt nach München“²⁹⁸ nicht möglich gewesen. Diese Schrift wurde zwar anfangs Ickstatt zugerechnet, doch dürfte sie der Feder Lori entstammen.²⁹⁹ Sie stellt im wesentlichen eine Polemik gegen das Ingolstädter Jesuitenkolleg dar. An dieser Stelle soll sich das Augenmerk ausschließlich auf ihre rechtshistorische Bedeutung richten. Lori untersuchte für die einzelnen Fachbereiche den besonderen Nutzen für den Staat, welche die Verlegung der Universität mit sich bringen würde. Hinsichtlich der Jurisprudenz argumentierte er, sei München der passendere Universitätsstandort, da allein hier die Juristen Zutritt zu den Archiven und Registraturen hätten, „ohne welche eine Kenntnis des Staatsrechts niemals zu hoffen ist, besonders des bayerischen, welches ganz im Dunkeln lieget, dessen Abgang aber dem Landesherrn schon manches schöne Gerechtsamb gekostet hat“³⁰⁰. Daneben hätten die Studenten jederzeit die lebendige Praxis der Staatsverwaltung vor Augen. Der Kurfürst ließ sich aber durch diese Ausführungen nicht überzeugen, was Ingolstadt letztlich zum Verbleib der Universität bis zur Verlegung nach Landshut im Jahre 1800 verhalf. Interessanterweise wurde zu dieser Zeit, anders als später bei der Übersiedelung der Universität von Landshut nach München³⁰¹, die sinnvolle Wechselwirkung von Universität und Akademie noch nicht als Standortargument gebraucht. Vermutlich waren die Beziehungen zwischen Universität und Akademie in dieser Zeit zu rudimentär, als daß Lori einen Nutzen darin gesehen hätte, beide an einen Ort zusammenzuführen.

Während seiner staatsmännischen Tätigkeit in München setzte sich Ickstatt insbesondere mit der Reformation des Schulwesens auseinander. Ickstatt wurde zum glühendsten Verfechter einer Reform im „realistischen“ Sinne und damit ernsthafter Widersacher zu dem Neuhumanisten Heinrich Braun³⁰². Die Akademie wurde zur Plattform der Auseinandersetzung der beiden pädagogischen Richtungen.³⁰³ In diesem Zusammenhang erbrachte Ickstatt nun endlich auch die ersten Leistungen für die Kurbayerische Akademie.³⁰⁴

²⁹³ Dieses Mißverhältnis wurde ausgelöst durch die Bevorzugung von Pfeffels Schrift im „Rathe-Wisse-Streit“ und die Ablösung Ickstatts als Resident Zweibrückens in München durch Pfeffel. Siehe hierzu ausführlich auf S. 122 ff.

²⁹⁴ Vgl. zum Verhältnis Akademie-Universität bei Hammermayer I, S. 261 ff.

²⁹⁵ Vgl. Prantl I, S. 566 f.

²⁹⁶ Vgl. Kluckhohn, Beiträge zur Geschichte des Schulwesens in Bayern vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, München 1875, S. 238.

²⁹⁷ Vgl. Hammermayer I, S. 262.

²⁹⁸ Abschrift Oef. 302 und clm 1382; vgl. hierzu auch Hammermayer I, S. 263.

²⁹⁹ Vgl. Hammermayer I, S. 263 mit weiteren Nachweisen.

³⁰⁰ Clm 1382.

³⁰¹ Siehe hierzu unten S. 136 ff.

³⁰² Über Heinrich Braun (1732-1792) siehe NDB 2, S. 551.

³⁰³ Vgl. hierzu im einzelnen Hammermayer II, S. 57 ff. Selbst Lori setzte sich für die Schul- und Studienreform ein. 1777 plante er die Errichtung einer Münchner „Kameral-Hochschule“, die in enger Verbindung zur Akademie der Wissenschaften stehen sollte (ebenda, S. 66 ff.), letztlich wiederum ein gescheiterter Versuch, die Ingolstädter Landesuniversität zu untergraben.

³⁰⁴ Zu Ickstatts Akademiereden vgl. Hammerstein, S. 120-131; Hammermayer, Beziehungen, S. 93f.

Hier ist insbesondere seine am 28. März 1774 in der Akademie gehaltene Rede, „Von der stufenmäßigen Einrichtung der niederen, und höheren Landschulen in Rücksicht auf churbäuerischen Lande“ erwähnenswert, in welcher Ickstatt das gesamte bayerische Schul- und Hochschulwesen einer Prüfung unterzog, um es nach den Bedürfnissen eines aufgeklärten Staates einzurichten. Ickstatt beklagte die Mißstände, die an den katholischen Universitäten im Vergleich zu den protestantischen herrschten, insbesondere die fehlende pragmatische Ausrichtung. So würden viele Katholiken ihre Söhne zum Studium der Staats- und Rechtswissenschaften an protestantische Hochschulen schicken. An katholischen Universitäten ausgebildete Staatsbeamten müßten sich hingegen mit Hilfe von protestantischen Lehrern geschriebenen Büchern oder durch die in der täglichen Praxis erworbene Erfahrung selbst bilden.³⁰⁵ Das gesamte Schulwesen bedurfte daher dringend einer Reform.

Ickstatt stellte in dieser Rede die Grundlinien einer Reform dar, die auch für das Studium der Jurisprudenz von Bedeutung waren. So müsse sich jeder Student vier Semester lang den philosophischen Studien widmen, bevor er zum eigentlichen Studium zugelassen werden könnte.³⁰⁶ Daran anschließen sollte sich eine einjährige Vorbereitung auf das eigentliche Studium. Für das Studium der Rechtswissenschaften sollten in dieser Zeit folgende Inhalte gelehrt werden: „erstens kurzer Begriff des Zusammenhangs aller Theile der Rechtsgelehrtheit, und derselben im Lehren zu beobachtenden natürlichen Ordnung; zweytens des teutschen Reichs pragmatische Staatsgeschichte. Drittens die natürlichen, und allgemeinen Staatsrechte“³⁰⁷. Ickstatt hielt eine gründliche Einsicht in letztere für erforderlich, da es ansonsten unmöglich sei, „daß man jemalen den Grad eines geschickten Rechtslehrers, oder auch Rechtsverständigen erhalten könne“³⁰⁸.

Aus Sicht der Geschichte der Rechtswissenschaft ist weiterhin bedeutsam, daß seine Reform auch die Besetzung der juristischen Fakultät in Ingolstadt betraf. Anstatt der bisher üblichen, dem Dienstalter nach von Fach zu Fach vorrückenden Rangprofessuren führte er bleibende und gleichgeordnete Fachprofessuren ein. Insgesamt leistete Ickstatt mit seinen hier verbreiteten Reformplänen, die zum Teil an der Universität Ingolstadt erfolgreich in die Tat umgesetzt wurden, einen wertvollen Beitrag, den Anschluß Bayerns an die protestantisch-aufgeklärten Reichsteile wieder herzustellen.

Bereits am 28. März 1770 war er mit der Rede „Von dem Einfluß des Nationalfleißes und Arbeitsamkeit der Unterthanen in die Glückseligkeit der Staaten“ vor der Akademie aufgetreten.³⁰⁹ Ickstatt erörterte hier diejenigen Mittel, mit deren Hilfe der Nationalfleiß und die Arbeitsamkeit erweckt, die Nationalträigkeit hingegen ausgerottet werden könnte. Dabei urteilte er die Bevölkerung in zwei Klassen, den Mehrstand, also überwiegend die Landwirtschaft, und den Zehrstand – Verwaltung, Juristen, Ärzte. Seine Thesen waren teilweise radikal. So forderte er, daß Bauern- und Handwerkerkinder nicht zum Studium zugelassen werden sollten, „außer es zeige sich bey ein oder andern ein sonderes Genie“³¹⁰. Damit entschied Ickstatt letztlich den Konflikt der Aufklärung zwischen größtmöglicher Volksbildung und dem Nutzen selbiger für die Zwecke des Staates im Zweifel für den Staatsnutzen. Der Gedanke von einer frei zugänglichen Bildung für alle Bevölkerungsschichten war ihm noch fremd.

Ickstatt war also neben vielfältigen Motiven, insbesondere aber durch seine Position als Direktor der Landesuniversität gezwungen, nach Außen hin zurückhaltend auf die Gründung der Akademie zu reagieren. Erst später, zu einem Zeitpunkt als er beim Kurfürsten wieder rehabilitiert und der Einfluß der Jesuiten in Ingolstadt bereits am Schwinden war, trat er mit den genannten Vorträgen in der Akademie auf.

³⁰⁵ Johann Adam Frhr. v. Ickstatt, Von der stufenmäßigen Einrichtung der niederen, und höheren Landschulen in Rücksicht auf churbäuer. Lande, Akademierede, S. 11 f., Ingolstadt 1774.

³⁰⁶ Vgl. ebenda, S. 37 ff.

³⁰⁷ Ebenda, S. 47.

³⁰⁸ Ebenda, S. 47.

³⁰⁹ Ickstatt, Von dem Einfluß des Nationalfleißes und Arbeitsamkeit der Unterthanen in die Glückseligkeit der Staaten, Akademierede, München 1770.

³¹⁰ Ebenda.

2.7. Verzeichnis der Juristen als Gründungsmitglieder der Akademie³¹¹

Ehrenmitglieder

Haimhausen, Siegmund Graf v.
Kreittmayr, Alois Wiguläus Frhr. v.

Ordentliche Mitglieder

Weltliche

Bergmann, Michael Adam
Ickstatt, Johann Adam Frhr. v.
Lipowsky, Johann Anton
Lori, Johann Georg
Niedermayer, Johann Carl
Osterwald, Peter v.³¹²

Geistliche

Amort, Eusebius
Indobler, Erdmann³¹³
Scholliner, Hermann
Sterzinger, Ferdinand v.
Zallwein, Gregor³¹⁴

Auswärtige Mitglieder

Heumann, Johann
Lorbeer von Störchen, Ignaz Christian³¹⁵
Schmidt, Benedikt
Fladt, Philipp Wilhelm
Preuschen, Georg Ludwig
Cramer (Kramer), Johann Ulrich³¹⁶
Kremer, Christoph Jacob
Patrick, Hermann Bernhard

2.8. Zusammenfassung

Bei ihrer Gründungsversammlung am 21. November 1759 bestand die Akademie aus insgesamt 88 Mitgliedern. Als Juristen gehörten ihr nach obiger Übersicht 21 Mitglieder an, wenn man Scholliner dazu rechnet. Zwei von ihnen waren Ehrenmitglieder und 14 waren Mitglieder der Historischen Klasse, acht ordentliche und sechs auswärtige. Fünf Juristen gehörten der Philosophischen Klasse an. In diesen Zahlen spiegelt sich die beachtliche Stellung und das Gewicht der Juristen in der Bayerischen Akademie der Wissenschaften wider.

Insgesamt hatte es Lori geschafft, erstmalig in der deutschen Akademiegeschichte, in einer modernen staatlichen Akademie sowohl führende Ordensgelehrte als auch weltliche Gelehrte und Staatsbeamte beider Konfessionen zu vereinen und vielfältige Verbindungen zu ausländischen Akademien herzustellen.³¹⁷ Diese Zusammensetzung der Mitgliederschaft zeigt das unbedingte Streben der Akademie nach Wahrung der Neutralität nach Außen hin. Das ausgeglichene Gefüge von weltlichen und geistlichen, katholischen und protestantischen Mitgliedern war eine taktische Meisterleistung Loris, die half, Angriffsflächen für Gegner zu vermeiden, um so den Gründungserfolg nicht zu gefährden. In diesem Sinne ist auch die Aufnahme sämtlicher leitender Hofbeamter als Ehrenmitglieder zu sehen.

Bereits anhand der Darstellungen zu den einzelnen Juristen kann man erkennen, daß die Arbeitsbereitschaft für die Akademie sehr unterschiedlich war und zwar unabhängig davon, ob es sich um auswärtige oder um ordentliche Mitglieder handelte. Gerade bei den auswärtigen Mitgliedern war besonders die Pflege der

³¹¹ Stand des Verzeichnisses ist November 1759. Die Mitglieder gehören sämtlich, soweit nicht extra erwähnt, der Historischen Klasse an.

³¹² Mitglied der Philosophischen Klasse.

³¹³ Mitglied der Philosophischen Klasse.

³¹⁴ Mitglied der Philosophischen Klasse.

³¹⁵ Mitglied der Philosophischen Klasse.

³¹⁶ Mitglied der Philosophischen Klasse.

³¹⁷ Vgl. Hammermayer I, S. 137.

Korrespondenz mit entscheidend für ihre Anbindung an die Akademie. Meist ging das Interesse an der Münchner Akademie verloren, wenn der Briefwechsel abbrach.

Beachtlich ist auch, daß sich Historiker wie Crollius teilweise intensiv mit rechtshistorischen Themen auseinandersetzten. Eine strenge Trennung von Geschichte und Rechtsgeschichte kann gerade in dieser Zeit unmöglich vorgenommen werden.³¹⁸ Vielfach waren es gerade die Juristen, die sich mit geschichtlichen Fragen befaßten. Noch heute sind die Übergänge beider Forschungszweige fließend. So kam es in der Geschichte der Akademie immer wieder vor, daß Historiker ausgezeichnete Leistungen in der rechtsgeschichtlichen Forschung vollbrachten und umgekehrt.

Weiterhin ist auffällig, daß innerhalb der Rechtsgelehrten unter den Mitgliedern viele den sogenannten Wolffianern zuzuordnen sind. Dazu zählen Ickstatt, Lori, Cramer, Obermayer, Lipowsky, Bergmann und Schmidt. Viele dieser Wolffianer waren bereits Mitglieder des Oefelekreises gewesen. Mit Cramer und Ickstatt gehörten der Münchner Akademie sogar die Begründer der Wolffschen Richtung innerhalb der positiven Rechtswissenschaft an.³¹⁹ Lori war einer der feurigsten Anhänger der Wolffschen Philosophie.³²⁰ In seiner Zeit an der Universität Ingolstadt hatte er eine „Loge von Wolffianern“³²¹ um sich versammelt und damit letztlich den offenen Konflikt mit den Jesuiten heraufbeschworen.

Diese Ansammlung von Wolffianern unter den Gründungsmitgliedern ist ein nicht zu unterschätzender Faktor für die erfolgreiche Akademiegründung, denn die Wolffsche Gruppe pflegte enge Beziehungen zum Kurfürsten Max III. Joseph, dem Stifter der Akademie. Diese Kontakte stammten aus der Zeit, da Ickstatt 1741 vom Kurfürsten Karl Albrecht, dem späteren Kaiser Karl VII., zum Lehrer des jungen Kurprinzen Max Joseph für die rechtlichen Disziplinen berufen wurde.³²² Dabei hatte es Ickstatt verstanden, diesem die aufklärerische Philosophie Christian Wolffs nahezubringen. Als Kurfürst brachte denn Max Joseph seine Sympathie für die Wolffsche Gruppe auch deutlich zum Ausdruck, als er 1745 die kurze Zeit seines Reichsvikariats dazu nutzte, um Wolff, Cramer und Ickstatt in den Reichsfreiherrnstand zu erheben.³²³

Dieses Kapitel läßt nur eine Antwort auf die Eingangs aufgestellte These, daß die Bayerische Akademie der Wissenschaften ein Werk von Juristen sei, zu. Die Gründung der Kurbayerischen Akademie war ein Werk der Juristen. Von ihnen gingen die entscheidenden Initiativen aus, sie übernahmen die bedeutenden Aufgaben bei der Gründung selbst und sie bildeten die Mehrzahl der Gründungsmitglieder der Historischen Klasse. Diese Würdigung ist gerechtfertigt, ohne dabei die Verdienste und die Bedeutung insbesondere der geistlichen Mitglieder geringschätzen zu wollen. Die Gründung der Akademie wäre ohne die Initiative Loris und die Unterstützung durch Haimhausen, Kreittmayr und Ickstatt undenkbar gewesen. Damit wird gleichzeitig deutlich, daß die Konstituierung der Akademie ein Werk weniger Männer war, die sich hauptsächlich aus dem verschworenen Kreis der Oefelegesellschaft rekrutierten.

Dafür, daß in München die Akademie gerade in der Gründungsphase so von den Juristen dominiert wurde, gibt es noch einen tieferliegenden Grund³²⁴.

Hier wurden nicht etwa wie in Göttingen die besten Professoren der Universität auserwählt, um sich gegen eine statthafte Besoldung an der Akademie ganz der Forschung zu widmen. München war damals noch keineswegs das bildungspolitische Zentrum späterer Zeiten. Die Landesuniversität stand in Ingolstadt und die besten Schulen befanden sich in den bayerischen Klöstern mit ihren unermesslichen Bibliotheksschätzen. Daneben war die finanzielle Lage Bayerns in den Jahren des Siebenjährigen Krieges auf Grund der Abhängigkeit von den Subsidien Frankreichs aufs äußerste gespannt.³²⁵ In dieser Situation konnten die Gründer um Lori nicht auf eine Besoldung der ordentlichen Mitglieder der Akademie, wie anderswo üblich, setzen. Es war daher nicht möglich, für die Akademie eine Auswahl der größten Köpfe Bayerns aus der Universität und den Klöstern nach München zu holen. In München, besonders am Hof, waren jedoch die besten Juristen Bayerns anzutreffen. Diese gehörten teilweise zu den bedeutendsten ihrer Zeit, wenn man nur an Kreittmayr denkt. Aus den gegebenen Verhältnissen ist es daher nur allzu verständlich, wenn man Juristen für die Akademie, insbesondere für die Historische Klasse, zu gewinnen versuchte, die noch dazu weitreichenden Einfluß am Hof ausübten. Dies war ein gerade für die Gründungsphase maßgebender Aspekt. Die Akademie war also noch weit davon entfernt, ihre Mitglieder allein nach wissenschaftlichen Kriterien auszuwählen.

³¹⁸ Die Zusammenhänge von Geschichte und Rechtsgeschichte werden im nachfolgenden Kapitel ausführlich behandelt.

³¹⁹ Zur Wolffschen Schule siehe oben Anm. 32.

³²⁰ Lori bezeichnete Wolff einmal als den Mann, „den alle philosophischen Christen zu ihrem Papste wählen sollten“ (ADB 19, S. 185).

³²¹ ADB 19, S. 185; Hammermayer I, S. 51.

³²² Vgl. Landsberg, III, 1, S. 279.

³²³ Vgl. ebenda, S. 279.

³²⁴ Vgl. hierzu auch Kraus, Histor. Forschung, S. 38 f.

³²⁵ Zur finanziellen Lage Bayerns vgl. Schreiber, Geschichte Bayerns in Verbindung mit der deutschen Geschichte, 2. Band, S. 107-120; Rall, S. 401 und zur Finanzierung der Akademie vgl. Hammermayer I, S. 100 f, 154 f.

Darin ist zugleich die Ursache eines der größten Mißstände der Akademie zu suchen. Keines der ordentlichen Mitglieder konnte sich ausschließlich auf die Forschungstätigkeit in der Akademie konzentrieren. Besonders der Mehrzahl der Juristen fehlte wegen der starken Beanspruchung als Beamte des bayerischen Staates die nötige Zeit, um sich mit Forschungsaufgaben zu beschäftigen. So hätte die Abordnung Loris zum Münz-Probationstag zu Augsburg im Jahre 1760 auch beinahe das Ende der Akademie bedeutet. Bezeichnend war es auch, daß die Akademie gerade zu einer Zeit ihren größten Aufschwung erlebte, als mit Christian Friedrich Pfeffel ein Mann an der Spitze der Historischen Klasse stand, der von allen Dienstpflichten befreit war und sich so ausschließlich der Akademie widmen konnte. Als er 1768 München verließ, geriet die Akademie erneut in eine schwere Personalkrise.

Nichts desto trotz muß die von Anfang an bestehende große Konzentration von Juristen in der Kurbayerischen Akademie als ein Glücksfall für die rechtshistorische Forschung betrachtet werden. Nach dem bisher Gehörten konnte der Einfluß der Juristen auf die Gründung nicht ohne Auswirkung auf das Betätigungsgebiet der Akademie bleiben. Zwar wurden in der bisherigen Akademieliteratur die angesprochenen Persönlichkeiten in erster Linie ob ihrer Bedeutung als Historiker gewürdigt, was nach der hier vorgenommenen Darstellung nur zu unterstreichen ist. Daneben sind aber als maßgebende Aspekte gerade auch deren juristische Ausbildung und deren berufliche Stellung, als überwiegend dem bayerischen Staat dienende Juristen, zu berücksichtigen. Als Juristen rückten sie die Beschäftigung mit rechtsgeschichtlichen Fragestellungen in den Vordergrund. Besonders unter den Mitgliedern mit ausschlaggebendem Einfluß in der Historischen Klasse befanden sich zu allen Zeiten Juristen, aber auch Historiker, die an der Bayerischen Akademie der Wissenschaften überwiegend rechtshistorische Forschung betrieben. Dies sollte bei allen künftigen Betrachtungen der Akademiegeschichte die ihr gehörige Beachtung finden.

Die Juristen konstituierten also Recht und Rechtsgeschichte in der Kurbayerische Akademie. Diese These werden die nachfolgenden Ausführungen noch unterstreichen.

- II. Ursprung, Aufgabe und Bedeutung von Recht und Rechtsgeschichte in der Gründungsphase der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
- Der Ursprung der Behandlung von Recht und Rechtsgeschichte in der Münchener Akademie – Eine Darstellung anhand der Statuten
- Bereits in seinem ersten Entwurf der Gesetze für die „Bayerische Gesellschaft“ Ende des Jahres 1758 hatte sich Lori an den Vorstellungen von Leibniz angelehnt und „besondere Ausführungen der Staats Streitigkeiten“³²⁶ des Tätigkeitsfeldes der Sozietät verwiesen. § 1 der endgültigen Akademiestatuten stellte als oberstes Ziel der Bayerischen Akademie der Wissenschaften die Ausbreitung aller nützlichen Wissenschaften und freien Künste in Bayern auf. Hiervon ausgeschlossen wurden aber erneut „Glaubenssachen und juristische Ausführungen besonderer Streitigkeiten“³²⁷. Von ihren Anfängen an trug die Akademie damit die Verbannung der Jurisprudenz programmatisch auf ihrer Stirn. Es drängt sich daher die Frage auf, wie Recht und Rechtsgeschichte in der Bayerischen Akademie überhaupt Platz finden konnten.
- Wie bereits festgestellt, muß man auf Grund der Zweckbestimmung der Geschichte im 18. Jahrhundert nach den Anfängen der Geschichtsforschung in der Akademie suchen, wenn man nach den Ursprüngen der Berücksichtigung von Recht und Rechtsgeschichte an dieser Sozietät frägt.
- Sowohl die Stiftungsurkunde als auch die Akademiestatuten demonstrieren nicht nur, daß die Geschichtsforschung in der Bayerischen Akademie der Wissenschaften von Anfang an gepflegt werden sollte und im Vergleich zu den Naturwissenschaften hier sogar im Vordergrund stand. Vielmehr zeigt sich daran auch mustergültig, wie sehr die Geschichte im Sinne von Rechtsgeschichte verstanden wurde.
- Am deutlichsten kommt dies in der Stiftungsurkunde zum Ausdruck. Ohne Untersuchung der Geschichte, so heißt es da, könne weder „der Ruhm, noch die Gerechtsame der deutschen Völker, unter welchen die bayerische Nation den Vorzug des Alterthums besitzt, in das verdiente Licht gesetzt werden“³²⁸.
- Weiter verwies Lori in seiner Pro Memoria auf die Vorteile, „welche die Akademie denen Staatsrecht, Polizei und Wirtschaftssachen verschaffen werde“³²⁹. Die Akademie sollte damit neben ihrer wissenschaftlichen Funktion insbesondere auf den Nutzen des Staates verpflichtet werden, sollte den Ruhm des kurfürstlichen Stifters erhöhen und gleichzeitig zur finanziellen Gesundung des Landes beitragen. Zur Verteidigung und Rechtfertigung der Rechte und Ansprüche des kurfürstlichen Hauses war rechtshistorische Forschung daher unverzichtbar.
- Daß das Aufklärungszeitalter eine zweckfreie Definition der Wissenschaft nicht kannte und die Ausformung einer rechtsgeschichtlichen Forschung an der Akademie gerade diesem Umstand zu verdanken war, läßt sich weiterhin anhand der Statuten³³⁰ der Kurbayerischen Akademie der Wissenschaften darstellen. Im Zusammenhang mit dem Stiftungsbrief begründen sie die besondere Bedeutung von Rechts- und Verfassungsgeschichte an der Akademie.
- Das Geschichtsverständnis an der Akademie und die damit untrennbar verbundene zentrale Stellung der rechtsgeschichtlichen Forschung trat am deutlichsten in den §§ 48 ff. hervor, die die Aufgaben der Historischen Klasse festschrieben, und dabei insbesondere in den §§ 53 und 55.
- § 53 wies die Akademie an, „die Geschichte, Freyheiten und Rechte der Städte und Märkte“ zu untersuchen. § 55 mahnte, bei den allgemeinen Staatsgeschichten „nicht auf das Leben des Regenten allein, sondern auf die Rechte, Gewohnheiten, Polizey der Nation überhaupt das Augenmerk zu richten“. Diese Vorschriften stehen in untrennbarem Kontext mit § 43, der „alle Sachen, die mit den Geschichten der deutschen Nation, ins besondere der bayerischen Nation, eine nützliche Verbindung haben“ zum Gegenstand der gesellschaftlichen Beschäftigung erhob und damit den Utilitarismus ins Spiel brachte.
- Die besondere finale Ausrichtung der Akademie auf die Gerechtsame des stiftenden kurfürstlichen Hofes strich weiter § 51 heraus, der die Aufgabenordnung auf dem Gebiet der Genealogie festlegte. Danach sollte in erster Linie „auf die Häuser, welche Baiern beherrschen, besonders auf das regierende Churhaus, sodann auf die sowohl abgestorbene fürstliche und gräfliche, als andere noch im Lande blühender Geschlechter“ Bedacht genommen werden.

³²⁶ Vgl. § 1 des Gesetzesentwurfs; eine Abschrift befindet sich im Kreisarchiv München (HR 289/8). Vgl. auch Tagebuch der Bayerischen Gesellschaft, Protokoll der allerersten Sitzung vom 12.10.1758, wo es unter 3) heißt: Entgegen sollen die Glaubens-Sachen oder grössere in das Staatswesen einschlagende Streitigkeiten alleinig ausgeschlossen werden (Rudhart, Tagebuch S. 25).

³²⁷ Vgl. § 1 der Gesetze der Churbayerischen Akademie; Siehe Anhang, 2.

³²⁸ Stiftungsurkunde vom 28. März 1759, abgedruckt bei Hammermayer I, S. 352 ff.

³²⁹ Loris Pro Memoria. Eine Abschrift hiervon befindet sich im Kreisarchiv München, HR 289/8.

³³⁰ Gesetze der Churbayerischen Akademie der Wissenschaften. Siehe Anhang, 2. Im folgenden werden nur mehr die §§ zitiert.

Daß die Akademiegesetze das Werk eines Juristen, nämlich Loris waren, unterstreicht ein Blick auf § 49, der Bearbeitungen in „Diplomatik, Kritik, Chronologie, Geographie, Genealogie und aller Alterthümer, die ins besondere, welche in der Rechtsgelehrsamkeit Nutzen bringen“ nahelegte.

Besonders in der Zusammenschau der §§ 49 und 51, also der Verknüpfung von Genealogie und Rechtsgelehrsamkeit, deutete sich bereits in den Statuten an, daß es zwangsläufig zu einer Überschneidung von aktuellen juristischen Streitigkeiten und (rechts)geschichtlicher Forschung kommen mußte. Galt es doch in diesen Zeiten immer wieder ganz im Dienste der Staatsräson, besonders in Erbauseinandersetzungen und Streitigkeiten um fürstliche Privilegien, eigene Rechte des wittelsbachischen Hauses anzumelden und die Ansprüche anderer, vor allem der Habsburger, abzuwehren.

Die Geschichtswissenschaft dieser Zeit und damit auch die eng mit ihr verwurzelte Rechtsgeschichte war Teil jenes Systems fürstlicher Repräsentation, das zum Absolutismus gehörte.³³¹

Wer aber anhand dieser Zeugnisse die Münchner Akademie aburteilt als eine abhängige, bloße „Rechtfertigungsmaschinerie“ im Dienste des Kurfürsten, geht fehl. Bei allem Utilitarismus und aller Apologetik der Geschichtsforschung darf nicht verkannt werden, daß sich die Münchner Sozietät in erster Linie als eine wissenschaftliche Körperschaft verstand. § 44 verankerte dies in den Statuten, indem „auf nichts als auf die Wahrheit eine Rücksicht genommen, und diese durch die Anzeigung ächter Gründe erwiesen, schulsectenmäßige aber und ungegründete Vorurtheile nicht geachtet werden“ sollte. Diese Vorschrift wirkte daher als korrigierendes Element auf die von der Akademie verstandene Ausrichtung der geschichtlichen Forschung ein. Zwischen Utilitarismus und Apologetik auf der einen und wahrhafter Forschung auf der anderen Seite besteht dann auch kein Widerspruch, wenn man, wie in den Statuten niedergelegt, die Wahrheit als das Maß aller Dinge betrachtet und die Erkenntnisse und Schlüsse auf originale Urkunden stützt. Gerade das in § 48 zur Aufgabe gesetzte Sammeln und Edieren von Urkunden wirkte hier als ein weiterer regulierender Faktor, denn diese nüchterne Art der Geschichtsforschung hat zwangsläufig Sachlichkeit zur Folge. Das beste Beispiel dafür liefert die auf der Grundlage von § 48 geschaffene *Monumenta Boica*³³². Für diese Urkundensammlung wurden die bayerischen Klöster nach Urkunden durchstöbert, ohne dabei konkrete juristische Streitfälle im Auge zu haben.

Dies bedeutet aber nicht, daß sich die Akademie gegen kurfürstliche Interessen wandte, denn daß insbesondere bei Preisaufgaben mit der Auswahl der zu behandelnden Themen die Rechtsgeschichte instrumentalisiert werden konnte zur Verteidigung fürstlicher Gerechtsame, steht auf einem anderen Blatt, ändert aber nichts an der Absicht einer sachlichen Forschung. So läßt sich auch erklären, daß manche Arbeiten der Akademie trotz ihrer propagierten Neutralität in staatsrechtlichen Fragen tagespolitisch hochbrisant waren, aber trotzdem streng aus den Quellen heraus die Themen nüchtern bearbeiteten und so als wahre Meisterwerke der damaligen Forschung galten. Dies zeigt sich in besonderem Maße an einigen Preisschriften der ersten Jahrzehnte.³³³

Die Rechtswissenschaft als Wissenschaft vom geltenden Recht spielte an der Akademie nur mittelbar eine Rolle. Das alte Recht galt immer noch und daher wurden bei der an der Akademie ausschließlich betriebenen historischen Beschäftigung mit dem Recht zwangsläufig aktuelle Probleme angeschnitten.

Auch darf bei der Untersuchung der sich in ihren Gesetzen widerspiegelnden deutlichen Ausrichtung der Bayerischen Akademie auf die Landesgeschichte und die Geschichte des wittelsbachischen Hauses nicht unberücksichtigt bleiben, daß Lori und seine Freunde für den Erfolg ihres Projektes auf die Protektion des Kurfürsten angewiesen waren. Trotz aller utilitaristischen und apologetischen Strömungen der Wissenschaft in dieser Zeit erscheint damit auch die in anderen deutschen Akademien kaum erreichte Deutlichkeit, mit der die Satzung auf den Nutzen des eigenen Fürstenhauses ausgerichtet war, in einem klareren Licht. Gleichzeitig verbirgt sich hinter der staatsnützlichen Haltung der Akademie ein Relikt barocker Historiographie im Dienste der Fürsten, die sich insbesondere die Ruhmerhöhung des Fürsten durch den Nachweis der Leistungen seiner Ahnen und der Macht seines Hauses zum Ziel gesetzt hatte.³³⁴ Bezeichnenderweise verteidigte Louis Gabriel de Du Buat-Nançay³³⁵, der Direktor der Historischen Klasse von 1760-1763, diese Aufgabe auch für die Akademie als legitim, da das Ansehen des Fürsten ein staatserhaltendes Element sei.³³⁶ Für Du Buat war die Geschichte „die ächteste Freundin der Fürsten und Staaten, welche sie ihre Rechte und Pflichten, so wie den Geist und Zweck und die Heiligkeit der Gesetze kennen lehrt“³³⁷.

³³¹ Vgl. hierzu auch Kraus in: *Wolfenbütteler Forschungen*, S. 145.

³³² Zur *Monumenta Boica* siehe S. 73 f.

³³³ Siehe unten S. 98 ff.

³³⁴ Vgl. Kraus, *Bayerische Geschichtswissenschaft in drei Jahrhunderten*, S. 152, München 1979.

³³⁵ Eine ausführliche Auflistung der Literatur über Du Buat-Nançay findet sich bei Hammermayer I, S. 268 Anm. 1.

³³⁶ Du Buat-Nançay, *Discours lû dans l'assemblée publique de l'Academie des Sciences de Bavière tenue à Munich le 13. Octobre 1762*, Akademierede, München 1762; auszugsweise übersetzt bei Westenrieder I, S. 92 f. Vgl. zur Historischen Klasse unter Du Buat-Nançay bei Hammermayer I, S. 268 ff.

³³⁷ Westenrieder I, S. 92.

2. Die Gründe für die besondere Stellung der (Rechts)geschichte an der Kurbayerischen Akademie

Mit der besonderen Betonung der (Rechts)geschichte in ihrem Programm hob sich die Münchener Akademie deutlich von den Akademien in Berlin, Erfurt und Göttingen ab, die zwar auch geschichtliche Studien betrieben, den Schwerpunkt aber auf die Naturwissenschaften legten.³³⁸ Spätestens an dieser Stelle ist eine Untersuchung der Gründe für die herausragende Stellung der (Rechts)geschichte gerade an der Münchener Akademie erforderlich.

2.1. Der besondere Einfluß der Juristen auf die Gründung

In erster Linie ist die für die Gründung der Akademie maßgebende Stellung der Juristen, insbesondere der von Lori, zu nennen, wenn man nach den Ursachen der in den Statuten verankerten herausragenden Stellung der Rechtsgeschichte frägt. Der eingangs festgestellte erhebliche Einfluß der zahlreichen Juristen auf die Akademiegründung mußte zwangsläufig auf die inhaltliche Ausrichtung der Forschung Auswirkung haben. Allen voran Lori hat mit der Ausarbeitung der Statuten die Weichen gestellt. Besonders bei den Bestimmungen zur Historischen Klasse ist seine Handschrift als Jurist und sein Interesse an rechtshistorischer Forschung deutlich zu erkennen, wie die obigen Ausführungen zeigen. Weiter war es Lori, der sich dafür verantwortlich zeigte, Gelehrte für die Umsetzung der in seinen Statuten verankerten Aufgaben zu gewinnen. Wie bereits dargestellt, konnten auf Initiative Loris dafür zahlreiche, zum Teil namhafte Juristen zum Beitritt in die Akademie bewegt werden. Bereits die Juristen des Oefelekreises hatten allesamt ein leidenschaftliches Interesse an historischen Zusammenhängen gezeigt. Viele beschäftigten sich außerhalb ihres juristischen Berufes mit historischen Fragen. Allen voran ist hier wiederum Lori zu erwähnen, dessen Passion für die Geschichte wohl von seiner Würzburger Studienzeit herrührte.

Was lag diesen Juristen also näher, als sich mit rechtshistorischen Themen, mit den Ursprüngen und der Entwicklung des Rechts zu beschäftigen? Zumal hatten sich die juristische und die historische Methode angrenzt insbesondere seit dem auf Grund des vorherrschenden Einflusses der Methode der Mauriner, der Methode des dokumentarischen Beweises, jede andere, Art Geschichte zu schreiben, in Verruf gekommen war.³³⁹

Ausschlaggebend dafür, daß sich diese inhaltliche Ausrichtung der Akademie so gleichmäßig und reibungslos ausformen konnte, war sicherlich auch die außergewöhnliche geistige Geschlossenheit ihrer Mitglieder. Diese wurde hervorgerufen durch die einende Geistesaltung der Aufklärung, welche durch die beiden Juristen Ickstatt und Lori in der bayerischen Akademiebewegung besonders deutlich zum Ausdruck kam.³⁴⁰ Daneben waren Lori, Lipowsky und Bergmann allesamt Schüler Ickstatts und wie dieser Anhänger der Wolffschen Philosophie. Auch Cramer kam aus der Wolffschen Naturrechtsschule.

2.2. Geschichte und Rechtsgeschichte, eine Domäne der Juristen³⁴¹

Die besondere Rolle der Juristen in der Historischen Klasse muß im Zusammenhang damit gesehen werden, daß Geschichte und Rechtsgeschichte im Zeitalter der Gründung der Akademie untrennbar miteinander verbunden und schlechthin eine Domäne der Juristen waren.

Wie bereits angesprochen kann nicht nach den Anfängen der rechtshistorischen Forschung an der Münchener Akademie gesucht werden, ohne dabei die Verflechtungen von Geschichte und Rechtsgeschichte zu beleuchten. Die Bedeutung des Verhältnisses beider Disziplinen wird erst bewußt, wenn man bedenkt, daß fast durch das gesamte 18. Jahrhundert hindurch die rechtsgeschichtliche Forschung und nahezu die Geschichte selbst in den Händen von Juristen lag. Daher ist es auch nicht verwunderlich, daß viele große Historiker des 18. Jahrhunderts zumeist Juristen waren.

Ausgelöst wurde diese Entwicklung von Hermann Conring, dem Vater der deutschen Rechtsgeschichte³⁴². Mit seiner 1643 erschienenen Abhandlung „De Origine juris germanici“ war er seiner Zeit weit voraus, indem

³³⁸ Dies zeigt insbesondere ein Blick auf die öffentlichkeitswirksamen Preisaufgaben. Während in Berlin von 1744 bis 1786 20 Themen Mathematik, Physik und Medizin, 25 die Philosophie, Philologie und Literatur und nur 7 aus der Geschichte gestellt wurden, herrschte in München ein striktes Gleichgewicht zwischen Naturwissenschaften und Geschichte (Kraus, Die Geschichtswissenschaft an den deutschen Akademien, in: Historische Forschung im 18. Jhd., Pariser historische Studien 13, hg. v. K. Hammer und J. Voss, S. 241, Bonn 1976).

³³⁹ Vgl. Kraus, Die naturwiss. Forschung an d. Bay. Ak. d. Wiss. im Zeitalter der Aufklärung, S. 9, München 1978.

³⁴⁰ Spindler, Briefe spricht daher von der Bayerischen Akademie als einer Frucht der Aufklärung (vgl. S. 15).

³⁴¹ Ausführliche Erörterung dieser Thematik bei Kraus, Vernunft, S. 412 ff.

³⁴² Dazu Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft II, S. 1 ff., München und Leipzig 1884. Zu Conring siehe Erich Döhring, Geschichte der deutschen Rechtspflege, S. 385 f., Berlin 1953; Karl Kossett, Hermann Conring's rechtsgeschichtliches Verdienst, Diss. Köln 1939; Stintzing II, S. 165 ff.; Michael Stolleis, Hermann

er das Recht nurmehr induktiv aus den deutschen Rechtsquellen ableitete und nicht deduktiv aus dem römischen Recht.³⁴³ Seither bedurfte es für das Verständnis des Gegenwartsrechts der Geschichte. Das Wissen um Recht und Verfassung war damit untrennbar mit der Geschichte verbunden. Die Geschichte entwickelte sich zu einer Hilfsdisziplin des Gegenwartsrechts, was sich bezüglich des deutschen Staatsrechts in der Hallischen Schule³⁴⁴ besonders stark ausprägte. Die Juristen der Hallischen Schule, vor allem Ludewig und Grundling, legten dem deutschen Staatsrecht die geschichtliche Entwicklung zu Grunde. Viele Germanisten des 18. Jahrhunderts verbanden dann das deutsche Recht mit dem Staatsrecht im Sinne dieser historisch publizistischen Schule.³⁴⁵ Auch Kreittmayrs Gesetzeswerke waren zu einem beträchtlichen Teil historisch untermauert.³⁴⁶

Mit dem Einzug der Geschichte in die Rechtswissenschaft wurde die Geschichtsforschung gleichzeitig überlagert von den apologetischen Tendenzen der Jurisprudenz, was sich in der Zielsetzung der Rechtfertigung fürstlicher Gerechtsame äußerte. Dies führte dazu, daß die Juristen nicht zweckfrei nach den Ursprüngen des mittelalterlichen Rechts forschten, sondern vielmehr das bereits vor der Untersuchung feststehende Ergebnis für das Gegenwartsrecht, nämlich der zu begründende eigene Rechtsanspruch, oberstes Kriterium war. Wenn die historischen Zeugnisse versagten, setzte die begriffliche Deduktion von einem in den Quellen gefundenen festen Punkt aus ein.³⁴⁷ Die Geschichte wurde daher oft ohne Quellengrundlage zurechtgebogen und Schlüsse wurden gezogen, die bar jeder Stütze in den Quellen und allein auf das gewünschte Ergebnis ausgerichtet waren. Solange das Recht der Gegenwart Ausgang und zugleich Endpunkt der wissenschaftlichen Bemühungen blieb, war die Gefahr groß, daß die Juristen das Bild der Vergangenheit nach ihrer Rechtsauffassung formten oder der Politik aufopferten.³⁴⁸

Ein gutes Beispiel dafür bietet Christian Friedrich Pfeffel, der richtungsweisende Rechtshistoriker der frühen Alten Akademie. Mit seiner Schrift „Beweis der Landeshoheit der Herzögen in Bayern über die bayerischen Bischöfe in den 8.-14. Jahrhunderten, gegen die Einwände des Herrn J. C. P. Rathe“ zeigte er die weit verbreitete Arbeitsmethode der Juristen. Quellen und Geschichte wurden auf ein gewünschtes Ziel der Politik der Gegenwart hin zurechtgebogen, unliebsame Zeugnisse wurden unterschlagen.³⁴⁹ Auch wenn Pfeffel später von der Erkenntnis erfüllt war, daß das alte Recht aus den Originalquellen zu erforschen sei³⁵⁰, und seine Methode sehr viel wissenschaftlicher wurde, so stellte er doch die Geschichte in den Dienst des Gegenwartsrechts und der Politik, indem er „die heiligen Rechte des Fürsten, des Staates und der Bürger“³⁵¹ zu beweisen als eine der zentralen Aufgaben ansah.

Bei dieser Darstellung aus heutiger Sicht darf allerdings nicht vergessen werden, daß dieses alte Recht, nach dessen Ursprüngen die Juristen suchten, noch immer dasjenige Recht war, zu dem die Fürsten zurückstrebten, weil sie damit aktuelle Rechtsstreitigkeiten zu ihren Gunsten entscheiden wollten. Daher war die Versuchung für die Juristen dieser Epoche besonders groß, die Geschichte so zu formen, daß sie für die jeweiligen Zwecke nützlich war. Sie suchten nach dem für sie günstigen guten alten Recht als einem unwandelbaren Richtpunkt im Wandel der Zeiten.

Auch die Historiker ließen sich die juristische Zweckbestimmung der Geschichtsforschung aufdrängen. Jedoch konnten sie um der bloßen Erkenntnis willen forschen und hatten im Gegensatz zu den Juristen nicht das Gegenwartsrecht vor Augen, wenn sie historische Studien anstellten. Nur so konnte sich die Geschichte allmählich von ihrem Dasein als bloße Hilfsdisziplin befreien. Auf diese Weise wurde auch der Weg geebnet für eine rein rechtsgeschichtliche Forschung nur um der absichtslosen Erkenntnis des alten Rechts willen, befreit von den Zielsetzungen der Gegenwart.³⁵² Diese Entwicklung hin zum Selbstzweck der Geschichtsforschung setzte mit Johann Jacob Moscowa ein, der bereits eine rein geschichtliche Auffassung vertrat. Obwohl Moscowa zumeist als Historiker dargestellt wird, so war er als Staatsrechtslehrer, Obergerichtshofbeisitzer und Leipziger Stadtrichter in erster Linie Jurist. Mit ihm ist die deutsche Geschichtsschreibung aus der juristischen Schule hervorgegangen³⁵³, ein Verdienst, welcher der Kurbayerischen Akademie nicht mehr zustatten kam, da die Werbung Moscows als Mitglied der Akademie

Conring, Historische Forschungen 23, Berlin 1983; Erich Wolf, Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte, S. 220-252, Thübingen 1963.

³⁴³ Vgl. Stintzing II, S. 1 ff.

³⁴⁴ Zur Hallischen Schule siehe Landsberg, III, 1, S. 117 ff.

³⁴⁵ Vgl. Landsberg, III, 1, S. 240.

³⁴⁶ Vgl. ebenda, S. 223 ff.

³⁴⁷ Vgl. Kraus, Grundzüge barocker Geschichtsschreibung, in: Bayerische Geschichtswissenschaft in drei Jahrhunderten, S. 19 f., München 1979.

³⁴⁸ Vgl. Kraus, Vernunft, S. 413.

³⁴⁹ Zu Christian Friedrich Pfeffel und seiner Rolle im Rathe-Wisse-Streit siehe S. 122 ff.

³⁵⁰ Vgl. Pfeffel, Vom Nutzen der historischen Kenntniß mittlerer Zeiten, zu einiger Belehrung der unwissenden Verächter unserer eignen Alterthümer, Akademievortrag, S. 10, München 1763.

³⁵¹ Ebenda, S. 10.

³⁵² Vgl. ebenda, S. 10.

³⁵³ Vgl. Landsberg, III, 1, S. 129

fehlgeschlagen war. Jedoch läßt allein die Tatsache, daß sich Lori um die Aufnahme dieses großen Gelehrten bemühte³⁵⁴, vermuten, daß er sich mit seiner Arbeit identifizierte.

An der Münchener Akademie hatten sowohl die Juristen als auch die Historiker ihren Anteil an der Weiterentwicklung der geschichtlichen und rechtsgeschichtlichen Forschung. Die Juristen als diejenigen, die als Gründer und Führer der Akademie den Schwerpunkt auf die rechtshistorische Forschung legten und infolgedessen die deutschen Rechtsquellen des Mittelalters wiederentdeckten und die Historiker, die in stärkerem Maße als die Juristen die Forschung hin zu einer rein objektiven weiterentwickelten. Erst nachdem die Grundlagen für die wahrhaftige rechtsgeschichtliche Forschung geschaffen worden waren, konnte sich in der Historischen Rechtsschule des 19. Jahrhunderts die Erforschung des alten Rechts aus den Quellen voll entwickeln.

Die Werke der Akademie, insbesondere die Preisschriften, bieten eine reichhaltige Quelle dafür, wie die Juristen die Geschichte benutzten und aus einer juristischen Perspektive heraus rechtsgeschichtliche Forschung betrieben. Wie noch darzustellen sein wird, läßt sich aber gerade anhand der Preisschriften auch der methodische Fortschritt der Forschung an der Akademie, nämlich der Übergang von der juristisch-deduktiven zur historisch-induktiven Methode, zugleich ein Sieg über das aufgeklärte Vernunftrecht, nachzeichnen.³⁵⁵

Dieser Schritt vollzog sich gerade in der Blütezeit der Alten Akademie von 1779-1798, in der epochemachende Leistungen auf dem Gebiet der Rechts- und Verfassungsgeschichte vollbracht wurden. Der methodische Fortschritt in der rechtsgeschichtlichen Forschung, der häufig erst dem großen Göttinger Rechtshistoriker Gustav Hugo³⁵⁶ zugeschrieben wird, war also in der Historischen Klasse der Münchener Akademie durch die Preisschriften relativ unbekannter Gelehrter wie Zirngibl, Sanftl und Klocker schon lange vor diesem bereits eingeleitet.³⁵⁷ Diese Autoren trugen mit ihren Werken dazu bei, die Rechts- und Verfassungsgeschichte aus der deduktiven Systematik zu befreien, die Transferierung moderner Begriffe und Maßstäbe auf die Rechtsgeschichte zu unterlassen, Entwicklungsgeschichtliche Denkansätze zu etablieren und die künftige Forschergeneration zur Quellenarbeit zu erziehen. Noch einige Jahre früher hatte der spätere Direktor der Historischen Klasse, Christian Friedrich Pfeffel, mit der Initiierung der Monumenta Boica, seinen Reden und der systematischen Preisaufgabenstellung den Grundstein für diese Leistungen gelegt.³⁵⁸

2.3. Die lange Tradition der Pflege der bayerischen Landesgeschichte

Daneben gibt es noch tieferliegende Gründe dafür, daß die rechtsgeschichtliche Forschung gerade an der Münchener Akademie einen derart hohen Stellenwert erlangte. Diese wurzeln in der langen Tradition der Beschäftigung bayerischer Gelehrter mit der bayerischen Landesgeschichte. Geschichte und damit nach den obigen Ausführungen Recht und Rechtsgeschichte, wurden in Bayern nahezu ausschließlich auf besondere Themen der Landesgeschichte bezogen.

Bereits im 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts war Bayern bekannt für seine ausgezeichneten Geschichtsschreiber, die sich, gefördert von den Herzögen, der heimischen Geschichte zuwandten. Hier sollen nur die Namen von Aventin oder Welser genannt werden. Seit Aventins „Sodalitas Litteraria Boiorum“³⁵⁹ von 1516, welche sich mit der vaterländischen Geschichte und mit Quelleneditionen befaßte, beschäftigten sich Historiker und Juristen gleichermaßen mit der bayerischen Landesgeschichte.

In Bayern boten vor allem die reichhaltigen Klosterbibliotheken des katholischen Südens auch einen großen Anreiz zur Beschäftigung mit der Geschichte. Hier lagen in den Archiven unzählige verstaubte Urkundenschätze, die geradezu darauf warteten, ausgewertet und der Forschung dienstbar gemacht zu werden. Deshalb waren es vor allem auch die Benediktiner, die die bayerische Geschichtstradition begründeten.³⁶⁰

Besonders eifrig wandte man sich in Bayern wie im restlichen Deutschland im beginnenden 18. Jahrhundert dem Mittelalter zu. Aber nicht in erster Linie aus Interesse an dieser versinkenden Epoche und an ihren

³⁵⁴ Siehe hierzu bereits S. 39 f.

³⁵⁵ Vgl. Kraus, Histor. Forschung, S. 302.

³⁵⁶ Zu G. Hugo (1764-1844) siehe Landsberg III (2), S. 1-48. Nach Hugo könne das Recht nicht aus der Vernunft hergeleitet werden. Man müsse objektiv beobachten, wie es tatsächlich in der Geschichte vorkomme. Landsberg bezeichnet Hugo daher als Vorgänger der Historischen Rechtsschule (Landsberg III, 2, S. 40, 200).

³⁵⁷ Zu den richtungweisenden Preisschriften dieser drei Gelehrten siehe später auf den Seiten 171 ff.

³⁵⁸ Siehe hierzu S. 73 f., 74 ff., 82 ff.

³⁵⁹ Vgl. hierzu Hammermayer I, S. 36.

³⁶⁰ Über die Geschichtsforschung bei den Benediktinern siehe Hammermayer, Die Forschungszentren der deutschen Benediktiner und ihre Vorhaben, in: Historische Forschung im 18. Jhd., Pariser historische Studien 13, hg. v. K. Hammer und J. Voss, S. 122-191, Bonn 1976; Kraus, Bayerische Geschichtswissenschaft in drei Jahrhunderten, Die benediktinische Geschichtsschreibung im neuzeitlichen Bayern, S. 106-148.

großen Gestalten, sondern weil sich immer mehr die Erkenntnis durchsetzte, daß anders das Recht und die Verfassung der Gegenwart nicht verständlich wären.³⁶¹

Als sich dann in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in weiten Teilen Deutschlands die Überzeugung durchsetzte, das Staatsrecht sei auf den verlässlichen Grundlagen der deutschen Rechtsquellen neu zu begründen, was mit einer Abkehr von der Erforschung mittelalterlicher Gesetze verbunden war, nahm Bayern an dieser Entwicklung nicht teil.³⁶² (Rechts)geschichte in Bayern bedeutete auch weiterhin, mehr als anderswo, die Besinnung auf die Vergangenheit des eigenen Staates. Das Bild der Geschichtsforschung wurde hier geprägt durch den glühenden Patriotismus der gebildeten Schicht, der stets die bayerische Eigenständigkeit in den Vordergrund stellte und seine Kraft bis zum Ende des 18. Jahrhunderts aus den mittelalterlichen Quellen zog.³⁶³ Bayern war in besonderem Maße traditionalistisch, beharrte lange auf Altem bevor man Neues gelten ließ. Hier war das Mittelalter noch lebendiger als anderswo, der geistige Zusammenhang war durch die Reformation nicht derart stark unterbrochen wie in den norddeutschen Territorien.³⁶⁴

2.4. Die bayerische Akademiebewegung

Die besondere Pflege von Geschichte und Rechtsgeschichte in der Bayerischen Akademie ist auch die Folge von der Art und Weise, in der sich ihre Gründung vollzog. Im Gegensatz zu den anderen bedeutenden deutschen Akademien war die Gründung der Münchner Soziätat nicht auf die Initiative des Staates zurückzuführen. Stattdessen bildete sie sich aus der schrittweisen Weiterentwicklung der Bayerischen Akademiebewegung heraus, getragen von der überwiegend historisch orientierten Bildungsschicht des Landes und abgeschlossen von Lori.³⁶⁵ Die Kurbayerische Akademie der Wissenschaften ist also das Endresultat der langen Tradition der bayerischen Akademiebewegung. Gleichgültig ob man nun den Akademieplan des Pollinger Chorherren Eusebius Amort von der Gründung einer „Academia Carolo Albertina“ aus dem Jahre 1720, den „Parnassus Boicus“ (1722-1740) - die gelehrte Zeitschrift, die als Ersatz an die Stelle dieser gescheiterten Gesellschaft trat -, die Akademiebestrebungen der Benediktiner oder Loris ersten Entwurf aus dem Jahre 1749 anführt.³⁶⁶ Die Beschäftigung mit der Geschichte und zwar der bayerischen Landesgeschichte stand, getreu der in Bayern herrschenden Tradition, jeweils an erster Stelle. So sollte bereits in der „Academia Carolo Albertina“ jedes Mitglied dazu verpflichtet sein, sich „einem besonderen Namen aus denen allerdurchlauchigsten Kaisern, Königen, Churfürsten und Herzogen des alten Churstamms anzunehmen“³⁶⁷ und „dem durchl. Churhaus zustehende Jura zu behaupten und nach Kräften hervorzustreichen ...“³⁶⁸.

Diese Tradition der Beschäftigung mit Geschichte und Rechtsgeschichte aus der Zeit der „Academia Carolo Albertina“ und des „Parnassus Boicus“ wurde in der Kurbayerischen Akademie fortgesetzt.

Ganz deutlich zeigt sich dieser Prozeß an Oefeleis „Scriptores Rerum Boicarum“, der Sammlung und Edition bayerischer mittelalterlicher Geschichtsquellen. Letztere waren das zentrale Thema der Zusammenkünfte der Oefelegesellschaft³⁶⁹, der treibenden Kraft der Akademiebewegung. Die „Scriptores“ können daher als Anregung für das Programm der späteren Kurbayerischen Akademie angesehen werden. Auch in Loris Projekt von einer Bayerischen Gelehrten Gesellschaft aus dem Jahre 1749 spielten die „Scriptores“ eine wichtige Rolle. So war es Lori, der immer wieder Oefele zu einem raschen Abschluß der Arbeiten antrieb. Teilweise wird vermutet, daß Lori beabsichtigte, die „Scriptores“ als erste bedeutende Veröffentlichung seiner Akademie herauszugeben.³⁷⁰ Im Rahmen dieses Akademieplans stellte Lori auch ein Programm für die geplanten Abhandlungen auf, das bereits eindeutig auf die landesgeschichtliche Ausrichtung der

³⁶¹ Vgl. Kraus, Die bayerische Historiographie zur Zeit der Gründung der Bay. Ak. d. Wiss., in: Bayerische Geschichtswissenschaft in drei Jahrhunderten, S. 151, München 1979.

³⁶² Vgl. ebenda, S. 151; Die Abkehr von der mittelalterlichen Quellenforschung tritt nach dem Tod von Mascow (1761) ein und führt mit Ausnahme Bayerns in den meisten Territorien zur Entwicklung einer reichsgeschichtlichen Universalhistorie (vgl. hierzu ausführlich Kraus, Bayerische Geschichtswissenschaft in drei Jahrhunderten, Die bayerische Historiographie zur Zeit der Gründung der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (1759), S. 151 ff.).

³⁶³ Vgl. Kraus, Bayerische Geschichtswissenschaft in drei Jahrhunderten, S. 149 ff.

³⁶⁴ Vgl. Spindler, Briefe, S. 16 f.

³⁶⁵ Spindler, Briefe spricht auf Seite 25 von einer Entwicklung von unten nach oben.

³⁶⁶ Vgl. ausführlich zur bayerischen Akademiebewegung: Hammermayer I, S. 16 ff.

³⁶⁷ § 21 der Statuten der „Academia Carolo Albertina“; abgedruckt bei Johann Caspar Lippert, Abhandlungen von ehemaligen gelehrtene Gesellschaften in Baiern, Abhdl. d. Kurfürstl. Ak., 1. Band, S. 33-43, München 1763.

³⁶⁸ § 6 der Statuten der „Academia Carolo Albertina“.

³⁶⁹ Vgl. Hammermayer I, S. 67.

³⁷⁰ Dieser Vermutung Hammermayers liegen die auf S. 54 in Anmerkung 49 zitierten Briefe Loris zugrunde, die meiner Meinung nach Hammermayers Annahme belegen.

Gesellschaft schließen ließ. Einige der Themen wurden dann von der späteren Bayerischen Akademie, wenn auch in abgewandelter Form, aufgegriffen.³⁷¹

Genau in diesem Sinne konzentrierten sich daher auch die (rechts)geschichtlichen Forschungen an der Kurbayerischen Akademie der Wissenschaften ausschließlich auf die Erforschung der mittelalterlichen Landesgeschichte. Dies wird anhand der Akademieabhandlungen und der Preisaufgaben noch zu zeigen sein.

Beachtlich ist in diesem Zusammenhang zudem die Rolle der Aufklärung, die mit den Reformern Ickstatt und Kreittmayr in die juristische Fakultät der Universität Ingolstadt eingezogen war. Hier konnte der neue Geist viel intensiver wirken als in den Klöstern, die der Aufklärung wegen ihrer säkularisierenden Tendenzen zum Teil sehr mißtrauisch gegenüberstanden. Der Akademiegedanke entwickelte sich weg von der geistlichen Richtung hin zu einer mehr den staatlichen Interessen angepaßten Strömung.³⁷²

2.5. Günstigere Voraussetzungen für die Geschichte als für die Naturwissenschaften³⁷³

Nicht zuletzt waren in Bayern die Voraussetzungen für die geschichtliche Forschung günstiger als für die naturwissenschaftliche.

Auf Grund der zahlreichen und gut ausgestatteten bayerischen Klosterbibliotheken existierte in den bayerischen Klöstern eine große Anzahl von bedeutenden Geschichtsschreibern. In diesem Zusammenhang darf der Einfluß der in den Klöstern traditionell im Mittelpunkt stehenden theologischen Studien nicht außer Acht gelassen werden. Die mit der Theologie verbundenen Absichten sind bestenfalls Welterklärung und nicht Weltbewältigung. Was lag also näher, sich mehr mit der diesem Ziel förderlichen Geschichte als mit den Naturwissenschaften zu beschäftigen? Die sich aus dem geistlichen Beruf ergebenden äußeren Notwendigkeiten erforderten keine besonderen naturwissenschaftliche Kenntnisse. Die praktischen Berührungs punkte zwischen der Theologie und den Naturwissenschaften waren in dieser Zeit der neuzeitlichen Wissenschaftsbewegung also noch sehr bescheiden und ohne große Wirkung.

Diese Tendenz setzte sich in der Akademie in mehr oder minder stark abgewandelter Form fort. Die Auswirkungen dieser Erwägungen manifestierten sich in der Alten Akademie (1759-1807) besonders an den Preisfragen. Aus der Geschichte wurden 32 Preisaufgaben gegenüber 24 aus den Naturwissenschaften gestellt.

³⁷¹ Die einzelnen Themen werden angeführt bei Hammermayer I, S. 285, Anmerkung 100.

³⁷² Vgl. Fritz Wagner, in: Wolfenbütteler Forschungen, Band 3, S. 176.

³⁷³ Vgl. hierzu ausführlich Kraus, Die naturwissenschaftliche Forschung an d. Bay. Ak. d. Wiss. im Zeitalter der Aufklärung, München 1978.

III. Recht und Rechtsgeschichte in der Alten Akademie (1759-1807)

Die in den Gründungsstatuten verankerte besondere Stellung der rechtsgeschichtlichen Forschung, führte alsbald zu den ersten faßbaren Ergebnissen auf diesem Gebiet. Anhand der Inhalte der Tätigkeit der Akademie, die insbesondere in den Abhandlungen, Preisaufgaben und Akademievorträgen ihren Niederschlag fanden, läßt sich die Entwicklung der rechts- und verfassungsgeschichtlichen Forschung von ihren Anfängen bis hin zu einer Blütezeit in den letzten beiden Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts nachzeichnen.

1. Recht und Rechtsgeschichte als das zentrale Tätigkeitsfeld der Historischen Klasse in den ersten Jahrzehnten der Akademie

1.1. Die Historische Klasse unter Johann Georg Lori (1759-1761)

1.1.1. Der Arbeitsplan für die Historische Klasse

Wie bereits die dargestellte Rekrutierung der ersten Mitglieder zeigte, bestimmte die alles dominierende Persönlichkeit, Johann Georg Lori, in den ersten Jahren den Gang der historischen und damit auch der rechtshistorischen Forschung. Nachdem Lori in einem ersten Schritt eine stattliche Anzahl an bedeutenden Gelehrten als Mitglieder gewinnen konnte, ging es fortan darum, die Akademie inhaltlich mit Leben zu erfüllen. Um den hohen Erwartungen der gelehrten Welt, und nicht zuletzt des kurfürstlichen Stifters, zu erfüllen, mußte die Bayerische Akademie möglichst bald Werke aus den Reihen ihrer Mitglieder der Öffentlichkeit vorlegen.

Mittelfristig schwelte Lori die Verwirklichung einer Urkundensammlung vor, getreu der modernen Akademieidee von der Erstellung großer Gemeinschaftswerke, die die Schaffenskraft des Einzelnen übersteigen. Damit sollte nicht nur die bayerische Geschichtsforschung voran gebracht werden, sondern „auch der allgemeinen Teutschen Geschichtkunde, und dem Staatsrecht überhaupt noch mancher Dienst verschafft werden“³⁷⁴.

Kurzfristig bildeten aber die Abhandlungen den Schwerpunkt aller Bemühungen. Für die ordentlichen Mitglieder bestand nach § 40 der Akademiestatuten die Pflicht, jährlich eine Abhandlung einzureichen.³⁷⁵ Der ehrgeizige Lori war daher förmlich besessen von dem Gedanken, noch bis Ende des Gründungsjahres einen ersten Band von Abhandlungen herauszubringen. Dieser sollte „die Bahne in die gelehrt Welt rühmlich eröffnen“³⁷⁶. Loris Pläne hierfür waren bereits weit fortgeschritten. Er selbst wollte für den ersten Band Abhandlungen als gutes Beispiel vorangehen und kündigte eine Arbeit über das „Historische Staats-Recht von Bayern, unter den Agilolfingern“ an.³⁷⁷ Diese thematisch an seine Dissertation anknüpfende Arbeit ist jedoch nie zustande gekommen. Der Grund dafür liegt wohl darin, daß Lori ab Februar 1760 für ein halbes Jahr seine Pflichten als Staatsbeamter auf dem Münz-Probationstag zu Augsburg wahrnehmen mußte. Dies führte dazu, daß Loris gesamte Tätigkeit für die Akademie auf Eis gelegt war und die ganze Sozietät sogar in eine ernsthafte Krise geriet.³⁷⁸

Weiter sollte Johann Anton Lipowsky die Ursprünge der Hofmarksgerichtsbarkeit in Bayern untersuchen.³⁷⁹ Auch die auswärtigen Mitglieder wurden von Lori dazu angehalten, Beiträge zu liefern. So warb er etwa bei Bernhard von Tscharner in Bern, dieser „würde besonders der teutschen Rechtsgelehrsamkeit ein großes Licht anzünden, wenn die Gerichtsverfassungen der Schweizer, die sich so genau an die uralten Gewohnheiten halten, ... erörtert würden“³⁸⁰. Hieran sieht man, wie der Jurist Lori die Rechtsgeschichte in den Nutzen der gegenwärtigen Rechtsgelehrsamkeit stellte. Er war immer darauf bedacht, die Erkenntnisse aus den originalen Rechtsquellen zu gewinnen. Die Schweiz konnte insoweit für die deutsche Rechtswissenschaft als Vorbild dienen, da hier die uralten Gewohnheiten noch lebendig waren, das alte Recht also noch galt.

Den Plan, den ersten Band der Abhandlungen bis Ende 1759 abzuschließen, mußte Lori aber sehr bald aufgeben. Dies lag vor allem an der mangelnden Arbeitsleistung der ordentlichen Mitglieder. So mancher

³⁷⁴ Lori an Moscow, 2.7.1759, AAW; abgedruckt bei Spindler, Briefe, Nr. 49.

³⁷⁵ Vgl. § 40 der Gründungsstatuten vom 28.3.1759.

³⁷⁶ Lori an Töpsl, 23.6.1759, Rudhart 28, AAW; abgedruckt bei Spindler, Briefe, Nr. 38.

³⁷⁷ Lori an Roschmann 8.10.1759, AAW; abgedruckt bei Spindler, Briefe, Nr. 111; ähnlich Lori an Ickstatt, 5.7.1759, AAW; abgedruckt bei Spindler, Briefe, Nr. 54.

³⁷⁸ Vgl. ausführlich Hammermayer I, S. 149 ff.

³⁷⁹ Vgl. ebenda, S. 149 ff.

³⁸⁰ Lori an Tscharner, 19.6.1759, AAW; abgedruckt bei Spindler, Briefe, Nr. 27.

betrachtete die Akademie als Betätigungsfeld für seine privaten Liebhabereien. So wollte der Hofmarksrichter Johann Carl Niedermayer seine deutschen Gedichte einreichen, was Lori mit dem Hinweis auf die Pflichten eines Mitglieds der Historischen Klasse ablehnte.³⁸¹

Auch wenn sich die Pläne Loris vorerst noch nicht in die Tat umsetzen ließen, so zeigen sie doch eines ganz deutlich: die Historische Klasse an der Bayerischen Akademie der Wissenschaften sollte sich von Anfang an mit rechtsgeschichtlichen Themen beschäftigen. Daneben verdeutlicht der Arbeitsauftrag für Tscharner, daß ein Einfluß der rechtshistorischen Forschungen auf die gegenwärtige Rechtswissenschaft, entgegen der Vorgaben der Statuten, durchaus intendiert war.

1.1.2. Loris Bedeutung als Jurist

An dieser Stelle ist es Zeit, Lori nicht nur als Gründer und Organisator der Akademie zu würdigen, sondern sich auch mit seiner Bedeutung als Jurist auseinanderzusetzen. Schließlich gab der omnipräsente Lori auch inhaltlich die Richtung der gelehrten Gesellschaft vor.

Lori wird in der Literatur überwiegend als Historiker geschätzt. Man darf aber dabei die geistige Herkunft Loris nicht aus den Augen verlieren. Schließlich hatte er Rechtswissenschaft studiert und war an der juristischen Fakultät in Ingolstadt zunächst als Extraordinarius, später dann als Ordinarius tätig gewesen. Seine Leidenschaft galt jedoch der historischen Forschung, in erster Linie der Rechtsgeschichte. Wenn die Historiker daher Loris Bedeutung für die Geschichtswissenschaft loben, würdigen sie dabei gleichzeitig den Rechtshistoriker Lori. Eine strikte Trennung erscheint wie bei vielen Juristen dieser Zeit unmöglich. Das geschichtliche Interesse dürfte wohl in den Geschichtsvorlesungen seiner Würzburger Studienzeit geschürt worden sein. Lori kam von der historisch ausgerichteten Jurisprudenz her. Seine Pläne auf diesem Gebiet waren unerschöpflich.

Die Begeisterung für rechtsgeschichtliche Fragen zeigte sich bereits an seiner Dissertation von 1749 über die Anfänge und die Entwicklung des bayerischen Zivilrechts. Auf Grund der ältesten Zeugnisse der bayerischen Geschichte konstruierte er lange Zeit vor Beginn der staatskirchenrechtlichen Reformen ein Aufsichts- und Herrschaftsrecht der Herzöge über die bayerische Kirche.³⁸² Sehr früh schon offenbarte sich damit sein methodischer Umgang mit der Geschichte nämlich die Gewinnung von Erkenntnissen aus den ältesten Quellen.

In den Anfangsjahren der Akademie berichtete Lori an Senckenberg über seinen Plan, die alte Verfassung der Bayerischen Hofgerichte zu untersuchen³⁸³, nachdem dieser ihn diesbezüglich um Auskunft gebeten hatte³⁸⁴. Loris Ansicht nach sei dies ein schwieriges Unterfangen, da man sich in Bayern nur um das Römische Recht bemüht habe und daher dieses Thema völlig unbearbeitet geblieben sei. Damit lag Lori aber falsch, da bereits Kreittmayr und Caspar von Schmid³⁸⁵ in ihren Kommentaren die alte bayerische Gerichtsorganisation erklärt und historisch belegt hatten. Eine Monographie zu diesem Thema fehlte freilich noch. Lori schien bereits Vorarbeiten geleistet zu haben, da er Senckenberg schon eine kurze Zusammenfassung seines Kenntnisstandes übermitteln konnte.

Die Sammlung und Edition der bayerischen Geschichtsquellen stand für Lori immer im Mittelpunkt. Das vertiefte Studium der ältesten Archivalien war seine Leidenschaft. Nicht nur, daß er der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in den Statuten die Aufgabe des Sammelns und Edierens zuwies.³⁸⁶ Er selbst leistete bedeutende Arbeiten auf diesem Gebiet. 1764 erschienen seine aus den Urkunden des Münchner Äußerer Archivs in mehrjähriger Arbeit gewonnenen Sammlungen des bayerischen Bergrechts, mit einer Einleitung in die bayerische Bergrechtsgeschichte.³⁸⁷ Darin legte Lori die bayerische Montangesetzgebung von den frühesten Zeiten bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts dar. Er beobachtete, daß in das bayerische Bergrecht „aus dem Codice Theodosiano - der Lex Baiuvariorum - viele Stellen eingeflossen“³⁸⁸ sind.³⁸⁹ Die Rezension in der Jenaer Gelehrten Zeitung bezeichnete dieses Werk als „neues unverwerfliches Merkmal“.

³⁸¹ Vgl. Lori an Niedermayer, 26.8.59, AAW.

³⁸² Vgl. Kraus, in: Biographisches Lexikon der LMU München, S. 251.

³⁸³ Vgl. Lori an Senckenberg, 20.8.1760, AAW; abgedruckt bei Spindler, Briefe, Nr. 174.

³⁸⁴ Vgl. Senckenberg an Lori, 2.2.1760, AAW; abgedruckt bei Spindler, Briefe, Nr. 157.

³⁸⁵ Caspar v. Schmid (1622-1693) war seit 1667 Kanzler des kurfürstlichen Geh. Rates in München unter dem Kurfürsten Ferdinand Maria. Sein „Commentarius oder Auslegung des Chur-Bayerischen Landrechts“, München 1695, ist die für die praktische Rechtpflege bedeutendste Leistung eines neuzeitlichen bayerischen Juristen vor Kreittmayr (Spindler, Briefe, Anm. 8, S.365).

³⁸⁶ Vgl. § 48 der Statuten: „Die historische Classe soll sich bemühen, die alten Geschichtsschreiber, Urkunden, Briefe und Aufschriften etc. zu sammeln.“

³⁸⁷ Das Erscheinen dieses Werks hatte sich verzögert, da die akademische Druckerresse durch die Monumenta Boica ausgelastet war. Aus Ärger über diese Verzögerung hatte er seine Akademiemitgliedschaft verschwiegen, um zu verhindern, daß die Akademie sich mit dieser Arbeit rühmen konnte (siehe hierzu auch Hammermayer, OA 80, S.29).

³⁸⁸ Lori, Sammlung des baierischen Bergrechts (1764), S. II.

³⁸⁹ Zum Forschungsstand in der Alten Akademie hinsichtlich der Lex Baiuvariorum siehe unten S. 79 ff.

von dem dermaligen guten bayerischen Geschmack in der Literatur und besonders in der Rechtsgelehrsamkeit³⁹⁰. Im Vergleich zu seinen weiteren Arbeiten nahm dieses Werk eine Sonderstellung ein, da es sich nicht in einer bloßen Urkundensammlung erschöpfte, sondern mit der Einleitung auch textliche Erörterungen beinhaltete. Diese Arbeit brachte die Salzburger derart auf, „daß sie den Schluß gefaßt haben, einen Codicem diplomaticum herauszugeben ...“³⁹¹. Lori war in Salzburg eine äußerst umstrittene Persönlichkeit, war er doch im Salzstreit³⁹² zwischen Bayern und Salzburg eine der treibenden Kräfte auf bayerischer Seite. Bereits im Jahre 1761 hatte er angekündigt, er werde mit Ickstatt „zu Beylegung der langen zwischen Cuhr-Baiern und Salzburg obwaltenden Salz-Handl Streitigkeiten“³⁹³ nach Wetzlar reisen, um dort vor dem Reichskammergericht die bayerischen Ansprüche zu vertreten. Zu dieser Reise ist es dann aber nie gekommen.³⁹⁴

Ebenfalls 1764 wurde seine Sammlung des Bayerischen Kreisrechts veröffentlicht, ein genauer Abdruck der Verhandlungen von 85 Kreistagen nebst den dazugehörigen Instruktionen und Kreisabschieden für den Zeitraum von 1531 bis 1757.

1765 gab Lori eine Sammlung des Bayerischen Münzrechts in drei Bänden heraus, welche die Beratungen der sogenannten Münzapprobationstage wiedergab.

Bis zu seinem Lebensende beschäftigte sich Lori mit zahlreichen großen Vorhaben. Er plante die Herausgabe eines „Codex juris patrii ecclesiatici“, der eine Zusammenstellung des bayerischen Kirchenrechts auf historischer Grundlage darstellen sollte. Dieser Codex sollte alle noch erhaltenen kurfürstlichen Verordnungen „vom Ursprung der Religion in Baiern bis diese Zeiten“ vereinigen, um dem kurfürstlichen Geistlichen Rate bei der Restauration der ursprünglichen herzoglichen Rechte in geistlichen Dingen als Handbuch des bayerischen Staatskirchenrechts zur allgemeinen Richtschnur zu dienen.³⁹⁵ Dafür hatte Lori bereits eine Fülle an Material zusammengetragen, das sich in 15 Bänden im bayerischen Hauptstaatsarchiv findet.³⁹⁶ Das Register hierzu, das sog. „Blaue Buch“³⁹⁷ gilt bis in unsere Zeit als eine der zentralen Quellen zur Geschichte des bayerischen Staatskirchenrechts. Mit dieser Sammlung wollte Lori zeigen, „daß es nichts als uralte Rechte der gottseligen Vorfahren sind, die man (mit den staatskirchenrechtlichen Reformen) wieder in Gang zu setzen suche“³⁹⁸. Zu einer Veröffentlichung kam es aber nicht mehr, obwohl der Kurfürst Lori angewiesen hatte, die Sammlung für den Druck zu bereiten.³⁹⁹

An zahlreichen und weitsichtigen wissenschaftlichen Unternehmungen fehlte es Lori wahrlich nicht. Jedoch war er durch seine Staatsämter und während seiner Zeit in der Akademie als deren Organisator zeitlich so stark gebunden, daß er nur wenige seiner Pläne in die Tat umsetzen konnte. Ihm selbst wurde dieser Umstand infolge der Korrespondenz mit den großen Gelehrten Deutschlands bewußt. So berichtete er einmal: „Ich habe nichts, als meine geringe Arbeit, die ich auf der Universität verfertigt (Lori meint hier seine Dissertation), entgegen zu senden. Die Fortsetzung ist durch andere Geschäfte bisher in das Stecken gekommen.“⁴⁰⁰

Vollenden konnte Lori aber noch seinen „Chronologischen Auszug der Geschichte von Bayern“. Dieses bis zum Jahr 1777 reichende Werk umfaßt drei Bände Text und zwei Bände Anmerkungen. Vor seinem Tod wurde aber nur der vielbeachtete erste Band veröffentlicht.⁴⁰¹ Es sollte ein Handbuch sein, das die wichtigsten Daten der bayerischen Geschichte beinhaltete. Aus rechtshistorischer Sicht besitzt es ebenfalls Relevanz, da Lori auch zu den rechtlichen Verhältnissen in Kirche und Staat Stellung bezog und damit viele Themenkreise anriß, die später Gegenstand von akademischen Abhandlungen und Preisaufgaben werden sollten.

Auch wenn Lori ganz im Sinne vieler Juristen dieser Zeit die Geschichte unter dem Nutzen von Rechtsgelehrsamkeit und Politik sah⁴⁰², waren seine Darstellungen in den hier aufgeführten Werken in der Regel frei von den weit verbreiteten juristischen Deduktionen rechtlicher Positionen aus vorgefaßten staatsrechtlichen Begriffen.⁴⁰³ Trotzdem hatte er das gleiche Ziel wie die überwiegende Zahl der

³⁹⁰ JGZ v. 5.8.1765.

³⁹¹ Lippert an Croilius, 8.11.1764, AAW.

³⁹² Zu den politischen Zusammenhängen siehe ausführlich Pfeilschifter-Baumeister, S. 93 ff.

³⁹³ Lori an Stengel, 14.7.1761, AAW.

³⁹⁴ Vgl. Hammermayer I, S. 186, Anmerkung 151.

³⁹⁵ Vgl. Gutachten vom 4.8.1768 § 5 ad 2, abgedruckt bei Pfeilschifter-Baumeister, S. 689.

³⁹⁶ HStAM, Staatsverwaltung 2752-2769.

³⁹⁷ Dieses ist in drei Exemplaren erhalten: cgm 2181; HSTAM Staatsverwaltung 2767, 2768, 2769; vgl. Pfeilschifter, S. 98.

³⁹⁸ Zitat aus Rall, S. 264. Ebenso Pfeilschifter-Baumeister, S. 99.

³⁹⁹ Vgl. Rall, S. 264.

⁴⁰⁰ Lori an Scheidt, 28.8.1760, AAW; abgedruckt bei Spindler, Briefe, Nr. 178.

⁴⁰¹ Erster Theil. Alte Geschichte vom Ursprung der Nation bis 1179, München 1782. Stellungnahme hierzu bei Kraus, Histor. Forschung S. 12 ff.

⁴⁰² Vgl. hierzu etwa oben auf S. 47 f.

⁴⁰³ Beispielhaft dafür ist in der Akademie Vinzenz von Pallhausen. Dieser zog etwa den Begriff der Landeshoheit für seine Untersuchung heran, ob die Bischöfe 1180 der herzoglichen Hoheit unterstanden. Daß die Bischöfe bis 1180

Rechtshistoriker. Nur wollte er dieses nicht durch Deduktion, sondern mittels Quellen, also rein historisch erreichen. Dies hatte aber allzu oft zur Folge, daß Lori nicht unbefangen an die Quellen heranging, sondern sie so einsetzte, daß sie seinen gewünschten Zwecken genügten. Kraus spricht in diesem Zusammenhang davon, daß Lori die historische Methode nur als Kampfmittel eingesetzt, aber der Kampf die Darstellung in keiner Weise überlagert habe.⁴⁰⁴ Mag diese zutreffende Feststellung aus der Sicht des Historikers etwas unbefriedigend sein, für einen Juristen des praktischen Staatsdienstes war seine Methode für diese Zeit doch äußerst beachtlich. Aus diesem Verständnis heraus, die historische Methode als maßvolles Kampfmittel einzusetzen, war es Lori in den von ihm geschaffenen Statuten gelungen, die Rechtfertigung kurfürstlicher Rechte und sorgfältige Quellenedition unter einem Dach zu vereinen. Loris Verständnis war grundlegend dafür, daß sich an der Akademie eine rechtshistorische Forschung ausformen konnte, wenn freilich erst die späteren zweckfreien rechts- und verfassungsgeschichtlichen Arbeiten von Historikern wie Zirngibl die historische Methode entscheidend voranbrachten.⁴⁰⁵

Auch nachdem Lori 1772 völlig aus dem Wirkungskreis der Münchner Akademie ausgeschieden war, kam seine unermüdliche Persönlichkeit nicht zur Ruhe.

1773/74 erwog der Hof ernsthaft, Lori als Bevollmächtigten des bayerischen Reichskreises an das Reichskammergericht in Wetzlar zu entsenden.⁴⁰⁶ Von manchen Gesinnungsgenossen wurde er schon als Nachfolger des Frhr. v. Kreittmayr im Amt des Geheimen Ratskanzlers gesehen.⁴⁰⁷

Im nächsten Jahr wurde Lori auf Veranlassung seines alten Lehrers Ickstatt als dessen Stellvertreter im Amt des Direktors der Universität Ingolstadt eingesetzt. Damit wollte Ickstatt den Weg für seine Nachfolgerschaft bereiten und sicherstellen, daß das von ihm begonnene Reformprojekt an der Universität fortgesetzt wird. Nach Ickstatts Tod im August 1776 wurde Lori aber nur zum Mitglied der Direktoralkommission anstatt zum Direktor ernannt. In dieser Funktion hatte Lori die Angelegenheiten der Juristenfakultät zu überwachen und zu erledigen. Dabei konnte er 1777 verhindern, daß der Antrag von Lippert auf Streichung des Naturrechts aus dem Studienplan in die Tat umgesetzt wurde.⁴⁰⁸

Als nach dem Tod von Max III. Joseph im Jahre 1777 die Österreicher Ansprüche auf Bayern anmeldeten, gehörte Lori mit seinem alten Weggefährten Obermayer jener eigens eingesetzten bayerischen Kommission als geheimer Referendar in auswärtigen Angelegenheiten an, die diese Ansprüche aus juristischer und staatsrechtlicher Sicht durchleuchten sollte. Wie Obermayer kämpfte Lori leidenschaftlich gegen die Tauschpläne Karl Theodors und damit für die staatliche Selbständigkeit Bayerns. Auf diese Weise durchkreuzte er das Vorhaben seines Kurfürsten und zog dessen Zorn auf sich. Genau wie Obermayer wurde auch er deshalb in die Verbannung geschickt und zwar nach Neuburg a. d. Donau, der letzten Station in seinem Leben. Dort wartete er vergebens auf seine Rückberufung nach München, nachdem letztlich Friedrich der Große durch seinen Einmarsch in Böhmen die Tauschpläne zunichte gemacht und damit Loris Eifer für sein bayerisches Vaterland gerechtfertigt hatte.⁴⁰⁹

Noch einmal erhielt er in seiner Neuburger Zeit, am 4. September des Jahres 1779, einen Auftrag der kurfürstlichen Regierung. Er sollte zu den auf landesherrliche Kosten gedruckten Werken „Urkunden zur Geschichte des Lechrains, des Münz- und Kreis-Rechts“, die chronologisch-historischen Einleitungen ausarbeiten.⁴¹⁰ Dieses Ansinnen wies er aber mit dem Argument zurück, „ohne Access zu Archiven in den mittleren und neueren Zeiten könne er diesen Befehl nicht befolgen“⁴¹¹.

Auch in seiner Neuburger Zeit war Lori nicht ohne Einfluß auf die künftige Akademiegeneration. So empfing er häufig Besuche sogar von der Ingolstädter Universität, wohin er auch selbst gelegentlich reiste, da er sich mit Ausnahme Münchens in ganz Bayern frei bewegen durfte. Zu seinen Besuchern gehörte der damals noch die Rechtswissenschaften studierende Felix Joseph Lipowsky, der Neffe von Loris Freund, dem Akademiemitglied Anton Johann Lipowsky.⁴¹² Felix Joseph wurde später selbst in die Akademie aufgenommen.

Vier Jahre vor seinem Tod, im Jahre 1783, wurde Lori noch einmal als Rechtshistoriker tätig, als er eine möglicherweise auf Zweibrückenschen Auftrag hin erstellte rechtshistorische Studie gegen die Malteser verfaßte.⁴¹³

der bayerischen Landeshoheit unterstanden hätten, war für ihn Ausgangs- und Endpunkt seiner Erörterungen. Vgl. hierzu unten S. 175 f.

⁴⁰⁴ Kraus, Johann Georg Lori, in: Das ehemalige Prämonstratenserstift Steingaden, S. 200, Schongau 1997.

⁴⁰⁵ Siehe unten S. 98 ff.

⁴⁰⁶ Vgl. Schollner an Lori, 9.3.1774 (GSTAM, Ks. 6194, fol. 201 v)

⁴⁰⁷ Vgl. J. B. W. Schmitt (Ingolstädter Universitätsbibliothekar) an Lori, 23.11.1773, GSTAM, Ks. 6194, fol. 151 v-152 r.

⁴⁰⁸ Vgl. Rudhart, Erinnerungen an J. G. Lori, S. 13.

⁴⁰⁹ Siehe hierzu Spindler, Briefe, Einleitung S. 30.

⁴¹⁰ Siehe Beilage Nr. XIII. zu Rudharts Akademierede.

⁴¹¹ Siehe Beilage Nr. XIV. zu Rudharts Akademierede.

⁴¹² Vgl. F. J. Lipowsky an Töpli, 12.7.1781, HSTM, KL Polling 151, fol. 165.

⁴¹³ Pro und Contra die Malteserey in Baiern, GSTAM, Kbl. 428/5; vgl. Ludwig Steinberger, Die Gründung der baierischen Zunge des Johanniterordens, Ebering's Historische Studien 89, Berlin 1911, S. 195, 230. Dieser Auftrag implizierte

1.1.3. Die neuen Juristen in den Jahren 1760/61

Obwohl Lori am 12. Oktober 1760 die Leitung der Historischen Klasse wegen der starken Belastung in seiner Stellung als Staatsbeamter an den französischen Diplomaten und Historiker Louis Gabriel Du Buat-Nançay übertragen hatte, bestimmte er als Akademiesekretär auch weiterhin die Geschicke der Akademie. Lori hatte aus seinen Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Plan des ersten Bandes der Abhandlungen gelernt. Was für den Erfolg der Akademie wichtiger war als große Namen unter den Mitgliedern, waren Persönlichkeiten, die die Bereitschaft zur eifrigen Mitarbeit an den Tag legten. Von bedeutenden Wissenschaftlern allein, denen mehr an der bloßen Mitgliedschaft als an der tatsächlichen Bereitstellung ihrer Arbeitskraft im Dienste der Akademie lag, konnte selbige nicht dauerhaft existieren. Lori vertraute künftig nurmehr auf Empfehlungen von verlässlichen Freunden oder nahm Gelehrte auf, die sich selbst der Akademie anboten.⁴¹⁴

Dabei fällt auf, daß zwischen November 1759 und Juli 1761 mit Johann Caspar Lippert⁴¹⁵ und Georg Gottlieb Plato⁴¹⁶ nur zwei Gelehrte aus den bayerischen Landen zur Akademie stießen. Daran zeigt sich Loris Enttäuschung gegenüber den einheimischen Mitgliedern, die sich im Vergleich zu manch eifriger auswärtigen Mitglied in Ausreden flüchteten, wenn es darum ging sich an den Tätigkeiten der Akademie zu beteiligen.

1.1.3.1. Die Juristen aus den bayerischen Landen

1.1.3.1.1. Johann Caspar Lippert

Im Jahre 1761 stieß Johann Caspar Lippert als ordentliches Mitglied zur Akademie.⁴¹⁷ Zu diesem Zeitpunkt hatte er bereits eine steile Karriere hinter sich. Schon 1758 wurde er nach Abschluß seiner juristischen Studien an der Universität Ingolstadt ebendort zum ordentlichen Professor für das ius patrium ernannt und wurde gegen den Willen Ickstatts mit Pflichtvorlesungen über das Kreittmayrsche Gesetzeswerk betraut.⁴¹⁸ Im Studienjahr 1760/61 war er sogar Rector Magnificus.

Als Gegner Ickstatts konnte er nicht zum engeren Freundeskreis Loris zählen. Trotzdem war dieser voll des Lobes über Lippert und dachte diesem die Bearbeitung der Geschichte der Ingolstädter Universität zu. Dazu ist es dann aber nicht mehr gekommen, da Lippert bereits im Frühjahr 1761 zunächst als Regierungsrat nach Burghausen und wenig später als Revisionsrat nach München versetzt wurde. Lippert hatte sich bereits im Sommer 1760 für dieses Amt beworben, da er sich aus gesundheitlichen Gründen seiner Professorentätigkeit nicht länger gewachsen fühlte.⁴¹⁹ Der Wechsel nach München kam wohl auf Betreiben des jesuitischen Hofbeichtvaters P. Daniel Stadler, dem mächtigen geheimen Ratgeber am Kurfürstlichen Hof, zustande, der mit Lippert in geheimem Briefwechsel stand.⁴²⁰ In München gewann Lippert schnell das Vertrauen Kreittmayrs. Bereits kurz nach der Aufnahme seiner Tätigkeit in München wurde er noch 1761 als ordentliches Mitglied in die Akademie aufgenommen.

Lippert war eine der zwielichtigsten Figuren und einer der umstrittensten Gelehrten in der Alten Akademie.⁴²¹ Auffallend ist primär seine steile Karriere in der Akademie. Mit seiner Aufnahme in die Akademie wurde Lippert sogleich die Übernahme des seit Loris Rücktritt am 9. Juli 1761 verwaisten Sekretariats der Historischen Klasse angetragen. Lippert war aber zu sehr der kühle, berechnende und karrierebewußte Jurist, als daß er dieses Angebot angenommen hätte. Er wollte sich zunächst auf seine Amtspflichten

die Opposition gegen Karl Theodor, dessen illegitimer Sohn der bayerischen Zunge des Malteserordens vorstehen sollte (Friedrich Prinz, *Die Geschichte Bayerns*, S. 257, München 1999).

⁴¹⁴ Vgl. zur Anwerbung der Mitglieder insgesamt: Hammermayer I, S. 155 ff.

⁴¹⁵ Über Johann Caspar Lippert (1724-1800) siehe ADB 18, S. 735 f.; Richard Bauer, *Der kurfürstl. geistl. Rat u. d. bayer. Kirchenpolitik 1768-1801* (= MBM 32, 1971); Bosl's Bayerische Biographie, S. 484; Richard Heininger, *Johann Caspar Lippert und der bayerische Staat*, Diss. Erlangen 1933; Hammermayer I, passim; ders., in: *Biographisches Lexikon der LMU München*, S. 245-246; NDB 14, S. 657 f.; Richard Messerer (Hrsg.), *Briefe an den Geh. Rat J. C. v. L., in den Jahren 1758-1800*, in OA 96, 1972; 101, 1976, S. 129-282; 104, 1979, S. 259-425. Der Nachlaß von Lippert befindet sich im Münchner Stadtarchiv.

⁴¹⁶ Über Georg Gottlieb Plato(1710-1777) siehe ADB 53, S. 74 f.; Baader, *Verstorb.*, Bd. 1 (2), S. 146 ff; Friedrich Carl Gottlob Hirsching (Hg.): *Historisch-literarisches Handbuch berühmter und denkwürdiger Personen, welche in dem 18. Jahrhundert gestorben sind*, Band 6, S. 46; Meusel 10, S. 452; Peter Schmid, *Geschichte der Stadt Regensburg*, Band 2, Regensburg 2000, S. 936.

⁴¹⁷ Vgl. Thürauf/Stoermer, S. 94.

⁴¹⁸ Vgl. Prantl I, S. 588 f., 595.

⁴¹⁹ Vgl. Spindler, *Briefe*, Anm. 1, S. 346.

⁴²⁰ Vgl. Hammermayer I, S. 246.

⁴²¹ Ausführlich hierzu Hammermayer I, S. 259 ff.

konzentrieren.⁴²² Er wußte wohl auch, daß letztlich die Überlastung mit den Staatsaufgaben zu Loris Rücktritt geführt hatte.

Trotzdem wurde Lippert zur rechten Hand von Ildephons Kennedy⁴²³ im akademischen Sekretariat. In den Jahren 1761 bis 1765 führte er den Briefwechsel der Historischen Klasse. Dies verschaffte ihm einen gewaltigen Einfluß innerhalb der Akademie. Dazu dürfte auch beigetragen haben, daß er gemäß der Anregung Loris⁴²⁴ als erster die Geschichte der bayerischen Akademiebewegung untersuchte. Seine „Abhandlung über die älteren gelehrten Gesellschaften in Bayern“⁴²⁵ erschien 1763 und 1764 in zwei Teilen in den ersten beiden Bänden der akademischen Abhandlungen.

Nach dem Weggang Pfeffels wurde er 1768 zum Direktor der Historischen Klasse gewählt, ein Amt, das er bis 1769 ausübte. Wissenschaftliche Leistungen dürften dafür nicht ausschlaggebend gewesen sein. Vielmehr war er der Mann mit dem die beiden um die Ausfüllung des von Pfeffel hinterlassen Machtvakums streitenden Lager um Lori und Osterwald, am Besten leben konnten.⁴²⁶ Lippert konnte der Historischen Klasse aber keinerlei Impulse geben. Nicht einmal eine Preisfrage stellte er. Die Fortsetzung der von seinem Vorgänger Pfeffel ins Leben gerufene *Monumenta Boica* übertrug er an Scholliner.⁴²⁷

Neben dieser Karriere in der Akademie darf aber die menschliche Seite Lipperts nicht außer acht gelassen werden. Während sich dieser in der Akademie als moderner Aufklärer präsentierte⁴²⁸, stand er gleichzeitig mit den Jesuiten in Ingolstadt und mit dem Hofbeichtvater Stadler in geheimem Briefkontakt. Für die Jesuiten galt er sogar als Vertrauensmann an der Akademie.⁴²⁹ Für Westenrieder wandelte er sich vom „Erzdekklamator wider die Jesuiten“ zum „Renegat für dieselben, und fand sich wohl dabei“.⁴³⁰ Im Rahmen der Illuminatenverfolgung in den letzten Regierungsjahren von Kurfürst Karl Theodor nahm er dann die Stellung eines „baierischen Robespierres“⁴³¹ ein. Er stand an der Spitze des Inquisitionsgerichts, das nach den Mitgliedern des Illuminatenordens fahndete und diese, größtenteils höchst verdienstvollen Persönlichkeiten, aus Amt und Würden vertrieb.

Lippert spielte auch eine entscheidende Rolle bei der Bewertung der Preisaufgabe aus dem Jahre 1762.⁴³² Nur durch sein Betreiben war es möglich, daß ein Jesuit – P. Schütz – den ersten Preis der Historischen Klasse gewann. Dies ist nur verständlich, wenn man weiß, daß alle Bearbeitungen einer Preisaufgabe unter einem Kennwort eingeschickt werden mußten und so die wahre Urheberschaft der Arbeiten zunächst im verborgenen blieb. Lippert aber hatte die Abhandlung von P. Schütz bereits vor der Abgabe an die Akademie eingesehen. Er kannte also den wahren Autor, während die übrigen Gutachter der akademischen Prüfungskommission nur das Kennwort kannten.⁴³³

Was immer man an Charakterzügen in diese Doppelstellung hineininterpretieren will, eines kristallisiert sich doch deutlich heraus. Lippert war ein kühler Rechner, ein Opportunist, der sich allezeit der herrschenden Richtung anzupassen und für seinen Vorteil auszunutzen verstand.⁴³⁴

⁴²² „Unterthänigstes Pro Memoria“ Lipperts an die Akademie, 23.7.1761, Orig. Ordinariatsarchiv München, A 424/IX.

⁴²³ Über Ildephons Kennedy (1721-1804) ADB 15, S. 602 f. Kennedy war von 1761-1771 und von 1776-1801 ständiger Sekretär der Akademie und von 1771-1776 Sekretär der Philosophischen Klasse (vgl. Thürauf/Stoermer, S. 4).

⁴²⁴ Lori beabsichtigte, die Geschichte des „Parnassus Boicus“ in der ersten akademischen Abhandlung zu veröffentlichen. Daher bat er Amort um die Bearbeitung dieser Thematik (Lori an Töpsl, 24.11.1758, AAW; Rudhart, Akademierede zum Andenken Loris S. 30).

⁴²⁵ Johann Caspar Lippert, Nachricht von den ehemaligen gelehrten Gesellschaften in Baiern, 1. Band der Abhdl. d. Kurfürstl. Ak., S. 3-38, München 1763; Fortsetzung im 2. Band, S. 3-48, München 1764.

⁴²⁶ Vgl. zu den Machtkämpfen nach Pfeffels Weggang, Hammermayer I, S. 324-329.

⁴²⁷ Vgl. Hammermayer I, S. 331.

⁴²⁸ So klagte er in einem Brief an Propst Töpsl aus Polling ganz auf der Linie der katholischen Aufklärer, „daß der größere Teil unserer Geistlichkeit nicht die Aufnahme der Wissenschaften, sondern vielmehr dieses wünsche, daß die Bayern in die Dummheit der mittleren Zeiten wieder verfallen möchten“. (Lippert an Töpsl, 14.7.1764, HSTM, Klost.lit. Polling, 151, f. 68).

⁴²⁹ Vgl. Hammermayer I, S. 260.

⁴³⁰ Kluckhohn, Aus dem handschriftlichen Nachlasse L. Westenrieders, 2. Abteilung: Briefe Westenrieders, Abhdl. d. Hist. Kl., 16. Band, S. 58, München 1882.

⁴³¹ Ebenda, S. 58.

⁴³² Die Historische Klasse forderte eine „Untersuchung über die Stammeltern des 907 gegen die Hunnen gefallenen Grafen Luitpold“.

⁴³³ Vgl. Hammermayer I, S. 253. Nach Bekanntwerden des Autors verunglimpfte der Direktor der Historischen Klasse Du Buat die Preisschrift von Schütz als Plagiat (ebenda, S. 253).

⁴³⁴ Vgl. Hammermayer I, S. 261.

1.1.3.1.2. Georg Gottlieb Plato

Der zweite Neuzugang unter den Juristen aus den bayerischen Landen war Georg Gottlieb Plato, Sohn des Regensburger Inneren und Geheimen Rates, Johann Christoph Wild. Plato wurde im Alter von 14 Jahren von Johann Heinrich Plato, einem alten Freund seines Vater adoptiert. Dieser war Regensburger Ratscherr, Pfalzgraf und Advokat des kaiserlichen Kammergerichts. Damit war Georg Gottlieb Plato vorbelastet, was seinen künftigen beruflichen Werdegang anbelangte. Trotzdem studierte er zweieinhalb Jahre lang Medizin in Straßburg, bevor er nach Leipzig aufbrach, um sich dem Studium der Jurisprudenz zuzuwenden. Er hatte dort noch das Vergnügen, den großen Thomasius⁴³⁵ zu hören. Nach Abschluß seines Studiums kehrte er in seine Heimatstadt Regensburg zurück, um im Dienste der Reichsstadt seine berufliche Laufbahn zu starten. 1737 wurde er Stadtgerichtsbeisitzer, 1742 Syndikus und schließlich 1743 Stadtschreiber. Seine engen Beziehungen zur Reichsabtei St. Emmeram brachten ihn letztlich in Kontakt mit der Kurbayerischen Akademie. Der dortige Fürstabt Frobenius Forster hatte Plato zu einem Aufsatz über einige Münzen aus Emmeramer Besitz angeregt und diesen an die Akademie geschickt. Im Jahre 1763 erschien diese Arbeit Platos im ersten Band der Akademieabhandlungen.⁴³⁶ Damit hatte er sich zur Aufnahme in die Akademie empfohlen. 1760 erhielt er sein Diplom als ordentliches Mitglied. Seine Bedeutung als Gelehrter innerhalb der Akademie ist aber eher gering.

Mit Blick auf seine beiden Akademieabhandlungen wird zugleich seine Spezialisierung auf die Gebiete Numismatik und Heraldik erkennbar. Mit letzterer befaßte sich seine zweite Akademieabhandlung mit dem Titel: „Untersuchung der Frage, ob Baiern vor Anno 1180 ein Landeswappen gehabt, oder nicht?“⁴³⁷ Diese Arbeit litt aber an der deduktiven Methode. Ausgehend von der Feststellung, daß zu Anfang des 13. Jahrhunderts als Zeichen für das Lehen eine Fahne übergeben wurde, daß es also ein eigenes Landeswappen gegeben habe, schloß er: „Was damals ... gewöhnlich gewesen, das war unfehlbar vor einem oder mehreren Jahrhunderten auch gewöhnlich“⁴³⁸.

1762 veröffentlichte er eine Schrift über den „Ursprung des Regensburgischen Hannsgrafenamtes“.⁴³⁹ Im Jahre 1777, kurz vor seinem Tod, erschien sein wohl bedeutendstes Werk. In seiner Schrift „Muthmaßungen, daß die Bajoarii nicht von den gallischen Bojis, sondern von den Langobarden abstammen und ein Zweig dieser Nation seien“, Regensburg 1777, untersuchte er die Herkunft der Bayern. Das besondere daran ist seine sprachgeschichtliche Beweisführung. Auf dieser Grundlage hatte er versucht, Parallelen zwischen dem bayerischen Recht und anderen germanischen Volksrechten zu ziehen und so die Abstammung der Bayern von den Langobarden nachzuweisen.⁴⁴⁰ Von einer genauen Untersuchung der Gesetzbücher nahm er aber Abstand. Gerade der wichtigste Teil der Arbeit mangelte daher an der gewohnten gelehrtene Tiefgründigkeit. Die Akademie hatte sich bei dem spannenden Thema der Abstammung der Bayern jahrzehntelang vornehm zurückgehalten. Erst mit der Preisfrage von 1794 stellte sich die Akademie in aller Öffentlichkeit diesem Problem.⁴⁴¹

Abgesehen von seinen im Druck erschienenen Werken hinterließ Plato einen reichhaltigen handschriftlichen Nachlaß.⁴⁴² Aus diesem läßt sich entnehmen, daß er sich insbesondere mit der Geschichte Regensburgs auseinandergesetzt hatte. Auch einige interessante Schriftstücke mit rechtshistorischen Fragestellungen befinden sich darunter. So befaßte er sich in einer Arbeit mit dem Regensburger Stadtrecht.⁴⁴³

1.1.3.2. Die Germanisten

Mit Carl Heinrich Dreyer, Christian Ludwig Scheidt, Heinrich Christian Senckenberg, Gustav König von Königsthal und Gottfried Daniel Hofmann stießen von 1760 bis 1761 vier große Juristen als auswärtige Mitglieder zur Historischen Klasse der Akademie, welche ihre Arbeiten ausschließlich bzw. schwerpunktmäßig dem deutschen Recht widmeten und damit den Germanisten zuzuordnen waren. Auch wenn die Intensität ihrer Mitarbeit an der Akademie sehr unterschiedlich war, so begründeten sie doch, zusammen mit dem 1759 in die Akademie eingetretenen Johann Heumann, eine große germanistische

⁴³⁵ Vgl. Baader, Verstorb., Bd. 1 (2), S. 147.

⁴³⁶ Plato, Nachrichten von einigen Pfennigen mittlerer Zeiten, Abhdl. d. Kurfürstl. Ak., 1. Band, S. 217-282, München 1763.

⁴³⁷ Plato, Untersuchung der Frage, ob Baiern vor Anno 1180 ein Landeswappen gehabt, oder nicht?, Abhdl. d. Kurfürstl. Ak., 3. Band, S. 31-42, München 1765.

⁴³⁸ Ebenda, S. 38. Vgl. hierzu auch Kraus, Histor. Forschung, S. 89.

⁴³⁹ Kraus, Histor. Forschung, S. 89.

⁴⁴⁰ Vgl. hierzu Kraus, Histor. Forschung, S. 90; derselbe, Vernunft, S. 274; derselbe, Abstammung der Bayern in der Historiographie des 18. Jahrhunderts, ZBLG 20, 1957, S. 70 f.

⁴⁴¹ Vgl. unten, S. 102.

⁴⁴² Teile von Platos Nachlaß befinden sich in der Münchener Staatsbibliothek (cgm 5549-5555; 5670; 5671; clm 27 075).

⁴⁴³ De statutis et ordinationibus reipublicae Ratisbonensis ante finem saec. XIV emanatis iuncta earum collatione cum iure ciuili Romano et breui iuris Ratisb. historia (clm 27 075).

Tradition, die ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bis weit ins 20. Jahrhundert hinein mit den Größen Konrad von Maurer, Karl von Amira, Ludwig von Rockinger, Claudius Freiherr von Schwerin und Heinrich Mitteis ihre höchste Blüte erlebte.

Für die Entwicklung der germanistischen Richtung bot die Akademie ausgezeichnete Voraussetzungen, denn die Statuten legten den Schwerpunkt auf die Erforschung der bayerischen Landesgeschichte. Aufgrund der engen Verknüpfung von Recht und Geschichte führte dies fast zwangsläufig dazu, daß sich die Juristen zunächst auf die Erforschung der bayerischen Rechtsgeschichte und insbesondere des Staatsrechts stürzten. So verwundert es nicht, daß vorerst keine romanistische Antiquitätenforschung stattfand.⁴⁴⁴

1.1.3.2.1. Heinrich Christian von Senckenberg⁴⁴⁵

Von den angesprochenen Germanisten war der Wiener Reichshofrat und führende Lehenrechtler, Heinrich Christian von Senckenberg, für die Akademie am bedeutendsten. Senckenberg wurde am 28. November 1760 von Lori das Aufnahmediplom der Münchener Akademie überreicht.⁴⁴⁶ Doch bereits vorher war er ungefragt als Mitglied der Historischen Klasse eingeschrieben worden.⁴⁴⁷

Als Student war Senckenberg Schüler von Thomasius in Halle und von Mascow und Mencken in Leipzig. Nach Abschluß seiner Studien wurde er 1729 Advokat in Gießen. Bereits im folgenden Jahr trat er in die Dienste des Wild- und Rheingrafen von Daun, wo er sich rechtswissenschaftlicher und historischer Forschung widmete. Diese Arbeiten finden sich in seiner zwischen 1734-1742 in sechs Bänden veröffentlichten Quellensammlung „Selecta juris et historiarum“ wieder, die sich überwiegend mit deutschen Stadt- und Territorialrechten, Gewohnheiten, Chroniken und Urkunden beschäftigt. Im Jahre 1735 wurde er dann Professor der Rechte in Göttingen und von 1738-1744 an der Universität Gießen.

Als Ausfluß aus dem mit Cramer auf juristischer Ebene geführten österreichischen Erbfolgestreitigkeit wurde er 1745 von Kaiser Franz I. zum Reichshofrat in Wien ernannt.⁴⁴⁸ Während seiner Wiener Zeit galt er stets als die rechte Hand des Reichsvizekanzlers.

Mit Senckenberg stieß einer der emsigsten Mitarbeiter zur Akademie, obwohl er, in Wien weilend, nur auswärtiges Mitglied war. Er stand bereits vor seiner Aufnahme in die Akademie in engem Kontakt mit Lori und ab 1763 mit Christian Friedrich Pfeffel und Johann Caspar Lippert und wußte so stets über die Vorgänge an der Akademie Bescheid.⁴⁴⁹

Senckenberg versprach Lori, sich zum Nutzen der Akademie wieder verstärkt der bayerischen Rechtsgeschichte zuzuwenden, wenn die Arbeiten zum zweiten Teil seines „Corpore Iuris Germanici“ abgeschlossen wären. Er spielte sogar mit dem Gedanken diese in seinen dritten Band aufzunehmen, der allerdings nicht mehr zustande kam.⁴⁵⁰ Senckenberg hatte sich bereits 1742 in seiner Dissertation⁴⁵¹ mit der bayerischen Rechtsgeschichte befaßt.

Als Rechtsgelehrter nahm er interessiert das Geschehen an der Akademie wahr, insbesondere die Fortschritte der *Monumenta Boica*, die Pläne zu einer Sammlung bayerischer Rechtsquellen und Lipperts Vorarbeiten zu einer Edition von Briefen bayerischer Gelehrter des 16. und 17. Jahrhunderts. Er stand stets der Akademie mit Rat und Tat zur Seite, nahm Stellung zu den in der Akademie diskutierten Themen, sandte Bücher, Urkunden und Schriften ein und berichtete über Neuigkeiten aus der gelehrteten Welt. Ein Zeugnis für diesen reichhaltigen Gedankenaustausch eröffnet sein Briefwechsel mit der Akademie.⁴⁵² Mit Lori erörterte er, soweit dies auf brieflichem Wege überhaupt möglich war, die alte Verfassung der bayerischen Hofgerichte.⁴⁵³ In diesem Zusammenhang übersandte er Lori eine von ihm angefertigte Untersuchung⁴⁵⁴.

⁴⁴⁴ Mit römischem Recht und antiker Rechtsgeschichte haben sich an der Akademie erst Alois von Brinz, August Ritter von Bechmann, Leopold Wenger, Mariano San Nicolo und Paul Koschaker ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts beschäftigt.

⁴⁴⁵ Über Heinrich Christian von Senckenberg (1704-1768) siehe ADB 34, S. 1-5; Hermann Haupt, Renatus Carl Frhr. v. Senckenberg, Gießen 1900; Landsberg III, 1, S. 245 ff, Noten S. 163 ff; Stolleis, HRG IV, S. 1628 f., Berlin 1990, Friedrich Wilhelm Strieder, Grundlage zu einer Hessischen Gelehrten- und Schriftstellergeschichte, Band 14, S. 192-225, Göttingen 1804.

⁴⁴⁶ Vgl. Lori an Senckenberg, 28.11.1760, AAW.

⁴⁴⁷ Vgl. ebenda.

⁴⁴⁸ Siehe oben S. 37.

⁴⁴⁹ Die Briefe Senckenbergs an Lori und Lippert aus den Jahren 1760 und 1763 bis 1767 befinden sich im Münchener Akademearchiv (AAW), ebenso die Antwortkonzepte Loris und Lipperts. Die Korrespondenz zwischen Senckenberg und Lori ist teilweise abgedruckt bei Spindler, Briefe.

⁴⁵⁰ Vgl. Senckenberg an Lori, 31.12.1760, AAW; abgedruckt bei Spindler, Briefe, Nr. 221.

⁴⁵¹ Der Titel der Dissertation lautete: *Dissertatio de legibus Boicæ*, Gießen 1742.

⁴⁵² Zur Veranschaulichung siehe hier die bei Spindler, Briefe unter den Nr. 174, 157, 186, 221 abgedruckten Briefe.

⁴⁵³ Siehe oben S. 55.

⁴⁵⁴ Nach Spindler, Briefe, Anmerkung 5 zu Nr. 186 handelte es sich dabei um die „Disquisitiones tres de judiciis principum, Palatini in Caesarem et recursu ad comitia“, Frankfurt 1745.

Als Senckenberg im Jahre 1768 unerwartet verstarb, verlor die Akademie eines ihrer aktivsten Mitglieder. Dies bedeutete einen schweren Verlust, da sich Senckenberg am Geschehen der Akademie in vielerlei Hinsicht beteiligte und seine Werke großen Einfluß auf die rechtsgeschichtliche Forschungsarbeit an der Akademie ausübten. Senckenberg ist vor allem bekannt durch eine Reihe von juristischen und historischen Arbeiten und weit verbreiteten Quellensammlungen.⁴⁵⁵ Zu seinen bekanntesten Werken gehört neben der „Selecta Juris et Historiarum“ das 1740 erschienene „Corpus juris feudalis Germanici“, eine Sammlung aller bekannten Lehensrechte germanischen Ursprungs und deshalb auch mit Ausführungen über den Schwabenspiegel.

Weiter verdient sein 1760 und 1766 in zwei Bänden erschienener „Corpus juris Germanici“ Erwähnung, ein Werk, das seinem stolzen Titel, mit Ausnahme des ausgesparten Sachenrechts, gerecht wird. In seiner Vorrede zum Schwabenspiegel merkte Senckenberg an, daß er seinen Vorrat altbayerischer Rechte bekannt gemacht haben würde, wenn er nicht davon Kenntnis hätte, daß von Kurfürst Max III. Joseph bereits eine solche Sammlung veranlaßt worden wäre.⁴⁵⁶ Westenrieder vermutete in seinem Akademievortrag über das Rechtsbuch Ruperts von Freising, daß sich Senckenberg hier auf das von Pfeffel in dessen Rede über den Schwabenspiegel von 1764 gemachte Versprechen, ein vollständiges „Corpus Juris bavarici ex medio Aevo“ herauszugeben, bezog.⁴⁵⁷ Da Pfeffel und die Akademie diesen Plan nie verwirklichen konnten, muß diese Rücksichtnahme Senckenbergs als ein großer Verlust für die rechtsgeschichtliche Forschung angesehen werden.

Insbesondere während seiner akademischen Lehrtätigkeit verfaßte Senckenberg daneben noch eine Vielzahl von juristischen Schriften und auch mehrere Lehrbücher.

Wegen seiner bedeutenden Werke gilt Senckenberg als der ausgeprägteste Vertreter der germanistischen Epoche.⁴⁵⁸ Denn damit hatte er alle Quellen des gemeinen Rechts deutschen Ursprungs, außer dem Sachsen-Spiegel, in einer bisher nicht bekannten Vollständigkeit herausgegeben.

Der Briefwechsel und die Kontakte zur Akademie waren bei den anderen Germanisten weitaus spärlicher.

1.1.3.2.2. Carl Heinrich Dreyer⁴⁵⁹

Die Aufnahme von Carl Heinrich Dreyer wurde auf Empfehlung von höchster Stelle initiiert. Sie stellt daher eine Besonderheit in der Mitgliedergewinnung der Alten Akademie dar und steht im Widerspruch zu den Maßstäben, die Lori in dieser Phase der Mitgliedergewinnung ansetzte.⁴⁶⁰

Dreyer war kaiserlich russischer Kanzlei- und Justizrat und Lübecker Stadt Syndikus. Nachdem er dem Kurfürsten und Protektor der Akademie Max Joseph ein Exemplar seines „Specimen juris publici Lubecensis“, begleitet von einer Lobrede auf dessen Großtaten als Schützer und Beförderer der Wissenschaften⁴⁶¹ zukommen hatte lassen, forderte der Kurfürst 1761 die Akademie zur Aufnahme Dreyers auf⁴⁶². Diese erfolgte auf Verlassung des getreuen Lori auch prompt. Dreyer wurde auswärtiges Mitglied der Historischen Klasse. Als Mitarbeiter der Münchner Akademie ist Dreyer dann aber nicht in Erscheinung getreten. Trotzdem ist der Jurist Dreyer eine interessante Persönlichkeit, die den Charakter der Akademie als Sammelplatz bedeutender Juristen untermauert.

Dreyer studierte in Kiel und Halle Rechtswissenschaften. Dabei fand er in seinem Onkel Ernst Joachim von Westfalen⁴⁶³, Minister des Herzogs von Holstein und Kurator der Kieler Universität, einen gutherzigen Förderer. Sein Onkel war eine zentrale Figur der schleswig-dänischen Gruppe der Germanisten unter den Juristen. Bereits Ende 1744, im Alter von 21 Jahren, erhielt er in Kiel eine ordentliche Professur für das deutsche Recht und die Praxis. Dieser Ruf war sicherlich von seinem Onkel Westfalen, dem Kurator der Universität, beeinflußt. Dieser hatte es verstanden, das germanistische Interesse dadurch an der Universität zu stärken, daß unter seiner Obhut der untergeordnete Lehrstuhl für das jus patrium zum Lehrstuhl für das Deutsche Recht schlechthin ausgebaut wurde, das nunmehr als grundlegend für das ganze juristische Studium galt. Mit seinem Neffen Dreyer hatte er endlich einen Juristen gefunden, der ganz auf seiner germanistischen Linie lag.

⁴⁵⁵ Vollständiges Schriftenverzeichnis bei Strieder, Hessische Gelehrten-Geschichte 14, S. 203 ff. Ausführliche Stellungnahmen zu den Werken bei Landsberg, III, 1, S. 246 ff.

⁴⁵⁶ Vgl. Westenrieder, Akademische Rede über das Rechtsbuch des Ruperts von Freising, S. 5, München 1802.

⁴⁵⁷ Vgl. ebenda, S. 5.

⁴⁵⁸ Vgl. Landsberg, III, 1, S. 249.

⁴⁵⁹ Über Carl Heinrich Dreyer (1723-1803) siehe ADB 5, S. 404 f; Landsberg III, 1, S. 269 f.

⁴⁶⁰ Siehe hierzu oben S. 58.

⁴⁶¹ Vgl. Dreyer an Kurfürst Max Joseph, 5.6.1761, AAW.

⁴⁶² Vgl. Max Joseph an die Akademie, 13.6.1761, AAW.

⁴⁶³ Über Ernst Joachim von Westfalen siehe Landsberg, III, 1, S. 267 ff.

In diesem Sinne war Dreyer in den folgenden Jahren voll und ganz in den Universitätsbetrieb eingebunden. Er hielt Vorlesungen über deutsches und lübeckisches Recht, Kriminalrecht, die schleswig-holsteinische Landgerichtsordnung, holsteinisches und kimbrisches Recht, Naturrecht und Staatsrecht. Neben verschiedenen juristischen Schriften verfaßte er mehrere Gutachten für die juristische Fakultät sowie Privatgutachten. 1753 trat er als zweiter Syndikus in Lübecker Dienste. 1761 wurde er Dompropst des dortigen Stiftes und 1768 erster Syndikus.

Auch in seiner Lübecker Zeit verfaßte Dreyer zahlreiche juristische Schriften. Bekannt wurde er vor allem durch seine Untersuchung „Von den Nutzen des trefflichen Gedichts Reinke de Voß“ (Erklärung der deutschen Rechtsaltertümer), Bützow 1768. Damit wird auch der Schwerpunkt seiner Forschungen deutlich. Er wollte ein System des deutschen Rechts formen oder zumindest vorbereiten. Deshalb suchte er das reine germanische Recht in Deutschland aus den Quellen Schleswigs und Lübecks und darüberhinaus in den angelsächsischen und skandinavischen Ländern. Er gehörte zu den ersten, die das isländische Material bearbeiteten. Seine Arbeiten leiden aber unter erheblichen methodischen Schwächen, was insbesondere die Quellenarbeit betrifft. Ungenügende Quellenangaben und freie Ergänzungen sind bei ihm nicht selten.⁴⁶⁴

1.1.3.2.3. Christian Ludwig Scheidt⁴⁶⁵

Im Jahre 1760 wurde Christian Ludwig Scheidt auf Vorschlag von Crollius⁴⁶⁶ als auswärtiges Mitglied der Historischen Klasse in die Bayerische Akademie aufgenommen. Ausschlaggebend dafür dürften wohl dessen Verdienste um die deutsche Geschichtskunde, insbesondere die bayerische gewesen sein. Dies jedenfalls legt das Einladungsschreiben Loris nahe.⁴⁶⁷ Tatsächlich hatte sich Scheidt in seiner „Bibliotheca historica Goettingensis“⁴⁶⁸ mit bayerischen Urkunden befaßt.

Scheidt wurde 1738 in Göttingen außerordentlicher Professor der Rechte und lehrte von 1738 bis 1748 in Kopenhagen Natur-, Völker- und Staatsrecht. Schließlich wurde er von Minister von Münchhausen nach Hannover als Königlicher Hofbibliothekar und Historiograph berufen. Er vollendete dort die „Origines Guelficae“, die von seinen großen Vorgängern Leibniz und Eckhardt begonnene Ausarbeitung der Geschichte des regierenden Hauses. Auf dieser Grundlage verbanden sich bei dem Germanisten Scheidt Einflüsse der Hallischen Schule mit der Urkundenforschung von Leibniz.⁴⁶⁹

In seiner Stellung als Hofbibliothekar leistete er großes für die deutsche Rechtswissenschaft. Er fand in einer Handschrift der Hofbibliothek das Werk des Mönches Johann Clenckok gegen den Sachsen-Spiegel und die dadurch veranlaßte Bulle von Gregor XI. von 1374. Scheidt erstellte daraufhin die erste, im wesentlichen richtige, Darstellung dieses berühmten Zwischenfalls. Daneben verfaßte er „Anmerkungen und Zusätze“ (Hannover 1757) zu Johann Jacob Mosers braunschweig-lüneburgischem Staatsrecht, die er gewissenhaft urkundlich belegte. Weiter veröffentlichte er 1759 einen „Codex diplomaticus zum braunschweigisch-lüneburgischen Staatsrecht“. Diese beiden Werke schickte er zusammen mit seinem Beitrittsschreiben an die Akademie.⁴⁷⁰ Wenn es aber um Angelegenheiten ging, die die Gerechtsame der von ihm bedienten Fürstenhäuser betrafen, wird ihm die Verlässlichkeit bezüglich des Gebrauchs der Quellen abgesprochen.⁴⁷¹ Mit der Akademie stand Scheidt bis zu seinem frühen Tod im Jahre 1760 in regem Gedankenauftausch. Er plante die Erstellung von Abhandlungen zur Geschichte des hohenstaufischen Hauses und zur Welfengeschichte, um diese der Akademie zur Verfügung zu stellen.⁴⁷² Die Ursprünge des hohenstaufischen Hauses hielt er für besonders untersuchungswürdig, da das bayerische Kurfürstentum einige rechtmäßige Ansprüche auf die hohenstaufischen Patrimonialgüter habe.⁴⁷³ Beide Werke kamen jedoch auf Grund seines unerwarteten Todes nicht mehr zustande.

⁴⁶⁴ Vgl. hierzu insgesamt Landsberg, III, 1, S. 269 f.

⁴⁶⁵ Über Christian Ludwig Scheidt (1709-1761) ADB 30, S. 710 ff; Landsberg, III, 1, S. 250 f, Noten, S. 168.

⁴⁶⁶ Vgl. Crollius an Lori, 15.12.1759, AAW; abgedruckt bei Spindler, Briefe, Nr. 144.

⁴⁶⁷ Vgl. Lori an Scheidt, 5.1.1760, AAW; abgedruckt bei Spindler, Briefe, Nr. 151: „Wüste ich, daß es Euer p. nicht unangenehm wäre, unser Mitglied zu heissen, nachdem dieselbe so viel schon zum Besten der bayerischen Nation gearbeitet haben ...“

⁴⁶⁸ Bibliotheca historica Goettingensis, worinnen allerhand bisher ungedruckte alte und neuere Schriften und Urkunden, welche zu Erweiterung der Geschichte und Rechtsgelehrsamkeit dienen können, aus bewährten Handschriften ans Licht gestellt werden, Band 1, Göttingen 1758. Die Reihe wurde nicht fortgesetzt.

⁴⁶⁹ Vgl. Landsberg, III, 1, S. 250.

⁴⁷⁰ Vgl. Scheidt an Lori, 15.1.1760, AAW; abgedruckt bei Spindler, Briefe, Nr. 153.

⁴⁷¹ So jedenfalls Landsberg, III, 1, S. 250.

⁴⁷² Vgl. Scheidt an Lori, 29.9.1760 und 7.12.1760, AAW; abgedruckt bei Spindler, Briefe, Nr. 191 und 212.

⁴⁷³ Siehe oben Anm. 470.

1.1.3.2.4. Gustav König von Königsthal⁴⁷⁴

Der Rechtsgelehrte Gustav König studierte in Altdorf und Jena Rechtswissenschaften und promovierte 1741 in Altdorf als Dr. juris. Seit 1742 stand er im Dienst der Reichsstadt Nürnberg und hielt sich in deren Angelegenheiten meist in Wetzlar auf. In den folgenden Jahren wurde ihm von verschiedenen Reichsfürsten die Würde eines Legations- und Hofrats verliehen.⁴⁷⁵ Im Jahre 1768 war er als Ratskonsulent von der Stadt Nürnberg zur Kammergerichtsvisitation nach Wetzlar abgeordnet worden. Die Ehre eines Reichskammergerichtsassessors wurde ihm jedoch nicht mehr zuteil, da er kurz davor im Jahre 1771 starb. König war Autor zahlreicher juristischer Gutachten zu zeitgenössischen staatsrechtlichen Fragen und wissenschaftlicher Arbeiten.⁴⁷⁶ Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, daß er Senckenbergs engster Mitarbeiter bei der Edition des „Corpus juris Germanici“ war, das in den Jahren 1760 und 1766 in zwei Bänden erschien. König besorgte hierfür die eigentlichen Redaktionsgeschäfte und die ganzen mühevollen Kleinarbeiten. 1771 nahm ihn die Philosophische Klasse der Akademie als auswärtiges Mitglied auf, für die er aber nichts mehr leisten konnte.

1.1.3.2.5. Gottfried Daniel Hofmann⁴⁷⁷

Als Schüler Senckenbergs und Professor des Staats- und Lehenrechts ist auch Gottfried Daniel Hofmann im Kreise der Germanisten zu würdigen.

Schon in frühen Jahren hatte Hofmann den Grundstein für seine juristische Laufbahn gelegt. Im Jahre 1739, im Alter von 20 Jahren, wurde er vom Tübinger Hofgericht als Advokat zugelassen. 1740 erlangte er die Lizentiatenwürde und begab sich dann auf Reisen, die ihn unter anderem ans Reichskammergericht nach Wetzlar und an die Universität Gießen führten. Dort hörte er die Vorlesungen des Staatsrechtslehrers Senckenberg.

Zurück in Tübingen wurde er dort 1741 außerordentlicher und 1747 ordentlicher Professor des Staats- und Lehenrechts, 1767 Hofgerichtsassessor und 1773 württembergischer Geheimer Rat. Hofmanns Vorlesungen befaßten sich mit Institutionen, Völkerrecht, Reichs- und Rechtsgeschichte, Staats- und Lehensrecht, Diplomatik und Wappenkunde.

Er verfasste über 150 Schriften⁴⁷⁸, meist zu juristischen Tagesfragen, die ihm in weiten Kreisen großes Ansehen verschafften. Reichsstände und Reichsstädte fragten bei ihm an, wenn sie ein Rechtsgutachten benötigten.

Der Tübinger Professor Hofmann bat von sich aus um die Aufnahme in die Bayerische Akademie, nachdem er aus den Göttinger Gelehrten Anzeigen von der Gründung der Münchner Akademie gehört hatte. In einem Schreiben an Lori suchte er daher um nähere Auskünfte nach, bot gleichzeitig seine Mitarbeit an und bewarb sich schließlich als auswärtiges Mitglied um die Aufnahme in die Historische Klasse.⁴⁷⁹ Zum Nachweis seiner Gelehrsamkeit hatte er seine jüngsten Veröffentlichungen beigelegt. Mit Schreiben vom 25. November 1760 erhielt er sein Aufnahmediplom.⁴⁸⁰ 1761 wiederholte Hofmann sein Versprechen, in der Akademie mitzuarbeiten.⁴⁸¹ Danach verliert sich aber die Spur. Hofmann ist an der Akademie nicht weiter aufgefallen.

Hält man sich vor Augen, daß Lori in dieser Phase der Mitgliederwerbung die Arbeitsbereitschaft in den Vordergrund stellte, so kommt man zu dem Ergebnis, daß er, zumindest bei den neu aufgenommenen Juristen, nur wenig Erfolg hatte. Abgesehen von Lippert und Senckenberg war der Arbeitseifer der Neumitglieder eher begrenzt.

⁴⁷⁴ Über Gustav König (1717-1771) ADB 16, S. 522 f; Baader, Verstorb., Bd. 1 (1), S. 292-295; Jöcher/Adelung 3. Ergbd., S. 649 f.; Landsberg III, 1, S. 247; Meusel 7, S. 200 ff.

⁴⁷⁵ Vgl. hierzu im einzelnen bei Meusel 7, S. 200.

⁴⁷⁶ Umfassende Auflistung ebenda, S. 201 ff.

⁴⁷⁷ Über Gottfried Daniel Hofmann (1719-1780) siehe ADB 12, S. 592 f., Landsberg III, 1, Noten, S. 211; Meusel 6, S. 29 ff.

⁴⁷⁸ Ein Teil seiner Schriften werden aufgelistet bei Meusel 6, S. 30 ff.

⁴⁷⁹ Vgl. Hofmann an Lori, 14.11.1759, AAW.

⁴⁸⁰ Vgl. Lori an Hofmann, 25.11.1760, AAW.

⁴⁸¹ Vgl. Hofmann an Lori, 5.6.1761, AAW.

1.1.4. Loris Rücktritt, ein erster Einschnitt in der Akademiegeschichte⁴⁸²

Die Omnipräsenz des Gründungsvaters Lori brachte für die Akademie nicht nur Vorteile. Lori beschwore nämlich insbesondere auf Grund seiner starken, alles vereinnahmenden Persönlichkeit die ersten Spannungen und Konflikte herauf. Einschneidend war die Akademiesitzung vom 9. Juli 1761, in der Lori sein Rücktrittsgesuch einreichte und schließlich vom Amt des Akademiesekretärs zurücktrat. Vorangegangen waren vier „Erinnerungen“⁴⁸³, die Lori zwischen Anfang Januar und Anfang März 1761 an die Akademie richtete. Darin hatte er seine Forderung betont, das Akademiesekretariat bedürfe „eines eigenen, von anderen Geschäften befreuten Mannes“⁴⁸⁴. Auf Grund der unnachgiebigen Haltung von Kurfürst und Regierung, die die staatsmännischen Dienste Loris in immer stärkerer Weise beanspruchten, scheiterten letztlich alle Versuche von Seiten der Akademie, Lori von seinen Pflichten als Staatsbeamter zu entlasten. Damit war sein Rücktritt letztlich unvermeidbar.

Obwohl politisch sehr engagiert⁴⁸⁵, hielt er sich fortan von aller Mitarbeit in der Akademie fern. Sein Nachfolger im Amt des Akademiesekretärs war der Naturwissenschaftler P. Ildephons Kennedy aus dem Schottenkloster St. Jacob in Regensburg, nachdem der Jurist Johann Caspar Lippert abgelehnt hatte. In den ersten Jahren nach 1761 wurde aber der Briefwechsel der Historischen Klasse weitgehend von Lippert übernommen. Dies war für die Historische Klasse ein glücklicher Umstand, da sich Kennedy als Mitglied der Philosophischen Klasse bevorzugt um diese bemühte.⁴⁸⁶

Nach außen hin liegt der Grund für Loris Rücktritt in seiner Arbeitsüberlastung. Als Beamter im Münz- und Bergkollegium mußte er wiederholt ausgedehnte Reisen unternehmen, die ihn daran hinderten, die Korrespondenz der Akademie zu erledigen und die Arbeiten voranzubringen. Für das Ausscheiden Loris gibt es aber auch tiefer liegende Gründe. Lori selbst hatte mitverschuldet, daß die Akademie zu Beginn des neuen Jahrzehnts in eine ernste Krise geraten war. Solange er in der Akademie das Sagen hatte, ist es gerechtfertigt von der Münchner gelehrten Gesellschaft als „Interessenverband Lori“ zu sprechen. Die Gründung wäre ohne seine Initiative undenkbar gewesen. Auch danach hing alles von ihm ab, angefangen von der Mitgliederwerbung bis hin zum Briefwechsel. Bei der Auswahl der Mitglieder hatte er insbesondere darauf geachtet Anhänger seiner Geistesrichtung und alte Weggefährten für die Akademie zu gewinnen. Die Münchner Gesellschaft wurde so zu einem Treffpunkt von Aufklärern, die insbesondere der Philosophie Christian Wolffs anhingen. Doch genau diese Weggefährten ließen Lori im Stich, als er versuchte, die Forschungsarbeiten an der Akademie in Gang zu setzen. Der fehlgeschlagene Arbeitsplan für die Historische Klasse ist das beste Beispiel dafür.

Lori hatte in der Akademie alles an sich gezogen, keine Arbeit abgegeben und nicht einmal für die Zeit seiner Dienstreisen einen Stellvertreter zugelassen. In ungestümer und rechthaberischer Art und Weise regierte er wie ein Diktator, was dazu führte, daß er zuletzt völlig isoliert war und kaum wahre Freunde besaß.⁴⁸⁷ Beispielhaft ist sein Verhältnis zu seinem Gegenspieler Peter von Osterwald. Als überzeugter Wolffianer und Vorkämpfer für das Staatskirchenrecht war Osterwald zunächst Loris Geistesverwandter und deshalb ein begehrter Mitarbeiter. Als sich dieser Osterwald aber als staatskirchenrechtlicher Reformer in erstaunlich kurzer Zeit Einfluß und Achtung bei Hof und in der Akademie verschaffte, sah der Neider Lori in ihm fortan einen gefährlichen Konkurrenten.⁴⁸⁸

Anstatt die Akademie wie versprochen weiterhin zu unterstützen und als gewöhnliches ordentliches Mitglied „mehrere Abhandlungen als ein jedes Mitglied im Lande alljährlich zu liefern“⁴⁸⁹, entwickelte sich Lori sogar zum Gegenspieler der von ihm geschaffenen Soziätät. Es ist bezeichnend, wenn Christian Friedrich Pfeffel, der spätere Direktor der Historischen Klasse, von Lori als dem „schlimmsten Feind der Akademie“⁴⁹⁰ sprach. Als die Akademie nach dem Weggang Pfeffels im Jahre 1768 in eine ernsthafte Personalkrise geriet, kehrte Lori und mit ihm, neben weiteren Freunden Loris, die Juristen Bergmann und Lipowsky, ins Rampenlicht zurück.⁴⁹¹ Der alte „Interessenverband Lori“ flammt wieder auf, als mit dem 17. August 1769 Lori und seine Freunde wieder die Sitzungen der Akademie besuchten und in der Historischen Klasse mitarbeiteten. Im Jahre 1772 hielt Lori zum dreihundertjährigen Stiftungsfest der Ingolstädter Universität seine erste

⁴⁸² Vgl. ausführlich zu Loris Rücktritt bei Hammermayer I, S. 159 ff und derselbe, Die erste Zäsur in der Geschichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Der Rücktritt des Akademiegründers und –sekretärs Johann Georg Lori (1761), in: Festschrift für Andreas Kraus, S. 319 ff., Kallmünz 1982.

⁴⁸³ Abgedruckt ebenda, S. 331 ff.

⁴⁸⁴ Erste Gehorsamste Erinnerung, München, 4. Januar 1761.

⁴⁸⁵ Siehe oben S. 57.

⁴⁸⁶ Vgl. Hammermayer I, S. 235.

⁴⁸⁷ Vgl. Hammermayer, in: Bayern am Scheideweg, Die Reichspolitik Kaiser Josephs II. und der Bayerische Erbfolgekrieg, Festschrift für Andreas Kraus, S. 329 ff.

⁴⁸⁸ Vgl. Hammermayer I, S. 161 ff.

⁴⁸⁹ Erste Gehorsamste Erinnerung, München, 4. Januar 1761.

⁴⁹⁰ Pfeffel an Lamey, 17.12.1763, Universitätsbibliothek Straßburg, MS 2500, f. 83 (zitiert nach Hammermayer I, S. 277); vgl. insgesamt hierzu Hammermayer I, S. 276 ff mit weiteren Nachweisen.

⁴⁹¹ Vgl. Hammermayer I, S. 323 ff.

akademische Festrede mit dem Titel: „Von Ludwig dem Reichen, Herzog in Bayern, Stifter der Hohen Schule zu Ingolstadt“⁴⁹². Dies war zugleich sein letzter Auftritt in der Akademie. Lori hatte das Manuskript seiner Rede nicht der Zensur vorgelegt und handelte sich damit eine strenge Rüge des Kurfürsten ein. Ob dies letztlich ausschlaggebend war für seinen Rückzug, mag dahinstehen. Jedenfalls war danach jegliche Einflußnahme Loris auf die Geschicke der Akademie beendet, sei es als Gründer, sei es als Gegenspieler oder als bewährte Kraft in Zeiten von Personalproblemen.

Nach den bisherigen Betrachtungen fällt auf, daß Lori zwar erfolgreich und allen antiakademischen Strömungen zum Trotz die Münchner Sozietät errichtete, daß aber in der Zeit, in der Lori den Vorsitz in der Historischen Klasse innehatte, die Forschung nur sehr langsam in Gang kam. Dabei deuten die Briefe Loris auf ein unermüdliches Wesen hin, das geradezu von hochtrabenden Plänen sprühte. Er hatte ganz konkrete Vorstellungen, welche inhaltliche Ausrichtung die wissenschaftliche Forschung an der Akademie haben sollte. Für die Rechts- und Verfassungsgeschichte war eine gewichtige Rolle vorgesehen, was seine Korrespondenz und nicht zuletzt die Gründungsstatuten belegen. Bei allem Augenmerk darauf darf jedoch nicht übersehen werden, daß sich die Historische Klasse mit sämtlichen Gebieten der Geschichte befaßte. Erst als Christian Friedrich Pfeffel die Historische Klasse übernahm, sollten sich Rechts- und Verfassungsgeschichte zum zentralen Tätigkeitsfeld entwickeln. Zur Erringung erster Erfolge für die Akademie hätte Lori aber eifriger Mitarbeiter bedurft, die sich seinen Zielen untergeordnet und seine Anregungen in die Tat umgesetzt hätten. Es sollte sich jedoch rächen, daß die Mitglieder zur Vermeidung von Angriffsflächen nach außen hin vornehmlich nach taktischen Gesichtspunkten ausgewählt wurden. Dies galt besonders für die ordentlichen Mitglieder, die, mangels einer Hochschule in München, hauptsächlich der Beamtenschaft und dem Klerus entstammten. Viele von ihnen waren wissenschaftliche Dilettanten, die die akademische Tätigkeit nur als Nebenbeschäftigung betrachteten. Deshalb verwundert es nicht, wenn Lori auch unter den Juristen die eifrigsten Mitarbeiter in den auswärtigen Mitgliedern fand.

⁴⁹² Abgedruckt im 7. Band der Abhdl. d. Kurfürstl. Ak., S. 269-306, München 1772 und in der Sammlung der Akademiereden.

1.2. Die Historische Klasse unter der Leitung von Louis Gabriel Du Buat (1760-1763)⁴⁹³

Mit Du Buat übernahm am 12. Oktober 1760 ein französischer Diplomat die Leitung der Historischen Klasse. Rechtshistorisch bedeutend für diesen Zeitraum war, daß unter ihm die eingeschlagene Richtung der Akademie zur Bearbeitung mittelalterlicher Themen der bayerischen Landesgeschichte fortgesetzt wurde und damit die Beschäftigung mit rechts- und verfassungsgeschichtlichen Fragestellungen weiterging.⁴⁹⁴ In diesem Sinne wurde unter seinem Vorsitz ein Arbeitsplan für die Historische Klasse konzipiert, der aber von der Bearbeitungszeit her viel zu kurz bemessen war und letztlich erneut am mangelnden Arbeitseifer der ordentlichen Mitglieder scheiterte.⁴⁹⁵

Die Zeit nach dem endgültigen Ausscheiden Loris aus der Akademie im Juli 1761 war geprägt vom Machtvakuum, das Lori hinterlassen hatte. Daß sich Lori zum Gegenspieler der Akademie entwickelte, war der Sache auch nicht gerade förderlich. Trotzdem konnte Du Buat in seiner Amtszeit die Grundlagen für seinen erfolgreichen Nachfolger Christian Friedrich Pfeffel legen.

1.2.1. Die neuen Juristen⁴⁹⁶

In der Zeit nach Loris Rücktritt stießen nur wenige neue Mitglieder zur Kurbayerischen Akademie. Unter diesen befanden sich aber erneut Persönlichkeiten, die aus rechtshistorischer Sicht von Relevanz sind und mit Christian Friedrich Pfeffel⁴⁹⁷ war darunter sogar einer der bedeutendsten Juristen der Alten Akademie. Weiter ist der Berliner Kameralist Johann Heinrich Gottlob von Justi⁴⁹⁸ von Interesse, der im Jahre 1762 das Aufnahmediplom als auswärtiges Mitglied der Philosophischen Klasse der Kurbayerischen Akademie erhielt. Den Anlaß für seine Aufnahme gab ein in der Geschichte der Akademie einzigartiges Ereignis. Justi gewann im Jahre 1761 sowohl die Preisaufgabe der Historischen als auch der Philosophischen Klasse. Damit gelang es der Münchner Akademie, Kontakte zu einem der führenden geistigen Köpfe Berlins zu knüpfen.

Wie diese beiden Preise verdeutlichen, war Justi ein vielseitig gebildeter Mann. Zwischen 1742 und 1744 hatte er in Wittenberg, und nach Beendigung seines preußischen Kriegsdienstes bis 1747 in Jena und Leipzig Rechts- und Kameralwissenschaften studiert. Von 1747 an war er Advokat und Rat der Herzogin von Sachsen-Eisenach in Sangershausen. In der Lösung der Preisaufgabe der Historischen Klasse, die ein rechtshistorisches Thema zum Gegenstand hatte, liegt auch die eigentliche Relevanz Justis für die rechtsgeschichtliche Forschung in der Akademie.⁴⁹⁹

Seine wissenschaftliche Bedeutung lag zweifellos in der Kameralistik⁵⁰⁰ und den Staatswissenschaften, zwei Gebiete, die zu dieser Zeit noch untrennbar miteinander verbunden waren. Von rechtshistorischem Interesse ist dabei, daß er die Staatswissenschaften auf oberste Prinzipien zurückführte. In seinem Werk „Staatswirtschaft“⁵⁰¹ befürwortete er beispielsweise die Trennung von Polizei- und Finanzwissenschaft und

⁴⁹³ Vgl. Hammermayer I, S. 268 ff.

⁴⁹⁴ In seinem Akademievortrag über den erzieherischen Wert der Geschichte brachte er zum Ausdruck, daß selbige „die ächteste Freundin der Fürsten und Staaten ist, welche sie ihre Rechte, und ihre Pflichten, so wie den Geist und Zweck und die Heiligkeit der Gesetze kennen lehrt.“ (Du Buat, Akademierede vom 27.3.1762, auszugsweise übersetzt bei Westenrieder I, S. 92 f.).

⁴⁹⁵ Der Arbeitsplan ist abgedruckt bei Westenrieder I, S. 465-467 und bei Hammermayer I, S. 378 f.

⁴⁹⁶ Zu den neuen Juristen gehört auch der 1762 als auswärtiges Mitglied in die Münchner Akademie aufgenommene Leipziger Professor der Rechte, Friedrich Platner (1730-1770; Lit.: Hammermayer I, S. 232, 366; Jöcher/Adelung 6. Ergbd., S. 366 f.; Meusel 10, S. 449 f.). Für den wissenschaftlichen Betrieb an der Akademie ist er aber ohne größere Bedeutung.

Die engen Beziehungen des Akademikers Bernhard Patrick zu dem Göttinger Professor für Staatsrecht und Reichsgeschichte Johann Stephan Pütter (1725-1807; Lit.: ADB 26, S. 749-777) blieben leider ungenutzt (vgl. Patrick an Lippert, 7.7.1763, AAW). Damit entging der Akademie die Mitarbeit eines der bedeutendsten Staatsrechtlers seiner Zeit. Die Beziehungen zwischen der Münchner Akademie und Göttingen waren insgesamt von vornherein sehr spärlich.

⁴⁹⁷ Zu Christian Friedrich Pfeffel siehe später S. 69 ff.

⁴⁹⁸ Über Johann Heinrich Gottlob von Justi (1717-1771) ADB 14, S. 747 ff; Kraus, Abstammung der Bayern, S. 69; Meusel 6, S. 353 ff; Schulte, III, 2, S. 131 f.

⁴⁹⁹ Heinrich Gottlieb von Justi, Erörterung der Preis Frage, worin der fränkischen Könige und der Herzoge in Baiern aus dem Agillofingischen Stämme wechselweise Rechte und Verbindlichkeiten bestanden haben, Abhdl. d. Kurfürstl. Ak., 4. Band, S. 3-41, München 1766. Stellungnahme zur Methodik bei Kraus, Vernunft, S. 420 f. Zur inhaltlichen Auseinandersetzung mit der Preisaufgabe siehe sogleich.

⁵⁰⁰ Justi wurde 1750 in der theresianischen Ritterakademie in Wien eine Professur für Kameralistik übertragen (vgl. NDB 10, S. 708).

⁵⁰¹ Staatswirtschaft oder systematische Abhandlung aller ökonomischen und Cameralwissenschaftlichen, 1755, Neudruck Aslen 1963.

erwarb sich damit den Ruf eines ersten systematischen Vertreters der Verwaltungslehre. Seine „Polizeiwissenschaft“⁵⁰² kann als Vorläufer der verwaltungsrechtlichen Lehre überhaupt angesehen werden.

1.2.2. Rechtshistorische und verfassungsgeschichtliche Preisaufgaben⁵⁰³ in der Zeit Du Buats

Entsprechend dem Vorbild der großen europäischen Akademien war auch in der Kurbayerischen Akademie die Stellung von Preisaufgaben in den Statuten verankert. Die Preisaufgaben waren maßgeblich für die Reputation der Akademie in der gelehrten Welt.

Nach § 3 der Gründungsstatuten sollten „alle Jahre zwey Aufgaben, theils aus der deutschen Historie, theils aus der Weltweisheit, für künftige Preise, allen, welche keine Mitglieder sind, öffentlich aufgeworfen“ werden. Die Preisaufgaben waren von der Gründung an auch tatsächlich fester Bestandteil der Akademietätigkeit. Die eingesandten Arbeiten wurden von einem, aus ordentlichen Mitgliedern zusammengesetzten Preisrichtergremium ausgewertet. Bei der jährlich im Oktober stattfindenden feierlichen Akademieversammlung wurden die Preise verliehen und die neuen Aufgaben bekanntgemacht.⁵⁰⁴ Bereits 1763 wurde § 3 der Gründungstatuten dahingehend ergänzt, daß nur diejenigen Mitglieder von den Preisaufgaben ausgeschlossen wurden, die die Sitzungen der Akademie besuchten.⁵⁰⁵

Aus keinem Bereich der Geschichte wurden Preisfragen so häufig gestellt, wie aus der Verfassungsgeschichte. Daher wird der Stellenwert und die Qualität der rechtshistorischen und verfassungsgeschichtlichen Forschung in der Alten Akademie vor allem an den Preisaufgaben sichtbar. Sämtliche Fragen folgten einer systematischen Abfolge. Auf diese Weise sollten die dringendsten Fragen der bayerischen Geschichte des Mittelalters von Epoche zu Epoche erschlossen und weiterentwickelt werden.

In forschungsmethodischer Hinsicht erlangten die Preisaufgaben Bedeutung, da sie die Bearbeiter dazu zwangen, sich mit konkret aufgeworfenen Fragestellungen und mit der mühseligen Arbeit genauerer Einzelforschung über das Mittelalter zu beschäftigen. Dieser Gesichtspunkt ist angesichts des im übrigen Deutschland in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts verstärkt aufkommenden Universalitätsgedanken der Akademie hoch anzurechnen. Da Forschungsgegenstand der Preisaufgaben insbesondere rechts- und verfassungsgeschichtliche Themenkreise waren, trugen diese zu einem Fortschritt der Forschung gerade auf dem Gebiet der Rechtsgeschichte bei.

Die erste rechtshistorische, vom Berliner Heinrich Gottlieb Justi bearbeitete, Fragestellung aus dem Jahr 1760 wird Lori zugeschrieben.⁵⁰⁶ Sie lautete: „Worin haben der fränkischen Könige, und der Herzoge von Baiern agilolfingischen Stammes wechselseitige Rechte, und Verbindlichkeiten bestanden? Und haben erstere in Baiern einige Krongüter, oder über die herzoglichen Kammergüter ein Obereigentum gehabt?“

Diese Frage nach dem Rechtsverhältnis zwischen den Agilolfingern und den fränkischen Königen berührt eine der heftigsten wissenschaftlichen Kontroversen jener Zeit. Insbesondere die österreichischen Historiker bezeichneten die Agilolfinger als „Statthalter“⁵⁰⁷ oder als „blosse Reichsbeamte“⁵⁰⁸ der fränkischen Könige, und das bayerische Volk als „Unterthanen“. Die Akademie setzte sich dagegen zur Wehr. Die Preisschrift⁵⁰⁹ von Heinrich Gottlieb von Justi lieferte einen wichtigen Beitrag, um das strittige staatsrechtliche Verhältnis aufzuklären.

Diese Arbeit läßt aber zugleich deutlich erkennen, wie die Juristen in der Regel an solche rechtsgeschichtlichen Themen herangingen. Für die Auseinandersetzung mit rechtlichen Fragen suchte man nach einem exakt feststellbaren und zeitlich datierbaren Ursprung, dem Ausgangspunkt einer Epoche. Diesen vermutete man regelmäßig in einem Gesetz. Ausgehend von starren Begriffen wurde sodann die rechtliche Frage ergründet.

Dementsprechend nahmen Justis Erörterungen ihren Ausgang bei der Lex Baiuvariorum, als dem ältesten und wichtigsten Denkmal des Stammes, und bei den Kapitularien⁵¹⁰. Davon ging dann die Deduktion „nach vernünftigen Gründen und Regeln“⁵¹¹ aus. Der zentrale Begriff seiner Erörterungen war der des „foedus

⁵⁰² Grundsätze der Polizeywissenschaften, 1756, Neudruck Göttingen 1969.

⁵⁰³ Zur äußeren Geschichte der Preisaufgaben siehe Hammermayer I, S. 279 ff.

⁵⁰⁴ Vgl. § 58 der Gründungsstatuten vom 28.3.1759.

⁵⁰⁵ Vgl. Hammermayer I, Anmerkung 5, S. 354.

⁵⁰⁶ Vgl. hierzu Hammermayer I, S. 283, der diese Schlußfolgerung aus den Interessen Loris an Fragen aus dem Gebiet der Rechtsgeschichte zieht. Diese Vermutung gewinnt weitere Sicherheit dadurch, wenn man die zu dieser Zeit uneingeschränkte Vormachtstellung Loris innerhalb der Akademie berücksichtigt.

⁵⁰⁷ Unpartheyische Abhandlung von dem Staate des hohen Erzstifts Salzburg, 2. Aufl. Salzburg 1780.

⁵⁰⁸ Cassian Roschmann, Prüfung der Geschichte von Baiern für die Jugend und das Volk, Frankfurt-Leipzig 1787.

⁵⁰⁹ Vgl. Anm. 499.

⁵¹⁰ Die Kapitularien der fränkischen Zeit (ca. 500-888) enthalten überwiegend, mit Zustimmung der Großen erlassene, Rechtssätze für das ganze fränkische Reich, insbesondere aber nicht solche des Rechts im engeren Sinn, sondern Verwaltungsanweisungen an Grafen und andere Würdenträger (vgl. Gmür, Rn. 36).

⁵¹¹ Vgl. Justi, aaO., S. 6 f.

aequum“. Dieser Rechtszustand des Bündnisses auf Gegenseitigkeit war abgeleitet aus der freiwilligen Unterwerfung der Bayern, eine Begründung, die sich durchsetzte.⁵¹²

Noch ausführlicher als Justi beschäftigte sich später Zirngibl in der Akademie mit dem Staatsrecht zur Zeit der Agilolfinger. Seine preisgekrönte „Abhandlung von den baierischen Herzogen vor Karl des Großen Zeiten, von ihren Regierungsjahren, Familien und vorzüglichen Thaten“⁵¹³ bestimmte in der Folge das Meinungsbild der Akademie zu dieser Frage.⁵¹⁴ Wie Justi leitete er die Rechte der bayerischen Herzoge nüchtern aus den Quellen ab und verstieg sich nicht etwa wie die Akademiemitglieder Mederer⁵¹⁵ oder Pallhausen⁵¹⁶ zur Proklamation agilolfingischer Könige. Trotzdem vertrat Zirngibl beharrlich den Standpunkt: „Franken hatte in der Regierung unserer Regenten nichts einzureden.“⁵¹⁷

Mit seiner umfassenden Arbeit leistete Zirngibl einen wichtigen Beitrag, die Stellung der Agilolfinger dem Streit der Begriffe zu entziehen. Damit führte er die Forschung hin zu der Erkenntnis, daß die Stellung der Agilolfinger je nach der Stärke der fränkischen Könige schwankte, daß sie aber erst unter Pippin im Jahre 757 zur Vasallität herabgedrückt wurde und Bayern erst 788 als Provinz des Frankenreichs konstituiert wurde.⁵¹⁸

1.3. Die Historische Klasse unter dem Direktor Christian Friedrich Pfeffel (1763-1768)

1763 wurde die Leitung der Historischen Klasse von Christian Friedrich Pfeffel übernommen. Mit ihm begann der erfolgreiche Aufstieg der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Im Gegensatz zu Lori war Pfeffel für die Akademie Organisator und Gelehrter in einer Person. Lori hatte es neben der Gründung nicht geschafft, auch die Forschungsarbeit an der Akademie in Gang zu setzen. Die eigenen wissenschaftlichen Werke Loris erschienen sämtlich außerhalb der Akademie. Dagegen verstand es Pfeffel, die ersten wissenschaftlichen Reihen zu organisieren und gleichzeitig seine eigene Forschungsbeiträge in die Akademie einzubringen.

Aus rechtshistorischer Sicht gehörte Pfeffel zu den bedeutendsten Juristen der Alten Akademie. Mit Sicherheit war er aber der eifrigste. Er war die mitreißende Persönlichkeit, die die Akademie nach ihrer Gründung brauchte, um die ersten wissenschaftlichen Erfolge zu erzielen.

1.3.1. Christian Friedrich Pfeffel⁵¹⁹

Christian Friedrich Pfeffel wurde 1726 als Sohn eines „Jurisconsulte du Roi“, eines Beamten des französischen Außenministeriums und Sachverständigen in Fragen des deutschen Reichs- und Lehenrechts im Elsaß geboren.

Im Jahre 1744 nahm er in Straßburg das Studium der Geschichte und der Jurisprudenz auf. Dort wurde er ein Schüler des berühmten „professor historiarum et eloquentiae“ und Historiograph Ludwigs XV., Daniel Friedrich Schöpflin.⁵²⁰ Er gehörte zu dem erlesenen Schülerkreis der von Schöpflin gegründeten diplomatischen und staatswissenschaftlichen Schule, wo er Vorlesungen in Geschichte, Staatsrecht und in

⁵¹² Vgl. Kraus, Histor. Forschung, S. 237 mit weiteren Nachweisen.

⁵¹³ Zirngibl, N. Hist. Abhdl., 1. Band, S. 1-266, München 1779. Gleichzeitig Preisschrift zur Preisaufgabe für 1775/76.

⁵¹⁴ Vgl. Kraus, Histor. Forschung, S. 237 f.

⁵¹⁵ Johann Nepomuk Mederer, Beyträge zur Geschichte von Baiern, 2. Teil, S. 80, Regensburg 1777. Siehe hierzu auch Westenrieder, Beyträge 9 (1812), S. 58 ff., worin einige Passagen aus Mederers Abhandlung, versehen mit kritischen Anmerkungen, zitiert sind. Bei Mederers Beyträgen handelt es sich um eine ausgearbeitete Fassung seiner für das Jahr 1776 eingereichten Preisschrift, welche jedoch keine Auszeichnung fand. Den Preis erhielt Zirngibl.

⁵¹⁶ Vinzenz v. Pallhausen, Abhandlung über die Frage: Wann und wie lange wurde Baiern in öffentlichen Schriften Norikum genannt? Welche Länder enthielt und verlor es während dieser Benennung?, Hist. Abhdl. d. Kgl. Bayer. Ak., 1. Band, S. 286, München 1807.

⁵¹⁷ Zirngibl, Abhandlung von den baierischen Herzogen vor Karl des Großen Zeiten, S. 189.

⁵¹⁸ Zum heutigen Stand der Forschung vgl. Kurt Reindel, in: Spindler, Handbuch der bayerischen Geschichte, Band I, S. 127 ff., 185, München 1968.

⁵¹⁹ Über Christian Friedrich Pfeffel (1726-1807) ADB 30, S. 521; Baader, Verstorb., Bd. 1 (2), S. 139-141; Ludwig Bergsträßer, Chr. Fr. Pfeffels diplomatische Tätigkeit in franz. Diensten 1758-1784, Heidelberger Abhandlungen 18, Heidelberg 1906; Bosl's Bayerische Biographie, S. 583; Hammermayer I, passim; ders., OA 80, München 1955, S. 1-44; Ernst Marckwaldt, Neue Beiträge zur Lebensgeschichte J. D. Schöpflins, Elsaß-Lothr. Jb. VII, Berlin-Leipzig 1928; Frédéric Masson, Le département des affaires étrangères pendant la révolution, S. 26 ff., 458, Paris 1877; Friedrich Schlüchtegroll, Rede zu Pfeffels Andenken, S. 11-40, München 1807; August Stöber, Christian Friedrich Pfeffel, der Historiker und Diplomat, Mühlhausen 1859; Edouard Sitzmann, Dictionnaire de Biographie des hommes célèbres de l'Alsace 2, S. 441 f; Wachler 2, S. 982 f.

⁵²⁰ Über Daniel Friedrich Schöpflin siehe oben S. 40.

Nachbardisziplinen hörte. Dort begegnete er auch einem weiteren Schöpflinschüler, dem späteren Mannheimer Akademiesekretär Andreas Lamey.⁵²¹

Neben der beruflichen Tätigkeit seines Vaters war wohl diese Straßburger Zeit ausschlaggebend für seine Vorliebe für die Geschichte und die Verfassung der deutschen Territorien. Zusammen mit Lamey begleitete er 1747/48 seinen Lehrer auf Archivreisen, die ihn unter anderem in die elsässischen Klöster und in das bischöfliche Archiv in Straßburg führten. Dabei erlernte Pfeffel das Sammeln und Auswerten von Quellen und wurde vertraut mit den Problemen der Territorialgeschichte, was für seine spätere Akademietätigkeit noch sehr hilfreich sein sollte. Schöpflin benötigte das erfaßte Material für seine geplante „*Alsatia illustrata*“⁵²². Als 1751 der erste Band erschien hatte der eifrige Assistent Pfeffel einen wertvollen Beitrag dazu geleistet. Zugleich vertraute ihm Schöpflin die Leitung der historischen und politischen Studien mehrerer junger Edelleute aus dem Ausland an.⁵²³

Mit Schöpflin hatte Pfeffel einen Mentor gefunden, der auch seinen weiteren Werdegang tatkräftig unterstützte. Im Jahre 1749 brachte dieser Pfeffel als Berater für staatsrechtliche Fragen zum sächsischen Gesandten nach Paris. 1750 wurde Pfeffel dann in den diplomatischen Dienst Kursachsens übernommen. Auf Vermittlung seines Förderers Schöpflin wurde Pfeffel in den folgenden Jahren in den diplomatischen Dienst Frankreichs aufgenommen. Die Empfehlung seines Schülers dürfte ihm nicht allzu schwer gefallen sein, konnte er doch auf dessen guten Namen verweisen, den sich dieser mittlerweile in der gelehrt Welt erworben hatte. Diesen hatte ihm insbesondere seine 1754 in Paris veröffentlichte, zweimal aufgelegte und ins Deutsche übersetzte tabellarisch-chronologische Übersicht der deutschen Reichsgeschichte und des deutschen Staatsrechts mit dem Titel „*Abregé chronologique de l'histoire et du droit de l'Allemagne*“ verschafft.⁵²⁴ Von der zeitgenössischen Kritik in Frankreich wurde es als großartiges Werk gelobt und in Deutschland „begierig gesucht und mit Nutzen gebraucht“⁵²⁵. Es vereinte „deutsche Gründlichkeit mit dem Vortrage in der allgemeinen Sprache der Politik, der französischen“⁵²⁶. Pfeffel wurde hoch angerechnet, daß er mit seiner Arbeit eine Übersicht über Verfassung und Reichsgesetze geschaffen hatte, die allen Staatsmännern in Europa die in der Tagespolitik unverzichtbare Kenntnis der verworrenen Geschichte der deutschen Verfassung in gedrängter Form⁵²⁷ nahebrachte.

Im Jahre 1758 führte ihn seine Teilnahme an der französischen Gesandtschaft am Reichstag nach Regensburg. Dort erlitt seine Karriere einen tiefen Einschnitt. Als Vertreter des französischen Gesandten Mackau opponierte er 1759 energisch gegen die Aufhebung der Reichsacht über Friedrich II.⁵²⁸ Sein angeblich aufbrausender Verhandlungsstil brachte ihn aber in Mißkredit besonders am bayerischen Hof. Man sagte ihm, dem Elsässer und Protestant, zu Utrecht eine geheime Verbindung mit Preußen nach, dem Gegner der französisch-österreichischen Allianz. Im April 1761 wurde er schließlich aus französischen Diensten entlassen. Da auch der kursächsische Hof seine Wiederaufnahme ablehnte, mußte Pfeffel in den nächsten beiden Jahren sein Leben ohne jegliches Einkommen bestreiten.

Seine Notlage brachte ihn nach München. In dem französischen Gesandten am bayerischen Hof Folard und in Du Buat fand er dort gütige Freunde, die ihm hilfreich zur Seite standen. Jedoch scheiterten zunächst auch die eifrigen Bemühungen von Folard sowie des Ministers Hennenberg von Ansbach-Bayreuth, Pfeffel trotz der Genehmigung Frankreichs eine Professur in Erlangen für Staats- und Lehenrecht zu vermitteln, da weder eine Professur noch sonst eine geeignete Stelle zu vergeben war.⁵²⁹ Daher blieb Pfeffel nichts anderes übrig, als erneut um die Wiederaufnahme in französische Dienste nachzusuchen. In einem Promemoria, in dem er sich für verschiedene Stellen bewarb, schlug er unter anderem vor, einen umfassenden Kommentar zu den hauptsächlichen Bestimmungen des Westfälischen Friedens zu verfassen.⁵³⁰ Damit wollte Pfeffel offenbar an seine bereits in Regensburg erstellten Bearbeitungen über das „ius eundi in partes“⁵³¹ anknüpfen. Dieses Werk wäre für Frankreich äußerst lohnend gewesen, spielte doch der Westfälische Frieden als Grundgesetz der Reichsverfassung in viele Bereiche französischer Interessen hinein. Frankreich erlaubte Pfeffel als Folge dieses Schreibens in München zu bleiben, wo er Gutachten

⁵²¹ Über Andreas Lamey (1726-1802) ADB 17, S. 568.

⁵²² Schöpflin wollte mit diesem Werk eine geschichtliche Beschreibung des Elsaß von der ältesten Zeit bis zu seiner Gegenwart erstellen. Der erste Band (1751) umfaßte die keltische, römische und fränkische Zeit, der zweite Band (1761) die mittelalterliche und neuere Geschichte (vgl. ADB 32, 365 f.).

⁵²³ Vgl. Schlichtegroll, Rede zu Pfeffels Andenken, S. 13 f.

⁵²⁴ Für dieses Handbuch nahm sich Pfeffel die berühmte „*Nouvel Abregé Chronologique de l'histoire de la France*“ von Henault zum Vorbild.

⁵²⁵ LGZ, 5.6.1760.

⁵²⁶ Schlichtegroll, Rede zu Pfeffels Andenken, S. 18.

⁵²⁷ Am Ende jeder Epoche führt er neue Gesetze oder von nun an geltendes Gewohnheitsrecht an und verfaßte Zusammenfassungen über die Verfassungsänderungen, über den Reichstag und über die Reichskollegien (vgl. Schlichtegroll, Rede, S. 18).

⁵²⁸ Vgl. Hammermayer, in: Spindler, Handbuch der bayerischen Geschichte, Band II, S. 1038.

⁵²⁹ Vgl. Bergsträßer, Chr. Fr. Pfeffels diplomatische Tätigkeit in franz. Diensten 1758-1784, S. 24 f.

⁵³⁰ Vgl. ebenda, S. 25 f.

⁵³¹ Vgl. ebenda, S. 25 f.

über deutsche und speziell bayerische Angelegenheiten schreiben sollte. Nach den kärglichen Jahren begann damit Pfeffels neuerlicher Aufstieg.

Wiederum sollte es sich auszahlen, daß er Schöpflin als Förderer hatte. Denn mit dem guten Bekannten Schöplins, dem Konferenzminister Graf Johann Baumgarten gewann er einen neuen Förderer, der großen Einfluß am Nymphenburger Hof genoß.

Bald schon begann Pfeffel sich dort großes Ansehen zu erwerben. Er nutzte die sich ihm bietenden günstigen Umstände, als sich im Jahre 1762 ein neuerlicher wissenschaftlicher Disput um die Dissertation Bergmanns⁵³² entfachte und ihm dabei eine tragende Rolle zukam.⁵³³ Gegenstand der Auseinandersetzung war erneut die These Bergmanns, wonach den Herzögen in Bayern das „ius regium in ecclesiasticis“ zustehé. Hinter dem abermalig aufgetretenen Disput um die Hoheit der Herzöge in Bayern über die bayerischen Bischöfe im Mittelalter verbarg sich letztlich der aktuelle Salzstreit zwischen Bayern und Salzburg. Auf dem Regensburger Reichstag war 1762 die Streitschrift eines gewissen J. C. P. Rathe aufgetaucht, in der dieser die These Bergmanns mit dem Argument zu entkräften versuchte, der kurfürstlich bayerische Hof sei nur ein bloßer „patrono advocato et protectore“ der bayerischen Bischöfe gewesen.⁵³⁴ Letztlich waren das genau die Argumente, mit denen der Salzstreit geführt wurde.⁵³⁵ Wahrer Autor dieser Gegenschrift war der Salzburger Rechtslehrer Johann Philipp Steinhauser.⁵³⁶

Ob der politischen Brisanz dieser Auseinandersetzung konnte das bayerische Kurfürstentum die Steinhausersche Schrift nicht unbeantwortet lassen. Auf Anraten Ickstatts betraute der Kurfürst das auswärtige Akadiemietglied Johann Ulrich von Cramer mit dieser Aufgabe. Cramer war zu dieser Zeit Kammergerichtsassessor in Wetzlar. Die Arbeit Cramers wurde noch von Ickstatt überarbeitet.⁵³⁷ Das erste Exemplar der frisch gedruckten Abhandlung wurde von Ickstatt dem Kurfürsten überreicht. Der ehrgeizige Pfeffel wollte sich damit aber nicht zufrieden geben. Ihm war die Beweiskraft dieser Arbeit nicht überzeugend genug. Daher fertigte er selbst eine Schrift mit dem Titel „Beweis der Landeshoheit der Herzögen in Bayern über die bayerischen Bischöfe in den 8.-14. Jahrhunderten, gegen die Einwände des Herrn J. C. P. Rathe“ an. Das Manuskript ließ er durch seinen Mentor, den Grafen Baumgarten, dem Kurfürsten vorlegen, der davon so begeistert war, daß er es sogleich unter dem Pseudonym F. C. P. Wisse veröffentlichen ließ. Diese Arbeit erweckte großes Aufsehen unter den Gelehrten des Reichs und löste eine weitere Gegenschrift Steinhauers aus.

Pfeffel versuchte in seiner Arbeit zu beweisen, daß die Bischöfe unter der Landeshoheit der Herzöge standen und wahre Landsassen derselben gewesen seien, was sich in der von den Herzögen ausgeübten Gerichtsbarkeit und Kirchendisziplin über die bayerischen Bischöfe zeige.

Die Arbeiten beider Konfliktparteien sind beispielhaft für viele juristische Streitschriften im Zeitalter des Absolutismus, die die historische Methode mit juristischer Deduktion vermengten, um das erwünschte politische Ziel zu erreichen. So wurden problematische Quellen unterschlagen und für das Mittelalter der moderne Begriff der Landeshoheit angewendet, wenn ein Recht auftrat, das in der Gegenwart dem Landesherrn zustand. Aus dem Begriff der Landeshoheit schöpfte man dann die Fülle der Rechte.⁵³⁸ Daß Pfeffel zu mehr imstande war, zeigen seine späteren methodisch sauber auf den Quellen basierenden Arbeiten. Die Streitschrift muß in dem Lichte eines sich in finanzieller und beruflicher Notlage befindlichen Beamten und Gelehrten gesehen werden. Letztlich erreichte er auch das, was er wollte, die Gunst des Kurfürsten und den Wiederbeginn seiner Karriere.⁵³⁹

Ickstatt dürfte Pfeffels Schrift aber Anlaß für eine beginnende Feindschaft gewesen sein, wurde doch die Arbeit eines jungen, im Vergleich zum großen Rechtswissenschaftler Ickstatt unbedeutenden Juristen seiner Schrift vorgezogen.

⁵³² Vgl. oben S. 23.

⁵³³ Vgl. hierzu auch Rall, S. 13 ff.

⁵³⁴ Unparteiische Abhandlung, ob den Herzögen in Bayern das von so vielen hochgepriesene ius regium in ecclesiasticis zustehé, wobei besonders eine von dieser Frage zu München in Druck gegebene Dissertation mit Bescheidenheit geprüft wird, Leipzig-Frankfurt 1762. (Vgl. auch Peter Putzer, Aspekte der Wissenschaftspflege an der alten Salzburger Juristenfakultät, in: Universität Salzburg, Festschrift, hg. vom akademischen Senat der Universität Salzburg, S. 154, Salzburg 1972).

⁵³⁵ Zu den politischen Zusammenhängen siehe ausführlich Pfeilschifter-Baumeister, S. 93 ff.

⁵³⁶ Vgl. mit weiteren Nachweisen Hammermayer I, S. 293.

⁵³⁷ Der Titel der Arbeit lautet: „Verteidigtes jus regium in ecclesiasticis der Herzöge in Baiern, der dagegen verfaßten und bei dem Reichstage öffentlich ausgeteilten sogenannten unparteiischen Abhandlung, wodurch das Druchlauchtigste Kurhaus Bayern zu einem bloßen patrono advocato et protectore seiner Geistlichkeit gemacht werden soll, entgegengesetzt von einer unparteiischen Feder“, Frankfurt-Leipzig 1763.

⁵³⁸ Vgl. hierzu Kraus, Histor. Forschung, S. 28.

⁵³⁹ Bergsträßer berichtet sogar – jedoch ohne Nachweise - darüber, daß Pfeffel fortan mit dem Kurfürsten Max Joseph immer wieder in persönlichem Kontakt gestanden und ihn dieser in politischen und staatsrechtlichen Fragen zu Rate gezogen habe (Bergsträßer, Chr. Fr. Pfeffels diplomatische Tätigkeit in franz. Diensten 1758-1784, S. 38).

Auf Grund der kurfürstlichen Gunst ist es auch erklärbar, wie ein Franzose protestantischer Konfession Leiter der Historischen Klasse der Bayerischen Akademie der Wissenschaften werden und sich allen Widersachern zum Trotz jahrelang in dieser Position halten konnte.

Die Karriere Pfeffels begann jetzt einen erneuten Höhenflug. Durch die Fürsprache des Leiters der Historischen Klasse Du Buat wurde Pfeffel 1762 als ordentliches Mitglied in die Akademie aufgenommen. Du Buat fungierte dabei aber lediglich als Mittelsmann. Betrieben wurde die Aufnahme Pfeffels vom französischen Gesandten Folard. Der Grund dafür lag darin, daß Du Buat ausersehen war, wieder in den aktiven diplomatischen Dienst Frankreichs zurückzukehren. Das Pariser Ministerium benötigte daher einen Nachfolger in der Akademie, um weiterhin seine bayerischen Interessen verfolgen zu können.

Im September 1763 wurde Pfeffel zum Residenten Zweibrückens in München ernannt.⁵⁴⁰ Damit trat er die Nachfolge von Ickstatt an, der nach dem Ausscheiden des Zweibrückener Residenten, des Frhr. v. Schroff⁵⁴¹, dessen Geschäfte von Ingolstadt aus erledigt hatte. Dieser Vertrauensentzug durch den Zweibrückener Herzog Christian IV. muß bei Ickstatt die Wirkung einer Ohrfeige besessen haben, mußte er doch erneut hinter Pfeffel zurückstehen. Dadurch wurden die mit der Bevorzugung der Pfeffelschen Streitschrift ausgelösten Spannungen zwischen den beiden Gelehrten noch verstärkt. Hierin ist ein weiterer Grund dafür zu sehen, warum sich der Ingolstädter Universitätsdirektor gleichgültig gegenüber allen Angelegenheiten der Münchner Akademie zeigte. Mit einem Christian Friedrich Pfeffel an der Spitze der Historischen Klasse konnte ein Ickstatt nicht leben. Für die Akademie bedeutete dies einen schwerwiegenden Verlust, da eine Zusammenarbeit der beiden Rechtswissenschaftler gewiß gewinnbringend für die dortige rechtshistorische Forschung gewesen wäre.

Durch seine Streitschrift hatte Pfeffel letztlich auch innerhalb der Akademie die Bedeutung erlangt, die schließlich im März 1763 in seiner Wahl zum Direktor der Historischen Klasse Ausdruck fand. Nach Schlichtegrolls Überlieferung verschaffte Pfeffel seine Schrift seiner eigenen Einschätzung nach „einen Rahmen, der 1763 durch die Wahl der Akademie zu München gekrönt wurde, die mich zum Direktor der historischen Classe ernannte“⁵⁴².

Das Ministerium in Paris gab dazu seine Einwilligung, konnte es doch mit seinem Vertrauten an der Spitze seine Interessen in der Frage der bayerischen Sukzession noch besser durchsetzen. Die bayerische Erbfolge bildete damals einen Schwerpunkt der französischen Kabinettspolitik, da Frankreich an einem starken, von Österreich und Preußen unabhängigen bayerischen Staat interessiert war. Daher war es für Frankreich besonders wichtig, mit Pfeffel einen Agenten in München zu haben, der durch den Umgang mit den bayerischen Urkunden genaueste Kenntnisse der dortigen Geschichte hatte.⁵⁴³ Das französische Kabinett wollte Klarheit über die juristische Seite der bayerischen Erbfolge gewinnen, um auf den Tod des regierenden Kurfürsten und dem damit verbunden Erlöschen dieser Linie des Hauses vorbereitet zu sein und so den Weg für die Diplomatie zu bereiten. Da das Kurfürstentum aus den verschiedensten Gebieten allmählich erwachsen war, mußten die unterschiedlichsten Rechte berücksichtigt werden. Häufig, insbesondere bei manchen Lehenfragen sowie bei der Bestimmung der Grenzen einzelner Gebietsteile, mußte man bis tief ins Mittelalter zurückgehen. Vor diesem politischen Hintergrund muß die eifrige Arbeit Pfeffels auf dem Gebiet der bayerischen Rechtsgeschichte des Mittelalters betrachtet werden. Wenn er in einer Abhandlung die rechtliche Geltung des Schwabenspiegels, in einer anderen die Lehensuntertänigkeit der bayerischen Bischöfe im 12. Jahrhundert untersuchte, so waren dies Fragen, die bei jedem Erbanspruch auf bayerisches Land entschieden werden mußten. Seine Untersuchung über die Grenzen des alten Nordgaues wurden direkt zur aktuellen Frage durch die Ansprüche, die Österreich auf dieses Gebiet erhob.⁵⁴⁴ Auch Pfeffel selbst sah seine Forschungstätigkeit in Bayern darin, „die Ansprüche dieses erlauchten Hauses (des bayerischen) auseinanderzusetzen und diejenigen zu widerlegen, welche die

⁵⁴⁰ Vgl. zur politischen Bedeutung dieses Amtes im Hinblick auf die schwierige Erbfolgefrage in den wittelsbachischen Landen bei Hammermayer I, S. 295. Ebenso Bergsträßer, Chr. Fr. Pfeffels diplomatische Tätigkeit in franz. Diensten 1758-1784, S. 39 f.

⁵⁴¹ Hofrat Johann Adam Frhr. v. Schroff war in der Zeit des Siebenjährigen Krieges Vertreter der Gegenseite zur österreichisch-französischen Koalition. In den Augen der Österreicher und Franzosen galt er als Triebkraft der Gegenpartei. (vgl. Hammermayer I, S. 79 f.).

⁵⁴² Schlichtegroll, Rede zu Pfeffels Andenken, S. 22.

⁵⁴³ Es gehörte zur damaligen Strategie Frankreichs, Personen in einflußreiche Ämter einzusetzen, die entweder von Frankreich abhängig waren oder gar in französischen Diensten standen, aber nach außen hin neutral erschienen. Mit Pfeffel hatte Frankreich einen Agenten in seinen Reihen, der die außenpolitischen Interessen umfassend befriedigte. Zum einen konnte er als Direktor der Historischen Klasse den Gang der Forschung entscheidend dahingehend beeinflussen, daß dort Themen behandelt wurden, welche auch für Frankreich wichtig waren. Weiterhin konnte Pfeffel als Zweibrückener Resident in München den Zweibrücker Herzog dahingehend beraten, daß dieser mit dem bayerischen Kurfürsten den Sukzessionsvertrag unterzeichnet. Gleichzeitig unterstützte Pfeffel mit seiner Tätigkeit für Zweibrücken den voraussichtlichen Nachfolger Karl Theodors, den Herzog von Zweibrücken. Siehe hierzu insbesondere Bergsträßer, Chr. Fr. Pfeffels diplomatische Tätigkeit in franz. Diensten 1758-1784, S. 40 f.

⁵⁴⁴ Vgl. Bergsträßer, Chr. Fr. Pfeffels diplomatische Tätigkeit in franz. Diensten 1758-1784, S. 34 f.

Eifersucht seiner Nachbarn gegen dasselbe richtet“⁵⁴⁵. Mit dieser Aussage zeigt Pfeffel, wie sehr er seine Forschungstätigkeit dem Interesse Frankreichs nach einem selbständigen, von den beiden Großmächten Preußen und Österreich unabhängigen, bayerischen Staat dienstbar mache.

Neben seiner Tätigkeit für die Akademie verfaßte Pfeffel im Auftrag Frankreichs Gutachten über die bayerischen Angelegenheiten, wofür er reich entlohnt und vom diplomatischen Dienst befreit wurde.⁵⁴⁶ So wurde es ihm ermöglicht, seine ganze Arbeitskraft der Akademie zu widmen, wobei sein ganzes Schaffen eingebunden war in die französischen Interessen. Dieser Umstand sollte sich für die Historische Klasse und die gesamte Bayerische Akademie der Wissenschaften auszahlen. Unter Pfeffels Leitung erschienen die ersten Bände der *Monumenta Boica* und die ersten Akademieabhandlungen. Seine Akademiereden waren ob ihrer progressiven Ausrichtung richtungsweisend für die rechtshistorische Forschung. Die Preisfragen, die er entwarf, zeugten von einer von ihm konzipierten systematischen rechtshistorischen Forschung an der Akademie, die auch nach seiner Amtszeit als Direktor vorherrschend blieb. Es wäre sicherlich verfehlt, anzunehmen, sein großartiger Einsatz für die Akademie sei letztlich nur auf seine Berichterstattungspflichten für Frankreich hinsichtlich der bayerischen Erbfolgefrage zurückzuführen. Pfeffel war zwar französischer Diplomat und ab 1765 auch „*Jurisconsulte du roi*“⁵⁴⁷. Seine Leistungen für die Akademie sprechen aber für eine begeisterte und ernsthafte Forschungsarbeit. Pfeffel war ein leidenschaftlicher Rechtshistoriker, dem viel an der Erforschung der bayerischen Rechts- und Verfassungsgeschichte aus den Originalurkunden lag und der der Akademie mit der *Monumenta Boica* ihren größten Schatz überhaupt schenkte.

1.3.2. Die *Monumenta Boica*⁵⁴⁸

Die Akademiestatuten bezeichnen in § 48 das Sammeln der Urkunden als zentrale Aufgabe der Historischen Klasse. Es bedurfte aber erst des unermüdlichen Arbeitseinsatzes eines Christian Friedrich Pfeffel und seiner Erfahrung im Umgang mit Urkunden, um diesen Plan im Jahre 1763 endlich in die Tat umzusetzen. Als Schüler Schöpflins war Pfeffel in dessen Editionsmethode eingeführt worden. Er kannte die wichtigsten Quellenpublikationen seiner Zeit, wußte mit Problemen der Landesgeschichte umzugehen und war Experte in staatsrechtlichen Fragen.⁵⁴⁹

Da der Nymphenburger Hof jeglichen Zugang zu den staatlichen Archiven versperre, mußte man sich auf die Sammlung und Edition der bayerischen Klosterurkunden beschränken.⁵⁵⁰ Die Sammlung und Edition der *Monumenta Boica* wurde in der Weise organisiert, daß der Akademiepräsident sich im Auftrag des Kurfürsten an die Klostervorsteher wandte, damit diese ihre Archive den Abgesandten der Akademie, P. Kennedy und Direktor Pfeffel, öffneten. Mit dem Benediktiner Kennedy war Pfeffel ein Geistlicher zur Seite gestellt, der in den Klöstern mehr Vertrauen genoß als der Ausländer und Protestant Pfeffel. Pfeffel selbst prüfte in den Klöstern die ihm vorgelegten Urkunden und durchforschte nach Möglichkeit die Bibliotheken und Archive. Alle überlassenen Urkunden wurden nach München geschafft, um sie dort abschreiben zu lassen. Pfeffel persönlich überwachte deren Druck in der eigenen akademischen Druckerei.⁵⁵¹

Am 12. Oktober 1763, dem Jahrestag der Gründung der Akademie, konnte Pfeffel schließlich dem Kurfürsten den ersten Band der *Monumenta Boica* überreichen.

Pfeffel und Kennedy sammelten in mehr als vierzig Klöstern genügend Material, um bis Oktober 1767 jährlich zwei und insgesamt neun Bände der *Monumenta* zu veröffentlichen. Der zehnte Band befand sich gerade im Druck, als Pfeffel Anfang Januar 1768 nach Paris zurückberufen wurde.

In der gelehrten Welt wurde die Sammlung äußerst positiv aufgenommen und verhalf der Akademie zu großem Ansehen. Nach Ansicht der Erlanger gelehrten Zeitung vom 22.5.1764 würden die Urkunden auch „dem Staats- und Lehensrecht ein neues Licht anzünden“⁵⁵². Auch der Reichshofrat Senckenberg gehörte zu den Fürsprechern der Urkundensammlung. Zwar sind seine Briefe an Pfeffel nicht erhalten, jedoch läßt ein Schreiben Pfeffels an Senckenberg, in dem er für die „gütige approbation, die Sie immer fortfahren meinen Monumentis Boicis zu gönnen“⁵⁵³ dankt, diesen Rückschluß zu. Pfeffel selbst prognostizierte, daß diese

⁵⁴⁵ Schlichtegroll, Rede zu Pfeffels Andenken, S. 22.

⁵⁴⁶ Eine Auflistung der von Pfeffel in seiner Münchner Zeit für das französische Ministerium verfaßten Memoires findet sich bei Bergsträßer, Chr. Fr. Pfeffels diplomatische Tätigkeit in franz. Diensten 1758-1784, Exkurs VI, S. 88 f.

⁵⁴⁷ Pfeffel hatte dieses erbliche Amt von seinem Vater übernommen. Es war ihm aber zunächst solange vorenthalten bis er sich im französischen Dienst bewährte.

⁵⁴⁸ Vgl. hierzu ausführlich bei Hammermayer I, S. 299 ff. sowie derselbe, Sammlung, Edition und Kritik der *Monumenta Boica*, 1763-1768, OA 80, S. 1-44.

⁵⁴⁹ Die staatsrechtlichen Verhältnisse seiner elsässischen Heimat waren ungleich schwieriger als in Kurbayern.

⁵⁵⁰ Vgl. Hammermayer I, S. 299, 330.

⁵⁵¹ Vgl. ebenda, S. 301.

⁵⁵² Zitat nach Hammermayer, Sammlung, Edition und Kritik der *Monumenta Boica*, 1763-1768, OA 80, S. 14.

⁵⁵³ Pfeffel an Senckenberg, 1.12.1766, UBG (zitiert nach Hammermayer, ebenda, S. 14); Der Briefwechsel zwischen Pfeffel und Senckenberg wird in der Bibliothek der Justus Liebig-Hochschule (früher Universitätsbibliothek) Gießen (UBG) verwahrt (MS 152).

Sammlung den Stoff zu einem vollständigen System der altbayerischen Rechtsgelehrsamkeit bilden werde.⁵⁵⁴ Damit stellte er den rechtsgeschichtlichen Gehalt der Monumenta in den Vordergrund, was zwar aus Sicht des Historikers auch als Belastung gesehen wird⁵⁵⁵, für die rechtshistorische Forschung an der Kurbayerischen Akademie aber als wahrer Glücksfall zu bezeichnen ist.

Trotz seiner bestaunenswerten Leistung und dem großen Erfolg der *Monumenta Boica* verschloß er sich nicht den Mängeln der Sammlung, wie vor allem den häufigen und oft sinnentstellenden Druckfehlern, die insbesondere auf die schnelle und teilweise überhastete Publizierung zurückzuführen waren. So gestand er in seiner Akademierede vom 12. Oktober 1763 anläßlich der Veröffentlichung des ersten Bandes zu, daß „vieles von der möglichen Vollkommenheit der Sammlung“ fehle und darum noch vieles auszusetzen sei „sowohl an unserem Plan als auch an der Ausführung desselben“⁵⁵⁶.

Die Edition der *Monumenta Boica* war grundlegend für den Fortschritt der bayerischen Forschung, denn die Urkunden waren bis dahin meist ein sorgfältig gehütetes Geheimnis ihrer Besitzer gewesen und konnten deshalb erst nach ihrer Veröffentlichung von der Forschung nutzbar gemacht werden.

1.3.3. Pfeffels Akademiereden

Die Akademiereden bzw. Akademievorträge waren seit der Gründung der Akademie ein wichtiges Instrumentarium, um sich dem Publikum zu präsentieren. Durch die Reden teilte die Akademie ihre Wünsche, Ziele und Sorgen mit und die bedeutenden Redner gaben wertvolle Anregungen für die alltägliche Forschungsarbeit. Gleichzeitig darf aber auch nicht unerwähnt bleiben, daß manche Redner der Verlockung nicht widerstehen konnte, dem anwesenden Publikum nach dem Mund zu reden.

Die von Pfeffel zwischen 1763 und 1767 gehaltenen Reden hatten wissenschaftliches Format und bieten eine reichhaltige Quelle für die Progressivität der rechtsgeschichtlichen Forschung an der Kurbayerischen Akademie der Wissenschaften. Pfeffel verstand es, die Probleme jeweils einer knappen und äußerst klaren Lösung zuzuführen. Durch seine Quellenforschung war er der Zeit weit voraus, auch wenn seine Methodik heutigen Ansprüchen nicht mehr genügt.

Für Pfeffel war die *Monumenta Boica* nicht lediglich Mittel zum Zweck. Die gesammelten und edierten Urkunden sollten als Quellengrundlage für die historische Forschung an der Bayerischen Akademie dienen. Dies wurde auch im Vorwort des ersten Bandes der Abhandlungen der Akademie betont.⁵⁵⁷ Auch hier war es Pfeffel, der mit gutem Beispiel voranging. Er war im Rahmen der Sammlung und Auswertung der Klosterurkunden auf zahlreiche rechtshistorische Fragen gestoßen, die den Gegenstand seiner Akademievorträge und teilweise auch seiner Abhandlungen bildeten.

Den Anfang machte er mit der schon erwähnten Akademierede vom 12. Oktober 1763 „Über den Nutzen der Kenntnis mittlerer Zeiten, zu einiger Belehrung der unwissenden Verächter unserer eignen Alterthümer“. Darin hob er die Ausrichtung der geschichtlichen und besonders der rechtshistorischen Forschung an der Akademie auf die bayerische Landesgeschichte hervor und rechtfertigte selbige. So beklagte er, daß allerorten das Altertum der Römer das Zentrum allen gelehrt Interesses bildete.⁵⁵⁸ Etwa würde es der Rechtsgelehrte „für ein Verbrechen halten, wenn er die römischen Gesetzbücher mit unsren alten Landrechten, Weichbilden und Rechtsspiegeln vergleichen sollte“⁵⁵⁹. Dabei seien gerade die Deutschen „bis weit in das 15. Jahrhundert, mehr durch die Gewohnheiten ihrer Vorfahren, als durch eigentliche Gesetze regiert“⁵⁶⁰ worden. Damit erkläre sich die geringe Anzahl von rechtlichen Verordnungen aus der Zeit der hohenstaufischen Kaiser. Deshalb beklagte er die „unselige“ Rezeption des Römischen Rechts in Deutschland im 15. Jahrhundert, die aber trotzdem nicht verhindern konnte, daß die eigenen und besonderen Gebräuche weiterhin einen großen Teil der bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit ausmachten. Das Lehenrecht würde ohnehin auf reinem Gewohnheitsrecht beruhen. Er hielt es daher für ein Unding, wenn die Rechtsgelehrten lehensrechtliche Fragen mit Hilfe der Pandekten zu lösen versuchten, anstatt sich auf deutsche Rechtsquellen zu besinnen. Selbst im deutschen Staatsrecht beruhe seiner Ansicht nach vieles auf dem überlieferten Recht.⁵⁶¹

Für Pfeffel war allein das deutsche Gewohnheitsrecht, gereinigt vom römischen Recht, das einzig wahre Recht. Ein Zeugnis davon enthält sein Loblied auf den Wiener Staatsrechtslehrer und Reichshofrat Heinrich Christian von Senckenberg, der das „Joch der römischen Gesetze zerbrochen und uns auf unsere

⁵⁵⁴ Vgl. Pfeffel, Akademische Rede Vom Nutzen der historischen Kenntnis mittlerer Zeiten (Der Abdruck in den Sammlungen der Akademiereden enthält keine Seitenzahlen).

⁵⁵⁵ Vgl. Kraus, Histor. Forschung, S. 26.

⁵⁵⁶ Vgl. ebenda, S. 26.

⁵⁵⁷ Vgl. Pfeffel, Abhandlungen der churbaijerischen Akademie der Wissenschaften, Band 1, Vorrede, München 1763.

⁵⁵⁸ Vgl. Pfeffel, Akademische Rede Vom Nutzen der historischen Kenntnis mittlerer Zeiten.

⁵⁵⁹ Ebenda.

⁵⁶⁰ Ebenda.

⁵⁶¹ Vgl. ebenda.

vaterländischen Rechte zurückgeführt⁵⁶² habe. Mit Senckenberg stand er in der Folge in sehr regem Briefkontakt und schöpfe aus diesem zahlreiche Anregungen für seine Tätigkeit an der Akademie. Diese Besinnung auf das althergebrachte deutsche Recht als Gegensatz zum überwundenen römischen Recht zeigt ein neues Rechtsdenken, das für viele Juristen der Alten Akademie galt.

Wenn Pfeffel das wahre Recht als Fortentwicklung aus dem Herkommen der Vorfahren – dem Volksgeist, wie die Vertreter der Historischen Rechtsschule später sagten - sah und das Gewohnheitsrecht sogar über die Gesetze stellte, nahm er damit, in der Sache jedenfalls, Grundsätze dieser Lehre bereits vorweg.⁵⁶³ Dies wird noch augenfälliger, wenn er genau mit dieser Darlegung der Bedeutung des überlieferten wahren deutschen Rechts die Auseinandersetzung damit rechtfertigte. Man müsse die alten Rechtsgewohnheiten aus den überlieferten Urkunden erschließen und nicht aus abstrakter Deduktion oder aus den Gesetzbüchern. Nur jene gäben zuverlässige Auskunft darüber, was Recht war und ist. Das deutsche Staatsrecht biete das beste Beispiel dafür, denn dieses erscheine in einem völlig anderen Licht, seitdem man die Urkunden des Mittelalters herangezogen und ausgewertet habe.⁵⁶⁴

In seiner späteren Akademieabhandlung aus dem Jahre 1765 über die Erläuterung des deutschen Staatsrechts aus den Gesetzen Polens⁵⁶⁵ bezeichnete er die „Nationalgebräuche“ als die Grundlagen des deutschen Staatsrechts. Damit lag er auf einer Linie mit den späteren Vertretern der Historischen Rechtsschule, die alles Recht in der Weise entstehen sahen, daß es erst durch Sitte und Volksglaube, dann durch Jurisprudenz erzeugt wird, überall also durch innere, still wirkende Kräfte, nicht durch die Willkür eines Gesetzgebers.⁵⁶⁶

Bei diesen Erwägungen darf aber nicht übersehen werden, daß sich darin die Gemeinsamkeiten von Pfeffels Gedanken und der Lehre von der Historischen Rechtsschule bereits erschöpfen. Die Lehre vom Volksgeist hatte nämlich eine völlig andere Zielsetzung, indem die historische Forschung nicht um ihrer selbst willen betrieben wurde, sondern um daraus den Gegenstand für den Aufbau eines neuen rechtswissenschaftlichen Systems zu ziehen. Pfeffel hingegen ging es nur um die rechtsgeschichtliche Forschung selbst, deren nützlichen Nebeneffekt er im Beitrag zum besseren Verständnis des geltenden Rechts sah. Damit lieferte er Argumente für seinen Appell an die Gelehrten, die Ursprünge des deutschen Rechts aus den überlieferten Quellen heraus zu erforschen.

Pfeffel gab den künftigen Forschergenerationen mit der Edition der ersten zehn Bände der *Monumenta Boica* dann auch gleich die Quellengrundlage zur Erforschung des Volksgeistes an die Hand. Daher sind seine Ausführungen über den Nutzen der Geschichte gerade für die Juristen als Aufruf dafür anzusehen, die *Monumenta Boica* für die anstehenden Forschungsarbeiten heranzuziehen. Anspruch und Wirklichkeit gingen jedoch auseinander. So war an der Münchner Akademie keiner der Juristen in der Lage, diese fortschrittlichen Gedanken in die Tat umzusetzen. Noch sahen die Rechtsgelehrten im Hinblick auf das geltende Recht die Geschichte vor allem als ein Mittel, die Ansprüche der jeweiligen Auftraggeber deduktiv zu begründen. Davon machte auch Pfeffel keine Ausnahme, wie ein Blick auf den Rathe-Wisse-Streit offenbart. Auch in dieser Rede stellte Pfeffel die Geschichte in den Dienst des Gegenwartsrechts und der Politik, indem er „die heiligen Rechte des Fürsten, des Staates und der Bürger“⁵⁶⁷ zu beweisen als eine der zentralsten Aufgaben ansah.

Dennoch muß es als großer Verdienst Pfeffels angesehen werden, daß er in der Nachfolge von Conring, Moscow und Senckenberg dazu beitrug, die Juristen auf die Erforschung des Rechts aus den Originalquellen zu besinnen und somit der späteren Historischen Rechtsschule den Weg zu ebnen.

In seiner zweiten Akademierede „Über den ehemaligen Gebrauch des Schwabenspiegels in Bayern“ vom 14. Oktober 1764⁵⁶⁸ knüpfte Pfeffel an seine erste Rede an und betonte erneut, daß das ursprüngliche bayerische Gewohnheitsrecht durch die Erforschung der Quellen der alten Volksrechte zu entdecken sei.

⁵⁶² Ebenda.

⁵⁶³ Vgl. hierzu Kraus, Histor. Forschung, S. 27, Anmerkung 152. Siehe auch H. U. Kantorowicz, Volksgeist und historische Rechtsschule, HZ 108 (1912), S. 301 f. Die Historische Rechtsschule selbst hatte nie die Originalität für ihre Lehre vom Volksgeist in Anspruch genommen, sondern gab selbst zu, daß geschichtlicher Sinn überall erwacht sei (Karl Friedrich Savigny, *Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*, Nachdruck der 2. Auflage aus dem Jahre 1828, S. 5, Heidelberg 1840). Die insbesondere auf Savigny zurückgehende Lehre vom Volksgeist war aber sehr viel tiefgreifender. Dieser beabsichtigte die Schaffung einer philosophischen Rechtswissenschaft, in welcher der Gegenstand durch die Geschichtlichkeit des gegenwärtigen Rechts bestimmt wird (siehe Franz Wieacker, *Wandlungen im Bilde der historischen Rechtsschule*, Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe, Heft 77, S. 11 f., Karlsruhe 1967).

⁵⁶⁴ Pfeffel, Akademische Rede Vom Nutzen der historischen Kenntnis mittlerer Zeiten.

⁵⁶⁵ Vgl. unten, S. 81.

⁵⁶⁶ Vgl. Savigny, *Vom Beruf*, S. 14.

⁵⁶⁷ Pfeffel, Akademische Rede Vom Nutzen der historischen Kenntnis mittlerer Zeiten.

⁵⁶⁸ Pfeffel, Über den ehemaligen Gebrauch des Schwabenspiegels in Bayern, Akademierede, München 1764.

Die *Monumenta Boica* würden dabei „zum Leitfaden durch die verworrenen Irrwege der Gewohnheiten unserer Väter“⁵⁶⁹ dienen.

Anlaß zu dieser Rede gab die Entdeckung eines alten Gesetzbuchs, die Pfeffel im Rahmen der Sammlung für die *Monumenta Boica* im Kloster Asbach gemacht hatte. Ein gewisser Johannes de Patavia hatte es gegen Anfang des 15. Jahrhunderts zum Gebrauch des Gotteshauses und seiner Hofrichter abgeschrieben. Es trägt die Aufschrift: „Leges Imperiales in vulgari: daz ist das Landrecht;“. Unter diesem Titel fand er eine Abschrift des Schwabenspiegels, des Lehenrechtes und des bayerischen Landbuches von Ludwig dem Bayern von 1346.⁵⁷⁰ Aus der Vereinigung des Schwabenspiegels mit dem Bayerischen Landbuch und der Aufschrift „Leges Imperiales in Vulgari“ zog er den Schluß, daß der Schwabenspiegel früher auch in Bayern als eine Sammlung kaiserlicher Gesetze gegolten haben müsse. Mit der Annahme, der Schwabenspiegel sei die Grundlage des Landrechts war Pfeffels seiner Zeit weit voraus.

Damit lag er auf einer Linie mit Senckenberg, der in seinem „Corpus Juris feudalis Germanici“ von 1740 die Geltung des Schwabenspiegels bis ins 16. Jahrhundert hinein als landesübliches Recht in Österreich nachgewiesen hatte.⁵⁷¹ Pfeffel argumentierte, daß in der Literatur selbiges bereits für Schwaben behauptet worden sei. Daher habe schon seit längerer Zeit die Vermutung bestanden, der Schwabenspiegel müsse auch in Bayern, aufgrund seiner Lage zwischen Schwaben und Österreich, gegolten haben.⁵⁷² Pfeffel ging aber über Senckenberg hinaus, indem er von einer privaten Sammlung, versehen mit Anmerkungen des Verfassers, ausging, die nur auf kaiserlichen Befehl übernommen wurde⁵⁷³ und nicht wie Senckenberg eine Sammlung in kaiserlichem Auftrag annahm. Auf diese Weise zeigte er, daß dieses Rechtsbuch seine Autorität nicht aus einer gesetzlichen Verfügung, sondern überwiegend aus dem Herkommen schöpfte. Damit war Pfeffel einer der ersten, der erkannt hatte, daß sich das Recht über mehrere Epochen hinweg entwickelt hatte und nicht durch einen einmaligen Rechtsetzungsakt eingeführt worden war.⁵⁷⁴ Diese Erkenntnis findet sich auch in seiner Abhandlung über das polnische Staatsrecht.⁵⁷⁵

In den *Monumenta* waren nach Ansicht Pfeffels bereits jetzt zahlreiche Urkunden enthalten, die eine Übereinstimmung der Verordnungen des Schwabenspiegels mit den Rechten der bayerischen Lande beweisen würden. Er war davon überzeugt, daß „dereinstens die Fortsetzung der Monuments hinlänglichen Stoff an die Hand bieten werde, um eine durchgängige Verwandtschaft zwischen dem Schwabenspiegel und unsrern alten Landrechten zu beweisen“.⁵⁷⁶ Das Landbuch von 1346 übernahm tatsächlich auch wörtlich einen Großteil des Schwabenspiegels ergänzt mit dem Gewohnheitsrecht der bayerischen Gerichte, Städte und Märkte. Dies ist wenig überraschend, wenn man bedenkt, daß das Landrecht keine Neuschöpfung des Rechts war, sondern eine Feststellung der überlieferten Rechtsmaterien, die durch Umfragen bei den Gerichten gesammelt worden waren.⁵⁷⁷

Weiterhin regte Pfeffel an, zu bedenken, daß das in Asbach gefundene Landbuch von 1346 nur in Oberbayern gegolten habe.⁵⁷⁸ Er glaubte an eine Fortgeltung des Schwabenspiegels in Niederbayern, bis dort Anfang des 16. Jahrhunderts die neuen Landesordnungen und Landrechte eingeführt und gleichzeitig in Oberbayern das Ansehen des Landbuchs aufgehoben wurde, was er mit Urkunden der niederbayerischen Klöster beweisen könne.⁵⁷⁹

Pfeffel schrieb an Senckenberg: „Die Gültigkeit des Schwabenspiegels in Niederbayern ist mein Einfall, daß die vielen Abschriften, die wir in Bayern von dem Spiegel antreffen, ein desto merkwürdigeres Phänomena,

⁵⁶⁹ Ebenda, S. 16.

⁵⁷⁰ Ebenda, S. 7. Mit dem Landbuch von 1346 beschäftigte sich in der Akademie auch Ignaz Rudhart (siehe hierzu sogleich S. 133 f.) und Christian von Mann (siehe unten S. 226). Nach dem Untersuchungszeitraum dieser Arbeit machte es sich die Akademie zur Aufgabe, eine moderne, kritische Textedition des Landrechts vorzubereiten. Dieses Vorhaben begann 1861 mit Ludwig Rockinger (vgl. Rockinger, Kaiser Ludwigs erstes oberbayerisches Land- und Lehenrecht, Abhdl. d. Hist. Klasse der Kgl. Bayer. Ak., 24. Band, S. 463 ff., München 1909). Seit 1959 verkündet Heinz Lieberich, eine von der Bayerischen Akademie der Wissenschaften veranstaltete Textausgabe des Landrechtes von 1346 stehe unmittelbar vor ihrer Vollendung (vgl. Lieberich, Eine zeitgenössische bildliche Darstellung Kaiser Ludwigs des Bayern, Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 23 (1960), S. 131, Fn 12).

⁵⁷¹ Senckenberg, *Corpus Juris feudalis Germanici*, Frankfurt 1740; vgl. auch Hammermayer I, Anmerkung 93 auf Seite 305.

⁵⁷² Vgl. Pfeffel, Über den ehemaligen Gebrauch des Schwabenspiegels in Bayern, Akademierede, S. 11, München 1764.

⁵⁷³ Vgl. ebenda, S. 8 ff, 13.

⁵⁷⁴ Vgl. hierzu auch Kraus, Histor. Forschung, S. 443.

⁵⁷⁵ Vgl. später auf S. 141 f.

⁵⁷⁶ Pfeffel, Über den ehemaligen Gebrauch des Schwabenspiegels in Bayern, Akademierede, S. 12, München 1764.

⁵⁷⁷ Vgl. Wilhelm Volkert, in: Spindler, *Handbuch für bayerische Geschichte*, Band II, S. 530.

⁵⁷⁸ In Niederbayern erlangte das Landbuch keine Geltung, weil die Stände hier nicht auf die von ihnen erstrittene ottonische Handfeste von 1311 verzichten wollten (vgl. Heinz Thomas, Ludwig der Bayer, S. 363, Regensburg 1993).

⁵⁷⁹ Vgl. Pfeffel, ebenda, S. 15. Nach heutigen Erkenntnissen hielt das niederbayerische Herzogtum noch bis zur zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts an der Anwendung des Gewohnheitsrechts, das auch im Schwabenspiegel niedergelegt war, fest. Eine Änderung trat erst 1474 mit der von Herzog Ludwig dem Reichen von Landshut erlassenen Landesordnung ein (vgl. Wilhelm Volkert, in: Spindler, *Handbuch der bayerischen Geschichte*, Band II, S. 531).

je gewisser es ist, daß sie alle nur in Niederbayern liegen und daß die meisten erst im 15. Jahrhundert verfertiget worden sind“.⁵⁸⁰

Mit seinem Beweis der Geltung des Schwabenspiegels in Bayern glaubte Pfeffel daran, eine schier unerschöpfliche Quelle für die Erschließung und Erläuterung der alten bürgerlichen und Lehensrechte Bayerns gefunden zu haben, indem mit Hilfe des Spiegels die bayerischen Urkunden ergänzt und erläutert werden könnten.⁵⁸¹

Die Argumentation Pfeffels über den Gebrauch des Schwabenspiegels in Bayern wurde in der Akademie ein halbes Jahrhundert später von Ignaz Rudhart übernommen.⁵⁸² Einschränkend merkte er aber an, daß der Schwabenspiegel keinen Vorrang vor anderen Rechtsbüchern genossen habe.⁵⁸³ Zwar erkannte auch Rudhart, daß in Niederbayern das Landrecht Ludwigs des Bayern nicht galt, sondern das Recht stattdessen weiterhin aus den Gewohnheiten geschöpft worden sei. Damit bejahte auch er inzident die weitere Anwendung des Schwabenspiegels in Niederbayern, da das Gewohnheitsrecht vorwiegend darin festgehalten war. Jedoch leitete er aus einer Urkunde aus dem Jahre 1532 die Vermutung ab, daß das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs „aber auch dort, obgleich nicht mit Gesetzeskraft, doch zur Belehrung und Erleichterung der Gerichte gleich andern Rechtsbüchern gebraucht worden“ sei.⁵⁸⁴ Rudhart stimmt damit bereits weitgehend mit der heutigen Forschung überein.⁵⁸⁵

Ausgiebig beschäftigte sich später in der Akademie Ludwig Rockinger im Rahmen seiner Schwabenspiegelforschung mit der asbacher Handschrift.⁵⁸⁶

Pfeffel war unermüdlich, wenn es darum ging, große Pläne zu schmieden und dabei selbst die Vorreiterrolle zu übernehmen. Er nannte sich selber gerne einen „kleinen Don Quichotte in den deutschen Rechten“⁵⁸⁷. Er betrachtete es als Hauptaufgabe der Akademie, die alten vaterländischen und bislang vernachlässigten Rechte aus dem Staub hervorzuziehen. Weiterhin werde von der Akademie erwartet, aus der bayerischen Verfassung den Zustand und die Rechte anderer Völker zu erläutern oder zu bestimmen, denn Bayern biete hierzu eine besondere Gelegenheit, da es als einziger der großen deutschen Staaten nicht zersplittet wurde und am längsten bei seiner Verfassung geblieben sei. Dieses Ziel könnte gerade in Bayern erreicht werden, da es äußerst reichhaltig mit Quellen versehen sei.⁵⁸⁸

In seiner Akademierede über den Schwabenspiegel kündigte er die „bald zu veranstaltende Herausgabe eines vollständigen Corporis Juris Bavarii ex medio aevo“⁵⁸⁹ an, in dem Betrachtungen über die aus dem Schwabenspiegel in das Bayerische Landbuch übertragenen Gesetze ausführliche Beachtung finden würden.⁵⁹⁰

Dieser Plan von einem vollständigen System der altbayerischen Rechtsgelehrsamkeit war entstanden, als Pfeffel auf seiner ersten Archivreise für die Monumenta Boica im Juni 1763 in den Klöstern Au und Gars Urkunden entdeckte, „woraus die alten Gerichtsformen und das jus patrium in vielen Wegen wohl erläutert zu werden vermag. Die Akademie gedenket daher, diese Stücke in einem abgesonderten Band mit dienlichen Anmerkungen drucken zu lassen“.⁵⁹¹

In seiner Vorrede zum zweiten Band der Monumenta Boica berichtet Pfeffel über den Fund eines „codex legum Bajuvariorum seculo XII ineunte“, den er jedoch nicht abdrucken ließ. Seine in der Rede über den Schwabenspiegel besprochene Entdeckung des Landbuches im Kloster Asbach brachten ihn auf die Idee „jene alten leges und meinen Aspacher codex zusammen drucken zu lassen und ein corpus juris Bavare ex medio aevo daraus zusammenzustellen“.⁵⁹²

Im Jahre 1765 entdeckte Pfeffel in den Klöstern Tegernsee und Benediktbeuern Abschriften der Lex Baiuvariorum, die in ihm erneut das Ansinnen erweckten, „einen sonst nirgends anzutreffenden genauen Abdruck von unseren ältesten Landesgesetzen zu veranstalten“⁵⁹³.

⁵⁸⁰ Pfeffel an Senckenberg, 14.11.1764, UBG (zitiert nach Hammermayer I, S. 306, Anm. 94).

⁵⁸¹ Vgl. Pfeffel, Akademievortrag 1764, S. 16.

⁵⁸² Rudhart, Abriß der Geschichte der baierischen Gesetzgebung, Akademierede, S. 18 f., insbesondere Anm. 61, München 1820.

⁵⁸³ Vgl. ebenda, Anm. 61.

⁵⁸⁴ Zitat ebenda, S. 21. Vgl. auch Anm. 71.

⁵⁸⁵ Zum heutigen Stand der Forschung vgl. Wilhelm Volkert, in: Spindler, Handbuch der bayerischen Geschichte Band II, S. 528 ff.

⁵⁸⁶ Rockinger, Über die asbacher Handschrift des sogenannten Schwabenspiegels und ihre nächsten Verwandten auf der Staatsbibliothek zu München, Sitzungsberichte, Jahrgang 1867, Band 1, S. 519-562.

⁵⁸⁷ Pfeffel an Senckenberg, 14.5.1767, UBG (zitiert nach Hammermayer I, S. 320, Anm. 198).

⁵⁸⁸ Vgl. Pfeffel, Von den baierischen Dienstmännern, Akademierede, passim, München 1767.

⁵⁸⁹ Pfeffel, Akademievortrag 1764, S. 14.

⁵⁹⁰ Vgl. ebenda, S. 14.

⁵⁹¹ Lippert an Töpfl, 13.6.63 (HSTAM, Klost.lit. Polling 151, f. 94; Konz. AAW).

⁵⁹² Vgl. Pfeffel an Senckenberg, 4.7.1764, UBG (zitiert nach Hammermayer I, S. 319, Anm. 188).

⁵⁹³ Pfeffel an Abt Benedikt Schwarz von Tegernsee, 17.12.1765 (HSTAM, Klost.lit. Tegernsee 250 ½)

Die altbayerische Gesetzessammlung ist jedoch genauso wenig erschienen, wie seine angekündigte Sammlung aller Chroniken und Geschichtsschreiber mit dem Titel „scriptores rerum Boicarum“ und die geplante umfassende Sammlung bayerischer Geschichtsquellen, genannt „Anecdota Boica“. Resigniert berichtete Pfeffel 1766 an Senckenberg, daß „unsere Leges Bajuvariorum und unser Landbuch wohl vor einem halben Jahrhundert nicht zum Vorschein kommen dürften ... und unter meinen Kollegen ist keiner, der sich damit belästigen wollte oder könnte...“⁵⁹⁴. Miterantwortlich für das Ende dieser ambitionierten Pläne dürfte aber auch die fröhe und unerwartete Abberufung Pfeffels nach Frankreich bereits im Januar 1768 gewesen sein. Zumindest übersandte er eine Reihe der für seine Vorhaben gesammelten Urkunden an Senckenberg.⁵⁹⁵ Eine dieser Urkunden sollte später noch weltpolitische Bedeutung erlangen.⁵⁹⁶

Am 28. März 1766⁵⁹⁷ hielt Pfeffel in der Akademie einen Vortrag über die Geschichte des bayerischen Lehenwesens.⁵⁹⁸ Die Grundlage für diese Rede war das bei den Sammlungen für die Monumenta Boica im Kloster Weyarn gefundene, aus dem Ende des zwölften Jahrhunderts stammende, Saalbuch des Grafen Sigbot von Hadmarsberg und Falkenstein.⁵⁹⁹ Es enthält ein für Bayern seltenes Bild, wie Graf Sigbot von anderen Fürsten durch Lehnswuß und der Belehnung mit Hand und Mund Lehen erhielt. Dieses Bild stellte neben der Abbildung, wie Graf Sigbot die gesetzmäßigen Investituren auf Lehen und Erben erteilte, den Ausgangspunkt der Ausführungen Pfeffels dar.⁶⁰⁰

Den Akademiemitgliedern sollte diese Rede als Anregung für eine noch zu erarbeitende „weitläufige Abhandlung über die Ursprünge des baierischen Lehenwesens“⁶⁰¹ dienen. Im Rahmen seiner Rede über die bayerischen Dienstmannen aus dem Jahr 1767 kündigte er an, er selbst wolle diese unreifen Gedanken über das Lehenwesen genauer ausführen und demnächst in den Akademieabhandlungen veröffentlichen.⁶⁰² Dazu ist es vermutlich auf Grund seiner baldigen Abberufung nach Paris im Januar 1768 nicht mehr gekommen.

Auch in seiner Rede vom 28. März 1767 „Von den baierischen Dienstmannen“ sprach Pfeffel eine lebensrechtliche Problematik an. Er behandelte darin die Ursprünge und die lehenrechtliche Stellung der bayerischen Dienstmannen im Mittelalter. Bei der Auswertung einer Reihe von Urkunden aus den Monumenta Boica war Pfeffel auf die These gestoßen, neben den vielen, fast in knechtischer Stellung lebenden Ministerialen habe es ganze Klassen von Dienstleuten gegeben, die ungeachtet ihrer Dienstverbindung, dennoch ihre Standesfreiheit und die dazu gehörigen Vorrechte behalten hätten.⁶⁰³ Damit vereinigte er die bisher widerstreitenden Theorien, die in den Ministerialen nur unfreie Leute oder nur freie Dynasten gesehen hatten. Er unterteilte die Dienstmannen in vier Klassen: 1. die Reichsdienstleute oder die sog. Ministeriales Imperii, 2. die herzoglichen Dienstmannen, die auch Ministeriales Regni oder Ducatus Bavariae genannt wurden, 3. die Dienstleute der geistlichen Fürsten und Prälaten und schließlich 4. die Dienstleute von Grafen, Dynasten und Edelmannsfreien.⁶⁰⁴ Weiter untersuchte er den Ursprung und die Beschaffenheit des jeweiligen Dienstmannenstandes.⁶⁰⁵

Westenrieder betrachtet diese Rede als ein sehr lehrreiches Beispiel dafür, wie mit Hilfe der in den Monumenta Boica enthaltenen Urkunden die im Dunkeln liegenden weiten Teile der bayerischen Geschichte erhellt werden könnten.⁶⁰⁶

Damit hatte Pfeffel genau die Haltung zum Nutzen der Urkundensammlung vermittelt, die er bereits in seiner ersten Rede „Vom Nutzen der historischen Kenntniß mittlerer Zeiten“ erreichen wollte, nämlich die Erforschung des alten bayerischen Rechts, diplomatisch belegt mit den Urkunden der Monumenta Boica.

⁵⁹⁴ Pfeffel an Senckenberg, 1.12.1766, UBG (zitiert nach Hammermayer I, S. 320, Anm. 196).

⁵⁹⁵ Vgl. Hammermayer I, S. 321.

⁵⁹⁶ Siehe hierzu oben S. 37 f., 61; Hermann Haupt, Renatus Carl Frhr. Senckenberg, S. 52 f., Gießen 1900.

⁵⁹⁷ Hammermayer datiert die Rede auf den 28. April 1766. Das Werkverzeichnis von Bachmann, Geist und Gestalt, Ergänzungsband, 2. Hälfte dagegen auf den 28. März. Westenrieder I, S. 150 datiert die Rede auf den Geburtstag des Kurfürsten, also den 28. März. Der Abdruck der Rede selbst enthält zwar kein Datum, nennt aber als Tag der Rede den Geburtstag des Kurfürsten.

⁵⁹⁸ Pfeffel, Von einigen Alterthümern des baierischen Lehenwesens, Akademierede, München 1766.

⁵⁹⁹ Vgl. Monumenta Boica 7, S. 433-503 (Codex Falkensteinensis).

⁶⁰⁰ Zur Hand und Mund Rechtsformel siehe, A. Fink, Mund und Hand, HRG III, S. 733-735, Berlin 1984.

⁶⁰¹ Pfeffel, Von einigen Alterthümern des baierischen Lehenwesens, Akademierede, München 1766.

⁶⁰² Vgl. Pfeffel, Über die bayerischen Dienstmannen, Akademierede, München 1767. Der Abdruck enthält keine Seitenzahlen.

⁶⁰³ Vgl. ebenda.

⁶⁰⁴ Vgl. ebenda.

⁶⁰⁵ Stellungnahmen zur Rede bei Westenrieder I, S. 164-167; Kraus, Histor. Forschung, S. 32 und Hammermayer I, S. 307.

⁶⁰⁶ Vgl. Westenrieder I, S. 164.

1.3.4. Die Akademieabhandlungen

Zu den großen Verdiensten Pfeffels für die Akademie gehört es, daß unter seiner Leitung endlich in Gang gesetzt wurde, was Lori bereits für das Jahr 1759 angekündigt hatte und worauf die gelehrte Welt schon seit geraumer Zeit begierig wartete. Bislang war jedoch der Druck der ersten Akademieabhandlungen am Arbeitseifer der Mitglieder gescheitert. Gegenstand der Abhandlungen der Historischen Klasse der Alten Akademie waren Monographien aus sämtlichen Gebieten der mittelalterlichen Geschichte Bayerns, von der Rechts- und Verfassungsgeschichte bis zur Wirtschaftsgeschichte, von der Genealogie der Grafen und Fürsten bis zur Sphragistik. Den einzelnen Monographien lagen dabei häufig die Urkunden der *Monumenta Boica* zugrunde. Selbst in Göttingen wurde anerkennend festgestellt, daß „die sorgfältigere Beachtung und theils rechtliche, theils historische Benutzung der Urkunden und Actenstücke ... vorzüglich im südlichen Teutschland“⁶⁰⁷ betrieben werde.

Im folgenden werden diejenigen Abhandlungen der Ära Pfeffel kurz beleuchtet, die von rechtshistorischem Interesse sind.

1.3.4.1. Erster Band 1763

Der erste Band der Abhandlungen der Kurfürstlichen Akademie erschien 1763. Pfeffel selbst steuerte drei Arbeiten bei, neben zwei genealogischen auch eine verfassungsgeschichtliche über die Grenzen des bayerischen Nordgaus.⁶⁰⁸ Gleich zu Beginn dieser Arbeit hob er ihre Bedeutung sowohl für das ehemalige als auch für das heutige Staatsrecht hervor. Mit dieser Abhandlung erfüllte Pfeffel die von ihm selbst in seiner Rede „Über den Nutzen der Kenntnis mittlerer Zeiten“ aufgestellte progressive Forderung nach gründlicher Quellenarbeit keineswegs. Diese Arbeit entbehrt jeglicher Quellengrundlage. Pfeffels spekulativen Thesen erregten Aufsehen in der gelehrten Welt, da er die Grenzen kühn zwischen Böhmerwald, thüringischer Saale, Thüringerwald und Spessart verlegte, den Nordgau also weit nach Franken hinein ausdehnte.⁶⁰⁹ Die verunglimpfende Gegenschrift von P. Heinrich Schütz verfehlte ihre Wirkung nicht. Im zweiten Band der Abhandlungen schränkte Pfeffel seine Ausführungen ein und stützte seine übrig gebliebenen Thesen endlich auf Urkunden.⁶¹⁰

Weiter beinhaltete der erste Band mit der Abhandlung Sterzingers über den Zeitpunkt und die Art der Entstehung der *Lex Baiuvariorum* eine Arbeit von höchstem rechtsgeschichtlichen Interesse⁶¹¹. Sterzinger hatte hier eine Thematik angeschnitten, bei der noch heute Uneinigkeit in der Forschung besteht.⁶¹² Er behauptete, daß Bayern weder vor noch unter dem Gotenkönig Theoderich (471-526) geschriebene Gesetze erhalten hätte. Er vermutete vielmehr, daß die *Lex Baiuvariorum* erstmals in der Zeit der Herrschaft des fränkischen Königs „Theodorichen“ als Gesetz der Bajuwaren niedergeschrieben worden sei. Entsprechend dem Prolog der *Lex* habe weiterhin „König Childebert“ (= König Childebert II., 575-595) angefangen die Gesetze zu verbessern und „König Chlotarius“ (= König Chlothar II., 584-629) habe sie vollendet. „König Dagobert“ (= König Dagobert I., 623-639) schließlich habe die letzte Hand angelegt.⁶¹³

⁶⁰⁷ Wachler, Geschichte der Künste und Wissenschaften seit der Wiederherstellung derselben bis an das Ende des 18. Jahrhunderts, Band 2, S. 915.

⁶⁰⁸ Pfeffel, Abhandlung von den Gränzen des Baierischen Nordgaus in dem XI. Jahrhundert, Abhdl. d. Kurfürstl. Ak., 1. Band, S. 151-170, München 1763.

⁶⁰⁹ Der Ingolstädter Jesuit P. Heinrich Schütz verfaßte dagegen eine Schmähschrift unter dem Titel „Franken nicht in Bayern“. Dies veranlaßte Pfeffel 1764 im zweiten Band der Akademieabhandlungen seine Ausführungen zu korrigieren und den Rest seiner Thesen mit Urkunden zu stützen.

⁶¹⁰ Vgl. Pfeffel, Zweyter Versuch über die Gränzen des baierischen Nordgaus in dem XI. Jahrhundert, nebst einer Widerlegung der Schmähschrift des Herrn E. Ch. St. unter dem Titel Franken nicht in Baiern, Abhdl. d. Kurfürstl. Ak., 2. Band, S. 183-216, München 1764.

⁶¹¹ Ferdinand Sterzinger, Historisch-kritische Untersuchung, ob die Bojer vor Theodorichen dem Könige der Ost-Gothen, oder unter dessen Regierung geschriebene Gesetze empfangen haben?, Abhdl. d. Kurfürstl. Ak., 1. Band, S. 135-150, München 1763.

⁶¹² Zum heutigen Stand der Forschung siehe Spindler, Handbuch der Bayerischen Geschichte, Band 1, S. 178 f sowie Harald Siems, *Lex Baiuvariorum*, HRG II, S. 1887 ff., Weimar 1978 jeweils mit weiteren Nachweisen. Ein Streifzug durch die Geschichte der Forschung über die *Lex Baiuvariorum* findet sich bei Konrad Beyerle, Einführung zur *Lex Baiuvariorum*, S. XI ff., München 1926. Die heutige Forschung vertritt überwiegend den Gedanken einer stufenweisen Entstehung vom 6. bis 8. Jahrhundert unter vielfachen Abhängigkeiten und erkennt dem Prolog der *Lex Baiuvariorum* wieder mehr Glaubwürdigkeit zu.

⁶¹³ Siehe Sterzinger, aaO., S. 148.

Damit gehört Sterzinger zu den ersten, welche die Entstehung der Lex Baiuvariorum dem Frankenkönig Theoderich⁶¹⁴ und nicht dem Gotenkönig zuschrieben. Diese Einschätzung bedeutete aber zugleich, daß die Existenz der Agilolfinger, dem Wortlaut der Lex Baiuvariorum entsprechend, weit vor 534 angesetzt werden mußte. Zu dieser Schlußfolgerung kam in der Forschung der Akademie Roman Zirngibl in seiner Abhandlung über die bayerischen Herzöge vor Karl dem Großen.⁶¹⁵

Von Sterzingers Abhandlung nahm die große Tradition der Erforschung der alten Volksrechte, insbesondere der Lex Baiuvariorum, in der Bayerischen Akademie der Wissenschaften ihren Ausgang.⁶¹⁶ Bereits vorher hatte sich Lori im Jahre 1764 in seiner Sammlung des bayerischen Bergrechts damit befaßt. Sterzinger folgten in der Alten Akademie nach, der Professor der Geschichte an der Universität Ingolstadt, Johann Nepomuk Mederer⁶¹⁷, Vinzenz Pallhausen, der Kameralist Johann Heinrich Gottlob von Justi und Joseph Felix Lipowsky.⁶¹⁸ Letzterer rückte von der Vorstellung der stufenweisen Entwicklung der Lex Baiuvariorum und der Redaktion in Zusammenarbeit mit den Franken wieder ab und behauptete, sie sei von den Römern gegeben worden.⁶¹⁹ Pallhausen hielt die Artikel, die von der Unterordnung des Herzogs unter den König sprachen, für karolingische Einschübe.⁶²⁰

Mederer lenkte mit seinen „Beyträgen zur Geschichte von Baiern“ die Forschung über die Lex Baiuvariorum in eine neue Richtung.⁶²¹ Er zweifelte an der Glaubwürdigkeit des Prologs, wies auf eine fränkische und bayerische Überlieferung hin und stellte die Einflüsse und Abhängigkeiten von den übrigen Volksrechten im fränkischen Einflußbereich fest. Seiner Meinung nach habe der fränkische Theoderich die fränkischen und alemannischen Gesetze sammeln lassen, aus denen sich dann die bayerischen entwickelten. Daher nahm er ein langsames Wachstum des bayerischen Gesetzes an, das in der Zeit Dagoberts seinen Ausgang nahm und in der Zeit der bayerischen Unabhängigkeit unter Tassilo ein Ende fand.⁶²²

Mit einer rechtshistorischen Frage beschäftigte sich auch die Abhandlung von Frobenius Forster, Abt zu St. Emmeram in Regensburg, über den „zu Aschheim unter der Regierung Herzog Tassilos II. im Jahre 763 gehaltenen Concilio“⁶²³. Er untersuchte die Frage, ob das Concilium eine geistliche oder eine Staatsversammlung war. Aus dem von Forster übersetzten und mit Anmerkungen versehenen Originaltext läßt sich vieles zur Erläuterung der älteren bayerischen Gesetze entnehmen. Augenfällig ist dabei beispielsweise der Anteil, den die Geistlichkeit in diesen Zeiten an den öffentlichen Landesgeschäften, besonders in Verwaltung und Justiz hatte.⁶²⁴

⁶¹⁴ Sterzinger meint hier vermutlich König Theudebert I. (534-548), den Enkel König Chlodwigs, der durch seine Machtpolitik die Vormachtstellung der Ostgoten beendete, vgl. Kurt Reindel, in: Spindler, Handbuch der bayerischen Geschichte, Band I, S. 74, 102 ff, 178.

⁶¹⁵ Vgl. Zirngibl, Abhandlung von den bayerischen Herzögen vor Karl des Großen Zeiten, von ihren Regierungsjahren, Familien und vorzüglichen Thaten, N. Hist. Abhdl., 1. Band, S. 28, München 1779; Siehe hierzu bereits oben S. 69.

⁶¹⁶ Diese Entwicklung fand ihren Abschluß mit Konrad Beyerle, Einführung zur Lex Baiuvariorum, München 1926. Beyerle war zwar nicht Mitglied der Akademie, jedoch gehörte er der Kommission für bayerische Landesgeschichte an.

⁶¹⁷ Über Johann Nepomuk Mederer (1734-1808) ADB 21, S. 166; Baader, Verstorb., Bd. 1 (2), S. 16-20; Prantl I, S. 613, 633 f, 662, 688 f; II, S. 516. An der Universität Ingolstadt folgte er seinem Lehrer P. Schütz nach, der die Preisaufgabe von 1761 gewonnen hatte. Auch Mederer hatte sich an dieser Preisaufgabe beteiligt. Nach Aufhebung des Jesuitenordens wurde Mederer an das Münchner Lyzeum versetzt, wo er Professor der Kirchengeschichte und des geistlichen Rechts war. 1774 wurde er als ordentliches Mitglied in die Akademie aufgenommen (vgl. Thürauf/Stoermer, S. 99).

⁶¹⁸ Vgl. hierzu Kraus, Histor. Forschung, S. 234 f.

⁶¹⁹ Vgl. Joseph Felix Lipowsky, Geschichte Baierns im Verband mit seinem Staatsrecht, S. 103, München 1799.

⁶²⁰ Vgl. Pallhausen, Historischer Abriß von den deutschen Kaiserwahlen mit stäter Hinsicht auf das Baierische Kuhrecht vom Anbeginne der teutschen Verfassung bis zur Verkündung der goldenen Bulle, Akademierede, S. 35, München 1804.

⁶²¹ Siehe insbesondere Mederer, Beyträge, 2. Teil, S. 79, 1777.

⁶²² Joseph Milbiller setzte sich später eingehend mit den Argumenten Mederers auseinander (Ueber den historischen Werth des in den bayerischen Handschriften den baiuvarischen Gesetzen vorausgehenden Prologs, Denkschriften der Akademie, S. 70, speziell zu diesem Argument siehe S. 77 ff., München 1815). Milbiller stützte sich insbesondere darauf, daß die von Mederer herangezogene Tegernseer Handschrift fehlerhaft sei und sich ohnehin aus dem Kontext ergebe, daß die Gesetze auch für Baiuvariorum gegolten haben müssen. Zu Milbillers Abhandlung siehe unten S. 270. Vgl. hierzu auch Kraus, Histor. Forschung, S. 234 f.

⁶²³ Frobenius Forster, Abhandlung von dem zu Aschaeim in Oberbayern unter der Regierung Herzogs Tassilos II. im Jahre DCCLXIII gehaltenen Concilio, Abhdl. d. Kurfürstl. Ak., 1. Band, S. 39-60, München 1763. Tatsächlich hielt Herzog Tassilo III. (748-788) dieses Konzil ab. Vgl. zu den Landessynoden unter Tassilo III. Albert Werminghoff, Zu den bayerischen Synoden am Ausgang des 18. Jahrhunderts, in: Festschrift für Heinrich Brunner, S. 39-55, Weimar 1910.

⁶²⁴ Vgl. Vorrede zum ersten Band der Akademieabhandlungen, 1763.

1.3.4.2. Zweiter Band 1764

Im zweiten Band wartete Pfeffel gleich mit vier eigenen Abhandlungen auf. Neben dem bereits oben erwähnten zweiten Versuch über die Grenzen des bayerischen Nordgaus, verdient hier sein heraldischer „Versuch in Erläuterung baierischer Siegel“⁶²⁵ Erwähnung. Darin stellte er die These auf, daß die bereits von Plato besprochenen und in der Abhandlung selbst abgedruckten „Sigilla Equestria“ des ersten niederbayerischen Herzogs Heinrich XIII. das eigentümliche Wappen des Herzogtums Niederbayern sei.

Die aus rechtshistorischer Sicht bedeutendste Abhandlung dieses Bandes verfaßte Ildephons Ruedorfer⁶²⁶. In seiner „Zuverlässigen Nachricht von den alten Erbhofbeamten des berühmten baierischen Closters Rot, am Inn“ führt er zunächst in den Ursprung der ehemaligen Erbämter ein, zeigt sodann die adeligen Geschlechter, die diese verwalteten und stellt weiter die mit den Erbämtern verbundenen Lehengüter und Rechte dar, bevor er schließlich von ihrem Erlöschen berichtet. Das besondere an seiner Untersuchung war nach Ruedorfers eigenen Angaben die Feststellung, daß mit dem beispielhaft behandelten Kloster Rott am Inn auch an solchen Klöstern Erbhofämter⁶²⁷ bestanden hätten, die der Landeshoheit der Herzöge unterstanden hätten, aber niemals der des Reichs.⁶²⁸

1.3.4.3. Dritter Band 1765

Auch für den dritten Band hatte Pfeffel selbst Hand angelegt. Bedeutend ist hier seine Abhandlung, „Probe einer Erläuterung des deutschen Staatsrechts, aus den Gesätzen von Pohlen“⁶²⁹. Anregungen für diese Arbeit hatte Pfeffel bereits bei seinen Warschauaufenthalten in den Jahren 1754 und 1758 im Rahmen des kursächsischen Dienstes gefunden. Als Folge seines Polenaufenthaltes waren bereits 1759 in Mannheim seine „Memoires sur le Gouvernement de Pologne“ erschienen. Die jetzige Abhandlung war ein Ausschnitt aus dieser Sammlung. Pfeffel beleuchtet in dieser den Einfluß des deutschen Staatsrechts auf die polnische Verfassung und stellt zahlreiche Analogien fest. Als Ergebnis konnte er eine augenfällige Übereinstimmung zwischen vielen alten polnischen und deutschen Gesetzen feststellen.⁶³⁰

Wiederum deutet sich hier die historische Rechtsschule an, wenn Pfeffel neben den „Staatsverordnungen“ die „Nationalgebräuche“ als die Grundlagen des deutschen Staatsrechts bezeichnet.⁶³¹ Polen, als ein Staat, der zu der damaligen Zeit noch stark im Mittelalter begriffen war und mit dem ehemals zahlreiche Lehnshandlungen bestanden, bot ihm eine gute Gelegenheit nach den ursprünglichen deutschen Gesetzen zu suchen, die dort noch Gültigkeit besaßen. Einen Schwerpunkt der Arbeit bildete die aus den polnischen Rechten und Gewohnheiten gewonnene Erläuterung des sogenannten Judenregals in Deutschland.

Diese Abhandlung besticht durch Pfeffels erneut an den Tag gelegte Erkenntnis von der Rechtsentwicklung. Er zeigt, daß ein Gesetz aus der Goldenen Bulle schon Jahrhunderte zuvor aus einem Privileg des Markgrafen von Meißen in das polnische Recht übernommen worden war. Auf diese Weise konnte er nachvollziehen, daß dieses Gesetz also nicht erst 1356 erlassen worden war, sondern sich im Laufe der Zeit allmählich ausgeformt hatte.⁶³²

Die „Leipziger gelehrte Zeitung“ urteilte über diese Abhandlung: „Diese merkwürdige Quelle der Erläuterung ist zwar schon von vielen anderen bemerkt, aber noch von niemanden als den durch seltene, ausnehmende Gelehrsamkeit berühmten Verfasser wirklich gebraucht worden“⁶³³.

In einer weiteren Abhandlung des dritten Bandes beteiligte sich Pfeffel in seiner Fortsetzung der Erläuterung bayerischer Siegel wie Plato⁶³⁴ an der Diskussion über die Ursprünge des bayerischen Landeswappens und

⁶²⁵ Pfeffel, Versuche in Erläuterungen baierischer Siegel, Erster Versuch, Abhdl. d. Kurfürstl. Ak., 2. Band, S. 73-84, München 1764.

⁶²⁶ Über Ildephons Ruedorfer (1726-1801) August Lindner, Die Schriftsteller des Benediktinerordens in Bayern seit 1750, 2 Bände und Nachtrag, Regensburg 1880, Band 1, S. 220; Westenrieder I, S. 108, 128, 441, 443.

⁶²⁷ Erbhofämter waren zu Lehen verliehene Hofämter wie z. B. das Erbstallmeisteramt oder das Erbhofmeisteramt (vgl. Deutsches Rechtswörterbuch, Band 3, S. 83, Weimar 1935-1938).

⁶²⁸ Ruedorfer, Zuverlässigen Nachricht von den alten Erbhofbeamten des berühmten baierischen Closters Rot, am Inn, Abhdl. d. Kurfürstl. Ak., 2. Band, S. 87, München 1764.

⁶²⁹ Pfeffel, Probe einer Erläuterung des deutschen Staatsrechts, aus den Gesätzen von Pohlen, Abhdl. d. Kurfürstl. Ak., 3. Band, S. 3-30, München 1765.

⁶³⁰ Vgl. Hammermayer I, S. 310.

⁶³¹ Vgl. Pfeffel, Probe einer Erläuterung des deutschen Staatsrechts, aus den Gesätzen von Pohlen, S. 5 f.

⁶³² Siehe hierzu Kraus, Histor. Forschung, S. 443.

⁶³³ LGZ, 13.1.1766.

⁶³⁴ Siehe oben S. 60.

an der Frage, ob das seit der Erhebung der wittelsbachischen Linie auf den bayerischen Thron geführte Wappen ein Geschlechtswappen oder das eigentliche bayerische Landeswappen gewesen sei.⁶³⁵

1.3.5. Die Preisaufgaben

Pfeffel gab mit den von ihm gestellten Preisfragen zu rechts- und verfassungsgeschichtlichen Problemen der bayerischen Geschichte die Richtung für die rechtsgeschichtliche Forschung der kommenden Jahre vor. In seiner Weitsicht hatte er die dringendsten Problemstellungen erkannt. Diese wurden während der Zeit seiner Leitung zwar nicht allesamt befriedigend gelöst, jedoch wurden sie in den folgenden Jahren immer wieder neu aufgeworfen. Jede folgende Generation von Wissenschaftlern konnte so auf die bereits gewonnenen sicheren Grundlagen aufbauen und die Geschichte Stück für Stück immer mehr erhellen. Diese zielstreibige Lenkung der gelehrtene Forschung mittels der Preisaufgaben war einzigartig in der deutschen Akademienlandschaft. Nur die Mannheimer Akademie nahm sich diese Konzeption als Vorbild und konnte so ähnlich große Leistungen vollbringen.

Die Preisfragen und die daraus resultierenden Preisschriften spiegeln die Qualität der rechtshistorischen Forschung an der Münchner Akademie wieder.

Die oben festgestellte⁶³⁶ Vormachtstellung der Juristen in der (rechts)geschichtlichen Forschung führte zunächst dazu, daß deren Neigung zur Deduktion, also dem Schließen vom allgemeinen Begriff auf die spezielle Sache, lange Zeit vorherrschend blieb. Mittelalterliche Erscheinungen wurden mit modernen Begriffen erklärt. Diese schienen geradezu dafür geschaffen zu sein, die gewünschten Ergebnisse rein aus der terminologischen Argumentation heraus zu unterlegen. Beispielsweise ging Michael Adam Bergmann in seinem Akademievortrag von 1780 bei der Bestimmung des Begriffes Stadt von den Erscheinungen aus, „welche nach heutigen Begrif den Städten eigen sind“⁶³⁷.

Nur sehr langsam setzte sich die Erkenntnis durch, daß Rechtsstellungen nicht aus Begriffen abzuleiten sind, sondern daß allein mit Hilfe von quellenmäßigen Belegen auf die tatsächlich ausgeübten Rechte geschlossen werden konnte.

Gleich die Preisschrift für das Jahr 1762/63⁶³⁸ war ein Musterbeispiel dafür, wie rechtshistorische Themen mit der juristisch-deduktiven Methode bearbeitet wurden.

Für dieses Jahr wurde eine Preisaufgabe gestellt, die - wie bereits Pfeffels Streitschrift gegen Steinhauser - das neue Stammesherzogtum und die Rechte des neuen Herzogs zum Gegenstand der Akademieforschung machte. Gefragt wurde, „Wann, wie, und was Art ist Arnulph, der Sohn Luipolds zum Herzogthum Baiern gekommen? Und worinn bestunden dessen landesfürstliche Gerechtsamen, die ihm entweder besonders eigen waren, oder die er mit andern Herzogen Deutschlands gemein hatte?“ Preisträger wurde P. Hermann Scholliner aus Salzburg.

Bereits die Preisfrage selbst löste in Salzburg große Unruhe aus und bereitete dem Verfasser Scholliner persönlich großes Unbehagen noch bevor überhaupt der Inhalt seiner Preisschrift bekannt wurde.⁶³⁹ Auf Grund der Frage nach den landesfürstlichen Gerechtsamen Herzog Arnulfs, sah Salzburg in der Akademie den bloßen verlängerten Arm der kurbayerischen Politik, weil man glaubte, damit trete diese „den Gerechtsamen des hiesigen hohen Erzstifts zu nahe“⁶⁴⁰. Scholliner selbst wurde als Parteigänger der kurbayerischen Ansprüche verleumdet. Die Schikanen gegen Scholliner gingen letztlich soweit, daß dieser 1766 freiwillig auf seinen Lehrstuhl in Salzburg verzichtete und in sein Heimatkloster Oberaltaich zurückkehrte.⁶⁴¹

Mit der Auszeichnung der Preisschrift Scholliners mußte sich die Akademie dann auch vorwerfen lassen, sie verfolge mit dieser Thematik außerwissenschaftliche Ziele. Denn Scholliners Schrift⁶⁴² war reine Deduktion ausgehend vom Begriff der Landeshoheit, in welcher er die Macht sah, das „Land frey und ohne Abhängigkeit von einem anderen zu beherrschen, Gesetze zu verordnen, Streithändel zu beurtheilen ...“⁶⁴³.

⁶³⁵ Pfeffel, Versuche in Erläuterung baierischer Siegel, Zweiter Versuch: von dem herzoglich-baierischen Wappen, Abhdl. d. Kurfürstl. Ak., 3. Band, S. 129-146, München 1765.

⁶³⁶ Siehe oben auf S. 49, 50 f., 56 f., 71.

⁶³⁷ Michael, Bergmann, Beyträge zur Geschichte der Stadt München, von deren Entstehung bis zur Regierung Kaiser Ludwigs des IV., Akademierede, S. 38, München 1780.

⁶³⁸ Diese Aufgabe wurde zwar nicht von Pfeffel selbst gestellt. Sie wird jedoch an dieser Stelle ausgeführt, da damit der Zusammenhang mit den unmittelbar nachfolgenden Preisfragen deutlicher wird.

⁶³⁹ Vgl. hierzu ausführlich Hammermayer I, S. 185 ff.

⁶⁴⁰ Scholliner an Kennedy, 7.11.1763, AAW.

⁶⁴¹ Vgl. Hammermayer I, S. 186 ff.

⁶⁴² Inhaltliche Stellungnahme zur Preisschrift Scholliners bei Kraus, Vernunft, S. 421.

⁶⁴³ Hermann Scholliner, Beantwortung der Frage: Wann, wie, und auf was für Art ist Arnulf, der Sohn Luitpolds zum Herzogthum Baiern gekommen? und worinn bestunden dessen landesfürstlich Gerechtsamen, die ihm entweder besonders eigen waren, oder die er mit andern Herzogen Deutschlands gemein hatte?, Abhdl. d. Kurfürstl. Ak., 4. Band, S. 185, München 1766.

Ausgehend von diesem Begriff schloß er auf die Fülle der herzoglichen Rechte ohne selbige im einzelnen darzustellen. Denn es sei unnötig, „alle übrigen Gerechtsame namentlich aufzuführen, indem sie aus diesem Grund (= der Landeshoheit) durch eine natürliche Folge nothwendig fliessen“.⁶⁴⁴ Daß Arnulf die Landeshoheit innegehabt habe, entnahm er der Verteidigung seiner Rechte gegenüber König Konrad I. und König Heinrich I.

Die Versäumnisse Scholliners wurden später von Zirngibl nachgeholt, der sich in seiner Preisschrift für das Jahr 1776/77 in Aneinanderreihung der urkundlichen Belege genauestens mit der Rechtsstellung Arnulfs beschäftigte.⁶⁴⁵

Mit der Ehrung von Scholliners Arbeit verdeutlichte die Akademie, daß ihr das Patriotismus versprühende Ergebnis vom bayerischen Königtum Arnulfs – ein noch heute in der Forschung höchst umstrittenes Thema –, der Unabhängigkeit vom Reich und der unumschränkten Herrschaft des Herzogs und aller seiner Nachfolger über Grafen und Bischöfe willkommen war. Die Akademie ließ sich hier von politischen Wunschträumen, denen diese Arbeit entsprach, verführen. Es gehörte nämlich zu den umstrittensten Fragen der Juristen dieser Zeit überhaupt, ob Bayern unter Arnulf den Reichsverband verlassen wollte. Die politischen Folgen dieser Diskussion waren erheblich. Denn war Arnulf nur durch Gewalt gezwungen worden, sich König Heinrich I. zu fügen, so konnte Gewalt diesen Schritt wieder rückgängig machen. Hatte er aber kraft seiner fürstlichen Hoheit das Recht, Bischöfe einzusetzen, so gehörte das zu den Rechten des bayerischen Herrschers schlechthin.⁶⁴⁶ Die Juristen suchten, entsprechend ihrer Zielsetzung, nach dem günstigsten Fall, den die Reichsgeschichte darbot und untermauerten dann diesen mit Argumenten, um damit eine unangreifbare juristische Ausgangsposition für jeglichen Streit zu schaffen.

Doch die Akademie zeigte sich in der Folgezeit lernfähig. Mit dem Zusatz zur Preisfrage von 1776⁶⁴⁷ verdeutlichte sie, daß sie an den Ergebnissen Scholliners zweifelte. Der Bearbeiter der Aufgabe, P. Roman Zirngibl aus St. Emmeram, stellte zur Lösung dieser Teilfrage die Rechtsstellung Arnulfs in den Mittelpunkt, obwohl danach überhaupt nicht gefragt war, um so in der Gegenüberstellung zu der Rechtsposition Luitpolds zu beweisen, daß erst Arnulf wirklicher Herzog geworden war.⁶⁴⁸ Dieses Ergebnis wurde bis heute nicht überholt. Mit dieser Arbeit gehört Zirngibl neben anderen zu denjenigen Autoren der Akademie, die beispielhaft zeigten, daß sich aktuelle Problemkreise, in denen sich Geschichte, Politik und Jurisprudenz vermischten, auch durch objektive, quellenfundierte rechtshistorische Forschung darstellen ließen.⁶⁴⁹ Eine Argumentation wie die von Scholliner, wonach Arnulf als König auch königliche Rechte haben mußte, war ihm fremd. Er ging den umgekehrten Weg und schloß von der Macht, die Arnulf entfaltet hatte, der souveränen Außenpolitik, der Kirchenhoheit und dem Münzregal auf dessen königliche Stellung.⁶⁵⁰ Zirngibl hielt sich dabei strikt an die Quellen und wies nach, daß die Ergebnisse seiner Vorgänger in dieser Thematik, insbesondere Scholliners, keine Grundlage in den Urkunden fanden.⁶⁵¹ Hier zeigt sich eine neue, moderne Vorgehensweise.

In der gleichen Art versuchte er die Lösung der Frage, wann Arnulf erstmals auf den herzoglichen Thron gesetzt wurde.⁶⁵² Wiederum suchte er in den Urkunden nach dem Zeitpunkt, in welchem Arnulf erstmals die herzoglichen Rechte ausübte und fand so das Jahr 912 als „jene für unser Vaterland höchst beglückte und unvergeßliche Epoche, welche den Baiern ihre alten Gesetze, und durch dieselben den Arnulf als einen tapfern Regenten und Herzog gab“⁶⁵³. Auf dem Weg zu dieser Erkenntnis setzte sich Zirngibl auch mit Pfeffels Abhandlung über die Grenzen des bayerischen Nordgaus⁶⁵⁴ und insbesondere mit Crollius Abhandlung von dem Ursprung und Amte der Provinzialpfalzgrafen in Deutschland auseinander.⁶⁵⁵

⁶⁴⁴ Ebenda, S. 191.

⁶⁴⁵ Zirngibl, Abhandlung von der Lage der Mark- und Grafschaften des karolingischen Baierns, von den Besitzern derselben, und von dem ersten wieder aufgestellten Herzoge, N. Hist. Abhdl., 2. Band, S. 304 ff., München 1781.

⁶⁴⁶ Vgl. Kraus, Histor. Forschung, S. 242.

⁶⁴⁷ Zusatz zur Preisfrage nach den Grafschaften und Markgrafschaften zur Zeit Karls d. G.: „Wann wurde der erste Herzog wieder aufgestellt, und wer war dieser?“

⁶⁴⁸ Zirngibl, Abhandlung von der Lage der Mark- und Grafschaften des karolingischen Baierns, von den Besitzern derselben und von dem ersten wieder aufgestellten Herzoge, N. Hist. Abhdl., 2. Band, S. 299 ff., München 1781. Inhaltliche Würdigung bei Kraus, Vernunft, S. 426.

⁶⁴⁹ Siehe hierzu insbesondere die Preisschriften für 1781/83 und 1783/85. Dazu später auf S. 98 ff.

⁶⁵⁰ Vgl. Zirngibl, aaO., S. 304 ff.

⁶⁵¹ Vgl. Zirngibl, aaO., S. 301 ff. Zirngibl geht mehrmals auf die Thesen in Scholliners Preisschrift ein, vgl. S. 300 f., 303, 312 ff.

⁶⁵² Vgl. Zirngibl, aaO., S. 306 ff.

⁶⁵³ Zirngibl, aaO., S. 308.

⁶⁵⁴ Pfeffel, Zweyter Versuch über die Gränzen des bairischen Nordgaus in dem XI. Jahrhundert: nebst einer Widerlegung der Schmähsschrift des Hrn. E. Ch. St. unter dem Titel Franken nicht in Baiern, S. 183-216.

⁶⁵⁵ Crollius (Croll), Georg Christian: Abhandlung von dem Ursprung und Amte der Provinzialpfalzgrafen in Deuschland, Abhdl. d. Kurfürstl. Ak., 4. Band, S. 43-146, München 1766.

Mit seiner Preisschrift machte sich Zirngibl auch um die entwicklungsgeschichtliche Methodik verdient. Denn indem er den ganzen politischen Zusammenhang der Zeit ausbreitete, stieß er erstmals auf die Ursachen des Aufkommens der neuen Stammesherzogtümer, die alte Stammmestradition, den Druck von außen und die Schwäche des Königtums.⁶⁵⁶

Die erste Preisfrage der Ära Pfeffel war die des Jahres 1763/64. Sie lautete: „In was für einer Verbindung stand die Markgrafschaft Österreich unter dem Herzog Arnulph, dem Großen, gegen den Herzogen in Baiern? Ist diese Verbindung unter seinem unmittelbaren Nachfolger auf eben dem Fuße verblieben? Und unter was für einer Verbindung gegen Baiern ist Österreich von den babenbergischen Markgrafen beherrscht worden?“

Diese Frage knüpfte inhaltlich und zeitlich an diejenige des Vorjahres an. Damit schnitt die Akademie aber gleichzeitig eine Fragestellung an, die politisch ungleich brisanter war. War die Formulierung der Frage des Vorjahres noch besonders zurückhaltend und auf Vermeidung suggestiver Tendenzen bedacht gewesen, so wurde jetzt direkt nach der Verbindung der Markgrafschaft Österreich mit dem bayerischen Herzogtum gefragt. Hiermit wagte sich nun die Akademie auf ein Feld hochstrittiger Probleme vor, die die bayerische Erbfolge betrafen.⁶⁵⁷ Sie mußte sich daher vor allem von österreichischer Seite den Vorwurf gefallen lassen, sie bezwecke Ergebnisse, die nicht der Wissenschaft dienten, sondern ausschließlich politisch motiviert seien. Patriotismus und Geschichtswissenschaft gingen jetzt beabsichtigt oder unbeabsichtigt ineinander über. Noch dazu stand das Ergebnis von einem historisch begründbaren Anspruch Bayerns auf Österreich nach Scholliners „Nachweis“ von der absoluten Landeshoheit Arnulfs bereits im Vorhinein fest.⁶⁵⁸ Jetzt wurde nicht nur Salzburg, sondern auch die Wiener Hofburg aufgeschreckt. Die Kurbayerische Akademie war also erstmals offen und ernsthaft in Konflikt mit ihren eigenen Statuten (§ 1) geraten, die ihre Neutralität in Staatsstreitigkeiten proklamierten.

Das nun erwachte Mißtrauen Salzburgs und Wiens gegenüber der Akademie konnte auch durch die Beschwichtigungsversuche, mit denen Kennedy Scholliner beauftragte, nichts mehr ändern.⁶⁵⁹ Letzterer sollte in Salzburg erklären, daß alle juristischen Streitigkeiten in der Akademie nach deren Gesetzen verboten seien. Die Akademie sei geschaffen worden, um die wahre bayerische Landesgeschichte zu erhellen, ohne Rücksicht darauf, ob die Juristen nachteilige Schlüsse für die Nachbarstaaten daraus ziehen könnten.⁶⁶⁰ Daß die Wirklichkeit aber nicht immer den Statuten entsprach, zeigte sich nicht nur an dieser Preisfrage.

Erneut wagte sich Scholliner an diese Aufgabe heran. Trotz seiner Erfahrungen mit der Preisschrift des Vorjahres, sandte er eine Lösung ein.⁶⁶¹ Auf Österreichischer Seite beteiligte sich der Wiener Hofrat Franz Ferdinand Schrötter⁶⁶² an der Preisaufgabe⁶⁶³.

Beide Arbeiten folgten, ähnlich wie bereits im Rathe-Wisse-Streit, der deduktiven Methode. Beide unterschlügen unbequeme und widersprechende Quellen. Scholliners Arbeit kannte nur die Landesherrschaft, die von Schrötter nur die Landsässigkeit.⁶⁶⁴ Beide Schriften wurden jedoch von der Akademie wegen ihrer Parteilichkeit und den durch ihre deduktive Vorgehensweise hervorgerufenen Schwächen abgelehnt.⁶⁶⁵ Dahinter steckte wohl Pfeffel, der inzwischen Direktor der Historischen Klasse geworden war. Hier deutete Pfeffel erstmals seine große Bedeutung für die Akademie an. Es liegt auch nahe, die persönliche Urheberschaft Pfeffels für diese Frage anzunehmen, denn er beschäftigte sich im Auftrage Frankreichs mit der bayerischen Erbfolgepolitik.

Erstmals in der Geschichte der Akademie wurde für eine Preisfrage kein Preis vergeben. Dies war eine kluge Entscheidung, konnten doch auf diese Weise die Wogen zwischen beiden Seiten wieder geglättet werden. Die Akademie schien aus diesem Debakel ihre Lehren gezogen zu haben, denn die zukünftigen

⁶⁵⁶ Vgl. Kraus, Vernunft, S. 426.

⁶⁵⁷ Vgl. Hammermayer I, S. 312 f.

⁶⁵⁸ Zu dieser Preisfrage vgl. Kraus, Vernunft, S. 421.

⁶⁵⁹ Vgl. Kennedy an Scholliner, 12.12.1763, AAW.

⁶⁶⁰ Vgl. ebenda.

⁶⁶¹ Die von der Chur-Bajerischen Academie der Wissenschaften auf das Jahr 1763 aufgegebene Historische Preisfrage: In was für einer Verbindung ..., Manuscript Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Böhm. Nr. 79.

⁶⁶² Über Franz Ferdinand Schrötter (1736-1786) ADB 32, S. 577 ff.

⁶⁶³ Unpartheyische Ausführung der Frage, Ob von den Zeiten K. Carl des Großen bis auf den im Jahre MCLVI für Österreich erfolgten kaiserlichen Freyheitsbrief jemals zwischen dem Herzogthum Bayern und der Markgrafschaft Österreich unter der Enns eine Verbindung statt gefunden habe? Rockinger, Handschriften, S. 250, Nr. 196; Ms., Cgm 7504.

⁶⁶⁴ Ausführliche inhaltliche Würdigung bei Kraus, Vernunft, S. 421 f.

⁶⁶⁵ Vgl. Westenrieder I, S. 133 f.; Hammermayer I, S. 315. Westenrieder zitiert aaO. die Beurteilung dieser Preisschriften, worin es hieß: „Beyde Preisschriften sind mit vieler Ordnung, Fleiß, und Gelehrsamkeit abgefaßt. Nur möchte die Akademie gewünscht haben, daß die beyderseitigen Autoren vielmehr ihre Sorge darauf angewandt hätten, die Wahrheit unparteyisch zu entdecken, als bereits angenommene Meynungen zu behaupten. ... beyde seinen vergessen zu haben, daß sie für eine Akademie schrieben, die nur Wahrheit sucht.“

Preisfragen waren sehr viel vorsichtiger und neutraler formuliert. Eine wissenschaftliche Gesellschaft konnte es sich nicht erlauben, in den Ruf politischer Befangenheit zu geraten. Daher mußte sie alles daran setzen, Fragen mit suggestiven Elementen zu vermeiden. Dies bedeutete allerdings nicht, daß die künftigen Preisfragen frei von aktuellen politischen Hintergründen waren.

Schon die Preisschrift für die Frage des nächsten Jahres gehörte denn zu den besten in der Alten Akademie, insbesondere wegen der Art ihrer Darstellung. Die Frage für 1764/65 lautete: „Wann sind die Landpfalzen in den Herzogthümern aufgekommen? Und worin haben die Rechte, und das Amt der Pfalzgrafen, insonderheit der baierischen, bestanden?“ Den Preis errang der Zweibrückener Historiker Georg Christian Crollius mit der Schrift, „Abhandlung von dem Ursprung und Amte der Provinzialpfalzgrafen in Deutschland.“⁶⁶⁶

In seiner Arbeit über die ottonischen Pfalzgrafschaften ging er rein historisch vor, leitete also seine Erkenntnisse allein aus den Quellen her, ohne juristische oder politische Hintergedanken. Noch wichtiger war, daß Crollius erstmals den mit den vorherigen Preisschriften eingeschlagenen Weg der bloßen Zustandsbeschreibung verließ und sich selbst die Frage nach der Entstehung des Pfalzgrafenamtes stellte. Damit war die erste genetische Behandlung eines verfassungsgeschichtlichen Problems in einer akademischen Abhandlung gewonnen.⁶⁶⁷

Die weiteren Preisaufgaben in der Ära Pfeffel setzten die eingeschlagene Richtung der Erörterung verfassungsgeschichtlicher Themen fort.⁶⁶⁸ Bis auf die Frage des Jahres 1766/67 wurden aber keine Preise verliehen. Westenrieder berichtet zur Frage über das Hallgrafenamt von 1765/66, daß die Konkurrenten teils die Hauptfrage zu wenig berührt hätten, teils sich zu sehr mit den Obersalzbeamten der neueren Zeit aufgehalten hätten, was zur Vernachlässigung der Geschichte des Hall- oder Salzgrafenamtes geführt hätte.⁶⁶⁹ Auslöser dieser Frage war der zu dieser Zeit zwischen Bayern und dem Erzbistum Salzburg vor dem Reichshofrat anhängige Salzstreit.

Die Frage für 1766/67 lautete: „Worin hat die Formula successionis, oder das Nachfolgerecht unserer alten baierischen Herzoge vor den Zeiten Ottos von Wittelpach bestanden?“ Preisträger war ein gewisser Johann Philipp Cramer, juris utriusque licentiatus aus Sachsen.⁶⁷⁰ Die Arbeit selbst ist nicht erhalten, auch über den Bearbeiter selbst schweigen die Quellen.

1.3.6. Das Ende der Ära Pfeffel

Die äußerst erfolgreiche Ära Pfeffel ging 1768 zu Ende.⁶⁷¹ Grund dafür war, daß Pfeffel seine Hauptaufgabe, nämlich die Abfassung des „memoire instructif sur la succession de Bavière“,⁶⁷² welches im Oktober 1767 von Folard nach Paris geschickt wurde, erledigt hatte. Bereits Ende Januar 1768 nahm Pfeffel seine neue Tätigkeit als Jurisconsulte du Roi in der Rechtsabteilung des französischen Außenministeriums auf.⁶⁷³ Hier war er von nun an als Experte in Fragen der bayerischen Erbfolge tätig.

Mit ihm verlor die Bayerische Akademie der Wissenschaften nicht nur eine Führungspersönlichkeit, die ähnlich wie Lori die Fäden zog und von großen Vorhaben angetrieben wurde. Darüberhinaus war er es, der die weitsichtigen Pläne der Akademie endlich in die Tat umsetzte und der als Jurist besonders der Rechtsgeschichte in der Akademie einen besonderen Platz einräumte und sich selbst als Gelehrter auf

⁶⁶⁶ Crollius, Abhandlung von dem Ursprung und Amte der Provinzialpfalzgrafen in Deutschland.

⁶⁶⁷ Vgl. Kraus, Vernunft, S. 423.

⁶⁶⁸ 1765/66: Worin sind das Amt und die Vorzüge eines Hallgrafen bestanden? Es wurde kein Preis verliehen. 1767/68: Welches waren im 12ten Jahrhundert die Rechte der deutschen Herzoge? Und welche darunter sind den Herzogen in Baiern vorzüglich zugestanden? Es wurde kein Preis verliehen. Die selbe Frage wurde 1768/69 von Pfeffels Nachfolger Sterzinger wiederholt. Sie blieb jedoch abermals ungekrönt.

⁶⁶⁹ Westenrieder I, S. 156 f.

⁶⁷⁰ Vgl. Ernst Ritter von Koch-Sternfeld, Betrachtungen über die Geschichte, ihre Attribute und ihren Zweck als eine fortwährende Aufgabe der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Akademierede, Beilage Nr. II, S. 8, München 1841.

⁶⁷¹ Der einzige Jurist, der unter Pfeffels Leitung zur Akademie stieß, war der Exjesuit Francois Hervé⁶⁷¹, ebenfalls Jurisconsulte du roi, zunächst in Wien, später in Paris. Daneben war Hervé Advokat des Parlaments zu Reims und Nancy. Hervé wurde 1765 als auswärtiges Mitglied in die Akademie aufgenommen. Mehr als diese Eckdaten ließen sich über ihn nicht in Erfahrung bringen.

⁶⁷² Zu diesem Memoire siehe ausführlich bei Bergsträßer, Chr. Fr. Pfeffels diplomatische Tätigkeit in franz. Diensten 1758-1784, S. 35 ff.

⁶⁷³ Einzelheiten über seine Tätigkeit im französischen Dienst finden sich bei Schlichtegroll, S. 26 ff. und bei Bergsträßer, ebenda, S. 42 ff. 1792 wurde Pfeffel abgesetzt und trat daraufhin als Staatsrat in die Dienste des Herzogs Karl von Zweibrücken (Schlichtegroll, ebenda, S. 26 ff.; Bergsträßer, ebenda, S. 42 ff.). Literarisch setzte sich Pfeffel in den folgenden Jahren mit Gegenständen der französischen Politik und Staatsverwaltung auseinander. Alle seine diese Thematik betreffenden Arbeiten sandte er anonym an Schlözers Staatsanzeigern (Schlichtegroll, ebenda, S. 26 ff.; Bergsträßer, ebenda, S. 42 ff.).

diesem Gebiet großes Ansehen erwarb. Als Initiator der *Monumenta Boica* hat er sich in der Akademie selbst ein Denkmal gesetzt.

Pfeffel ist weiter die Anregung des systematischen Fortgangs der Preisfragen von Epoche zu Epoche, von Problem zu Problem, von der Agilolfingerzeit bis Ludwig dem Bayern zu verdanken, mit der er die rechts- und verfassungsgeschichtlichen Arbeiten der Blütezeit vorbereitete. An den Ergebnissen der gestellten Aufgaben zeigt sich der Vorsprung dieser systematischen zentral gesteuerten Erforschung spezieller Fragen, insbesondere der Rechtsgeschichte, gegenüber der andernorts vorherrschenden Universalhistorie. Denn jene zwang die Gelehrten sehr viel mehr auf der Grundlage der Quellen zu arbeiten, als letztere.

Aus rechtshistorischer Sicht gehört zu seinen größten Leistungen, daß er insbesondere mit seiner Rede vom Nutzen der historischen Kenntnis das Vernunftrecht durch die sachliche Vorwegnahme der Lehre vom Volksgeist überwand.

Erst mit dem Akademievortrag von 1782 „Bayern in Holland“, gehalten vom Akademiehistoriographen Westenrieder, gelang es der Münchener Gesellschaft wieder, Kontakte zu ihrem ehemaligen Direktor Pfeffel zu knüpfen.⁶⁷⁴ Westenrieder stand mit ihm in der Folgezeit in regem Briefkontakt⁶⁷⁵ und forderte ihn sogar auf, sich an der Preisfrage der Historischen Klasse für 1783/85 zu beteiligen.⁶⁷⁶ Westenrieder erhoffte sich von Pfeffel „ein unvergessliches Denkmal Ihrer berühmten Einsicht in der deutschen Staatengeschichte“⁶⁷⁷. Pfeffel antwortete zwar, daß er sich durch die Entfernung von jeglichen Hilfsmitteln außer Stande sehe, sich seiner Lieblingswissenschaft zu widmen.⁶⁷⁸ Dennoch reichte er im Sommer 1783 eine Schrift zur Lösung der Frage ein, mit dem Titel „Zweifel über die angebliche Zersplitterung des bayerischen Staatskörpers, die nach der Achtserklärung Heinrichs des Löwen erfolgt seyn soll.“⁶⁷⁹ Bereits dieser Titel ist Programm für die von Pfeffel vertretenen territorialistisch-staatskirchenrechtlichen Thesen. Pfeffel glaubte mit seiner Arbeit gerade das Gegenteil beweisen zu können, nämlich daß die Bischöfe vor und nach Heinrich zugleich Lehensherrn des Herzogs und desselben Oberherrlichkeitswürde untergeordnete Reichsfürsten bis ins 14. Jahrhundert gewesen seien⁶⁸⁰, daß es niemals ein Herzogtum Meran gegeben habe und Kärnten, Österreich und Steiermark lange vor der Achtserklärung besondere Herzogthümer geworden seien.

Ausgezeichnet mit dem ersten Preis wurde aber die Preisschrift von P. Coloman Sanftl O.S.B. aus St. Emmeram.⁶⁸¹ Westenrieder veröffentlichte jedoch Pfeffels Schrift in seinen „Beiträgen zur vaterländischen Geschichte“.⁶⁸²

⁶⁷⁴ Der Anfang wurde mit dem Brief Westenrieders an Pfeffel vom 4.4.1783 gemacht, worin ersterer über den Fortgang der Akademie seit Pfeffels Versetzung berichtete (Kluckhohn, Westenrieder, S. 119 f.). Einzelheiten hierzu bei Hammermayer II, S. 265.

⁶⁷⁵ Vgl. Kluckhohn, Westenrieder, S. 119 f., 129-132; 140 ff.

⁶⁷⁶ Vgl. Westenrieder an Pfeffel, 4.4.1783 (Kluckhohn, Westenrieder, S. 119 f.) Die Preisfrage lautete: „Wie, aus welchen Ursachen, und an wen sind die Länder zu Baiern nach der Achtserklärung Heinrichs des Löwen zerfallen?“ Zu dieser Preisfrage siehe unten S. 98 ff.

⁶⁷⁷ Kluckhohn, Westenrieder, S. 119 f.

⁶⁷⁸ Das Antwortschreiben Pfeffels vom 21.4.1783 ist auszugsweise abgedruckt bei Kluckhohn, Westenrieder, Anm. 1, S. 129.

⁶⁷⁹ Am 4.11.1783 berichtete Westenrieder an Pfeffel, daß sein Aufsatz unter den Akademiemitgliedern herumgereicht werde (Kluckhohn, Westenrieder, S. 140; siehe auch Anm. 3, S. 29). Bereits mit Schreiben vom 7.9.1783 hatte Westenrieder Obermaier über die von Pfeffel eingereichte Schrift in Kenntnis gesetzt (Kluckhohn, Westenrieder, S. 136 ff.).

⁶⁸⁰ Interessanterweise bezog sich Pfeffel hier auf seine unter dem Pseudonym F. C. P. Wisse veröffentlichte oben erwähnte Arbeit „Beiweis der Landeshoheit der Herzoge in Baiern über die bayerischen Bischöfe“. Er sah darin den Beweis zu dieser Frage bereits erbracht und hielt erneute Erörterungen für überflüssig. Nur hielt er die Verwendung des Wortes Landeshoheit „ungeschickt“ und wollte es durch den Begriffe „herzogliche Hoheit“ oder „Oberherrlichkeitswürde“ ersetzt wissen. Erneut legte er nicht offen, daß er es war, der hinter dem Pseudonym steckte. Siehe hierzu Pfeffel in Westenrieder, Beyträge 1 (1788), S. 34.

⁶⁸¹ Siehe unten S. 99 f.

⁶⁸² Westenrieder, Beyträge 1 (1788), S. 31-50.

1.4. Die Historische Klasse unter dem Direktor Ferdinand von Sterzinger (1769-1779)⁶⁸³

1.4.1. Die Situation der Akademie während der Amtszeit Sterzingers

Sterzingers Vorsitz der Historischen Klasse fiel in die letzten Lebensjahre des Akademiestifters, Kurfürst Max III. Joseph. Die Jahre von 1769 bis 1777 waren geprägt von sich abzeichnenden wesentlichen Veränderungen in Politik, Geistesleben, Gesellschaft, Wirtschaft und den Beziehungen zwischen Staat und Kirche.

Wenngleich die Aufklärungsbewegung in höchst unterschiedliche und sogar widersprüchliche Richtungen zersplittet war, so können fast alle bedeutenden Mitglieder der Akademie, insbesondere Ickstatt, Lori, Osterwald, Sterzinger, Scholliner und Morawitzky der katholischen Aufklärung zugeordnet werden. Die sich verschärfende Aufklärungsbewegung, die gerade durch den Rechtslehrer an der juristischen Fakultät in Ingolstadt und das spätere Akadememitglied⁶⁸⁴, Adam Weishaupt, mit der Gründung der Illuminaten als eine radikal rationalistische Richtung eine neue Dimension erreichte, konnte auch an der Münchner Akademie nicht spurlos vorübergehen. Die jüngeren Akadememitglieder repräsentierten, unabhängig von ihrer Einstellung gegenüber den Illuminaten, einen neuen Typus. Nicht mehr bescheidene, solide und beflissene Beamte und Geistliche, sondern „hommes des lettres“ mit vielfältigen, teils brauchbaren, teils unausgegorenen und modischen Reformideen, die sich der Publizistik und der Presse bedienten, bestimmten fortan das Bild der Akademie. Diese Entwicklung führte nicht zuletzt dazu, daß bereits 1777 die Gründung einer Belletristischen Klasse an der Akademie vorbereitet wurde.⁶⁸⁵

Jedoch bestimmt mit Sterzinger zunächst noch ein Gelehrter der alten Generation und ein gemäßigter katholischer Aufklärer den Kurs der Akademie.

Selbst wenn von München aus die Aufklärungs- und Reformbewegung tatkräftig vorangetrieben wurde, meist getragen von bedeutenden Akadememitgliedern, so war die Akademie doch keine ihrer Triebkräfte. Vielmehr zehrte umgekehrt die Akademie vom Ruhm der Aufklärer, den sich diese jenseits der Akademie erworben hatten. Sowohl Osterwalds staatskirchenrechtliche Unternehmungen als auch Ickstatts Schulreformen fanden allesamt außerhalb der Akademie statt und wurden von dieser auch nicht in Auftrag gegeben. Gemäß ihrer Statuten war die Akademie auch verpflichtet, sich aus den Ereignissen der Tagespolitik herauszuhalten.

Die Akademie verstand es weitgehend, an ihrer Aufgabe als gelehrter Soziätat festzuhalten, trotz der aktuellen Reformprojekte. Sie ließ sich davon nicht in die Pflicht nehmen, sondern entzog sich erfolgreich dem Tagesgeschehen und schuf sich damit einen Freiraum für strenge Wissenschaft und Forschung. Dieser Erfolg gerade in solch stürmischen Zeiten ist der Akademie hoch anzurechnen und darf nicht als lebensfremder Rückzug in einen akademischen Elfenbeinturm gedeutet werden.

Ein weiterer wichtiger Eckpunkt in der Akademiegeschichte am Ende von Sterzingers Amtszeit war der Tod des Akademiestifters Max III. Josef und der Amtsantritt des neuen Landesherrn Karl Theodor⁶⁸⁶. Für die Akademie galt es nun, auf sich aufmerksam zu machen und das kurfürstliche Protektorat bestätigt zu wissen. Dazu mußte die Akademie ihre Loyalität zu Karl Theodor beweisen. Deshalb durfte sie sich nicht offen auf die Seite der altbayerischen Patrioten stellen, die die Tauschpläne Karl Theodors verhindern und die bayerische Eigenständigkeit wahren wollten. Zwar war der Akademiegründer Lori die Triebfeder der Gegnerschaft zu Karl Theodor. Jedoch war dessen Einfluß auf die Akademie weitgehend beendet.⁶⁸⁷ Gleichzeitig galt es aber, erste Verbindungen mit Zweibrücken aufzubauen, für den Fall, daß die Wittelsbacher Erbverträge ihre Gültigkeit behalten sollten und damit ein Zweibrückener Kurfürst von Bayern werden sollte.⁶⁸⁸

⁶⁸³ In der Akademiegeschichte besteht aufgrund der unsicheren Quellenlage große Unsicherheit darüber, wer 1769 bis 1773 jeweils die Leitung der Historischen Klasse innehatte. In den Jahren 1771/72 scheint erneut Lori Direktor dieser Klasse gewesen zu sein. Immerhin wies ihn die bereits Ende März oder Anfang April 1772 erschienene und im März dieses Jahres gehaltene Rede Loris über Ludwig den Reichen als Direktor aus. Vgl. hierzu Hammermayer II, S. 13f.

⁶⁸⁴ Adam Weishaupt wurde im Jahre 1808 auswärtiges Mitglied der Münchner Akademie (vgl. Thürauf/Stoermer, S. 153).

⁶⁸⁵ Vgl. Hammermayer II, S. 277 ff.

⁶⁸⁶ Über Karl Theodor (1724-1799) vgl. Peter Fuchs, Kurfürst Karl Theodor von Pfalz-Bayern (Pfälzer Lebensbilder 3), S. 65-105, Speyer 1977; Hammermayer, Die Aufklärung in Wissenschaft und Gesellschaft, in: Spindler, Handbuch der bayerischen Geschichte, Band II, S. 1043 ff.; NDB 11, S. 252 ff.; Weis, Montgelas 1759-1799, Zwischen Revolution und Reform, passim, München 1971.

⁶⁸⁷ Trotzdem schien sich die Akademie mit ihrem Gründer noch sehr verbunden zu fühlen. So besuchte Westenrieder Lori 1781 in Neuburg und verhalf daraufhin Loris umfassendes Werk „Chronologischer Auszug der Geschichte von Bayern“ zum Passieren der Zensur (Kluckhohn, Westenrieder, S. 14). Kennedy, Sterzinger und Eckartshausen versahen Loris Werk mit anerkennendem Lob (Hammermayer II, S. 166 mit weiteren Nachweisen).

⁶⁸⁸ Vgl. Hammermayer II, S. 157 f.

Der erste offizielle Kontakt zwischen Karl Theodor und der Akademie kam in der öffentlichen Festsitzung am 25.2.1778 zustande. Die ehrenvolle Aufgabe des Festvortrags über den Stammbaum des wittelsbachischen Hauses wurde mit Karl Albrecht Vacchiery einem Juristen anvertraut, der bei der künftigen Neuordnung als Leiter der Historischen Klasse vorgesehen war und dieses Amt dann auch ein Jahr später tatsächlich übernahm.⁶⁸⁹ Daß Vacchiery für den Festvortrag ausgewählt wurde, war eine weise Entscheidung, zählte doch sein Schwiegervater, der Geheime Ratskanzler Frhr. von Kreittmayr, zu denjenigen am bayerischen Hofe, die dem neuen Landesherrn trotz dessen Tauschplänen mit Österreich treu ergeben waren.⁶⁹⁰

Bestätigt wurde die Akademie durch Karl Theodor erst zu Beginn des Jahres 1779.⁶⁹¹ Vorher schon wollte der neue Landesherr die Akademie, wie er es in der Vergangenheit bereits mehrfach mit der Mannheimer Akademie gemacht hatte, für seine Politik nutzbar machen, indem er im Frühjahr 1778 die Historische Klasse anwies, eine auf primäre Quellen gestützte Geschichte Herzog Ludwigs des Gebarteten zu verfassen.⁶⁹² Ziel des Auftrags war es, ein schwieriges und verworrenes Kapitel aus der Zeit der wittelsbachischen Landesteilungen des 14./15. Jahrhunderts aufzuklären. Die Akademie scheint aber der Weisung Karl Theodors nicht nachgekommen zu sein.

Im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Wechsels an der Spitze des Kurfürstentums auf die Akademie ist insbesondere das Verhältnis der Akademie zur aktuellen Tagespolitik Karl Theodors anzusprechen. Diese Thematik wurde bereits eingehend an anderer Stelle behandelt⁶⁹³, so daß hier nurmehr kurz die Rolle der Juristen darzustellen ist.

Gerade die oben angesprochenen, in Bayern und Europa heftig diskutierten Tauschpläne Karl Theodors⁶⁹⁴, konnten auch an den einflußreichen juristischen Mitgliedern der Akademie nicht spurlos vorübergehen. In der Akademie waren sowohl Befürworter als auch Gegner der Politik des Landesherrn vertreten. Vieles spricht aber für die in der Literatur anzutreffende Behauptung eines Übergewichts der patriotischen Gegner des Kurfürsten.⁶⁹⁵

Wenn Vacchiery im Gefolge seines Protektors Kreittmayr unter den Juristen der Akademie zu den Unterstützern von Karl Theodors Tauschplänen zählte, so wurde die Gegnerschaft insbesondere von dem einflußreichen Historiker Westenrieder, sowie von der starken bayerisch-patriotischen Illuminatengruppe der Akademie vertreten. Zu dieser zählten insbesondere der Hofrat Freiherr von Montgelas und der Publizist Karl von Eckartshausen. Bezeichnenderweise hatte Westenrieder 1781 mit einem Besuch in Neuburg wieder Kontakt zu Lori, dem Hauptaktivisten dieser politischen Auseinandersetzung, hergestellt.⁶⁹⁶ Ein weiterer Verbanter, Obermayer, wurde von der Münchner Soziätat sogar zum Ehrenmitglied erhoben.⁶⁹⁷

Mit dem als Berater der Deutschlandpolitik Ludwigs XVI. für Frankreich tätigen Christian Friedrich Pfeffel kehrte eine weitere Größe ins Blickfeld der Akademie und ihrer Patriotenfraktion zurück. 1778/79 gelangten eine Reihe von Pfeffels gesammelten bayerischen Urkunden über Lori und Obermayer an den Professor für Staats- und Lehenrecht an der Universität Halle, Friedrich Christoph Jonathan Fischer⁶⁹⁸, einem Fachmann in Fragen der bayerischen Erbfolge. Dieser verwertete die Urkunden in mehreren publizierten Schriften ganz im Sinne der Gegner der Tauschpläne. Nachdem Pfeffel mit Erstaunen das Auftauchen seiner alten Urkunden in diesen Schriften festgestellt hatte, trat er mit Westenrieder in Briefkontakt⁶⁹⁹, der sich Pfeffels nachträgliche Zustimmung einholte.⁷⁰⁰ Dieser war jedoch seinerseits erfreut, in „seiner Akademie“ Unterstützung für eine Politik im Interesse Frankreichs zu finden.⁷⁰¹

Während also die Tauschpläne in Akademiekreisen weitestgehend auf Ablehnung stießen, wurde die Kirchenpolitik Karl Theodors gegen die febronianische Reichskirche⁷⁰² selbst von den glühenden Patrioten

⁶⁸⁹ Vgl. ebenda, S. 155.

⁶⁹⁰ Vgl. ebenda, S. 156.

⁶⁹¹ Die Bestätigungsurkunde sowie die „Neuen Akademischen Gesetze“ datieren vom 22.1.1779 und sind abgedruckt bei Westenrieder II, S. 25-29, 30-33 und bei Hammermayer II, S. 377 f.

⁶⁹² Vgl. Töpsl an Steigenberger, 5.4.1778 (Richard van Dülmen, Aufklärung und Reform in Bayern, II, Nr. 206, München 1970).

⁶⁹³ Ausführlich setzt sich mit dieser Frage Hammermayer II, S. 163-169 auseinander.

⁶⁹⁴ Allgemein hierzu siehe Hammermayer, in: Spindler, Handbuch der bayerischen Geschichte, Band II, S. 1051 f.; Volker Press, Das Alte Reich, Bayern am Scheideweg, Historische Forschungen Band 59, S. 289 ff., Berlin 2000.

⁶⁹⁵ Vgl. Hammermayer II, S. 163.

⁶⁹⁶ Siehe hierzu bereits oben S. 19 f., 57.

⁶⁹⁷ Siehe hierzu bereits oben S. 19 f.

⁶⁹⁸ Vgl. Pfeffel an Westenrieder, 25.7.1783 (Kluckhohn, Westenrieder, Anm. 4, S. 131 f.). Fischer hatte die Urkunden, die Pfeffel einst in den niederländischen Archiven hatte abschreiben lassen, in seinem Werk „Ursprung des Despotismus in Deutschland“ abdrucken lassen.

⁶⁹⁹ Vgl. ebenda.

⁷⁰⁰ Vgl. Westenrieder an Pfeffel, 4.11.1783 (ebd. S. 141).

⁷⁰¹ Zu Pfeffels Rolle beim bayerisch-niederländischen Tauschprojekt siehe Hammermayer, in: Sindler Handbuch der bayerischen Geschichte, Band II, S. 1051 f.

⁷⁰² Der Febronianismus war eine von Klerikern ausgehende Reformbewegung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, die versuchte die päpstliche Jurisdiktion zugunsten einer Nationalkirche mit staatlicher Hilfe zurückzudrängen. Federführend waren die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Köln und Salzburg. Bayern ergriff Partei für

Westenrieder und Eckartshausen getragen.⁷⁰³ Als München im Jahre 1782 von Papst Pius VI. (1775-1799) besucht wurde, um das Zweckbündnis von Kurialismus und Territorialismus gegen die Reichskirche zu bekräftigen, bezeugte die Akademie diesem Ereignis ihre Ehre mit einer Festsitzung. Zu diesem Anlaß hielt Eckartshausen den Festvortrag über den wechselseitigen Einfluß von Religion und Wissenschaft. Auch die Tatsache, daß der Papst in München vom Stadtrat und ordentlichen Akademiemitglied Karl Anton Barth empfangen wurde, spricht dafür, welch breiter Konsens über die Kirchenpolitik Karl Theodors in der Akademie bestand.⁷⁰⁴ Die Häufigkeit, mit welcher die Akademie staatskirchenrechtliche Thematiken zum Gegenstand der Preisaufgaben der Historischen Klasse machte, ist ein weiteres Indiz dafür, wie sehr sich die Akademie mit diesen Fragen befaßte.

1.4.2. Ferdinand Sterzinger

Auch wenn Ferdinand Sterzinger⁷⁰⁵ im Vergleich zu den bislang erwähnten Persönlichkeiten sicherlich nicht als ein Jurist im klassischen Sinne aufgefaßt werden kann, so verdient er es aber, allein auf Grund seines Vorsitzes in der Historischen Klasse, an dieser Stelle Erwähnung zu finden.

Der aus Tirol stammende Sterzinger studierte in Ingolstadt und trat 1742 dem Theatinerorden bei, wo er in Rom und Bologna auch eine Ausbildung in den geistlichen Rechten genoß. In Prag und München lehrte er Moraltheologie, Kirchengeschichte und Kirchenrecht.

Er gehörte zu den Gründungsmitgliedern der Akademie, erregte aber erstmals im Jahre 1766 großes Aufsehen mit seiner berühmten „Akademischen Rede von dem gemeinen Vorurtheile der wirkenden und thätigen Hexerey“⁷⁰⁶, mit welcher er gegen den in dieser Zeit noch weit verbreiteten Aberglauben ankämpfte. Dieser Vortrag verdeutlicht gleichzeitig die enge Verbundenheit Sterzingers mit der in der Akademie vorherrschenden Geisteshaltung der katholischen Aufklärung.

Sterzinger wurde im Jahre 1769 in Anerkennung seiner Verdienste zum Direktor der Historischen Klasse gewählt. Dieses Amt übte er bis 1779 aus. Weiter war ihm die Aufsicht über die akademische Druckerei und über den Kauf und Verkauf der Bücher übertragen. Aus rechtshistorischer Sicht am bedeutendsten war aber, daß er an der Akademie die lange Tradition der Beschäftigung mit den großen Volksrechten begründete.⁷⁰⁷

Insgesamt führte Sterzinger den von Pfeffel eingeschlagenen Weg weiter und schuf durch seine ruhige und wenig auffällige Leitung ein Umfeld, in dem neue Mitglieder gewonnen werden konnten und die Akademie zu einem Zentrum der Mittelalterforschung weiter ausgebaut wurde. Auf diese Weise legte er die Basis für die Blütezeit der Alten Akademie.

Sterzinger selbst trat auch als Schriftsteller auf. 1769 erschien sein kleineres kirchenrechtliches Werk mit dem Titel, „Disputatio de Jurisprudentia Ecclesiastica“. In den Akademieabhandlungen verewigte er sich neben seiner Untersuchung über die Lex Baiuvariorum mit drei kirchengeschichtlichen Arbeiten.⁷⁰⁸

den Papst, da es eine Einmischung auswärtiger Bischöfe in sein Land verhindern wollte. Vgl. hierzu Dieter Werkmüller, HRG I, S. 1080-1083, Weimar 1971.

⁷⁰³ Vgl. Hammermayer, in: Spindler, Handbuch der bayerischen Geschichte, Band II, S. 1101. Zur Kirchenpolitik Karl Theodors siehe S. 1096-1102.

⁷⁰⁴ Vgl. hierzu insgesamt Hammermayer II, S. 168 und derselbe, in: Spindler, Handbuch der bayerischen Geschichte, Band II, S. 1098.

⁷⁰⁵ Über Ferdinand Sterzinger (1721-1786) siehe ADB 36, S. 124 f.; Baader, Verstorb., Bd. 1 (2), S. 249-252; Bosl's Bayerische Biographie, S. 753 f.; Hans Fieger, P. Don Ferdinand Sterzinger, Diss. München 1909; Hammermayer I, passim; Meusel 13; Westenrieder, Beyträge 1 (1788), S. 339-346; Johann Nepomuk Felix Zech, Rede zum Andenken des Don Ferdinand Sterzinger, Akademierede, München 1787.

⁷⁰⁶ Sterzinger, Von dem gemeinen Vorurtheile der wirkenden und thätigen Hexerey, Akademierede, München 1766. Ausführlich setzt sich Zech in seiner Gedächtnisrede auf Sterzinger mit dieser Thematik und mit den heftigen Gegenreaktionen der Zeitgenossen auseinander (Zech, Rede zum Andenken des Don Ferdinands Sterzinger, Akademierede, S. 9 ff., München 1787). Hammermayer, in: Spindler, Handbuch der bayerischen Geschichte, Band II, S. 990 bezeichnet dieses Werk als „unerschrockenen Aufklärungsfeldzug“.

⁷⁰⁷ Siehe oben S. 79 f.

⁷⁰⁸ Entwurf von dem Zustande der bayerischen Kirche, unter dem ersten christlichen Herzoge Theodo II; Erläuterung über Drey Anmerkungen von dem Sterbjahr und Grabschrift des heiligen Ruperts, als ein Anhang zu dem Entwurfe von dem ..., Hist. Abhdl. d. Kurfürstl. Ak., Band 10, S. 137-192, München 1776. Entwurf von dem Zustande der bayerischen Kirche vom Jahre nach Christi Geburt 717 bis auf das Jahr 800, Hist. Abhdl. d. Kurfürstl. Ak., Band 2, S. 315-410, München 1781.

1.4.3. Die neu zugewählten Juristen

Die Rekrutierung neuer Akademiemitglieder geschah häufig in der Weise, daß namhafte Münchner Akademiker sich für anerkannte Gelehrte einsetzten. Entgegen den strengen Statuten wurde insbesondere zu Beginn der siebziger Jahre gerade bei prominenten auswärtigen Mitgliedern auf die Einreichung einer Probeschrift verzichtet. In diesen Fällen reichte die Vorlage bereits publizierter gewichtiger Arbeiten aus. Wenige Jahre später wurde jedoch wieder strenger auf die Einhaltung der in den Statuten niedergelegten wissenschaftlichen Kriterien und das Erfordernis eines ungedruckten Manuskriptes oder einer veröffentlichten Probeschrift geachtet, gleichgültig ob sich ein Mitglied auf eigenen Antrieb bewarb oder von prominenten Förderern vorgeschlagen wurde.⁷⁰⁹

Bestes Beispiel hierfür ist die Zuwahl des jungen Juristen, Archivars und vielseitigen Publizisten Karl von Eckartshausen. Dieser wurde 1777 vermutlich trotz der Protektion des Exfranziskaners und Akademiemitglieds Johann Baptist Toussaint de la Sarre unter ausdrücklicher Billigung seiner ungedruckten Probeschrift als ordentliches Mitglied in die Historische Klasse aufgenommen.⁷¹⁰

Die Anzahl der in den siebziger Jahren zur Akademie stoßenden Juristen war im Verhältnis zu den in diesem Zeitraum insgesamt hinzugewählten Mitgliedern und im Vergleich zu den vorigen Jahren weitaus geringer.⁷¹¹ Gerade in dieser Zeit gelangte eine Vielzahl von Mitgliedern von außerhalb der bayerischen Landesgrenzen zur Akademie.⁷¹² Diese Entwicklung spiegelt sich auch bei den neu hinzukommenden Juristen wieder. Aus der Reichsstadt Köln kam Du Mont⁷¹³, aus Wien Frhr. von Meidinger⁷¹⁴ und aus Leipzig der prominenteste Neuzugang unter den Juristen, Carl Ferdinand Hommel. Gerade der Zugewinn eines Rechtsgelehrten von der Größe eines Hommel zeigt, wie sehr die Akademie in dieser Zeit darauf bedacht war, ihren Kommunikationsradius sowie insbesondere das Prestige nach außen hin zu vergrößern.

Als weitere Auffälligkeit in der Amtszeit Sterzingers ist zu beobachten, daß sich die Akademie zur Gewinnung neuer Mitglieder zunehmend junger und karrierebewußter höherer Beamter, teilweise von zweifelhafter wissenschaftlicher Fähigkeit, aus den Hof- und Zentralbehörden Münchens sowie den Mittelbehörden der Rentamtsstädte bzw. der Regierung in Amberg bediente. Eine Vielzahl davon waren Juristen. Zu nennen sind hier besonders Karl Albrecht von Vacchiery, Karl von Eckartshausen, die Grafen Johann Caspar Aloys Basselet de La Roseé und Alexander Savioli-Corbelli sowie aus der Amberger Mittelbehörde der Regierungsrat und Landrichter Johann Georg Frhr. von Gobel.⁷¹⁵

Diese Entwicklung setzte sich in den folgenden Jahren fort und führte in letzter Konsequenz dazu, daß die Forschung an der Alten Akademie am Ende des 18. Jahrhunderts einem Niedergang zusteuerte, der seine Ursache eben auch darin hatte, daß sich insbesondere unter den richtungsweisenden ordentlichen Münchner Mitgliedern überwiegend wissenschaftlich dilettierende höhere Beamte anstatt echter Wissenschaftler befanden.⁷¹⁶

⁷⁰⁹ Vgl. Hammermayer II, S. 90 f.

⁷¹⁰ Eckartshausen bat in einem Brief an J. B. Toussaint de la Sarre vom 10.9.1777 (AAW) diesen ausdrücklich um die Unterstützung seines Aufnahmegesuchs.

⁷¹¹ Vgl. Thürauf/Stoermer.

⁷¹² Von 91 zwischen 1770 und 1777 neu zugewählten Mitgliedern stammten 47 nicht aus Kurbayern (Hammermayer II, S. 93).

⁷¹³ Der Rechtswissenschaftler und Geschichtsforscher Maria Johann Nikolaus Du Mont (1743-1816; Lit.: ADB 5, S. 461-465; Hammermayer II, S. 84, 90-96, 318, 383; Thürauf/Stoermer, S. 49) war kurfürstlich bayerischer Hofrat in Köln und ebendort später Bürgermeister. Im Jahre 1775 wurde Du Mont von Adolph Frhr. von Hüpsch (Hüpsch, 1726-1805, war Geheimer Legationsrat in Lontzen bei Köln. 1775 wurde er als Ehrenmitglied in die Historische Klasse aufgenommen (vgl. Thürauf/Stoermer, S. 13) an Kennedy empfohlen (Hüpsch an Kennedy, 9.6.1775, AAW) und schließlich noch im selben Jahr als auswärtiges Mitglied in die Münchner Akademie aufgenommen. Sein Klassenstatus ist unbekannt. Das Mitgliederverzeichnis von Thürauf/Stoermer, S. 49 vermutet ihn zwar in der Historischen Klasse, doch der Briefwechsel mit Kennedy, der ihn vergeblich auffordert, eine Abhandlung an die Belletristische Klasse einzureichen, läßt auch einen anderen Schluß zu (Du Mont an Kennedy, 8.3.1781, dessen Antwort 2.4.1781, AAW). Er gehört aber zu denjenigen Mitgliedern, denen es insbesondere auf das Diplom der Bayerischen Akademie ankam, die aber keinerlei Interesse an der Arbeit derselben bekundeten (vgl. Kennedy an Du Mont, 2.4.1781, AAW).

⁷¹⁴ Johann Friedrich Frhr. von Meidinger zu Meidingen und Lauterbach (1726-1777; Lit.: Hammermayer II, S. 83, 90, 94, 96, 381, Thürauf/Stoermer, S. 99; Constant v. Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, 60 Bände, Wien 1856-1918, S. 275 f.), Direktor des kaiserlichen Münzkabinetts in Wien, wurde 1771 als auswärtiges Mitglied in die Historischen Klasse aufgenommen. Seine Aufnahme kam vermutlich auf Vermittlung von Dominikus von Linprun, einst Direktor der Philosophischen Klasse zustande (vgl. Hammermayer II, S. 90).

⁷¹⁵ Johann Georg Frhr. von Gobel (1720-1798; Lit.: Hammermayer II, S. 81, 83, 97, 384; Richard Messerer, Briefe an den Geh. Rat Joh. Caspar v. Lippert, in OA 96, Briefe des Regierungsrats De Battis an Lippert, 26.9.1795 und 18.6.1798, Nrr. 101 und 106; Thürauf/Stoermer, S. 13.) war Regierungsrat und Landrichter in Amberg. Er wurde 1777 als Ehrenmitglied in die Akademie aufgenommen. Nach seiner Zuwahl verehrte Gobel der Akademie eine Reihe wertvoller Bücher (Prot., 7.12.1777, AAW).

⁷¹⁶ Zum Niedergang der Alten Akademie siehe unten S. 122 ff., insbesondere S. 132 f.

Während Eckartshausen und Vacchiery als ordentliche Mitglieder in die Historische Klasse gewählt wurden, erhielten die meisten der hohen Staats- und Hofbeamten den Status eines Ehrenmitglieds⁷¹⁷, so auch La Roseé und Savioli-Corbetti.

Als geistliches Mitglied wurde 1777 der aus rechtshistorischer Hinsicht äußerst bedeutende Prior von St. Emmeram, Roman Zirngibl⁷¹⁸, als ordentliches Mitglied in die Historische Klasse aufgenommen. Er sollte von nun an mit seinen Preisschriften die Qualität der geschichtlichen und insbesondere der rechts- und verfassungsgeschichtlichen Forschung an der Bayerischen Akademie bestimmen.

Von den neuen Juristen sind hier insbesondere mit den jungen hoffnungsvollen Beamten Savioli-Corbetti, Morawitzky und La Roseé drei neue Namen in der Akademie zu nennen⁷¹⁹, welche den Geist der Aufklärung verkörperten und, obwohl sie Juristen waren, sich mehr zur Belletristik hingezogen fühlten als zur rechtshistorischen Forschung.

1.4.3.1. Johann Theodor Graf Topor von Morawitzky⁷²⁰

Johann Theodor Graf Topor von Morawitzky entstammte einer ursprünglich aus Polen kommenden Familie. Er absolvierte in Ingolstadt als Schüler Ickstatts das Studium der Rechte. Anschließend startete er in Amberg seine Karriere im bayerischen Staatsdienst und wurde bereits 1764, im Alter von 29 Jahren, als Hofrat nach München berufen. Dort begann sein Aufstieg, der ihn bis zum Amt des bayerischen Justizministers führen sollte. Im einzelnen: 1766 wurde er Revisions- und oberster Justizrat in München, 1776 Vizepräsident im Hofrat, 1778 Hofkammerpräsident, 1779 Präsident der Oberlandesregierung, 1797 bayerischer Delegationsleiter auf dem Rastatter Kongreß und 1798 bevollmächtigter Minister in der Reichsfriedensdeputation. 1799 wurde er unter Max I. Joseph Leiter des geistlichen Departements und Konferenzminister, bevor er im Jahre 1806 schließlich zum Minister des Justiz- und Polizeidepartements aufstieg.

Bereits 1766, also noch ganz am Anfang seiner Laufbahn, ernannte ihn die Münchner Akademie zum Ehrenmitglied. Schon 1769 wurde er Vizepräsident und damit der eigentliche Leiter der akademischen Geschäfte. Dieses Amt übte er bis 1775 aus. Ebenfalls 1769 hielt er in der Akademie einen Vortrag „Vom Nutzen der Wissenschaften in Rücksicht auf die Bildung des Herzens“. Darin vertrat er die Auffassung, daß die Sittenlehre notwendig den höchsten Grad erreiche, wenn die Forschung enzyklopädisch betrieben werde.⁷²¹ Damit stand er noch ganz in der Aufklärung von Wolff und Ickstatt.

Morawitzky gehört zu einer Reihe von Ehrenmitgliedern, die sich zur aktiven Mitarbeit in der Akademie verpflichtet fühlten und daher im Rahmen der Neuordnung der Akademie im Jahre 1779 ihren prestigeträchtigen Status aufgaben und sich für die Aufnahme als ordentliche Mitglieder bewarben. Auf diese Weise wurde er im Jahre 1779 ordentliches Mitglied der Belletristischen Klasse.⁷²² Nach deren Auflösung wurde ihm 1786 erneut die Ehrenmitgliedschaft verliehen.

Bedeutsam für die Münchner Gesellschaft waren seine Reformvorschläge.⁷²³ Diese waren erfüllt vom enzyklopädischen Zeitgeist. Morawitzky wollte die Arbeitsgebiete dementsprechend umfassend erweitern und Beziehungen zur Presse und Publizistik aufnehmen. Im Rahmen dieser Erweiterung wollte er auch die tabuisierten staatsrechtlichen und juristischen Fragestellungen in der Akademie erörtert wissen. Dieser Plan fand aber keine Zustimmung. Die Akademie hielt weiterhin an den ihr in den Gründungsstatuten zugewiesenen und in all den Jahren bewährten Aufgaben fest und stimmte sich erfolgreich gegen die enzyklopädische Mode. Umsetzung fand aber Morawitzkys Vorschlag von einer Vereinigung der Philosophischen mit der Historischen Klasse, welche 1776 von Max III. Joseph verfügt wurde und damit wieder den statutenmäßigen Urzustand herstellte.⁷²⁴

⁷¹⁷ Ein vollständiges Verzeichnis der Ehrenmitglieder der Akademie findet sich bei Thürauf/Stoermer, S. 9 ff.

⁷¹⁸ Zu Roman Zirngibl siehe unten S. 117 f.

⁷¹⁹ Eckartshausen, Vacchiery sowie Zirngibl werden später besprochen.

⁷²⁰ Über Morawitzky (1735-1810) Baader, Verstorb., Bd. 1 (2), S. 48-50; Bosl's Bayerische Biographie, S. 532; Hammermayer II, S. 34 f.; Jöcher/Adelung 4. Ergbd., S. 2087; Kraus, Naturwiss. Forschung S. 13, 70 f.; Briefe an Lippert bei Messerer I, Nrr. 854-857; Walter Schärl, Die Zusammensetzung der bayerischen Beamenschaft von 1806 bis 1918, Münchener hist. Studien, Abt. Bay. Gesch., Band 1, S. 102 f., Kallmünz 1955; Eberhard Weis, Montgelas, S. 68, 77, 270.

⁷²¹ Vgl. Johann Theodor Graf Topor von Morawitzky, Vom Nutzen der Wissenschaften in Rücksicht auf die Bildung des Herzens, Akademierede, S. 10, München 1769.

⁷²² Vgl. Hammermayer II, S. 257.

⁷²³ Ausführlich hierzu Hammermayer II, S. 38.

⁷²⁴ Siehe hierzu Hammermayer II, S. 40 f.

1.4.3.2. Graf Alexander von Savioli-Corbelli⁷²⁵

Der spätere Vizepräsident der Akademie, Graf Alexander von Savioli-Corbelli, studierte 1760/62 unter Johann Caspar von Lippert und Ickstatt an der Universität Ingolstadt Rechtswissenschaften, trat im Anschluß daran als Hofrat in den bayerischen Staatsdienst ein und stieg 1772 zum Kommerzienrat auf. 1773 wurde er in die Reihe der Ehrenmitglieder der Bayerischen Akademie aufgenommen.⁷²⁶

Als Vizepräsident der Akademie von 1775 bis 1780 leitete und überwachte er den Geschäftsgang und wirkte als juristischer Sachverständiger.⁷²⁷ 1775 folgte er zudem dem verstorbenen Ickstatt im kurfürstlichen Bücherzensurkollegium nach.

Ähnlich wie La Roseé und Morawitzky gab er 1780 seinen Ehrenmitgliedsstatus zugunsten der ordentlichen Mitgliedschaft in der Belletristischen Klasse auf.

Seine einflußreiche Stellung an der Akademie zeigt sich an seinen Reden in den Festsitzungen. Mit seinem zweiten Vortrag über die soziale Ausgleichspolitik des Kurfürsten und den Leistungen des Bauernstandes⁷²⁸ verschaffte er sich in der Akademie die Anerkennung, die ihm den Weg ins Amt des Vizepräsidenten in der Nachfolge von Graf Morawitzky ebnete. Damit wurde dieses hochrangige Amt erneut von einem Juristen bekleidet.

In den Jahren 1777 und 1778 hielt Savioli-Corbelli die Gedenkrede für den verstorbenen Kurfürsten Max III. Joseph und für Amort. Diese ehrenvollen Aufgaben belegen die bedeutende Rolle Savioli-Corbellis. Inhaltlich waren seine Werke aber weniger von Bedeutung. Savioli-Corbelli war kein Gelehrter, sondern ein Schönredner, der sich häufig nicht seiner eigentlichen Aufgabe stellte, sondern aufklärerische Allgemeinsätze von sich gab. Daß Savioli-Corbelli „zum schön reden besser aufgelegt (sei) als zum gelehrt reden“⁷²⁹, kritisierten bereits seine Zeitgenossen.

Seiner Karriere im Staatsdienst und in der Akademie wurde im Rahmen der Illuminatenverfolgung ein jahes Ende bereitet.

1.4.3.3. Johann Caspar Aloys Graf Basselet de La Roseé⁷³⁰

Der kurfürstliche Kämmerer, Hofrat und spätere Präsident des Oberappellationsgerichts in München, Johann Caspar Aloys Graf Basselet de La Roseé, gelangte vermutlich durch Vermittlung von Morawitzky in den Kreis der Akademie.⁷³¹ Wie dieser erhielt er den Status eines Ehrenmitgliedes der Akademie. Seine Ernennung erfolgte im Jahr 1772. In demselben Jahr hielt er den Festvortrag in der Akademie, worin er sich als Physiokrat offenbarte, was zu dieser Zeit sicherlich gern gesehen war.⁷³²

Da er sich zur aktiven Mitarbeit in der Akademie berufen fühlte, nutzte er die im Rahmen der Neuordnung der Akademie im Jahre 1779 neu geschaffene Belletristische Klasse zur Erlangung des Status eines ordentlichen Mitglieds. Nach Auflösung dieser Klasse wurde er wiederum Ehrenmitglied.

1.4.3.4. Carl Ferdinand von Hommel⁷³³

Als weiterer in der Amtszeit Sterzingers hinzugewählter Jurist muß der damalige Leipziger Rechtsgelehrte Carl Ferdinand Hommel Erwähnung finden. Als er im Jahre 1775 als auswärtiges Mitglied in die Philosophische Klasse der Kurfürstlichen Akademie der Wissenschaften aufgenommen wurde, zählte er

⁷²⁵ Über Graf Alexander von Savioli-Corbelli (1742-1811) van Dülmen, Der Geheimbund der Illuminaten, Stuttgart-Bad Cannstatt 1977; Philipp Funk, Von der Aufklärung zur Romantik, Studien zur Vorgeschichte der Münchener Romantik, S. 449, München 1925; Hammermayer II, S. 36 ff.; ders., Illuminaten in Bayern. Zu Geschichte, Fortwirken und Legende des Geheimbundes, in: Wittelsbach und Bayern III/1, hg. von Hubert Glaser, S. 146-173, S. 153, 168, München 1980; Weis, Montgelas, S. 23, 27 f.; Westenrieder I, S. 312, 359 ff., 370 ff.

⁷²⁶ Vgl. Thürauf/Stoermer, S. 13.

⁷²⁷ Vgl. Hammermayer II, S. 351.

⁷²⁸ Von dem Einfluße des Feldbaues auf das Wohl der Völker, und den Haupthindernissen, die dessen Aufnahme hemmen, Akademierede, München 1776.

⁷²⁹ Steigenberger an Töpsl, 21.4.1777, cgm 3187/III, fol. 59.

⁷³⁰ Über Johann Caspar Aloys Graf Basselet de La Rosée (1747-1826) Bosl's Bayerische Biographie, S. 465; Heinz Lieberich, Übersicht über die Familien, welche seit 1700 in Kurbayern die Lanstandschaft neu erlangt haben und deren landtafelmäßige Besitzungen bis zum Ausgang der Landschaft (1807), in: Mitteilungen für die Archivpflege in Oberbayern, Nr. 22, 1945; Hammermayer II, S. 35 ff.

⁷³¹ Vgl. Hammermayer II, S. 35.

⁷³² La Roseé, Von der schädlichen Geringschätzung verschiedener Stände eines Staats, Akademierede, München 1772.

⁷³³ Hommel Carl Ferdinand von (1722-1781) ADB 13, S. 58 f; Jöcher/Adelung 2. Ergbd., S. 2113 ff.; Kleinheyer, S. 194 ff; Landsberg III, 1, S. 386 ff; NDB 9, S. 592.

bereits zu den großen Juristen der deutschen Lande. Seine Mitgliedschaft bedeutete daher einen enormen Prestigegegewinn, wenn auch Zeugnisse einer tätigen Mitarbeit Hommels fehlen.

Hommel hatte das juristische Studium lediglich aufgrund Anordnung seines Vaters, des Leipziger Professors der Rechte und Appellationsgerichtsrats Ferdinand August Hommel, betrieben. 1744 schloß er in Leipzig das Studium als Lizentiat und Doktor der Rechte ab. Sein eigentliches Interesse galt vielmehr der Philosophie, worin er Magister wurde und wenig erfolgreiche Vorlesungen abhielt. Karriere machte er aber dann auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft. 1750 wurde er außerordentlicher Professor des Staatsrechts, 1752 Lehnrechtsprofessor, 1756 Professor der Institutionen und 1763 Ordinarius, womit die Dekretalenprofessur und der erste Platz auf der Gelehrtenbank des Oberhofgerichts verbunden waren.

Hommels Schaffenskraft sind zahlreiche rechtswissenschaftliche Werke aus allen Bereichen der Jurisprudenz zu verdanken. Seinen Ruhm begründete Hommel aber insbesondere auf dem Gebiet des Strafrechts, auf das hier das Hauptaugenmerk gerichtet sein soll. Als einer der ersten Rechtsgelehrten in Deutschland arbeitete er an Reformen des Strafrechts und wandte sich dabei stets an den Gesetzgeber. Ziel seiner reformerischen Pläne war ein den Gedanken der Aufklärung entsprechendes humaneres und rationaleres Strafrecht.⁷³⁴

Seine Reformbestrebungen äußerte er erstmals in seinen „Principis cura leges“, einem 1765 vor dem damals noch minderjährigen sächsischen Kurfürsten Friedrich August gehaltenen Vortrag. Darin stellte er drei Prinzipien auf, die die Grundlage für seine Reformgedanken darstellen sollten.⁷³⁵ Die darin zum Ausdruck kommende Überzeugung, wissenschaftlich zu begründen und in der Praxis durchzusetzen, machte er sich fortan zur Lebensaufgabe.

Als sein strafrechtsphilosophisches Hauptwerk gilt die 1770 erschienene Arbeit „Über Belohnung und Strafe nach türkischen Gesetzen“. Damit lieferte er als erster eine streng deterministische Begründung eines Strafrechtssystems.⁷³⁶

Mit seiner Übersetzung von Beccarias epochemachenden Werk „Über Verbrechen und Strafe, Breslau 1778“, das er mit eigenen Anmerkungen versah, kam ihm eine herausragende Bedeutung für die Verbreitung von Reformgedanken im Bereich des Strafrechts in den deutschen Territorien zu.

In Anbetracht dieser Leistungen überrascht es nicht, daß die Akademie darum bemüht war, sich mit Hommels Namen zu schmücken.

1.4.4. Die Preisaufgaben aus rechts- und verfassungsgeschichtlichen Themenkreisen

Sterzinger behielt im wesentlichen die von Pfeffel vorgegebene Richtung bei und stellte vornehmlich Preisfragen aus dem Bereich der Verfassungsgeschichte Bayerns. So lautete die Frage für das Jahr 1769/70: „Was hatte das Herzogtum Baiern für Markgrafschaften? Und in was für einer (rechtlichen) Verbindung sind diese Markgrafen gegen die Herzöge gestanden?“

Diese Aufgabe blieb aber genauso unbearbeitet wie die des Jahres 1771/72 mit dem Thema: „Was hatte das Herzogtum Baiern unter den Kaisern des sächsischen Stammes für eine Staatsverfassung, sowohl in Absicht auf die Grenzen und auf das Reich als auch auf die innerliche Regierungsrechte der Herzöge und der sowohl geistlichen als weltlichen Landstände?“ Interessant ist hier die Formulierung der Fragestellung, welche Erinnerungen an die suggestiven Tendenzen der ersten Preisfragen in der Ära Pfeffel erweckt. Denn mit dem Begriff „Landstände“ floß das Staatsrecht der Gegenwart ein in die Zeit Bayerns im 10. Jahrhundert. Die Aufnahme dieses Begriffs in die Frage läßt folglich erkennen, daß Sterzinger eine Lösung in diese Richtung erwartete. Dies sollte aber für die Fragen Sterzingers eine Ausnahme bleiben.

Richtungsweisend sollte die Fragestellung für das Jahr 1777/78 sein: „Was für Rechte, Vorzüge und Vorteile hatte das Mundiburdum⁷³⁷, Advocatia oder das Schutz- und Schirmrecht über die Bischöfe, Klöster und Kirchen in Baiern vom Jahr 900 bis zum Ausgange des dreizehnten Jahrhunderts? Wie haben diese Advokaten ihr Amt verwaltet und wann hörte selbes auf, das alte Ansehen zu haben?“

Erstmals wurde eine Lösung erwartet, die mehrere Jahrhunderte umfaßte. Damit erhielt der Entwicklungsgedanke Einzug in die Fragestellungen der Akademie. Nicht gefragt und auch nicht in der

⁷³⁴ Ausführlicher zu Hommels Reformgedanken bei Kleinheyer, S. 196 f.; Landsberg III, 1, S. 386 ff.

⁷³⁵ Diese Prinzipien lauteten im wesentlichen: 1. Eine schlechte ökonomische Lage des Volkes ist Hauptgrund aller Straftaten. 2. Verbrechen, Sünde und moralische Verfehlungen sind streng voneinander zu trennen. 3. Die Straftaten sind maßvoll zu bestrafen.

⁷³⁶ Vgl. Kleinheyer, S. 195.

⁷³⁷ Das Mundiburdum läßt sich als Rechtsverhältnis charakterisieren, in dem sich Herrschaft und Schutz einander bedingen. Zu dem Begriff des Mundiburdums vgl. Werner Ogris, Munt/ Muntwalt, HRG III, S. 750-761, Berlin 1984.

Preisschrift⁷³⁸ des P. Roman Zirngibls enthalten war jedoch ein Ausblick auf die Endstufe der Entwicklung, genauso wenig wie eine zusammenfassende Skizzierung der Entwicklung selbst.⁷³⁹

Bemerkenswert an Zirngibls Preisschrift ist, daß er sich nicht zu einer politischen Streitschrift mit deduzierender Methode hinreißen ließ, sondern streng wissenschaftlich arbeitete. Denn schließlich beinhaltete die ganze Thematik aktuelle staatskirchenrechtliche Probleme wie die Begründung eines fürstlichen Aufsichtsrechts über die Besitzungen der Kirche und die Eindämmung ihrer Jurisdiktion auf rein kirchliche Fragen.⁷⁴⁰ Unbeeinflußt davon erarbeitete er eine Zusammenstellung der jeweils gültigen Vogteierechte⁷⁴¹ durch vier Jahrhunderte hindurch allein aus den Quellen und wagte sich damit in Bayern auf rechtshistorisches Neuland.

Leider unterließ es Zirngibl den Verfall des Mundiburdiums näher zu untersuchen. Er kam lediglich zu der Feststellung, daß seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts die Schirmvogtei ein nutzbares Lehen geworden und hauptsächlich den Herzögen zugefallen sei. Ursachen und Folgen beleuchtete er hingegen nicht, sonst hätte er zur Landeshoheit kommen müssen.

⁷³⁸ Zirngibl, Abhandlung von den Rechten, Vorzügen, Vortheilen, Verrichtungen des Mundiburdiums, und von dem Untergang seines alten Ansehens, N. Hist. Abhdl., 5. Band, S. 1-386, München 1798.

⁷³⁹ Vgl. hierzu ausführlich bei Kraus, Vernunft, S. 424 f. Eine inhaltliche Würdigung dieser Preisschrift findet sich auch bei Kraus, Zirngibl, S. 99 ff.

⁷⁴⁰ Der Streit um die kirchliche Immunität wurde 1766 von Osterwalds Schrift, „Gründe sowohl für als wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen“ ausgelöst.

⁷⁴¹ Zirngibls Ausführungen nach bestand das Amt der Advokaten darin, „daß sie die weltlichen Geschäfte der Klöster und Stifter besorgten, daß sie statt derer die Haushaltung führten, daß sie ihre Stelle in und außer Rechtes vertraten, daß sie selbe von ungerechter Gewalt beschützten, daß sie ihre Stelle in und bey der Gerichtsbarkeit der exempten Stifter und Klöster, sowohl in peinlichen als bürgerlichen Fällen ausübten und daß sie endlich nicht aus einem landesherrlichen Befugnisse, sondern aus einer Amtspflicht das Beste eines Stifters nach den Reichsgesetzen besorgten...“ (Zirngibl, aaO., S. 18).

2. Die Blütezeit der Alten Akademie (1779-1798)

Die beiden letzten Jahrzehnte vor der Jahrhundertwende werden in der Literatur zur Geschichte der Akademie in Anlehnung an die Formulierung ihres Geschichtsschreibers Westenrieder als die Blütezeit der Historischen Klasse der Alten Akademie bezeichnet. Diese Würdigung verdiente sich diese Epoche vor allem aufgrund der außergewöhnlichen Leistungen auf dem Gebiet der rechts- und verfassungsgeschichtlichen Forschung. In diesem Zeitraum entstanden Preisschriften, die zu den besten verfassungsrechtsgeschichtlichen Arbeiten in der gesamten deutschen Forschung dieser Zeit gehörten.⁷⁴² Auch wenn er keine schillernde Persönlichkeit vom Format eines Lori oder Pfeffel war, so muß doch konstatiert werden, daß diese großen Leistungen sämtlich während der Amtszeit des neuen Direktors der Historischen Klasse, dem Juristen Karl Albrecht Edler von Vacchiery⁷⁴³, verfaßt wurden.

2.1. Karl Albrecht Edler von Vacchiery

Vacchiery entstammte einer Familie, die 1652 aus Piemont nach München gekommen war. 1765 begab er sich an die Universität Ingolstadt, um dort die Rechte zu studieren. Er hörte dort bei Peter von Ickstatt das Naturrecht, bei Johann Joseph Prugger und Franz Siardi das Jus patrium, bei Benedikt Schmidt den Reichspraxin und bei Franz Xaver Zech das Jus canonicum. Nachdem er 1768 das Studium abgeschlossen hatte, erwarb er sich während einiger Monate am Landgericht Schwaben die ersten praktischen Erfahrungen. Im Anschluß daran trat er in den Justizdienst des bayerischen Staates ein. 1771 wurde er kurfürstlicher Hofrat, 1775 Revisionsrat, 1787 Wirklicher Geheimer Rat und Hofratskanzler. 1781 nahm ihn die geheime Universitätskuratorie als Mitglied auf.

Westenrieder beschrieb Vacchiery als ein sehr „mildtätiger und hilfsbereiter Geist“⁷⁴⁴. In dieses Bild paßt, daß Vacchiery bereits 1788 die Gründung einer Pensionsanstalt für Advokatenwitwen plante und schließlich allen Hindernissen und Widersachern zum Trotz auch durchsetzte.

1775 wurde Vacchiery auf seine Bewerbung hin als ordentliches Mitglied in die Historische Klasse aufgenommen, obwohl er wissenschaftlich bislang noch nicht in Erscheinung getreten war. Sein Beitritt fiel aber in eine Zeit, in der sich die Reihen der Mitglieder bereits stark gelichtet hatten und man dringend neue, tatkräftige Mitarbeiter suchte.⁷⁴⁵

Vacchiery nahm von Beginn an regen Anteil an den Arbeiten der Historischen Klasse. Schon 1776 wurden ihm von Sterzinger die Abfassung von Gutachten für Probeschriften sowie weitere einlaufende Abhandlungen anvertraut. Im Archiv der Akademie befindet sich ein bei einer Akademiesitzung abgegebenes, schriftliches Gutachten über Arbeiten von J. D. Longolius, A. M. Lipowsky, Angelus März und G. W. Zapf.⁷⁴⁶ In diesem zeigt er solide historische Kenntnisse und Kritikfähigkeit.

1779 wurde Vacchiery dann zum Direktor der Historischen Klasse gewählt. Dieses Amt übte er bis 1802 aus. Wenn man den Kirchenrechtler Sterzinger nicht hinzurechnet, stand mit Vacchiery nach Lori und Pfeffel wieder ein Jurist an der Spitze der Historischen Klasse. Der Grund für seine Wahl läßt sich aus den bekannten Quellen nicht erschließen. Seine bisherigen wissenschaftlichen Leistungen trugen dazu wohl nicht bei. An gelehrteten Schriften hatte er bis 1779 lediglich eine zweibändige Geschichte seines Geschlechts seit dem 13. Jahrhundert⁷⁴⁷ und zwei Bände seines großen Sammelwerks „Bavaria Subterranea, seu Epitaphia boica collecta“, Stiche von Grabdenkmälern, die in Anmerkungen erläutert werden⁷⁴⁸ vorzuweisen. Gedruckt wurde aber lediglich seine Akademierede von 1778 über das Haus Wittelsbach.⁷⁴⁹ Diese Rede war in wissenschaftlicher Hinsicht völlig bedeutungslos. Selbst Vacchierys Freund Westenrieder sprach ihm die Stellung eines großen Gelehrten ab, da er sich in seiner gesamten Ausbildungsphase und erst recht im Justizdienst nie mit der aufgeklärten deutschen Literatur beschäftigt hätte.⁷⁵⁰ Der tägliche Umgang mit der juristischen Sprache mit ihren entstellenden „barbarischen Ausdrücken und

⁷⁴² Urteil von Kraus, Histor. Forschung, S. 108. Siehe zur inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Preisaufgaben später auf den S. 98 ff.

⁷⁴³ Über Karl Albrecht Vacchiery von (1746-1807) Baader, Verstorb., Bd. 1 (2), S. 292-294; Bosl's Bayerische Biographie, S. 800; Hammermayer, Universität und Akademie, S. 92 f., 99 f.; derselbe in Bd. II, S. 118 ff.; Kraus, Histor. Forschung, S. 93 ff; derselbe, Zirngiblbriefe, S. 384 (Reg.); Messerer I Nr. 1483-1486 und S. 800 (Reg.); Westenrieder, Akademische Denkrede, München 1808.

⁷⁴⁴ Vgl. ebenda, S. 33.

⁷⁴⁵ Vgl. ebenda, S. 8.

⁷⁴⁶ Vgl. Prot., 25.1.1776, AAW.

⁷⁴⁷ Vacchierische Geschichte aus ächten Urkunden, und Schriften gesammelt, zusammengetragen und beschrieben. (Westenrieder II, S. 28 f.)

⁷⁴⁸ Vgl. Westenrieder II, S. 12.

⁷⁴⁹ Von der gemeinsamen Abstammung aus dem Hause Wittelsbach, der Stammreihe, und den Thaten des durchlauchigsten Churfürsten Karl Theodor, Akademierede, München 1778.

⁷⁵⁰ Vgl. Westenrieder, Denkrede auf Vacchiery, München 1808, S. 4 ff.

Sprachdrehungen“⁷⁵¹ hätten bei ihm einen wissenschaftlichen Ansprüchen genügenden Schreibstil verhindert. So gehöre Vacchiery wie viele Juristen, zu denjenigen Gelehrten, die nicht genügend Zeit hätten, „nach der Verrichtung ihrer Hauptarbeiten mit irgend einer litterarischen oder artistischen Nebensache sich abzugeben“⁷⁵². Um so höher wäre ihm daher anzurechnen, daß er sich um die Mitarbeit in der Akademie beworben habe.⁷⁵³

Vielleicht aber stand wie so häufig in der noch kurzen Akademiegeschichte kein anderer zur Verfügung, der die Geschicke der Akademie leiten konnte und wollte. Nicht unmaßgeblich dürfte auch gewesen sein, daß Vacchiery mit dem an der Akademie sehr einflußreichen Lorenz Westenrieder, dem Sekretär der Historischen Klasse von 1779 bis 1806, von Kindesbeinen an eng befreundet war.⁷⁵⁴ Zumindest dürfte dies für die Dauer von Vacchierys Amtszeit ausschlaggebend gewesen sein. Schließlich wurde in Vacchiery eine Persönlichkeit gefunden, die es zumindest verstand, die Akademie nach außen hin zu repräsentieren. Dies zeigt sich besonders deutlich an seinen sieben Akademiereden. Weiterhin war für ihn sicherlich nicht nachteilig, daß er mit einer Tochter des Geheimen Ratskanzlers Frhr. von Kreittmayr verheiratet war.⁷⁵⁵

Zu den großen Leistungen Vacchierys gehört es, daß er in der Zeit, als durch ein Reskript des Kurfürsten Karl Theodor die Zusammenlegung der Mannheimer und der Münchner Akademie drohte, gemeinsam mit Westenrieder und Stengel half, neue Gesetze zu entwerfen, nach denen die Aufnahme neuer Mitglieder einem streng geregelten Wahlverfahren unterworfen wurde⁷⁵⁶ und Arbeiten aus der neueren Geschichte und der Geschichte des Hauses Wittelsbach vor dem Druck der Genehmigung der Regierung zugänglich gemacht werden mußten.⁷⁵⁷ Letztere Regelung hatte den Zweck, den Kurfürsten zu besänftigen und ihm zu zeigen, daß er von der Münchner Akademie keine Anfeindungen zu erwarten hätte.

Nach Westenrieders Angaben hielt Vacchiery aber nicht viel von akademischen Gesetzen, da man zwar jemanden zwingen könnte eine juristische Streitschrift auszuarbeiten, aber nicht eine gelehrt Abhandlung zu schreiben, da dafür ein innerer Drang und eine gewisse Begeisterung erforderlich wäre.⁷⁵⁸

Darüberhinaus wollte Vacchiery auch neue Initiativen bei den Arbeitsinhalten der Akademie setzen. Er plante ein „Historisch-geographisches Universallexikon von Baiern“. Schon Lori hatte in § 50 der ursprünglichen Akademiestatuten die Erstellung eines topographischen Wörterbuchs zur Gemeinschaftsaufgabe gemacht. Vacchierys Plan ging über die Topographie hinaus. Er dachte an ein Lexikon, gegliedert in chronologische, diplomatische, biographisch-artistische und geographische Abschnitte.⁷⁵⁹ Das ganze Werk war gedacht als Grundlage für eine „Landesgeschichte“. Vacchiery selbst wollte mit gutem Beispiel vorangehen und sammelte einige Bände mit genealogischen Daten. Doch es gelang ihm nicht, seine Sammlung in Druck zu geben. Er hatte die Ziele zu hoch gesteckt. Seine organisatorischen Fähigkeiten reichten nicht aus, um ein Werk dieses Ausmaßes auch in die Tat umzusetzen. Es gelang ihm nicht, sich, ähnlich wie Pfeffel mit der *Monumenta Boica*, in der Akademie ein Denkmal zu setzen. Auch die Edition der *Monumenta Boica* konnte er nicht entscheidend vorwärts bringen. So wurden in seiner langen Amtszeit nur drei weitere Bände herausgegeben. Neben dem Plan eines Universallexikons scheiterten noch weitere Akademieprojekte Vacchierys.⁷⁶⁰

Trotzdem sind Vacchiery und vor allem die Leistungen der Historischen Klasse während seiner Amtszeit von besonderem rechtshistorischen Interesse. Weiter führte er die Thematik der bayerischen Landstände in die Akademieforschung in einer Zeit ein, in der die Beschäftigung mit zeitgeschichtlichen Themen mit Blick auf die herannahende Illuminatenkrise nicht ungefährlich war. Schließlich bestand die Gefahr, daß Kurfürst Karl Theodor staatsverderbliche und religionswidrige Umtreibe der Illuminaten hinter solchen Themen vermuten könnte. Ungeachtet dessen hegte Vacchiery in den Jahren 1780/81 den Plan, wichtige Akten der bayerischen Landschaft abschreiben und auswerten zu lassen.⁷⁶¹ Wenn dieses Projekt auch bis auf wenige, vom Akademiehausmeister Georg Aman kopierte Landtagsakten des 16. Jahrhunderts⁷⁶², scheiterte, so wurde doch in den Preisfragen der Jahre 1783 bis 1787 die Anregung Vacchierys bezüglich dieser Thematik aufgegriffen.

⁷⁵¹ Vgl. ebenda, S. 6.

⁷⁵² Vgl. ebenda, S. 7.

⁷⁵³ Vgl. ebenda, S. 7.

⁷⁵⁴ Vgl. ebenda, S. 3.

⁷⁵⁵ Vgl. ADB 17, S. 113.

⁷⁵⁶ Vgl. ergänzende Statuten, 1786, §§ 1-5; Nach Westenrieder II, S. 350 wurde die Zuwahl neuer Mitglieder teilweise sehr locker gehandhabt, so daß strengere Vorschriften erforderlich wurden.

⁷⁵⁷ Vgl. ergänzende Statuten, 1786, § 10. Ausführlich hierzu Westenrieder II, S. 349 ff.

⁷⁵⁸ Vgl. Westenrieder, Denkrede auf Vacchiery, S. 26, München 1808.

⁷⁵⁹ Ausführlich zum Plan eines Historisch-Geographischen Universallexikons siehe Kraus, Histor. Forschung, S. 230 ff.

⁷⁶⁰ Siehe ausführlich bei Hammermayer II, S. 201 ff.

⁷⁶¹ Vgl. Prot., 20.6.1780, 9.1. und 30.1.1781, AAW.

⁷⁶² Diese Abschriften werden von Rockinger, Handschriften zur bairischen und pfälzischen wie zur deutschen Geschichte in der Bibliothek der historischen Klasse der Akademie der Wissenschaften, S. 237 f. (Nr. 109-116) erwähnt.

Nach dem Tode Vacchierys im Jahre 1808, kaufte die Akademie aus dessen Nachlaß die reiche, aus Manuskripten und Büchern bestehende Sammlung der bayerischen Geschichte und des Staatsrechts für 2200 Gulden, um die königliche Zentralbibliothek, die im Rahmen der Konstitutionsurkunde von 1807 der Akademie anvertraut worden war, in diesen wichtigen Gebieten zu vervollständigen.⁷⁶³
Von rechtshistorischer Bedeutung sind v. a. Vacchierys Akademievorträge und die durch seine Fragestellungen veranlaßten Preisschriften.

2.2. Die Akademiereden Vacchierys

1789 trat Vacchiery mit dem Vortrag „Von dem gefreyten Erbrecht in Baiern, dessen Wirkung auf den Unterthan, und die Landeskultur“ an die Öffentlichkeit.⁷⁶⁴ Darin sprach er sich für die kurfürstliche Verordnung aus, die auf den Domänen⁷⁶⁵ das Erbrecht einführt.⁷⁶⁶ Er ging so vor, daß er die Nachteile der hergebrachten Gutsverstiftungen, nämlich das Leibrecht, der Neustift und der Freistift anschaulich darlegte und dagegen die Vorteile des Erbrechts stellte, durch welches die zu ungewissen Zeiten anfallenden, höchst bedrückenden Abgaben, in eine einzige, jährliche und mäßige Abgabe umgewandelt wurde.⁷⁶⁷

Mit diesem Vortrag erweiterte er den Themenkreis der Akademie, indem er sich erstmals von den bisherigen zentralen Problemen des Mittelalters um Herzog und Adel, Land und Reich entfernte und eine neue Entwicklung einläutete, die mit der von Westenrieder im Jahre 1790 formulierten Preisfrage nach den Barschalken ihre endgültige Richtung fand. Damit wurden die Rechtsverhältnisse, in denen die unteren Schichten der Gesellschaft lebten, zum Thema der Akademieforschung. 1792 fand dieser Bereich mit der Preisfrage nach den Dorfgerichten seine thematische Fortsetzung. Ob letztlich Vacchiery mit seinem Vortrag⁷⁶⁸ oder Westenrieder mit der Preisfrage den neuen Forschungsbereich der Akademie zugänglich gemacht hat, läßt sich im nachhinein nicht mehr klären.

Jedenfalls entwickelte Vacchiery mit seinem Akademievortrag aus dem Jahre 1798 „Über die Ehehaften und Ehehaftsgerichte in Baiern“⁷⁶⁹ den neu erschlossenen Themenkreis fort. Insgesamt hatte sich Vacchiery intensiver mit der mittelalterlichen Problematik der Rechtsverhältnisse des bäuerlichen Bereichs befaßt als je einer zuvor. Schon seit jeher hatten die Juristen, insbesondere Kreittmayr, versucht, die Rechtsverhältnisse des bäuerlichen Standes mittels Definitionen, Begriffen und Abgrenzungen der einzelnen Rechte rechtssystematisch zu erschließen. Vacchiery ging mit seinem Vortrag einen Schritt weiter, indem er die einleitende Begriffsbestimmung nicht als Ausgangspunkt für bloße juristische Deduktion verwendete, sondern die Ehehafte aus den Quellen heraus rein historisch zu erschließen versuchte. Auf diese Weise konnte er mit den von ihm verwendeten Urkunden zumindest grob den Zweck der Ehehaft⁷⁷⁰ als Zusammenkünfte zwischen den Grundherren und Grundholden in sämtlichen Grundgerechtigkeitssachen,⁷⁷¹ die dabei beobachteten Gebräuche und die behandelten Fragen für einzelne Zeitabschnitte skizzieren. Ebenso legte er dar, daß auch die Gemeindeangelegenheiten aufgenommen worden wären, nachdem sich die Grundholden und Bauern im Laufe der Zeit in Dörfern zusammengefunden und eine Art Gemeinde gebildet hätten.

⁷⁶³ Vgl. 1. Jahresbericht der kgl. Akademie der Wissenschaften am MaximiliansTage den 12. October 1808 in einer öffentlichen Versammlung der Akademie erstattet von dem General-Secretär derselben (Friedrich Schlichtegroll), S. 14, 1808.

⁷⁶⁴ Vacchiery, Von dem gefreyten Erbrechte in Baiern, dessen Wirkung auf den Unterthan, und die Landeskultur, Akademierede, München 1789.

⁷⁶⁵ Grundvermögen des Staates. Zum Begriff vgl. Gerold Neusser, Domänen, HRG I, S. 750-753, Berlin 1971.

⁷⁶⁶ Vgl. Westenrieder I, S. 155; zum kurfürstlichen Erlaß selbst siehe Michael Doeberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns/2, S. 349, München 1928. Das Edikt vom 3. Mai 1779 verfügte die Verwandlung aller Grundgerechtigkeiten, des Leibrechtes, der Neustift, der Herrengunst (oder Freistift) in Erbrecht. Damit sollte die soziale Lage der Bauern verbessert werden.

⁷⁶⁷ Gleichzeitig wurde mit dem angesprochenen Edikt eingeführt, daß die Abgaben in zwanzig Jahresfristen („Mayerschaftsfrist“) geleistet werden konnten. Diese Möglichkeit und damit die Gelegenheit verfügbares Kapital für Gutsverbesserungen einzusetzen blieb aber von den Bauern weitgehend ungenutzt, da sie darin eine neue dauernde grundherrliche Belastung vermuteten. Siehe hierzu Doeberl, II, S. 349.

⁷⁶⁸ Der Druck der Akademierede enthält auf Seite zwei das Zitat eines gewissen Hirschfeld: „Auf dem Lande sieht man, wie der Staat beschaffen, was für Stärke, oder Schwäche er habe, und wie seinen Mängeln zu helfen sey.“ Unabhängig davon, ob Vacchiery dieses Zitat plaziert hat, zeigt es doch, wie nahe die Akademie bereits an den neuen Forschungsbereich herangerückt war.

⁷⁶⁹ Vacchiery, Über die Ehehaften und Ehehaftsgerichte in Baiern, München 1798.

⁷⁷⁰ Der Begriff Ehehaft/Ehehaftaideinge beschreibt die hergebrachten Gerichtsversammlungen. Diese betrafen vor allem gutsherrliche-bäuerliche Verhältnisse. Im hohen Mittelalter ist diese Gerichtsverfassung insbesondere im SachsenSpiegel und verwandten Quellen bezeugt (vgl. Deutsches Rechtswörterbuch, Band 2, S. 1226 f., Weimar 1932-1935; Lexikon des Mittelalters, Band 3, S. 1541 f., Weimar 1999).

⁷⁷¹ Ausführliche Stellungnahme bei Kraus, Histor. Forschung, S. 97.

Die Quellengrundlage, die er zur Bearbeitung dieses Themas heranzog war aber völlig unzureichend. So bewies er beispielsweise den Charakter der Ehehafttaidinge für den Zeitraum von 1156 bis 1559 mit nur drei Urkunden.⁷⁷² Daher kam er über die Erkenntnis des Wesens der Institutionen und einer Beschreibung des Zustands zu bestimmten Zeiten nicht hinaus.⁷⁷³ Aufgrund der mangelhaften Quellenbasis war es ihm nicht möglich, den Zusammenhang mit den Dorfgerichten und Hofmarksgerichten der späteren Zeit zu klären. Neben den im Druck erschienenen Werken hinterließ Vacchiery noch eine Reihe von Schriften, worunter sich auch etliche juristische Deduktionen befanden.⁷⁷⁴

2.3. Die rechtshistorischen Preisaufgaben der Ära Vacchiery

Die eigentliche Bedeutung Vacchierys für die Akademie bestand aber weniger in seinem wissenschaftlichen Lebenswerk als vielmehr in den wertvollen Anregungen, die von seinen Preisfragen ausgingen. V. a. seiner Initiative ist es zu verdanken, daß mit den Preisschriften der Jahre 1779 bis 1795 die Rechtsverhältnisse des mittelalterlichen Bayerns ein großes Stück näher ans Licht geführt wurden. Besondere Verdienste erwarb er sich dadurch, daß er die Thematik der Geschichte der bayerischen Landstände für das Beschäftigungsfeld der Akademie erschloß.

2.3.1. Der Sturz Heinrichs des Löwen und der Wandel der Reichsverfassung

Beginnend mit der Frage für 1781/83 themisierte die Akademie in einer ganzen Reihe von Preisaufgaben die Gestalt Bayerns zur Zeit der Absetzung Heinrichs des Löwen (1180) und den sich in diesem Zeitraum vollziehenden Wandel der Reichsverfassung.⁷⁷⁵ Behandelt wurde insbesondere das hochaktuelle politische und juristische Problem der Abhängigkeit der bayerischen Grafen und Bischöfe von den Herzögen, wofür der Besuch der Land- und Hoftage durch jene als Gradmesser galt.

Diese Problematik war in der zeitgenössischen Publizistik gerade deshalb aufs heftigste umstritten, weil die bayerische Kirchenpolitik unter Karl Theodor jetzt immer vehemente die Eingliederung der Hochstifte in das bayerische Staatsgebiet forderte⁷⁷⁶. Die politische Notwendigkeit, aus der Sicht des Staates, weckte das theoretische Interesse an dem Ursprung der Reichsunmittelbarkeit der Grafen und Bischöfe. Daher bestand für die Bearbeiter dieser Fragen, im Hinblick auf den ausgeschriebenen Preis, die große Gefahr, getreu der Linie des bayerischen Staates die Geschichte so anzupassen, um mit allen Mitteln die Zugehörigkeit der Grafschaften und Hochstifte des bayerischen Stammesgebiets zum Herzogtum der Wittelsbacher nachzuweisen. Dieses Risiko war in Anbetracht des noch nicht allzu lange zurückliegenden, mit Mitgliedern der Akademie geführten Streit Rathe gegen Wisse um das Ius regium der Landesherrn über die Bischöfe, berechtigt.⁷⁷⁷ Bereits damals wurde versucht, die rechtshistorische Forschung den Zielen des absolutistischen Staates unterzuordnen, indem man nach einem Idealzustand in der Vergangenheit suchte und, sich über die Entwicklung der Rechtsverhältnisse hinwegsetzend, für alle Zeiten daraus die herzoglichen Rechte ableitete.

Tatsächlich gingen zahlreiche Arbeiten ein, denen es an juristischen Deduktionen nicht mangelte.⁷⁷⁸ Die beiden von der Akademie zu diesem Themenkreis ausgezeichneten Preisschriften gehörten aber nicht dazu. Ganz im Gegenteil ließen die Bearbeiter Zirngibl und Sanftl das geltende Recht völlig außen vor.⁷⁷⁹ Sie behandelten die Themen streng wissenschaftlich objektiv. Die Rechtsverhältnisse wurden allein aus den Quellen erschlossen. Sämtliche Schlußfolgerungen fanden mustergültig eine Stütze in den Quellen.

⁷⁷² Vgl. Vacchiery, Über die Ehehaften und Ehehaftgerichte in Baiern, S. 10 f.

⁷⁷³ Vgl. Kraus, Vernunft, S. 467; derselbe, Histor. Forschung, S. 97.

⁷⁷⁴ Vgl. cgm 1986-1991, 1995/96, 2189, 2329, 3106.

⁷⁷⁵ Zum Sturz Heinrichs des Löwen vgl. Kurt Reindel, in: Spindler, Handbuch der bayerischen Geschichte, Band I, S. 265 ff. Zum Wandel der Reichsverfassung vgl. Spindler, in: Handbuch der bayerischen Geschichte, Band II, S. 11 ff. Hauptcharakteristikum für diesen Wandel ist das Ende der Stammesherzogtümer und der Land- und Hoftage älterer Art. Territorialbildung, Ausbildung der Landeshoheit, Abschluß des Reichsfürstenstandes samt Durchbildung der Heerschildordnung bezeichnen den wesentlichen Inhalt der Wandlungen auf verfassungsgeschichtlichem Gebiet (vgl. Spindler, ebenda, S. 12 f.).

⁷⁷⁶ Vgl. Karl Habenschaden, Die Kirchenpolitik Bayerns unter Kurfürst Karl Theodor und ihr Verhältnis zum Emser Kongreß, in: ZRG kan. Abt. 28 (1939), S. 333-417. Zur aufgeklärten staatskirchenrechtlichen Reformbewegung in Bayern siehe Pfeilschifter-Baumeister, S. 90 ff.

⁷⁷⁷ Siehe zu dieser Auseinandersetzung oben S. 71.

⁷⁷⁸ Vgl. Kraus, Vernunft, S. 414.

⁷⁷⁹ Ganz anders die Preisschrift von Pallhausen zur Preisfrage von 1788, welche die gleiche Problematik zum Gegenstand hatte. Siehe hierzu später auf S. 100 f.

Die erste der Preisfragen aus diesem Themenkreis war die von 1781/83. Sie lautete: „Wie, aus welchen Ursachen und an wem sind die Lande zu Baiern nach der Achterklärung Heinrichs des Löwen zerfallen?“ Dies war die erste Frage der Kurbayerischen Akademie, die eine Darstellung von Ursachen verlangte. Das Suchen nach den Ursachen ließ aus methodischer Hinsicht eine entwicklungsgeschichtliche Erörterung der rechtshistorischen Vorgänge erhoffen. Mit seiner Preisschrift⁷⁸⁰ erfüllte Zirngibl denn auch diese Erwartung und gehörte damit zu den ersten Autoren in der Akademie, denen eine derartige Leistung gelang.⁷⁸¹

Zirngibl ließ sich von der politischen Brisanz dieses Themas nicht beirren. Seine rechtsgeschichtliche Darstellung kam völlig ohne die Kunstgriffe der Pragmatik aus. Er legte ausschließlich dar, was die Quellen hergaben und konnte so die wirklichen Kräfte der historischen Entwicklung herausfinden. Auf dieser Grundlage entwarf er die Entwicklung beginnend im Jahre 1156 bis zur Achterklärung Heinrichs des Löwen behutsam aus den Quellen heraus und zeigte, daß sich die Auflösung des bayerischen Stammesherzogtums in einem langwierigen Prozeß vollzog, der längst vor 1180 begonnen und erst lange nachher zum Ende gekommen war.⁷⁸²

Im Auftreten der bayerischen Großen auf den Land- und Hoftagen und in der Ausübung der herzoglichen Gerichtsbarkeit von 1150 bis 1280 erkannte er ein wesentliches Kriterium für das Ausmaß der Abhängigkeit vom Herzog. Vor diesem Hintergrund fand er heraus, daß zwar die Grafen und Bischöfe auch später noch auf den bayerischen Land- und Hoftagen erschienen, und daß in Regensburg Otto von Wittelsbach noch dieselben Befugnisse ausübte wie Heinrich der Löwe.⁷⁸³ Gleichzeitig arbeitete er aber auch das energische Streben der Grafen und Bischöfe, herzogliche Rechte und sogar Regalien an sich zu ziehen, heraus. Er sah, wie sie ihre Herrschaftsbezirke durch Beamte (Ministerialen) verwalteten ließen und wie sie Verträge mit dem Herzog wie unter Gleichberechtigten abschlossen. Damit hatte er die entscheidende Ursache für den Sturz Heinrichs des Löwen und die Umformung der Reichsverfassung zur Stauferzeit erschlossen auch wenn ihm dieser Schritt nicht bewußt zu sein schien. So stellte er in seiner zusammenfassenden Begründung doch immer wieder allein auf den kaiserlichen Machtspurk von 1180 ab⁷⁸⁴, obwohl er zuvor die anderen Faktoren, wie etwa den Umstand, daß der Verlust der Ostmark zur Verringerung der herzöglichen Macht geführt habe⁷⁸⁵, erkannte. Zirngibl hatte sich dem heutigen Forschungsstand erstaunlich weit angenähert. Ihm gelang mit dieser Arbeit die meisterhafte Darstellung einer echten Entwicklung der Reichsverfassung zur Stauferzeit⁷⁸⁶.

Die Preisfrage für 1783/85 brachte eine ähnlich brillante Bearbeitung hervor. Gefragt war: „Was waren die Land- und Hoftage in Baiern? Wie weit geht ihr Alter zurück? Wie wurden sie abgehalten? Was war ihr Gegenstand? Wer wurde dazu berufen? Was hatten die dazu Berufenen für eine Verbindlichkeit? Welche waren die merkwürdigeren Land- und Hoftage in Baiern bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts?“ Diese Frage erfolgte auf Anregung von Vacchiery. Er wollte die Landschaftsgeschichte erhellern, um „so ein ächtes mitl zwischen regenten, und landständen in Bayern fest zu sezen“⁷⁸⁷. Es ist beachtlich, daß Vacchiery diese Frage in einer Zeit anregte, in der Frankreich auf die Revolution zusteuerte und auch in Bayern allmählich ein Erstarken der Stände einsetzte.

Preisträger wurde P. Coloman Sanftl O.S.B. aus dem Reichsstift St. Emmeram. Er hielt mit seiner Preisschrift über die Land- und Hoftage⁷⁸⁸ die Tradition der benediktinischen Forschungsarbeit an der Akademie aufrecht. Abgesehen von dieser Schrift wurde er aber nicht für die Akademie tätig. Er gehörte auch nie zu ihren Mitgliedern.

Erstaunlicherweise wurde Sanftl nur mit einem halben Preis ausgezeichnet. Dabei beschrieb er in seiner Preisschrift gleichermaßen präzise wie Zirngibl die Verteilung der Rechte und Pflichten, die behandelten Gegenstände und die geladenen Fürsten allein aus den Quellen. Er wies den Zusammenhang zwischen

⁷⁸⁰ Zirngibl, Über die Preisfrage: Wie, aus welchen Ursachen und an wen ..., N. Hist. Abhdl., 3. Band, S. 379-612, München 1791; Ausführungen hierzu bei Kraus, Histor. Forschung, S. 109 f.; derselbe, Vernunft, S. 460 ff.; derselbe, P. Roman Zirngibl von St. Emmeram zu Regensburg, ein Historiker der Alten Akademie, (Studien und Mitteilungen z. Geschichte des Benediktinerordens 66, 1956, S. 61-151; ebd. 67, 1957, S. 30-203), S. 111 ff.

⁷⁸¹ Crollius war mit seiner Schrift über die ottonischen Pfalzgrafen der erste Preisträger in der Akademie, der den Entwicklungsgedanken verfolgt hatte (siehe oben, S. 172).

⁷⁸² Vgl. Kraus, Vernunft, S. 437.

⁷⁸³ „Durchgehen wir die übrigen von den ersten Regenten aus dem Wittelsbabischen Hause ausgeübten Rechte“ – nämlich Gericht zu halten und Land- und Hoftage einzuberufen, „so werden wir einen sehr geringen, oder gar keinen Unterschied zwischen diesen und denen der Welfen entdecken“ (Zirngibl, aaO., S. 499). Mit der Übertragung dieser Erkenntnis auf Regensburg widerlegte er Gemeiners These von der Regensburger Stadtfreiheit von alters her. Siehe hierzu oben, S. 115 ff.

⁷⁸⁴ Vgl. Zirngibl, Wie, aus welchen Ursachen und an wen ..., N. Hist. Abhdl., S. 434, 464, 514 ff.

⁷⁸⁵ Vgl. ebenda, S. 451, 471.

⁷⁸⁶ So zurecht Kraus, Histor. Forschung, S. 110.

⁷⁸⁷ Zusatz zur Preisfrage für 1783/85 (cgm 7755 Nr. 3).

⁷⁸⁸ Coloman Sanftl, „Von den Land- und Hoftagen in Baiern“, N. Hist. Abhdl., 4. Band, S. 387-548, München 1792.

dem Besuch der Land- und Hoftage und der Zugehörigkeit zum „baierischen Staatskörper“⁷⁸⁹ unwiderleglich nach. Als die bedeutendsten Inhalte der Land- und Hoftage führte er die richterliche Tätigkeit des Herzogs, die Huldigung der Großen, die Wahrung des Landfriedens und das Aufgebot des Heerbanns an.⁷⁹⁰ Jedes seiner Ergebnisse und jede einzelne Schlußfolgerung stützte er nicht nur auf eine, sondern auf eine ganze Reihe von Urkunden. Dadurch wurde auch das Manko der fehlenden Urkundenkritik wieder ausgeglichen. Sanftl hob als methodischen Grundsatz sogar ausdrücklich hervor, es komme darauf an, „daß man die Bestimmung der Land- und Hoftage nicht von dem bloßen Namen, sondern aus dem Grunde der Sache selbst herhole“⁷⁹¹. Dieser Leitsatz war für ihn Programm. Er sichtete Unmengen an Quellenmaterial, um allein auf deren Grundlage das Wesen der Land- und Hoftage und deren Entwicklung bis zum Verfall in allen Phasen darzustellen.

Dank dieser streng wissenschaftlichen Vorgehensweise kam Sanftl zu dem Ergebnis, daß Grafen und Bischöfe schon weit vor 1180 „viele landesherrliche Rechte ausgeübt haben, wozu das Münzrecht, das Zollregal, die Titulatur Dei gratia, das Befestigungs- und Fehderecht und das Recht Privilegien zu verteilen gehörten. Er wies nach, daß sie „in Rücksicht auf die Verwaltung ihrer Gebiete frey, und von dem Herze unabhängig gewesen sind“ aber trotzdem zum „baierischen Staatskörper“ gehörten, was ihr Erscheinen auf den Land- und Hoftagen zeige.⁷⁹² Dieses Ergebnis belegte er im einzelnen mit den Abhängigkeiten und Verbindlichkeiten gegen den Herzog als Staatsoberhaupt, welche sich insbesondere in der Unterwerfung unter die herzogliche Gerichtsbarkeit ausdrückten.

Weiterhin stellte er die Entwicklung der Verfassungsstrukturen dar. So verdeutlichte er, wie unbestimmt die Abhängigkeit der bayerischen Großen vom Herzog um 1180 war und daß sich um 1250 Zeugnisse für eine solche Abhängigkeit verlören, vor allem daß die Land- und Hoftage älterer Art damals aufgehört hätten. Gleichzeitig zeigte er damit, im Gegensatz zur patriotisch gefärbten herrschenden Meinung von der Rechtskontinuität der Institutionen, die Verschiedenheit der alten Landtage zu den modernen Kreistagen. Sein Ergebnis war aus diesem Grunde aus aktueller staatsrechtlicher Hinsicht nicht zu verwerten. Die Preisrichter um Vacchiery verschlossen sich daher den Resultaten Sanftls und würdigten seine ausgezeichnete wissenschaftliche Arbeit nur mit dem halben Preis.

Vor diesem Hintergrund muß die Preisfrage für 1786/88 beleuchtet werden.

Diese beschäftigte sich ebenfalls mit der Thematik der Landstände. Gefragt wurde: „Welche waren die Land- und Hoftage in Baiern vom Ende des dreizehnten bis zum Ende des sechzehnten Jahrhunderts? Bei welchen Gelegenheiten wurden sie zusammengerufen? Wer erschien darauf? Was für Hauptdinge wurden dabei abgehandelt? und wo finden sich deren Akten vor?“⁷⁹³

Die Fragestellung war nach den Ausführungen von Sanftl und Zirngibl wenig sinnvoll. Sie zeigte wie Vacchiery dem blinden Glauben an die Kontinuität der thematisierten Institution verfallen war. Er gab sich nicht mit den Ergebnissen der beiden vorherigen Preisschriften zufrieden. Vielmehr wollte er den Beweis für die Fortdauer der Land- und Hoftage bis zur Gegenwart. Daß für ihn nur dieses Ergebnis zählte, verdeutlicht der bereits angesprochene Zusatz zu dem noch erhaltenen eigenhändigen Vorschlag Vacchierys für die ähnlich lautende Preisfrage aus dem Jahr 1783: „Nutzen: um einstens eine landschaftsgeschichte zu erhalten, die landtage extrahirter zu bekommen, so ein ächtes mitl zwischen regenten, und landständen in Bayern fest zu sezen“⁷⁹⁴. Für diese Frage wurde dann aber kein Preis verliehen.

Mit der Preisfrage für 1788/90 erreichte, die sich mit den letzten drei Fragen andeutende Entwicklung, die rechtsgeschichtliche Forschung an der Akademie den staatsrechtlichen Zielen Bayerns dienstbar zu machen, ihren Höhepunkt. Die Aufgabe lautete: „Waren einst die sämmtlichen heutigen baierischen Kreisstände auch sämmtlich baierische Vasallen? Wann, und durch welche Veranlassungen sind sie zur unmittelbaren Reichsstandschaft gelangt?“

Diese Preisfrage suggerierte die Abhängigkeit der Bischöfe und Grafen. Die Frage und insbesondere die Preisschrift⁷⁹⁵ von Pallhausen widersprach dem in den Statuten der Akademie festgeschriebenen Neutralitätsgebot aufs Gröbste. Damit sollten sich die Befürchtungen der vergangenen Jahre nunmehr bewahrheiten. Auch wenn Vacchiery nur historische und keine publizistischen Beweise erwartete⁷⁹⁶, war er

⁷⁸⁹ Vgl. ebenda, S. 397.

⁷⁹⁰ Vgl. ebenda, S. 429-460.

⁷⁹¹ Ebenda, S. 395.

⁷⁹² Vgl. ebenda, S. 485.

⁷⁹³ Ausführungen hierzu bei Kraus, Vernunft, S. 437.

⁷⁹⁴ StBM, cgm 7755 Nr. 3.

⁷⁹⁵ Pallhausen, Abhandlung über die Preisfrage: Waren einst die sämmtlichen heutigen Reichsstände in Baiern auch sämmtlich baierische Vasallen? – Wann und durch welche Veranlassungen sind sie zur unmittelbaren Reichsstandschaft gelangt?, N. Hist. Abhdl. d. Baier. Ak., 1. Band, S. 1-164, München 1804; Stellungnahmen dazu bei Kraus, Vernunft, S. 439 f; derselbe, Histor. Forschung, S. 116 ff.

⁷⁹⁶ Vgl. StBM, cgm 7755 Nr. 4.

dann aber mit der Verleihung des halben Preises für die Schrift Pallhausens inkonsequent.⁷⁹⁷ Denn diese war eine rein parteiische Streitschrift für die Anhängerschaft der absoluten Kirchenhoheit des Staates. Der Aufgabensteller Vacchiery hatte den Nutzen seiner Frage auch ganz im Sinne der Parteigänger des bayerischen Staates darin gesehen, „auf die jurisdic et medietas der Bischöffe desto verlässiger zu schliessen“⁷⁹⁸.

Man muß aber zu seinen Gunsten unterstellen, daß er seine Ziele mittels einer rein wissenschaftlichen Arbeit erreichen wollte. Pallhausen befaßte sich nicht, wie das Thema verlangte, mit den Ständen insgesamt, sondern beschränkte sich auf die Bischöfe. Rein ergebnisorientiert führte er dann durch die kühne Behauptung, noch Heinrich der Löwe habe die Bischöfe eingesetzt⁷⁹⁹, den „Beweis“, daß die Bischöfe bis 1180 der bayerischen „Landeshoheit“⁸⁰⁰ unterstanden, also Landsassen waren, und durch einen unrechtmäßigen kaiserlichen Befehl, der Achterklärung Heinrichs, von den Bischöfen veranlaßt, der Hoheit des Herzogs entzogen wurden. Die Markierung des Jahres 1180 als Epochenjahr ermöglichte es ihm einen Schuldigen auszumachen, der durch seinen Rechtsbruch den heutigen revisionsbedürftigen Zustand herbeigeführt hätte.⁸⁰¹

Auch Westenrieder befaßte sich 1795 in seinem Akademievortrag, „Betrachtungen zum XVI. Band Monumenta Boica“ mit derselben Thematik. Westenrieder stellte aber im Gegensatz zu Pallhausen fest, daß noch das ganze 13. Jahrhundert hindurch die bayerischen Grafen und Bischöfe unverändert der herzoglichen Hoheit unterstanden hätten. Für die Loslösung der Bischöfe konnte er aber im Gegensatz zu Pallhausen keinen Schuldigen finden. Einen solchen gab es auch nicht.

Schon die Preisfrage an sich mochte nach den Lösungen der Jahre 1783 und 1785 überraschen. Denn bereits Sanftl hatte die Abstufung der verschiedenen Rechte sowohl des Herzogs als auch der bayerischen Großen genauestens aus den Quellen heraus dargestellt. Weiterhin stand nun mit Sanftls und Zirngibls Preisschriften fest, daß eine langwierige Entwicklung zur Auflösung des alten Stammesverbandes geführt hatte und nicht allein ein unrechtmäßiger kaiserlicher Befehl. Die Frage setzte sich damit schlicht über die Ergebnisse der angesprochenen Preisschriften hinweg. Sie hielt vielmehr den Glauben an der Rechtskontinuität ausgehend von den Luitpoldingern bis 1180 aufrecht. Die Frage selbst indizierte bereits den Bruch dieser Kontinuität, den Pallhausen in dem kaiserlichen Befehl vom Jahr 1180 fand. Aufgabensteller und Bearbeiter waren unfähig, Kontinuität und Entwicklung in Einklang zu bringen. Die Zeit war in der Akademie noch nicht reif, um die juristische Konstruktion eines revisionsbedürftigen kaiserlichen Unrechts durch die Erkenntnis einer zwangsläufigen Entwicklung ohne weiteres zerplatzen zu lassen. Nicht einmal der Historiker Zirngibl vermochte diesen Schritt zu vollziehen, obwohl er die bestimmenden Vorgaben bereits erkannt hatte.

Mit ihrer Themenauswahl erweckte die Akademie das Interesse für die historische Seite des Ständeproblems. Daß die geistigen Strömungen der Zeit nicht nur Begleiterscheinungen, sondern mitursächlich waren für die Serie dieser Preisfragen, belegen die Absichten des Preisrichterkollegiums um Vacchiery, die in der Formulierung der Fragen und in der Auszeichnung der einzelnen Abhandlungen zum Ausdruck kamen. Damit hatte die Akademie zugunsten der staatlichen Interessen nach Abhängigkeit der Stände vom Staat ihre politische Neutralität ein weiteres Mal aufgegeben. Dabei war an der Akademie aber wohl der Glaube, der in so vielen juristischen Deduktionen dieser Zeit bestimmt war, vorherrschend, daß diese Absichten rein wissenschaftlich erreicht werden könnten. Dies kommt darin zum Ausdruck, daß die Akademie beabsichtigte das landschaftliche Archiv für ihre Belange zu gewinnen. Zu diesem Zweck wurde mit Franz Xaver Ruedorfer⁸⁰² 1784, also just in der Zeit dieser Preisaufgaben, der Syndikus bei der Landschaft in München als außerordentliches Mitglied aufgenommen. Seine Zuwahl erfolgte wohl auf Betreiben Vacchierys im Zusammenhang mit den Bemühungen der Historischen Klasse um engere Verbindung zur Ständevertretung und zu ihren Beamten, die das wertvolle landschaftliche Archiv verwalteten.⁸⁰³

Trotz der staatstreuen Ausrichtung der Akademie in der Ständediskussion war hier aber auch die Seite der Stände vertreten. So gehörte der 1786 zum Landschaftskanzler gewählte, energisch die Ziele der Landschaft verfolgende Karl Anton von Barth zu den einflußreichen ordentlichen Mitgliedern der Akademie.

⁷⁹⁷ Neben Pallhausen gewann J. Maximilian Einzinger von Einzing, Ritter des Heiligen Röm. Reichs, Notar und kurbayerischer, dann kaiserlicher Pfalz- und Hofgraf die andere Hälfte des Preises (Ernst Ritter von Koch-Sternfeld, *Betrachtungen über die Geschichte, ihre Attribute und ihren Zweck als eine fortwährende Aufgabe der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Akademierede, Beilage Nr. II, S. 11, München 1841*).

⁷⁹⁸ Cgm 7755 Nr. 4.

⁷⁹⁹ Pallhausen, Abhandlung über die Preisfrage: Waren einst ..., S. 118 f.

⁸⁰⁰ Ebenda, S. 111.

⁸⁰¹ Vgl. Kraus, Vernunft, S. 439.

⁸⁰² Über Franz Xaver Ruedorfer (1752-1811) siehe Hammermayer II, 236, 252, 353, 387; Thürauf/Stoermer, S. 16 u. 125. 1807 wurde Ruedorfer Ehrenmitglied. Er war auch Mitglied des Illuminatenordens.

⁸⁰³ Vgl. Hammermayer I, S. 236.

Mit einer staatsrechtlichen Problematik befaßte sich auch die Preisfrage für 1796. Sowohl die Preisfrage⁸⁰⁴ als auch die gekrönte Preisschrift⁸⁰⁵ von Pallhausen war, wie bereits die Frage nach der Fortdauer der Land- und Hoftage, ein weiteres Beispiel für ein weit verbreitetes politisch motiviertes Kontinuitätsdenken in der Wissenschaft. Die Frage nach der Bezeichnung Noricum für Bayern ist vermutlich wiederum Vacchiery zuzurechnen, der bereits die Fortdauer der Land- und Hoftage von der Vergangenheit bis zur Gegenwart vertreten hatte. Tatsächlich ist noch bei Bischof Otto von Freising (1138-1158) die Bezeichnung Noricum für Bayern zu finden. Mit der Formulierung der Frage ging der Verfasser offenbar davon aus, der Name Noricum habe sich von der Antike an ohne Unterbrechung bis zur Gründung des Herzogtums Österreich im Jahre 1156 und dem damit verbundenen Verlust der Ostmark für Bayern⁸⁰⁶, der von den bayerischen Patrioten als kaiserliches Unrecht eingestuft wurde, gehalten. Damit konnten weitreichende, patriotische Schlüsse für das Staatsrecht gezogen werden. Wenn man nämlich tatsächlich nachweisen konnte, daß die Tradition der bayerischen Nation in jahrhundertlanger Tradition bis auf die keltischen Bewohner Noricums, die Bojer, zurückging, konnte man von der Kontinuität des Namens auf die Kontinuität der Besiedlung und auf die ursprüngliche bayerische Eigenständigkeit schließen.⁸⁰⁷ Davon ausgehend könnte man darauf abstellen, daß die Reichszugehörigkeit Bayerns nicht auf dem ursprünglichen Recht beruhte und daher auch nicht verpflichtend war.

Die Arbeit Pallhausens lag genau auf dieser Linie. Ihre Auszeichnung brachte damit die Zustimmung der Akademie zu diesem Resultat zum Ausdruck. Dabei hatte Pallhausen einfach von den Werken, zumeist humanistischer Autoren späterer Zeit, alle Stellen angeführt, in denen der Name Noricum für das Bayern des 6. bis 12. Jahrhunderts auftauchte.⁸⁰⁸ Das Wie spielte also keinerlei Rolle, entscheidend war allein das Resultat.

Stark kritisiert wurde die erst im Jahre 1807 in den Abhandlungen der Historischen Klasse veröffentlichte Preisschrift Pallhausens auch von dessen Zeitgenossen. Professor Karl von Hellersberg, außerordentliches Akademiemitglied seit 1797, hatte sich in einem Aufsatz der „Zeitschrift für Wissenschaft und Kunst“ eingehend mit den Ausführungen Pallhausens auseinandergesetzt⁸⁰⁹, wenngleich er wiederum in einer, in der Akademiebibliothek erhaltenen Würdigung, seiner Rezension dafür heftig angegriffen wurde⁸¹⁰.

Wie die erste Preisschrift Pallhausens, stellte auch diese eine ernsthafte Gefährdung der Akademieidee von der reinen Wissenschaft dar, die mit den Preisschriften von Zirngibl und Sanftl bereits verwirklicht schien. Er kam mit seiner Methode des pragmatischen Räsonnements zu politisch opportunen Ergebnissen für den bayerischen Hof. Das Preisrichterkollegium um Vacchiery hatte noch nicht begriffen, daß das Ergebnis einer Arbeit mit der Methode steht und fällt.⁸¹¹ Mit der Auszeichnung von Pallhausens Schriften entfernte sich die Akademie weit von einer reinen, wertungsfreien und auf die Quellen gestützten Forschung und war damit auf einem Tiefstand angelangt. Diese Schrift ist weniger aus rechtshistorischer Sicht von Interesse. Sie ist vielmehr ein weiteres Beispiel dafür, wie sehr sich die Akademie besonders mit den Preisaufgaben den Zielen des bayerischen Staates unterordnete. Nicht mehr die methodisch sauberste Leistung erhielt den Preis, sondern diejenige Arbeit, die mit den von der Akademie vertretenen politischen Absichten des bayerischen Hofs, die Ausnahmestellung Bayerns im Reich auf antike Grundlagen zu stützen, am meisten übereinstimmte.

Dabei kann man auch nicht die Ausrede der Akademie gelten lassen, daß die anderen eingesandten Arbeiten ein noch niedrigeres Niveau gehabt hätten. Zu den Autoren dieser Schriften gehörten mit Johann Otto Kullmann, Lehrer für Rechtswissenschaft und Geschichte an der Herrenschule zu Heidelberg⁸¹² und dem Münchner Notar Johann Martin Maximilian Einzinger von Einzing auch zwei Juristen. Beide wurden nie als Mitglieder in die Akademie aufgenommen. Dabei hatte insbesondere Einzinger alles daran gesetzt,

⁸⁰⁴ „Wann, und wie lange wurde Baiern in öffentlichen Schriften Noricum genannt? Welche Länder enthielt, und verlor es während dieser Benennung?“ (vgl. Ernst Ritter von Koch-Sternfeld, *Betrachtungen über die Geschichte, ihre Attribute und ihren Zweck als eine fortwährende Aufgabe der Bayerischen Akademie der Wissenschaften*, Akademierede, Beilage Nr. II, S. 12, München 1841).

⁸⁰⁵ Pallhausen, *Wann, und wie lange ...*, Hist. Abhdl. d. Kgl. Bayer. Ak., 1. Band, S. 437-574, München 1807. Stellungnahme dazu bei Kraus, *Histor. Forschung*, S. 119; derselbe, *Vernunft*, S. 437 f.

⁸⁰⁶ Vgl. Kurt Reindel, in: Spindler, *Handbuch der bayerischen Geschichte*, Band I, S. 260-263.

⁸⁰⁷ Vgl. Kraus, *Histor. Forschung*, S. 119.

⁸⁰⁸ Vgl. Kraus, *Vernunft*, S. 440; derselbe, *Histor. Forschung*, S. 119 f, dort auch Beispiele für die Methode Pallhausens; derselbe, *Die Abstammung der Bayern in der Historiographie des 18. Jahrhunderts*, ZBLG 20 (1957), S. 53 ff.

⁸⁰⁹ Vgl. *Zeitschrift für Wissenschaft und Kunst*, herausgegeben von Dr. Friedrich Ast, Professor zu Landshut 1. Band, 3. Heft, S. 117 f.

⁸¹⁰ Diese Würdigung eines unbekannten Autors befindet sich als Zusatz beim 1. Band der *Historischen Abhandlungen d. Kgl. Bayer. Ak. d. W.* 1807.

⁸¹¹ Vgl. Kraus, *Histor. Forschung*, S. 119.

⁸¹² Über Johann Otto Kullmann siehe Christian Gottlob Kayser, *Vollständiges Bücherlexikon*, Band 1 1750-1832, S. 502, Leipzig 1834. Kullmann hatte sogar in der Gewissheit seines Erfolges die Akademie darum gebeten, die Nachricht seines Preises auf Grund der Kriegswirren nach Karlsruhe zu senden. Diese Vorsicht war überflüssig, da nach einer Bemerkung auf dem ersten Blatt von Kennedy die Schrift am 15.3.1796 verworfen wurde.

Akadiemietglied zu werden. 1792 suchte er selbst um die Aufnahme nach, verbunden mit dem Hinweis auf seine wissenschaftlichen Verdienste und auf seine finanzielle Not.⁸¹³ Doch sein Antrag wurde abgelehnt⁸¹⁴ und das zurecht. Denn seine Schriften hatten nie wissenschaftliches Format erreicht und entbehrten jeder Quellengrundlage.⁸¹⁵ Einzinger hatte sich bereits an den Preisaufgaben für 1763, 1775, 1776, 1783, 1792 und 1794/96 erfolglos beteiligt.⁸¹⁶

2.3.2. Die Rechtsfragen des sozialen Unterbaus des bayerischen Staates

Nach dem Tiefpunkt, den die Akademie durch die vorangegangene Frage selbst verschuldet hatte, setzte mit der Aufgabe für 1790/92 ein neuer Aufwärtstrend ein. Gefragt wurde: „Was waren die ehemaligen Barschalken in Baiern? Woher kommt, und wie weit geht ihr Daseyn zurück? Wann, und wohin haben sie sich verloren?“ Damit eröffneten die Preisfragen einen neuen Themenkreis, der sich mit den rechtshistorischen Fragen des sozialen Unterbaus des bayerischen Staates befaßte.

Diese Preisfrage, deren Verfasser Westenrieder war⁸¹⁷, hatte daneben noch eine besondere wissenschaftsgeschichtliche Bedeutung. Denn in ihr kommt ein weitblickendes, modernes Verständnis zum Ausdruck, rechtshistorische Zusammenhänge darzustellen. Es war die erste Frage nach Wesen, Herkunft, Alter und Verschwinden einer rechtlichen Institution und deren Aufgehen in anderen Rechtsverhältnissen, und damit die einzige Preisfrage einer deutschen Akademie des 18. Jahrhunderts, die einen vollständigen genetischen Überblick zum Ziel hatte.⁸¹⁸ Westenrieder war damit der neuerliche Aufschwung der Akademieforschung zu verdanken.

Aktueller Hintergrund der Frage nach den Barschalken war das Aufkommen der physiokratischen Theorien des 18. Jahrhunderts, die in der Landwirtschaft die Quelle des Nationalreichtums sahen und deshalb die Verbesserung deren Leistungsfähigkeit forderten. In diesem Sinn verfügte 1779 ein kurfürstliches Edikt die Umwandlung der verschiedenen Grundgerechtigkeiten in das Erbrecht als die für die Bauern günstigste Form. Diese Regelung fand in der Akademie mit dem Vortrag Vacchierys „vom gefreyten Erbrecht“ (1789) Unterstützung.⁸¹⁹ Westenrieder war es nun, der mit dieser Frage die rechtsgeschichtlichen Hintergründe der aktuellen Thematik erforscht sehen wollte.

Ausgezeichnet wurde die Preisschrift von Karl Klocker aus dem Kloster Benediktbeuren und Professor Canonum im Reichsstift zu St. Emmeran.⁸²⁰ Seine Arbeit war die einzige, die nicht die Barschalken deduktiv aus den Erbrechtlern und Freibauern der Gegenwart erschloß. Klocker arbeitete vorwiegend streng in Anlehnung an die Quellen. Wo diese schwiegen, ließ er sich jedoch teilweise auf das Feld der Vermutungen führen.

Seine überwiegend streng wissenschaftliche Vorgehensweise ermöglichte es ihm zu erkennen, daß sich die Stellung der Barschalken im Laufe der Zeit derjenigen der Leibeigenen annäherte bis diese schließlich bis 1200 gänzlich „unter den andern niedrigen Haufen verschwunden“⁸²¹ waren. Dabei sah er in der Einführung des römischen Rechts eine von mehreren Ursachen für diese Entwicklung. Mit der Erkenntnis, daß die Angleichung der bäuerlichen Rechtsstellung nicht auf die Maßnahmen eines Gesetzgebers zurückzuführen war, sondern in einer langsamen Entwicklung von statten ging, hatte Klocker ein epochemachendes rechtsgeschichtliches Gesetz zumindest in den Grundzügen erfaßt.⁸²²

Daß sich der Fortschritt der rechtshistorischen Forschung nicht in einer linearen Entwicklung nach oben vollzog, beweist die Bearbeitung der Preisfrage für 1792/94⁸²³, der zweiten Frage aus dem neuen Themenkreis. Dabei versprach die Formulierung der Frage einen ähnlichen Erfolg wie bei der vorangegangenen. Denn wiederum wollte man eine Darstellung von Ursprung und Entwicklung. Bearbeitet

⁸¹³ Vgl. Schreiben vom 29.6.1792, AAW.

⁸¹⁴ Vgl. Schreiben vom 3.7.1792, AAW.

⁸¹⁵ Kraus, Histor. Forschung führt dafür in Anm. 705 auf S. 123 einige Beispiele auf.

⁸¹⁶ Vgl. Rockinger, Handschriften, S. 227 f., Nrn. 40-48.

⁸¹⁷ Vgl. Rockinger, Handschriften, S. 215, 235. Westenrieders Preisfrage erhielt den Vorzug vor dem Vorschlag des Grafen Zech von Lobming auf Neuhofen: „Wie ware das Verhältnus der alten Grafen in Bayrn gegen die Herzoge, und derselben gegen iene“ (ebenda).

⁸¹⁸ Vgl. Kraus, Vernunft, S. 463.

⁸¹⁹ Siehe hierzu bereits oben S. 97.

⁸²⁰ Karl Klocker, Von den Barschalken in Baiern, N. Hist. Abhdl., 5. Band, S. 387-506, München 1798. Stellungnahme dazu bei Kraus, Histor. Forschung, S. 123 ff; derselbe, Vernunft, S. 464 ff. Preisrichter dieser Arbeit waren Kennedy und Vacchiery (Rockinger, Handschriften, S. 235, Nr. 95).

⁸²¹ Ebenda, S. 489.

⁸²² Vgl. Kraus, Vernunft, S. 465.

⁸²³ „Wie, und wann sind die Dorfrechte, oder Dorfrechtsgerichte in Baiern entstanden? In welchem Verhältnis standen selbe von Zeit zu Zeit mit der altherzoglichen und gaugräflichen Gerichtsbarkeit? Wie sind sie zur heutigen Gerichtsverfassung übergegangen?“

wurde dieses Thema von Johann Nepomuk Gottfried Krenner, doch eine Auszeichnung mit dem Preis der Akademie blieb ihm versagt. Trotzdem veröffentlichte er 1795 in München seine Schrift mit dem Titel „Über Land-, Hofmarchs- und Dorfgerichte in Baiern“.⁸²⁴ Daß seine Arbeit ungekrönt blieb, war nicht verwunderlich. Ohne sich auf verlässliche Quellen zu stützen, deduzierte er: „nach dem Grundsatze der Rechtsgelehrtheit, daß eine Veränderung irgend eines Gegenstandes niemalen vermutet werde“⁸²⁵ Damit zeigte er, daß jeder methodischer Fortschritt, der sich aus den Preisaufgaben im Laufe der Zeit allmählich herausgeformt hatte, spurlos an ihm vorübergegangen war. Angesichts solcher Ausführungen überrascht es nicht, wenn sich die reine rechtshistorische Forschung erst in einem Jahrzehntlangen Prozeß von der juristischen Methode der Deduktion und der juristischen Zwecksetzung lösen konnte.⁸²⁶

Auch die Wiederholung dieser Preisfrage für 1794/96 fand keinen Preisträger.⁸²⁶

2.3.3. Die Geschichte des Handelsrechts als neues Forschungsfeld

Die Frage für 1802/06 ist zwar bereits der letzten Epoche der Alten Akademie zuzurechnen. Aus ihr ging aber die letzte rechtshistorisch beachtenswerte Arbeit der Alten Akademie hervor. Daher verdient sie es, noch im Rahmen der Blütezeit angesprochen zu werden.

Gefragt wurde erstmals nach der Geschichte des bayerischen Handels und verlangt wurde dabei auch eine Bearbeitung der Geschichte des bayerischen Handelsrechts.⁸²⁷ Mit dieser Frage betrat die Akademie aus thematischer Sicht Neuland und folgte damit mit erheblicher zeitlicher Verspätung den norddeutschen Akademien nach.⁸²⁸

Mit dem Preis der Akademie von 50 Dukaten wurde wiederum der inzwischen zum königlich bayerischen wirklichen Geistlichen Rat aufgestiegene Roman Zirngibl ausgezeichnet. Die Frage des bayerischen Handels erschien der Akademie von außerordentlicher Wichtigkeit. Daher lobte sie gleichzeitig mit der Preisvergabe an Zirngibl eine goldene Medaille von hundert Dukaten für eine „höchsterfreuliche“ Arbeit aus.⁸²⁹

Die Preisschrift⁸³⁰ Zirngibls setzte sich auf 270 Seiten mit den in der Frage formulierten Anregungen auseinander und skizzierte die Handelsgeschichte von den Römern angefangen bis zu Max IV. Joseph. Das in der Vergangenheit so wirksame Erfolgsrezept Zirngibls, die konsequente Auswertung der Quellen, konnte bei dieser Thematik aber nicht fruchten. Es fehlte an Voraarbeiten sowie an Quellen. Haltlose Schlußfolgerungen waren die Folge. Weiterhin verfiel Zirngibl dem Fehler, das Verständnis der mercantilistischen Handelspolitik auf das Mittelalter zu übertragen. Vergebens suchte er, mitverursacht durch die Fragestellung der Akademie, auch für früheste Zeiten nach Gesetzen, Verordnungen und Verträgen. Dieser Rückfall in alte Zeiten auch bei einem so fortschrittlichen Gelehrten wie Zirngibl verdeutlicht, wie wenig gefestigt der wissenschaftliche Fortschritt in dieser Zeit war und wie wenig bereits erreichte Standards den Gelehrten bewußt waren.

Gelingener war daher der zeitgeschichtliche Teil seiner Arbeit. Zirngibl setzte sich mit den Privilegien, Freiheiten, Verordnungen, Zöllen, Rechten, Gesetzen und Handelsstreitigkeiten auseinander und lieferte so einen wertvollen Beitrag für die Geschichte des Handelsrechts, insbesondere des bayerischen. Da sich Zirngibl aber auf die Reglementierung des Handels durch die Obrigkeit beschränkte, erreichte seine Arbeit keinen wirtschaftswissenschaftlichen Gehalt. Kaufmännisches Verständnis für die Regeln der Märkte fehlt ihm völlig.

⁸²⁴ Siehe hierzu Kraus, Vernunft, S. 466 ff; derselbe, Histor. Forschung, S. 129.

⁸²⁵ Johann Nepomuk Gottfried Krenner, Über Land-, Hofmarchs- und Dorfgerichte in Baiern, S. 11, München 1795.

⁸²⁶ Verworfen wurden die Arbeiten des unermüdlichen Einzinger von Einzing und von Benedict Joseph v. Bryrer, Hofkammerrath und Pflegscommissär zu Vilnsburg (Rockinger, Handschriften, S. 224 Nr. 22, S. 228 Nr. 47).

⁸²⁷ Die Akademie verlangt eine pragmatische Geschichte des baierischen Handels, so wohl mit rohen Produkten, als mit Fabrikaten, von den ältesten Zeiten angefangen, bis auf die gegenwärtige Zeit, mit Anführung der darüber von Zeit zu Zeit ergangenen Gesetze, landesherrlichen Verordnungen, und Landesverträgen, und ihren vortheilhaften, oder schädlichen Einfluß auf den Handel selbst; oder mittelbar auf die Landesindustrie? (vgl. Ernst Ritter von Koch-Sternfeld, Betrachtungen über die Geschichte, ihre Attribute und ihren Zweck als eine fortwährende Aufgabe der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Beilage Nr. II, S. 13).

⁸²⁸ Den Anfang hatte 1770 die Göttinger Akademie mit der Preisfrage „Wie und in welcher Ordnung muß man verfahren, wenn man in einem zur Handlung wohlgelegenen Lande, wo die Einwohner diese gute Lage bisher sich nicht zu Nuze gemacht haben, den Handel empor zu bringen suchen will?“ (Siehe Kraus, Vernunft, Anm. 2, S. 484).

⁸²⁹ Vgl. Westenrieder II, S. 623.

⁸³⁰ Zirngibl, Geschichte des baierischen Handels, sowohl mit rohen Produkten, als mit ..., Hist. Abhdl. d. Kgl. Bayer. Ak., 4. Band, S. 281-792, München 1818. Inhaltliche Stellungnahme bei Kraus, Vernunft, S. 488 ff.

2.3.4. Die verlorene Kurwürde, ein von der Alten Akademie weitgehend ignorierter Themenkreis

Wie bereits festgestellt, konzentrierten sich die Themenstellungen der Alten Akademie sämtlich auf die Geschichte der mittelalterlichen Verfassung. Hier vollbrachte die Akademie ihre größten Leistungen – Klocker mit der Darstellung der Entwicklung der Barschalken, Zirngibl mit der Bestimmung der Ursachen, die zur Erneuerung des Stammesherzogtums und zum Wandel der Reichsverfassung in der Stauferzeit geführt hatten und Sanftl mit der Untersuchung des Übergangs vom Stammesherzogtum zum Territorialherzogtum. Meist waren es identische Forschungsmotive, die die Akademie in ihren ersten Jahrzehnten dominierten und die immer wieder einer neuen Bearbeitung zugeführt wurden. Die Forschungen endeten aber allesamt etwa in der Mitte des 13. Jahrhunderts. Dabei gab es für die Zeit danach zahlreiche verfassungs- und rechtsgeschichtliche Problemkreise, die sich der Akademie geradezu aufdrängen mußten, da bisher kaum brauchbare Ausführungen darüber existierten. Hierzu gehörten etwa Themen wie die Regierung Ludwigs des Bayern⁸³¹ oder die Entstehung des Kurfürstenkollegiums und damit verbunden die Ursachen für den Verlust der bayerischen Kur. Gerade die Problematik des Ursprungs der Kurwürde und des Rechts oder Unrechts beim Ausschluß der bayerischen Herzöge aus dem Kreis der Wähler war aber von solch politischer Brisanz, wie kaum ein Thema in dieser Zeit.⁸³² Es lag noch völlig im Dunkeln, aufgrund welcher Rechtsgrundlage die bayerischen Herzöge seit jeher bei der Königswahl entscheidend mitwirkten und warum es dann aber im Jahre 1290 zum Ausschluß kam. Obwohl in der Zeit der Alten Akademie, als die bayerische und die pfälzische Kur wieder vereinigt waren, in der Vereinigung aber gleichzeitig die bayerische Stimme erneut unterging, sich die gelehrt Welt verstärkt um diese Fragen bemühte, leistete die Akademie hierzu keine Beiträge. Es existieren keine Abhandlungen und keine Preisaufgaben, die sich an eine Aufklärung der verfassungsgeschichtlichen Hintergründe heranwagen. Der Grund dafür dürfte wohl darin zu sehen sein, daß jeder Versuch, den Vorrang der bayerischen Kur zu begründen, als Eingriff in allerhöchste Rechte erscheinen mußte.⁸³³ Wenn die Akademie auch ihren Leitsatz der Neutralität in aktuellen juristischen Fragen nicht immer erfüllte, der Behandlung dieses hochpolitischen Themenkreises entsagte man dann doch.

Erst gegen Ende der Alten Akademie, im Jahre 1804, zu einem Zeitpunkt da der aktuelle Anlaß bereits nicht mehr bestand, wagte sich Pallhausen als erstes Akademiemitglied, abgesehen von dem außerhalb stehenden Gemeiner, an diese Thematik heran.⁸³⁴ In seinem Akademievortrag betonte er ausdrücklich das ausschließliche historische Interesse seiner Forschungen. Auf die verschiedenen Meinungen der Staatsrechtsglehrten wollte er nicht eingehen.⁸³⁵

Mit Pallhausen wagte sich aber ausgerechnet ein Mitglied an dieses bedeutende rechtshistorische Thema heran, das weder ein ernsthafter Gelehrter war, noch rechtshistorisches Verständnis hatte. Er arbeitete viel zu oberflächlich und war nicht in der Lage, entwicklungsgeschichtlich zu denken. Seine Methode war die der juristischen Deduktion. Er suchte wie bereits in seinen vorhergehenden akademischen Preisschriften nach der Katastrophe als Ursache für den Verlust des bayerischen Kurrechts. Dazu stellte er einen kurzen Abriß der Geschichte der deutschen Königswahlen vom Anbeginn des deutschen Reichs voran und ging dabei jeweils kurz auf den Einfluß der bayerischen Herzöge ein.⁸³⁶ Bei Rudolf von Habsburg fand er dann die Katastrophe im kaiserlichen Unrecht, nämlich dem Machtsspruch Rudolfs, sowie in der Entscheidung der Goldenen Bulle (1356), die der Regelung im Hausvertrag von Pavia (1329) widersprach.⁸³⁷

Dabei hatte Gemeiner bereits elf Jahre vorher mit seinem Werk „Auflösung der bisherigen Zweifel über den Ursprung der churfürstlichen Würde“⁸³⁸ eine ausgezeichnete Vorlage geliefert. Gemeiner war damit das erste Akademiemitglied, das sich mit den rechtlichen Fragen das Kurfürstenkollegium betreffend auseinandersetzte, auch wenn sein Beitrag freilich der Akademie aufgrund der bestehenden Differenzen nicht zugerechnet werden kann.

In seiner Arbeit vertiefte er zunächst noch einmal den bisherigen Kenntnisstand von der Entstehung des Kurfürstenkollegiums. Dazu gehörte das Vorwahlrecht der Stammesherzöge und anderer großer Fürsten sowie die Verbindung zwischen Kur und Erzamt in der Zeit, da die Kurfürsten erstmals deutlich in

⁸³¹ An das Thema Ludwig des Bayern wagte sich in der Akademie erstmals Karl Christian von Mann in seinem Akademievortrag von 1806 heran. Darin würdigte er Ludwig IV. und Kurfürst Maximilian I. als die bedeutendsten Regenten Bayerns und stellte die Parallelen ihrer Regierungspolitik dar. Wissenschaftlichen Tiefgang hatten seine Ausführungen jedoch nicht. Siehe hierzu unten S. 127 f.

⁸³² Vgl. hierzu Kraus, Histor. Forschung, S. 257 f.

⁸³³ So auch Kraus, Histor. Forschung, S. 258.

⁸³⁴ Pallhausen, Historischer Abriß von den teutschen Kaiserwahlen mit stäter Hinsicht auf das Baierische Kuhrecht von Anbeginn der teutschen Verfassung bis zur Verkündigung der Goldenen Bulle, München 1804.

⁸³⁵ Vgl. ebenda, S. 7. Die ersten Seiten seiner Abhandlung gewähren einen kurzen Überblick über die bislang zu dieser Thematik erschienenen juristischen Streitschriften.

⁸³⁶ Vgl. ebenda, S. 8-60.

⁸³⁷ Vgl. ebenda, S. 61 ff. Vgl. auch Kraus, Histor. Forschung, S. 263.

⁸³⁸ Gemeiner, Auflösung der bisherigen Zweifel über den Ursprung der churfürstlichen Würde, Bayreuth 1793. Stellungnahme hierzu bei Kraus, Histor. Forschung, S. 144 ff., 261 f.

Erscheinung traten. Darüberhinaus leistete er mit seiner Schrift einen entscheidenden Beitrag, der einer endgültigen Lösung der Probleme den Weg ebnete. Er wies nach, daß vom Anbeginn des Reiches alle Fürsten prinzipiell am Wahlvorgang beteiligt waren, daß der Erzbischof von Mainz die Umfrage stellte und daß seit Lothar einige Fürsten zu einer Sonderberatung zusammentraten und dann ihren Kandidaten der Wahlversammlung präsentierte, daß also andere Fürsten offenbar nur ein Konsensrecht besaßen.⁸³⁹ Gemeiner war aber noch nicht in der Lage, die Bedeutung dieses Vorwahlrechts in vollem Umfang zu erfassen. Dennoch brachte er die Forschung über die Entstehung des Kurfürstenkollegiums einen entscheidenden Schritt weiter. Im Gegensatz zu vielen Rechtshistorikern, die von einer förmlichen Einsetzung des Kurfürstenkollegiums ausgingen, machte er eine historische Entwicklung für die Entstehung des Kollegiums verantwortlich. So nannte er als Ursachen das Aussterben der großen Geschlechter, „die vielen Fürstenstandserhöhungen“⁸⁴⁰ unter Friedrich I., „die Hauptveranlassung wurden, daß das Wahlrecht in der Folge ausschließlich an einige wenige Fürsten gekommen ist“⁸⁴¹. Zudem betonte er den päpstlichen Einfluß, der sich bei Doppelwahlen mit Erfolg geltend machen konnte.⁸⁴² Zu der aus bayerischer Hinsicht maßgeblichen Frage nach den Ursachen für den Ausschluß des bayerischen Herzogs vom Kurrecht bezog Gemeiners Arbeit jedoch keine Stellung.⁸⁴³

Seine staatsrechtlichen Erörterungen leitete Gemeiner aus dem Schwabenspiegel ab. Bemerkenswerterweise erkannte er zwar im Schwabenspiegel das Ergebnis einer Sammlung von Gesetzen, die verschiedenen Epochen angehörten.⁸⁴⁴ Jedoch zitierte er den Schwaben- und Sachsen-Spiegel ohne Unterscheidung fast für die ganze Kaiserzeit des hohen und späten Mittelalters.⁸⁴⁵ Trotz dieser Schwäche hatte die Akademie die ausgezeichnete Vorlage, die Gemeiner mit seinem Werk bot, ungenutzt gelassen. Dabei war die Lösung des Problems seither schon zum Greifen nahe. Außer Pallhausen, der es nicht verstand die Ergebnisse Gemeiners richtig zu interpretieren, und so wieder auf die alten Irrwege zurückfiel, fand sich in der Akademie aber niemand, der Gemeiners Werk zu vollenden vermochte.

2.3.5. Vacchierys Themenvorschläge mit rechtshistorischem Bezug

Neben den tatsächlich gestellten Preisfragen sind von Vacchiery noch weitere Vorschläge, teilweise versehen mit Begründungen, erhalten.⁸⁴⁶

Eine seiner Anregungen betraf die Frage nach den bayerischen Grenzen im 12. Jahrhundert und deren Entwicklung bis zur Gegenwart verbunden mit den jeweiligen Ursachen. Als Grund für diese Frage gab er deren Nutzen für die bayerische Staatspolitik an. Wiederum gingen, wie so oft in dieser Zeit, apologetischer Utilitarismus und wissenschaftliche Forschung Hand in Hand. Das bemerkenswerte an dieser Frage ist jedoch, daß ihre Beantwortung zwangsläufig die Darstellung einer Entwicklung und deren Ursachen hätte nach sich ziehen müssen. Vergleichbare Formulierungen finden sich des öfteren in den Fragen Vacchierys. Daß dieser sich aber der methodischen Fortschrittlichkeit seiner Fragestellungen bewußt war, muß auf Grund mangelnder Konstanz in den Formulierungen der Fragen bezweifelt werden.

Auch ein weiterer Vorschlag, der von besonderem rechtshistorischen Interesse war, bewegte sich auf dieser Linie. Vacchiery plante nämlich zu fragen: „Welches war die erste gerichtsform in bayern, wie vielle gattungen der richter gab es, und was verursachte die abenderungen hierinnen“. Den Nutzen einer wissenschaftlichen Arbeit auf diesem Gebiet sah er darin, von der Gerichtsform auf die Verfassung der Justiz des Landes schließen zu können.

2.4. Abschließende Würdigung Vacchierys

Anhand der bisherigen Ausführungen lassen sich klare Aussagen zum Führungsstil Vacchierys treffen. Dieser war nicht wie Lori oder Pfeffel ein Direktor, der voller Ideen sprühend, die Akademie von Anfang an in eine bestimmte Richtung lenken wollte. Abgesehen von seinen Lexikonplänen hatte er keine konkreten Vorstellungen, wohin er die Arbeiten der Akademie führen wollte. Dennoch wird er in der Akademieliteratur als Direktor gewürdigt, unter dessen Leitung sich die Historische Klasse ungestörter und freier durch Experimente weiterentwickeln konnte, als dies mit einem Direktor möglich gewesen wäre, der genau wußte

⁸³⁹ Vgl. Kraus, Histor. Forschung, S. 261.

⁸⁴⁰ Gemeiner, Auflösung der bisherigen Zweifel über den Ursprung der churfürstlichen Würde, S. 5.

⁸⁴¹ Ebenda, S. 5.

⁸⁴² Vgl. ebenda, S. 102.

⁸⁴³ Zur Behandlung der Frage des Kurrechts siehe auch S. 128.

⁸⁴⁴ Vgl. Gemeiner, aaO., S. 22 f.

⁸⁴⁵ Vgl. ebenda, S. 30 ff.

⁸⁴⁶ Vgl. StBM, cgm 7755.

was er wollte.⁸⁴⁷ Vacchiery also als rechter Mann zur rechten Zeit? Diese Einschätzung ist sicherlich richtig, wenn man bedenkt, daß es der Akademie, vor allem durch die von Vacchiery gestellten Preisaufgaben gelang, große Gelehrte heranzubilden. Die sorgfältige Auswahl der Preisfragen war der verdienstvolle Beitrag, den Vacchiery dazu leistete.

Trotzdem ist bei Vacchiery eine differenziertere Betrachtungsweise erforderlich. So erlebte die Alte Akademie während seiner Amtsperiode nicht nur ihre Blütezeit, sondern gleichzeitig wurden die Weichen für ihren Abstieg gestellt. Verantwortlich dafür war vor allem die Auszeichnung von Preisschriften, die jeglicher wissenschaftlicher Quellenarbeit entbehrten und juristisch-deduktiv auf ein für den bayerischen Staat politisch opportunes Ergebnis hinarbeiteten. Zwar standen Vacchiery bei der Auszeichnung der Preisschriften die Münchner Mitglieder zur Seite. Jedoch gab er als Direktor den Prüfungsmaßstab vor. Dabei bildeten der Aufbau der Arbeiten sowie insbesondere deren Ergebnis die Hauptbewertungskriterien.⁸⁴⁸ Seine Prüfung beschränkte sich in der Regel darauf, zu fragen, welchen „nuzen“ die Schriften „in ansicht der vatterländischen geschichte“ in sich hätten. Zwar fragte Vacchiery wohl auch nach der Verwendung von Quellen, aber bei Preisschriften, die ohne Urkundenbeweis blieben, streifte er diese Tatsache nur kurz. Von einer, wissenschaftlichen Anforderungen entsprechenden, kritischen Prüfung der eingereichten Arbeiten kann daher keine Rede sein.

Zum Niedergang trugen aber auch suggestive Fragestellungen von aktueller politischer Brisanz bei, genauso wie Vacchierys naiver Glaube an die Unveränderlichkeit staatsrechtlicher Institutionen über Jahrhunderte hinweg bis zur Gegenwart. Letzterer offenbarte sich daran, daß er den hervorragenden Bearbeitungen der Frage nach der Abhängigkeit der bayerischen Bischöfe von den Herzögen von Zirngibl und Sanftl keinen Glauben schenkte und die Frage stattdessen immer wieder von neuem aufwarf, bis er endlich das gewünschte Ergebnis durch Pallhausens Preisschrift erhielt. Vacchiery war daher durch und durch rückschrittlich. Er muß sich sogar den Vorwurf gefallen lassen, daß er den mit Zirngibl und Sanftl begonnenen Fortschritt durch die Auszeichnung von Preisschriften wie die von Pallhausen bremste. Mitursächlich für den Niedergang der Alten Akademie war letztlich auch die mangelnde Führungsautorität des Direktors Vacchiery. Die fehlende klare Richtungsvorgabe hatte eben nicht nur die beschriebenen positiven Effekte zur Folge, sondern mußte endlich dazu führen, daß er nicht mehr Herr der Entwicklung war.

2.5. Die Juristen der Blütezeit

In der Gründungszeit der Akademie war die Mitgliederpolitik Loris insbesondere davon bestimmt, viele große Namen in die neue gelehrtene Gesellschaft aufzunehmen, damit sich diese von Anfang an einen guten Ruf in der gelehrteten Welt verschaffen konnte. Diese Zielsetzung galt besonders für Ehren- und auswärtige Mitglieder. Diese Gruppe war jedoch von der Pflicht zur Mitarbeit in der Akademie weitgehend entbunden. Die einheimischen Mitglieder enttäuschten häufig, wenn es um konkrete Akademieprojekte ging. In der zweiten Phase der Mitgliederwerbung ging es Lori daher hauptsächlich darum, Wissenschaftler zu finden, die tatsächlich auch bereit waren, ihre Arbeitskraft der Akademie zur Verfügung zu stellen, was bei den Juristen nur in den seltensten Fällen gelang.

Die konkreten Motive für die Aufnahme der einzelnen Mitglieder lagen aber häufig im Dunkeln, wie auch in der Phase der Blütezeit der Akademie. Formell war für die Aufnahme nach wie vor die Einreichung einer wissenschaftlichen Probeschrift maßgeblich, aufgrund derer die ordentlichen Mitglieder der jeweiligen Klassen über den Beitritt befanden.

Nicht selten ist aber zweifelhaft, ob der Ernennung überhaupt die Einreichung einer wissenschaftlichen Abhandlung zu Grunde lag. Die Probeschriften sind häufig nicht mehr erhalten, teilweise kennt man dank Westenrieders Akademiegeschichte zumindest deren Titel. Hilfreich waren zu allen Zeiten sicherlich gute Beziehungen zu den führenden Köpfen der Akademie. Gerade bei den Juristen der Historischen Klasse war die Entscheidung über die Mitgliedschaft häufig mehr eine politische Entscheidung denn eine wissenschaftliche. Ursächlich dafür war, daß viele Juristen nach ihrer universitären Ausbildung regelmäßig, teilweise auch im Anschluß an eine Professorentätigkeit, eine Karriere im bayerischen Staatsdienst begannen, die sie in einflußreiche Positionen führte. Dies wirkte sich förderlich auf eine Aufnahme in den Kreis der Akademiemitglieder aus. Es ist auffällig, daß die Alte Akademie, ganz im Sinne des aufgeklärten Absolutismus, stets darauf bedacht war, sich durch eine enge Verflechtung mit dem Bayerischen Staat als staatstreue und staatsnützliche gelehrtene Gesellschaft zu präsentieren.

Obwohl die Preisaufgaben zeigten, daß die von der Akademie gelobte Neutralität in theologischen und juristischen Fragen nicht immer eingehalten wurde, wurden manche Probeschriften genau aus diesem Grund zurückgewiesen. Dazu gehörte etwa die Probeschrift des Hofkammerrates und Landgerichtskommissars v. Beyrer zu Kirchberg mit dem Titel „Sammlung der Generalhofdekrete und

⁸⁴⁷ Vgl. hierzu Kraus, Histor. Forschung, S. 96.

⁸⁴⁸ In StBM, cgm 7755 finden sich Gutachten von seiner Hand von 1779 bis 1792.

Geheimen Signate“.⁸⁴⁹ Genauso erging es dem Reichsfreiherrn M. E. v. Meggenhofen, Wirklicher Geheimer Rat zu Burghausen, dessen Schrift, „Breviarium oder kurz zusammengetragenen Verfassung zur Einleitung der Gesandtschaftserfordernisse“, ebenfalls auf Ablehnung stieß.⁸⁵⁰

2.5.1. Die Juristen unter den ordentlichen Mitgliedern der Historischen Klasse

Gerade unter den ordentlichen Mitgliedern der Historischen Klasse waren die Juristen traditionell stark vertreten. Von den fünf allein zwischen 1779 und 1785 neu hinzugewählten ordentlichen Mitgliedern waren mit Karl Anton v. Barth, Ludwig Frhr. v. Egckher und Maximilian Frhr v. Montgelas drei Juristen. Auch Karl von Eckartshausen muß in diesem Zusammenhang Erwähnung finden. Zwar war er bereits seit 1777 ordentliches Mitglied der Historischen Klasse, doch der Schwerpunkt seines Wirkens fiel in die Blütezeit der Alten Akademie.

2.5.1.1. Karl Anton von Barth⁸⁵¹

Karl Anton von Barth wurde 1780 als ordentliches Mitglied in die Historische Klasse aufgenommen und zählte zu den einflußreichen Münchner Mitgliedern, die die Geschicke der Akademie bestimmten. Maßgebend für seine Zuwahl waren seine 1780 bei der Akademie eingereichten „Nachrichten zur Historie der Stadt München“⁸⁵². Zu diesem Zeitpunkt hatte Barth bereits die Nachfolge Bergmanns in der Leitung des Stadtarchivs übernommen⁸⁵³ und unterstützte diesen in seinen Plänen die Geschichte der Städte umfassend zu erforschen.⁸⁵⁴ Aus diesen Gründen konnte er sich an der Akademie der Unterstützung Bergmanns gewiß sein, der in ihm einen wertvollen Mitarbeiter für seine Editionsvorhaben sah.⁸⁵⁵

1783, nach dem Tod Bergmanns, wurde Barth dann auch dessen Nachfolger im Amt des Bürgermeisters und Stadtoberrichters. 1786, zu einer Zeit, in der das Gefüge des Ständestaates morsch und die landschaftliche Macht merklich stärker wurde, wurde er als energische und zielbewußte Persönlichkeit der Landschaft zu deren Kanzler gewählt.⁸⁵⁶

Von Barth ist bekannt, daß er neben Vacchiery und Eckartshausen zu denjenigen Juristen gehörte, die für das Jahr 1790 als Gutachter für die eingereichten Preisschriften und Abhandlungen nachweisbar sind.⁸⁵⁷ Auch im Jahre 1795 ist Barth neben den Juristen Georg Karl von Sutner⁸⁵⁸ und Vacchiery in der Liste der Gutachter zu finden.⁸⁵⁹ Barth selber war aber weder für die Akademie noch außerhalb literarisch tätig. Das einzige von Barth bekannte Schriftstück ist ein Gutachten vom 4.2.1783 zu Bergmanns Arbeit, das im Archiv der Akademie erhalten ist.

Angesichts der mangelnden eigenen wissenschaftlichen Tätigkeit muß daher bezweifelt werden, daß Barth die kritischen Fähigkeiten und den wissenschaftlichen Überblick hatte, welche für die Prüfung der überwiegend rechts- und verfassungsgeschichtlichen Preisschriften und Abhandlungen erforderlich war. Weit mehr als an der Forschung war Barth an der Tagespolitik interessiert und verwendete seine Energie auf seine Ämter. So muß er sich vorwerfen lassen, daß die Monumenta Civica nicht weitergeführt wurden.⁸⁶⁰ Bergmann hatte sich also in Barth getäuscht. Barth war nicht der wertvolle Mitarbeiter, den Bergmann in ihm gesehen hatte.

⁸⁴⁹ Kennedy an Beyerer, 26.2.1783, AAW.

⁸⁵⁰ Vgl. Kennedy an Meggenhofen, o. D., wohl Frühjahr 1780, AAW; zitiert nach Hammermayer II, Anm. 615.

⁸⁵¹ Über Barth Karl Anton (1758-1797) Hammermayer II, S. 198 f.; Kraus, Histor. Forschung, S. 106, 175; Briefe an Lippert bei Messerer III (1979) Nrr. 3-5, 7, 8; Otto Steinwachs, Der Ausgang der landschaftlichen Verordnung in Bayern (OA 55) 1910, S. 81 f.; Fritz Zimmermann, Bayerische Verfassungsgeschichte vom Ausgang der Landschaft bis zur Verfassungsurkunde von 1818, S. 22, 40 f., 1940.

⁸⁵² Prot., 25.7., 31.10. und 14.11.1780, AAW.

⁸⁵³ Vgl. Hammermayer II, S. 198.

⁸⁵⁴ Siehe hierzu bereits oben S. 24.

⁸⁵⁵ Vgl. Hammermayer II, S. 198.

⁸⁵⁶ Vgl. Otto Steinwachs, Der Ausgang der landschaftlichen Verordnung in Bayern (OA 55) 1910, S. 81.

⁸⁵⁷ Vgl. Unterschriften der Prüfer in clm 28 697, Innenseite des Einbandes.

⁸⁵⁸ Zu Georg Karl von Sutner siehe unten S. 124 f.

⁸⁵⁹ Vgl. clm 28 692; cgm 7539.

⁸⁶⁰ Siehe hierzu bereits oben S. 24.

2.5.1.2. Ludwig Frhr. von Egckher⁸⁶¹

Mit Ludwig Frhr. von Egckher stieß 1782 eine Persönlichkeit zu den ordentlichen Mitgliedern der Historischen Klasse, die, ähnlich wie Barth, selbst nie literarisch hervortrat.⁸⁶² Er hatte in Ingolstadt das Studium der Rechtswissenschaften abgeschlossen, bevor er in München zum kurfürstlichen Hofrat ernannt wurde. Zusammen mit dem Hofrat Maximilian Frhr. v. Montgelas gehörte er zur Elite der jüngeren, aufstrebenden Beamten in den kurfürstlichen Zentralbehörden.

Egckher dürfte deshalb zu der Ehre eines ordentlichen Mitgliedes gelangt sein, da man mit seiner Person die Hoffnung verband war, die von Vacchiery geplante „Neuedition des Hundschen Stammenbuches“⁸⁶³ in die Tat umzusetzen. Als Urgroßneffe des Freisinger Fürstbischofs Johann Franz von Egckher (1696-1727) schien Ludwig Frhr. v. Egckher der geeignete Mann dafür zu sein, besaß jener doch eine vorzüglich Kopie des gesamten Stammenbuches und hatte es selbst durch eigene Forschungen erweitert. Egckher fertigte als Zusammenfassung des Werks des Fürstbischofs die „Sammlungen von den baierischen Familien“ an und bot sie der Akademie zur Publikation an. Doch Nachlässigkeiten in der Akademie sowie die baldige Versetzung Egckhers als Appellationsgerichtspräsident nach Amberg bereiteten den ehrgeizigen Editionsplänen ein Ende.⁸⁶⁴

2.5.1.3. Maximilian Frhr. von Montgelas⁸⁶⁵

Eine umfassende Würdigung dieser bedeutenden und vielschichtigen Persönlichkeit wurde in der Literatur bereits vielfältig vorgenommen und würde den Rahmen dieser Arbeit bei weitem sprengen. Darzustellen ist hier allein, in welcher Beziehung der Jurist und Staatsmann Maximilian Frhr. v. Montgelas zur Münchner Akademie stand. Immerhin gehörte er ihr als ordentliches Mitglied an.

Montgelas wurde im Jahre 1784 als Nachfolger für den nach Amberg berufenen Egckher zum ordentlichen Akademiemitglied der Historischen Klasse ernannt. Zu diesem Zeitpunkt konnte freilich noch niemand ahnen, daß der junge Hofrat⁸⁶⁶ und Bücherensor gegen Ende des Jahrhunderts und v. a. zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Geschicke Bayerns entscheidend prägen sollte.

Montgelas selbst hatte in einem Schreiben an die Kurbayerische Akademie um die Aufnahme als Nachfolger von Egckher nachgesucht und seine Bereitschaft zur Mitarbeit auf dem Gebiet der Geschichte und des Staatsrechts bekundet.⁸⁶⁷ Auch wollte er statutengemäß eine Probeschrift einreichen.⁸⁶⁸ Ob er tatsächlich eine solche vorlegte und wenn ja, welchen Titel selbige hatte, ist nicht überliefert. Dies läßt zumindest den Schluß zu, daß Montgelas seine Mitgliedschaft weniger einer wissenschaftlichen Leistung, als vielmehr der Protektion des Akademiepräsidenten Graf Seinsheim verdankte.⁸⁶⁹

Zu den von ihm in seinem Aufnahmegerüsch angekündigten Arbeiten für die Akademie ist es wohl nie gekommen. Montgelas sollte aber im November 1785 die öffentliche akademische Festrede halten. Jedoch befand sich die Akademie zu diesem Zeitpunkt inmitten der Illuminatenkrise, ihre Auflösung drohte. Im Hinblick auf die Illuminatenvergangenheit von Montgelas wurde dieser von der ehrenvollen Aufgabe enthoben und auf Vacchiery übertragen.⁸⁷⁰ Leider ist nicht bekannt, welches Thema die Rede von Montgelas

⁸⁶¹ Über Ludwig Frhr. v. Egckher (1757-1826) Hammermayer II, S. 202, 234 f.; Kraus, Histor. Forschung, S. 106; Le Forestier, Illuminés, S. 377, 381; Weis, Montgelas, S. 21f., 26, 28, 31, 42.

⁸⁶² Vgl. Kraus, Histor. Forschung 106, Westenrieder II, 580.

⁸⁶³ Der Geschichtsschreiber Wiguleus Hundt (1514-1588) verfaßte das in den Jahren 1585 und 1586 in zwei Bänden erschienene „Bayr. Stammen Buch“, eine Sammlung der bayerischen Geschlechter, die der Genealogie insbesondere wegen der Verwendung zahlreicher Urkunden eine wertvolle Quelle liefert (vgl. NDB 10, S. 65 f.).

⁸⁶⁴ Ausführlich hierzu, Hammermayer II, S. 202.

⁸⁶⁵ Über Maximilian Frhr. v. Montgelas (1759-1838) Maximilian Prokop v. Freyberg, Rede zum Andenken an den verewigten Staatsminister Maximilian Grafen v. Montgelas, Akademierede, München 1839; Hammermayer II, S. 234 f; Kraus, Histor. Forschung, S. 152, 163; Eberhard Weis, Montgelas; ders., Die Begründung des modernen bayerischen Staates unter König Max I. (1799-1825), in: Spindler Handbuch der bayerischen Geschichte, Band IV/1, S. 3-86, München 1974.

⁸⁶⁶ Der Hofrat, dem Montgelas genauso wie Egckher angehörte, war das letztinstanzliche Gericht des Kurfürstentums in Straf- und Zivilsachen (vgl. Weis, Montgelas, S. 21).

⁸⁶⁷ „Dem Vernehmen nach soll durch die baldige Abreise des Titl. Freyherrn von Egker bey der historischen Classe der kurbayerischen Academie eine Stelle eröffnet werden: Geschichte, Staatsrecht waren stäts der Gegenstand meiner schwachen Bemühungen; Ich erfreue mich daher statt des abtretenden würdigen Mitglieds meine geringen Kräfte anzubieten; habe ich das Glück, daß mein Gesuch nicht verworfen wird, so hoffe ich durch Eufer und Anstrengung die mir ermangelnde Kentniß zu ersezzen, bin auch bereit die durch die Gesez erforderliche Abhandlung nachzutragen, und wo nicht Beyfall, doch Nachsicht zu verdienen ...“ Montgelas an Akademie, o. D. 1784, AAW.

⁸⁶⁸ Vgl. ebenda.

⁸⁶⁹ Vgl. auch Hammermayer II, S. 235.

⁸⁷⁰ Vgl. Vacchiery an Töpsl, 12.12.1785, HSTAM, KL Polling, 151, fol. 106 rv.

haben sollte. Zumindest zeugt aber die Tatsache, daß Montgelas die Akademierede zum Jahrestag der Stiftung halten sollte, von seiner Einbindung in den engsten Kreis der Akademie. Als Montgelas dann 1787 den kurbayerischen Dienst beenden mußte und nach Zweibrücken wechselte, ging auch der Akademie eine herausragende Persönlichkeit und ein hoffnungsvoller junger Jurist verloren. Im Jahre 1807 ernannte ihn die Akademie zum Ehrenmitglied.⁸⁷¹

2.5.1.4. Karl von Eckartshausen⁸⁷²

Der bereits mehrfach angesprochene Karl von Eckartshausen war, wie bereits erwähnt, seit 1777 ordentliches Mitglied in der Münchner Akademie. Bei seiner Aufnahme gehörte er zunächst der Historischen, von 1779 bis 1786 dann der Belletristischen Klasse an. Nachdem er ab 1786 erneut Mitglied der Historischen Klasse war, wechselte er im Jahre 1800 in die Philosophische.⁸⁷³ Innerhalb der ordentlichen Mitglieder gehörte Eckartshausen neben dem Juristen Barth zu den Gutachtern der Preisaufgabe über die bayerischen Kreisstände, die mit der parteiischen Preisschrift von Pallhausen eine Arbeit auszeichneten, die den bereits erreichten wissenschaftlichen Stand verleugnete und einen erheblichen Rückschritt in der akademischen Forschung bedeutete.⁸⁷⁴

Eckartshausen hatte in Ingolstadt Jura studiert und begann danach seine Laufbahn im bayerischen Staatsdienst. 1776 wurde er Hofrat in München, zwischen 1780 und 1793 war er Bücherzensurrat und ab 1784 geheimer Archivar. Man kann zwei Perioden von seinem Schaffen in und außerhalb der Akademie unterscheiden.

In der ersten suchte er Moral und Aufklärung zu dienen. In dieser Zeit verfaßte er zahlreiche juristische Schriften, wie „Proben und Relation von Vorträgen als Vorübung für angehende Rechtsgelehrte“, München 1789 oder „Richtergeschichten“, München 1782. Daneben gab er aufklärerisch-moralischen Schriften wie „Sittenlehren für alle Stände“, München 1784 und seine „Reden zum Wohl der Menschheit“ heraus.

Der Beginn seiner zweiten Schaffensperiode war dagegen gekennzeichnet von religiösen Schriften und setzte sich fort mit alchemistischen und mystischen Werken, die eher in unwissenschaftliche undträumerische Kategorien einzuordnen sind. Darin zeigt sich, daß er dem irrational-mystischen Geheimorden der Rosenkreuzer zumindest nahe stand.

Allein die Eingangs beschriebenen häufigen Wechsel zwischen den einzelnen Klassen der Akademie zeigen, wie vielschichtig die Interessen Eckartshausens waren. Zwar hielt er sich für befähigt, in all diesen Bereichen tätig zu sein, wissenschaftlichen Wert haben seine Arbeiten aber kaum erlangt.⁸⁷⁵ Mit rechtshistorischen Forschungen hat er sich nie beschäftigt. Eckartshausen war zwar Jurist, er sah sich aber in erster Linie als „Belletristen“.

In der Akademie fiel Eckartshausen vor allem mit seinen zahlreichen Vorträgen⁸⁷⁶ auf, die sich zum Teil mit interessanten juristischen Fragestellungen beschäftigten. Er nahm darin vielfach die Gedanken der Romantik vorweg, um auf den Kern der bemerkenswerten Gedanken seiner Vorträge zu stoßen, muß man diese daher erst einmal von der metaphorisierenden und häufig sogar wirren unsachlichen Sprache und der seichten Schönrednerei befreien.

In seinem Vortrag „Von dem Einflusse der schönen Wissenschaften auf die Rechtsgelehrsamkeit“, gehalten am 4.12.1781, versuchte Eckartshausen dem Auditorium darzulegen, warum für einen Juristen Bildung in den schönen Wissenschaften unabdingbar sei.

⁸⁷¹ Vgl. Thürauf/Stoermer, S. 104.

⁸⁷² Über Karl von Eckartshausen (1752-1803) ADB 5, S. 608 f; Baader, Baiern, S. 266-277; Bosl's Bayerische Biographie, S. 164; Hans Graßl, Die Münchner Romantik, ZBGL 21 (1958), S. 111 f, 122 ff, S. 319 ff.; Hammermayer II, S. 92 f; 304 f., 326; NDB 4, S. 284 f.; Kraus, Naturwiss. Forschung S. 75 f; Wolfgang Peitsch, Kriminalpolitik in Bayern unter der Geltung des Codex Juris Criminalis Bavariae von 1751, Münchener Universitätsschriften, Jurist. Fakultät, Bd. 8, S. 154 ff., 1968; D. Struß, Karl von Eckartshausen, ein Trivialmystizist zwischen Aufklärung und Magie, Diss. Freiburg 1958 (ungedruckt); Weis, Montgelas S. 22 f.

⁸⁷³ Vgl. Thürauf/Stoermer, S. 50.

⁸⁷⁴ Zur Preisschrift über die Frage, ob sämmtliche heutige baierische Kreisstände auch sämmtlich baierische Vasallen waren sie bereits oben S. 100 f.

⁸⁷⁵ Eckartshausen war äußerst produktiv. Seit 1776 veröffentlichte er moralische und juristische Traktate, katholische Gebets- und Erbauungsbücher mit pietistischem Einschlag, aber auch mystisch-spiritualistische und hermetisch-alchemistische Untersuchungen, ferner Briefromane, Erzählungen, Theaterstücke, pseudo-naturwissenschaftliche Lehrbücher, Studien zu Kriministik und Archivkunde sowie staatskirchenrechtliche Pamphlete, Gedichte und sogar Lustspiele. Eine Bibliographie findet sich bei Faivre, Eckartshausen, S. 675-738.

⁸⁷⁶ Mangels rechtshistorischer Relevanz werden hier nicht besprochen die Akademiereneden „Rede von der Wirkung der Religion auf die Wissenschaften und der Wissenschaften auf die Religion“, München 1782; „Über die litterarische Intoleranz unseres Jahrhunderts“, München 1785 und „Über das erste Wesensgesetz in der Schöpfung“, München 1793. Zu den Reden Eckartshausens siehe auch Westenrieder II, S. 61-91, 591 ff.

Unter den schönen Wissenschaften verstand er diejenigen, die das Gefühl der Menschlichkeit ausbilden, den Verstand schärfen, die Einbildungskraft beleben und das Gedächtnis bereichern. Nur diese würden die Juristen wahr, genau, schön und mannigfaltig denken, sie richtig und lebhaft ausdrücken lassen.⁸⁷⁷ Daneben sei es gleichgültig, ob die Juristen in der Regierung, als Richter oder als Sachwalter tätig seien. In all diesen Bereichen seien Bildung und die Kenntnisse der schönen Wissenschaften erforderlich, damit die Juristen ihre Aufgabe, „dem Wohl des Staats gemeinschaftlich mit dem Fürsten“ zu dienen, erbringen könnten.⁸⁷⁸ Diese Rede sprüht geradezu von einer bildhaft-appellierenden Sprache. Seine Mahnrufe ob der Wichtigkeit der schönen Wissenschaften auf die Rechtsgelehrsamkeit wurden dabei in allen möglichen Schattierungen aneinandergereiht, ohne jedoch eine klare Struktur zu besitzen. Letztlich ging es ihm als damaligem Mitglied der Belletristischen Klasse vor allem darum, den besonderen Nutzen der Belletristik für den Staat zu rechtfertigen. Trotzdem enthält die Rede viele Anmerkungen, die für die Juristen noch heute Gültigkeit haben.

Am 10.12.1783 hielt Eckartshausen einen Vortrag „Von den Quellen der Verbrechen und der Möglichkeit selben vorzubeugen“⁸⁷⁹. Dieser behandelt rechtsphilosophische bzw. kriminalistische Gedanken zum Strafrecht insbesondere zur Frage, ob die Strafgesetze zur Abschreckung der Täter geeignet seien. Eckartshausen kam zu der Erkenntnis, daß Strafgesetze sehr selten „im Stande seyn werden, dem Verbrechen zu steuern, und die Menschen vom Laster abzuhalten“⁸⁸⁰. Denn der Gedanke des Gesetzgebers, die Erkenntnis des Bösen aus den Strafen sei der Beweggrund des Nichtwollens der Menschen, gehe fehl. Der Verbrecher stelle sich bei der Tat den ihm daraus zufließenden Nutzen vor, das Böse, also die Strafe, sei nur mittelbar mit der Tat verbunden, wenn er gestellt werde.⁸⁸¹ Seiner Ansicht nach könne nur die Erziehung der Menschen und die Seelenbildung als Hauptgegenstand der wachenden Gesetzgebung in Zukunft Verbrechen verhindern⁸⁸², ein wahrhaft von der Aufklärung erfüllter Gedanke.

Sein Akademievortrag vom 10.12.1791 trug den Titel „Über die Nothwendigkeit phisiologischer Kenntnisse bey Beurtheilung der Verbrechen“⁸⁸³. Darin legte Eckartshausen den Juristen nahe, „daß es für einen Rechtsgelehrten nicht genug sey, seinen Cathechismus zu wissen, die Institutiones und Pandekten, und die Gesetze des Vaterlandes auswendig gelernt zu haben, und einige Jahre in praxi gestanden zu sein“⁸⁸⁴. Gerade im Bereich der peinlichen Gerichtsbarkeit müsse der Richter auch die Anatomie der Seele kennen.⁸⁸⁵ In diesem Zusammenhang zitiert er Kreittmayr, der bei seinem „Codex juris Bavarii criminalis“ den Geist, die notwendige Menschenkenntnis, den scharfen Blick des gefundenen Urteils ins Innere der Umstände bei demjenigen voraussetzte, der über Menschen richten wolle.⁸⁸⁶ Diese Eigenschaften, so argumentiert Eckartshausen, seien für die Juristen unerlässlich, da die Schwere eines Verbrechens sich nicht aus der Tat selbst, sondern aus den Umständen ergebe.⁸⁸⁷ Daher seien für die Juristen die Kenntnisse der Physiologie unerlässlich. Damit meinte Eckartshausen, daß Alter, Stand, Erziehung, Vorleben, Schicksale und Elternhaus bei der Beurteilung von Verbrechen⁸⁸⁸ Berücksichtigung finden sollten. Diese Forderung sowie seine Gedanken zur Spezialprävention als Strafziel⁸⁸⁹ waren für diese Zeit bemerkenswert modern, wenngleich sie doch dem Erziehungsideal der Aufklärung entsprangen.

⁸⁷⁷ Vgl. Eckartshausen, Von dem Einflusse der schönen Wissenschaften auf die Rechtsgelehrsamkeit, Akademierede, S. 12, München 1781.

⁸⁷⁸ Vgl. ebenda, S. 17.

⁸⁷⁹ Eckartshausen, Von den Quellen der Verbrechen und der Möglichkeit selben vorzubeugen, Akademierede, München 1783.

⁸⁸⁰ Ebenda, S. 16.

⁸⁸¹ Vgl. ebenda, S. 15.

⁸⁸² Vgl. ebenda, S. 33.

⁸⁸³ Eckartshausen, Über die Nothwendigkeit phisiologischer Kenntnisse bey Beurtheilung der Verbrechen, Akademierede, München 1791.

⁸⁸⁴ Ebenda, S. 7.

⁸⁸⁵ Vgl. ebenda, S. 14.

⁸⁸⁶ Vgl. ebenda, S. 15.

⁸⁸⁷ Vgl. ebenda, S. 19.

⁸⁸⁸ Vgl. ebenda, S. 19.

⁸⁸⁹ Vgl. ebenda, S. 20 f. So führt Eckartshausen dort an, daß einen Verbrecher strafen heißt, „denjenigen, welcher Böses that, dazu anhalten, daß er das begangene Böse soviel als möglich wieder gut mache, und ihn in so eine Lage versetzen, daß er das Böse nicht wieder thun will; nur unter diesen beyden Gesichtspunkten könnten Strafgesetze ertheilt werden, nur so sind sie Ersatz für die Gesellschaft, und Besserung des Verbrechers.“

2.5.2. Die Juristen unter den außerordentlichen und auswärtigen Mitgliedern

Die außerordentlichen und auswärtigen Mitgliedern mußten sich gemäß den Statuten durch Geschicklichkeit und Neigung vorzüglich empfehlen. Nur auf besondere Einladung oder Erlaubnis durften sie den ordentlichen Versammlungen beiwohnen.⁸⁹⁰

Insbesondere in den ersten Regierungsjahren Karl Theodors, 1778 bis 1785, nahm die Akademie zahlreiche ausländische Mitglieder auf. Als Juristen befanden sich darunter Christoforo Conte d'Acri Casati und François André de Naville. Der Mailänder Christoforo Casati⁸⁹¹ war Historiker und Jurist. Zahlreiche italienische gelehrte Sozietäten zählten ihn zu ihren Mitgliedern, genauso wie die Berliner Akademie. Im Jahre 1780 wurde er zum Ehrenmitglied der Akademie gewählt.⁸⁹²

Der Genfer Rechtsgelehrte François André de Naville⁸⁹³ gelangte zur Akademie in einer Phase, in der mehrere Gelehrte aus dem französischen Sprachraum hinzugewählt wurden. Naville war zwar Rechtsgelehrter, besaß aber gleichzeitig eine Vorliebe für die Pädagogik. Er übersandte der Akademie im Herbst 1779 in deutscher Sprache eine Abhandlung zur Jugenderziehung⁸⁹⁴, was wohl für seine Aufnahme als auswärtiges Mitglied in die neue Belletristische Klasse im selben Jahr maßgeblich war. Eckartshausen gehörte zu den Gutachtern dieser pädagogischen Probeschrift, die für seine Mitgliedschaft plädierten.⁸⁹⁵

Sowohl Casati als auch Naville hinterließen in der Akademie keine tiefgreifende Spuren.

Gleiches gilt für die auswärtigen Mitglieder Theodor Hartleben, Franz Josef Ignaz Kloeckel und Stephan Alexander Würdtwein.

Der Rechtsgelehrte Theodor Hartleben⁸⁹⁶ wurde 1795 als auswärtiges Mitglied in die Kurbayerische Akademie der Wissenschaften aufgenommen. Hartleben war zu diesem Zeitpunkt Professor des Staatsrechts und des Reichsprozeßrechts an der Universität Salzburg.

Neben der Münchener Akademie gehörte Hartleben auch den Akademien zu Erfurt, Göttingen und Erlangen, ein Lohn, den er nicht zuletzt seiner umfangreichen gelehren Tätigkeit zu verdanken hatte. Hartleben veröffentlichte zahlreiche rechts- und staatswissenschaftliche Schriften⁸⁹⁷.

Franz Josef Ignaz Johann von Kloeckel⁸⁹⁸ studierte an der Universität Ingolstadt, wo er die philosophischen Grade nahm und dann „ex iuribus in forma folita“ absolviert wurde. Nachdem er am kurfürstlichen Landgericht zu Erding seine gerichtspraktische Ausbildung beendet hatte, wurde er im Jahr 1795 zu Wasentegernbach (Niederbayern) Gerichts- und Kastenbeamter. Später war Kloeckel wirklicher Hofkammerrat in Berchtesgaden. Im Januar 1801 machte ihn die Kurfürstliche Akademie der Wissenschaften zu einem korrespondierenden Mitglied der Historischen Klasse.⁸⁹⁹ 1807 wurde Kloeckel Landrichter zu Fischbach und noch im selben Jahr nach Rosenheim versetzt.

Neben seiner Beamten- und Richtertätigkeit versuchte sich Kloeckel auch mehrmals als Autor rechtshistorischer und rechtswissenschaftlicher Werke.⁹⁰⁰ Im Rahmen der akademischen Mitarbeit ist von ihm lediglich eine eingereichte, jedoch nie im Druck erschienene Schrift mit dem Titel „Genealogischer Versuch über das Geschlecht von Layming“⁹⁰¹ bekannt.

Stephan Alexander Würdtwein⁹⁰² war kurpfälzischer Geheimer Rat und in verschiedenen geistlichen Ämtern in Mainz tätig, zunächst als Dechant, später dann als Weihbischof und Provikar in Worms. Bedeutung in der gelehren Welt erlangte er als Urkundensammler, der die geschichtlich quellenkritische Methode beherrschte. Bekanntheit erreichte er insbesondere durch sein Hauptwerk, die 27 Bände seiner „Subsidia diplomatica“. Darin finden sich auch zahlreiche rechtshistorisch verwertbare Stücke. Leider fiel dieses umfassende Werk in eine Zeit, in welcher kaum noch Forscher existierten, die ihre Kenntnisse aus den

⁸⁹⁰ Neue akademische Gesetze 1779, III.; abgedruckt bei Hammermayer II, S. 377 f.

⁸⁹¹ Über Christoforo Casati (1724-1804) Hammermayer II, S. 221; Thürauf/Stoermer, S. 14.

⁸⁹² Casati wurde von Westenrieder fälschlicherweise der „Physikalischen Klasse“ zugeordnet (Vgl. Westenrieder II, S. 579).

⁸⁹³ Über François André de Naville (1752-1794) Hammermayer II, S. 223; Thürauf/Stoermer, S. 107.

⁸⁹⁴ Vgl. Hammermayer II, S. 223.

⁸⁹⁵ Vgl. Prot., 5.10. und 23.11.1779, AAW.

⁸⁹⁶ Über Theodor Hartleben (1770-1827) Baader, Baiern, S. 469-472; Hamberger/Meusel 9 (1801), S. 515 f., 11 (1805), S. 319, 14 (1810), S. 42 f.; Thürauf/Stoermer, S. 69; Wurzbach 7, S. 402 f.

⁸⁹⁷ Vgl. Baader, Baiern, S. 471 f. Herausgehoben sei die aus Hartleben's Feder stammende Übersetzung des napoleon'schen Code penal, mit dem Titel: Napoleon's peinliches und Polizeistrafgesetzbuch (Frankfurt a. M. 1811). Dieses Werk enthält einen interessanten und aufschlußreichen Vergleich des Codes mit den österreichischen und preußischen Kriminalgesetzen.

⁸⁹⁸ Franz Josef Ignaz Johann von Kloeckel (1773-1823) Baader, Baiern, S. 597 f.; Hamberger/Meusel 14 (1810), S. 310.

⁸⁹⁹ Vgl. Westenrieder II, S. 585.

⁹⁰⁰ Der Landtag im Herzogthume Baiern vom Jahr 1605. Aus einer gleichzeitigen Handschrift, 1802; Rapsodien über das Taxwesen in Baiern. Ein Beytrag zur neuen Revision der bairischen Gesetze, 1802; Aufsätze in Hartlebens teutscher Justiz- und Polizey- Fama.

⁹⁰¹ Cgm 7698.

⁹⁰² Über Stephan Alexander Würdtwein (1719-1796) ADB 44, S. 323 f.; Bosl's Bayerische Biographie, S. 863; Wachler 2, S. 918.

originalen Quellen zogen. Vielmehr stand das weit bequemere Verfahren naturrechtlicher Schlußfolgerung im Vordergrund, so daß die Auswertung von Würdtweins Hauptwerk vor allem der späteren rechtshistorischen Forschung vorbehalten blieb.

In die Akademie wurde Würdtwein 1781 als auswärtiges Mitglied aufgenommen. Als katholischer Kirchenrechtler war er den Vertretern des kirchenrechtlichen Programms des Febronianismus und einer kirchentreuen Aufklärung zuzuordnen⁹⁰³.

Obwohl auch sie nur zu den wenig einflußreichen außerordentlichen, auswärtigen und korrespondierenden Mitgliedern zählten, waren die Juristen Johann Nepomuk Gottfried von Krenner und Karl Theodor Gemeiner weitaus bedeutender als die bisher genannten.

2.5.2.1. Johann Nepomuk Gottfried von Krenner⁹⁰⁴

Mit dem Extraordinarius der Rechte an der Universität Ingolstadt, Johann Nepomuk Krenner, wurde seit der Gründung der Akademie erstmals wieder ein weltliches Mitglied der dortigen Juristischen Fakultät aufgenommen. Die vormals sehr engen Verbindungen von Akademie und Juristischer Fakultät waren nach dem Tod Ickstatts und dem Rückzug Loris vollends zum Erliegen gekommen.

Krenner hatte sein rechtswissenschaftliches Studium in Ingolstadt absolviert, wo er sich insbesondere mit Rechtsgeschichte und kanonischem Recht beschäftigt hatte. Hier schloß er sich seinem Lehrer Adam Weishaupt an, der seine akademische Karriere nach Kräften förderte und ihn schließlich auch in den Kreis der Illuminaten einführte. Als Lizentiat der Rechte erhielt Krenner ein Stipendium in Göttingen. Dort nahm er an den Vorlesungen von Pütter, Gatterer und Schlözer teil und bildete sich insbesondere in den Fächern des Staatsrechts, der Diplomatik und der Staatenkunde fort. Damit war er das erste einheimische Mitglied der Akademie, das in den Genuß einer Ausbildung an der berühmten Universität Göttingen kam. Diese Annehmlichkeit hatte er nicht zuletzt den finanziellen Mitteln seines Vaters, eines hohen Münchner Beamten, zu verdanken. Bereits in dieser Göttinger Zeit deutete sich Krenners Bestimmung zum akademischen Lehrer an. Auf dieses Ziel richtete er seine Studien aus, um sich nach dem Vorbild seiner Göttinger Lehrmeister zu einem Experten in Fragen der Verfassung und der staatsrechtlichen Verhältnisse des deutschen Reichs heranzubilden.

Im Anschluß an seine Göttinger Studien ging Krenner 1780 für ein Jahr ans Reichskammergericht in Wetzlar, um dort seine theoretischen Kenntnisse durch praktische Erfahrungen zu vervollkommen. Noch während seines Aufenthalts in Wetzlar wurde ihm dorthin das Diplom zur Aufnahme als außerordentliches Mitglied der Historischen Klasse der Kurbayerischen Akademie übersandt.⁹⁰⁵

Ausschlaggebend dafür dürfte wohl seine 1780 verfaßte Abhandlung über den bayerischen Staatsmann Graf Maximilian von Kurz gewesen sein. Diese hatte er, nach den Protokollen der Akademie bereits vor seiner Reise nach Göttingen bei der Akademie eingereicht.⁹⁰⁶ Im Januar 1781 „wurde das meiste davon approbiert und der Verfasser zum außerordentlichen Mitglied ernannt“⁹⁰⁷. Diese Arbeit blieb aber ungedruckt.

Inwieweit seine Aufnahme auch mit der 1782 in Eichstätt veröffentlichten Abhandlung „Über das rechtliche Studium der deutschen Staatsgeschichte“⁹⁰⁸, einer kurzen Darstellung der Geschichte des Dreißigjährigen Krieges, in Zusammenhang stand, läßt sich aus heutiger Sicht nicht mehr klären. Jedenfalls ließ Krenner auch dieses Werk der Akademie zukommen.⁹⁰⁹ Krenner wurde sogar die für ein außerordentliches Mitglied seltene Ehre zuteil, als Gast an einer Akademiesitzung teilzunehmen.⁹¹⁰ Ob und inwieweit seine Bewerbung für die Akademie von den Illuminaten, insbesondere von seinem Lehrer Weishaupt, initiiert wurde, läßt sich aus den Quellen nicht entnehmen und ist daher ein offenes Feld für Spekulationen.⁹¹¹

⁹⁰³ Siehe hierzu Landsberg, III, 1, S. 364 ff.

⁹⁰⁴ Über Johann Nepomuk Gottfried Krenner (1759-1812) ADB 17, S. 123 f; Baader, Baiern, S. 630 f; Hammermayer, Die letzte Epoche der Universität Ingolstadt. Reformer, Jesuiten, Illuminaten 1745-1800, in: Ingolstadt, die Herzogstadt – die Universitätsstadt- die Festung, hg. von Theod. Müller und Wilh. Reißmüller, S. 299-358, S. 332 ff., Ingolstadt-München 1974; ders., Die Beziehungen zwischen der Universität Ingolstadt und der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in München (1759-1800), Sammelblatt des Historischen Vereins Ingolstadt 81 (1972), S. 104 ff.; ders., Illuminaten, S. 153, 168; Kraus, Histor. Forschung, S. 129 f., 154; Prantl I, S. 637, 642, 675; Friedrich Schlüchtegroll, Andenken an die beiden jüngstverstorbenen Mitglieder Grafen Anton von Törring zu Seefeld und Johann Nepomuk Gottfried v. Krenner. Akademierede, München 1812.

⁹⁰⁵ Vgl. Schlüchtegroll, Andenken an die beiden jüngstverstorbenen Mitglieder Grafen Anton von Törring zu Seefeld und Johann Nepomuk Gottfried v. Krenner, S. 12.

⁹⁰⁶ Vgl. Prot., 11.4.1780, AAW.

⁹⁰⁷ Prot., 2.1.1781, AAW.

⁹⁰⁸ Inhaltsangabe in den Annalen der bairischen Literatur, hrsg. von H. Schmidt und J. Millbiller, Nürnberg 1781-1783, III (1783), S. 123.

⁹⁰⁹ Vgl. Westenrieder II, S. 144.

⁹¹⁰ Vgl. Prot., 3.11.1781, AAW.

⁹¹¹ So bereits Hammermayer, Beziehungen, S. 105.

Ebenfalls 1781, kurz nach seiner Rückkehr in die Heimat, erhielt er, im Alter von 22 Jahren, eine außerordentliche Professur der Rechte in Ingolstadt, 1783 wurde er dort Ordinarius. Seine Fächer waren deutsche Reichsgeschichte, bayerisches Staatsrecht sowie europäische Staatenkunde und Statistik, in denen er bei Schlözer ausgebildet worden war und über die er als erster in Ingolstadt Vorlesungen hielt.⁹¹² Herausragendes schaffte Krenner in dem Fach bayerisches Staatsrecht. Vor ihm wurde nur Kreittmayrs Grundriß gelesen, der sich überwiegend auf die Sekundärliteratur stützte. Krenner hingegen pflegte das bayerische Staats- und Fürstenrecht aus den Urkunden heraus darzustellen.⁹¹³ Zu seinen Schülern gehörten die späteren Akademiemitglieder von Hellersberg und Feßmair.⁹¹⁴

Krenner verstand es, Lehramt und Praxis zu verbinden. Der Zeitgenosse Schlichtegroll beschrieb ihn als forschenden Lehrer und zugleich als ausübenden Beamten, der sich durch die Vermittlung von den Grundsätzen des Rechts und zugleich der Anwendung derselben große Verdienste um die Ausbildung der bayerischen Staatsbeamten erwarb.⁹¹⁵ Nicht zuletzt deswegen wurde er 1783 zum Hofrat, 1792 zum Fiskal beim Reichsvikariats-Hofgericht und im Jahr darauf zum Oberregierungsrat in München unter Beibehaltung seiner Professur ernannt.

Obwohl der Weishaupt-Schüler Krenner ein Anhänger der Illuminaten war, tat dies seiner juristischen Karriere nie einen Abbruch. Er war ein Opportunist, der, wenn nötig, die Fronten wechselte und der es zudem verstand, seine Laufbahn im Windschatten des Zeitgeistes voranzutreiben.⁹¹⁶ 1798 wurde ihm, dem ausgezeichneten Staatsrechtler, die Ehre zuteil, als Bayerischer Legationsrat zum Friedenskongreß in Rastatt abgeordnet zu werden.

Krenner hatte sich inzwischen ganz der Praxis verschrieben. Seine Karriere im bayerischen Staatsdienst setzte er auch nach Karl Theodors Tod im Jahre 1799 als Geheimer Rat und Referendar im Departement des Auswärtigen fort. Nach dem Wiener Frieden im Jahre 1805 und der Erhebung Bayerns zum Königreich nahm er als enger Vertrauter von Montgelas regen Anteil an der Umbildung der höchsten Tribunale und der Gesetzgebung.

Wohl wegen seiner Verdienste um den bayerischen Staat ernannte ihn die Akademie im Jahre 1807 zu ihrem Ehrenmitglied. Krenner wollte aber nach der Neukonstituierung der Akademie im selbigen Jahr mehr als nur diese Ehre. Als Wissenschaftler hatte er den inneren Drang, sich am alltäglichen Geschäftsgang der Akademie und den Forschungsarbeiten tatkräftig zu beteiligen, was ihm ein Jahr später die Ernennung zum ordentlichen Mitglied ermöglichte. Er wollte sich nach all den Jahren im bayerischen Staatsdienst wieder verstärkt den Wissenschaften zuwenden. Als er 1811, in der Nachfolge Aretins, mit der provisorischen Leitung der Münchner Hof- und Staatsbibliothek beauftragt wurde, verband sich damit die Aussicht auf zahlreiche künftige Forschungsarbeiten aus der Hand Krenners. Aus dieser Zeit stammt seine umfangreiche Akademieabhandlung „Über die Siegel vieler Münchner Bürgergeschlechter in dem 13. und in dem Anfange des 14. Jahrhunderts“⁹¹⁷, deren Druck er aber nicht mehr erlebte.

Krenner war jedoch auch bis zu diesem Zeitpunkt literarisch nicht untätig.⁹¹⁸ So hatte er im Jahre 1793, nachdem er ans Vikariatshofgericht berufen worden war, zwei Deduktionen über den kurpfälzischen Reichsvikariatssprengel verfaßt. Weiterhin hatte er sich 1795 erfolglos an der Preisfrage über die Land-, Hofmarks- und Dorfgerichte in Bayern beteiligt.⁹¹⁹ 1798 hatte er eine Arbeit über Websritterlehen und Beutellehen nach bayerischem Rechte verfertigt.

Wie sein Bruder Franz Krenner, befaßte sich auch Johann Nepomuk Krenner mit der Geschichte der Landtage. In diesem Zusammenhang erstellte er 1804 eine „Anleitung zur näheren Kenntnis der baierischen Landtage des Mittelalters“. Diese Arbeit bildet zusammen mit dem großen Werk seines Bruders Franz Krenner über die Bayerischen Landtagsverhandlungen eine Einheit.

Bezeichnenderweise erhielt Krenner im gleichen Jahr den Auftrag, zwecks Vorbereitung eines neuen Landtags, in den städtischen Archiven nach Urkunden über die älteste Landschaftsverfassung zu suchen.

Das bedeutendste Werk Krenners nach der Übernahme der Leitung der Hof- und Staatsbibliothek, die bereits angesprochene Abhandlung über die Siegel der Münchner Bürger, wurde postum 1813 im zweiten Band der Historischen Abhandlungen der Königlichen Akademie der Wissenschaften in München veröffentlicht.⁹²⁰ Rechtshistorisch interessant ist daran, daß sich Krenner hier mit einigen

⁹¹² Vgl. Schlichtegroll, Andenken an die beiden jüngstverstorbenen Mitglieder Grafen Anton von Törring zu Seefeld und Johann Nepomuk Gottfried v. Krenner, S. 13.

⁹¹³ Vgl. Feßmair, Grundzüge zur Lebensbeschreibung des Karl Sebastian Edlen von Hellersberg, in: Ludwig, Hoffmann, Ökonomische Geschichte Bayerns unter Montgelas, S. 49, Erlangen 1885.

⁹¹⁴ Vgl. Schlichtegroll, Andenken an die beiden jüngstverstorbenen Mitglieder Grafen Anton von Törring zu Seefeld und Johann Nepomuk Gottfried v. Krenner, S. 13.

⁹¹⁵ Vgl. ebenda, S. 14.

⁹¹⁶ Vgl. Hammermayer II, S. 236 f.

⁹¹⁷ Siehe hierzu sogleich.

⁹¹⁸ Eine Auflistung der Arbeiten Krenners findet sich in der Anlage C von Schlichtegrolls Gedenkrede auf Krenner.

⁹¹⁹ Siehe hierzu oben S. 103 f.

⁹²⁰ Vgl. Krenner, Über die Siegel vieler Münchner Bürgergeschlechter in dem 13. und in dem Anfange des 14. Jahrhunderts, Hist. Abhdl. d. Kgl. Bayer. Ak., 2. Band, S. 1-202, München 1813.

verfassungsgeschichtlichen Fragen befaßte. Anhand der Siegel stellte er darin auch die Rechte und die Stellung der Bürger dar. Mit diesem Werk leistete er einen bedeutenden Beitrag zur Stadtgeschichte Münchens und seiner Bürger, auch wenn es der Darstellung an Übersichtlichkeit mangelt und dem Leser einiges an Beharrlichkeit abverlangt.

2.5.2.2. Karl Theodor Gemeiner⁹²¹

Karl Theodor Gemeiner, der Sohn des Regensburger Senators Georg Theodor Gemeiner, war zu seiner Zeit ein einflußreicher bayerischer Wissenschaftler, der sich mit rechts- und verfassungsgeschichtlichen Themen beschäftigte, die an der Akademie eine große Rolle spielten. Insofern ist er das bedeutungsvollste außerordentliche Mitglied der Blütezeit.

Gemeiner studierte zunächst in Leipzig Theologie und dann in Ingolstadt und Erlangen Rechtswissenschaften. 1781 wurde er Syndikus, Archivar und Bibliothekar der Reichsstadt Regensburg und dazu noch erster Stadtschreiber. Damit trat er in die Fußstapfen von Georg Gottlieb Plato, der bereits 1760 ordentliches Mitglied der Akademie geworden war.

Gemeiner wurde 1785 als außerordentliches Mitglied in die Akademie aufgenommen. Ausschlaggebend dafür war eine von ihm eingereichte Abhandlung über ein Siegel Ottos von Wittelsbach⁹²², die jedoch nie gedruckt wurde. Gemeiner verfaßte als Zeichen seines Dankes ein Schreiben an die Akademie, worin er versprach, „nach dem Maß verliehener Kräfte ... so viel möglich aus den Denkmälern meiner Vaterstadt auch mein Scherlein zu Aufklärung des Studiums der Geschichte darzulegen.“⁹²³

Gemeiners Verhältnis zur Akademie war aber eher gespalten. Auslöser hierfür war, daß seine Schrift von 1789 über die Grenzen Österreichs nach 1156 in den Beyträgen Westenrieders einer heftigen Kritik ausgesetzt war.⁹²⁴ Der rechthaberische und überempfindliche Gemeiner verweigerte daraufhin der Alten Akademie seine Mitarbeit, denn er glaubte, daß die Gegenschrift Westenrieders Feder entstammte.⁹²⁵ Solange dieser an der Akademie eine so herausgehobene Stellung einnahm, war Gemeiner zu keinerlei Mitarbeit in derselben bereit. Prompt sandte er im Jahre 1807⁹²⁶, zu einem Zeitpunkt da Westenrieders Einfluß in der Akademie vorübergehend zurückgedrängt war wieder eine Abhandlung⁹²⁷ ein. Es verwundert deshalb nicht, daß Gemeiner nicht ordentliches Mitglied wurde, solange die Alte Akademie Bestand hatte. Dabei war sein reichhaltiges schriftstellerisches Werk nicht von minderer Qualität als dasjenige manch anderer Akademiemitglieder. 1816 dachte Savigny sogar daran, Gemeiner mit dem Amt des Sekretärs der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde zu bedenken.⁹²⁸

Insbesondere mit seinen beiden Werken „Geschichte des Herzogthums Baiern unter Kaiser Friedrich des Ersten Regierung“⁹²⁹, Regensburg 1790 und „Auflösung der Bisherigen Zweifel über den Ursprung der churfürstlichen Würde“⁹³⁰, Bayreuth 1793 leistete er wertvolle verfassungsrechtliche Beiträge.

In der ersten dieser Arbeiten beschäftigte sich Gemeiner mit dem Wandel der Reichsverfassung im Jahre 1180. Er bearbeitete das Verhältnis der Grafen zum Herzog um 1150, wobei er irrtümlicherweise zu dem Schluß kam, daß nach 1180 die Vereinigung der richterlichen Gewalt mit dem Amt des Herzogs zu Ende gegangen sei.⁹³¹ Über die Anzeichen für das Gegenteil ging er hinweg. Dabei mußten ihm diese

⁹²¹ Über Karl Theodor Gemeiner (1756-1823) ADB 8, S. 553; Carl Theodor Gemeiner, Regensburgische Chronik, 4 Bde., 1800-1824, neu hg. v. Heinz Angermeier, München 1971; Hermann Hage, Der Regensburger Historiker und Archivar Carl Theodor Gemeiner (1756-1823), VHVO 123 (1983), S. 171-234; Kraus, Histor. Forschung, S. 139 ff., 250 ff.; derselbe, Zirngibl, S. 81-88; derselbe, Civitas Regia, Das Bild Regensburgs in der deutschen Geschichtsschreibung des Mittelalters, S. 101 f., Kallmünz 1972; Schmid, Geschichte der Stadt Regensburg, Band 2, S. 936.

⁹²² Vgl. Prot., 7.6.1785, AAW; Beschreibung eines merkwürdigen Siegels Ottos von Wittelsbach aus einer Urkunde vom Jahr 1207. Dazu Kieffaber, Vorrede zum IV. Bd. von Gemeiners Reichstadt Regensburgischer Chronik, S. XXIX, Regensburg 1824.

⁹²³ Prot., 7.6.1785, AAW.

⁹²⁴ Vgl. Westenrieder, Beyträge 3 (1790), S. 2-32, 4 (1792), S. 1-30. Die zweite Schrift gegen Gemeiner dürfte von Heinrich Senckenberg stammen.

⁹²⁵ Vgl. Westenrieder, Beyträge 4 (1792), S. 3, 16, 17, 29. Die Urheberschaft der ersten, in Westenrieders Beyträgen Bd. 3 veröffentlichten Gegenschrift ist unklar. Über die Autorenschaft wird auf S. 1 lediglich vermerkt: „Von einem ordentlichen Mitgliede der bairischen Akademie zu München“. Die zweite Gegenschrift behauptet, daß Westenrieder gegen Gemeiner keinen Buchstaben geschrieben habe (Beyträge 4, S. 29).

⁹²⁶ In diesem Jahr erhielt Gemeiner den Status eines auswärtigen Mitglieds (Thürauf, Stoermer, S. 61).

⁹²⁷ „Über ein gefundenes Fragment eines alten unedirten S. Emmeramischen Traditionscodex“, Aretins Beyträge zur Geschichte und Literatur vorzüglich aus den Schätzen der pfalzbaierischen Centralbibliothek zu München, 9. Band (1807).

⁹²⁸ Vgl. Kraus, Histor. Forschung, S. 148.

⁹²⁹ Stellungnahme hierzu bei Kraus, Histor. Forschung, S. 254 f.

⁹³⁰ Siehe hierzu bereits oben S. 105 f.

⁹³¹ Vgl. Geschichte des Herzogthums Baiern unter Kaiser Friedrich des Ersten Regierung, S. 364.

zwangsläufig ins Auge gesprungen sein, als er den Weg verfolgte, auf dem die Wittelsbacher eine neue Machtbasis gewannen.⁹³² Trotzdem erfaßten seine Gedanken auch die großen Zusammenhänge. Er fand heraus, daß „der Grund zu der Fürsten Hoheit“ schon vor 1180 gelegt wurde, indem diese „nach mehrerer Unabhängigkeit strebten und das System von Landeshoheit zu bilden begannen“⁹³³. Damit hatte er eine der wichtigsten Ursachen für den Verfall des Stammesherzogtums erkannt.

Im gleichen Werk befaßte sich Gemeiner auch mit der Stellung der Reichsstadt Regensburg und suchte im Gegensatz zu der bisher herrschenden Auffassung⁹³⁴ die unmittelbare Reichsfreiheit seiner Vaterstadt im grauen Altertum. Diese These Gemeiners rief in der Literatur heftige Kritik hervor.⁹³⁵

Zirngibl nahm diesen Streit zum Anlaß, sich in einer Abhandlung der Akademie ebenfalls mit dieser Problematik zu beschäftigen. Er überschrieb seine Arbeit mit dem Titel: „Bedenken über Aventins Vorgeben, daß die Stadt Regensburg Anno 1180 der baierischen Landeshoheit entzogen, und zu einer Reichsstadt erhoben worden sey“⁹³⁶. Diese Überschrift faßt bereits Zirngibls Ergebnis zusammen. Er wollte damit aus der Perspektive des Geschichtsforschers aus den Urkunden Argumente für Gemeiners Thesen liefern und diese den „in dem Staatsrechte des alten Vaterlandes erfahrner Männer ohne Anmaßung vorlegen“⁹³⁷. Eines seiner Argumente stützte sich auf die Burggrafen, die die hohe Gerichtsbarkeit in Regensburg ausübten. Aus den Urkunden erarbeitete Zirngibl seine Erkenntnis, daß das Burggrafenamt ein Reichslehen war und die Herzöge dieses Amt erst nach 1180 ausübten, nachdem die Burggrafen ausgestorben waren. Vorher hätten die Herzöge in Regensburg keinerlei Gerichtsbarkeit ausgeübt.⁹³⁸ Dabei sah er die Ausübung der Gerichtsbarkeit als den wichtigsten Teil der obrigkeitlichen Gewalt an. Dieses Ergebnis wertete Zirngibl als sicheres Indiz für die Reichsfreiheit Regensburgs bereits vor dem Jahre 1180. Neben diesen ausführlichen Erörterungen über die hohe und niedere Gerichtsbarkeit in Regensburg, beschäftigte sich Zirngibl auch mit dem Münz-, Zoll- und Abgabenwesen sowie der Besetzung der öffentlichen Ämter. Dieser Blick auf die zentralen Rechte, welche in einer Stadt ausgeübt wurden, so glaubte er, zeigten, wer in Regensburg jeweils die Stadtherrschaft bzw. Landeshoheit ausübte. Trotz der Richtigkeit dieses methodischen Ansatzes kam er immer wieder zu dem Schluß, daß Regensburg vor 1180 bereits reichsfreie Stadt war. Der Grund dafür ist, daß er in zu starren Begriffen dachte. Er kannte nur die Alternative Reichsstadt oder Provinzialstadt. Ihm gelang es nicht, die Komplexität der Regensburger Herrschaftsverhältnisse herauszuarbeiten.⁹³⁹ Dabei hatte er in seiner Preisschrift über Heinrich den Löwen aus dem Jahre 1781 bereits gezeigt, zu welchen Leistungen er in der Lage war. Anhand sorgfältiger Arbeit aus den Quellen hatte er darin Regensburgs Weg zur Erringung immer größerer Freiheit dargestellt. Leider knüpfte er in seiner jetzigen Abhandlung nicht an diese Ergebnisse an, sondern ließ selbige völlig unberücksichtigt.

Als Positivum bleiben aber neben den Ausführungen zum Burggrafenamt seine Erkenntnisse über die „Erwerbung der Gerichte und der davon abhangenen Rechte“⁹⁴⁰ durch die Bürgerschaft, die „stufenweise im 13. und 14. Jahrhundert“⁹⁴¹ geschehen sei, und daß die kaiserlichen Diplome des 13. Jahrhunderts nicht „die

⁹³² Vgl. ebenda, S. 364 ff.

⁹³³ Ebenda, S. 351, 448.

⁹³⁴ Seit Aventin wurde angenommen, daß Regensburg im Jahre 1180 nach der Achtserklärung Heinrichs des Löwen die Reichsfreiheit erhielt und unter Kaiser Friedrich I. zur Reichsstadt erhoben wurde.

⁹³⁵ Vgl. die beiden Gegenschriften im 3. und 4. Band von Westenrieders Beyträgen. Diese kamen zu dem Ergebnis, daß Regensburg eine „Provinzialstadt“ der bayerischen Herzöge gewesen sei.

⁹³⁶ Zirngibl, Bedenken über Aventins Vorgeben, daß die Stadt Regensburg Anno 1180 der baierischen Landeshoheit entzogen, und zu einer Reichsstadt erhoben worden sey, Hist. Abhdl. d. Kgl. Bayer. Ak., 4. Band, S. 65-111, München 1818. Bereits am 28.6.1797 hatte Zirngibl Westenrieder die Fertigstellung der Abhandlung mitgeteilt und die Grundzüge der Beweisführung dargelegt (aus Kraus, Zirngibl, S. 158, Anm. 38). Bei Kraus, Zirngibl, S. 158 ff. findet sich eine inhaltliche Würdigung dieser Abhandlung. Bereits im Jahre 1769 hatte sich Plato in seiner ungedruckt gebliebenen Abhandlung „Zweifel bei Aventins Vorgeben, daß Regensburg 1180 zur Reichsstadt erhoben worden sei“ mit dieser Thematik befaßt (cgm 5549).

⁹³⁷ Zirngibl, ebenda, S. 67.

⁹³⁸ Vgl. ebenda, S. 73. Zur Rivalität des Herzogs mit dem Bischof um die Stadtherrschaft vgl. Peter Schmid, Geschichte der Stadt Regensburg, Band 1, Regensburg 2000, S. 182 f.

⁹³⁹ Nach heutiger Auffassung ist die Reichsfreiheit Regensburgs als Resultat einer Entwicklung zu verstehen, die bis ins 11. Jahrhundert zurückreicht und in der Mitte des 13. Jahrhunderts in einer harten Auseinandersetzung mit dem bischöflichen Stadtherrn mit kaiserlicher und königlicher Unterstützung zum Abschluß kam. Träger dieses Entwicklungsprozesses waren die Regensburger cives durch ihr Ringen nach immer größeren Freiheiten. Die Absetzung Heinrichs des Löwen im Jahre 1180, die Schwächeperiode des neuen wittelsbachischen Herzogtums in seiner Anfangsphase und das Aussterben der Burggrafen brachten die Verhältnisse lediglich in Bewegung. Keinesfalls waren sie aber abschließend. Siehe hierzu Ernst Klebel, Landeshoheit in und um Regensburg, Sonderdruck aus den Verhandlungen des Historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg, Band 90, 1940. Siehe Schmid, Geschichte der Stadt Regensburg, Band 1, S. 177-190.

⁹⁴⁰ Zirngibls Bedenken über Aventins Vorgeben, daß ..., S. 82 f.

⁹⁴¹ Ebenda, S. 82 f.

Freyheit“, sondern Freiheiten und Privilegien gebracht hätten⁹⁴². Damit lieferte Zirngibl trotz der angesprochenen Schwächen einen interessanten Beitrag zur Regensburger Rechtsgeschichte.

Gemeiners Arbeiten litten insgesamt unter ganz erheblichen methodischen Schwächen. So versuchte er oft nicht die Ausübung des Rechts nachzuweisen, sondern verweilte nur bei den Sätzen der Rechtstheoretiker, die er dann deduktiv weiterführte, oder er interpretierte die entscheidenden Ausdrücke in den Urkunden ohne Rücksicht auf den Gesamtsinn und den Zusammenhang, in dem die Urkunde ausgestellt wurde.⁹⁴³ Besonders wenn es um seine Heimatstadt Regensburg ging, verdrehte er die Quellen, um auf das gewünschte patriotische Ergebnis ihrer Stellung als „Freistadt“ vom Beginn des Reiches an zu kommen.⁹⁴⁴ Aus einer Urkunde des 14. Jahrhunderts und mit Hilfe des Begriffs „Urbs regia“ leitete er etwa den Status Regensburgs als Freistadt aus dem grauen Altertum her.⁹⁴⁵ Er gab damit nicht die geringsten Anzeichen einer Entwicklung zu.

Gemeiner war der erste bayerische (Rechts-)Historiker, der als selbständiger Gelehrter neben der Akademie stand. Die Akademie hatte sich bis zur Jahrhundertwende insbesondere durch ihre Preisaufgaben vorwiegend auf dem Gebiet der Geschichte des Verfassungsrechts eine herausragende Stellung in der deutschen Akademienlandschaft erworben. Aus dieser Position heraus konnte die Akademie auch auf einen so eifrigen Gelehrten wie Gemeiner verzichten, der gerade auch in ihrem verfassungsgeschichtlichen Spezialgebiet seine Tätigkeit entfaltete. Auf der anderen Seite vermittelten die Werke Gemeiners den Eindruck, auch er bedürfe der Münchener Akademie nicht. So nahm er es sich in der Einleitung zu seiner Geschichte des Herzogtums Bayern unter Friedrich I. heraus, derart einflußreiche Akademiegrößen wie Lori und Westenrieder unmittelbar anzugreifen und dadurch mittelbar das Programm der Akademie selbst zu kritisieren. Gemeiner warf den beiden vor, eine so wichtige Periode wie die Regierungszeit Kaiser Friedrichs I. bisher völlig unbearbeitet gelassen zu haben.⁹⁴⁶ Dabei hatten Zirngibl und Sanftl durch ihre herausragenden Preisschriften gerade diese Periode der Geschichte Bayerns mehr als befriedigend behandelt.

2.6. Roman Zirngibl - der Bearbeiter der besten rechts- und verfassungs-geschichtlichen Preisschriften⁹⁴⁷

Wie die Untersuchung der Preisschriften zeigte, waren es insbesondere die Benediktiner Zirngibl, Sanftl und Klocker, die für den beispiellosen Aufschwung der Alten Akademie verantwortlich waren.⁹⁴⁸

Obwohl Zirngibl und Sanftl nie eine juristische Ausbildung genossen hatten und daher nicht als Rechtsgelehrte im klassischen Sinne gelten können, zählen ihre rechts- und verfassungsgeschichtlichen Werke doch zu den besten, welche die deutsche Forschung in dieser Zeit hervorbrachte. Sowohl Zirngibl als auch Sanftl dokumentieren, daß eine enge und erfolgreiche Verbindung zwischen der St. Emmeramer „Klosterakademie“ und der Bayerischen Akademie der Wissenschaften bestand.⁹⁴⁹ Sanftl und auch der

⁹⁴² Vgl. ebenda und S. 94 ff. Zum Philippinum und Fridericianum vgl. Schmid, S. 183-186.

⁹⁴³ Ausführlich zu den methodischen Schwächen von Gemeiners Arbeiten siehe Kraus, Histor. Forschung, S. 142 ff.

⁹⁴⁴ Gemeiner, Geschichte des Herzogthums Baiern unter Kaiser Friedrich des Ersten Regierung, S. 360 ff., Regensburg 1790.

⁹⁴⁵ Vgl. ebenda, S. 148.

⁹⁴⁶ „Eine bayerische Geschichte nach Lori und Westenrieder zu schreiben ist keine vergebliche Mühe. Herr Professor Westenrieder schrieb ein Lesebuch für die Jugend und das Volk auf Geheiß der Akademie, Herr von Lori einen flüchtigen Auszug, aus langer Weile“ (Ebenda, Einleitung).

⁹⁴⁷ Über Roman Zirngibl (1740-1816) siehe Egon Johannes Greipl (Hg.), Die Briefe P. Roman Zirngibls von St. Emmeram in Regensburg an den Augsburger Gelehrten G. W. Zapf 1779-1784, VHVO 116, 1976, S. 111-164; Stephan Haering, Zirngibl Roman, in: Biographisch-bibliographisches Kirchenlexikon, begr. u. hrsg. v. Friedrich Wilhelm Bautz, fortgef. v. Traugott Bautz, Band 15, Hamm 1998; Kraus, Zirngibl; derselbe, Histor. Forschung S. 108 ff.; derselbe, Die benediktinische Geschichtsschreibung im neuzeitlichen Bayern, in: Bayerische Geschichtswissenschaft in drei Jahrhunderten, S. 124; derselbe, Roman Zirngibl, Lebensbilder aus der Geschichte des Bistums Regensburg, Verein für Regensburger Bistumsgeschichte, Hg. von Georg Schwaiger u. a., Bd. 23/24, S. 458-468, Regensburg 1989; derselbe, Die Briefe Roman Zirngibls von St. Emmeram in Regensburg, Kallmünz 1965; Messerer I Nr. 1626-1635.

⁹⁴⁸ Zu den Leistungen der benediktinischen Geschichtsforschung allgemein: Vgl. Kraus, Die benediktinische Geschichtsschreibung im neuzeitlichen Bayern, in: Bayerische Geschichtswissenschaft in drei Jahrhunderten, S. 121-148.

⁹⁴⁹ Die enge Verbindung der Akademie mit St. Emmeram bestand seit der Gründungszeit. Insbesondere Loris Freundschaft zu dem St. Emmeramer Fürstabt Frobenius Forster, der selbst zu den Trägern der Pläne für eine Benediktinerakademie gehörte (vgl. Hammermayer I, S. 16 ff.) und Gründungsmitglied der Münchener Akademie war, ist hier zu nennen. Auch mit dem St. Emmeramer Fürstabt Johann Baptist Kraus stand Lori in Kontakt (vgl. Hammermayer I, S. 55).

eingangs erwähnte Klocker waren der Akademie jedoch nie als Mitglieder angehörig, obwohl ihre Preisschriften zu den besten in der Akademie überhaupt zählten.⁹⁵⁰ Die Motive dafür liegen im Dunkeln. Vor allem der 1777 als ordentliches Mitglied zugewählte Zirngibl war einer der emsigsten Mitarbeiter der Akademie überhaupt. Er ließ sich einbinden in das Konzept der arbeitsteiligen und vorausschauend geplanten Forschungsarbeit. Von den 43 Abhandlungen aus den Jahren 1779 bis 1818 stammen allein 16 aus seiner Feder. Keiner gewann so häufig den Akademiepreis für die beste Bearbeitung der Preisaufgaben. Zirngibl setzte die Tradition der arbeitsamen Benediktiner an der Akademie fort, die mit Scholliner begonnen hatte und auch nach Zirngibl mit Sanftl aufrechterhalten wurde.

Zirngibl war in St. Emmeram vom dortigen geistigen Mittelpunkt, dem Fürstenabt Frobenius Forster, in die Arbeit im Archiv und mit den Urkunden eingeführt worden. Als Bibliothekar konnte sich Zirngibl aus den Quellen heraus eine außerordentliche Belesenheit aneignen. Diese Art des Quellenstudiums verschaffte ihm im Vergleich zu vielen Juristen den Vorteil, daß er seine Ergebnisse ausschließlich aus den Quellen herleiten konnte und sich nicht ablenken ließ von modernen juristischen Begriffen und staatsrechtlichen Interessen der Gegenwart.⁹⁵¹ Besonders augenfällig wurde dies bei seiner Preisschrift über die staatsrechtlichen Verhältnisse um 1180, mit der er sich, nur der Wahrheit verpflichtet, gegen die staatsfreundliche herrschende Meinung stellte.

In der strikten Bindung an die Vorgaben der Akademie bestand aber gleichzeitig seine größte Schwäche. Er blickte nie über die ihm konkret gestellte Aufgabe hinaus. Die Geschichte bzw. Rechtsgeschichte hatte bei ihm nicht die Funktion zu erklären, wie alles geworden ist, sondern nur zu beschreiben, was war. Die Darstellung politischer oder rechtsgeschichtlicher Zusammenhänge war bei diesem Verständnis von Geschichte nicht zu erwarten.

Zu den größten Leistungen Zirngibls zählt seine im Jahre 1799 verfaßte Geschichte des Emmeramer Exemptionsprozesses⁹⁵². Diese galt als ein Meisterwerk des Kirchenrechts und gehörte zu den besten innerhalb der ganzen zeitgenössischen deutschen Forschung.⁹⁵³ Sie wurde erst 1914 von Rudolf Budde überholt.⁹⁵⁴ Zirngibl gelang mit diesem Werk durch schonungslose Kritik der Emmeramer Exemptionsprivilegien von 798-1296 die ganze Vorgeschichte des echten Exemptionsprivilegs von 1325 aufzurollen und die mustergültige Entwicklung der rechtlichen Stellung des Klosters bis zum Entscheid des großen Prozesses zu Avignon, der unter Abt Albert 1325 endgültig die Exemption St. Emmerams bestätigte, darzustellen. Schon Kraus bewunderte den außerordentlichen Mut Zirngibls, der erforderlich war, um die Privilegien von 798-1296, den eifersüchtig gehüteten und erbittert verteidigten Heiligtümern des Klosters, als Fälschungen zu enttarnen.⁹⁵⁵

Zirngibl benutzte für diese Arbeit die originalen Prozeßakten und zahlreiche Originalurkunden und verhinderte es, die mittelalterlichen Begriffe nach dem Verständnis der Gegenwart zu deuten. In der Rechtsgeschichte kommt dieser Arbeit insbesondere deshalb ein besonderer Stellenwert zu, da sie bis zu Buddes im Jahre 1914 erschienem Werk die einzige zusammenfassende Monographie über das Ringen zwischen Kloster und Bischöfen bildete.

In praktischer Hinsicht kam Zirngibl mit juristischen Geschäften in Berührung, als er in seiner Zeit als Prior von St. Emmeram (1784-1788) an den Rechtsstreitigkeiten des Klosters mit der Reichsstadt Regensburg mitwirkte.⁹⁵⁶

⁹⁵⁰ Über Coloman Sanftl (1752-1809) Fink, Beiträge zur Geschichte der bayerischen Benediktinerkongregation, S. 223, Metten 1934; Kraus, Histor. Forschung, S. 113 ff.; Lindner I, S. 65 f.

Über Karl Klocker (1748-1805) Lindner I, S. 141 ff; Heinrich Placidus, Kurze Lebensgeschichte des letzten Fürstenabts von St. Emmeram, S. 63, Regensburg 1819. Klocker war in Benediktbeuern Professor für Philosophie und Theologie, bevor er 1784 als Professor für kanonisches Recht nach Ingolstadt berufen wurde. Als ihm eine umstrittene Arbeit, in der er kirchliche Freiheiten gegenüber dem Staat verteidigte, seinen Lehrstuhl kostete, wurde er in St. Emmeram aufgenommen (Diese Arbeit trug den Titel „Dissertation de clausula Aschaffenburgensi`In aliis autem decretorum Basileensium salvatoria“, Ingolstadt 1789). Dort lehrte er von 1792 bis zu seiner Wahl zum Abt von Benediktbeuern im Jahre 1796 kanonisches und ziviles Recht.

⁹⁵¹ Vgl. hierzu Kraus, Histor. Forschung, S. 108 f.

⁹⁵² Zirngibl, Abhandlung über den Exemptionsprozess des Gotteshauses St. Emmeram, mit dem Hochstift Regensburg. Vom Jahre 994-1325. Ein Beytrag zur Geschichte beyder Stifter, N. Hist. Abhdl. d. Baier. Ak., 1. Band, S. 1-176, München 1804. Inhaltliche Würdigung bei Kraus, Zirngibl, S. 167 ff.

⁹⁵³ Vgl. Kraus Histor. Forschung, S. 109.

⁹⁵⁴ Rudolf Budde, Die rechtliche Stellung des Klosters St. Emmeram vom 9.-14. Jahrhundert, Sonderabzug aus dem Archiv für Urkundenforschung V (1914), S. 216 ff., Leipzig.

⁹⁵⁵ Vgl. Kraus, Histor. Forschung, S. 110.

⁹⁵⁶ Ausführlich hierzu, Kraus, Zirngibl, S. 120 ff.

2.7. Die rechtshistorischen Leistungen des Akademiehistoriographen Lorenz von Westenrieder⁹⁵⁷

Wenn man sich mit den großen Forschungsleistungen der letzten Jahrzehnte der Alten Akademie beschäftigt, kann man nicht umhin, auf die rechtshistorischen Arbeiten Lorenz Westenrieders einzugehen. Westenrieder, der Weltpriester, patriotische katholische Aufklärer und führende Kopf der Münchner Akademie im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert⁹⁵⁸ gilt zwar als Historiker. Im Rahmen seiner zahlreichen Akademievorträge befaßte er sich aber auch mit rechtshistorischen Fragestellungen. In erster Linie ist hier seine „Akademische Rede über das Rechtbuch des Ruperts von Freising“⁹⁵⁹ aus dem Jahre 1802 zu nennen, auch wenn diese, rein zeitlich betrachtet, bereits zur letzten Epoche der Alten Akademie zu zählen ist.

Westenrieder wurde vom städtischen Archivar Johann Georg von Sutner darauf aufmerksam gemacht, daß sich im städtischen Bürgerarchiv Münchens eine Sammlung von rechtlichen Fällen und deren Entscheidungen fände, welche ein zu Freising ansässiger Fürsprecher oder Advokat zusammengetragen und im Jahre 1332 beendet hätte. Westenrieder nahm in der Folge diese Rechtssammlung Ruprechts von Freising in den 7. Band der von ihm herausgegebenen Beiträge zur vaterländischen Historie auf.

In seinem Akademievortrag stellte er die These auf, daß das Rechtbuch des Ruprecht von Freising ein Beweis dafür sei, „daß von der Zeit, da der um das Jahr 628 verfaßte Codex legum baiuvaricarum erschien, eine unmittelbare bayerische Gesetzessammlung, welche sich im Grunde auf jenen Codex belehnte, und welche sich gemäß der eingetretenen Zeitverhältnisse durch Weglassungen oder Zusätze veränderte, ununterbrochen bis zu dem von Kaiser Ludwig im Jahr 1346 für das Oberland gesammelten Rechtbuch vorhanden gewesen“⁹⁶⁰.

Seine Behauptung stützte er auf die Rechtsfälle und Entscheidungen aus dem Rechtbuch, die teilweise aus uralten Überlieferungen stammen würden. So führte Westenrieder eine Reihe von Textpassagen an, die seiner Ansicht nach eine Übereinstimmung des Rechtbüches mit den *legibus Baiuvariorum* belege, dessen Zitate er aus einer Übersetzung Mederer aus dem Jahre 1793 schöpfte. Weiterhin stellte er fest, daß man auch zahlreiche Stellen aus dem ruprechtschen Rechtbuch in das Ludwigische Landrechtbuch vom Jahr 1346 fast wörtlich übernommen finde. Noch die heutige Forschung betrachtet das Freisinger Rechtbuch als Vorlage des Rechtbüches von 1346.⁹⁶¹ Auch kam Westenrieder zu der Erkenntnis, daß viele Absätze des Rechtbüches mit dem Schwabenspiegel wortwörtlich identisch seien. Wiederum erwähnte er die einzelnen Absätze und liefert in seinen Anlagen dafür einige Beispiele.⁹⁶²

1820 kam Rudhart in seinem Akademievortrag über die Geschichte der bayerischen Gesetzgebung zu dem Ergebnis, daß aus dem Schwabenspiegel durch wiederholte Bearbeitungen und Glossen wieder verschiedene Ausgaben von Rechtbüchern entstanden wären wie jenes von Ruprecht von Freising.⁹⁶³ Mehrere Jahrzehnte später, im Jahre 1839, gab Georg Ludwig Maurer das Rechtbuch Ruprechts von Freising heraus und lieferte damit die Vorlage für die von Ludwig Rockinger an der Akademie zum Höhepunkt geführte Schwabenspiegelforschung.⁹⁶⁴

Das Ergebnis, daß in Bayern fortwährend Rechtssammlungen wie die des Ruprecht von Freising existierten, denen die *Lex Baiuvariorum* zu Grunde lag, stützte Westenrieder auch auf die Zeugnisse, die er bereits in seiner akademischen Rede von 1795⁹⁶⁵ über den 16. Band der *Monumenta Boica* angeführt hatte.⁹⁶⁶

Ganz im Sinne des Schöpfers der *Monumenta Boica*, Christian Friedrich von Pfeffels, sah sich auch Westenrieder bei dieser Rede veranlaßt, Sinn und Zweck dieser Urkundensammlung der Allgemeinheit nahezubringen. Mit dem ersten Teil seines Vortrags lieferte er ein wertvolles Zeugnis der für das 18.

⁹⁵⁷ Über Lorenz von Westenrieder (1748-1829) ADB 42, S. 173-181; Ausserordentliche Sitzung der königl. Bayer. Akademie der Wissenschaften am 5. Januar 1828, zur Erinnerung an die fünfzigjährige ruhmvolle Thätigkeit ihres ältesten Mitgliedes, des Herrn Geistlichen Geheimen Rethes Lorenz von Westenrieder, Sonderschriften, München 1828; Hammermayer I, S. 340 f.; Hammermayer II, S. 258-276; Johann Carl Friedrich Roth, Lobschrift auf Lorenz von Westenrieder, Akademierede, München 1832.

⁹⁵⁸ Westenrieder übernahm 1795 die Edition der *Monumenta Boica* und 1801 das Amt des ständigen Akademiesekretärs, das er bis 1807 ausübte (vgl. Hammermayer, in: Spindler, Handbuch der bayerischen Geschichte, Band II, S. 1015). Von 1807 bis 1829 war er Sekretär der Historischen Klasse und in den Jahren 1822-23 nahm er das Amt des stellvertretenden Generalsekretärs wahr (Thürauf/Stoermer, S. 4, 6).

⁹⁵⁹ Westenrieder, Akademische Rede über das Rechtbuch des Ruperts von Freising, München 1802. Eine Ausgabe des Textes des Rechtbuches findet sich bei Westenrieder, Beyträge 7 (1803).

⁹⁶⁰ Westenrieder, ebenda, S. 5. Westenrieder beschäftigt sich auf den S. 12 ff. auch mit dem Inhalt des Rechtbüches, der sich in das peinliche und das bürgerliche Recht gliederte. Anhand des Strafrechts zeigte er einige Entwicklungen seit der *Lex Baiuvariorum*.

⁹⁶¹ Vgl. Heinz Lieberich, Oberbayerisches Landrecht, HRG III, S. 1130 f., Berlin 1984; Hans Schlosser, in: Hermann Nehlsen/Hans-Georg Hermann, Ludwig der Bayer, S. 263, München 2002.

⁹⁶² Vgl. Westenrieder, Akademische Rede über das Rechtbuch des Ruperts von Freising, Anlagen Nr. 2.

⁹⁶³ Vgl. Ignaz Rudhart, Abriß der Geschichte der bairischen Gesetzgebung, Akademierede, S. 17, München 1820.

⁹⁶⁴ Siehe unten S. 144.

⁹⁶⁵ Vgl. Westenrieder, Betrachtungen über den sechzehnten Band *Monumenta Boica*, S. 40 ff. München 1795.

⁹⁶⁶ Vgl. Rede über das Rechtbuch, S. 6, 7.

Jahrhundert prägenden Auffassung von der Bedeutung der Geschichtsforschung für die Rechtsgelehrsamkeit. Wie viele seiner historisch interessierten Zeitgenossen erblickte er die Aufgabe der Akademie darin, den wahren Gebrauchswert, der sich in den Urkunden für den Rechtsgelehrten, den Geschichtsforscher und den Geschichtsschreiber darbot, aufzuzeigen. Dafür sah er auch eine dringende Notwendigkeit. Galt es doch gerade am Ausgang des 18. Jahrhunderts den Nutzen der historischen Forschung gegen die immer lauter werdenden Stimmen zu verteidigen, die überall verkündeten, „man sollte sich in allen Dingen allein an das Gegenwärtige, wirklich Übliche und Vorhandene, allein an den Buchstaben der vorhandnen Landesgesetze, Freyheiten, Einrichtungen, und Verfassungen halten, und man sollte sich von allem alten historischen Plunder losreißen“⁹⁶⁷.

Daher begründete Westenrieder den Wert der Urkunden ganz im Sinne des Utilitarismus dieses Zeitalters mit dem Nutzen, den diese für die Rechtsgelehrsamkeit hätten: „Man muß jedem sein Recht zutheilen, wie es damals war, als es zuerst gegeben worden ist. Man muß demnach unstreitig die alten Verfassungen, Gewohnheiten, und Herkommen kennen. ... Wie wird derjenige seine Freyheiten und Gerechtsamen beweisen, der die alte Urkunde, worinn ihm selbe ertheilt wurde, sich nicht erklären, und selbe nicht einmal lesen kann?“⁹⁶⁸

Letztlich kam es Westenrieder entscheidend darauf an, die Bedeutung der Urkunden für die Gegenwart und damit gleichzeitig die Veröffentlichung des 16. Bandes der *Monumenta Boica* zu rechtfertigen. Er knüpfte damit nahtlos an Pfeffels Rede „Vom Nutzen der historischen Kenntniß mittlerer Zeiten“ aus dem Jahre 1763 an. Bereits damals hatte Pfeffel dazu aufgerufen mit Hilfe der *Monumenta Boica* nach dem wahren deutschen Recht, dem Gewohnheitsrecht, zu forschen. Nur wenige Jahre später wurde die Erforschung des Rechts der Vergangenheit in der Historischen Rechtsschule zur bestimmenden Methode der gesamten Rechtswissenschaften.

Im zweiten Teil seines Vortrags beschäftigte sich Westenrieder mit den Urkunden des gegenwärtigen Bandes der *Monumenta*.⁹⁶⁹ Er griff dabei einzelne heraus, um mit ihnen die in der Literatur vorhandenen Zweifel über bestimmte Fragen auszuräumen. Das Verhältnis der bayerischen Bischöfe und Grafen zum Herzog sowie Klärungen zum Mundiburdium sind nur einzelne der von ihm behandelten Themen. Gleichzeitig forderte Westenrieder dazu auf, die angeschnittenen Themenkreise anhand der Urkundensammlung weiter zu erforschen.

Am 10. September 1808 trug Westenrieder der Akademie seine Betrachtungen zum 18. Band der *Monumenta Boica* vor.⁹⁷⁰ Dieser Band enthält Urkunden des Nonnenklosters am Anger in Oberbayern aus den Jahren 1268 bis 1527.

Westenrieder beschäftigt sich hier mit Urkunden, die über die Beschaffenheit der Gesetze und der Rechtspflege des Mittelalters berichten und die seiner Ansicht nach die bisherigen Erkenntnisse teils bestätigten teils aber auch darüber hinausgehen. Ausführlich referierte er sowohl über die „Vorbeugungsmittel“⁹⁷¹, deren man sich im 13., 14. und 15. Jahrhundert bediente, um bei Tausch-, Kauf- und Schenkungsverträgen Streitigkeiten zu vermeiden als auch über die mittelalterliche Prozeßführung⁹⁷².

Die beiden Vorträge über die *Monumenta Boica* kommentieren und rechtfertigen im wesentlichen die von Westenrieder organisierte Edition dieser Urkundensammlung. Darüberhinaus verdeutlichen die rechtshistorischen Beiträge Westenrieders aber auch wie eng Geschichte und Rechtsgeschichte miteinander verbunden waren und wie sehr es für Historiker selbstverständlich war, sich auch mit der Vergangenheit des Rechts auseinanderzusetzen.

⁹⁶⁷ Westenrieder, *Betrachtungen über den sechzehnten Band Monumenta Boica*, S. 7.

⁹⁶⁸ Ebenda, S. 10 f.

⁹⁶⁹ „Sie enthalten überhaupt Stiftungen, Schankungen, Verträge, und Vertauschungen, und gerichtliche Verhandlungen, aus welchen die ältere Verfassungen unsers Vaterlandes, die Gerechtsamen, welche sich die Kaiser, Päbste, Herzoge, Bischöfe zueigneten, dann die Rechte des bayerischen Adels, die Rechte und Freyheiten der Klöster, die Verhältnisse ihrer Unterthanen gegen selbe ...“ (Ebenda, S. 22).

⁹⁷⁰ Westenrieder, *Betrachtungen über den 18. Band der Monumenta Boica*, Akademierede, München 1808.

⁹⁷¹ Ebenda, S. 27 ff. Zu diesen Vorbeugungsmitteln gehörte etwa das Einverständnis sämtlicher Personen, die ein Recht an dem zu veräußerndem Gut haben konnten. Weiterhin gehörten hierzu die Gewährleistungsrechte. So zitiert Westenrieder eine Urkunde, in der es heißt: „wer aygen verkauft in dem Land, der soll nicht lenger gewerschaft ton, wann jar und tag ...“ (S. 28).

⁹⁷² Vgl. ebenda, S. 41 ff.

2.8. Die Rolle der Juristen in der Illuminatenkrise

Der Zugriff der Illuminaten auf die Akademie und die sog. Illuminatenkrise, die die Akademie und insbesondere die Historische Klasse in arge Bedrängnis brachte, wurden in der Akademieliteratur bereits eingehend dargestellt.⁹⁷³ Für die vorliegende Arbeit bleibt die Aufgabe, auf die Rolle der Juristen in diesem Zusammenhang kurz einzugehen.

Eine ganze Reihe von Mitgliedern der Kurfürstlichen Akademie gehörte dem von Weishaupt gegründeten Orden an. Unter den Juristen der Akademie fanden sich als Angehörige des Illuminatenordens in der Historischen Klasse: Egckher, Barth, Montgelas, und Johann Nepomuk Krenner. Als Mitglied der Belletristischen Klasse Eckartshausen und darüberhinaus der Vizepräsident der Akademie Savioli-Corbelli. Besonders die einflußreichen und in ihrer Anzahl von den Statuten her limitierten ordentlichen Mitglieder der Akademie waren ein begehrtes Objekt der Geheimgesellschaften und somit auch der Illuminaten. Zwar fehlen für die Behauptung, der Illuminatenorden habe gezielt versucht, seine Mitglieder in die Akademie einzuschleusen, sichere Beweise. Jedoch wurde die Akademie systematisch von den Illuminaten unterwandert.⁹⁷⁴ In der Historischen Klasse war der als Illuminatengegner bekannte Direktor Vacchiery von den ordensangehörigen ordentlichen Mitgliedern Barth, Egckher und, nach dessen Versetzung, Montgelas geradezu umrahmt. Daß der Illuminat Montgelas als Festredner für die öffentliche Akademiefeier im Herbst 1785 vorgesehen war, kann als ein deutliches Anzeichen für den Einfluß der Illuminaten gewertet werden. Dieser Einfluß führte aber letztlich dazu, daß die Akademie in eine ernsthafte Krise geriet, als die Illuminaten unter Karl Theodor als staatsverderbliche und religionswidrige Organisation verfolgt wurden. Diese Phase ging dennoch an den oben erwähnten Juristen relativ glimpflich vorüber, von Sanktionen blieben sie größtenteils verschont.

Eckartshausen etwa hatte sich früh genug von den Illuminaten losgesagt. Auch Krenner verstand es rechtzeitig die Fronten zu wechseln. Egckher blieben infolge seiner Versetzung nach Amberg schwerwiegender Repressalien erspart. Auch der Hofrat Montgelas blieb in Amt und Würden. Als aber der Makel seiner Ordenszugehörigkeit einen weiteren Aufstieg unter Karl Theodor zu verhindern schien, wechselte er 1787 nach Zweibrücken.

Der durch die starke Verwicklung der Akademie in die Illuminatenkrise argwöhnisch gewordene Karl Theodor trug sich ernsthaft mit dem Gedanken, die Münchner Akademie mit der, wie er irrtümlich annahm, älteren Mannheimer zu verschmelzen. Die Akademie verfaßte daraufhin „einen kurzen Begriff der akademischen Arbeiten, ihrer Geschichte und einen Katalog der Mitglieder“ den der um die Akademie altverdiente Ehrenpräsident, Graf von Haimhausen, dem Kurfürsten überreichte. Vacchiery konnte seinen Schwiegervater, Frhr. v. Kreittmayr für die Erhaltung der Akademie gewinnen. Seiner Fürsprache kam letztlich ein bedeutender Anteil daran zu, daß die Akademie, ohne ernsthaftere Schäden aus dieser Krise herauskam. So konnte die Akademie die Illuminaten in ihren Reihen halten. Auf die Arbeit der Akademie blieb diese Krise nach der Sicherung ihres Fortbestandes ohne Auswirkungen.

⁹⁷³ Vgl. Hammermayer II, S. 349 ff. mit weiteren Literaturhinweisen. Grundlegend ist Richard van Dülmen, Illuminaten; Hans Graßl, Aufbruch zur Romantik, München 1968. Siehe auch Hermann Schüttler, Die Mitglieder des Illuminatenordens 1776-1787/93, Neuried 1998.

⁹⁷⁴ Vgl. Hammermayer II, S. 354.

3. Die Verantwortung der Juristen für den Niedergang der rechtshistorischen Forschung in der letzten Epoche der Alten Akademie (1799-1807)

3.1. Die Juristen der letzten Epoche (1799-1807)⁹⁷⁵

Auch in der letzten Epoche der Alten Akademie befanden sich unter den ordentlichen Mitgliedern zahlreiche Juristen, teilweise mit klangvollen Namen.⁹⁷⁶ Zu ihnen gehörten Georg Friedrich Frhr. von Zentner, Georg Karl von Sutner, Johann Georg von Feßmair, Christian von Mann, Karl Sebastian Heller von Hellersberg, Joseph Felix Lipowsky, Vinzenz Pall von Pallhausen, Johann Christoph Frhr. von Aretin und Ignaz Joseph Edler von Obernberg⁹⁷⁷. Sie alle waren Mitglieder der Historischen Klasse.

Die letzte Epoche der Alten Akademie war v. a. geprägt vom Geist der Spätaufklärung. Zu den namhaftesten Vertretern gehörten Hellersberg, Feßmair und Zentner. Mit ihnen hatte die Akademie drei Juraprofessoren in ihren Reihen, die sich jedoch bereits ganz dem Staatsdienst verschrieben hatten. Wie Johann Christoph Freiherr von Aretin waren sie Parteigänger Montgelas, und als solche Mitarbeiter an dessen aufgeklärten absolutistischen Staatsreformen.

3.1.1. Georg Friedrich Frhr. von Zentner⁹⁷⁸

Bedeutung für die Akademie erlangte von den aufgeführten Persönlichkeiten insbesondere Georg Friedrich Frhr. von Zentner.

Der spätere bayerische Justizminister Zentner begann nach seiner Ausbildung am Jesuitenkollegium in Heidelberg und einem Studienaufenthalt in Metz seine akademische Laufbahn in Göttingen, wo er unter Pütter, Böhmer, Selchow, Achenwall und Gatterer als Zögling der alten Göttinger Publizistenschule, den juristischen Studien nachging. Nach Abschluß seines Studiums praktizierte er für kurze Zeit am Reichskammergericht in Wetzlar und wurde bereits am 14. Mai 1777, im Alter von 25 Jahren, zum ordentlichen Professor des Staats- und Fürstenrechts nebst Reichsgeschichte und der Praxis der beiden höchsten Reichsgerichte an der Universität Heidelberg ernannt. Damit begann eine beispiellose akademische Laufbahn. Noch bevor Zentner in Heidelberg sein Lehramt antrat, begab er sich auf eine vom Kurfürsten Karl Theodor genehmigte zweijährige wissenschaftliche Reise. Diese führte ihn zunächst nach Göttingen, wo er in persönlichen Kontakt zu seinen Lehrern trat, um seine Kenntnisse zu vertiefen. Nächste Station seiner Reise war Wien, wo er die Geschäfte und das Verfahren am Reichshofrat kennenlernen wollte. Daraufhin begab er sich nach Ingolstadt, wo er am 8. April 1779 den juristischen Doktorgrad erlangte⁹⁷⁹. Zentner wurde ausweislich des Diploms einstimmig von der Juristenfakultät „summa cum laude“ zur Inauguraldisputation zugelassen. Dies zeigt, daß er also Doktor der Rechte war, noch bevor er eine

⁹⁷⁵ Zu den korrespondierenden Mitgliedern der Akademie gehörte mit dem Ingolstädter Ignaz Hübner (1749-1850; Lit.: Baader, Baiern, S. 535 f.; Bosl's Bayerische Biographie, S. 377; Hamberger/Meusel 11 (1805), S. 383, 14 (1810), S. 200), dem Bruder des letzten Direktors der Historischen Klasse der Alten Akademie, Lorenz Hübner, ein weiterer Jurist. Er trat 1804 der Akademie bei. Hübner war Lizientiat der Rechte, wurde im Jahre 1774 Repetitor der Rechte an der Universität Ingolstadt und ab 1777 kurfürstlicher Hofgerichtsadvokat in Ingolstadt. 1786 stieg er zum kurpfälzbayerischen wirklichen und frequentierenden Ratskollegienrat auf und wurde 1794 daselbst Stadt Syndikus. Er erstellte eine Sammlung bayerischer Gesetzes- und Verordnungsstatistiken, gedacht als Beitrag zur effizienteren Regierungs- und Verwaltungspraxis (vgl. Bosl's Bayerische Biographie, S. 377).

⁹⁷⁶ Johann Georg von Feßmair wurde erst 1818 ordentliches Mitglied und zwar in der Philol.-philos. Klasse (vgl. Thürauf/Stoermer, S. 54).

⁹⁷⁷ Obernberg (1761-1845; Lit.: Bosl's Bayerische Biographie 2, S. 129; Kraus, Histor. Forschung, S. 155 f; Kosch 2, S. 3307 f.; Meusel) trat 1788 als außerordentliches Mitglied in die Akademie ein, bevor er im Jahre 1803 ordentliches Mitglied wurde. Zu dieser Zeit war Obernberg Hofrat und Vogtrichter in Schliersee (vgl. Westenrieder II, S. 581). Aus seiner Feder stammen auch rechtshistorische Arbeiten. So befaßte sich seine Lizentiatsarbeit mit den Freiheiten und Privilegien des landsässigen Adels in der Oberpfalz (vgl. Historische Abhandlung von den Freiheiten und ..., Ingolstadt 1784). Für die rechtshistorische Forschung an der Münchner Akademie leistete er aber keinerlei Beiträge. Seine für die Akademie erarbeiteten genealogischen Werke waren eher von zweifelhafter Qualität (vgl. Ignaz Joseph v. Obernberg, Geschichte der Herrschaft Waldeck in Oberbayern, Verfasst im Jahre 1798, N. Hist. Abhdl. d. Baier. Ak., 2. Band, 1-62, München 1804; Historische Abhdl. von dem uralten Benediktiner-Kloster, und nachmaligen Chorstifte Schliers in Oberbayern, Verfasst im Jahre 1788, ebenda, S. 1-144.).

⁹⁷⁸ Über Georg Friedrich Frhr. v. Zentner (1752-1835) ADB 45, S. 67 ff; Bosl's Bayerische Biographie, S. 873; Franz Dobmann, Georg Friedrich Frhr. von Zentner als bayer. Staatsmann in den Jahren 1799-1821, Münchner historische Studien, Abt. Bay. Gesch., Kallmünz 1962; Doeberl II, passim; Die Königlich Bayerischen Staatsminister der Justiz in der Zeit von 1818-1918, hg. vom Staatsministerium der Justiz, 2 Teile, München 1931; Rall, passim; Schärl, S. 118; Thiersch Friedrich, Gedächtnißrede auf Georg Friedrich weil. Freiherrn von Zentner, Akademierede, München 1837.

⁹⁷⁹ Ein Auszug dieses Doktordiploms ist abgedruckt bei Thiersch, Gedächtnisrede auf Georg Friedrich Frhr. von Zentner, Anmerkung 5, S. 32.

Professur erlangt hatte. Der Zeitgenosse Thiersch mutmaßte, daß wohl die Fürsprache seines Bruders, des kurfürstlichen Regierungs- und Appellationsgerichtsrats Franz Zentner sowie die Zeugnisse seiner berühmten Göttinger Lehrer einen solchen Schritt ermöglicht hätten.⁹⁸⁰ Zurück in Heidelberg begann er dann im Sommersemester 1779 seine Vorlesungen über Staatsrecht und allgemeine Reichsgeschichte.⁹⁸¹

Schon bald erhielt er das Prädikat eines kurfürstlichen Regierungsrates und empfahl sich in den Folgejahren in immer stärkerem Maße für eine Mitarbeit in der Regierung. Zunächst erstellte er Gutachten zu territorialen und staatsrechtlichen Fragen. Später nahm er an der Kaiserkrönung Franz II. in Frankfurt teil und wurde als Gesandter zu den Baseler Friedensverhandlungen und zu dem Friedenskongreß in Rastadt abgeordnet, bis er schließlich 1799 als wirklicher Geheimer Rat und Referendär ins Ministerialdepartement der geistlichen Gegenstände und noch im gleichen Jahr ins auswärtige Departement berufen wurde. Damit war seine Laufbahn als Rechtsgelehrter beendet und der Beginn einer großen Karriere als Staatsbeamter eingeläutet. An dieser Stelle sollen nur die Eckpunkte seiner Staatstätigkeit genannt werden. 1808 wurde er Vorstand der Sektion Studienwesen im Innenministerium. Weiter wurde er im Zuge der Umwandlung des Geheimen Rates in den Staatsrat im Jahre 1817 zum wirklichen Staatsrat und zugleich zum Generaldirektor des Innenministeriums ernannt.⁹⁸²

Nach dem Sturz Montgelas' im Jahre 1817 leistete Zentner einen entscheidenden Beitrag für die Wiederherstellung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Bayern.⁹⁸³ Unter seiner Mitwirkung wurde 1817/18 das Gemeindeedikt von 1818 fertiggestellt und konnte so noch kurz vor der Verfassung verkündet werden.⁹⁸⁴ Zentner sah in dem Gemeindeedikt, als der Verfassung der Gemeinden, die Grundlage der bayerischen Verfassung. In seinem einleitenden Vortrag zum Entwurf des Edikts formulierte er: „Ohne eine dem Geiste der Zeit und der Cultur des Volkes entsprechende Gemeinde-Verfassung ist eine allgemeine Staats-Verfassung nicht denkbar; sie ist eine Grundlage aller politischen Institutionen im Staate.“⁹⁸⁵ Zur Anerkennung seiner Mitwirkung, „der Verfassung der Gemeinde einen freyen und erweiterten Wirkungskreis zu verschaffen“⁹⁸⁶, verlieh ihm der nach dem neuen Gesetz gebildete Magistrat von München im Jahre 1820 die Ehrenbürgerschaft.⁹⁸⁷

Mit dem hauptsächlich von ihm ausgearbeiteten Verfassungsentwurf hatte Zentner entscheidenden Anteil an der bayerischen Verfassung von 1818.⁹⁸⁸ Er war der überragende Kopf der von König Max I. Joseph eingesetzten Ministerialkonferenz zur Ausarbeitung der Verfassung.⁹⁸⁹ Für diese Aufgabe war Zentner bestens geeignet, da er seine Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Staatsrechts des alten Reichs in die Verfassung einbringen konnte. Als einer der tatkräftigsten Mitarbeiter an der bayerischen Verfassung wurde er 1819 zum Wiener Kongreß gesandt, wo er als Vertrauter des Fürsten Metternich galt und wesentlichen Anteil an der Redaktion der Wiener Schlußakte leistete. Auf Grund seiner Verdienste um den bayerischen Staat wurde er 1823 zum bayerischen Justizminister ernannt.

Insbesondere während seiner Lehrtätigkeit an der Heidelberger Universität war Zentner eifrig als Schriftsteller tätig.⁹⁹⁰ In dieser Zeit arbeitete er auch an einem Kommentar zu Pütters Staatsrecht. Über einen ersten Entwurf scheint er aber nicht hinausgekommen zu sein.⁹⁹¹

Aus rechtshistorischer Hinsicht verdient Zentner weiterhin Erwähnung als Förderer des großen Rechtsgelehrten Karl Joseph Anton Mittermaier.⁹⁹² Zentner ist es zu verdanken, daß Mittermaier an Feuerbach vermittelt wurde, der zu dieser Zeit für seine gesetzgeberische Tätigkeit gerade einen Sekretär suchte, der der französischen und italienischen Sprache mächtig und gleichzeitig ein ausgezeichneter Jurist war. Auf diese Weise fand Mittermaier in Feuerbach einen Freund und Gönner, der ihn auch zu einer

⁹⁸⁰ Vgl. ebenda, Anmerkung 5, S. 32.

⁹⁸¹ Vgl. ADB 45, S. 68.

⁹⁸² Vgl. ebenda, S. 68.

⁹⁸³ Unter Montgelas wurden zwischen 1803 und 1809 durch eine Reihe von Gesetzgebungsakten die Gemeindeverwaltungen verstaatlicht (vgl. hierzu Weis, Die Begründung des modernen bayerischen Staates unter König Max I. (1799-1825), in: Spindler, Handbuch der bayerischen Geschichte, Band IV/1, S. 48 f.).

⁹⁸⁴ Allgemein hierzu Doeberl II, S. 593 ff; Weis, in: Spindler, Handbuch der bayerischen Geschichte, Band IV/1, S. 70 f.

⁹⁸⁵ Zitat nach Weis, in: Spindler, Handbuch der bayerischen Geschichte, Band IV/1, S. 70.

⁹⁸⁶ Zitat wurde von Thiersch, Gedächtnisrede, Anm. 20, S. 40 übernommen, der hier offensichtlich aus dem Diplom, mit welchem Zentner die Ehrenbürgerschaft verliehen wurde, zitierte.

⁹⁸⁷ Vgl. ebenda, S. 20 f. und Anm. 20, S. 40.

⁹⁸⁸ Vgl. Dobmann, Georg Friedrich Frhr. von Zentner als bayer. Staatsmann in den Jahren 1799-1821, S. 141-151, 1962; Doeberl II, S. 589 ff.; Weis, in: Spindler, Handbuch der bayerischen Geschichte, Band IV/1, S. 77 f.

⁹⁸⁹ Metternich bezeichnet Zentner als den „Vater der bayerischen Verfassung“ (Aus Metternichs nachgelassenen Papieren III, S. 134).

⁹⁹⁰ Eine Aufstellung von Zentners Werken während seines akademischen Lehramtes findet sich in ADB 45, S. 70 und Thiersch, Gedächtnisrede auf Georg Friedrich Frhr. von Zentner, Anmerkung 8, S. 34 f.

⁹⁹¹ Vgl. Thiersch, Gedächtnisrede, S. 7 sowie Anm. 9, S. 35.

⁹⁹² Über Karl Joseph Anton Mittermaier (1787-1867) Landsberg III, 2, S. 413 ff.; NDB 17, S. 584 f. Mittermaier wurde nie Mitglied der Bayerischen Akademie. Die Gründe dafür liegen im Dunkeln. Da sich dieser aber mit Rechtsgeschichte nicht um ihrer selbst willen beschäftigte, sondern um geltendes Recht verständlicher zu machen, und für die Schaffung eines nationalen Gesetzbuches eintrat, sah er möglicherweise kein Arbeitsfeld in der Akademie.

akademischen Laufbahn animiert haben dürfte. Wiederum spielte Zentner dabei eine entscheidende Rolle, indem er ein Stipendium der bayerischen Regierung vermittelte und Mittermaier empfahl, nach Heidelberg zu gehen, wo dieser dann die Grundlagen für seine akademische Karriere legte.⁹⁹³

Bereits 1780 wurde Zentner als außerordentliches Mitglied in die Historische Klasse der Mannheimer Akademie aufgenommen, 1783 wurde er dann ordentliches Mitglied der dortigen gelehrten Gesellschaft. In der Münchner Akademie ist Zentner von 1801 an als ordentliches Mitglied in den Verzeichnissen zu finden. Damit war er zu denjenigen Persönlichkeiten zu zählen, die im wesentlichen die Geschicke der Akademie bestimmten. Als solche muß er sich aber auch vorwerfen lassen, Verantwortung am Abstieg der Historischen Klasse zu tragen.

Mit seiner Denkschrift zur Reorganisation der Akademie vom 31. März 1800⁹⁹⁴ forderte Zentner von der Akademie sogar größere Wirklichkeitsnähe und Ergebnisse, die im Sinne der Bedürfnisse des Vaterlandes sichtbare Früchte bringen sollten. Damit trug er dazu bei, die an der Akademie propagierte und vielfach auch in die Tat umgesetzte absichtlose, zweckfreie Forschung ihrem Niedergang zuzuführen und dem Utilitarismus zum Sieg zu verhelfen. Solche Ausführungen mögen verwunderlich klingen angesichts des wissenschaftlichen Hintergrundes Zentners. Leider hat Zentner in seiner Zeit an der Münchner Akademie nie wieder die Gelegenheit gesucht, an die gelehrten Bestrebungen früherer Jahre anzuknüpfen. Zweifelsohne ein großer Verlust für die Akademie, wenn man einen Blick auf die akademische Laufbahn Zentners wirft. Er war jetzt nurmehr Staatsmann und vertrat, in diesen Jahren für die Kulturpolitik zuständig, ganz die utilitaristische Linie der Regierung. Er ging sogar noch weiter, indem er forderte, daß die Akademie in enge Verbindung zur Regierung und den Verwaltungskollegien gebracht werden sollte.⁹⁹⁵ In der Akademie sollten die Grundlehren der Regierungskunst ausgedacht werden, die die Beamten dann nur noch praktisch anzuwenden bräuchten. Zentners Vorschläge wurden später, im Rahmen der Neukonstituierung der Akademie im Jahre 1807, teilweise in die Tat umgesetzt, war er es doch, der die endgültige Konstitutionsurkunde ausarbeitete und am 1. Mai 1807 publizierte.⁹⁹⁶

Entgegen Zentners weitergehenden Pläne aus dem Jahr 1800 sollte die Akademie zwar auf die Regierungsgeschäfte keinen unmittelbaren Einfluß haben. Jedoch wurde sie verpflichtet, jede neue Entdeckung der Regierung mitzuteilen. Weiter konnte die Regierung selbst über wissenschaftliche Gegenstände ihr Gutachten abfordern. Auf diese Weise wurde die Akademie in enge Verbindung mit der Staatsverwaltung gesetzt.⁹⁹⁷

Im Rahmen der Neukonstituierung der Akademie wurde Zentner als verdienstvoller Mitarbeiter der Regierung Montgelas im Jahre 1808 in die Liste der Ehrenmitglieder der Akademie aufgenommen.

3.1.2. Georg Karl von Sutner⁹⁹⁸

War Zentner als Reformer der Akademie insbesondere im Hinblick auf ihre Neukonstituierung im Jahre 1807 bedeutsam, so verdient der Direktor der Historischen Klasse von 1803 bis 1806, Georg Karl von Sutner, v. a. wegen seiner Forschungsbeiträge Beachtung.

Sutner war Jurist und durchlief als solcher auch seine berufliche Laufbahn. 1785 vollendete er an der Universität Ingolstadt als graduierter Lizentiat sein rechtswissenschaftliches Studium. Seine ersten praktischen Erfahrungen sammelte er am kurfürstlichen Landgericht Dachau. Anschließend trat er 1786 in die Dienste der Haupt- und Residenzstadt München ein. Zunächst wurde er Innerer Rat des Magistrats, 1792 dann städtischer Archivar und kaiserlicher Notar bevor er 1797 zum Stadt Syndikus und endlich 1804 zum Bürgermeister und Stadtoberrichter aufstieg. In diesen Ämtern hatte sich Sutner ausgezeichnete Verdienste um das Wohl der Stadt und die Bürgerschaft erworben. Joseph Mussinan sprach über ihn, „daß jeder einzelne Bürger in ihm minder den entscheidenden Richter und Vorgesetzten, als den freundlichen, teilnehmenden Ratgeber, den sorgsamen, wohlwollenden Vater Aller betrachtete, von welchem in jeder Bedrängniß Rath und Hülfe zu erwarten war: sein Name galt jedem Bürger als heilig“⁹⁹⁹.

⁹⁹³ Vgl. hierzu Landsberg III, 2, S. 414.

⁹⁹⁴ Vgl. Doeberl II, S. 518 f.

⁹⁹⁵ Zentner forderte: „Jede Klasse der Akademie müßte mit dem administrativen Kollegium in eine besondere Verbindung gesetzt werden, welches sich hauptsächlich mit solchen Regierungsgegenständen beschäftigt, die auf die Wissenschaft dieser Klasse einen besonderen Bezug haben“ (Zitat nach Doeberl II, S. 518).

⁹⁹⁶ Zur Neukonstituierung der Akademie siehe unten S. 135 ff.

⁹⁹⁷ Konstitutionsurkunde vom 1. Mai 1807 VI a), b).

⁹⁹⁸ Über Karl Georg Sutner (1763-1836) ADB 37, S. 201; Bosl's Bayerische Biographie, S. 768; Kraus, Histor. Forschung, S. 150 f.; Mussinan, Denkrede auf Georg Karl v. Sutner, 28.3.1837; Neuer Nekrolog der Deutschen, Jahrgang 15,1, 1837 (1839), S. 139-146; Jahrbuch der Bayer. A. d. W. 1957, S. 13; Kraus, Histor. Forschung, S. 150 f.

⁹⁹⁹ Joseph Anton Mussinan, Denkrede auf Georg Karl v. Sutner, Akademierede, S. 4 f., München 1837.

Nach der im Jahre 1806 erfolgten Auflösung der Munizipalverfassung trat er 1807 als Oberaufschläger in den bayerischen Staatsdienst ein, wo er seine juristische Karriere im Fiskalbereich fortsetzte. 1814 wurde er Vorstand der Staatsschuldentilgungskommission, 1817 zum Ministerialrat und 1819 zum Staatsrat befördert und 1828 endlich zum Reichsrat ernannt. Seit 1825 gehörte Sutner auch dem für gemischte Rechtssachen angeordneten Staatsratsausschuß und dem königlichen Staatsratkomitee an. 1834 setzte ihn der König als Spruchmann beim Bundesschiedsgericht zur Vertretung der bayerischen Krone ein.

Insbesondere im Bereich der Finanzverwaltung vollbrachte Sutner herausragende Leistungen. In seiner Amtszeit als Vorstand der Schuldentilgungskommission erreichte er bis 1814, trotz Kriegszeiten, eine Verringerung der Staatsschuld um 9 Millionen. Mittels der unter seiner Führung von der Kommission initiierten Verwaltungsvereinfachungen, Verminderungen des Verwaltungspersonals und Zinssenkungen wurde von 1818 bis 1825 eine weitere Senkung der Staatsschulden um 14 Millionen erreicht. Die Sutner in diesem Zusammenhang zukommenden Verdienste wurden vom König auf das allerhöchste gewürdigten.¹⁰⁰⁰

Mit Sutner trat als Nachfolger Vacchierys erneut ein Jurist an die Spitze der Historischen Klasse. Sutner wurde 1795 als ordentliches Mitglied in die Historische Klasse der Kurbayerischen Akademie aufgenommen. 1803 wählte ihn die Sozietät als einer der fleißigsten Münchner Mitglieder zum Direktor dieser Klasse. Dieses Amt übte er bis 1806 aus. Bis dahin war er in der Akademie 1796 und 1797 mit zwei Vorträgen in Erscheinung getreten. Der erste befaßte sich mit „München während des dreißigjährigen Krieges“¹⁰⁰¹ und der zweite gab „Berichtigungen der Unruhen bei dem Regierungs-Antritte der Herzoge und Brüder Ernst und Wilhelm von Baiern-München“¹⁰⁰². Damit war er über das Akademieprogramm der Mittelalterforschung hinausgegangen und steuerte die Historische Klasse erstmals in neuzeitliche Themen hinein. Der Zeitgenosse Mussinan lobte Sutners Darstellung der Entwicklung der Gewerbe, die so umfassend und gründlich sei, „daß sich Richter und Partei hiernach den Bescheid von selbst geben können“¹⁰⁰³.

1813 verfaßte Sutner eine Abhandlung „Über die Verfassung der älteren städtischen Gewerbspolizey in München von ihrem Entstehen bis zum 16. Jahrhunderte“¹⁰⁰⁴. Darin knüpfte er an die Abhandlung Krenners zu den Siegeln der Münchner Geschlechter an und verwendete die von Bergmann in seiner Geschichte der Stadt München gelieferten Urkunden. Sutner leitete seine Erkenntnisse streng aus den Quellen ab, wertete die bekannte Literatur aus und schuf so die erste Arbeit, die sich ausführlich mit der Geschichte der Gesetze und Verordnungen der Stadt München befaßte. Er begann die Arbeit mit einer Urkunde Herzog Rudolfs aus dem Jahre 1294, in welcher die einzelnen Freiheiten gesammelt und als eine bleibende Grundverfassung eingeführt worden waren.¹⁰⁰⁵ In dieser Urkunde sah Sutner den Ausgangspunkt, in dem die Stadt ihre Selbständigkeit, das Recht der Munizipalverfassung und das Recht der Polizeigesetzgebung erhielt. Daran anschließend verfolgte er die Entwicklung der gewerblichen Verordnungen bis ins 16. Jahrhundert.

Den angesprochenen Arbeiten ist gemeinsam, daß sie sich mit wirtschafts- und handelsgeschichtlichen Fragen beschäftigen. Während seiner Amtszeit als Direktor der Historischen Klasse wurde auch erstmals die bayerische Handelsgeschichte samt Fragen des Handelsrechts zum Gegenstand einer Preisfrage.¹⁰⁰⁶ Dies legt den Schluß nahe, daß Sutner ein erheblicher Anteil an der Erschiebung dieses neuen Forschungsbereichs für die Akademie zukam.

Die Arbeiten Sutners zeigen, daß er ein Experte auf dem Gebiete der Münchner Stadtgeschichte war und die wissenschaftlichen Grundsätze zumindest ansatzweise beherrschte. Sein Arbeitsstil beruhte aber mehr auf bewegender und einfühlsamer Erzählung als auf exakter und nüchternen Quellenforschung. Dies mußte zwangsläufig dazu führen, daß er für die Prüfung der Preisschriften nicht die erforderlichen Qualifikationen besaß. Solange der klare Verstand für die Beurteilung ausreichte, mochte dies noch nicht allzusehr ins Gewicht fallen. Jedoch war er ohne eigenes Quellenstudium nicht imstande, die pseudowissenschaftlichen Arbeiten eines Pallhausen zu durchschauen.

1807 wurde Sutner als Mitglied der neuen Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften bestätigt ebenso wie von König Ludwig I. nach der neuerlichen Akademiereform im Jahre 1827.

Auf Grund seiner hochrangigen Staatsämter fand Sutner nur selten Zeit, sich wissenschaftlich zu betätigen. Dadurch konnte er der Akademie als Gelehrter nur wenige Beiträge liefern. Auch gingen in der Zeit seiner Direktorenchaft keine Impulse mehr aus, die den sich abzeichnenden Niedergang der Alten Akademie noch verhindert hätte. Trotzdem bleibt festzuhalten, daß Sutner als Jurist der Stadt München und im bayerischen Staatsdienst herausragende Leistungen erbrachte.

¹⁰⁰⁰ Mussinan, ebenda, berichtet auf S. 13 f über ein Protokoll der Staatsratssitzung anhand derer er die Würdigung der Verdienste Sutners darstellt.

¹⁰⁰¹ Sutner, München während des dreißigjährigen Krieges, Akademierede, München 1796.

¹⁰⁰² Sutner, Berichtigungen der Unruhen bei dem Regierungs-Antritte der Herzoge und Brüder Ernst und Wilhelm von Baiern-München, Akademierede, München 1797.

¹⁰⁰³ Mussinan, Denkrede, S. 16.

¹⁰⁰⁴ Sutner, Über die Verfassung der älteren städtischen Gewerbspolizey in München von ihrem Entstehen bis zum 16. Jahrhunderte, Hist. Abhdl. d. Kgl. Bayer. Ak., 2. Band, S. 461-548, München 1813.

¹⁰⁰⁵ Vgl. ebenda, S. 472 f.

¹⁰⁰⁶ Siehe oben auf S. 104.

3.1.3. Johann Georg von Feßmair¹⁰⁰⁷

Johann Georg von Feßmair gehörte zu den wenigen Mitgliedern, die sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch mit rechtshistorischen Thematiken beschäftigten. Auch wenn er erstmals 1819, also ein Jahr nach der Ernennung zum ordentlichen Mitglied der Philologisch-philosophischen Klasse, in Erscheinung trat, von seiner Geisteshaltung der Spätaufklärung her ist er der letzten Epoche der Alten Akademie zuzuordnen. Feßmair studierte mit einem Stipendium an der Universität Ingolstadt zunächst Theologie und Kirchenrecht, bevor er sich den Rechtswissenschaften zuwandte. Im Mai 1797 erwarb er mit dem bestmöglichen Prädikat das Lizentiat der Rechte. Bereits damals legte er der juristischen Fakultät seine erste größere Arbeit, „Versuch einer pragmatischen Staatsgeschichte der Oberpfalz“, vor und offenbarte damit seine wissenschaftlichen und vor allem rechtshistorischen Interessen und Fähigkeiten.¹⁰⁰⁸

Im Anschluß an seine Ingolstädter Zeit ging er nach München, um seine historischen Studien zu vertiefen und erste juristische Praxiserfahrung zu sammeln. Am 21. Mai 1799 wurde er vom Kurfürsten zum außerordentlichen Professor der Rechte an der Universität Ingolstadt an Stelle und auf Empfehlung des in das Generallandesdirektorat nach München wechselnden Hellersberg ernannt. Seine Fächer waren deutsche Reichsgeschichte, bayerisches Staatsrecht und europäische Staatskunde. Gleichzeitig wurde er zum Mitglied des neuen Kameralinstituts bestellt. Kurz nachdem er am 2.6.1799 zum Dr. iur. promoviert hatte, begann er mit seinen Vorlesungen. Noch im gleichen Jahr, am 5. Dezember 1799, übernahm er als ordentlicher Professor in Nachfolge von Johann Nepomuk Gottfried Krenner dessen Lehrstuhl für bayerisches Staats- und Fürstenrecht und fürstliches Privatrecht in Deutschland.¹⁰⁰⁹

Nach der Übersiedelung der Landesuniversität von Ingolstadt nach Landshut hielt er als Nachfolger von Johann Nepomuk Mederer auch Vorlesungen in bayerischer Geschichte und in den historischen Hilfswissenschaften. Es ist bemerkenswert, daß er für all diese Fächer eigene Lehrbücher herausgab. Hervorzuheben sind hier sein „Grundriß des baierischen Staatsrechts zu Gebrauche akademischer Vorlesungen“ (Ingolstadt 1801) und die seinem Hörer, Kronprinz Ludwig, gewidmeten „Grundlinien zum Staats-Rechte von Bajern“ (ebenda 1803). Mit diesen Schriften ersetzte er Kreittmayrs „Grundriß des Allgemeinen, Deutschen und Bayerischen Staatsrechtes“ (1769, 1770, 1778). Mit seinen darin enthaltenen Ausführungen über den Zweck des Staates lag Feßmair auf einer Linie mit Immanuel Kant und Anselm Feuerbach, wonach der Staat rechtlichen Schutz für die gegenseitige Freiheit bieten sollte. In der Lehre von der inneren Staatssouveränität zeigte er eine Entwicklung hin zur Auffassung Montgelas', nach der auch überkommene Privilegien des Fürsten, als einzigm Repräsentanten der Nation, diesen nicht in seiner von innen her unbeschränkten Souveränität tangieren könnten.¹⁰¹⁰ Zusammen mit seinen Vorgängern Krenner und Hellersberg ist er damit der spätaufklärerischen Juristengeneration zuzuordnen.

Als Hellersberg im Jahre 1804 auf eigenen Wunsch wiederum in die Universitätlaufbahn eintrat, wurde Feßmair im Gegenzug auf dessen Posten als wirklicher Landesdirektionsrat in die staatsrechtliche Deputation nach München berufen. Zu seinen neuen Aufgaben gehörte auch das Amt des staatlichen Stadtkommissars der Haupt- und Residenzstadt München. Im Rahmen dieses Amtes unterstützte er 1807 die Beschwerde des Münchner Magistrats wegen der fortwährenden Aushöhlung der Selbstverwaltungsrechte. Dafür handelte er sich auch prompt eine Rüge durch die staatlichen Behörden ein. Später wurde er dann Oberfinanzrat im Finanzdepartement und kam schließlich 1817, nach der Entlassung Montgelas' als Ministerialrat, ins Finanzministerium. Seit 1817 war er auch Mitglied der Staatsratskommission für gemischte Rechtsgegenstände.

Nach eigenen Angaben beschäftigte sich Feßmair im Staatsdienst insbesondere mit dem Jurisdiktionswesen der Land- und Patrimonialgerichte, der Aufsicht über Prozesse des Fiskus, Munizipalverfassungen und Gemeindepolitik, Steuer und Scharwerk und in den letzten Jahren zunehmend mit Gewerbefragen und Kulturangelegenheiten.¹⁰¹¹

Feßmair hinterließ in der Akademie durch seine aktive Mitarbeit seine Spuren. Er wurde 1801 als korrespondierendes Mitglied der Historischen Klasse in die Akademie aufgenommen. Im Zuge der Akademiereform im Jahre 1807 wurde er zusammen mit zahlreichen anderen hohen bayerischen Beamten zum Ehrenmitglied ernannt. 1818 erfolgte dann seine Ernennung zum ordentlichen Mitglied der Philologisch-philosophischen Klasse.¹⁰¹²

¹⁰⁰⁷ Über Johann Georg Feßmair (1775-1828) ADB 6, S. 727; Baader, Baiern, S. 316 f; Bosl's Bayerische Biographie, S. 199; Kraus, Histor. Forschung, S. 154 f.; NDB 5, S. 104 f.; Prantl I, S. 693; Schärl, S. 163; Reinhard Stauber, Biographisches Lexikon der LMU, S. 114-116. Westenrieder wollte in der Akademie eine Denkrede auf ihn halten, ist aber über einen bloßen Entwurf nicht hinausgekommen (Vgl. cgm 7500).

¹⁰⁰⁸ Vgl. Kraus, Histor. Forschung, Anm. 880, S. 154 f.

¹⁰⁰⁹ Vgl. Stauber, Biographisches Lexikon der LMU, S. 114.

¹⁰¹⁰ Vgl. ebenda, S. 115.

¹⁰¹¹ Vgl. ebenda, S. 115.

¹⁰¹² Vgl. Thürauf/Stoermer, S. 54.

Solange die Akademie an der ausschließlichen Erforschung des Mittelalters festhielt, war Feßmair nicht unter den aktiven Mitarbeitern zu finden. Erst als die Grenzen erweitert wurden trat er am 27. März 1819 mit seiner Akademierede „Über das Entstehen und Aufblühen des oberteutschen Städtebundes und dessen Bekämpfung und Vernichtung durch Friederich von Landshut, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzogen in Baiern“ in Erscheinung.¹⁰¹³ Darin befaßte er sich zunächst mit Entstehung und Wachstum der oberdeutschen Städte. In diesem Zusammenhang stellte er auch die Entwicklung der Verfassungen der oberitalienischen Städte, nämlich das Entstehen einer bürgerlichen Obrigkeit, losgelöst von der Oberherrlichkeit der Burggrafen, Bischöfe und Stadtvögte, initiiert durch die Kaufleute und Handwerker, als Vorbild für die oberdeutschen Städte dar, wobei diese Ausführungen wenig juristischen Tiefgang zeigten. Anschließend behandelte er die durch den 10jährigen Landfrieden durch Ludwig den Bayern im Jahre 1345 veranlaßte Entstehung des Städtebundes und verfolgte dessen Entwicklung.

Davon daß Feßmair in dieser Zeit lebhaft das Geschehen in der Akademie verfolgte, zeugt auch sein Bericht in der öffentlichen Akademiesitzung am 13.12.1823 über den Regierungsarchivar Gemeiner. In diesem setzte er sich mit drei von dessen Werken näher auseinander.¹⁰¹⁴

In der Akademiesitzung vom 12. Februar 1825 referierte Feßmair „über deutsche und baierische Städte-Rechte im Mittelalter, besonders über ein Gesetzbuch der oberpfälzischen Hauptstadt Amberg, Anno 1554 vermehrt, verbessert und zu Amberg gedruckt“¹⁰¹⁵. Am 4. Februar 1826 las Feßmair seine Beyträge zur Geschichte Bayerns unter der Regierung der Söhne und Enkel Kaiser Ludwigs des Bayern ab¹⁰¹⁶, die bekanntlich dessen Gesetzgebungsvorhaben in die Tat umsetzten.

Mehr als diese bloßen Zeugnisse der Mitarbeit Feßmairs' in der Akademie sind leider nicht überliefert.

3.1.4. Christian von Mann¹⁰¹⁷

Christian von Mann reiht sich ein in die ordentlichen Mitglieder der letzten Epoche der Alten Akademie, die zwar eine glänzende Laufbahn im bayerischen Staatsdienst durchliefen, denen es aber an wissenschaftlicher Eignung fehlte.

Mann trat bereits im Alter von 20 Jahren in die Dienste des bayerischen Staates ein. Bereits in jungen Jahren, 1807, wurde er zum geheimen Referendar im Münchner Justizministerium befördert. In dieser Eigenschaft wurde er im Jahr 1808 der zur Beratung über das einzuführende Strafgesetzbuch gegründeten Kommission als Mitglied zugeordnet. 1816 wurde er zum Präsidenten des Appellationsgerichts für den Isarkreis befördert. Als dieses im Jahr 1826 von München nach Landshut versetzt wurde, sollte er als Präsident dorthin folgen. Seiner Bitte entsprechend ernannte ihn aber der König, mit Beibehaltung seines bisherigen Rangs, zum zweiten Präsidenten des Oberappellationsgerichts. In dieser Stellung wurde er auch zum Staatsrat im außerordentlichen Dienst und im Anschluß daran im ordentlichen Dienst ernannt. In seinen letzten Lebensjahren berief ihn das Vertrauen der adeligen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit im Isarkreis in die Deputiertenkammer der Ständeversammlung, wo er deren Interessen vertrat.¹⁰¹⁸

Mann trat im Jahr 1804 als ordentliches Mitglied in die Akademie ein und wurde, nachdem er inzwischen zum einflußreichen Staatsbeamten aufgestiegen war, 1807 zum Ehrenmitglied ernannt. Zu der in der Zeit des Mittelalters verwurzelten Forschung der Münchner Akademie konnte Mann aber keine entscheidenden Beiträge leisten. Jedoch war er wissenschaftlich nicht untätig. So gab er in den Jahren 1804 bis 1807 das „Archiv für die Geschichte und Staatskunde von Baiern“ heraus, in dem er sich mit Gegenwartspolitik und aktuellen wirtschaftlichen Problemen befaßte. 1825 wurden dann seine „Ideen über Baiern und Baierns Staats-Interesse“ veröffentlicht. Bereits 1806 war er mit dem Vortrag über die historischen Parallelen zwischen Kaiser Ludwig dem IV. und Kurfürst Maximilian I.¹⁰¹⁹ vor der Akademie aufgetreten. Diese Beispiele zeigen, daß Mann als praktischer Justizbeamter dachte und arbeitete. Die quellenfundierte Forschungsarbeit der großen Rechtshistoriker an der Alten Akademie war ihm fremd. Insbesondere seine Akademierede von 1806 ist ein typisches Erzeugnis jener Zeit des Übergangs, die mit historischen Betrachtungen nur mehr spielte, weil ihr jede derartige Fragestellung fremd geworden war.¹⁰²⁰

¹⁰¹³ Feßmaier, Über das Entstehen und Aufblühen des oberteutschen Städtebundes und dessen Bekämpfung und Vernichtung durch Friederich von Landshut, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzogen in Baiern, Akademierede, München 1819.

¹⁰¹⁴ Vgl. Cajetan v. Weiller, Berichte über die Arbeiten der kgl. baierischen Akademie der Wissenschaften in München: November 1823 – Januar 1824, S. 21.

¹⁰¹⁵ Weiller, Berichte Jan. – März 1825, S. 223, 231.

¹⁰¹⁶ Vgl. Franz von Paula von Schrank, Jahresbericht der königl. bayer. Akademie der Wissenschaften, 1826, S. 12.

¹⁰¹⁷ Über Christian von Mann (1771-1837) Kraus, Histor. Forschung, S. 155; Neuer Nekrolog der Deutschen, Jahrgang 15,1, 1837 (1839), S. 387 f.; Schärl, S. 363.

¹⁰¹⁸ Vgl. Neuer Nekrolog der Deutschen, Jahrgang 15,1, S. 388.

¹⁰¹⁹ Mann, Kaiser Ludwig der IV., genannt der Baier, und Maximilian I. Kurfürst von Baiern, eine historische Parallelie, Akademierede, München 1806.

¹⁰²⁰ So Kraus, Histor. Forschung, S. 156.

Inhaltlich setzte sich Mann in diesem Vortrag auch mit den gesetzgeberischen Leistungen der beiden Regenten auseinander. Anhand der in ihrer Regierungszeit erlassenen Gesetze und durchgeföhrten Gesetzesreformen würdigte er die Größe von Ludwig und Maximilian.¹⁰²¹ Anzusprechen sind v. a. die von Ludwig in Auftrag gegebene Sammlung der Gesetze und Gewohnheiten, die als bayerisches Landrecht in weiten Teilen Bayerns Geltung erhielt¹⁰²² sowie das von Maximilian im Jahre 1616 als Ergebnis einer umfassenden Gesetzesreform erlassene bayerische Landrecht. Auch wenn diese Arbeit einen Einblick in die Rechtsverhältnisse der Zeit dieser beiden Regenten zuläßt, muß kritisiert werden, daß Mann sich zu sehr an der Oberfläche hielt, die einzelnen Gesetze bzw. gesetzgeberischen Maßnahmen der Regenten schlagwortartig aneinanderreihte, aber aus den Quellen extrahierte Einzelheiten schuldig blieb. Manns Vortrag ist ein Beispiel für den Verfall der Qualität der Akademievorträge am Ende der Alten Akademie, die mit Pallhausens Erörterungen über das Kurrecht (1804) den Tiefpunkt erreicht hatte.

3.1.5. Karl Sebastian Heller von Hellersberg¹⁰²³

Karl Sebastian Heller von Hellersberg erlangte mehr Bedeutung als juristischer Helfer der Reformen Montgelas denn als Wissenschaftler. Im Gegensatz zum vorgenannten durchlief er aber eine Karriere sowohl als Staatsbeamter als auch als Wissenschaftler.

Hellersberg nahm 1788 in Ingolstadt das philosophische und rechtswissenschaftliche Studium auf, das er 1793 abschloß. Anschließend erwarb er von 1793-95 erste praktische Erfahrungen an den Landgerichten Dachau und Reichenhall. Bereits in dieser Zeit betrieb er emsig rechtshistorische Quellenforschung. In Dachau verfaßte er eine Geschichte aller Hofmarken, Dorfgerichte und Edelsitze des gesamten Landgerichtsbezirks.

Seinen weiteren beruflichen Aufstieg hatte er neben seinen eigenen Fähigkeiten insbesondere der Förderung seiner Vettern Johann Nepomuk Gottfried Krenner und Franz Krenner zu verdanken. Ersterer war Mitglied der Akademie und Professor für Reichsgeschichte und bayerisches Staats- und Fürstenrecht an der Universität Ingolstadt. Der andere wurde 1818 zum Ehrenmitglied der Akademie ernannt und war Finanzexperte im Finanzministerium und Spaltenbeamter unter Montgelas. Hellersberg wurde 1795/96 im Rahmen seiner praktischen Tätigkeit in Reichenhall im Salzstreit mit dem Erzstift Salzburg in Berchtesgaden seinem Vetter und damaligen Hofkommissar, Johann Nepomuk Gottfried Krenner als Sekretär beigeordnet. Im Rahmen dieser Tätigkeit sammelte und kopierte er zahlreiche hoch- und spätmittelalterliche Urkunden und erstellte einen „Codex Diplomaticus Reichenhallensis“. Im nachfolgenden Jahr wurde ihm die Unterstützung seines anderen Vetters, Franz Krenners, zu teil. Unter diesem war er in der Münchner Hofkanzlei-Buchhaltung tätig.¹⁰²⁴

1797 promovierte er dann mit einer Arbeit „Über den Regierungsverzicht des Bayern-Münchenerischen Herzogs Sigismund“, was gleichzeitig den Beginn seiner universitären Laufbahn bedeutete. So wurde ihm noch im gleichen Jahr in Nachfolge seines Vetters Johann Nepomuk Gottfried Krenner die außerordentliche Professur für Staats- und Fürstenrecht und für deutsche Reichsgeschichte an der Universität Ingolstadt zugewiesen. Ebenfalls 1797 erhielt der hoffnungsvolle Wissenschaftler als außerordentliches Mitglied das Aufnahmediplom der Kurbayerischen Akademie der Wissenschaften. 1803 wurde er ordentliches und 1807 auswärtiges Mitglied. Seit 1798 war Hellersberg auch Mitglied der Göttinger Akademie.

Am Anfang seines universitären Schaffens verfaßte er eine Reihe von Schriften. Von rechtshistorischem Interesse ist, „Über die Verhältnisse zwischen der Gerichtsbarkeit und den Scharwerken in Baiern, aus den Gesetzen und der Landesverfassung abgezogen und mit Urkunden begleitet“, Nürnberg 1798.

1799 wechselte Krenner dann in den bayerischen Staatsdienst. Als im gleichen Jahr durch kurfürstliche Verordnung zum Zwecke der Zentralisierung der Verwaltung die Generallandesdirektion in München geschaffen wurde, gehörte Hellersberg dieser von Anfang an als Landesdirektionsrat an und betreute das Referat inneres Staatsrecht. In dieser Funktion entwickelte er sich in den folgenden Jahren zu einem der wichtigsten gelehrteten juristischen Helfer der Reformen Montgelas. Diese praktische Tätigkeit für den bayerischen Staat ließ seine Leidenschaft für die Fragen der Tagespolitik besser entfalten, als das Wirken

¹⁰²¹ Vgl. Mann, Akademievortrag aaO., S. 25 ff. und insbesondere 38 ff.

¹⁰²² Ignaz Rudhart setzt sich in den Anmerkungen (Nr. 67) zu seinem Akademievortrag „Abriß der Geschichte der bayerischen Gesetzgebung, besonders Erinnerungen an den Einfluß der Staatsverfassung auf die Gesetzgebung“, München 1820 (siehe hierzu später S. 268 f.) mit der Datierung der Gesetzesammlung auseinander und kommt zu dem Ergebnis, daß sie zwischen 1347 und 1349 als Gesetzbuch bekannt gemacht worden sein müsse. Zum Bayerischen Landrecht von 1346 siehe Heinz Thomas, Ludwig der Bayer, S. 362 f., Regensburg 1993.

¹⁰²³ Über Karl Sebastian Heller v. Hellersberg (1772-1808) ADB 11, S. 697; Baader, Baiern, S. 489-491; Bosl's Bayerische Biographie, S. 329; Feßmair, Grundzüge zur Lebensbeschreibung des Edlen v. Hellersberg, München, 1819, in: Ludwig Hoffmann, Ökonomische Geschichte Bayerns, S. 48-56, Erlangen 1885; Hammermayer, Beziehungen, S. 115 f.; ders., in: Biographisches Lexikon der LMU, S. 176-177; Kraus, Histor. Forschung, S. 154 f.

¹⁰²⁴ Hammermayer, Biographisches Lexikon der LMU, S. 176.

als Gelehrter an der Universität. Das praktische Tagesgeschäft interessierte ihn denn auch mehr als die rechtshistorische Forschung.¹⁰²⁵

In seinem Amt trat Hellersberg als Vorkämpfer für die Gewerbefreiheit auf. Seine Gliederung der Städte und Märkte wurde von der bayerischen Gemeindeordnung von 1817 übernommen. Weiterhin befaßte er sich mit Spezialfragen zur Säkularisation und zu den Agrarreformen und forderte in einem umfassenden Gutachten für die Generallandesdirektion und in der Schrift „Natürliches Mittel, die Scharwerke in Bayern aufzuheben“, München 1802, die Aufhebung der Scharwerke. Damit blieb er aber genauso erfolglos wie mit der Forderung nach der völligen Abschaffung der Patrimonialgerichtsbarkeit. 1802 hatte er zu diesem Zweck seine Druckschrift „Beiträge zur neueren Geschichte der Patrimonialgerichtsbarkeit“ herausgegeben. Darüberhinaus ergriff er mit seiner in den Jahren 1800 bis 1804 veröffentlichten „Landschaftlichen Bibliothek“ gegen die Stände Partei für die Regierungsinteressen, da er erkannt hatte, daß der Neuburger Ständedeputationsschluß nicht die erhoffte Einführung des Repräsentationssystems in Bayern mit sich gebracht hatte.¹⁰²⁶

Nach fünfjähriger praktischer Tätigkeit übernahm Hellersberg 1804 im Tausch mit Johann Georg Feßmair wieder einen Lehrstuhl an der Universität Landshut, um seine in der Generallandesdirektion gewonnenen Erfahrungen der Studentenschaft zu präsentieren. Seine Hauptfächer waren bayerische Geschichte, Staatsrecht und historische Hilfswissenschaften. Als überzeugter Rationalist und Spätaufklärer stellte er sich heftig gegen die „Landshuter Romantiker“ im Umfeld des Sailer-Kreises.¹⁰²⁷ Im sog. Nordlichterstreit um 1810/11 war er wohl der wichtigste Landshuter Vertraute der napoleonfeindlichen aufgeklärten bayerischen Patrioten um Christoph von Aretin.¹⁰²⁸

In seinen letzten Lebensjahren wandte sich Hellersberg verstärkt der rechtshistorischen Forschung zu. Als Ergebnis davon brachte er im Jahre 1815 und in zweiter Auflage im Jahre 1817 einen „Auszug aus den Jahrbüchern des bayerischen Volkes“ heraus, worin er die Entwicklung des bayerischen Staatsrechts in gedrängter Form darstellte. In die Liste der Mitarbeiter der Akademie hat sich Hellersberg aber nicht eingetragen. Auf seine Verantwortung als ordentliches Mitglied für den Niedergang der rechtshistorischen Forschung an der Akademie wird noch einzugehen sein.

3.1.6. Joseph Felix Lipowsky¹⁰²⁹

Joseph Felix Lipowsky war der Neffe des bereits besprochenen Gründungsmitglieds Anton Johann Lipowsky. Im Jahre 1799 wurde er als ordentliches Mitglied in die Akademie aufgenommen. Schon 1794 hatte er der Akademie seine „Übersicht der deutschen Geschichte“, zusammen mit einer ungedruckten Abhandlung „Über die Rechte des regierenden Kurhauses im Betref der Klöster in der Oberpfalz“ vorgelegt.¹⁰³⁰ Trotzdem mußte er bis 1799 warten, bis er endlich das Mitgliedsdiplom in den Händen halten konnte.¹⁰³¹ In diesem Jahr legte er auch eine „Geschichte von Baiern im Verband mit seinem Staatsrecht“ vor.¹⁰³² Diese Arbeit stellte eine knapp gehaltene Kompilation nach der besten Literatur, ohne eigene Kritik und ohne Ursachenforschung dar.¹⁰³³

Wie sein Onkel war auch Joseph Felix Jurist. Nach einem privaten Rechtstudium legte er 1787 vor dem Hofrat in München die Prüfung in rechtswissenschaftlichen Fächern ab und bearbeitete eine Proberelation. Daraufhin wurde er 1788 Auditeur und zugleich als Lehrer für deutsche Geschichte und Kriegskunde an die neuerrichtete Kriegssakademie berufen. 1791 wurde er dann Assessor im Hofkriegsrat und gewann in dieser Zeit die Gunst und das Vertrauen des mächtigen Grafen von Rumford, dem Chef des geheimen Kriegsbüros. 1796 stieg er schließlich zum Hofkriegsrat und Vertreter des Grafen Rumford und zum Polizeioberkommissär auf. Im Gegensatz zu vielen anderen Beamten setzte er seine Karriere im Staatsdienst auch nach dem Regierungsantritt von Max IV. Joseph unter Minister Montgelas fort und wurde 1799 zum Landesdirektionsrat befördert. In der Folgezeit hatte er weitere wichtige Ämter inne, blieb jedoch nach dem Sturz Montgelas' unberücksichtigt, als es darum ging die Ministerien neu zu besetzen. So war er während der napoleonischen Feldzüge Stadtkommandant von München. Als Mitglied der Säkularisationskommission kämpfte er 1803 darum, die Kunstschatze und Handschriften der Klöster vor dem Vandalismus zu schützen und für den bayerischen Staat zu retten.¹⁰³⁴

¹⁰²⁵ Vgl. Kraus, Histor. Forschung, S. 154.

¹⁰²⁶ Ausführlich hierzu Feßmair, Grundzüge zur Lebensbeschreibung des Edlen v. Hellersberg, S. 53 f.

¹⁰²⁷ Vgl. ADB 30, S. 185 ff.

¹⁰²⁸ Siehe hierzu S. 131.

¹⁰²⁹ Über Joseph Felix Lipowsky (1764-1844) ADB 18, S. 730; Bosl's Bayerische Biographie, S. 484; Joseph Gerstner, Züge aus dem Leben des J. F. Lipowsky, in OA 12, 1851/52; Kraus, Histor. Forschung, S. 152 f; NDB 14, S. 646 f.

¹⁰³⁰ Vgl. Westenrieder II, S. 141.

¹⁰³¹ Brief vom 5.9.1794 an die Akademie und Dankesrede beim Eintritt in die Akademie vom 7.5.1799 (AAW).

¹⁰³² Vgl. Kraus, Histor. Forschung, S. 152 f.

¹⁰³³ Vgl. ebenda, S. 152 f.

¹⁰³⁴ Vgl. ADB 18, S. 731.

Trotz seiner Dienste für den bayerischen Staat verfaßte er zahlreiche historische Schriften¹⁰³⁵. Diese bewegten sich aber zumeist an der Oberfläche und stellten nur selten das Ergebnis echter tief schürfender Forschungsarbeit dar. Lipowsky war mehr ein beflissener Beamter als ein vom Forschergeist erfüllter Gelehrter.

Zu seinen Arbeiten als Jurist gehören seine vierbändigen „Kritischen Bemerkungen über den Entwurf des peinlichen Gesetzbuches für die churbairischen Staaten“¹⁰³⁶, ein „Staatsrecht des Herzogthums Ober- und Nieder-Baiern“¹⁰³⁷, und die „Vorarbeiten für die Stände-Versammlungen des Königreichs Baiern“¹⁰³⁸.

3.1.7. Vinzenz Pall von Pallhausen¹⁰³⁹

Vinzenz Pall von Pallhausen, der bereits angesprochene Preisträger der Akademie, stieß 1799 als ordentliches Mitglied zur Historischen Klasse. Pallhausens Laufbahn war zunächst auf einen geistlichen Beruf ausgerichtet. So hatte er am Freisinger Lyzeum Philosophie, Theologie und Kirchenrecht gehört und war 1779 in Tegernsee als Novize eingetreten. Doch bereits im darauffolgenden Jahr verließ er das Kloster, um am Lyzeum zu München Zivilrecht zu studieren. Im Anschluß daran begann er eine Karriere im bayerischen Staatsdienst. So wurde er 1790 Reichsvikariatskanzellant, 1792 geheimer Registratur bei der Staatsregistratur, 1797 geheimer Gesandtschaftsregistratur in Rastatt, dann geheimer Staatsarchivar und schließlich 1808 königlicher Legationsrat und erster Reichsherrord.

Ungeachtet seiner Pflichten als Staatsbeamter, fand er immer wieder Zeit, publizistisch tätig zu werden. Seinen rechtsgeschichtlichen Arbeiten merkt man jedoch an, daß er keine universitäre Ausbildung genossen hatte und auch nicht, wie die in Ingolstadt ausgebildeten Juristen, dort Geschichte gehört hatte.¹⁰⁴⁰

Dennoch erwarb sich Pallhausen eine bedeutende Stellung innerhalb der Akademie, da er es bei seinen Werken in besonderer Weise verstand, die Intentionen der Aufgabensteller zu durchschauen, und, wenn auch bar jeglicher Wissenschaftlichkeit, politisch opportune Ergebnisse zu finden. So gelang es ihm, daß seine beiden Preisschriften von der Akademie ausgezeichnet wurden.

Allein bei seiner Akademierede über das bayerische Kührrecht aus dem Jahr 1804 mußte er das probayerische Ergebnis nicht durch eine „Vergewaltigung“ der Quellen herbeiführen. Hier ließ sich das „kaiserliche Unrecht“ bereits aus den Quellen erschließen. Denn der Spruch Rudolfs von Habsburg von 1290 und dann die Goldene Bulle schlossen Bayern von der Kurwürde aus.¹⁰⁴¹

3.1.8. Johann Christoph Frhr. von Aretin¹⁰⁴²

Die Familie Aretin hinterließ in der Bayerischen Akademie der Wissenschaften nachhaltig ihre Spuren. Auch der Bruder Johann Christophs, Johann Adam von Aretin¹⁰⁴³, gehörte der Münchner Akademie seit 1807 als Ehrenmitglied an.¹⁰⁴⁴ Der Sohn von Johann Christoph, Karl Maria von Aretin¹⁰⁴⁵, war ebenfalls von 1841 an Mitglied der Akademie.

¹⁰³⁵ Urgeschichte der Stadt München, 1814; Geschichte der Jesuiten in Baiern, 1816, in Schwaben, 1820, in Tirol, 1822; Monographien über die bayerischen und pfälzischen Fürsten Christoph (1818), Max Emanuel (1820), Friedrich V. (1824), Karl Ludwig (1824), Karl Theodor (1828), Karl VII. (1830), Ferdinand Maria (1831), Maximilian Joseph III. (1833).

¹⁰³⁶ Vgl. cgm 7786, ohne Datum.

¹⁰³⁷ Vgl. cgm 7788 (1821).

¹⁰³⁸ Vgl. cgm 7789 (1821-1822).

¹⁰³⁹ Über Vinzenz Pall von Pallhausen (1759-1817) ADB 25, S. 789 f.; Baader, Verstorb., Bd. 1 (2), S. 129-132; Kraus, Histor. Forschung, S. 116 ff.

¹⁰⁴⁰ Vgl. Kraus, Histor. Forschung, S. 117.

¹⁰⁴¹ Vgl. hierzu Spindler, in: Handbuch der bayerischen Geschichte, Band II, S. 100 ff. und 195 f. In der Erfurter Urkunde vom 26.9.1290 erkannte Rudolf das böhmische Kurrecht an und verneinte den bayerischen Anspruch.

¹⁰⁴² Über Johann Christoph von Aretin (1772-1824) ADB 1, S. 518 f.; Baader, Baiern, S. 36-38; Bosl's Bayerische Biographie, S. 25; Döllinger, Karl Maria Frhr. von Aretin, Sitzungsberichte der Königlich Bayerischen Ak. d. Wiss., Bd. I, S. 423 ff., 1870; Hamberger/Meusel 11 (1805), S. 19 f., 13 (1808), S. 29 ff., 22,1 (1829), S. 59 f.; NDB 1, S. 346; Neuer Nekrolog, Jg. 2 1824; Schärl, S. 232.

¹⁰⁴³ Johann Adam von Aretin lebt in der deutschen Geistesgeschichte als ein Mitbegründer der „Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde“ fort (vgl. Franz von Schnabel, Die Geschichtswissenschaft, in: Geist und Gestalt, Erster Band, Geisteswissenschaften, S. 209, München 1959).

¹⁰⁴⁴ Siehe hierzu S. 156.

¹⁰⁴⁵ Karl Maria von Aretin (1796-1868) verdiente sich dadurch Anerkennung, daß er die Aufgabe in Angriff nahm, die bayerische Geschichte des 16. Jahrhunderts auf quellenmäßige Grundlagen zu stellen (vgl. Schnabel, in: Geist und Gestalt Band 1, S. 209).

Johann Christoph Frhr. von Aretin stieß 1799 bereits im Alter von 27 Jahren als ordentliches Mitglied zur Historischen Klasse der Akademie und war damit ihr jüngstes Mitglied.¹⁰⁴⁶ Schon seit 1795 war er Mitglied der Göttinger Akademie, obwohl er bis dahin wissenschaftlich noch nicht in Erscheinung getreten war. In Heidelberg und Göttingen hatte er sich dem Studium der Jurisprudenz gewidmet und war im Anschluß an seine Praktikantenzeit in Wetzlar in den bayerischen Staatsdienst eingetreten. Zunächst schien es, als würde er dort eine juristische Laufbahn einschlagen. So wurde er 1799 als Generallandesdirektionsrat nach München berufen. Doch schon bald nach einer Reise nach Paris zum Studium der dortigen Nationalbibliothek wechselte er ins Bibliotheksfach über und wurde Aufseher des historischen Teils der Hofbibliothek. 1803 wurde er Mitglied der Kommission zur Erfassung der säkularisierten Klosterbibliotheken. Bereits im Jahre 1806 war er Oberbibliothekar. In diesen Ämtern erwarb er sich insbesondere bei der Überführung der säkularisierten Bibliotheken nach München große Verdienste¹⁰⁴⁷, was ihm letztlich 1804 auch ins Amt des Vizepräsidenten der Akademie verhalf, das er bis 1806 innehatte.¹⁰⁴⁸

Als Rechtshistoriker ist Aretin kaum in Erscheinung getreten. Er beschäftigte sich vielmehr mit den bayerischen Geschichtsquellen, zu denen er durch sein Bibliothekarsamt Zugang hatte. Die Ausrichtung seiner Forschungstätigkeit auf die Sammlung von Quellen zeichnete sich bereits mit seiner Preisschrift zur Aufgabe für die Jahre 1796/98¹⁰⁴⁹ ab. Nach verbreiteter Ansicht soll er nur deshalb den Akademiepreis erhalten haben, weil es im Preisrichterkollegium keinen gegeben habe, der über die Sammlung und Kritik der bayerischen Geschichtsquellen bis zum 15. Jahrhundert ein sicheres Urteil besessen habe.¹⁰⁵⁰ Besondere Verdienste um die Sammlung von Quellen erwarb sich Aretin aber durch die Herausgabe seiner „Beyträge zur Geschichte und Literatur vorzüglich aus den Schätzen der pfalzbaierischen Centralbibliothek zu München“.

Rechtshistorisch bedeutsame Forschungsarbeit leistete Aretin mit seiner 1824 begonnenen Arbeit über das Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie, die 1827/28 unter dem gleichnamigen Titel von Rotteck herausgegeben wurde.¹⁰⁵¹ Dieses Werk gilt als wichtige Quelle für die Geschichte des frühen Liberalismus in Deutschland.

Aretin gehörte in der Akademie zu den Spätaufklärern im Umfeld von Montgelas. In den letzten Jahren des alten bayerischen Kurstaates war er Sprachrohr Montgelas und an der Welle politischer Flugschriften beteiligt. Ganz auf der Linie Montgelas' vertrat er staatsabsolutistische Vorstellungen in Form einer konstitutionellen Monarchie ohne Gewaltenteilung.¹⁰⁵²

In der Neuen Akademie nach 1807 wurde er auf Grund seines Hasses gegen die neuberufenen Akademiker aus dem protestantischen Norddeutschland in den sogenannten Nordlichterstreit verwickelt.¹⁰⁵³ Aretin war von abgrundtiefem Haß erfüllt gegenüber allen, die auf seine bayerische Heimat geringschätzig herabschauten. Da er im tiefsten Inneren an die Berechtigung dieser Geringschätzung glaubte, setzte er alles daran, daß die bayerische Wissenschaft den Vorsprung aufhole, den der Norden scheinbar hatte. Als Konsequenz der von Aretin im Rahmen dieses Nordlichterstreits ausgelösten Unruhen, wurde er als Präsident des Appellationsgerichtes nach Neuburg a. d. D. strafversetzt.

¹⁰⁴⁶ Vgl. Westenrieder II, S. 583.

¹⁰⁴⁷ Zeugnisse seiner Arbeiten enthalten die in seinen „Beyträgen zur Geschichte und Literatur“ veröffentlichten Briefe Aretins über seine literarische Geschäftsreise in die bayerischen Abteien (vgl. Aretin, Beyträge, Bd. 1 (1803), Bd. 2 (1804), Bd. 4 (1805), Bd. 5 (1805), Bd. 6 (1806)).

¹⁰⁴⁸ Vgl. ADB 1, S. 518; Thürauf/Stoermer, S. 4.

¹⁰⁴⁹ „In welchen Schriften geschieht baierischer Begebenheiten (vom Ursprung der bayerischen Nation bis zum fünfzehnten Jahrhundert) einige Meldung? Wer waren die Verfasser jener Schriften? Und welches historische Ansehen, und Gewicht haben selbe?“

¹⁰⁵⁰ Vgl. Kraus, Histor. Forschung, S. 129 f.

¹⁰⁵¹ Vgl. Schnabel, Die Geschichtswissenschaft, in: Geist und Gestalt, 1. Band, S. 209, München 1959.

¹⁰⁵² Zu Aretins Mitwirken an den Reformen Montgelas siehe Weiß, in: Handbuch der Bayerischen Geschichte, IV., 1, S. 58 ff.

¹⁰⁵³ Vgl. Funk, S. 153 ff; Paul Ruf, Die Säkularisation und die bayerische Staatsbibliothek, Band 1, S. 29 ff., Wiesbaden 1963.

3.2. Die Ursachen für den Niedergang

Ende des 18. Jahrhunderts hatte die Kurbayerische Akademie der Wissenschaften den Zenit ihrer wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit bereits überschritten. Besonders deutlich trat dies in der rechtshistorischen Forschung zu Tage, wo die Akademie mit noch nicht allzu lange zurückliegenden Meisterwerken, insbesondere auf dem Gebiet der Geschichte des Verfassungsrechts, herausragendes leistete. Ein Teil dieser Werke, wie Zirngibls Abhandlung über den Exemtionsprozeß, wurde erst jetzt veröffentlicht.

Die Auszeichnung pseudogelehrter Preisschriften, wie die von Pallhausen, hatte bereits in der Blütezeit angedeutet, in welches Fahrwasser die Akademie geraten war. Die wirklichen Gelehrten wurden immer seltener, die Anteilnahme an der Akademie insgesamt wurde immer schwächer. Dies wurde besonders dadurch offensichtlich, daß immer weniger Abhandlungen eingereicht wurden, und sich immer weniger Konkurrenten um die einst so begehrte beste Preisschrift stritten. Die Gründe dafür waren vielfältig.

Die Ursachen für diese Entwicklung sind zunächst in der Organisation der Akademie und hierbei insbesondere in der Struktur der Zusammensetzung der Mitglieder zu suchen. An der Spitze standen nun keine gelehrteten Persönlichkeiten mehr von dem Format eines Lori, Pfeffel oder Sterzinger, die die Zügel fest in die Hand genommen und von oben herab die Geschicke bestimmt hatten. Dieser mangelnde gelehrte Einfluß von Seiten der jetzigen Akademieleitung führte in letzter Konsequenz auch dazu, daß immer weniger das Kriterium der wissenschaftlichen Begabung bei der Aufnahme von Neumitgliedern eine Rolle spielte. Gerade in der letzten Epoche der Alten Akademie traten viele Persönlichkeiten als Ehren-, auswärtige oder ordentliche Mitglieder bei, bei denen die Motive für eine Aufnahme häufig im Dunkeln lagen und deren Gelehrsamkeit eher zweifelhaft war.

Zwar war es zu allen Zeiten der Akademie so, daß man möglichst viele Kontakte aufbauen und zahlreiche Helfer finden wollte, die insbesondere in Krisenzeiten für den erforderlichen Beistand sorgen sollten. Auch die Fürsprache hochrangiger Persönlichkeiten war seit jeher förderlich für eine Aufnahme in die Akademie. Andererseits kann man sich angesichts der mangelnden Gelehrsamkeit mancher Neumitglieder häufig nicht dem Eindruck erwehren, daß vielfach das Ersuchen oder die Fürsprache einflußreicher Persönlichkeiten zu sehr in den Vordergrund gerückt und wissenschaftliche Leistungen außer Betracht gelassen wurden. Daher nimmt es nicht Wunder, wenn Dilettanten ohne erkennbaren Wert als Protektoren, Korrespondenten oder Informanten und ohne die Bereitschaft zu aktiver wissenschaftlicher Arbeit in den Kreis der Mitglieder aufgenommen wurden. Nur unter Berücksichtigung dieser Faktoren läßt sich auch erklären, wie ein Mann wie Lorenz Hübner¹⁰⁵⁴ zum letzten Direktor der Historischen Klasse der Alten Akademie gewählt werden konnte. Zwar können diesem gewisse journalistische Leistungen nicht abgesprochen werden.¹⁰⁵⁵ Jedoch erbrachte er keinerlei gelehrt Beiträge, die die Übernahme der Leitung einer großen wissenschaftlichen Sozietät auch nur annähernd gerechtfertigt hätten.¹⁰⁵⁶

Eklatische Mißstände herrschten bei der Zuwahl der ordentlichen Mitglieder. Diese bestimmten den Geschäftsgang der Akademie, erstellten die Preisfragen und waren für die Aufnahme neuer Mitglieder verantwortlich. Zudem rekrutierte sich aus ihren Reihen das Preisrichterkollegium, das die Gutachten über die eingereichten Arbeiten zu erstellen hatte. Gerade unter den ordentlichen Mitgliedern besaßen die Gelehrten aber kaum mehr Einfluß. In der Mehrheit waren es Juristen, die mehr Literaten und Staatsbeamte als Wissenschaftler waren. Alle diese Juristen hatten tragende Positionen im bayerischen Staatsdienst inne. Viele von ihnen besaßen zwischen gelehrter und praktischer Tätigkeit schwankende Neigungen, wobei aber die Pflichten als Staatsbeamte stets im Vordergrund standen. Daher ersetzte bei einigen ein bloßes generelles Interesse für die Wissenschaft die eigene gelehrt Arbeit. Aufgrund der fehlenden Gelehrsamkeit der Münchner Mitglieder war gegen Ende des 18. Jahrhunderts in der Prüfung der eingesandten Arbeiten erst recht keine wissenschaftliche Haltung mehr denkbar. Diese Konstellation mußte zwangsläufig zu einem Qualitätsverlust der wissenschaftlichen Arbeit führen. Die Akademie war in diesen Zeiten von der Zielsetzung einer rein wissenschaftlich ausgerichteten Sozietät weit entfernt. Damit müssen sich die Juristen vorwerfen lassen, entscheidend zum Abstieg der Alten Akademie beigetragen zu haben.

Die Juristen, die zumindest zeitweise zu diesen ordentlichen Mitgliedern im Zeitraum des Niedergangs zählten, waren Sutner, Lipowsky, Aretin, Vacchiery, Pallhausen, Hellersberg, Feßmair, Obernberg, Mann und Zentner. 1799 sind als Gutachter über die Preisschriften und Abhandlungen unter den juristischen

¹⁰⁵⁴ Über Lorenz Hübner (1751-1807) siehe Baader, Baiern, S. 536-540; Friederike Steinbacher, Lorenz Hübner und die bayerische Publizistik seiner Zeit, Diss. München 1923; Joseph Wissmayr, Lorenz Hübner's Biographische Charakteristik, Akademievortrag, München 1822.

¹⁰⁵⁵ Hübner wurde unter Montgelas zum Leiter der Regierungsresse berufen (Steinbacher aaO.). Er gab die Oberdeutsche Staatszeitung und die Oberdeutsche allgemeine Literaturzeitung heraus.

¹⁰⁵⁶ Ausführlich hierzu Kraus, Histor. Forschung, S. 150 ff.

Mitgliedern nachweisbar: Sutner, Lipowsky und Aretin¹⁰⁵⁷, 1805 Sutner, Lipowsky, Vacchiery und Pallhausen¹⁰⁵⁸.

Bei den Juristen Mann und Obernberg kann der Nachweis einer Tätigkeit als Gutachter nicht geführt werden. Auch wenn sie keinen bestimmenden Einfluß auf die Historische Klasse gewinnen konnten, so typisieren sie doch als Männer der Praxis, die keinerlei Bezug zur fundierten rechtshistorischen Forschung hatten, deren Abstieg. All die genannten Persönlichkeiten stehen für erfolgreiche Juristen im Staatsdienst mit großen Interessen für die Tagespolitik und nicht als Erforscher des Rechts der Vergangenheit. Da juristische Tagesstreitigkeiten kraft der Akademiestatuten ausgeschlossen waren, konnten sie der Akademie nichts geben.

In diesem Zusammenhang spielt gewiß auch eine Rolle, daß die Mitgliedschaft in der Münchner Akademie, im Gegensatz etwa zu Göttingen, ehrenamtlich war. Je stärker die Beanspruchung im Staatsdienst in diesen ereignisreichen und unruhigen Zeiten um die Jahrhundertwende war, desto mehr Verständnis muß dafür aufgebracht werden, daß weniger Zeit in mühsame Forschungsarbeit investiert wurde.

Es ist auffällig, daß schon während der Blütezeit der Historischen Klasse die Forschungsarbeit weitgehend von den Benediktinern bestimmt wurde, obwohl sich nach der obigen Darstellung unter den ordentlichen Mitgliedern große Juristen befanden, von denen man sich mehr an rechtshistorischen Forschungsbeiträgen, dem Spezialgebiet der Kurbayerischen Akademie, gewünscht hätte. Die besten Arbeiten, gerade auf dem Gebiet der Rechts- und Verfassungsgeschichte, stammten nicht von den namhaften Münchner Juristen, sondern von wenig bekannten gelehrteten Benediktinern.

Mit Männern wie Aretin, Pallhausen, Mann oder Obernberg, die zuwenig an wissenschaftlichem Hintergrund und Forscherdrang mitbrachten, entfernte sich die Akademie immer mehr von der von ihren Statuten und früheren Führern vorgegebenen systematischen rechtshistorischen Forschung, die sie in den vergangenen Jahrzehnten zu den großen Erfolgen geführt hatte. Der Einfluß der Juristen an der Akademie war zwar nach wie vor groß. Die Juristengeneration der ersten Jahre des neuen Jahrhunderts entsagte der Rechtsgeschichte jedoch vollends. Fruchtbare Beiträge für die Akademie wurden immer spärlicher. Vacchiery verblieb als einziger wirklicher Gelehrter unter den Münchner Mitgliedern. Auch wenn sich Pallhausen immer wieder an rechts- und verfassungsgeschichtliche Themen heranwagte, so hatte er doch ständig das politisch opportune Ergebnis vor Augen und ließ jegliche Objektivität vermissen. Spätaufklärer wie Zentner, Lipowsky, Aretin, Hellersberg und Feßmair waren zwar entschiedene Vorkämpfer jener Prinzipien, denen die Gegenwart gehörte, die aber gleichzeitig den Verlust der tiefsten Bindungen an die Vergangenheit mit sich brachten. Diese angesprochenen Persönlichkeiten gehörten zu einer Juristengeneration, die im überlieferten Wissenschaftsbetrieb keinen Sinn mehr sahen. Gleichzeitig verstanden sie es aber nicht, aufbauend auf dem Althergebrachten, nach einer neuen Art der Geschichtsbetrachtung zu suchen. Insbesondere die Beschäftigung mit dem alten Recht schien mit dem Ende der Reichsverfassung sinnlos geworden zu sein. Welche Bedeutung dem alten Recht trotzdem noch zukam zeigten die Vertreter der historischen Rechtsschule wie etwa Savigny oder Eichhorn, die versuchten, sowohl das römische als auch das germanisch-deutsche Recht in ihren Ursprüngen zu ergründen und zudem als geltende Rechtsordnung darzustellen. An der Münchner Akademie fehlten jetzt Mitglieder, die diese Bedeutung des alten Rechts erkannt und ähnliche Schritte wie diese Berliner und Göttinger Gelehrte vollzogen hätten.

Ein weiterer Grund für den Niedergang der historischen und rechtshistorischen Forschung an der Akademie findet sich in den Gründungsstatuten der Akademie selbst. Dort wurde das Sammeln und Edieren der Urkunden als die zentrale Aufgabe der Historischen Klasse in den Vordergrund gestellt. Damit war der Akademie nicht aufgegeben, Geschichte, wozu besonders auch die Rechtsgeschichte gehörte, zu schreiben, sondern sie sollte, wie es Du Buat in seinem Akademievortrag betonte, „die Materialien vorbereiten, mit welchen ein künftiger Baumeister einst ein Ganzes herstellen wird“¹⁰⁵⁹. Ein solcher Baumeister fand sich jedoch in der Folgezeit nicht.

Darüberhinaus war auch keiner in der Lage, die Historische Klasse von dem ausgetrampelten Pfad, den sie beschritt, abzubringen und ihr neue Aufgaben zu geben. Noch immer hielt die Münchner Akademie die Tradition der bayerischen Geschichtsforschung des Mittelalters aufrecht. Inzwischen war aber die Zeit reif, „den auf den alten Bahnen schwerfällig und selbstzufrieden dahinwandelnden Mitglieder“¹⁰⁶⁰ neue Perspektiven zu geben und den Blick über die Erforschung der Geschichte des Mittelalters in Bayern hinaus zu richten. Gerade diese Spezialisierung auf die Geschichte und Rechtsgeschichte des eigenen Landes und die mangelnde Universalität verwehrte der Akademie die Anerkennung in der Gelehrten Welt, die ihr auf Grund ihrer Leistungen zweifellos zugestanden hätte. Der Einfluß auf die Forschung in Deutschland mußte daher zwangsläufig gering bleiben.

¹⁰⁵⁷ Vgl. cgm 7687, Titelblatt.

¹⁰⁵⁸ Vgl. cgm 7556, Titelblatt.

¹⁰⁵⁹ Du Buat, Akademierede vom 27.3.1762, auszugsweise übersetzt bei Westenrieder I, S. 92 f.

¹⁰⁶⁰ Kraus, Zirngibl, S. 293.

3.3. Die Bedeutung Montgelas für den Niedergang der Alten Akademie

Im Zuge der Neubesetzung der Ministerialbürokratie durch Beamte, denen Montgelas vertraute, wurde die Akademie von einer Reihe von Spätaufklärern erobert.¹⁰⁶¹ Wie bereits gesehen, waren mit den Juristen Heller von Hellersberg, Aretin, Zentner und Feßmair die Parteigänger Montgelas unter den bestimmenden ordentlichen Mitgliedern stark vertreten. Zu Aretin und Zentner pflegte Montgelas sogar enge persönliche Beziehungen.¹⁰⁶² Wie weit die Aufnahme der Vertreter einer neuen Richtung an der Akademie auf direkte Anweisung der Regierung zurückging, läßt sich jedoch nicht nachweisen. Soweit der Briefwechsel der Akademie Einblick gewährt, war es so, daß nach 1800 die nach München versetzten bisherigen korrespondierenden Mitglieder als ordentliche Mitglieder Sitz und Stimme in der Akademie erhielten.¹⁰⁶³ Besonders nachdenklich stimmt die Wahl Lorenz Hübners zum Direktor der Historischen Klasse. Darüber, ob Montgelas seinen Parteigänger und Unterstützer der klosterfeindlichen Politik der Regierung, der von der benediktinischen Gelehrsamkeit geprägten Akademie aufzwang, ließe sich trefflich spekulieren. Ein Klärung erscheint aber aus heutiger Sicht nicht mehr möglich.¹⁰⁶⁴

Eine der tiefgreifendsten Reformen Montgelas', die auch die Akademie in ihrem Innersten traf, war die Säkularisation von 1803. Mit der Aufhebung der Klöster brach ein bedeutender Träger der geistigen Kultur und eine der wichtigsten Stützen der Gelehrsamkeit an der Kurbayerischen Akademie der Wissenschaften weg. Gerade aus den Klöstern stammten die bedeutendsten Beiträge für die Akademie. Es entstand ein Vakuum, das in der neuen Königlich Bayerischen Akademie dadurch aufgefüllt werden sollte, daß große deutsche Gelehrte als hochdotierte Staatsbeamte an die Akademie als dem neuen geistig-wissenschaftlichen Mittelpunkt des Königreichs berufen wurden.¹⁰⁶⁵ Jedenfalls war die Säkularisation mit Montgelas an der Spitze für die einst so blühende Forschung ein schwerwiegender Einschnitt.

4. Zusammenfassung

Als Ergebnis muß festgehalten werden, daß die Juristen an der Alten Akademie zu allen Zeiten eine maßgebende Rolle spielten. Die Gründung der Münchner Sozietät ist nach den vorgenommenen Untersuchungen sogar als ein Werk der Juristen anzusehen.

Die Akademie konnte viele große Juristen zu ihren Mitgliedern zählen, die, von wenigen Ausnahmen abgesehen, allesamt der Historischen Klasse angehörten. Entsprechend dem statutengemäßigen Ausschluß der aktuellen Jurisprudenz befaßten sie sich in der Regel mit rechts- und verfassungsgeschichtlichen Fragen. War dieses Forschungsfeld aber in der Zeit der Alten Akademie noch systematisch organisiert, so waren Arbeiten aus diesem Themenkreis nach 1807 nurmehr zufällig. Viele Juristen beschäftigten sich mit allgemein historischen Fragen ohne jeglichen rechtsgeschichtlichen Bezug. Die Eignung hierfür hatten sie sich durch die Zuwendung zu historischen Studien während ihrer Studienzeit erworben.

Es kann nicht behauptet werden, daß die Juristen trotz ihrer starken Konzentration innerhalb der Akademie eine homogene Gruppe gebildet hätten. Aufgrund der engen Verflechtung der Geschichte mit der Rechts- und Verfassungsgeschichte gingen sie auf in der Forschung der Historischen Klasse. Dennoch ist die These gerechtfertigt, daß die zahlenmäßige Stärke der Juristen im Zusammenhang mit der Tatsache, daß die führenden Persönlichkeiten in der Historischen Klasse überwiegend Juristen waren, maßgeblich die Richtung der Forschung in der Alten Akademie im Hinblick auf die Rechts- und Verfassungsgeschichte bestimmte. Die größten wissenschaftlichen Arbeiten stammten aber nicht von Juristen, sondern von Historikern wie Zirngibl und Sanftl. Zu herausragenden wissenschaftlichen Leistungen waren die Juristen aufgrund der Doppelbelastung Beruf und Akademie auch nicht in der Lage.

So sehr sich die Juristen einerseits mit der Gründung und in den folgenden Jahrzehnten mit dem Aufbau einer systematischen Erforschung der Rechtsgeschichte des bayerischen Mittelalters beachtenswerte Verdienste erwarben, muß andererseits konstatiert werden, daß es wiederum die Juristen waren, die sich für den Niedergang ihres Werkes verantwortlich zeigten. Es sollte Jahrzehnte dauern, bis die rechtsgeschichtliche Forschung in der Akademie wieder Bedeutsamkeit erlangte und zu neuen Höhenflügen ansetzen konnte.

¹⁰⁶¹ Siehe hierzu auch Kraus, Histor. Forschung, Anm. 928, S. 163.

¹⁰⁶² Vgl. Wolf Bachmann, Die Attribute der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 1807-1823, Münchener Histor. Studien, Abt. Bayer. Geschichte, hg. v. Max Spindler, Bd. 8, S. 6, Kallmünz 1966. Auffällig ist auch, daß Johann Wilhelm Frhr. von Hompesch, kgl. Staatsminister, der 1809 in Abwesenheit des Königs und Monteglas die oberste Leitung der Geschäfte in Bayern ausübte und Carl August von Ringel, Geheimer Kabinettsrat, später Staatsrat und Privatsekretär Monteglas 1807 Ehrenmitglieder der Akademie wurden (vgl. Thürauf/Stoermer, S. 15 f.).

¹⁰⁶³ Vgl. Gesuch Wismairs v. 4.12.1803, AAW.

¹⁰⁶⁴ Vgl. Kraus, Histor. Forschung, S. 152.

¹⁰⁶⁵ Vgl. Bachmann, Attribute, S. 4. Zur Königlich Bayerischen Akademie siehe sogleich.

IV. Recht und Rechtsgeschichte in der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften in den Jahren 1807 bis 1827

1. Die Neuorganisation der Akademie im Jahre 1807¹⁰⁶⁶

Nach dem Aufstieg Bayerns zum Königreich im Jahre 1806 erlebte die Münchner Akademie einen Wandel wie er radikaler kaum sein konnte.

Auslösendes Moment waren die seit 1803 durchgeführten Säkularisationen, die v. a. wegen der Aufhebung zahlreicher bedeutender Klöster weitreichende Folgen für das geistige Leben in Bayern hatten. Künftig übernahm der bayerische Staat anstelle der Geistlichkeit die Pflege und Finanzierung der Wissenschaften. Die Münchner Akademie sollte nach den Plänen des Staates das durch die Säkularisation entstandene Vakuum auffüllen. So bezeichnet Funk die Reorganisation der Akademie als ein „Hauptstück der inneren Politik Montgelas“¹⁰⁶⁷. Die Akademie sollte für Montgelas „Bundesgenossin zur Durchführung seiner Grundsätze in der bayerischen Staatsverwaltung“¹⁰⁶⁸ sein. Dies bedeutet, daß Bayern nunmehr der Akademie als sein geistiges Zentrum in einem fortan von München aus zentralistisch verwalteten Staat bedurfte. Die Akademie sollte als „Zentralanstalt der Wissenschaften“ für den ganzen bayerischen Staat¹⁰⁶⁹ in eine neue Rolle schlüpfen. Das Amt des Präsidenten der Akademie gewann daher in der Folge großen Einfluß auf das geistige Leben Bayerns.

Nachdem mit königlichem Reskript vom 28. Dezember 1806 die große Epoche der Alten Akademie auch formal endgültig beendet war, erhielt die Akademie eine neue Organisation, um ihrem neuen Verständnis gerecht zu werden. Am 1. Mai 1807 erfolgte die Umwandlung in eine königliche Staatsanstalt durch die von Zentner ausgearbeitete und von König Max I. Joseph und dem Minister Montgelas unterzeichnete Konstitutionsurkunde. Die Bayerische Akademie der Wissenschaften war jetzt keine freie Vereinigung von Gelehrten mehr, sondern eine Staatsanstalt, eine Behörde. Die Akademiker wurden als besoldete Staatsbeamte von der Regierung eingestellt. Im Gegensatz zur Alten Akademie, in der die Staatsbeamten einen Großteil der Mitglieder stellten, stand die akademische Tätigkeit jetzt nicht mehr neben den Staatsgeschäften, sondern sollte die Haupttätigkeit bilden. Die neuen Mitglieder hatten einzig und allein die Aufgabe zu forschen und zwar zum Nutzen des bayerischen Staates. Von diesem Zweck durften sie, abgesehen von Gutachten im Auftrag des Staates, nicht abgelenkt werden von sonstigen Staats- und Lehrtätigkeiten. Deshalb war es gemäß den neuen Gesetzen untersagt, ein öffentliches Amt im Staatsdienst zu bekleiden.¹⁰⁷⁰ Ihre Pflichten lagen entsprechend den Statuten unmittelbar im Zwecke der Anstalt.¹⁰⁷¹ Dies bedeutete, daß sie mit aller Kraft für die Erweiterung und Vervollkommenung der Wissenschaft zum Wohl des bayerischen Staates arbeiten mußten. Dafür wurden sie auch wie höhere Verwaltungsbeamte besoldet.

Diese straffe Organisation verbunden mit einer stattlichen Vergütung der Gelehrten, hatte aber im Vergleich zu ihrer ursprünglich privatrechtlichen Ausrichtung auch einen ganz erheblichen Nachteil. Die Akademie begab sich jetzt vollkommen in die Abhängigkeit des bayerischen Staates.

Die Eingliederung in den Staat führte dazu, daß sich die Akademie immer wieder heftiger Kritik des Landtags ausgesetzt sah. Dort herrschte die Ansicht, die Akademie koste zu viel und bringe dem Staat keinen Nutzen. Übersehen wurde dabei, daß die Akademie durch spezialwissenschaftliche Forschung allmählich die utilitaristischen Tendenzen der Aufklärung zugunsten einer zweckfreien Forschung überwand und sich von der barocken zur modernen Akademie wandelte.¹⁰⁷² Für den Landtag dürfte hierbei vielfach die zunehmende Intellektualisierung der Forschung nicht mehr nachvollziehbar gewesen sein. Ein konkreter Nutzen der wissenschaftlichen Forschung für den bayerischen Staat war für ihn nicht mehr erkennbar.

Zwar war auch die Alte Akademie angewiesen auf die kurfürstliche Protektion. Die Abhängigkeit vom Staat ging jetzt aber soweit, daß der König nicht nur den Präsidenten bestellte, sondern sich sogar die Ernennung der ordentlichen Mitglieder selbst vorbehield. Soweit die bisherigen ordentlichen Mitglieder 1807 nicht vom König neu ernannt wurden, wurden sie Ehrenmitglieder. Damit ging der Akademie ihr ureigenes Recht der Selbstverwaltung verloren.

Die neue Mitgliederpolitik führte zu tiefgreifenden Problemen. Für die neue zentrale Forschungsanstalt sollten die gelehrtesten Geister der deutschen Lande verpflichtet werden. Aufgrund der in den norddeutschen Gebieten in den Zeiten der napoleonischen Kriege vorherrschenden schlechten wirtschaftlichen Lage, folgten viele Gelehrte aus diesen Regionen dem Ruf der neu organisierten Bayerischen Akademie. Montgelas gab in seinen Memoiren noch weitere Gründe für die verstärkte Berufung

¹⁰⁶⁶ Siehe ausführlich hierzu Bachmann Attribute, S. 3 ff; Thürauf/Stoermer, S. XI ff.

¹⁰⁶⁷ Vgl. Funk, S. 149.

¹⁰⁶⁸ Ebenda, S. 149.

¹⁰⁶⁹ § 1 der Konstitutionsurkunde vom 1. Mai 1807; Siehe Anhang, 3.

¹⁰⁷⁰ § 13 Ziff. 2 der Konstitutionsurkunde.

¹⁰⁷¹ § 14 der Konstitutionsurkunde.

¹⁰⁷² Vgl. Bachmann, Attribute, S. 12 f.

von Ausländern an: „Als die Akademie umgeformt und reicher ausgestattet worden war, hatte man es für zweckmäßig erachtet, fremde Gelehrte an dieselbe zu berufen, welche den Wetteifer anregen, den Ruf der Anstalt erhöhen und zur Bildung des Volkes durch ihre im Ausland erworbenen Kenntnisse beitragen sollten.“¹⁰⁷³

Diese Ernennungspolitik führte aber zu extremen Spannungen mit den alteingesessenen Mitgliedern, die meist einen bayerischen Nationalismus vertraten und am Überliefererten hingen, während die Neuberufenen, meist Protestanten, in der Regel deutsch-national gesinnt waren und teilweise missionarisch und arrogant auftraten.¹⁰⁷⁴ Insbesondere die feierliche Eröffnungsrede des neuen Präsidenten Jacobi „Über Gelehrte Gesellschaften, Ihren Geist und Zweck“, 1807 gab auf Grund ihrer scharfen Spitzen gegen das katholische Mittelalter und das bayerische Geistesleben den Anlaß für jahrelange Streitereien und Intrigen unter den Mitgliedern.¹⁰⁷⁵

Erst nachdem die Universität im Jahre 1826, wie seit langem gefordert, nach München verlegt worden war, konnte die Akademie aus ihrer Zwitterstellung, staatliche Anstalt einerseits und gelehrte Sozietät andererseits, befreit werden und entsprechend den Gründungsstatuten aus dem Jahre 1759 wieder zu einer freien Gelehrtenvereinigung zurückkehren.

2. Das Ende der Neukonstitution - die neuen Statuten durch König Ludwig I. vom 21. März 1827¹⁰⁷⁶

Ausgelöst durch die Verlegung der Universität von Landshut nach München, erlebte die Bayerische Akademie der Wissenschaften im Jahre 1827 eine neuerliche Reform, die die Neuorganisation von 1807 wieder revidierte. Unter starker Einflußnahme von König Ludwig I. wurden neue Statuten geschaffen, die sich an denen von 1759 anlehnten.

Kern der Reform war die Rückumwandlung der Akademie in eine unter dem Schutz des Königs stehende private Vereinigung von Gelehrten. Die Akademiker erhielten das Recht zurück, die Mitglieder frei zu bestimmen. Im wesentlichen wurde der Akademie damals eine Organisationsform gegeben, wie sie auch heute noch besteht.

Damit hatte das zwanzigjährige Experiment der Bayerischen Akademie der Wissenschaften als staatliche Gelehrtenanstalt ein Ende gefunden. Die Verstaatlichung war aus der Sicht des Jahres 1807 infolge der weitreichenden Folgen der Säkularisation für das geistige Leben Bayerns durchaus gerechtfertigt und eine sinnvolle Entscheidung. Denn nicht die Universität Landshut war zum geistigen Mittelpunkt des Landes berufen, sondern nur die Residenzstadt München mit dem Hof und der Beamtenschaft konnte das tragende geistige Zentrum Bayerns werden. Ohne eine unter staatlichem Einfluß stehende wissenschaftliche Körperschaft war dies aber nicht möglich. Solange sich die Universität in Landshut befand, mußte die Akademie als Behelfslösung fungieren.¹⁰⁷⁷ Dieser Zweck war jetzt mit der Übersiedelung der Universität nach München entfallen, so daß die Akademie wieder in die ihr ursprünglich zugesetzten Rolle als private Gelehrtenvereinigung schlüpfen konnte.

Die Verlegung der Universität wirkte nicht nur in dieser Hinsicht vorteilhaft auf die Akademie. Auch wenn die „positiven Wissenschaften“, worunter die Statuten unter anderem die Jurisprudenz zählte, der Akademie ausdrücklich entzogen und der Universität zugewiesen wurde¹⁰⁷⁸ standen jetzt der Akademie als Förderin der Wissenschaft hervorragende Kräfte als ordentliche und außerordentliche Mitglieder zur Verfügung. Ein verstärkter Wettbewerb unter den Gelehrten konnte für die Akademie nur von Vorteil sein.

Als Juristen gehörten der neukonstituierten Akademie im Jahre 1827 als ordentliche Mitglieder an: Staatsrat von Sutner, die Ministerialräte von Roth, Feßmair und Freiherr von Freyberg sowie Hofrat und Professor von Dresch. Unter den außerordentlichen Mitgliedern fanden sich mit dem Professor Maurer, dem Ministerialrat von Fink und dem Appellationsgerichtsrat von Delling drei weitere Juristen.¹⁰⁷⁹ Damit waren in der Historischen Klasse von den neun ordentlichen Mitgliedern fünf und von den acht außerordentlichen Mitgliedern drei Juristen. Die Rechtsgelehrten waren also nach wie vor überdurchschnittlich vertreten.

Die Rückumwandlung in eine freie Gelehrtensozietät und insbesondere die Verlegung der Universität nach München, einhergehend mit der Verbindung der Akademie mit der Hochschule, brachten der Akademie vor

¹⁰⁷³ Freyberg, Rede zum Andenken Montgelas, S. 175.

¹⁰⁷⁴ Vgl. Bachmann, Attribute, S. 10.

¹⁰⁷⁵ Ausführlich hierzu, Doeberl II, S. 521 ff. An der Spitze der Bewegung im sog. Nordlichterstreit stand Johann Christoph von Aretin. Infolge dieser Auseinandersetzung wurde er als Appellationsgerichtspräsident nach Neuburg a. d. D. strafversetzt. Siehe auch Funk, Von der Aufklärung zur Romantik, S. 148 ff.

¹⁰⁷⁶ Siehe Anhang, 4.

¹⁰⁷⁷ Vgl. Bachann, Attribute, S. 19.

¹⁰⁷⁸ Vgl. Königliche Verordnung vom 21.3.1827, II.

¹⁰⁷⁹ Vgl. Verzeichnis in den Jahresberichten der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften, 1. Bericht, 1827-1829, S. 5.

allem in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts einen Zugewinn an großen Juristen, die zugleich an der Universität und an der Akademie wirkten. Dies verdeutlicht sich in Namen wie Konrad von Maurer, Karl von Amira, Claudius Freiherr von Schwerin, Konrad Beyerle, Heinrich Mitteis, Ludwig von Rockinger, Alois von Brinz, August von Bechmann, Leopold Wenger, Mariano San Nicolo und Paul Koschaker.

3. Die Juristen von 1807 bis 1827

Wie in der Alten Akademie spielten auch in der neuen Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften die Juristen eine bedeutende Rolle. Unter ihnen fanden sich zahlreiche klangvolle Namen, welche zu den großen Juristen ihrer Zeit zu rechnen waren.

In der Neuen Akademie setzte sich die bereits am Ende der Alten Akademie begonnene Vereinigung von Staatsleitung und Wissenschaft fort. Um den mächtigen Minister Montgelas versammelte sich eine Reihe von hochrangigen Staatsbeamten, die aus der Wissenschaft kamen und auch der Akademie angehörig waren und die sich bereits für den Niedergang der rechtshistorischen Forschung mitverantwortlich zeigten. Hierzu zählten die großen Juristen Friedrich von Zentner, die rechte Hand Montgelas', sowie Johann Georg Feßmair und Karl Heller von Hellersberg.¹⁰⁸⁰ Im Kreise der Wissenschaftler um Montgelas ist auch Anselm von Feuerbach, der Verfasser des bayerischen Strafrechts von 1813, zu nennen. Mit Ausnahme von Hellersberg, der 1807 den Status eines auswärtigen Mitglieds erlangte, wurden alle im Jahre 1807 zu Ehrenmitgliedern der Akademie ernannt. Diese Wissenschaftler verliehen dem Staat, so wie ihn Montgelas schuf, etwas Doktrinäres und im Zusammenhang damit etwas Unduldsames.¹⁰⁸¹ Sie standen für den Geist Montgelas', sich allen Erfordernissen der Zeit zu stellen und das Unaufschiebbare nicht der Nachwelt zu überlassen. Montgelas selbst wurde 1807 ebenfalls in die Reihe der Ehrenmitglieder aufgenommen. Als weitere Juristen der Alten Akademie wurde Mann, Obernberg, Sutner und Lipowsky 1807 der Status von Ehrenmitgliedern verliehen. Diese Statusänderungen waren deshalb erforderlich, da es die neuen Statuten nicht mehr zuließen, daß die ordentlichen Mitglieder zugleich staatliche Amtsträger waren.

Welche Rolle die Bayerische Akademie der Wissenschaften in dieser Verbindung von Staatsleitung und Wissenschaft spielen sollte, wird besonders deutlich an der bereits angesprochenen Denkschrift Zentners vom 31. März 1800.¹⁰⁸² Die darin verkündete Forderung, die Akademie zum „Gehirn des Staatswesens“ zu erheben unterstreicht die immense Bedeutung, die die neue Führungsschicht der Akademie beimaß. Gleichzeitig sollte die Akademie durch die enge Anbindung an den Staat instrumentalisiert werden, um „einer vernünftigen Denkungsart zum Sieg zu verhelfen“¹⁰⁸³. Die Akademie als Staatsanstalt sollte Ratgeber, Richter und Leiter bei allen aufzustellenden Theorien sein. Sie sollte den Beamten die Grundlehren liefern, welche diese dann nur noch praktisch anzuwenden brauchten.¹⁰⁸⁴ Nicht das Interesse an der Wissenschaft an sich stand hinter dieser Zuneigung zur Akademie, sondern allein der Staatsnutzen.

Solche Pläne, wie Zentner sie in seiner Denkschrift äußerte, verdeutlichen wie stark in Bayern gerade im Zeitalter von Montgelas der Geist der Spätaufklärung in der Schicht des aufgeklärten Beamtentums, wozu an der Akademie der Großteil der Juristen zählte, verwurzelt war. Selbst ein Rechtsgelehrter wie Zentner sah die Wissenschaft nurmehr unter rein rationalistischen und utilitaristischen Gesichtspunkten.

Dennoch zeigt der Gang der Forschung an der Akademie, daß sich diese, entgegen der Absichten Zentners, nicht für die staatlichen Zwecke instrumentalisieren ließ, wofür der an dieser gelehrt Soziät seit jeher stark ausgeprägte Drang nach zweckfreier Forschung verantwortlich war. Gerade deshalb sah sich die Akademie auch im Landtag heftiger Kritik ausgesetzt.¹⁰⁸⁵

3.1. Die ordentlichen Mitglieder

Hier sind in erster Linie mit Freyberg-Eisenberg, Maurer und Fink diejenigen Juristen zu nennen, die vornehmlich die rechtshistorische Forschung in der Akademie bestimmten. Nach dem Ende der Alten Akademie mit ihren Leistungen im Bereich der rechtsgeschichtlichen Forschung war es insbesondere ihnen zu verdanken, daß dieses Forschungsfeld auch in der Zeit bis 1827 eine, wenn auch stark eingeschränkte, Fortsetzung fand.

¹⁰⁸⁰ Als weiterer bedeutender Jurist gehörte Nikolaus von Gönner zu den Mitarbeitern Montgelas'. Er war jedoch kein Mitglied der Akademie.

¹⁰⁸¹ Doeberl II, S. 528. Die Hast und Vielgeschäftigkeit seiner Reformen gehörte zu einem der Kritikpunkte an Montgelas (vgl. ebenda, S. 528). Tatsächlich lag aber in diesem Bestreben, sich allen Erfordernissen der Zeit zu stellen gleichzeitig seine Stärke.

¹⁰⁸² Siehe hierzu bereits oben S. 124.

¹⁰⁸³ Zentner, zitiert nach Heigel, Die Münchner Akademie von 1759 bis 1909, Festrede, S. 16, München 1909.

¹⁰⁸⁴ Vgl. ebenda, S. 16.

¹⁰⁸⁵ Siehe hierzu oben S. 135.

Die Betrachtungen zu den einzelnen Persönlichkeiten enden nicht, entsprechend der Begrenzung des Untersuchungszeitraums, im Jahre 1827. Eine sinnvolle Erörterung der Bedeutung der jeweiligen Person für die Akademie erfordert vielmehr einen Blick auf das weitere Wirken innerhalb und außerhalb der Akademie über das Jahr 1827 hinaus.

3.1.1. Maximilian Prokop Frhr. von Freyberg-Eisenberg¹⁰⁸⁶

Maximilian Prokop Freiherr von Freyberg-Eisenberg begann seine juristische Laufbahn im Jahre 1807 mit der Aufnahme des Studiums der Rechtswissenschaften an der Universität Landshut. Dort wurde er zu einem begeisterten Schüler von Carl von Savigny, der seit 1808 in Landshut lehrte. In seiner Landshuter Zeit knüpfte Freyberg wertvolle Kontakte, die sich für seinen weiteren Werdegang als förderlich erweisen sollten. So zählte er in den Jahren um 1810 zu einem Kreis Landshuter Studenten und Professoren, der sich allabendlich im Hause Savignys traf. Dazu gehörten auch Johann Michael Sailer sowie Clemens und Bettina Brentano.¹⁰⁸⁷ Auch nach seiner Landshuter Zeit blieb Freyberg zeitlebens mit den damaligen Gesinnungsgenossen, insbesondere mit dem späteren Innenminister Eduard von Schenk, und der Landshuter Schule Sainers verbunden.

Im August 1810 schloß Freyberg sein Studium mit der juristischen Staatsprüfung ab und begann daraufhin seine Praxis beim Landgericht München. Zwei Jahre später, im Juni 1812, absolvierte Freyberg die zweite juristische Staatsprüfung und begann seine Laufbahn im Staatsdienst als Akzessist beim Stadtgericht München, obwohl er unter sämtlichen Rechtskandidaten nur den 107. Platz belegt und die Note III. Klasse erhalten hatte.¹⁰⁸⁸ Noch vor Antritt seines Dienstes wurde ihm aber Urlaub für eine Reise nach Italien gewährt. Seine Tagebücher von dieser Reise zeigen Freyberg als religiösen Schwärmer und Literaten, dem vor seinem zukünftigen Beruf als Juristen schauderte.¹⁰⁸⁹ Nachdem er sich in der Folgezeit vergeblich beim Oberappellationsgericht beworben hatte, ihm im Juli 1814 aber der Ratsakzess beim Generalkommissariat des Isarkreises gewährt worden war, strebte er tatsächlich eine Veränderung seines Berufes an. Nach mehreren erfolglosen Anläufen wurde im Jahre 1816 sein Wunsch nach wissenschaftlicher Tätigkeit mit dem Beginn seiner Akzesstätigkeit beim Allgemeinen Reichsarchiv und seiner Ernennung zum Legationsrat erfüllt.¹⁰⁹⁰

Der Beginn seiner wissenschaftlichen Tätigkeit brachte Freyberg auch in Kontakt mit der Akademie der Wissenschaften. Er bearbeitete die am 18. Januar 1817 von der Historischen Klasse gestellte Preisfrage über die Geschichte Herzog Georgs des Reichen von Bayern-Landshut, die er allerdings erst nach Ablauf der Abgabefrist einreichte.¹⁰⁹¹ Für eine Mitgliedschaft in der Akademie war dies noch nicht ausreichend. Jedoch sollte ihm dies mit der nächsten Preisaufgabe gelingen. Die im Jahre 1819 gestellte Preisaufgabe über die Geschichte der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens bedeutete sowohl für Freyberg als auch für Ludwig Maurer den Einstieg in die rechtsgeschichtliche Forschung und brachte letztlich beiden die Mitgliedschaft der Akademie ein.¹⁰⁹²

Die Aufnahme Freybergs im Jahre 1824 als außerordentliches Akademiemitglied wurde durch dasselbe allerhöchste Reskript, das auch den Beitritt Maurers besiegelte, bestätigt. Genau wie dieser war er wegen seiner preisgekrönten Abhandlung über die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der altdeutschen und vorzüglich altbayerischen Rechtspflege und daneben wegen anderer historischer Schriften von dem Historiker Koch-Sternfeld¹⁰⁹³ zum außerordentlichen Mitglied vorgeschlagen worden.¹⁰⁹⁴ Seinen Vorschlag nahm Koch-Sternfeld zum Anlaß, die Wichtigkeit der Regional- und Landesgeschichte für die Geschichtswissenschaft zu betonen, wobei von Freyberg, der vorzüglich in den Schätzen des Reichsarchivs bewandert sei, wertvolle Beiträge zu erwarten seien.¹⁰⁹⁵

¹⁰⁸⁶ Über Maximilian Frhr. von Freyberg-Eisenberg (1789-1851) ADB 7, S. 365; Bosl's Bayerische Biographie, S. 220 f.; Funk, S. 139 f., 142 f., 178 f., 180 f., 191; Reinhard Heydenreuter, Maximilian Prokop Freiherr von Freyberg-Eisenberg. Ein Archivarsleben zwischen Poesie und Wissenschaft, in: Archivalische Zeitschrift, 80. Band, Festschrift Walter Jaroschka zum 65. Geburtstag, S. 156 ff., München 1997; NDB 5, S. 421; Schärl, S. 227.

¹⁰⁸⁷ Vgl. Funk, S. 139.

¹⁰⁸⁸ Vgl. BayHStA, MInn 43304. Die Gesamtzahl der Absolventen wird jedoch nicht genannt. Trotzdem dürfte sich Freyberg mit der Platzziffer 107 im Hinterfeld plaziert haben.

¹⁰⁸⁹ Vgl. Heydenreuter, Maximilian Prokop Freiherr von Freyberg-Eisenberg, S. 160 f.

¹⁰⁹⁰ Vgl. ebenda, S. 163.

¹⁰⁹¹ Vgl. Heydenreuter, Maximilian Prokop Freiherr von Freyberg-Eisenberg, S. 165.

¹⁰⁹² Ausführlicher hierzu unten bei Maurer, S. 141 ff.

¹⁰⁹³ Über Koch-Sternfeld (1778-1866), Thürauf/Stoermer, S. 85.

¹⁰⁹⁴ Vgl. Weiller, Berichte April – Juni 1824, S. 116.

¹⁰⁹⁵ Koch-Sternfelds Vorschlag ist abgedruckt bei Heydenreuter, Maximilian Prokop Freiherr von Freyberg-Eisenberg, S. 173 f.

Mit Maurer entwickelte sich in den folgenden Jahren ein fruchtbare rechtshistorischer Wettbewerb und wissenschaftlicher Austausch. Freyberg erreichte jedoch in keinem seiner eher kompilatorischen Werke das hohe wissenschaftliche Niveau Maurers.¹⁰⁹⁶

Die nächsten Jahre brachten für Freyberg einen steilen beruflichen Aufstieg mit sich. Am 22. Januar 1824 wurde er als Ministerialrat Mitglied des Innenministeriums. Dabei spielte sicherlich auch der Einfluß seines Schwiegervaters Montgelas eine entscheidende Rolle. 1825 erfolgte seine Ernennung zum Reichsarchivvorstand gefolgt von seiner Berufung zum wirklichen Ministerialrat im Innenministerium im Jahre 1828. Am 1. Oktober 1838 wurde Freyberg nebst seinem alten Landshuter Weggefährten Eduard Schenk unter dem Minister Abel zum Staatsrat ernannt. Die katholische Restauration als die bestimmende politische Bewegung in der „Ära“ Abel fand in Freyberg, dem konservativen religiösen Schwärmer, einen der wichtigsten Fürsprecher.¹⁰⁹⁷

Im Jahre 1827 fand mit seiner Ernennung zum ordentlichen Mitglied der Historischen Klasse auch seine Karriere in der Akademie eine Fortsetzung. Diese Ernennung ist im Lichte der Übersiedelung der Universität nach München und der damit verbunden Neuorganisation der Akademie zu sehen. Nachdem die hauptamtliche, bezahlte Akademiemitgliedschaft abgeschafft worden war, konnten nun ohne Gefahr für die Staatsfinanzen neue Mitglieder, insbesondere ordentliche Mitglieder, aufgenommen werden. Freybergs Karriere in der Akademie war damit aber längst noch nicht beendet. Zu Beginn des Jahres 1829 wurde er von den ordentlichen Mitgliedern der Historischen Klasse zum Assistenten des Sekretärs dieser Klasse, Lorenz Westenrieder, gewählt. In dieser Funktion sollte Freyberg den inzwischen greisen Westenrieder entlasten und diesen bei den bevorstehenden Aufgaben der Leitung des Komitees, das die Weiterführung der *Monumenta Boica* betrieb, und bei der Fortsetzung der akademischen Denkschriften unterstützen.¹⁰⁹⁸ Diese Erleichterung kam Westenrieder aber nicht allzu lange zugute, verstarb er doch bereits am 15. März 1829. Als sein gewählter Assistent übernahm Freyberg zunächst interimistisch und wenig später endgültig die Funktion des Sekretärs der Historischen Klasse.¹⁰⁹⁹ Freyberg übte fortan dieses Amt bis 1842 aus.

Am 29. März 1842 wurde Freyberg in Nachfolge von Friedrich Wilhelm Joseph von Schelling von König Ludwig I. zum Präsidenten der Akademie berufen. Gleichzeitig übertrug man ihm die Verwesung des Generalkonservatoriums der wissenschaftlichen Sammlungen. Diese Ernennung Freybergs zum Präsidenten der Akademie wurde von Beobachtern als die Krönung der „ultramontanen“ Umgestaltung der Akademie unter dem Ministerium Abel gesehen.¹¹⁰⁰ Mit Freyberg an der Spitze der Akademie ging die Entwicklung in der Akademie Hand in Hand mit der Politik. Das Amt des Präsidenten hielt Freyberg bis 1848 inne.

Der emsige Freyberg war neben seinen Ämtern auch als Schriftsteller tätig. Im Geist der Romantik publizierte er zahlreiche historische Arbeiten und Quelleneditionen. Zu seinen bedeutendsten Werken in der Akademie gehört neben seiner Preisschrift über das altdeutsche öffentliche Gerichtsverfahren (1824) und der Rede zum Andenken Montgelas` (1839) der am 26. März 1834 in der öffentlichen Sitzung der Akademie gehaltene Festvortrag zur Feier des 75. Stiftungstages über den historischen Gang der bayerischen Landes-Gesetzgebung bis auf die Zeiten Maximilians I.¹¹⁰¹

Im wesentlichen handelt es sich hierbei um die Einleitung seines 1836 erschienenen ersten Bandes einer pragmatischen Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilians I.¹¹⁰² Freyberg gab hierin eine gedrängte Übersicht der Geschichte der Gesetzgebung von der Versammlung der Freien bei den Germanen, dem Gauding, bis hin zum Landrecht von Maximilians I. (1616). Dabei betonte er die seit jeher bestehende besondere Stellung des Gewohnheitsrechts in Deutschland.¹¹⁰³

Freyberg schloß seinen Vortrag mit der Lehre, „daß Recht und Gesetz ihre stärkste Bürgschaft – ihre höchste Sanktion nur in ihrer historischen Begründung finden“¹¹⁰⁴. Damit übernahm er die Gedanken der Historischen Rechtsschule, die zu dieser Zeit vor allem in Berlin zu ihrer Blüte ansetzte. Neue Impulse konnte er der Historischen Schule jedoch nicht geben. Dennoch zeigt sich hierin, daß Freyberg in der Akademie die Tradition der Erkenntnis aufrechterhielt, daß das Recht historisch zu begründen sei.

Am 24. August 1839 hielt Freyberg in der Akademie seine „Rede zum Andenken an den verewigten Staatsminister Maximilian Grafen v. Montgelas“, die sowohl dessen Leben als auch dessen Reformwerk

¹⁰⁹⁶ Vgl. ebenda, S. 166.

¹⁰⁹⁷ Vgl. Heydenreuter, Maximilian Prokop Freiherr von Freyber-Eisenberg, S. 172. Freyberg war auch streng konservativ-katholisches Mitglied des Görreskreises.

¹⁰⁹⁸ Vgl. Jahresberichte, 1. Bericht 1827-1829, S. 12, 49.

¹⁰⁹⁹ Vgl. ebenda, S. 49.

¹¹⁰⁰ Vgl. Reskript vom 6.12.1842 (AAW, Personalakt Freyberg, Bl. 19).

¹¹⁰¹ Freyberg, Rede über den historischen Gang der bayerischen Landes-Gesetzgebung bis auf die Zeiten Maximilian I., München 1834. Der Abdruck der Rede in der Sammlung der Akademievorträge enthält als Anhang den Landfrieden Kaiser Rudolfs.

¹¹⁰² Siehe unten S. 140.

¹¹⁰³ Vgl. Freyberg, Rede über den historischen Gang der bayerischen Landes-Gesetzgebung bis auf die Zeiten Maximilian I., S. 4 f.

¹¹⁰⁴ Freyberg, ebenda, S. 48.

zusammenfaßte. Zunächst setzte sich Freyberg mit der außenpolitischen Stellung Bayerns auseinander, wobei er immer wieder die einzelnen Maßnahmen Montgelas einbezog, um sich anschließend mit der inneren Verwaltung Bayerns und der Rolle, die Montgelas dabei spielte, zu beschäftigen. In diesem Zusammenhang beleuchtete er ganz allgemein die Geschichte der Verfassung Bayerns. So zeigte er beispielsweise auf, welche Prinzipien der Verfassung von 1808 noch die Grundlinien der geltenden Verfassung bildeten. Anschließend richtete er seinen Blick auf die Hauptreformen in der Amtszeit Montgelas` und schilderte dabei die Neuordnung der Verhältnisse seit dem Ende des deutschen Reichs und dem damit verbundenen Ende der alten Reichsverfassung.¹¹⁰⁵

Aus seinen zahlreichen Publikationen seien hier noch diejenigen besonders erwähnt, welche sich mit rechtshistorischen Fragestellungen befaßten.

In den Jahren 1828-29 veröffentlichte er in zwei Bänden die Geschichte der bayerischen Landstände und ihrer Verhandlungen (Sulzbach 1828-29).

Bereits angesprochen wurde Freybergs erster, 1836 erschienener Band einer pragmatischen Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilians I. Freyberg selbst nahm in den „Gelehrten Anzeigen“ der Münchner Akademie die Rezension seines Werks vor.¹¹⁰⁶ Grundlage und Ausgangspunkt dieser Schrift bildet das in der Regierungszeit von Maximilian I. erlassene Landrecht von 1616. Abgeschlossen wird dieser erste Band mit der Regierungszeit des Kurfürsten Karl Albrecht (1726-1745). Einen besonderen Schwerpunkt legt Freyberg jeweils auf die Darstellung der ständischen Verhandlungen, da seiner Ansicht nach „diese Verhandlungen ... in Gemeinschaft mit der fürstlichen Gewalt gleichsam den Schoß bilden, aus welchem die Gesetze überhaupt erst hervorgekommen“ und darüberhinaus „bisher (dem) Publikum größtentheils noch unbekannt ... sind“¹¹⁰⁷.

Der zweite Band seiner Geschichte der bayerischen Gesetzgebung beinhaltet die geschichtlichen Folgen der Gesetze und Verordnungen für die Polizei und die Staatswirtschaft. Insgesamt erschienen vier Bände. Alles in allem wollte Freyberg mit dem Gesamtwerk dem Auftrag des Staatsministerium des Innern nachkommen, „eine aktenmäßige Kenntnis von der früheren vaterländischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung zu verbreiten, und zugleich dem Geschäftsmanne das Festhalten an der historischen Ueberlieferung zu erleichtern“¹¹⁰⁸. Freyberg stellt sich damit in den Dienst des Staates.

Weiter beteiligte sich Freyberg eifrig an den Alltagsgeschäften der Akademie. Zeugnis darüber liefern seine in den Gelehrten Anzeigen der Akademie veröffentlichten Vorträge und Aufsätze sowie die bereits angesprochenen Festvorträge. Einige seiner Vorträge befaßten sich mit rechtshistorischen Themen.

In der Sitzung der Historischen Klasse vom 18. November 1837 berichtete er beispielsweise über die erste Abtheilung der bayerischen Landes- und Rechts-Geschichte des H. Dr. F. M. Wittmann.¹¹⁰⁹

Am 25. Juni 1838 griff Freyberg in einem Vortrag vor der Historischen Klasse „Über den Begriff und die Zuständigkeit der alten Dorfgerichte“ die Preisfrage von 1792 wieder auf.¹¹¹⁰ Freyberg hatte eine erst kürzlich aufgefundene, im Jahre 1471 auf Anordnung Herzog Ludwigs verfaßte Beschreibung der Rechte und Dorfgerichte als Anlaß genommen, einen Beitrag zur Aufhellung des älteren Gerichtswesens abzuliefern.

In der Sitzung vom 18. Juli 1840 beschäftigte sich Freyberg in seinem Vortrag „Über die älteren ritterschaftlichen Verbindungen in Schwaben im Allgemeinen und insbesondere die Gesellschaft vom St. Georgen-Schild“ mit der Landesfriedensbewegung.¹¹¹¹

Freyberg hatte als Ministerialrat, Vorstand des Reichsarchivs, Staatsrat, Präsident der Akademie und Ministerverweser eine steile Karriere gemacht, die er weniger seiner fachlichen Qualifikation als vielmehr seinen zahlreichen einflußreichen Kontakten bis hin zu Montgelas und der günstigen politischen Konstellationen der „Ära“ Abel, dem Sieg der konservativen katholischen Kräfte im Lande, zu verdanken hatte. Trotz seines vielseitigen Engagements hatte er immer wieder Zeit gefunden, sich der Wissenschaft zu widmen und gerade für die Akademie zahlreiche Beiträge zu liefern. Als Rechtshistoriker stand er ganz in der Tradition der Alten Akademie und befaßte sich in diesem Sinne hauptsächlich mit landesgeschichtlichen Fragen. Zwar stand er als Rechtshistoriker an der Akademie Zeit seines Lebens im Schatten von Maurer.

¹¹⁰⁵ Vgl. Freyberg, Rede zum Andenken an den verewigten Staatsminister Maximilian Grafen v. Montgelas, München 1859.

¹¹⁰⁶ Vgl. Freyberg, Pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilian I. – Aus amtlichen Quellen bearbeitet. Von Max Freyherrn von Freyberg, I. Band, Augsburg 1836, Gelehrte Anzeigen, 1. Band, S. 354-356, 361-364, München 1835.

¹¹⁰⁷ Ebenda, S. 356.

¹¹⁰⁸ Ebenda, S. 364.

¹¹⁰⁹ Vgl. Freyberg, Bericht über die erste Abtheilung der bayerischen Landes- und Rechts-Geschichte des H. Dr. F. M. Wittmann. S. 470-496, Gelehrte Anzeigen, 6. Band, München 1838.

¹¹¹⁰ Freyberg, Über den Begriff und die Zuständigkeit unserer alten Dorfgerichte. Gelehrte Anzeigen, 7. Band, July bis December 1838, S. 139-143, 145-150, 153-158, 161-168.

¹¹¹¹ Vgl. Gelehrte Anzeigen, 11. Band, July bis December 1840, S. 736-741, 745-768.

Wie diesem ist es ihm aber zu verdanken, daß in der Neuen Akademie die Tradition der Beschäftigung mit der bayerischen Rechtsgeschichte aufrecht erhalten wurde.

3.1.2. Georg Ludwig Ritter von Maurer¹¹¹²

Georg Ludwig von Maurer, Sohn eines reformierten Pfarrers in Erpolzheim bei Dürkheim in der Rheinpfalz, Verfasser großer und grundlegender Werke zur Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung auf der einen und großer bayerischer Politiker auf der anderen Seite, gehörte seit 1824 der Königlich Bayerischen Akademie an. Zunächst war er korrespondierendes, ab 1827 außerordentliches und schließlich ab 1829, anstelle des am 15. März dieses Jahres verstorbenen Sekretärs der Historischen Klasse, Lorenz von Westenrieder, ordentliches Mitglied.¹¹¹³

Auch sein Sohn Konrad von Maurer gehörte zu den größten Rechtshistorikern der Münchner Akademie. Dieser gilt als „der eigentliche Bahnbrecher der nordisch-germanischen Rechtsforschung in Deutschland, als Begründer einer kontinentalen, deutschen Rechtsschule für nordgermanisches Recht, die mit Karl von Amira ihren Höhepunkt erreichen sollte“¹¹¹⁴.

Nach dem Besuch des Heidelberger Gymnasiums bezog der achtzehn Jahre alte Georg Ludwig Maurer die Universität in Heidelberg um die Rechte zu studieren. Dort fand er in dem berühmten Romanisten Thibaut¹¹¹⁵ seinen Lehrer und Förderer. Trotzdem schlug er nicht dessen romanistische Laufbahn ein, sondern wandte sich bereits mit seiner ersten Arbeit, der Lösung einer von der Heidelberger Juristenfakultät im Jahre 1811 gestellten Preisaufgabe, dem germanistischen Fach zu. Diese, die Geschichte der Mißheiraten und der morganatischen Ehe¹¹¹⁶ thematisierende Schrift, brachte ihm die Doktorwürde ein. Im Anschluß an ein kurzes Praktikum in Heidelberg zog er von 1812 bis 1814 nach Paris, um dort, den Spuren von Savigny und Jacob Grimm folgend¹¹¹⁷, die Quellen der deutschen Rechtsgeschichte in den Archiven und Bibliotheken zu erforschen. Zurück in der Heimat war zunächst nicht an die Verwertung seiner Sammlungen zu denken. Schon bald trat er auf Empfehlung des bayerischen Feldmarschalls Karl Philipp Fürst von Wrede als Substitut des Generalprokurator in die Dienste des Königreichs Bayern ein. 1818 wurde er Appellations- und Revisionsrat und 1824 Staatsprokurator. Seine Beamtenstationen waren Kreuznach, Mainz, Speyer, Landau, Zweibrücken und schließlich Frankenthal. Maurer war in dieser Zeit vor allem mit dem Aufbau des pfälzischen Gerichtswesens nach dem auf germanischen Grundlagen beruhenden französischen Vorbild beschäftigt.¹¹¹⁸

Mit dieser praktischen juristischen Tätigkeit war Maurer prädestiniert für die Lösung der Preisfrage, welche die Historische Klasse der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften 1819 und erneut 1821 für das Jahr 1824 stellte. Sie lautete: „1. Wie war nach der altdeutschen und altbayerischen Rechtspflege das öffentliche Gerichtsverfahren sowohl in bürgerlichen als peinlichen Rechtsvorfällenheiten beschaffen? 2. Welchen vorteilhaften oder nachteiligen Einfluß hatte es auf die Verminderung oder Abkürzung der Streitigkeiten und auf die richtige Anwendung der Gesetze? 3. Wann, wie und unter welchen Einflüssen hat sich solches wieder verloren?“

Die 1823 eingereichte und 1824 in Heidelberg erschienene preisgekrönte Antwort Georg Ludwig Maurers, des damaligen Staatsprokurators am Bezirksgericht in Frankenthal, führte den Titel: „Die Geschichte des

¹¹¹² Über Georg Ludwig Ritter von Maurer (1790-1872) ADB 20, S. 699 ff.; Bosl's Bayerische Biographie, S. 511; grundlegend: Dickopf, Georg Ludwig von Maurer, Kallmünz 1960; ders., König Ludwig I. und Staatsrat Georg Ludwig von Maurer, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 29 (1966), S. 157-198; Ignaz Döllinger, Nekrologie auf Georg Ludwig von Maurer, vorgetragen in der öffentlichen Sitzung vom 27.3.1873, Sitzungsberichte 1873, S. 168-173; NDB 16, S. 435 ff.; Carl Schuster, Zeuge des hellenischen Traums, Unser Bayern, Heimatbeilage der Bayerischen Staatszeitung, 1980/3, S. 21 ff.

¹¹¹³ Vgl. Jahresberichte, 1. Bericht 1827-1829, S. 14, 49. In der allgemeinen Sitzung vom 13. Juni 1829 wurde die in der Historischen Klasse vorab durchgeführte Wahl Maurers zum ordentlichen Mitglied auch von der Gesamtkademie einstimmig genehmigt, und schließlich vom König bestätigt (ebenda, S. 14, 49).

¹¹¹⁴ Hans Feine, Die Rechtshistoriker, in: Geist und Gestalt (Biographische Beiträge zur Geschichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften vornehmlich im zweiten Jahrhundert ihres Bestehens), Erster Band, Geisteswissenschaften, S. 228, München 1959.

¹¹¹⁵ Über Anton Friedrich Justus Thibaut (1772-1840) siehe Kleinheyer, S. 420 ff mit weiteren Literaturhinweisen. Thibaut forderte gegen den Widerstand von Savigny, der die Zeit dafür noch nicht gekommen sah, auf der Grundlage des römischen Rechts ein gemeinsames Gesetzbuch für Deutschland (ebenda).

¹¹¹⁶ Eine morganatische Ehe ist eine nicht standesgemäße Ehe adeliger Personen. Kirchenrechtlich waren sie ohne Belang (vgl. Karl-Theodor Geringer, in: Lexikon für Theologie und Kirche, Band 3, S. 479, Freiburg 1995).

¹¹¹⁷ Savigny studierte in Paris die Entwicklung des römischen Rechts im Mittelalter. Grimm unterstützte ihn dabei, sammelte aber nebenher Überreste altdeutscher Poesie, Sprache sowie des Volks- und Rechtstums (ADB 20, S. 700). Ob Maurer zu den Marburger Gelehrten engere Beziehungen pflegte oder wie diese einfach nur seinem Forschungsdrang folgte ist nicht überliefert.

¹¹¹⁸ Vgl. NDB 16, S. 435.

altgermanischen und namentlich altbayerischen öffentlich-mündlichen Gerichtsverfahrens, dessen Vortheile, Nachtheile und Untergang in Deutschland überhaupt und in Baiern insbesondere¹¹¹⁹.

Die Preisfrage zielte darauf ab zu beweisen, daß die Laienbeteiligung bei der Rechtspflege sowie die Öffentlichkeit und Mündlichkeit im Gerichtsverfahren, die als französische Revolutionserungenschaften gepriesen wurden, germanischen Ursprungs seien. Damit erhielt diese rechtshistorische Frage einen politischen Hintergrund. Die im französischen Strafprozeßrecht üblichen Schwurgerichte, deren Einführung im rechtsrheinischen Bayern König Ludwig I. bis 1848 verhindern konnte, erhielten durch Maurers Arbeit eine germanistische Legitimation. Mit dem Nachweis, daß Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens nicht französisch und damit revolutionär wären, sondern dem germanisch-fränkischen Recht entstammten, war es Maurer gelungen, die liberale Forderung der Zeit nach Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens mit dem Nationalismus zu vereinen.

Maurer selbst hat immer wieder für die Einführung des französischen Schwurgerichtssystems auch im rechtsrheinischen Bayern gekämpft und 25 Jahre später die Einführung der bayerischen Schwurgerichtsordnung vorbereitet. Doch das Erleben der Verwirklichung seiner Wünsche war ihm nicht vergönnt.

Seine Preisschrift sollte Maurer den Weg für eine große juristische und politische Karriere ebnen, denn diese Arbeit war grundlegend für die Forschung in einem bis dahin nur spärlich bearbeiteten Gebiet der deutschen Rechtsgeschichte. Nicht nur daß Maurer Anerkennung in der juristischen Fachwelt gewann¹¹²⁰, er lieferte damit das „intellektuelle Rüstzeug“ für die deutschen Prozeßordnungen seit 1848.¹¹²¹ Es sollte noch lange dauern bis die Reformen im Sinne der Öffentlichkeit und Mündlichkeit einerseits und der Heranziehung von Laien andererseits in den Prozeßordnungen der zweiten Jahrhunderthälfte endlich durchgesetzt werden konnte. Die von der Akademie angeregte historische Annäherung an diese Probleme und insbesondere die Preisschrift Maurers mit ihrer historisch-nationalen Begründung gaben jedoch den ersten und entscheidenden Anstoß dazu. Aber nicht nur die historische Untersuchung von Öffentlichkeit und Mündlichkeit des altgermanischen und altbayerischen Gerichtsverfahrens ist der Akademie und besonders der Preisschrift Maurers zu verdanken. Vielmehr wurde damit erstmals ein auf gründliche Quellenstudien gestütztes Bild des altdeutschen Gerichtsverfahrens überhaupt gezeichnet.¹¹²² Noch knapp 70 Jahre später erhab Johannes Julius Wilhelm v. Planck den von der Akademie durch die rechtshistorische Erforschung der Grundlagen des deutschen Prozeßrechts gewiesenen Weg als den einzigen richtigen, um das gegenwärtige Prozeßrecht zu verstehen und zeitgemäß fortbilden zu können.¹¹²³ Gleichzeitig kritisierte Planck damit aber auch die Rechtswissenschaft, die es jahrzehntelang nicht verstand, die von der Akademie gelieferten Vorlagen zu verwerten.

Darüberhinaus erkannte Maurer, beginnend mit diesem Werk, als erster Jurist der Historischen Schule aus den Gedanken von Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Laienbeteiligung das Prinzip der Selbstverwaltung, herkommend von dem germanistischen Verständnis, daß im Volk frei pulsierende Kräfte neben den offiziellen und staatlichen Einrichtungen sich aus eigener Machtvollkommenheit betätigen würden.¹¹²⁴ Dieses Verständnis lag auch den späteren Werken Maurers zugrunde.

Nicht zuletzt verschaffte ihm der erste Preis für die Beantwortung der Preisfrage der Historischen Klasse im Jahre 1824 die Aufnahme in die Bayerische Akademie der Wissenschaften, zunächst als korrespondierendes Mitglied.¹¹²⁵

Mit dem zweiten Preis wurde die historische Abhandlung des königlich bayerischen Lycealprofessors der allgemeinen und vaterländischen Geschichte und späteren Universitätsprofessors, Josef Andreas Buchner¹¹²⁶, gekrönt, der dieser Arbeit ebenfalls die Aufnahme in die Historische Klasse als

¹¹¹⁹ Weiller, Jahresbericht der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften in München 1824, S. 16. Am 5. März 1824 sandte Maurer noch 25 Exemplare seiner Preisschrift ein zur Verteilung unter den Mitgliedern und erntete dafür von Seiten der Akademie reichlichen Dank (vgl. Weiller, Berichte Jan. – März 1824, S. 58). Mit dem Inhalt von Maurers Preisschrift setzt sich Landsberg in: Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft III., 2. Halbband, S. 308 ff. ausführlich und kritisch auseinander.

¹¹²⁰ In den Göttinger Gelehrten Anzeigen heißt es etwa: „Das Werk verdient nicht bloß gelesen, sondern ganz und gar studiert zu werden. Unstreitig ist dasselbe den vorzüglichsten und am meisten klassischen Werken zuzustellen, welche über die Geschichte des deutschen Rechts je erschienen sind“ (1. Band, 1825, S. 234).

¹¹²¹ Vgl. NDB 16, S. 435.

¹¹²² Vgl. Johannes Julius Wilhelm v. Planck, Über die historische Methode auf dem Gebiet des deutschen Civilprozeßrechts, Akademierede, S. 4, München 1888.

¹¹²³ Vgl. ebenda, S. 19 f.

¹¹²⁴ Vgl. hierzu Landsberg III, 2, S. 310 f.

¹¹²⁵ Vgl. Weiller, Berichte April – Juni 1824, S. 116.

¹¹²⁶ Über Josef Andreas Buchner (1776-1854) siehe Thürauf/Stoermer, S. 39; Buchner sandte 1825 ein Buchgeschenk an die Akademie: „Das öffentliche Gerichtsverfahren in bürgerlichen und peinlichen Rechtsvorfallen nach altdeutscher vorzüglich altbayerischer Rechtspflege“ (Weiller, Jahresbericht 1825, S. 9).

korrespondierendes Mitglied verdankte.¹¹²⁷ Den dritten Preis erhielt, wie bereits angesprochen, Freyberg-Eisenberg, der spätere Sekretär der Historischen Klasse.

Eine weitere Auszeichnung wurde dem hessischen Hofgerichtsadvokaten und öffentlichen Notar in Seligenstadt, Johann Wilhelm Christian Steiner, zuteil.¹¹²⁸ Seine preisgekrönte Schrift wurde ihm wieder zurückgegeben, damit er sie in Druck geben könnte. Mit Schreiben vom 11. April sandte er das Manuskript wieder der Akademie zu und überreichte dieser zudem ein gedrucktes Exemplar. Steiner äußerte gleichzeitig den Wunsch, mit der Akademie in eine fortdauernde nähere Verbindung zu treten. Zur Realisierung dieses Begehrns wurden die nötigen vorbereitenden Schritte von Seiten der Akademie eingeleitet.¹¹²⁹ Als korrespondierendes Mitglied wurde er aber erst im Jahre 1832 aufgenommen.

Für Maurer hingegen begann jetzt ein beispielloser beruflicher Aufstieg. Bereits 1826 wurde er zum ordentlichen Professor des Französischen Rechts an der Universität München ernannt. Maurer hatte nach der Thronbesteigung Ludwigs für sich diese Professur an der eben erst nach München verlegten Universität selbstbewußt gefordert. Er hatte in seiner Bewerbung darauf hingewiesen, daß er der geeignete Mann für das französische Recht wäre, da dieses in der Pfalz geltendes Recht wäre. Außerdem hatte er die Notwendigkeit von Vorlesungen zur Geschichte des Deutschen Rechts betont und leistete damit an den bayerischen Universitäten Pionierarbeit.¹¹³⁰ Maurers selbstbewußte Bewerbung ist sicherlich auch vor dem Hintergrund zu sehen, daß ihm mit König Ludwig I. ein von Jugend an enges Verhältnis verband.¹¹³¹ Als der berühmte Heidelberger Rechtshistoriker Karl Josef Anton Mittermaier den Ruf nach München ablehnte, wurde Maurer ein Jahr später auch der Lehrstuhl für Deutsches Privatrecht und Germanisches Recht übertragen.

Nach Maurers Übersiedelung nach München ernannte ihn die Akademie im Jahre 1827 zum außerordentlichen und schließlich 1829 zum ordentlichen Mitglied. Diese Entwicklung verdeutlicht, wie sehr Maurers Aufstieg vom Staatsprokurator und Appellations- und Revisionsgerichtsrat bis hin zum ordentlichen Professor von der akademischen Preisfrage seinen Ausgang nahm. Doch seine Karriere sollte damit noch nicht ihren Höhepunkt erreicht haben.

Als akademischer Lehrer erwarb sich Maurer einen Namen, der weit über die Grenzen Bayerns hinausragte. Dies war ausschlaggebend dafür, daß ihn Karl Georg Friedrich Eichhorn, der Gründer der Reichs- und Rechtsgeschichte und Vertreter des germanisch-deutschen Rechts, 1829 als seinen Nachfolger am Lehrstuhl für deutsches Recht in Göttingen vorschlug. Trotz dieser hohen Ehre, schlug Maurer das Angebot aus und blieb in München. Nicht völlig ohne Einfluß auf diese Entscheidung dürfte gewesen sein, daß ihn der König 1830 zum Staatsrat im ordentlichen Dienst unter Beibehaltung seines Lehramts ernannte. Auffällig ist auch, daß die Wahl Maurers zum ordentlichen Mitglied der Münchner Akademie zeitgleich mit dem Ruf nach Göttingen erfolgte.

Kurz darauf, 1831, erfolgte seine Ernennung zum lebenslänglichen Mitglied des Reichsrates. Dies bedeutete für ihn vor allem die Möglichkeit zur Mitarbeit an den zahlreichen Gesetzesprojekten des Königs. Für die Universität blieb kaum mehr Zeit. Mit der Ernennung zum Reichsrat war Maurers universitäres Wirken faktisch beendet. Seit 1831 hielt er keine Vorlesungen mehr.¹¹³²

Am 1. Oktober 1832 berief König Ludwig I. Maurer in die Regentschaft, die während der Minderjährigkeit König Ottos das Königreich Griechenland regieren sollte.¹¹³³ Die legislatorische Tätigkeit dieser Regentschaft, an der Maurer großen Anteil hatte, war bemerkenswert. Innerhalb kurzer Zeit wurden vier Gesetzbücher ausgearbeitet und eingeführt.¹¹³⁴

Auf Grund von persönlichen Differenzen mit dem Grafen Armansperg¹¹³⁵ wurde Maurer wie Karl August von Abel bereits im Juli 1834 wieder nach Bayern zurückberufen. Die Aufarbeitung seiner Zeit in Griechenland erfolgte im Jahre 1836 mit der Veröffentlichung seines dreibändigen Werks „Das griechische Volk in öffentlicher, kirchlicher und privatrechtlicher Beziehung vor und nach dem Freiheitskampfe, bis zum 31. Juli 1834“. In diesem berichtete Maurer über das Wirken der Regentschaft und insbesondere über seine eigene organisatorische und gesetzgeberische Tätigkeit. Zugleich benutzte Maurer diese Arbeit als Abrechnung mit

¹¹²⁷ Vgl. Weiller, Berichte April – Juni 1824, S. 116.

¹¹²⁸ Über Johann Wilhelm Christian Steiner (1785-1870) siehe Thürauf/Sörmer, S. 140. Er war ab 1832 korrespondierendes und ab 1856 auswärtiges Mitglied der Historischen Klasse.

¹¹²⁹ Vgl. Weiller, Berichte April – Juni 1824, S.32.

¹¹³⁰ Ausführlich hierzu Dickopf, König Ludwig I. und Staatsrat Georg Ludwig von Maurer, S. 167 ff.

¹¹³¹ Vgl. Ebenda, S. 160 ff.

¹¹³² Vgl. Döllinger, Nekrolog auf Maurer, S. 169.

¹¹³³ Ausführlich zu Maurers Zeit in Griechenland siehe Dickopf, S. 50 ff.

¹¹³⁴ Ein Strafgesetzbuch, ein Gesetz für das Strafverfahren, ein Gesetz für das Zivilverfahren und eine Gerichts- und Notariatsordnung. Das Strafgesetzbuch war im wesentlichen eine Übersetzung des bayerischen Strafgesetzbuchs von Feuerbach aus dem Jahre 1813. Die anderen Gesetzeswerke orientierten sich am französischen Recht. Im Zivil- und Handelsrecht kam es unter Maurer zu keiner Kodifikation. Maurer wollte zunächst das griechische Gewohnheitsrecht sammeln und erwies sich damit nicht nur als ein Bewahrer griechischer Rechtstradition, sondern auch als ein Vertreter der historischen Schule (vgl. Dickopf, S. 50 ff.).

¹¹³⁵ Über Joseph Ludwig Graf von Armansperg (1787-1853) NDB 1, S. 353-354.

dem Grafen Armansperg. Letztlich trübte diese Streitschrift aber das Verhältnis zu König Ludwig I., der ihn als Oberappellationsgerichtsrat nach Amberg strafversetzen wollte.

1847 trat Maurer nach dem Sturz des Ministeriums Abel auf Wunsch des Königs von März bis Dezember in die Regierung ein, als Verweser des Justizministeriums und des Ministeriums des Äußeren.¹¹³⁶ Der umsichtige Maurer plante sogleich eine tiefgreifende Gesetzesreform. Er begründete diese folgendermaßen: „Bayern ist seit einer Reihe von Jahren nach und nach in eine Lage gekommen, aus welcher das schöne Land nur durch eine durchgreifende Gesetzgebung gerettet werden kann. Ich fühlte aber in mir die hinreichende Lust und Kraft und auch den nötigen Mut, um auch noch Bayerns Gesetzgeber zu werden.“¹¹³⁷ Im Zuge dieser Reformen wollte Maurer Justiz und Verwaltung auf der Unterstufe (Landgerichte) trennen, ein Unterfangen, das endgültig erst im Jahre 1861 verwirklicht werden sollte. Weiterhin forderte er ganz im Sinne des gemäßigten Liberalismus die Trennung von Verwaltung und Polizei, die Einführung der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens, eine Vereinfachung des Instanzenweges und schließlich die Einführung von Schöffen. Das „Ministerium der Morgenröte“ mußte aber bald den reaktionären Kräften im Land weichen. 1848 brach die Revolution in Bayern aus, König Ludwig I. scheiterte an der Affäre Lola Montez. Sein Nachfolger Max II. versetzte Maurer am 23. Juni 1848 in den Ruhestand. Döllinger berichtete über Maurers Zeit als Minister, daß dieser ihm gegenüber eröffnet habe, daß nur die Vertiefung in seine rechtsgeschichtlichen Studien ihm die Sorgen und Bitterkeiten dieses Amtes hätten vergessen lassen.¹¹³⁸

Nach seinem Rücktritt konnte sich Maurer der Ausarbeitung seiner großen rechtsgeschichtlichen Werke widmen. Er knüpfte in der Folgezeit wieder an seine germanistischen Studien an.

Besonders in den Jahren 1836 bis 1846 hatte Maurer sehr viel Forschungsarbeit geleistet, die erst in seine späteren Werke einfloß. 1839 gab er aus Münchner Handschriften das Stadt- und Landrechtsbuch Ruprechts von Freising heraus. Diese Schrift gilt als Vorläufer der später von der Münchner Akademie unter Ludwig von Rockinger in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in die Wege geleiteten umfassenden Schwabenspiegelarbeit.¹¹³⁹

Mit seinen späteren Arbeiten lieferte er eine systematische Darstellung der Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung.¹¹⁴⁰ Ein Vorläufer davon war seine 1829 erschienene und in öffentlicher Sitzung der Akademie verlesene Abhandlung „Über die bayerischen Städte und ihre Verfassung unter der Römischen und Fränkischen Herrschaft“¹¹⁴¹. Bereits in dieser hatte Maurer die bis dahin in der Literatur vorherrschende und auch von Savigny vertretene Ansicht von der Fortdauer der römischen Munizipalverfassung bekämpft. Anhand der Urkunden zeigte Maurer, daß auch die mit eigenen Stadtgrafen besetzten Städte, so auch Regensburg, die gesamte fränkische Periode hindurch noch keine eigene selbständige Verfassung gehabt hätten. Darin sah er den unwiderlegbaren Beweis, „daß wenigstens die Verfassung der Bayrischen Städte nicht aus der Römischen Municipalverfassung zu erklären und hervorgegangen ist“¹¹⁴². Die freie Städteverfassung erkannte er daher als eine Einrichtung germanischen Ursprungs.

1852 erstellte Maurer dann eine Einleitung der Mark-, Hof-, Dorf und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt, worin er eine gedrängte Zusammenschau seiner mehr als 30jährigen rechtsgeschichtlichen Forschung gab, deren Ziel es war, das genossenschaftliche Leben des deutschen Volkes von den Uranfängen bis in die Gegenwart hinein darzustellen.¹¹⁴³ Diesem Werk folgte die 1856 veröffentlichte Geschichte der Markenverfassung in Deutschland. 1862 erschien in vier Bänden die Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung. 1866 gab er schließlich die Geschichte der Dorfverfassung in zwei Bänden heraus.

Diese Arbeiten dienten letztlich der Vorbereitung seines Hauptwerkes, der Geschichte der Städteverfassung, die in vier Bänden ab 1869 erschien. Zentrales Ergebnis von Maurers Arbeiten ist, daß die Urform der deutschen Stadtverfassung in der des Dorfes zu finden ist. Damit lieferte Maurer eine umfassende rechtshistorische Darstellung der deutschen Gemeindeverfassung. Großes politisches Aufsehen erregten dabei seine Irrlehrn vom altgermanischen Gesamteigentum und der altgermanischen Markgenossenschaft, die bei den Vertretern des Sozialismus rege Verwendung fanden.¹¹⁴⁴

Mit seinen wissenschaftlichen Leistungen war Maurer der erste große Rechtshistoriker an der Neuen Akademie. Seit den rechts- und verfassungsgeschichtlichen Werken der Alten Akademie hatte es keinen Gelehrten mehr gegeben, der an diese Erfolge hätte anknüpfen können. Endlich gab es unter den

¹¹³⁶ „Ministerium der Morgenröte“ Maurer-Zurhein-Zenetti. Vgl. Dickopf, S. 83-93.

¹¹³⁷ Zitiert nach Carl Schuster, Unser Bayern, Heimatbeilage der Bayerischen Staatszeitung, 1980/3, S. 22.

¹¹³⁸ Vgl. Döllinger, Nekrolog auf Maurer, S. 171.

¹¹³⁹ Vgl. ADB, S. 702. Zur Schwabenspiegelarbeit Rockingers siehe Bachmann, Gesamtverzeichnis, S. 47, 98, 99, 102, 103, 388, 391, 397, 406, 412, 417, 431, 432, 439, 441, 442, 446, 453, 468, 470, 472, 473, 474, 476, 477, 489.

¹¹⁴⁰ Maurers Lebenswerk wird bei Dickopf, S. 120 ff. ausführlich gewürdigt.

¹¹⁴¹ Döllinger, Nekrolog auf Maurer, S. 172.

¹¹⁴² Maurer, Über die Bayrischen Städte und ihre Verfassung unter der Römischen und Fränkischen Herrschaft, Akademierede, S. 25 f., München 1829.

¹¹⁴³ Vgl. NDB 16, S. 436.

¹¹⁴⁴ Vgl. Dickopf, S. 346.

ordentlichen Mitgliedern wieder einen Rechtsgelehrten, der sich intensiv der Erforschung der Geschichte des Rechts verschrieben hatte. Ihm folgten mit seinem Sohn Konrad Maurer, Karl von Amira, Ludwig von Rockinger, Heinrich Mitteis und Claudius Freiherr von Schwerin hochrangige Vertreter der germanischen und deutschen Rechtsgeschichte, die wie er während ihrer Lehrtätigkeit an der Ludwig-Maximilians-Universität auch ordentliche Mitglieder der Bayerischen Akademie der Wissenschaften waren. Daher ist auch die These gerechtfertigt, daß mit Maurer an der Akademie eine neue Ära der rechtshistorischen Forschung anbrach. Auch wenn seine größten Werke außerhalb der Akademie erschienen waren, so lag der Ursprung seiner germanistischen Studien mit seiner Preisschrift und seinem Akademievortrag von 1829 doch in der Münchner Sozietät.

Der Stellenwert, den sich Maurer an der Akademie erworben hatte war herausragend. Dies wird insbesondere dadurch illustriert, daß ihm anstelle des verhinderten Akademiepräsidenten von Thiersch als Vizepräsidenten die große Ehre zufiel, am 28. März 1859 die Festrede bei der 100jährigen Stiftungsfeier der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu halten.¹¹⁴⁵

3.1.3. Joseph Alois Fink¹¹⁴⁶

Der aus Nabburg in der Oberpfalz stammende Joseph Alois Fink war nach seinem Studium der Rechte in Ingolstadt zunächst in der oberpfälzischen Landesdirektion beschäftigt, bevor er 1808 nach der Auflösung derselben als Legationsrat und Lehenarchivar ins Außenministerium wechselte. Ab 1817 amtierte er daselbst bis zu seinem Tode als Ministerialrat und geheimer Staatsarchivar. Auch wenn er in der Literatur zumeist als Historiker gewürdigt wird, muß er dennoch auf Grund seiner Ausbildung und seiner zahlreichen rechtshistorischen Beiträge für die Akademie in diesem Zusammenhang Erwähnung zu finden.

Fink wurde 1821 zum außerordentlichen Akademiemitglied ernannt. Durch königliches Reskript vom 17. Juni 1829 stieg der königliche Ministerialrat und Vorstand des königlichen Haus- und Staatsarchivs dann zum ordentlichen frequentierenden Mitglied auf. Dadurch wurde ein Wunsch erfüllt, den die Klasse und die Akademie schon früher ausgedrückt hatten.¹¹⁴⁷

Bedeutung für die Akademie erlangte Fink im Jahre 1824, als er bei der Historischen Klasse ein Gutachten einreichte, worin er Vorschläge unterbreitete, das Hausarchiv und das Staatsarchiv für die wissenschaftliche Forschung zu öffnen und sie in engere Verbindung mit der Akademie zu bringen.¹¹⁴⁸ Fink sah die Bedeutung der Archive, im Gegensatz zu seinem mehr staatsrechtlich denkenden Vorgänger Pallhausen, vom Standpunkt des Wissenschaftlers aus. Ihm war bewußt, daß mit dem Inkrafttreten der Verfassung von 1818 das Staatsgebäude nunmehr auf sicherem Fundament stand und daher nicht mehr wie im 18. Jahrhundert der hausvertraglichen Absicherung sowie der Sammlung und Präsentierung von Rechtstiteln bedurfte. Die Archive hatten demnach ihre politische Bedeutung weitestgehend eingebüßt und sollten seiner Auffassung nach für die Wissenschaft geöffnet werden. Fink forderte neben der Öffnung der Archive die Eingliederung der Archivbeamten in die Akademie, die Abstimmung der Geschäftszeiten der Archive mit der Akademie sowie die Bereitstellung von Kopien der Repertorien bzw. Register für die Akademie. Er ging sogar soweit, daß der „historischen Section“ an der Akademie die Ausbildung der Archivspraktikanten insbesondere in den historischen Hilfswissenschaften, dem vormaligen deutschen Staatsrecht sowie dem Reichs- und Territorial-Staatsrecht anvertraut werden sollte.¹¹⁴⁹ Karl Georg von Sutner bezweifelte, daß eine so weitgehende Verbindung der Archive mit der Akademie Genehmigung finden würde, da die Archive unmittelbar der obersten Regierungsbehörde unterstehen würden. Aber auch er forderte einen ungehinderten Zugang zu den Archiven für die Akademiemitglieder. Jedoch fanden weder Sutner noch Fink Gehör bei König Max I. Joseph. Im Gegenteil bestimmte die Formationsverordnung vom 9. Dezember 1825, daß Geheimes Hausarchiv und Geheimes Staatsarchiv „politische“ bzw. „behördenorientierte“ Archive wären.¹¹⁵⁰ Damit zerplatzte der Traum von der freien Zugänglichkeit.

¹¹⁴⁵ Rede bei der 100jährigen Stiftungsfeier der königlichen Akademie der Wissenschaften, Akademierede, München 1859. In diesem Vortrag lieferte Maurer einen kurzen Abriß über die Geschichte der ersten einhundert Jahre der Akademie.

¹¹⁴⁶ Über Joseph Alois Fink (1771-1843) siehe Hamberger/Meusel, Band 22, 2 (1831), S. 139 f.; Neuer Nekrolog der Deutschen, Jahrgang 21, 2, 1843 (1845), Nr. 811; Schärl, S. 315; Stichaner, Ehrenrede auf Herrn Joseph v. Fink, Gelehrte Anzeigen 17. Bd., 1843, S. 365-366, 369-374; Thürauf/Stoermer, S. 55.

¹¹⁴⁷ Vgl. Jahresberichte, 1. Bericht 1827-1829, S. 49.

¹¹⁴⁸ Vgl. Weiller, Berichte Juli – Sept. 1824, S. 24. Siehe hierzu Heydenreuter, Archive zwischen Staatsräson und Geschichtswissenschaft: Zur bayerischen Archivgeschichte zwischen 1799 und 1824, in: Mitteilungen für die Archivpflege in Bayern, Sonderheft 9, Walter Jaroschka zum 60. Geburtstag, S. 29 ff., München 1992. Hierin ist auf den S. 30-32 Finks Gutachten vom 6.4.1824 abgedruckt.

¹¹⁴⁹ Vgl. Heydenreuter, Archive zwischen Staatsräson und Geschichtswissenschaft: Zur bayerischen Archivgeschichte zwischen 1799 und 1824, S. 31 f.

¹¹⁵⁰ Vgl. ebenda, S. 32 f.

Bekanntheit erlangte Fink weiterhin dadurch, daß er Herausgeber der Zeitschrift „Die geöffneten Archive für die Geschichte des Königreiches Baiern“ war, wozu er auch selbst wissenschaftliche Abhandlungen beisteuerte.¹¹⁵¹ Es erschienen drei Jahrgänge, jeder im Umfang von sechs Heften. Beim dritten Jahrgang bezeichnete er sich selbst als Redakteur.¹¹⁵²

Fink war in den 20er und 30er Jahren des 19. Jahrhunderts neben Freyberg das eifrigste Mitglied der Historischen Klasse. Er beteiligte sich rege an den Akademiesitzungen und bereicherte diese mit zahlreichen Vorträgen und Aufsätzen, die größtenteils rechtshistorische Fragen zum Gegenstand hatten.

Am 28. März 1822 hielt Fink in öffentlicher Akademiesitzung den Festvortrag mit dem Thema „Über den Einfluß jener Conföderationen in Deutschland, an welchen das durchlauchtigste Haus Baiern seit dem ewigen Landfrieden bis zu dem westphälischen Frieden Theil genommen hatte, auf dessen Landeshoheit“¹¹⁵³. Dieser Titel war Programm. Fink behandelte sämtliche Bündnisse unter bayerischer Beteiligung seit dem Wormser Landfrieden von 1495 und ging jeweils auf die Auswirkung dieser Bündnisse speziell für die bayerische Landeshoheit ein.

In der öffentlichen Akademiesitzung vom 19. Juni 1824 leistete er mit einem Vortrag über die Bündnisse der drei Ruprechte, Pfalzgrafen, mit Ludwig dem Großen, König von Ungarn und dessen Verwandten aus dem Hause Anjou, einen Beitrag zum europäischen Völkerrecht des Mittelalters.¹¹⁵⁴ Damit erschloß Fink eine Thematik, welche in den bislang bekannten Sammlungen staats- und völkerrechtlicher Urkunden nicht vorkam.

Am 14. August 1824 beschäftigte sich Fink in der Akademie mit den „grenznachbarlichen Verhältnissen der ehemals churbayerischen Pflegerichte Landsberg und Mindelheim gegen nächstgelegene Pflegämter des damaligen fürstlichen Hochstifts Augsburg“¹¹⁵⁵. Diese Arbeit ist auch im Druck erschienen.

Am 12. Februar 1825 hielt Fink einen Vortrag über die Geschichte des ehemaligen pfalzulzbachischen Amtes Parkstein.¹¹⁵⁶ Damit knüpfte er an eine in der Zeitschrift „Die geöffneten Archive“ publizierten Übersicht an, die sich mit dem mannigfaltigen Wechsel der Territorialherrschaften, denen das vormalige pfalzulzbachische Amt Parkstein im Laufe der Zeit unterworfen war, beschäftigte. Da mit dem Wechsel der Gebietsherrschaft regelmäßig auch ein Wechsel in der Verfassung einherging, vermochte er mit diesem Vortrag die oberpfälzische Verfassungsgeschichte näher zu durchleuchten. Den Schwerpunkt seines Referats legte Fink in den Zeitraum 1559 bis 1714 als jenes Amt unter gemeinschaftlicher Oberherrschaft von Kurpfalz und Pfalz-Neuburg stand. Fink legte im einzelnen dar, welche Auswirkung diese gemeinsame Herrschaft auf die Behandlung von Kriminalsachen, Zivilsachen, Appellationssachen, Ehe- und Lehenstreitigkeiten hatte. Beispielsweise mußten in Zivilstreitigkeiten die Beschwerden der Untertanen mit den Berichten der Amtleute zugleich an beide Regierungen gebracht, und erst der einhellige Vergleich derselben konnte vollzogen werden.¹¹⁵⁷

Im 2. Quartal 1825 referierte Fink über Aufschlüsse zur Wahlgeschichte des römischen Königs Ferdinand I.¹¹⁵⁸

Auch nach dem Jahre 1827 beschäftigte sich Fink mit zahlreichen rechtshistorischen Fragestellungen. Vorzüglich befaßte er sich mit der Rechtsgeschichte seiner oberpfälzischen Heimat.¹¹⁵⁹

¹¹⁵¹ 3ten Jahrganges 2tes Heft, worin die Abhandlung „Zur Wahlgeschichte des Kaisers Karl V.“ vom Herausgeber selbst (Weiller, Berichte Juli – Sept. 1824, S. 34).

¹¹⁵² Vgl. Hamberger/Meusel, Band 22, 2, S. 140.

¹¹⁵³ Fink, Über den Einfluß jener Conföderationen in Deutschland, an welchen das durchlauchtigste Haus Baiern seit dem ewigen Landfrieden bis zu dem westphälischen Frieden Theil genommen hatte, auf dessen Landeshoheit, München 1822.

¹¹⁵⁴ Vgl. Weiller, Berichte April – Juni 1824, S. 51. Auf den nachfolgenden Seiten befindet sich ein Auszug aus diesem Vortrag.

¹¹⁵⁵ Vgl. Weiller, Berichte Juli – Sept. 1824, S. 78.

¹¹⁵⁶ Vgl. Weiller, Berichte Jan. – März 1825, S. 231 f. Hier befindet sich auch ein kurzer Auszug aus dem Inhalt des Vortrags.

¹¹⁵⁷ Vgl. ebenda, S. 232.

¹¹⁵⁸ Vgl. Weiller, Berichte April – Juni 1825, S. 254, 277 ff. Die S. 277 ff. enthalten eine kurze Darstellung des Inhalts von Finks Vortrag.

¹¹⁵⁹ Am 25. Juni 1838 verlas er in der Sitzung der Historischen Klasse einen Aufsatz „Zur Geschichte der Einführung des summarischen Civil-Verfahrens und dessen Verhältnisses zum ordentlichen Prozeß in der obern Pfalz“ (Gelehrte Anzeigen, 7. Band, July bis December 1838, S. 113 ff., 121 ff., 129 ff., 169 ff.). Zwei Jahre später hielt er in der Sitzung vom 21. November einen Vortrag „Über die Wehrverfassung in der Oberpfalz unter churfürstlicher Regierung“ (Gelehrte Anzeigen, 11. Band, July bis December 1840, S. 909 ff.). Es folgten Vorträge bzw. Aufsätze „Über die ehemaligen Chur- und Gezirksstädte in der Oberpfalz“ (Gelehrte Anzeigen, 12. Band, Januar bis Juny 1841, S. 466 ff.), „Über die Besteuerung der oberpfälzischen Ritterschaft unter churfürstlicher Regierung“ (Gelehrte Anzeigen, 13. Band, July bis December 1841, S. 87 ff.) und „Über das Verhältnis der landsässigen Ritterschaft in der Oberpfalz zu den Land- und Hofgerichten unter der pfälzischen Regierung“ (ebenda, S. 93 ff.). Am 20. November trug Fink in der Sitzung der Historischen Klasse einige „Bemerkungen über die ehemaligen Eigenbehörigen auf den Gütern im Nordgau und über die Zeit- und Erbpächter des Grundeigentums in jenem Landbezirke“ (Gelehrte Anzeigen, 13. Band, July bis December 1841, S. 1009 ff.; 1022 ff.) vor. Am 23. April 1842

3.1.4. Friedrich von Roth¹¹⁶⁰

Schon bevor Friedrich von Roth 1797 im Alter von 18 Jahren die Universität Tübingen bezog, war er bereits sehr belesen in den alten Schriftstellern, insbesondere hatte er die Werke Montesquieus, Voltares und Rousseaus studiert und war auch im Französischen äußerst bewandert. Als Student der Rechtswissenschaften war Roth Anhänger von der Geisteshaltung, die von den alten französischen Schriftstellern ausging. So kam es auch, daß er an der Universität in einem Verein aktiv war, der sich eine radikale Reform der Gesellschaft auf Grund der Menschenrechte auf die Fahnen geschrieben hatte. Der Rechtsgelahrte Malblanc, der Roth in sein Haus aufgenommen hatte, versuchte zusammen mit seinem Vater ihn auf den rechten Weg zurückzuführen. Da sich der revolutionäre Zeitgeist zuwenig mit der Geschichte auseinandersetzte, sah Malblanc in der intensiven Beschäftigung mit derselben das wirksamste Heilmittel. Zu diesem Zwecke empfahl er Roth das Studium der Staatengeschichte und der Politik, sowie die Durchsicht der geschichtlichen Quellen des römischen Rechts. Jetzt lernte Roth Polybius, Dionys von Halicarnassus und Cassius Dio kennen und wandte sich auch neueren Historikern wie Machiavelli und Hume zu. Diese Erziehung durch seinen Lehrer Malblanc sollte die gewünschte Wirkung zeigen und Roth distanzierte sich von den revolutionären Strömungen des Zeitgeistes. Als Frucht seiner klassischen und geschichtlichen Studien erschien die Schrift: „De re municipali Romanorum libri II“, Stuttgart 1801, mit der er den Doktorgrad der Rechte erwarb. Später stützten sich Guizot und Savigny in ihren Arbeiten über das römische Munizipalwesen darauf. Trotz dieses Erfolges blieb Roth eine Gelehrtenkarriere verwehrt.

Vielmehr berief ihn infolge der Vermittlung seines Förderers Malblanc die Reichsstadt Nürnberg als Konsulenten in ihre Dienste. Nachdem Nürnberg 1806 bayerisch geworden war, trat Roth in die Dienste der bayerischen Krone über. 1810 wurde er als Oberfinanzrat nach München berufen, wo er 1817 Ministerialrat im Staatsministerium der Finanzen wurde. Seine gründliche wissenschaftliche Arbeitsweise wurde dabei stets geschätzt. Mit dem im Jahre 1828 als ordentlichen Professor des römischen Rechts nach München berufenen Georg Friedrich Puchta verband ihn eine enge freundschaftliche Beziehung.¹¹⁶¹

Wie bei vielen anderen Juristen der Akademie ging mit der Übersiedelung nach München auch die Aufnahme Roths in die Königlich Bayerische Akademie der Wissenschaften einher. Dies erfolgte im Jahre 1811 als außerordentliches Mitglied der Historischen Klasse.

Roth entwickelte sich in der Folgezeit zu einem der fleißigsten Autoren der Akademie.

Am 29. Mai 1811 führte er sich als Redner in die Akademie ein. Sein Vortrag hatte den Titel: „Lobschrift auf Johann v. Müller, den Geschichtsschreiber“¹¹⁶². 1813 trat er dann dem erlesenen Kreis der ordentlichen Mitglieder bei.

In seinen weiteren Abhandlungen und Reden erkennt man den gründlich ausgebildeten Historiker Roth, der sich auch den klassischen Studien gewidmet hatte. Zahlreiche interessante Monographien stammen aus seiner Feder. Gleich mehrfach beschäftigte er sich mit Tacitus. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit den zahlreichen Werken Roths ist für die Zwecke der vorliegenden Arbeit nicht relevant, insbesondere weil er sich darin kaum mit bedeutenden rechts- und verfassungsgeschichtlichen Fragen beschäftigte. Neben seinem nicht erhaltenen Vortrag „Über den ersten Streit und den ersten Vertrag der Römer mit den Germanen“ aus dem Jahre 1825¹¹⁶³ muß das Augenmerk des Rechtshistorikers insbesondere auf seine 1827 in der Akademie gehaltenen Rede „Über den bürgerlichen Zustand Galliens um die Zeit der fränkischen Eroberung“¹¹⁶⁴ gerichtet werden.

Für die Behandlung dieses Themas war es unumgänglich, sich mit den Rechtsverhältnissen Galliens zu beschäftigen. Roth setzte dabei bei dem Zustand Galliens vor der römischen Eroberung an und untersuchte

folgte sein Vortrag „Zur Geschichte der ehemaligen städtischen Verfassungen in der Oberpfalz in dem Zeitraume vor der Theilung der damals oberbayerischen Lande im Nordgau“ (Gelehrte Anzeigen, 14. Band, Januar bis Juny 1842, S. 1017 ff., 1025 ff., 1036 ff.). In der Sitzung der Historischen Klasse vom 25. Juni 1842 berichtete Fink in einem Aufsatz „Zur Geschichte der im Jahre 1599 erschienenen Landes-Ordnung in der Oberpfalz“ (Gelehrte Anzeigen, 15. Band, July bis December 1842, S. 309 ff.). Die folgenden Vorträge befaßten sich mit der „Entwicklungsgeschichte der städtischen Autonomie in der Oberpfalz mit Rückblick auf ihren Untergang“ (ebenda, S. 353 ff.), mit der „Autonomie der ehemaligen oberpfälzischen Klöster“ (Gelehrte Anzeigen, 16. Band, Januar bis Juny 1843, S. 95 ff.) und mit der „Autonomie der oberpfälzischen Ritterschaft unter churfürstlicher Regierung“ (ebenda, S. 918 ff., 924 ff.).

¹¹⁶⁰ Über Friedrich von Roth (1780-1852) ADB 29, S. 317 ff; Bosl's Bayerische Biographie, S. 645; Realencyclopädie für protestantische Theologie und Kirche, hg. von Albert Hauck, Bd. 17, S. 350, Leipzig 1906; Schärl, S. 299 f. Auch sein Sohn, der Münchner Rechtsgelahrte Paul Ritter von Roth, zählte zu den Juristen der Bayerischen Akademie. Dieser wurde im Jahre 1852 als korrespondierendes und 1863 als ordentliches Mitglied in die Historische Klasse der Akademie aufgenommen (vgl. Thürauf/Stoermer, S. 124).

¹¹⁶¹ Vgl. Landsberg III, 2, S. 442.

¹¹⁶² Roth, Lobschrift auf Johann v. Müller, den Geschichtsschreiber, Akademierede, Sulzbach 1811.

¹¹⁶³ Vgl. Weiller, Berichte April – Juni 1825, S. 254, 264.

¹¹⁶⁴ Roth, Über den bürgerlichen Zustand Galliens um die Zeit der fränkischen Eroberung, Akademierede, Nürnberg 1827.

sodann die Verbesserungen, die dort die Einführung des römischen Rechts mit sich brachte.¹¹⁶⁵ Darin erkannte er, daß die römischen Gesetze dem in Gallien zuvor kaum existierenden Stand der gemeinen Freien genauso Erleichterungen brachten wie der alte Adel seinen Einfluß behielt, indem sich die Gemeinderäte, die die niedere Verwaltung ausübten, aus diesem rekrutierten.¹¹⁶⁶ Im Anschluß daran beleuchtete Roth die Verhältnisse beim Absterben des Kaisertums, als der alte Adel wieder die Macht ergriff und anfing in den Gemeinderäten nun Senat zu spielen.¹¹⁶⁷ Auf Grund der äußerst hohen, von den Gemeinderäten erhobenen Steuern, seien die gemeinen Freien erneut unter enormen Druck geraten. Roth erkannte, daß Gallien am Ende der römischen Herrschaft „zu ungefähr demselben bürgerlichen Zustande herabsank, woraus ihm einst die römische Eroberung emporgeholfen hatte“¹¹⁶⁸. Letztlich kam er zu dem Ergebnis, daß bereits vor der Eroberung Galliens durch die Franken der Stand der gemeinen Freien ausgerottet war und erst im 19. Jahrhundert wieder auferstand.

Im Jahre 1835 übernahm Roth auf Wunsch König Ludwigs die Herausgabe der damals beginnenden „Münchener Gelehrten Anzeigen“. Vieles in dieser neuen Zeitschrift stammte von Roth selbst, insbesondere die Anzeigen bedeutender, in Deutschland kaum bekannt gewordener englischer und französischer Werke. Von 1845 bis 1848 übte Roth in der Akademie das Amt des Sekretärs der Historischen Klasse aus. Damit setzte er die Reihe der Juristen in diesem Amt nach Freyberg-Eisenberg und Stichaner fort.

1828 wurde Roth vom Finanzdienst an die Spitze des protestantischen Oberkonfistoriums in München berufen.¹¹⁶⁹ Auch in diesem Amt konnte Roth seine juristische Herkunft nicht verbergen. So begründete er die Unterordnung des Oberkonfistoriums unter das Ministerium des Inneren als mit der verfassungsmäßigen Autonomie der protestantischen Kirche konform, indem er darauf abstelle, daß auch die verfassungsmäßige Selbständigkeit der Gerichte durch ihre Unterordnung unter das Justizministerium nicht geschmälert werde.¹¹⁷⁰

Als Präsident des Oberkonfistoriums war Roth zugleich Mitglied der ersten Kammer der bayerischen Ständeversammlung, der sogenannten Reichsratskammer. Hier trat er häufig als Redner auf. Von den berührten Themenkreisen berichtet die von ihm 1852 in München herausgegebene Auswahl seiner Reden und Vorträge vom Jahre 1828 bis 1847. Neben staatskirchenrechtlichen Fragen behandelte er auch Themen wie die Gewerbesteuer, die Gewerbefreiheit, das Lehenswesen, das Pressegesetz, das Schulwesen oder das Zollwesen.

3.1.5. Ignaz von Rudhart¹¹⁷¹

Mit Ignaz von Rudhart kam 1817 ein weiterer Rechtsgelehrter und bayerischer Staatsmann zur Münchner Akademie.

Rudhart hatte die Ausbildung der Landshuter Universität genossen, wo er nicht nur Schüler der großen Juristen Savigny und Gönner war, sondern auch deren Freundschaft gewann. Von Savigny wurde er in das historische Studium der Gesetzgebungen und dabei besonders der römisch-klassischen eingeführt. Demgegenüber wies Gönner seine Studien in eine mehr praktische Richtung und nutzte seine Fähigkeiten als Mitarbeiter im Rahmen seiner gesetzgeberischen Aufgaben. Mit seiner preisgekrönten „Untersuchung über systematische Stellung und Eintheilung der Verträge“ erlangte Rudhart im Jahre 1810 die Doktorwürde. Schon damals zeigte sich das Wesen Rudharts als eines bei glühenden Freiheitsdrang besonnenen, nach Wahrheit und Klarheit strebenden liberal-gemäßigten Staatsmann und Gelehrten.¹¹⁷² Bereits im darauffolgenden Jahr erhielt der erst zwanzigjährige Rudhart einen Ruf an die Universität Würzburg und wurde dort ordentlicher Professor für Rechtsgeschichte und Völkerrecht. Förderlich für seinen weiteren Lebensweg sollte sich erweisen, daß im Jahre 1814 der spätere hochverdiente bayerische Finanzminister Max Freiherr von Lerchenfeld als Generalkommissär nach Regensburg und damit in seine Nähe kam und sich fortan zwischen dem Rechtsgelehrten und dem Staatsmann eine enge Freundschaft entwickelte. Lerchenfeld ist es zu verdanken, daß sich Rudhart in seinen Werken mit aktuellen verfassungsrechtlichen

¹¹⁶⁵ Vgl. ebenda, S. 4 ff.

¹¹⁶⁶ Vgl. ebenda, S. 5.

¹¹⁶⁷ Vgl. ebenda, S. 8.

¹¹⁶⁸ Vgl. ebenda, S. 12.

¹¹⁶⁹ Ausführlich über Roths Verdienste um die bayerische Landeskirche siehe ADB 29, S. 320 ff.

¹¹⁷⁰ So Roth in einer Stellungnahme zu einer im Jahre 1831 vom Oberkonfistorium eingereichten Beschwerde über eine vom Ministerium in einem Erlaß vorausgesetzten unbedingten Abhängigkeit des Oberkonfistoriums von diesem, vgl. ADB 29, S. 326.

¹¹⁷¹ Über Ignaz von Rudhart (1790-1838) ADB 29, S. 459-465; Bosl's Bayerische Biographie, S. 649; Heinrich Holzschuher, Dr. Ignatz Ritters von Rudhart's Lebensabriß, 1837, in: Ludwig Hoffmann, Ökonomische Geschichte Bayerns, S. 56-59, Erlangen 1885; Lebensläufe aus Franken, Hg. von Anton Chroust, Bd. 5, 1936, S. 453; Johann Carl Friedrich v. Roth, Ignaz von Rudhart's Ehrengedächtniß, Gelehrte Anzeigen, Nro. 69, 5. April 1839, S. 553-560; Schärl, S. 230 f.

¹¹⁷² Vgl. Roth, Ignaz von Rudhart's Ehrengedächtniß, S. 556.

Fragen beschäftigte. So verfaßte Rudhart auf seinen Rat hin im Jahre 1816 eine Geschichte der Landstände in Bayern.¹¹⁷³ Basierend auf einer kritischen Auseinandersetzung mit den Quellen stellte er darin ein gedrängtes Bild von Wesen und Entwicklung des ständischen Instituts in Bayern dar. Er zeigte auf, wie die ständische Verfassung zu Kraft und Ansehen gelangte und aus welchen Gründen sie im Verlauf späterer Jahrhunderte verkümmerte und erlosch. Durch die Darstellung dieser Entwicklung stellte er als glühender Verfechter der Wiedereinführung einer Volksvertretung¹¹⁷⁴ einen aktuellen politischen Bezug her, indem er anmahnte den Verfall als „Warnung für künftige Verfassungswerke“ dienen zu lassen. Ähnliche verfassungspolitische Motive verfolgte er in seinem 1818 verfaßten Werk „Uebersicht der vorzüglichsten Bestimmungen verschiedener Staatsverfassungen über Volksvertretung“.¹¹⁷⁵

Auch seine ein Jahr zuvor veröffentlichte Schrift „Ueber die Verwaltung der Justiz durch die administrativen Behörden“ entstand aus praktischem Interesse heraus. Er verteidigte darin den Standpunkt, daß die Verweisung der Rechtsstreitigkeiten an Regierungsbehörden weder ratsam noch zulässig sei. Damit trat er für die Trennung von Verwaltung und Justiz ein.

Zusammen mit den Ministerialräten Christian Carl von Barth und Friedrich von Roth, beide Mitglieder der Akademie, gründete er 1821 zur Verteidigung der Verfassung die „Bayerischen Wochenschrift“. Die Beschäftigung mit verfassungsrechtlichen Fragen zieht sich wie ein roter Faden durch die gelehrsame Tätigkeit Rudharts.

Nachdem er sich nach schwerer Krankheit den Anstrengungen des Lehramtes nicht mehr gewachsen fühlte, wechselte er 1817 in den bayerischen Staatsdienst als Mitglied des Generalfiskalats, einer kurz vorher eingerichteten, mit der Leitung der Rechtsgeschäfte des Fiskus betrauten Behörde. Auf Vermittlung des inzwischen zum Finanzminister aufgestiegenen Lerchenfeld wurde er 1819 als Ministerialrat ins Finanzministerium berufen. In dieser Funktion arbeitete er an den durch die Verfassung notwendig gewordenen organisatorischen Arbeiten, sowie an den Vorarbeiten zur Wiener Schlußakte, welche die Karlsbader Beschlüsse auf eine für das konstitutionelle Bayern annehmbare Form zurückführen sollten.

Im Jahre 1822 erschien sein Lehrbuch über „Das Recht des deutschen Bundes“, worin er Ansichten über die Rechte und Pflichten der Bundesstaaten vertrat, welche die in den höchsten Kreisen verbreitete Auffassung widerstrebten. Damit konnte selbst Lerchenfeld, der seinerseits seiner liberalen Gesinnung wegen das Vertrauen der Krone verloren hatte, die Versetzung seines Schützlings in die Provinz nicht mehr verhindern. Rudhart war fortan Regierungsdirektor, zunächst ab 1823 in Bayreuth und ab 1826 in Regensburg. Ende 1831 wurde er Regierungspräsident in Passau.¹¹⁷⁶

Dem Gang in die Provinz verdankte Rudhart 1825 die Wahl zum Abgeordneten der Zweiten Kammer des Landtags durch die Städte des Obermainkreises. Er entwickelte sich in der Folge zum bedeutendsten Redner der Ständeversammlung. Vor allem mit seinen Reden über die von der Regierung vorgelegten Gesetzesentwürfe über Heimat, Ansässigmachung und Verehelichung und das Gewerbswesen¹¹⁷⁷ (1825), über die bayerische Finanzlage und ihre Mängel und Bedürfnisse (1825), die Zweckmäßigkeit der Einsetzung eines Landrats (1828), den Gesetzentwurf zu einer Zollordnung¹¹⁷⁸ (1828) hinterließ er im Landtag seine Spuren.

Von seinen schriftstellerischen Leistungen sind noch zu erwähnen die 1826 erschienene Schrift „Ueber die Censur der Zeitungen im Allgemeinen und besonders nach dem bairischen Staatsrecht“ und sein dreibändiges Hauptwerk „Ueber den Zustand des Königreichs Baiern“ (1827), worin er als entschiedener Gegner des Merkantilismus auftrat.

Zu seinem weiteren Werdegang bleibt anzumerken, daß Rudhart 1836 in Griechenland die Nachfolge Armanspergs antrat und griechischer Ministerpräsident und Minister des Königlichen Hauses und des Äußeren wurde.¹¹⁷⁹

Rudhart spielte in der Münchner Akademie eine nicht unbedeutende Rolle. Die gelehrt Soziätät wurde auf Rudhart durch dessen Geschichte der Landstände aufmerksam.¹¹⁸⁰ Im Jahre 1817 stieß dieser dann zunächst als korrespondierendes Mitglied zur Akademie. Nach seinem Wechsel nach München in den bayerischen Staatsdienst wurde Rudhart aber bereits 1818 ordentliches Mitglied der Historischen Klasse. Die Münchner Mitglieder konnten sich aber nicht lange an seiner Gegenwart erfreuen, denn seine

¹¹⁷³ Vgl. ADB 29, S. 460.

¹¹⁷⁴ „Das Licht löscht keine Hand mehr aus: Die sind die Klügsten, die es ruhig nähren und leiten!“, Rudhart in: Die Geschichte der Landstände in Baiern, 1816.

¹¹⁷⁵ Vgl. ADB 29, S. 460.

¹¹⁷⁶ Vgl. ADB 29, S. 461 f.

¹¹⁷⁷ Rudhart galt als Vertreter einer mäßigen Gewerbefreiheit und Freizügigkeit (vgl. ADB 29, S. 461).

¹¹⁷⁸ Rudhart trat darin als Anwalt freihändlerischer Prinzipien ein und forderte die Kammer zur Verwerfung der beantragten Erhöhung der Zölle und der indirekten Auflagen auf (vgl. ebenda, S. 461).

¹¹⁷⁹ Siehe ausführlich zu diesem Lebensabschnitt, ADB 29, S. 462 ff.

¹¹⁸⁰ Vgl. Roth, Ignaz von Rudhart's Ehrengedächtniß, in: Gelehrte Anzeigen, S. 555.

Versetzung in die Provinz hatte zur Folge, daß er ab 1823 nurmehr den Status eines auswärtigen Mitglieds innehatte.

In der Akademie hinterließ Rudhart im Jahre 1820 mit seinem in der öffentlichen Sitzung zur Feier des Maximilianstages gehaltenen Festvortrag ein eindrucksvolles Zeugnis seiner rechtshistorischen Gelehrsamkeit.¹¹⁸¹ Er bot einen kurzen und anschaulichen Abriß der Geschichte der bayerischen Gesetzgebung unter besonderer Erinnerungen an den Einfluß der Staatsverfassung auf die Gesetzgebung. Seine zahlreichen Anmerkungen zeugen von der gründlichen Beschäftigung mit diesem Thema. Rudhart beleuchtete alle einschneidenden Stationen der bayerischen Gesetzgebung, beginnend mit dem Gewohnheitsrecht aus den Urzeiten des bayerischen Stammes und stellte die Entwicklung bis in die Gegenwart dar.

Bei der Darstellung des Versuchs Herzog Tassilos III., die gesetzgebende Gewalt unabhängig von der fränkischen Hoheit auszuüben, berührte Rudhart ein Gebiet, das bereits mehrfach Gegenstand der akademischen Forschung gewesen war. Er stellte dar, daß die weltlichen Gesetze, die unter Tassilos Regierung erlassen wurden, der Einwilligung des Landtags bedurft hätten. Ein Beispiel dafür liefere der Landtag von Neuching (771), wo in 18 Sätzen, meist bürgerliche Gesetze zur Erhaltung des Landfriedens, der Ordnung des Rechtsganges, und besonders der Gottesurteile, mit Einwilligung des auf dem Landtag vertretenen Volkes erlassen worden wären. Den Text gab Frobenius Forster in seiner „Abhandlung von dem zu Aschaeim in Oberbayern unter der Regierung Herzogs Tassilons II. im Jahre DCCLXIII gehaltenen concilio“¹¹⁸² in den Abhandlungen der Akademie von 1763 wieder.¹¹⁸³ Am gründlichsten handelte hier von Anton Winter Veit mit seiner Abhandlung, „Die drey großen Synoden der Agilolfingischen Periode zu Aschheim, Dingolfing und Neuching“¹¹⁸⁴.

Auffallend an dem Abriß Rudharts ist, daß er aus der Sicht des Verfassungszeitalters heraus seine liberale Grundhaltung einarbeitete.¹¹⁸⁵ So hob er immer wieder hervor, daß im urzeitigen Bayern alle Gewalt und alles Recht von der Nation ausgegangen sei, welche aus der Gesamtheit aller Freien bestanden hätte.¹¹⁸⁶ Diese auf Gewohnheitsrecht beruhende freie Staatsverfassung und die seit jeher vorhanden bürgerliche Freiheiten wären von dem Zeitpunkt der Ausprägung der Lehenverfassung an „verdorben“¹¹⁸⁷ worden. Die bürgerlichen Freiheiten wären nurmehr durch die Städte gerettet worden.¹¹⁸⁸ „Erst als sich die Menschheit am Ende des achtzehnten und am Anfang des neunzehnten Jahrhunderts aus dem Unwesen der Lehenzeit und ihrer Folgen wieder herauswickelte, ihre Rechte zurückforderte, und allenthalben eine Staatsverwaltung nach dem Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft in Anspruch nahm“¹¹⁸⁹, konnte seiner Ansicht nach ein neues Zeitalter anbrechen und die alten Mißstände beseitigt werden. Mit der bayerischen Verfassung sei dem ganzen Volk endlich die bürgerliche Freiheit wiedergegeben worden. Als positive Folge der repräsentativen Verfassung sah Rudhart künftig eine den Volksbedürfnissen angepaßte Gesetzgebung herannahen.¹¹⁹⁰ Damit war dieser glühende Liberalist Rudhart das erste ordentliche Akademiemitglied, das mit einem Akademiebeitrag im Rahmen der Verfassungsdiskussion deutlich Partei ergriff für den Liberalismus. Trotz seiner teilweise weitreichenden freiheitlichen Ansichten verhielt er sich regierungstreu, indem er die wichtigste Forderung, die Wiedererlangung der bürgerlichen Freiheiten, durch die Verfassung bereits verwirklicht sah.

Indem Rudhart die auf Gewohnheitsrecht beruhende freie Staatsverfassung aus den ältesten Tagen Bayerns idealisierte und zum Maßstab für die bayerische Verfassung von 1818 erhob, offenbarte er, daß auch er die Gedanken der Historischen Rechtsschule verinnerlicht hatte.

In seinem Akademievortrag knüpfte Rudhart auch an die Tradition der Beschäftigung mit der Lex Baiuvariorum an.¹¹⁹¹ Entsprechend der Ansicht Mederers hegte er ebenfalls Zweifel an der wörtlichen Auslegung des Prologs. Seiner Ansicht nach war es König Dagobert, „welcher die erste

¹¹⁸¹ Rudhart, Abriß der Geschichte der bayerischen Gesetzgebung, besonders Erinnerungen an den Einfluß der Staatsverfassung auf die Gesetzgebung, Akademierede, München 1820.

¹¹⁸² Auf dem Landtag von Aschheim (754) wurde zwischen Tassilo und den bayerischen Großen ein Vertrag geschlossen, durch welchen Tassilo vorgeschrieben wurde, wie er die Rechte der Kirche und des Volkes zu achten, dieses zu regieren, und wie er öffentlich Gericht zu halten habe. Vgl. hierzu Werminghoff, Zu den bayerischen Synoden am Ausgang des 18. Jahrhunderts, S. 39-55.

¹¹⁸³ Vgl. Frobenius Forster, Abhandlung von dem zu Aschaeim in Oberbayern unter der Regierung Herzogs Tassilons II. im Jahre DCCLXIII gehaltenen concilio, Abhdl. d. Kurfürstl. Ak., 1. Band, S. 47 ff., München 1763.

¹¹⁸⁴ Veit Anton Winter, Die drey großen Synoden der Agilolfingischen Periode zu Aschheim, Dingolfing und Neuching, Hist. Abhdl. d. Kgl. Bayer. Ak., 1. Band, S. 10 ff., München 1807.

¹¹⁸⁵ Seine politischen Ansichten bringt Rudhart in seinen Landtagsreden zum Ausdruck, die im „Politischen Glaubensbekenntnis“, Passau 1840, in Auszügen veröffentlicht sind.

¹¹⁸⁶ Vgl. Rudhart, Abriß der Geschichte der bayerischen Gesetzgebung, S. 3 f.

¹¹⁸⁷ Vgl. ebenda, S. 13 ff.

¹¹⁸⁸ Vgl. ebenda, S. 17 f.

¹¹⁸⁹ Vgl. ebenda, S. 25.

¹¹⁹⁰ Vgl. ebenda, S. 26.

¹¹⁹¹ Vgl. ebenda, S. 9 und passim, insbesondere Anmerkungen Nr. 40, 41, 48.

Kapitulariensammlung oder die Zusammenstellung derselben in eine einzige Verordnung, welche auf Bayern bezogen werden kann veranstaltet(e)¹¹⁹². Daneben legte Rudhart anhand der Sprache der Lex Baiuvariorum dar, daß diese nicht eine Sammlung von Gewohnheiten sein könne, sondern vielmehr, wie der Inhalt der Normen zeige, eine Sammlung „allgemeiner oder besonderer fränkischer Kapitularien aus verschiedener Zeit und andern Verordnungen sei“¹¹⁹³. Seiner Ansicht nach fand er im Text Kapitularien aus der Zeit der Merowinger und Karls des Großen, Dekrete Tassilos sowie Spuren des römischen Rechts. Dieser Vortrag war leider der einzige Beitrag Rudharts für die Akademie.

Weiter diskutierte in der Neuen Akademie Joseph Milbiller in einem Beitrag, der in den Denkschriften der Akademie veröffentlicht wurde, eingehend die historische Glaubwürdigkeit des Prologs.¹¹⁹⁴ Er zog dabei verschiedene Handschriften heran und setzte sich unter Widerlegung der Ansicht von Mederer sowohl mit dem Wortlaut des Prologs als auch mit dessen Einordnung in den geschichtlichen Zusammenhang auseinander. Er kam zu dem Schluß, daß „keine einzige von allen denjenigen Einwendungen, die man bisher dem Prolog entgegengesetzt hat, auf einem festen Grunde“¹¹⁹⁵ beruhe. Demzufolge nahm Milbiller, wie auch die heutige Auffassung, die historische Glaubwürdigkeit des Prologs an.

Am Ende des hier untersuchten Zeitraums nahm die Historische Klasse mit den Juristen Georg Dresch und Joseph Frhr. von Hormayr zwei weitere ordentliche Mitglieder in ihre Reihen auf.

3.1.6. Georg Leonhard von Dresch¹¹⁹⁶

Georg Leonhard von Dresch wurde 1827 zum ordentlichen Mitglied der Historischen Klasse der Königlichen Akademie der Wissenschaften gewählt. Zu diesem Zeitpunkt war er bereits erster Rektor der neu in München angesiedelten Ludwig-Maximilians-Universität. Als solchem war ihm auch die Ehre zugekommen, die Rede zur Eröffnung der Universität zu halten.

Bis zu seiner Aufnahme in die Akademie hatte Dresch eine schulmäßige rechtswissenschaftliche Karriere durchlaufen. Seine juristischen Studien absolvierte er in den Jahren 1803 bis 1807 an den Universitäten Würzburg und Landshut. Im Jahre 1808 erwarb er an letzterer durch seine preisgekrönte Abhandlung „Über die Dauer der Völkerverträge“ die Würde eines Doktors der Rechtswissenschaften. Noch im gleichen Jahr ging er nach Heidelberg, wo er habilitierte und als Privatdozent historische und juristische Vorlesungen hielt, bis er schließlich im Jahre 1810 einen Ruf als ordentlicher Professor für Geschichte und Rechtsphilosophie nach Tübingen annahm. 1817 wurde er Professor des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte an der neu errichteten katholisch-theologischen Fakultät. 1819 übernahm er auch die Vorlesungen über deutsches Bundesrecht, ein Gebiet, in dem er sich durch zahlreiche Veröffentlichungen große Verdienste erwarb. Im Jahre 1822 wechselte er unter Ausschlagung eines Rufs nach Gießen an die Universität Landshut. In der dortigen Juristenfakultät erhielt er einen Lehrstuhl für Staats- und Bundesrecht, später auch für Kirchenrecht. 1826 folgte er schließlich der Ludwigs-Maximilians-Universität nach München. Dort fungierte er auch als Abgeordneter der Universität auf mehreren Landtagen und wurde im Jahre 1831 zum Ministerialrat des königlichen Hauses und des Äußeren befördert.¹¹⁹⁷

Dresch veröffentlichte zahlreiche juristische aber auch historische Schriften. Unter den Autoren der Akademie hinterließ er jedoch keine Spuren. Ausschlaggebend dafür dürfte wohl der in den neuen Statuten von 1827 neuerlich bestätigte Ausschluß der Jurisprudenz aus dem Programm der Akademie gewesen sein. Denn Dresch beschäftigte sich insbesondere mit aktuellen Fragen der Rechtswissenschaft.¹¹⁹⁸

¹¹⁹² Ebenda, S. 9.

¹¹⁹³ Ebenda, Anm. Nr. 48.

¹¹⁹⁴ Vgl. Joseph Milbiller, Ueber den historischen Werth des in den baiuvarischen Handschriften den baiuvarischen Gesetzen vorausgehenden Prologs, Denkschriften der Akademie, S. 59-91, München 1815., Milbiller wurde 1808 korrespondierendes Mitglied. Er war Historiker, hatte aber juristische Vorlesungen besucht.

¹¹⁹⁵ Milbiller, S. 90.

¹¹⁹⁶ Über Georg Leonhard von Dresch (1786-1836) ADB 5, S. 395; Bosl's Bayerische Biographie, S. 153 f.; Hamberger/Meusel 22,1 (1829), S. 673 f.; Schärl, S. 314.

¹¹⁹⁷ Vgl. ADB, S. 395.

¹¹⁹⁸ Systematische Entwicklung der Grundbegriffe des Privatrechts, der Staatslehre und des Völkerrechts, 1810; Bemerkungen über die Bildung des Diplomatikers, 1810; Übersicht der allgemeinen politischen Geschichte, insbesondere Europens, 1814-1816, 3 Bände; Napolion Bonaparte's Wiederkehr, 1815; Betrachtungen über die Ansprüche der Juden auf das Bürgerrecht, 1816; Zusätze und Verbesserungen zu systematischen Entwicklung der Grundbegriffe des Privatrechts, 1817; Betrachtungen über den deutschen Bund, 1817; Über den methodischen Unterricht in der allgemeinen Geschichte, 1818; Öffentliches Recht des deutschen Bundes, 1820; Die Schlußakte der Wiener Ministerkonferenzen, 1820; Lehrbuch der allgemeinen Politischen Geschichte, erster Kursus, 1821, zweiter Kursus, 1824; Naturrecht, 1822; Beiträge zum öffentlichen Recht des deutschen Bundes, 1822; Grundzüge des baiuvarischen Staatsrechts, 1822; Fortsetzung von Schmidt's Geschichte der Deutschen, 1824 und 1826; Kleine Schriften historischen, politischen und juridischen Inhalts – Betrachtungen über den neuen Entwurf es

3.1.7. Joseph Frhr. von Hormayr¹¹⁹⁹

Der Österreicher Joseph Frhr. von Hormayr war der Enkel des gleichnamigen tirolischen Kanzlers und Rechtsgelehrten, der schon 1724 als einer der ersten in Regensburg öffentlich für die Abschaffung der Folter, gegen den Hexenglauben und gegen die Güterkonfiskation eingetreten war.¹²⁰⁰

Nach dem Vorbild seines Großvaters startete auch Joseph Frhr. von Hormayr eine Karriere als Jurist. Er galt als Wunderkind, das bereits 1796 im Alter von 15 Jahren seine juristischen Studien vollendet hatte und als Konzeptspraktikant in den Gerichtsdienst eintrat. 1802 wurde er Hofkonzipist an der Wiener Staatskanzlei und 1808, als 26jähriger, Direktor des Geheimen Hausarchivs.¹²⁰¹

Bereits 1801 hatte Hormayr das Diplom als korrespondierendes Mitglied der Historischen Klasse erhalten, das auch nach der Neuorganisation der Akademie 1808 bestätigt wurde. Der Kontakt zur Akademie war aber bereits früher zustande gekommen. Der gelehrte Abt Karl Klocker aus Benediktbeuern, Preisträger der Akademie, hatte 1794 bei einer Geschäftsreise nach Innsbruck Hormayrs Geschichte des Hauses Andechs-Meran, verfaßt in dessen jungen Jahren, nach München mitgenommen und dort an Westenrieder ausgehändigt. Im September 1801 las Hormayr dann in der Akademie persönlich seine mit unedierten Beweisstellen versehene Abhandlung über die Gauenverfassung und geographisch-staatsrechtliche Stellung Tirols und Kurratiens von der merowingischen Zeit bis zur Ächtung Heinrichs des Löwen und der Wiedereinsetzung des Hauses Scheyern-Wittelsbach in sein altes Herzogtum.¹²⁰² Zu diesem Zeitpunkt hielt Hormayr bereits das vom 27. April 1801 datierende Mitgliedsdiplom in Händen.

Im Jahre 1817 wurde Hormayr auswärtiges Mitglied der Historischen Klasse bevor er 1828 durch königliches Reskript vom 1. November zum ordentlichen Mitglied ernannt wurde¹²⁰³. Ausschlaggebend dafür war, daß er im selben Jahr nach München übersiedelte, um als wirklicher Geheimrat und Ministerialrat im Staatsministerium des Innern in die Dienste des Bayerischen Staates zu treten.

In seiner Zeit als ordentliches Münchner Mitglied hielt Hormayr drei Festreden. In der ersten beschäftigte er sich mit den *Monumenta Boica*.¹²⁰⁴ Darin setzte er sich mit der Geschichte dieser Sammlung, den Verdiensten Pfeffels aber auch detailliert mit deren Schwächen auseinander. Umso mehr fand er Lob für die auf königliche Initiative zurückgehende Neuorganisation der *Monumenta* beginnend mit dem 28. Band. So legte er die Vorzüge dar, die die nun endlich vollzogene Publizierung der kaiserlichen Urkunden für die Forschung bedeutete.¹²⁰⁵

Die beiden anderen Reden trugen die Titel: „Herzog Luitpold“ (Akademierede vom 28. März 1831) und „Die Bayern im Morgenlande“ (Akademievortrag vom 28. März 1832).

Nachdem Hormayr schon 1832 München wieder verlassen hatte, da er als Ministerresident nach Hannover und 1837 als Geschäftsträger bei den Hansestädten nach Bremen versetzt wurde, stufte ihn die Akademie wieder zurück auf den Status eines auswärtigen Mitglieds. 1847 kehrte er nach München zurück als Vorstand des allgemeinen Reichsarchivs.

1809 war Hormayr sogar von der Akademie ausgeschlossen worden. Dies beruhte vermutlich auf dessen bedeutsamer Rolle als Mitkämpfer am Tiroler Aufstand, infolgedessen er eben 1809 in Anerkennung um seine Verdienste zum wirklichen Hofrat aufgestiegen war.¹²⁰⁶ In seinen Schriften in dieser Zeit hatte er denn auch den „Rheinbundsklaven Baiern“ aufs heftigste verfolgt.¹²⁰⁷ Seine zahlreichen Forschungsarbeiten aus dieser Zeit hatten überwiegend die Geschichte Tirols zum Gegenstand. Seit Tirol an Bayern gefallen war, verfolgte er mit seinen Schriften nicht nur wissenschaftliche, sondern in besonderem Maße auch politische Zwecke. Er hatte sich zur Aufgabe gesetzt, die Zusammengehörigkeit Tirols und der übrigen österreichischen Kronländer zu beweisen und die Anhänglichkeit seiner Landsleute an das Haus Habsburg wach zu erhalten. Zu diesen patriotischen Schriften sind die „Kritisch-diplomatischen Beiträge zur Geschichte Tirols im Mittelalter“, der „Oesterreichische Plutarch“ und das „Historisch-statistische Archiv für Süddeutschland“ zu zählen.¹²⁰⁸

Seit dieser Zeit galten seine Interessen mehr seiner staatsmännischen Karriere als der trockenen gelehrten Forschungsarbeit. Als sich in der Folge in ganz Europa eine antinapoleonische Stimmung zu verbreiten begann, nutzte er die nächste sich bietende Gelegenheit, um auf die politische Bühne zurückzukehren.

Zivilprozesses, 1827; Abhandlungen über Gegenstände des öffentlichen Rechts, sowohl des deutschen Bundes überhaupt, als auch einzelner Bundesstaaten, 1830.

¹¹⁹⁹ Über Joseph Frhr. von Hormayr (1781-1848) ADB 13, 121-135; Bosl's Bayerische Biographie, S. 372; NDB 9, S. 625 f.; Schärl, S. 227 f.

¹²⁰⁰ Vgl. NDB 9, S. 625.

¹²⁰¹ Vgl. ADB 13, S. 131.

¹²⁰² Hormayr, Über die *Monumenta Boica*, Akademierede, Anm. 1, München 1830.

¹²⁰³ Vgl. Jahresberichte, 1. Bericht 1827-1829, S. 49.

¹²⁰⁴ Hormayr, Über die *Monumenta Boica*.

¹²⁰⁵ Siehe hierzu auch S. 159 f.

¹²⁰⁶ Ausführlich zu Hormayrs Rolle beim Tiroler Aufstand in ADB 13, S. 132 f.

¹²⁰⁷ Vgl. ADB 13, S. 134.

¹²⁰⁸ Vgl. ebenda, S. 134.

Hormayr wurde zum Anreger und Führer des sog. Alpenbundes, dem auch Erzherzog Johann angehörte und dessen Ziel ein Widerstandszentrum gegen Napoleon war. Nachdem aber 1813 seine Pläne eines Aufstandes, mit dessen Hilfe er Österreich zum Krieg gegen Napoleon bewegen wollte, an Metternich verraten worden waren und er daraufhin inhaftiert wurde, brach er mit Österreich und sein einstiger Patriotismus verwandelte sich in Haß.¹²⁰⁹

1828 wurde Hormayr von König Ludwig I. in den bayerischen Staatsdienst berufen, was ihm letztlich auch den Weg zur ordentlichen Akademiemitgliedschaft ebnete. Die Verpflichtung Hormayrs war auch in Anbetracht seiner politischen Vergangenheit aufgrund der Parallelen zwischen ihm und dem König nichts ungewöhnliches. Der damalige Kronprinz Ludwig stand in der Zeit des Tiroler Aufstands, im Gegensatz zur napoleonfreundlichen Politik seines Vaters, wie Hormayr auf der Seite Österreichs. Mit Hormayr konnte sich der König also für seine politischen und künstlerischen Projekte eine gewandte Feder dienstbar machen, mit der eine alte Gesinnungsgemeinschaft bestand.

Die Akademie erhielt auf diese Weise ein ordentliches Mitglied, das sich mit seinen Reden sowie Vorschlägen zur Reform der *Monumenta Boica* und anderer weitergehender Unternehmungen zur Hebung der reichen Schätze der bayerischen Archive¹²¹⁰ in seiner nur fünf Jahre andauernden Münchner Zeit lebhaft an ihr beteiligte.

3.2. Die außerordentlichen, auswärtigen und korrespondierenden Mitglieder¹²¹¹

3.2.1. Joseph Ritter von Mussinan¹²¹²

Der Straubinger Appellationsgerichtsrat Joseph Ritter von Mussinan wurde im Jahre 1810 als korrespondierendes Mitglied zur Historischen Klasse der königlich bayerischen Akademie hinzugewählt. Maßgebend dafür waren seine im März des vorhergehenden Jahres an das Ministerium eingesandten aber ungedruckt gebliebenen Schriften.¹²¹³ Montgelas veranlaßte daraufhin die Weitergabe dieser Werke an die Akademie, versehen mit dem Befehl, „ihren Gehalt pflichtgemäß zu würdigen und mit Bericht anzuzeigen, zu welchen Erwartungen der Verfasser derselben, der seine freie Zeit rühmlich dem Studium der Geschichte widmet, nach diesen Arbeiten berechtige“¹²¹⁴. Dementsprechend fiel das Gutachten der Akademie positiv aus, und Mussinan erhielt mit Schreiben vom 20. Juli 1810 einen goldenen Jetton. Die Ernennung zum korrespondierenden Mitglied erfolgte dann im August desselben Jahres. Dabei wurde auf die beiden historischen Abhandlungen sowie auf die kürzlich von Mussinan verfaßte Arbeit über Kaiser Ludwig verwiesen.¹²¹⁵

Das letztere Werk mit dem Titel „Ludwig der Baier und 1809“, eine Huldigungsschrift auf den neuen Staat, verdient in diesem Zusammenhang auch deshalb Erwähnung, da die Akademie im Jahre 1809 diese Thematik zum Gegenstand einer Preisfrage gemacht hatte. Eine Preisschrift sollte erst für das Jahr 1811 gekürt werden. Mussinan wollte aber, wie man aus der Vorrede seiner Abhandlung erfahren kann, bereits 1809 diese Arbeit über Ludwig IV. herausgeben. Weiterhin hielt er es nicht für sinnvoll, sich an der Preisaufgabe zu beteiligen, da „es für den, der in einer Provinzial-Stadt wohnet, schwerer, an der

¹²⁰⁹ Vgl. ebenda, S. 133 f.

¹²¹⁰ Vgl. hierzu ADB 13, S. 135; Hormayr, Über die *Monumenta Boica*.

¹²¹¹ Zu dieser Kategorie von Mitgliedern gehören weitere, teilweise äußerst bedeutende, Juristen, die jedoch für die Akademie kaum Beiträge lieferten. Dazu gehört Johann Nepomuk Ritter von Raiser (1768-1853). Er war stellvertretender Generalkommissär und Regierungspräsident der Provinz Schwaben und Neuburg. 1823 wurde er als korrespondierendes Mitglied in die Historische Klasse aufgenommen (vgl. Thürauf/Stoermer, S. 118; Lit.: ADB 27, S. 188 ff.; Bosl's Bayerische Biographie, S. 612; Kosch 2, S. 3778). Weiterhin sind hier die Brüder Johann Adam Graf von Reisach (1765-1820; Lit.: ADB 28, S. 114-117; Hamberger/Meusel 15 (1811), S. 131, 19 (1823), S. 302) und Karl August Graf von Reisach (1774-1846; Lit.: ADB 53, S. 661-667; Hamberger/Meusel 15 (1811), S. 131, 19 (1823), S. 302 f.) zu nennen. Diese beiden Landrichter kamen im Jahre 1808 als korrespondierende Mitglieder der Historischen Klasse zur Akademie. Johann Adam Reisach hinterließ mit seiner „Geschichte der Grafen von Lechsmünd und Graisbach“, Hist. Abhdl. d. Kgl. Bay. Ak., 2. Band, S. 349-460, München 1813 auch einen Beitrag in den Abhandlungen der Akademie. Schließlich zählt auch der 1808 als auswärtiges Mitglied der Philologisch-philosophischen Klasse aufgenommene Pariser Professor für Staatsrecht, Joseph Marie de Gerando (1772-1842; Lit.: Thürauf/Stoermer, S. 61) zu dieser Kategorie von Mitgliedern.

¹²¹² Über Joseph Ritter von Mussinan (1766-1837) ADB 23, 101 f.; Bosl's Bayerische Biographie 2, S. 126; Schärl, S. 171; Ausführlich Heinrich Egner in seinem Vortrag „Joseph von Mussinan (1766-1837)“, gehalten vor dem Historischen Verein in Straubing am 4. April 2001.

¹²¹³ Dabei handelte es sich um zwei Abhandlungen mit den Titeln, „Beiträge zur Geschichte des Schwerenkrieges in Bayern“ und „Überbleibsel der römischen Alterthümer in und bei Straubing“ (Friedrich Schlichtegroll, 2. Jahresbericht, 1809, S. 18).

¹²¹⁴ Prot., 27.3.1809, AAW.

¹²¹⁵ Vgl. Schlichtegroll, 3. Jahresbericht, 1810, S. 80; Prot., 28.7.1810, AAW.

vollständigen Ausarbeitung der vorstehenden Preisfrage Theil zu nehmen, weil man nur in München in den Archiven, bey der königlichen Akademie und der Hofbibliothek eigentlich mehr Quellen auffinden und benützen kann“¹²¹⁶.

Bereits in den Jahren vor seinem Beitritt hatte Mussinan erste Kontakte zur Akademie geknüpft. So ließ er der Akademie das Manuskript „Feldzug der französischen Rhein-Armee durch Baiern 1800, Ein Beytrag zur Geschichte des französischen Krieges geschrieben von dem Churfürstlichen Regierungsrathe zu Landshut Joseph von Mußinan 1802“ zukommen.¹²¹⁷ Die Akademie nahm das Manuskript mit Beifall auf und äußerte zugleich den Wunsch, Mussinan als Mitglied zu gewinnen.¹²¹⁸ Für die dazu erforderliche Abhandlung wurden ihm vier Themenvorschläge, die Geschichte Straubings betreffend, unterbreitet.¹²¹⁹ Daraufhin entstand die bereits erwähnte Schrift über die römischen Überreste in und um Straubing.

Später wurde Mussinan auch noch als ordentliches Mitglied vorgeschlagen. Bei der Wahl am 5. Januar 1818 erhielt er aber vier schwarze und nur zwei weiße Kugeln, womit er gescheitert war.¹²²⁰

Den einzigen gedruckten Beitrag, den Mussinan für die Akademie lieferte, war die auf den ehemaligen Direktor der Historischen Klasse gehaltene „Denkrede auf Georg Karl von Sutner“, die er am 28. März 1837 in öffentlicher Sitzung in der Akademie vortrug.

3.2.2. Adam Weishaupt¹²²¹

1808 erfolgte die Ernennung des ehemaligen Ingolstädter Professors der Rechte und Gründers des Illuminatenordens, Adam Weishaupt, zum korrespondierenden Akademiemitglied. Die Initiative ging von Montgelas aus. Mit diesem stand Weishaupt, der inzwischen in Gotha als Hofrat wirkte, in engem brieflichen Kontakt. Da Weishaupt immer wieder seine geringe Besoldung beklagte, konnte ihm Montgelas auf diese Weise zu einer Aufbesserung seiner Bezüge verhelfen.¹²²² Für die Akademie spielte Weishaupt insoweit eine gewichtige Rolle, als sein radikal aufklärerisches Gedankengut von vielen Akademiemitgliedern geteilt wurde.¹²²³

3.2.3. Carl von Rotteck¹²²⁴

Mit Carl von Rotteck nahm die Akademie im Jahre 1817 einen bedeutenden Rechtswissenschaftler als korrespondierendes Mitglied in ihre Reihen auf.

Rotteck hatte in Freiburg im Breisgau Rechts- und Staatswissenschaften studiert und die Staatsprüfung 1797 mit Auszeichnung abgeschlossen. In seiner Universitätszeit wurde Rotteck von dem protestantischen Professor Johann Georg Jacobi, der dem jungen Studenten eine freiheitliche Lebensanschauung vermittelte, gefördert. Nach Beendigung seines Studiums zeigte Rotteck trotz seiner juristischen Ausbildung schon bald mehr Interesse an der Geschichte als an der praktischen Jurisprudenz. So erhielt er 1798 auf seine Bewerbung hin die Professur für Geschichte an der Freiburger Universität, die er bis 1818 besetzte. Dies überrascht in Anbetracht der Tatsache, daß Rotteck für dieses Fach keinerlei wissenschaftliche Vorbildung aufzuweisen hatte.¹²²⁵

Aus dieser Zeit stammt sein Werk „Allgemeine Geschichte vom Anfang der historischen Kenntniß bis auf unsere Zeiten“. Damit beanspruchte Rotteck keine bedeutende geschichtliche Leistung. Vielmehr bezweckte er, den vorhandenen und bekannten historischen Stoff durch geeignete Behandlung den Laien bekannt zu machen, wie er in seiner Vorrede selbst betont. Weiterhin wollte er anhand der Darstellung der

¹²¹⁶ Vorrede zu Ludwig der Baier und 1809.

¹²¹⁷ Diese Erkenntnis läßt sich aus einem am 16.6.1809 verfaßten Schreiben Mussinans an Montgelas gewinnen. Wann genau dieses Manuskript eingesandt wurde läßt sich nicht mehr nachvollziehen. Sicher ist aber, daß Mussinan im Oktober 1808 60 römische Münzen und im Januar 1809 weitere mittelalterliche und moderne Münzen an die Akademie sandte (Prot., AAW).

¹²¹⁸ Vgl. Schreiben der Akademie an Mussinan vom 16. Januar 1808 (HSTAM, Ordensakten 12548).

¹²¹⁹ Vgl. ebenda. Folgende Themen wurden vorgeschlagen: 1. Versuch einer Gelehrten- und Kunstgeschichte von Straubing. 2. Über die Überbleibsel oder Rudera römischer Alterthümer in und um Straubing. 3. Über das Schicksal von Straubing während des dreyßig-jährigen Krieges. 4. Versuch einer Geschichte der Herzoge von Straubing-Holland.

¹²²⁰ Prot., 5.1.1819, AAW.

¹²²¹ Zu Adam Weishaupt siehe ADB 41, S. 539 ff., Engel Leopold, Geschichte des Illuminatenordens, passim; Weis, Montgelas, passim.

¹²²² Vgl. Weis, Montgelas, S. 79 f.

¹²²³ Siehe hierzu oben, S. 121.

¹²²⁴ Über Carl von Rotteck (1775-1840) ADB 29, S. 385 ff.; Kleinheyer, S. 349-352, dort zahlreiche weitere Literaturangaben.

¹²²⁵ Vgl. Kleinheyer, S. 350.

Weltgeschichte, ganz im Sinne der Philosophie des aufgeklärten Naturrechts, den sittlichen Willen seiner Leser formen. Seine verherrlichende Veranschaulichung der freiheitlichen Entwicklung des Volksgeistes und des Kampfes für Recht und Selbstbestimmung gegenüber der Willkür und Tyrannie fand gerade in einer Zeit, in der Europa von den napoleonischen Kriegen heimgesucht wurde, ein breites und dankbares Publikum. 1824 schenkte er der Akademie den 7. Band dieses Werks.¹²²⁶ 1832-1833 veröffentlichte er einen vierbändigen Auszug des Gesamtwerks unter dem Titel „Allgemeine Weltgeschichte für alle Stände“.¹²²⁷

Im Jahre 1818 kehrte Rotteck zur Rechtswissenschaft zurück, indem er in die juristische Fakultät auf den Lehrstuhl für Staatswissenschaften und Naturrecht wechselte. Sein Hauptwerk als Rechtslehrer war das von 1829 bis 1836 in vier Bänden¹²²⁸ erschienene „Lehrbuch der Staatswissenschaften und des Vernunftrechts“. Der letzte Band, „Lehrbuch der ökonomischen Politik“, wurde von Friedrich Benedikt Wilhelm Hermann in den Gelehrten Anzeigen der Münchner Akademie besprochen.¹²²⁹ Dieser kritisierte Rottecks Werk als ermüdendes, oberflächliches und weitestgehend kaum neue Erkenntnisse enthaltendes Buch.

Entgegen der historisch-positivistischen und politisch meist restaurativen Zeitströmung stellte Rottecks Werk einen der letzten Versuche einer umfassenden, Staatslehre und Politik einbeziehenden, Naturrechtslehre dar¹²³⁰, ein Kampf des Vernunftrechts gegen das historische Recht der Historischen Schule. In einer Zeit, in der es galt, die konkreten Aufgaben der Gesellschaft im Staat zu lösen, waren seine abstrakten idealistischen auf Rousseau aufbauenden Ideen, wie in Hermanns Rezension richtig bemerkt, längst überholt. Bedeutung erlangte dieses Werk daher weniger als wissenschaftlicher Fortschritt, denn als Ausdruck praktisch-politischer Anschauungen des vormärzlichen Liberalismus.¹²³¹

Rotteck entwickelte sich in der Folgezeit zum historisch-politisch meist gelesensten Schriftsteller der vormärzlichen Zeit.¹²³² Mit seinen 1830 gegründeten „Allgemeinen politischen Annalen“ erregte er den Unmut der Obrigkeit. Die im Jahre 1832 zusammen mit Carl Theodor Welcker begonnene Publizierung der Zeitschrift „Der Freisinnige“, eine radikal liberale Schrift, brachte letztlich das Faß zum Überlaufen. Auf Veranlassung des Bundestags wurden die „Annalen“ und „Der Freisinnige“ verboten und Rotteck seiner Professur enthoben.¹²³³

Doch schon 1834 gab er zusammen mit Welcker mit dem „Staatslexikon“ eine politische Enzyklopädie heraus, die zu einer Art „Bibel des deutschen Liberalismus im Vormärz“¹²³⁴ wurde.

Rotteck verbreitete seine liberalen Ideen nicht nur als Schriftsteller, sondern auch als Politiker. Von 1819 bis 1824 gehörte er als Vertreter der Universität Freiburg der Ersten badischen Kammer an. Von 1831 an führte er die Opposition in der Zweiten Kammer.¹²³⁵ Mit Rotteck hatte die Akademie also im Verfassungszeitalter neben Rudhart, Maurer und Johann Christoph von Aretin einen weiteren Vertreter des Liberalismus in ihren Reihen. Wie stark die Akademie den Gedanken des Liberalismus anhing, zeigt die Tatsache, daß mit dem Historiker und Literarhistoriker Georg Gottfried Gervinus, dem Physiker Wilhelm Weber und den Germanisten Jacob und Wilhelm Grimm vier der „Göttinger Sieben“ Mitglieder der Akademie wurden.¹²³⁶

3.2.4. Johann Nepomuk von Delling¹²³⁷

Der Münchner Oberappellationsgerichtsrat Johann Nepomuk von Delling wurde im Jahre 1824 auf Antrag der Akademie als außerordentliches Mitglied in die Historische Klasse aufgenommen.¹²³⁸ Seine Tätigkeit für die Akademie war vielfältig.¹²³⁹ Als Rechtshistoriker ist er aber nie in Erscheinung getreten. Bedeutsam war

¹²²⁶ Vgl. Weiller, Jahresbericht der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften in München 1824, S. 15.

¹²²⁷ Vgl. Kleinheyer, S. 350.

¹²²⁸ 1. Band: natürliches Privatrecht, 2. Band: allgemeine Staatslehre, 3. Band: materielle Politik, 4. Band: ökonomische Politik.

¹²²⁹ Hermann Friedrich Benedikt Wilhelm, Lehrbuch der ökonomischen Politik. Von Dr. Carl v. Rotteck. Gelehrte Anzeigen, Stuttgart 1835. S. 57-63, 65-71, 73-86, 89-109.

¹²³⁰ Vgl. Kleinheyer, S. 350 f.

¹²³¹ Vgl. ebenda, S. 350 f.

¹²³² Vgl. ebenda, S. 351.

¹²³³ Vgl. ebenda, S. 351.

¹²³⁴ Vgl. ebenda, S. 351.

¹²³⁵ Zu Einzelheiten über Rottecks Wirken im Landtag und über seine Verdienste um die Pressefreiheit und den Kampf um die Abschaffung der Leibeigenschaft siehe ADB 29, S. 387 ff.

¹²³⁶ Jacob Grimm wurde 1832 ausw. M. der Philos.-philol. Kl., Wilhelm Grimm 1852 ausw. M. derselben Kl. (vgl. Thürauf/Stoermer, S. 65). Gervinus wurde 1863 ausw. M. der Hist. Kl. (vgl. Thürauf/Stoermer, S. 62) und Weber 1840 korrespondierendes Mitglied der Math.-phys. Kl. (vgl. Thürauf/Stoermer, S. 152).

¹²³⁷ Über Johann Nepomuk von Delling (1764-1838) Thürauf/Stoermer, S. 46.

¹²³⁸ Vgl. Weiller, Jahresbericht der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften in München 1824, S. 14.

¹²³⁹ Als die Akademie im Jahre 1824 öffentliche akademische Vorlesungen im philosophischen Fach einführte, begann Delling am 22.3.1824 mit Vorlesungen über Psychologie (vgl. Weiller, Berichte Jan. – März 1824, S. 59). Ab dem 26. April hielt er dann Vorlesungen über Philosophische Anthropologie (vgl. Weiller, Berichte April – Juni 1824, S. 17). Am 25. Februar 1824 beschäftigte sich Delling in einer Akademiesitzung mit den Urhebern des an dem

insbesondere, daß er der von der Akademie eingesetzten Kommission angehörte, die nach der königlichen Genehmigung vom 22. Mai 1825 mit der Revision der bisher veröffentlichten Bände der *Monumenta Boica* begann.¹²⁴⁰

3.3. Die Ehrenmitglieder

Neben den im Jahre 1807 als Ehrenmitglieder übernommenen Juristen der Alten Akademie, wurde in demselben Jahr und auch in der Folgezeit weiteren Juristen diese Ehre zuteil. Mit Anselm Ritter von Feuerbach befindet sich einer der größten Juristen seiner Zeit darunter.¹²⁴¹

3.3.1. Johann Adam Frhr. von Aretin¹²⁴²

Das Jahr 1807 brachte auch für Johann Adam Frhr. von Aretin, dem Bruder des bereits mehrfach angesprochenen Johann Christoph Frhr. von Aretin, die Ehrenmitgliedschaft. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte er sich als Säkularisationskommissar für das Bistum Freising verdient gemacht. In den Jahren 1808 bis 1817 bearbeitete er das bayerische Lehnrecht, das in seinen Grundzügen bis 1918 galt. Weiter initiierte er das erste topographische Kartenwerk von Bayern und erlangte durch seine Mitarbeit an der bayerischen Verfassung von 1818 großes Ansehen.

3.3.2. Heinrich Graf von Reigersberg¹²⁴³

Der spätere langjährige bayerische Justizminister Heinrich Graf von Reigersberg gehörte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu den großen Persönlichkeiten der bayerischen Justiz.

Reigersberg studierte zwischen 1787 und 1790 Rechtswissenschaften und Staatswirtschaft in Salzburg, Bonn und Göttingen. Nachdem er danach zunächst einige Jahre als erzbischöflicher Kämmerer und Hofrat in Salzburg zugebracht hatte, wurde er 1795 zum Präsidenten des Reichskammergerichts in Wetzlar ernannt. 1803 bekleidete er dort das Amt des Kammerrichters, der höchsten Stelle am Reichskammergericht und damit oberste Justizstelle des Reiches. Damit war er zugleich der letzte, der dieses Amt vor dem Untergang des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation ausübte.¹²⁴⁴

1807 wurde Reigersberg zum Wirklichen Geheimen Rat und Präsidenten des Hofgerichts in München und 1808 zum Präsidenten des bayerischen Oberappellationsgerichts in München ernannt. Im selben Jahr beeindruckte ihn die Bayerische Akademie mit ihrer Ehrenmitgliedschaft. Vom 16.8.1810 bis zum 14.6.1823 bekleidete Reigersberg das Amt des bayerischen Staatsministers der Justiz und war als solcher zugleich Präsident der Verfassungskommission.¹²⁴⁵

Nach dem Sturz von Montgelas am 2. Februar 1817 übernahm Reigersberg den Vorsitz im Ministerrat. Er gehörte zu den liberalen Mitgliedern des Kronrates, was sich insbesondere in seiner Kirchenpolitik zeigte.¹²⁴⁶ In ähnlicher Weise wie Lerchenfeld gehörte Reigersberg zu den Schützern der Verfassung, als nach der Karlsbader Konferenz innerhalb des Ministeriums Konflikte wegen der von Alois Graf von Rechberg befürworteten Beschränkung der verfassungsmäßigen Rechte des Volkes entstanden. Nachdem jedoch im Jahre 1823 am Münchner Hof mit Unterstützung von Metternich die reaktionären Kräfte um den

Herzoge von Baiern, Ludwig I verübten Mordes, einer rein historischen Auseinandersetzung mit dieser Thematik (vgl. Weiller, Berichte Jan. – März 1824, S. 70). 1825 untersuchte Delling in einem wissenschaftlichen Akademievortrag, ob Herzog Albrecht III. von Bayern die ihm von den böhmischen Ständen angebotene Krone aus bloßer Großmut ausgeschlagen habe (vgl. Weiller, Berichte April – Juni 1825, S. 253, 262. Auf S. 262 befindet sich eine kurze Zusammenfassung des Inhalts dieses Vortrags.). Im 3. Quartal 1825, am 13. August hielt er in der Akademie einen Vortrag über Johann Aventins Verdienste um die Philologie (vgl. Weiller, Berichte Juli – Sept. 1825, S. 306).

¹²⁴⁰ Vgl. Weiller, Berichte April – Juni 1825, S. 247.

¹²⁴¹ Über Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbach (1775-1833) siehe ADB 6, S. 731-745; Kleinheyer, S. 126-133; Stintzing/Landsberg III, 2, S. 112-139. Ein umfassender Literaturüberblick zu Feuerbach findet sich bei Kleinheyer, S. 132-133. Feuerbach war zu dieser Zeit einflußreicher Referent im bayerischen Justizministerium. Abgesehen von der großen Ehre, die seine Mitgliedschaft für die Akademie zweifellos bedeutete, ist er als Mitarbeiter ohne Belang.

¹²⁴² Über Johann Adam Frhr. von Aretin (1769-1822) ADB 1, S. 347 f.

¹²⁴³ Über Heinrich Graf von Reigersberg (1770-1865) ADB 27, S. 696 f.; Bosl's Bayerische Biographie, S. 623; Die Königlich Bayerischen Staatsminister der Justiz in der Zeit von 1818-1918; Schärl, S. 155 und passim.

¹²⁴⁴ Vgl. ADB 27, S. 697.

¹²⁴⁵ Vgl. Bosl's Bayerische Biographie, S. 623.

¹²⁴⁶ Vgl. ADB 27, S. 697.

Staatsminister des königlichen Hauses und des Äußeren, von Rechberg, die Oberhand gewonnen hatten, der Staatsminister Maximilian Frhr. von Lerchenfeld, Rudhart und die übrigen Verfassungsfreunde ihre Stellen oder doch allen Einfluß verloren hatten, konnte auch Reigersberg seine Entlassung nicht mehr verhindern. Sein Nachfolger wurde Staatsrat von Zentner, der der Reaktion in opportuner Weise dadurch Tribut zollte, daß er ohne auch nur einen Buchstaben der Verfassung zu verletzen, selbige aber möglichst beschränkend im Sinne der Metternichschen Politik auslegte.¹²⁴⁷

Sowohl Lerchenfeld und Rudhart als Verfassungsfreunde als auch Rechberg als Reaktionär gehörten der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften an.¹²⁴⁸

3.3.3. Franz Krenner¹²⁴⁹

Franz Krenner war der jüngere Bruder des ordentlichen Akademiemitglieds Johann Nepomuk Krenner. Die Münchner Akademie wählte ihn im Jahre 1818 zum Ehrenmitglied. Ausschlaggebend dafür war wohl die Anerkennung seiner Verdienste, die er sich in den Jahren 1803-1805 mit der Herausgabe der „Baierischen Landtagshandlungen“ erworben hatte. In 18 Bänden veröffentlichte er darin die Landtagshandlungen der Jahre 1429-1513. Weiterhin gab Krenner in den Jahren 1802-1807 aus „authentischen Handschriften“ die Akten der bayerischen Landtage von 1514, 1515, 1516, 1542, 1543, 1557, 1568, 1605, 1612 und 1669 einzeln und anonym heraus.¹²⁵⁰

Krenner hatte wie viele Juristen in dieser Zeit nach seinem Jurastudium an der Universität Ingolstadt eine Karriere im bayerischen Staatsdienst begonnen. Nur wenige schafften es aber wie er zum Spitzbeamten unter Montgelas. So wurde er 1799 geheimer Referendar im Finanzministerium, wo ihm die Landschaftsgegenstände zugeteilt waren. Als solcher gehörte er Ende des 18. Jahrhunderts zu den namhaften Teilnehmern der öffentlichen Diskussion über eine Reform der ständischen Verfassung Bayerns. 1808 wurde er Geheimer Rat, seit 1813 fungierender und ab 1817 wirklicher Generaldirektor des Finanzministeriums.¹²⁵¹

3.3.4. Joseph Edler von Stichaner¹²⁵²

Zu den Juristen der Akademie ist auch der geheime Referendar im Ministerium des Innern, Staatsrat und spätere Sekretär der Historischen Klasse (1842-1845), Joseph Edler von Stichaner, zu zählen. Stichaner hatte an der Universität Göttingen Rechtswissenschaften und an der Universität Ingolstadt die bayerischen Rechts- und Verwaltungszustände studiert. Er war Parteigänger von Montgelas und wurde, nachdem er der Akademie Beiträge über römische Altertümer in Bayern überlassen hatte, 1807 zum Ehrenmitglied ernannt.¹²⁵³ Sein Wirken für die Akademie begann aber hauptsächlich erst nachdem ihn der König im Jahre 1838, am Ende seiner verdienstvollen Laufbahn für den bayerischen Staat, als Staatsrat nach München berufen und die Akademie ihn im selben Jahr zum ordentlichen Mitglied ernannt hatte. Erwähnenswert sind dabei sein Nekrolog auf Joseph von Fink¹²⁵⁴ und sein Akademievortrag über die Geschichte der bayerischen Subsidien von 1740-62¹²⁵⁵. 1842 wählte ihn die Akademie zum Sekretär der Historischen Klasse.

¹²⁴⁷ Vgl. ADB 27, S. 697.

¹²⁴⁸ Lerchenfeld und Rechberg erhielten im Jahre 1817 die Ehrenmitgliedschaft der Akademie (Thürauf/Stoermer, S. 17).

¹²⁴⁹ Über Franz Krenner (1762-1819) ADB 17, S. 124; Bosl's Bayerische Biographie, S. 449 f.; HSTAM, MF 36942; Weis, Montgelas, S. 39, 77, 270, 362, 370, 425 ff.

¹²⁵⁰ Vgl. ADB 17, S. 124.

¹²⁵¹ Vgl. ebenda.

¹²⁵² Über Joseph Edler von Stichaner (1769-1856) ADB 54, S. 505-513; Hamberger/Meusel 15 (1811), S. 547, 20 (1825), S. 632; Schärl, S. 214.

¹²⁵³ Die beiden Abhandlungen Stichaners über die römischen Altertümer in Bayern sind unter dem gleichnamigen Titel abgedruckt in den Sonderschriften der Kommission zur Untersuchung vaterländischer Altertümer, Heft 1 und 2, München 1808.

¹²⁵⁴ Stichaner, Ehrenrede auf Herrn Joseph von Fink, Gelehrte Anzeigen, Band 17, S. 365-366 und S. 369-374, München 1843.

¹²⁵⁵ Stichaner, Geschichte der bayerische Subsidien von 1740-62, Akademierede, München 1842.

4. Recht und Rechtsgeschichte an der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften in den Jahren 1807-1827

Die Historische Klasse veröffentlichte von 1807 bis 1823 ganze fünf Bände historischer Abhandlungen. Danach erschienen sogar erst ab 1833 wieder historische Abhandlungen. Preisaufgaben, der einstige Motor der rechtshistorischen Forschung, gab es ab 1808 nurmehr vereinzelt. Abgesehen von der Frage nach der Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens im Jahre 1819 bzw. 1821 erlangte keine mehr größere Bedeutung.

Dies dokumentiert, wie deutlich der Rückgang der historischen Forschung an der Akademie war. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß allgemein die historische Forschung an den deutschen Akademien in einer Krise steckte. Die Akademien hörten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf, die Zentren der historischen Forschung zu sein.¹²⁵⁶ Insbesondere in München trug die Säkularisation maßgeblich dazu bei, mußte die Akademie doch künftig der zahlreichen historischen Beiträge aus den mit reichhaltigen Bibliotheken und Archiven ausgestatteten Klöstern entbehren. Wie die historische Forschung allgemein, trat auch die rechtshistorische Forschung in den Hintergrund. Von der systematischen Erforschung rechts- und verfassungsgeschichtlicher Zusammenhänge hatte man sich weit entfernt.

Mit dem bereits gegen Ende der Alten Akademie begonnenen Niedergang der rechtshistorischen Kultur ging an der Neuen Akademie sogar das nahezu vollständige Erliegen der Beschäftigung mit der Geschichte des Rechts einher. Dies verwundert nicht in Anbetracht der Tatsache, daß die Juristen, die Miterantwortung an diesem Niedergang trugen, häufig auch in der Neuen Akademie weiterwirkten. Rechtshistorische Forschung wurde ab 1807 mehr oder weniger zufällig betrieben, von Männern, die etwa wie Freyberg noch im Naturrechtszeitalter verhaftet waren. Es fehlte eine ordnende Hand, die gleich einem Pfeffel Organisationstalent und Gelehrsamkeit auf sich vereinend, die Richtung vorgegeben hätte. Die Geistlichkeit, von der so viele wertvolle Beiträge vor allem im Bereich der Rechtsgeschichte stammten, spielte in der Neuen Akademie seit der Säkularisation keine Rolle mehr. Weiter hatte die Bevormundung durch die absolutistische Regierung nach und nach jeden freien Forschergeist zerstört. Frische Kräfte stießen kaum noch zu den ordentlichen Mitgliedern. Vermutlich wollte man die Gehälter einsparen. Die Akademiker selbst hatten ihr Recht verloren, sich durch freie Wahl der Mitglieder immer wieder selbst aufzufrischen und zu verjüngen. Im Jahre 1818 zählte die Historische Klasse gerade noch drei Mitglieder.¹²⁵⁷ Die rechtshistorische Forschung befand sich somit in einer tiefen Krise.

Dennoch wäre es verfehlt zu behaupten, die Akademie hätte sich nach ihrer Umwandlung in eine Staatsanstalt willenlos den staatspolitischen Absichten Montgelas` gefügt. Der Neukonstitution lief vielmehr neben der Eingliederung in den absolutistischen Staat auch der Beginn einer inneren Entwicklung parallel: Die Abkehr von utilitaristischen Zielsetzungen und die Hinwendung zu zweckfreier Forschung. Auch das Niveau der Aufsätze wandelte sich hin zu hochwissenschaftlichen Spezialuntersuchungen. Der Blick auf die Abhandlungen der Akademie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zeigt aber, daß diese Entwicklung vorwiegend auf die Mathematisch-physikalische und die Philologisch-philosophische Klasse und nicht auf die Historische Klasse zutrifft.

Die Akademie versuchte im Laufe der Jahre, sich nach und nach von der überkommenen staatlichen Bevormundung freizumachen, was der Regierung und besonders den Absichten Montgelas` zuwiderlief. So verwundert es nicht, wenn die Leistungen der Akademie von der Regierung, aber auch vom Landtag, nur unzureichend gewürdigt wurden und über deren „geringe Wirksamkeit“ in Anbetracht der Ausgaben für die Akademie geklagt wurde.¹²⁵⁸

War die Rechts- und Verfassungsgeschichte des bayerischen Mittelalters in der Alten Akademie noch eines der Hauptforschungsgebiete, so hatten sich jetzt die Schwerpunkte an der Akademie verlagert, was gerade auch auf ihre Neuordnung zurückzuführen war. Die Organisation der Verwaltung der Attribute¹²⁵⁹ der Akademie sowie die Neuorganisation der Monumenta Boica standen nun im Vordergrund. Durch die Aufhebung der Klöster und infolge der Auflösung der Mannheimer Akademie wurden reiche Bücher- und Kunstschatze, Naturaliensammlungen und technische Apparate mit den Sammlungen der Akademie und des Staates vereinigt. Damit wurde der Akademie ein neues umfangreiches Betätigungsfeld erschlossen.

Trotz aller Kritik war die Historische Klasse, wie bereits die Darstellung der einzelnen Juristen zeigt, auch in den Jahren 1807 bis 1827 eine reichhaltige Quelle der rechtshistorischen Forschung, wenn auch nicht in

¹²⁵⁶ Vgl. Kraus, Die Geschichtswissenschaft an den deutschen Akademien, in: Historische Forschung im 18. Jhd., Pariser historische Studien 13, hg. v. K. Hammer und J. Voss, S. 258, Bonn 1976.

¹²⁵⁷ Vgl. hierzu Heigel, Die Münchner Akademie von 1759 bis 1909, Festrede, S. 26, München 1909.

¹²⁵⁸ Vgl. Bachmann, Attribute, Vorwort S. 12 ff.

¹²⁵⁹ Dazu gehörten insbesondere die Hof- und Zentralbibliothek, das historisch-topographische Lexikon von Bayern, das Antiquarium, die naturhistorischen Apparate (Naturaliensammlung, botanische Garten, anatomisches Theater), die mathematisch-physikalischen Apparate (mathematisch-physikalische Sammlung, polytechnisches Kabinett, astronomisches Observatorium, chemisches Laboratorium) sowie das Münzkabinett und die Monumenta Boica. Ausführlich hierzu Bachmann, Attribute.

dem Maße wie in den Jahren 1759 bis 1806. Zwar fand eine systematische rechts- und verfassungsgeschichtliche Forschungsarbeit der Historischen Klasse wie in der Alten Akademie nicht mehr satt. Jedoch traten jetzt wenige, dafür umso bedeutendere Juristen, wie Maurer, in den Vordergrund, die mit ihren Werken der Akademie einen bedeutenden Anteil an der hohen juristischen Kultur des 19. Jahrhunderts verschafften. Daneben war es insbesondere Freyberg und Fink zu verdanken, daß an der Akademie die Beschäftigung mit der Geschichte des Rechts auch in diesen Zeiten lebendig blieb.

Neben den bereits angeführten Leistungen insbesondere dieser Akademiker gab es an der Akademie noch weitere Ereignisse von rechtshistorischer Relevanz.

Im Zuge des von der Akademie organisierten mehrjährigen Forschungsaufenthalts der beiden Münchner Akademiker Johann Baptist Spix und Karl Friedrich Philipp Martius in Brasilien erstattete letzterer in den Jahren 1817 bis 1820 in der Akademie mehrere Berichte über seine dort gewonnenen Erkenntnisse.¹²⁶⁰ Obwohl kein Jurist, beschäftigte er sich auch mit dem Rechtszustand unter den Ureinwohnern Brasiliens.¹²⁶¹ Rechtswissenschaftliche Methodik und juristischer Tiefgang waren daher nicht zu erwarten. Er stützte seine Erkenntnisse über die rechtlichen Verhältnisse der brasilianischen Ureinwohner auf seine eigenen Beobachtungen und leitete daraus seine Beschreibungen ab. Nichts desto trotz ist die Darstellung sehr umfangreich und umfaßt sämtliche vorkommenden Rechtsbereiche. Von Martius hinterließ damit ein interessantes Zeugnis über das Recht in der neuen Welt und trug mit dazu bei, gerade bei den Juristen in der Akademie den Blick zu erweitern, weg von der Erforschung des Rechts des bayerischen Mittelalters hin zu neuen Materien.

Nachdem die bayerische Ständeversammlung wiederholt die mangelnde praktische Ausrichtung der Akademie beanstandet hatte, trat als Reaktion der Regierung 1823 eine königliche Verordnung in Kraft, nach der den Akademikern die Verpflichtung auferlegt wurde, Vorlesungen abzuhalten.¹²⁶² Zu diesem Zwecke wurden in den Klassen Sektionen geschaffen, die sich mit der Organisation der Vorlesungen befaßten. Am 8. und 22. April 1824 wurde die Bildung der historischen Sektion vom König bestätigt. Als Juristen gehörten ihr Sutner, Feßmair, Delling und Fink an.¹²⁶³ Die Sitzungsberichte belegen, daß diese Sektion mit der Ausarbeitung eines Vorlesungsverzeichnisses befaßt war. Bereits 1826 war die königliche Verordnung aus dem Jahre 1823 aber durch die Verlegung der Universität nach München obsolet geworden. Zu Vorlesungen der historischen Sektion ist es daher offenbar nie gekommen.

Der Quartalsbericht von Oktober bis Dezember 1824 teilt mit, daß am 12. Oktober 1824 die zweite Preisschrift über den von der Akademie im Jahre 1822 aufgegebenen Gegenstand von einer Vergleichung der platonischen und aristotelischen Staatsverfassungs-Theorien einging. Die eingereichte Schrift wurde nach Mitteilung des Berichts in der Philologischen Klasse zur Begutachtung in Umlauf gesetzt.¹²⁶⁴ Ein Preis wurde aber für diese Preisaufgabe nicht verliehen, da keine der lediglich zwei eingegangenen Preisschriften den gestellten Anforderungen genügte.¹²⁶⁵

Besondere Verdienste erwarb sich die Akademie und insbesondere ihre Juristen mit der Fortsetzung der *Monumenta Boica*. Die Konstitutionsurkunde vom 21. März 1827 nannte in Artikel XVIII. die *Monumenta Boica* als eine der Hauptaufgaben der neu konstituierten Akademie. Gleichzeitig wurde darin die besondere Berücksichtigung der Städteurkunden und die Ausdehnung auf die neu erworbenen Gebiete des bayerischen Königreiches festgelegt.¹²⁶⁶ Durch königliche Anordnung vom 28. Oktober 1828 wurde die Herausgabe der *Monumenta Boica* dann entsprechend neu organisiert.¹²⁶⁷ Danach sollte sich dieses Werk auf alle Gebiete des Königreichs erstrecken und jeder Band sollte in zwei Abschnitte unterteilt werden. Einer sollte die Sammlung der Klosterurkunden fortsetzen und der andere die langersehnten, wahre rechtshistorische Schätze bergenden, Kaiser-, Städte- und Hochstiftsurkunden enthalten. Für die Herausgabe der *Monumenta Boica* wurde fortan ein eigens dafür eingesetztes Komitee unter der Leitung des Sekretärs der Historischen Klasse eingesetzt. Diesem gehörte Reichsrat von Roth, Geheimer Rat von Hormayr, Ministerialrat von Fink und Appellationsrat Delling an. Förderlich wirkte sich auch die Wahl Freybergs zum Assistenten Westenrieders aus, da dieser gleichzeitig Vorstand des allgemeinen Reichsarchivs war. Die Mitglieder dieses Ausschusses machten sich sogleich an die Arbeit, die im 28. Band

¹²⁶⁰ Spix war Zoologe und Martius war Botaniker. Ausführlich zu dieser Brasilienreise Bachmann, Attribute, S. 224-238.

¹²⁶¹ Vgl. von Martius, Von dem Rechtszustande unter den Ureinwohnern Brasiliens, Akademierede, München 1832.

¹²⁶² Vgl. hierzu Karl v. Zittel, Rückblick auf die Gründung und die Entwicklung der k. bayerischen Akademie der Wissenschaften im 19. Jahrhundert, Akademievortrag, München 1899.

¹²⁶³ Vgl. Weiller, Berichte April – Juni 1824, S. 17 f.

¹²⁶⁴ Vgl. Weiller, Berichte Okt. – Jan. 1824, S. 102.

¹²⁶⁵ Vgl. Weiller, Berichte Okt. – Dez. 1825, S. 333.

¹²⁶⁶ Vgl. Konstitutionsurkunde vom 21.3.1827.

¹²⁶⁷ Vgl. hierzu Jahresberichte, 1. Bericht 1827-1829, S. 12, 49.

der *Monumenta Boica* die ersten Früchte trug. Dieser Band wurde von den Zeitgenossen hochgelobt, da er endlich die Mängel dieser Urkundensammlung überwand und die erste echte Revision bedeutete. Die *Monumenta Boica* vollzog nun den Schritt von der häufig auf Zufälligkeiten beruhenden Sammlung einzelner verdienstvoller Persönlichkeiten der Akademie hin zu einem planvollen Gemeinschaftswerk der ganzen Sozietät. Mit der inhaltlichen Ausweitung auf Kaiser-, Städte- und Hochstiftsurkunden wurde der größte Mangel der *Monumenta*, die Beschränkung auf das Sammeln von Klosterurkunden, behoben. Im Laufe der Zeit waren die ausgewählten Klöster und mit ihnen die darin gefundenen Urkunden immer unbedeutender geworden.¹²⁶⁸ Jetzt erschloß man Urkunden, die nicht nur für die bayerische, sondern auch für deutsche Geschichte bedeutsam waren. Außerdem waren die Urkunden in der neuen *Monumentenfolge* genauer extrahiert und rubriziert, was das Arbeiten mit den Urkunden nunmehr vereinfachte.¹²⁶⁹

¹²⁶⁸ Vgl. Hormayr, Über die *Monumenta Boica*, S. 5 f.

¹²⁶⁹ Vgl. ebenda, S. 19.

V. Zusammenfassung und Ausblick - Die rechts- und verfassungs-geschichtliche Forschung an der Bayerischen Akademie der Wissenschaften als Vorläufer der Historischen Rechtsschule?

Der zusammenfassende Blick auf den Gang der Forschung an der Bayerischen Akademie der Wissenschaften verdeutlicht, wie bedeutsam Rechts- und Verfassungsgeschichte waren und welch hohe Qualität einzelne Arbeiten dabei erreichten. Als wichtiges Ergebnis bleibt festzuhalten, daß an der Münchner gelehrteten Gesellschaft, insbesondere in der Alten Akademie, einzelne Elemente der Historischen Rechtsschule¹²⁷⁰, die durch die berühmte Schrift Karl Friedrich von Savignys „Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ aus dem Jahre 1814 und die im Jahre 1815 durch Savigny und Karl Friedrich Eichhorn in der „Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft“ veröffentlichten Programmschriften¹²⁷¹ begründet wurde und fortan als die zentrale Methodenlehre der Rechtsforschung des 19. Jahrhunderts galt, bereits vorweggenommen wurden.

Dies wird besonders augenfällig bei dem Vortrag Pfeffels „Vom Nutzen der historischen Kenntnis mittlerer Zeiten“ aus dem Jahre 1763, in dem er das wahre Recht als Fortentwicklung aus dem Herkommen der Vorfahren sah, welches aus den überlieferten Urkunden erschlossen werden müsse und nicht aus abstrakter Deduktion und aus den Gesetzbüchern. Ähnliche Gedanken der Historischen Schule finden sich auch bei anderen Mitgliedern der Akademie: Bereits Lori galt als Vertreter einer historisch ausgerichteten Jurisprudenz.¹²⁷² Er sammelte und edierte leidenschaftlich die Quellen des Rechts. Seine Sammlungen des bayerischen Bergrechts sind nur ein Beispiel dafür. Anton Johann Lipowsky befürwortete in seinem Akademievortrag „Von dem Nutzen der Geschichte, und Kenntniß der Geschichtschreiber“ vom 28.3.1775 die Herleitung der Gesetze aus historischen Grundlagen¹²⁷³. Auch Freyberg sprach sich für die historische Begründung des Rechts aus.¹²⁷⁴ Schließlich proklamierte Rudhart, die auf Gewohnheitsrecht beruhende freie Staatsverfassung aus den Urzeiten Bayerns als Grundlage moderner Verfassungen¹²⁷⁵. Bei Maurer finden sich nicht nur einzelne Indizien. Er ist infolge seines gesamten literarischen Lebenswerks der Historischen Schule zuzuordnen. Die Grundlagen dafür legte er in dem hier zur Untersuchung stehenden Zeitraum mit seiner Preisschrift über die Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens.¹²⁷⁶

Wenn Rockinger später erst in der im Jahre 1819 aufgeworfenen und im Jahre 1821 wiederholten Preisfrage über die Geschichte des altgermanischen und namentlich altbayerischen öffentlich-mündlichen Gerichtsverfahrens den Einfluß der mächtig erwachten deutschen Rechtsgeschichte sah¹²⁷⁷, ließ er dabei außer acht, daß an der Münchner Akademie der Geist der Rechtsgeschichte schon seit ihrer Gründung kräftig atmete und in der deutschen Forschungsgeschichte eine Vorreiterrolle einnahm.

Alle oben aufgeführten Zeugnisse rechtfertigen es tatsächlich, von der Akademie als Vorreiter der Historischen Rechtsschule zu sprechen.

Einschränkend ist aber zu betonen, daß es in der Akademie nie darum ging eine neue systematische Rechtswissenschaft zu erschaffen, in welcher der Gegenstand durch die Geschichtlichkeit des gegenwärtigen Rechts bestimmt wird. Die Motivation der Akademie, sich mit der Geschichte des Rechts zu beschäftigen war eine völlig andere. Hier galt es, das Recht der Vergangenheit insbesondere in staatsrechtlicher Hinsicht zu erforschen, um die Interessen des Landesherrn zu wahren und durchzusetzen. Die Vorreiterrolle der Akademie beschränkt sich daher darauf, daß sie sich bereits in der zweiten Hälfte des

¹²⁷⁰ Zur Historischen Rechtsschule Erich Döhring, Geschichte der Deutschen Rechtspflege seit 1500, S. 328 ff., Berlin 1953; Horst Heinrich Jakobs, Die Begründung der geschichtlichen Rechtswissenschaft, München 1992; Bernd Klemann, Rudolf von Jhering und die Historische Rechtsschule, Rechtshistorische Reihe Band 70, S. 13-57, Frankfurt a. M. 1989; Hans Thieme, Ideengeschichte und Rechtsgeschichte, Band II, S. 1057-1105, Köln 1986; ders.: Historische Rechtsschule, HRG II, S. 170-172, Weimar 1978; Franz Wieacker, Wandlungen im Bilde der historischen Rechtsschule, Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe, Heft 77, Karlsruhe 1967; Erich Wolf, Große Rechtsdenker, S. 467-542, Tübingen 1963.

¹²⁷¹ Savigny, Ueber den Zweck dieser Zeitschrift, ZfgRwiss. I (1815), S. 1 ff.; Eichhorn, Ueber das geschichtliche Studium des Deutschen Rechts, ZfgRwiss. I (1815), S. 124 ff. Für die Zwecke dieser Arbeit ist es im Bewußtsein auf Wieackers lehrreicher Mahnung vor der Reduktion von Savignys Lebenswerk (Wieacker, Wandlungen im Bilde der historischen Rechtsschule), ausreichend, sich auf die programmativen Manifeste insbesondere Savignys zu beschränken. Wieacker wies zutreffend darauf hin, daß Savigny die Wissenschaft vom geltenden Recht erneuern und sie zu einer „philosophischen“ Wissenschaft erheben wollte. Das geschichtliche Begreifen des Rechts war ihm nur Mittel zu diesem Zweck und sollte den Stoff für diese Rechtswissenschaft vom wahren Recht liefern. Keinesfalls sollte die rechtsgeschichtliche Erkenntnis die dogmatische Aufgabe der Jurisprudenz ersetzen (vgl. Wieacker, aaO., S. 7, 11 ff.).

¹²⁷² Vgl. S. 94 ff.

¹²⁷³ Vgl. S. 33 ff.

¹²⁷⁴ Vgl. S. 249.

¹²⁷⁵ Vgl. S. 269.

¹²⁷⁶ Vgl. S. 252 ff.

¹²⁷⁷ Vgl. Rockinger, Die Pflege der Geschichte durch die Wittelsbacher, Akademische Festschrift, S. 79 f., München 1880.

18. Jahrhunderts verstrkt und systematisch mit den alten Rechtsverhltissen und Gewohnheiten mit Hilfe der berlieferten Urkunden auseinandersetzte.

Als Ergebnis dieser Forschung ist herauszustellen, da sich in der Akademie insbesondere anhand der Preisschriften der bergang von der juristisch-deduktiven zur historisch-induktiven Methode, zugleich ein Sieg uber das aufgeklrte Vernunftrecht¹²⁷⁸, und damit das Entstehen von Rechtsgeschichte als Wissenschaft nachzeichnen lsst. Die rechtshistorische Forschung erhielt durch die besten wissenschaftlichen Arbeiten an der Akademie, die sich durch die zweckfreie Untersuchung der Rechtsverhltisse streng aus den berlieferten Quellen heraus auszeichneten, starke Impulse.

Zwar waren die Juristen und Historiker gerade in der zweiten Hlfte des 18. Jahrhunderts im wesentlichen noch der naturrechtlichen Schule zuzuordnen, bekannten sich in diesem Sinne auch zur Vernunftrechtslehre und arbeiteten im Geiste von Pragmatismus und Utilitarismus. Nicht entwicklungsgeschichtliches Denken prgte ihr Verstndnis, sondern die berzeugung, da jedes Zeitalter selbstndig seine Welt hervorbringe. Die Geschichte war ihnen hufig nur eine Beispielsammlung. Diese naturrechtliche Arbeits- und Denkweise war in der Alten Akademie besonders auf Grund der vorherrschenden Stellung der Juristen ebenfalls verbreitet.¹²⁷⁹

Dennoch kann diese allgemeine Einschtzung der Rechtshistoriker des naturrechtlichen Zeitalters nicht einfach auf die Juristen und noch weniger auf die rechtshistorische Forschung an der Mnchner Akademie schlechthin bertragen werden. Dies wird am methodischen Fortschritt in den Preisschriften deutlich. Ein wesentlicher Grund dafr liegt darin, da sich auch die Historiker an dem rechts- und verfassungshistorischen Arbeitsprogramm der Akademie beteiligten, was insbesondere dazu fhrte, da die juristische Deduktion zurcktrat, erste entwicklungsgeschichtliche Tendenzen aufkamen und die Forschung sich ein Stckweit vom bloen Utilitarismus abkehrte. Historiker wie Zirngibl, Sanftl oder Klocker verfielen nicht wie viele Juristen dieser Zeit der Methode der Deduktion. Frei von den juristischen Interessen der Tagespolitik lag es ihnen fern, die Geschichte durch Absichten der Gegenwart zu verunstalten. Der Verdienst der Juristen lag hufig nur darin, die Erforschung der Rechts- und Verfassungsgeschichte des Mittelalters durch die Stellung von Preisaufgaben zu systematisieren und zu planen. Vergegenwrtigt man sich, da das Preisrichterkollegium um Vacchiery den Forschungsergebnissen von Zirngibl und Sanftl keinen Glauben schenkte, da ein anderes Ergebnis favorisiert wurde,¹²⁸⁰ so lsst dies nur einen Schlf zu. Aus methodischer Sicht waren die Juristen hufig mehr Hindernis als Wegbereiter.

Fr Pfeffel kann dies allerdings nicht gelten. Er nahm in jeglicher Hinsicht in der Akademie eine Vorreiterrolle ein. Ihm ist es zu verdanken, da infolge der Herausgabe der Monumenta Boica auch die zur Bearbeitung der Preisfragen erforderlichen Quellen zur Verfgung standen. Damit wurden die reichhaltigen bayerischen Archive den Gelehrten zugnglich und es wurde ublich, mit den in der Monumenta befindlichen Quellen zu arbeiten und die Erkenntnisse unmittelbar auf sie zu sttzen. Gerade darin liegt ein wesentlicher Grund, warum an der Akademie zweifellos ein Fortschritt in der rechtshistorischen und verfassungsgeschichtlichen Forschung zu konstatieren war. Pfeffel selbst ging hier in seinen Akademiebeitrgen mit gutem Beispiel voran.

Diese Arbeitsweise mute bei der Hartnckigkeit, mit der an der Akademie die rechts- und verfassungsgeschichtliche Forschung betrieben wurde, nahezu zwangslufig zu der fortschrittlichen Erkenntnis fhren, da sich das Recht und die Verfassung ber die Jahrhunderte hinweg entwickelte und nicht durch einmalige Rechtsetzungsakte eingefhrt worden waren.

Die Forschungsarbeit in der Akademie bewirkte damit letztlich, da Juristen und Historiker gemeinsam die alten Rechte ans Licht brachten und die Grenzen zwischen Rechtsgelehrten und Geschichtsforschern verwischten. Gerade auf Grund der unterschiedlichen Zielsetzungen beider Gelehrtengruppen ergnzten sich hier pragmatische Forschung der Juristen und weitestgehend zweckfreie Forschung der Historiker gegenseitig. Dieses Konglomerat fhrte zu einer Fortentwicklung der wissenschaftlichen Methode in die Nhe der entwicklungsgeschichtlichen Forschung, ohne da dieser Fortschritt jedoch im Bewußtsein der Gelehrten war.

Besonders augenfllig wird dies an den dargestellten Preisschriften. Insbesondere die Formulierung mancher Preisfragen, die die Darstellung rechtshistorischer Zusammenhnge ber mehrere Jahrhunderte hinweg erforderten und die glnzenden Antworten der Benediktiner Zirngibl und Sanftl auf diese Fragen zeigen, wie ausgeprgt an der Alten Akademie bereits das entwicklungsgeschichtliche Denken war. Die Akademievortrge Pfeffels sind an dieser Stelle erneut zu erwhnen.

Insbesondere Pfeffel war es auch, der den systematischen Fortgang der Preisfragen von Epoche zu Epoche, von Problem zu Problem, von der Agilolfingerzeit bis Ludwig dem Bayern in die Wege leitete und so die rechts- und verfassungsgeschichtlichen Arbeiten der Blutezeit vorbereitete. Es wurde ein Zusammenhang hergestellt zwischen der Lex Baiuvariorum bis hin zum Landrecht von 1346.¹²⁸¹

¹²⁷⁸ Siehe hierzu bereits oben auf S. 50 f., 98 ff.

¹²⁷⁹ Vgl. Kraus, Vernunft, S. 412 ff.

¹²⁸⁰ Siehe hierzu oben, S. 99 f.

¹²⁸¹ Siehe oben bei Westenrieders Rede uber das Rechtsbuch Ruperts von Freising.

Darin liegt eine weitere Gemeinsamkeit zwischen der Akademie und der späteren „geschichtlichen Rechtswissenschaft“ Savignys, die auf dem Verständnis beruhte, daß die Gesetze die Frucht der Bedürfnisse und Anstrengungen vieler Generationen und jedes Zeitalter die Fortsetzung und Entwicklung aller früheren Zeiten sei und die Geschichte daher nicht bloß als Beispielsammlung, sondern als „der einzige Weg zur wahren Erkenntnis unseres eigenen Zustandes“ zu verstehen sei¹²⁸². Wiederum waren also an der Alten Akademie bereits früh Gedanken verbreitet, auf denen die Historische Rechtsschule später ihr System aufbaute. Nur war der Fortschritt hier weitestgehend ein Zufallsprodukt einer konsequenten planmäßigen und unermüdlichen Erforschung der Rechts- und Verfassungsgeschichte des bayerischen Mittelalters. Der letzte Schritt, das Bewußtwerden des entwicklungsgeschichtlichen Denkens als wissenschaftliche Methode wurde hier nicht vollzogen und blieb daher letztlich anderen vorbehalten. Daß der neue Aufschwung in der historischen, insbesondere in der rechtshistorischen Forschung in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts nicht von Bayern ausging, hatte verschiedene Ursachen. Dabei ist zu differenzieren zwischen der Fortentwicklung wie sie die Historische Rechtsschule im Sinne der Schaffung einer philosophischen Rechtswissenschaft später vollzog und dem Fortschritt in Bezug auf die Entwicklung der rechtshistorischen bzw. historischen Forschung hin zu einer Wissenschaft, die sich um ihrer selbst willen mit den Rechtsverhältnissen der Vergangenheit beschäftigte.

Ein wesentlicher Grund dafür, daß an der Akademie keine Historische Rechtsschule entstand, lag in den Gesetzen der Akademie, kraft derer sowohl in der Alten als auch in der Neuen Akademie die aktuelle Rechtswissenschaft aus dem Forschungsprogramm verbannt war. Zwar wurden auf dem Gebiet der rechtshistorischen Forschung zum Teil herausragende Leistungen erzielt. Viele Gedanken der späteren Historischen Rechtsschule waren, wie eben gesehen, schon sehr früh verbreitet. Jedoch trugen die Statuten mit ihrem Verbot der aktuellen Rechtswissenschaft mit dazu bei, daß hier kein Gelehrter auf den Gedanken kam, den Schritt zu vollziehen, der die Rechtsgeschichte zur Methode der Rechtswissenschaft schlechthin, im Sinne der Wissenschaft vom geltenden Recht mache. Dabei hatte bereits Pfeffel erkannt, daß das wahre Recht als Fortentwicklung aus dem Herkommen der Vorfahren zu sehen sei.¹²⁸³ Dennoch ging keines der juristischen Mitglieder, weder in der Akademie noch außerhalb, soweit, hier tiefer einzusteigen und das Recht der Vergangenheit vor dem Hintergrund zu erforschen, aus der Geschichtlichkeit des gegenwärtigen Rechts den Gegenstand, den „Stoff“ der Rechtswissenschaft zu bestimmen. Keiner war in der Lage, aus der Geschichte in Verbindung mit Rechtssystematik nach dem wahren geltenden Recht zu suchen. Daher verwundert es nicht, wenn ein Gedankenaustausch der führenden Akademiemitglieder mit den Vertretern der Historischen Schule nicht nachzuweisen ist, geschweige denn, daß ein unmittelbarer Einfluß der Historischen Schule auf den Gang der Forschung an der Akademie stattgefunden hätte. Die Historische Rechtsschule war also nahezu ohne Wirkung auf die Akademie.

Zusätzlich ist in diesem Zusammenhang zu beachten, daß für die größten rechtsgeschichtlichen Leistungen in der Akademie meist Historiker wie etwa Roman Zirngibl verantwortlich waren. Die Juristen, gerade in der Alten Akademie, waren in ihrer praktischen juristischen Tätigkeit wahre Meister darin, aktuelle Rechtsstreitigkeiten durch rechtshistorische Deduktionen zu lösen, indem Ansprüche und Rechte historisch begründet wurden. Sie vermochten es aber nur selten, zweckfrei und um der bloßen Erkenntnis willen aus den alten Urkunden rechtsgeschichtliche Studien zu betreiben. So sehr an der Münchner gelehrtene Gesellschaft die Zusammenarbeit von Juristen und Historikern positive Effekte hatte, es wäre an den Juristen gelegen das wahre Recht in der Vergangenheit zu suchen und einen stärkeren Bezug zur Wissenschaft vom geltenden Recht herzustellen. In der Rechtsgeschichte die Methode zur Findung des geltenden Rechts zu sehen, sollte erst den Begründern der Historischen Rechtsschule des 19. Jahrhunderts gelingen.

Weiter verhinderte die Zielsetzung der Alten Akademie sowohl im Hinblick auf die Ausformung einer Historischen Rechtsschule als auch auf die Fortentwicklung der (rechts)historischen Forschung einen geistigen epochemachenden Höhenflug. Bereits Du Buat hatte in seinem Akademievortrag aus dem Jahre 1762 ausgesprochen, welches Forschungsverständnis an der Akademie vorherrschend sein sollte. Die Akademie sollte „die Materialien vorbereiten, mit welchen ein künftiger Baumeister einst ein Ganzes herstellen wird“¹²⁸⁴. Erst nach Sichtung aller vorhandener Materialien sollte die große Aufgabe, Geschichte zu schreiben, in Angriff genommen werden. Danach wäre es erst im Rahmen des zweiten Schrittes möglich gewesen, weitergehende Schlüsse aus der Geschichte zu ziehen.

Die Akademie hielt an dieser Zielsetzung unbeirrt fest. Auf ihrem Weg hat sie die alte Tradition der bayerischen Geschichtsforschung bewahrt und darin großartige Leistungen vollbracht. Jedoch waren ihre Werke ohne nachhaltige Außenwirkung. Die trockenen Monographien der Akademie, welche ihre Kenntnisse aus den verstaubten Archiven gewannen, waren weit weniger attraktiv als die Werke des

¹²⁸² Vgl. Savigny, ZfgRwiss. I (1815), S. 4.

¹²⁸³ Siehe hierzu oben S. 75.

¹²⁸⁴ Du Buat, Akademierede vom 27.3.1762. Auszugsweise übersetzt bei Westenrieder I, S. 92 f.

universalhistorischen Zeitgeistes, der etwa in Göttingen vorherrschte. Die Beschränkung der Preisschriften und Abhandlungen auf Bayern, ohne grenzüberschreitende Vergleiche und Erörterungen, tat ihr übriges. Daher verwundert es nicht, daß in Deutschland kaum beachtet wurde, was die Bayerische Akademie veröffentlichte. Dabei wurde in München durch die tiefgründige Quellenarbeit vielfach ausgeglichen, was Göttingen an universaler Betrachtungsweise voraus hatte.¹²⁸⁵

In den letzten Jahrzehnten der Alten aber auch in den ersten Jahrzehnten der Neuen Akademie fehlte der führende Kopf, der in Auseinandersetzung mit den neuen Strömungen der Zeit der Akademie ständig neue Aufgaben zugewiesen und den schwerfällig gewordenen Mitgliedern fortwährend neue Perspektiven geben hätte. Auch ein so lebhafter Geist wie Westenrieder war dazu nicht in der Lage. Seine Interessen waren zu vielschichtig. Er gab zwar manche Anregung, war aber nicht in der Lage, eine historische Schule zu begründen¹²⁸⁶, und konnte daher auch den Juristen keine neuen Impulse geben. Dabei war bei ihm schon früh der Übergang vom Rationalismus zum beginnenden Historismus erkennbar. Dies verdeutlicht ein Blick auf Westenrieders Vorrede zur „Geschichte von Baiern für die Jugend und das Volk“, 1785. Darin brachte er nämlich zum Ausdruck, daß er nicht allein die nutzbringende Geschichte, sondern alles was in der Geschichte wirkte und lebte erforschen wolle.¹²⁸⁷

Die Spätaufklärer Aretin, Feßmair und Hellersberg gehörten bereits einer Juristengeneration an, die im überlieferten Wissenschaftsbetrieb keinen Sinn mehr sah, die aber auch nicht die geistige Größe besaß, in der Synthese von der Akribie der Gelehrten und dem drängenden Suchen nach Verständnis der historischen Abläufe, wie es der Pragmatik innenwohnte, eine neue Art der Geschichtsbetrachtung zu schaffen. Sie holten jetzt erst die Aufklärung in vollen Zügen nach – nur war diese bereits steril geworden.¹²⁸⁸

Als weiteren Aspekt, warum der Fortschritt an der Akademie insgesamt nicht deutlicher ausfiel, muß gerade für die Zeit der Alten Akademie Berücksichtigung finden, daß sich die Mitglieder nicht ausschließlich auf die zeitraubende Forschungsarbeit konzentrierten konnten, sondern stark beansprucht waren durch ihre beruflichen Aufgaben. Im Gegensatz zu den Akademien in Göttingen und Erfurt, wo die staatlichen Akademien eng mit den Universitäten verbunden waren¹²⁸⁹, gehörten die ordentlichen Mitglieder der Bayerischen Akademie der Wissenschaften auf Grund ihrer Staatsämter zu den Regierenden und Verantwortlichen im Kurfürstentum und waren daher weniger Forscher im eigentlichen Sinn. Hier konnten sie sich nur soweit den Aufgaben der Akademie widmen, als ihnen neben der beruflichen Tätigkeit Zeit blieb. Dies hatte sich zwar mit der Neukonstituierung der Akademie im Jahre 1807 geändert, doch wurde dieser Vorteil dadurch relativiert, daß der alte Forschergeist der ersten Jahrzehnte in der Neuen Akademie an den zahlreichen administrativen Maßnahmen erstickte.¹²⁹⁰

Als besonders erschwerender Umstand erwies sich, daß die Landesuniversität zunächst in Ingolstadt und dann in Landshut, aber gerade nicht am Ort der Akademie angesiedelt war. Göttingen kann als bestes Beispiel dafür gelten, welch großartige Resultate durch die enge Verbindung von Akademie und Universität entstehen konnten. Durch die intensive Verknüpfung von Forschung und Lehre bestand in Göttingen die Notwendigkeit, die Forschungsergebnisse in für die Hörer verwertbare Aussagen zu fassen. Weiterhin konnte die Göttinger Akademie von den Lehrern der Universität profitieren, währenddessen in München zwischen der Akademie und der Landesuniversität in Ingolstadt bzw. Landshut kaum ein Austausch von Gelehrten bzw. Gedanken stattfand.

Das beste Beispiel dafür bietet Karl Friedrich von Savigny, der Begründer der Historischen Rechtsschule. Dieser lehrte zwar von 1808-1810 an der Universität Landshut. Bei der räumlichen Trennung von Universität und Akademie wurde es aber versäumt, ohne daß ein konkreter Anwerbungsversuch bekannt wäre, Savigny bereits damals als tätiges Mitglied für die Bayerische Akademie zu gewinnen. Eine universitäre Lehrtätigkeit Savignys in München hätte für die Akademie dagegen völlig andere Möglichkeiten eröffnet. Letztlich bleiben aber alle Gedanken hierzu Spekulation. Savigny wurde erst 1839 auswärtiges Mitglied. Im selben Jahr trat mit Karl Friedrich Eichhorn auch der Begründer der germanistischen Richtung der Historischen Rechtsschule, ebenfalls als auswärtiges Mitglied, der Akademie bei. Mit dem berühmten Rechtsaltertümer- und Sprachforscher Jacob Grimm gehörte der Akademie ein weiterer Begründer der Historischen Rechtsschule an. Er wurde 1832 auswärtiges Mitglied der Philosophisch-philologischen Klasse. Außer der großen Ehre, solch bedeutende Gelehrte in ihren Reihen zu wähnen, trugen diese Verbindungen aber keine

¹²⁸⁵ Vgl. Kraus, Zirngibl, S. 295.

¹²⁸⁶ Vgl. Kraus, Zirngibl, S. 293, der dies aber nicht auf eine „Rechtsschule“ bezieht.

¹²⁸⁷ Die Geschichte „leget uns die erste, zarte Saat einer Begebenheit vor, und läßt uns sehen, wie sie langsam, ohne daß die Blöden darauf achten, und wie sie erst in künftigen Jahrhunderten reif wird“ (Westenrieder, Gesch. von Bayern für die Jugend und das Volk, Vorrede, S. IX., München 1785).

¹²⁸⁸ Vgl. Kraus, Histor. Forschung, S. 154.

¹²⁸⁹ Vgl. Hammermayer, Beziehungen, S. 64.

¹²⁹⁰ So zurecht Kraus, Zirngibl, S. 292.

nennenswerten Früchte.¹²⁹¹ Dennoch zeigt die Mitgliedschaft dieser Gelehrten eine starke Identifikation der Akademie mit deren Gedanken und Werken.

Kam es an der Bayerischen Akademie der Wissenschaften weder an der Alten noch an der Neuen Akademie im hier untersuchten Zeitraum zur Ausformung einer historischen Rechtsschule, so leistete die Münchner Akademie neben ihrer Rolle als Wegbereiter doch mit Ludwig Maurer einen bedeutenden Beitrag zur hohen juristischen Kultur der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Ludwig Maurer war der erste Jurist an der Münchner Akademie, der in seiner Forschungstätigkeit unter dem Einfluß des Zeitalters der Historischen Rechtsschule stand. Er verfolgte von der Preisschrift aus dem Jahre 1824 bis hin zu seinem Alterswerk über die Geschichte der Hof-, Dorf- und Städteverfassung in Deutschland die Kontinuität der germanischen und deutschen Institutionen während eines vollen Jahrtausends. Seine Leistungen auf dem Gebiet der Verfassungen der Städte sind unbestritten. So erkannte er im Widerstreit zu Savigny die freie Stadt als eine germanische Einrichtung. Als einer der ersten in Deutschland befaßte er sich mit der Marken- und Dorfverfassung.

Innerhalb der Historischen Schule gehörte Maurer derjenigen Generation an, die bis zu diesem Zeitpunkt infolge des Durchbruchs des historischen Bewußtseins geeint war und sich noch nicht wie ab Puchta und Beseler in Romanisten und Germanisten als zwei opponierende Lager trennte. Trotz seiner germanistischen Grundhaltung erkannte Maurer die Rezeption des römischen Rechts als Fortschritt und das römische Recht selbst als unersetzliche Bildungsquelle des Juristen. Gleichzeitig hob er deutlich hervor, daß die Rezeption zum Untergang vieler urdeutscher Institutionen geführt und so einen Bruch in der Rechtsentwicklung aus dem Volksgeist heraus verursacht habe, der als nationales Unglück bezeichnet werden müsse.¹²⁹² Bereits Dickopf hat durch zahlreiche Beispiele aus Maurers Arbeiten, beginnend mit seiner Preisschrift über das Gerichtsverfahren, nachgewiesen, daß diese Grundhaltung bestimmend war für sein Lebenswerk.¹²⁹³

Wagt man einen Ausblick auf den weiteren Gang der rechtshistorischen Forschung an der Akademie, so kommt man zu der Erkenntnis, daß sich die Münchner Akademie keinesfalls hinter den anderen deutschen Akademien verstecken muß. Die bayerische gelehrt Sozietät profitierte fortan insbesondere von den großen Rechtsgelehrten, die an der Ludwig-Maximilians-Universität wirkten. So entwickelten sich Universität und Akademie etwa vom Jahre 1855 an um Konrad von Maurer, Karl von Amira, Claudius Freiherr von Schwerin, Konrad Beyerle und Heinrich Mitteis zu einem erstklassigen Forschungszentrum für die nordisch-germanische Rechtsgeschichte.¹²⁹⁴ Bedeutung in der Akademie erlangte weiterhin Ludwig von Rockinger mit seinen Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der bayerischen und deutschen Rechtsgeschichte, insbesondere in der Schwabenspiegelforschung.

In diesem Zusammenhang müssen auch die Leistungen von Alois von Brinz, August von Bechmann, Leopold Wenger, Mariano San Nicolo und Paul Koschaker auf den Gebieten des Römischen Rechts und der antiken Rechtsgeschichte Erwähnung finden.¹²⁹⁵ Vor allem Rockinger, Konrad von Maurer, Amira, Mitteis, Brinz, Bechmann, Wenger und San Nicolo lieferten zahlreiche und bedeutende Forschungsbeiträge, die in den Werken der Akademie veröffentlicht wurden.¹²⁹⁶ Damit gehörten sie zu den Wissenschaftlern, die sich die Akademie seit ihrer Gründung, oft vergebens, wünschte.

¹²⁹¹ Daß die Akademie stolz war auf die Mitgliedschaft Savignys kommt in der Gedenkrede auf Savigny, gelesen von Döllinger in der öffentlichen Sitzung vom 28.11.1861 (Sitzungsberichte 1861, Bd. 2, S. 182 ff.) zum Ausdruck. Auch zu Ehren Jacob Grimms wurde in der Akademie in der öffentlichen Sitzung vom 28.11.1863 ein Nekrolog gelesen (Ludwig Döderlein, Nekrolog auf Jacob Grimm, Sitzungsberichte 1863, Bd. 2, S. 381 ff.). Eichhorns „Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte“ wurde in den Gelehrten Anzeigen der Akademie besprochen (July-December, 1843, 17. Bd., S. 641-645).

¹²⁹² Nach Dickopf, S. 94 ff. Dickopf befaßt sich auf den S. 94 ff. ausführlich mit Maurers Stellung innerhalb der Historischen Schule.

¹²⁹³ So schreibt Maurer einerseits: „Niemand ist mehr überzeugt als gerade ich, daß so, wie die Sachen nun stehen, kein Jurist ohne gründliches Studium des römischen Rechts sich bilden kann und daß dasselbe vielleicht noch jahrhundertelang die erste und vornehmste Quelle der Rechtserklärung seyn wird“ (Maurer, Gerichtsverfahren, S. 290). Gleichzeitig lobt Maurer anschließend die Rolle des römischen Rechts bei der Überwindung des Faustwesens (Ebenda). Andererseits folgt gleich darauf die Verdammung: „Allein bedenkt man auf der anderen Seite auch wieder das Unheil, welches dasselbe gestiftet, wie sehr es alles Nationale, Institutionen wie Verfassung und Sitte vernichtet, wie unzweckmäßig dasselbe noch bis auf den heutigen Tag ist und für jene unwissenden Zeiten noch umso mehr seyn mußte, so wird man den Ausdruck Joch für dasselbe keineswegs zu hart finden“ (Ebenda).

¹²⁹⁴ Eine Übersicht hierzu liefert Hans Erich Feine, Die Rechtshistoriker, in: Geist und Gestalt, Biographische Beiträge zur Geschichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Erster Band, S. 228-248, München 1959.

¹²⁹⁵ Die Romanisten und Forscher der antiken Rechtsgeschichte werden überblicksmäßig dargestellt von Wolfgang Kunkel, Römisches Recht und antike Rechtsgeschichte, Geist und Gestalt, Biographische Beiträge zur Geschichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Erster Band, S. 249-268, München 1959.

¹²⁹⁶ Eine umfassende und abschließende Aufstellung ihrer Arbeiten für die Akademie findet sich bei Bachmann, Gesamtverzeichnis der Schriften. Siehe insbesondere Autorenregister, S. 821, 822, 823, 838, 839, 844, 845, 853.

Die Darstellung des Fortgangs der rechtshistorischen Forschung an der Bayerischen Akademie der Wissenschaften lohnt insbesondere vor diesem reizvollen Hintergrund eine eigenständige Arbeit.

Fazit dieses kurzen Ausblicks ist, daß zwischen der rechts- und verfassungsgeschichtlichen Forschung an der Alten Akademie und der Schule für nordisch-germanischen Rechtsgeschichte sowie den Leistungen auf dem Gebiet des Römischen Rechts und der antiken Rechtsgeschichte aus Sicht der rechtshistorischen Forschung einzig Ludwig Maurer von tieferer Bedeutung war. Erst mit seiner Preisschrift erhielt wieder wahrer rechtsgeschichtlicher Forschergeist Einzug in die Reihen der Akademie.

Die Leistungen der späteren Generationen der genannten hochrangigen Wissenschaftler liegen ganz in der Tradition der Forschung, die im hier untersuchten Zeitraum ihren Ausgang nahm. Entsprechend den Verfassern der besten wissenschaftlichen Arbeiten befaßten auch sie sich in ihren akademischen Werken mit der Rechtsgeschichte um ihrer selbst willen, losgelöst von weitergehenden Zwecken wie sie etwa von der Historischen Rechtsschule verfolgt wurden.

Anhang

1. Verzeichnis der Juristen und der rechtshistorisch bedeutenden Nichtjuristen in der Akademie von 1759 bis 1827¹²⁹⁷

Amort Thomas, D. Eusebius, Hist. Kl., o. M. 1759.
Aretin Johann Christoph Frhr. von, Hist. Kl., o. M. 1799, ausw. M. 1811.
Aretin Johann Adam Frhr. von, EM 1807.
Barth Karl Anton von, Hist. Kl., o. M. 1780.
Bergmann Michael Adam von, Hist. Kl., o. M. 1759.
Casati Christoforo, Conte d'Acri, EM 1780.
Cramer Johann Ulrich Frhr. von, Philos. Kl., ausw. M. 1759.
Croll (Crollius) Georg Christian, Philos. Kl., ausw. M. 1759.
Delling Johann Nepomuk von, Hist. Kl., ao. M. 1824.
Dresch Georg Leonhard von, Philos.-philol. Kl., o. M. 1827.
Dreyer Carl Heinrich, Hist. Kl., ausw. M. 1761.
Du Mont Maria Johann Nikolaus, Hist. Kl., (?) ausw. M. 1775.
Eckartshausen Karl von, Hist. Kl., o. M. 1777; Belletr. Kl. 1779; Hist. Kl. 1786; nach 1800 Philos. Kl.
Egckher Ludwig Frhr. von, Hist. Kl., o. M. 1782, ausw. M. 1808.
Feßmair Johann Georg von, Hist. Kl., korrig. M. 1801, EM 1807; Philol.-philos. Kl., o. M. 1818.
Feuerbach Anselm Ritter von, EM 1807.
Fink Joseph Ritter von, Hist. Kl., ao. M. 1821, o. M. 1829.
Fladt Philipp Wilhelm, Hist. Kl., ausw. M. 1759.
Freyberg-Eisenberg Maximilian Frhr. von, Hist. Kl., ao. M. 1824, o. M. 1827.
Gemeiner Carl Theodor, Hist. Kl., ao. M. 1785, ausw. M. 1807.
Gerando Joseph Marie de, Philol.-philos. Kl., ausw. M. 1808.
Gobel Johann Georg Frhr. von, EM 1777.
Haimhausen Sigmund Ferdinand Graf von, EM 1759.
Hartleben Theodor, Hist. Kl., ausw. M. 1795.
Heller von Hellersberg Karl Sebastian, Hist. Kl., ao. M. 1797, o. M. 1803, ausw. M. 1807.
Hervé François, ausw. M. 1765.
Heumann von Teutschbrunn Johann, Hist. Kl., ausw. M. 1759.
Hof(f)mann Gottfried Daniel, Hist. Kl., ausw. M. 1760.
Hommel Carl Ferdinand von, Philos. Kl., ausw. M. 1775.
Hormayr Joseph Frhr. von, Hist. Kl., korrig. M. 1801, ausgeschlossen 1809, ausw. M. 1817, o. M. 1828, ausw. M. 1832.
Hübner Ignaz, Hist. Kl., korrig. M. 1804.
Ickstatt Johann Adam Frhr. von, Hist. Kl., o. M. 1759.
Indobler Erdmann, Philos. Kl., o. M. 1759.
Justi Christian Gottlieb von, Philos. Kl., ausw. M. 1762.
Kloeckel Franz Josef Ignaz Johann von, Hist. Kl., korrig. M. 1801.
König von Königsthal Gustav, Philos. Kl., ausw. M. 1761.
Kreittmayr Wiguläus Alois Frhr. von, EM 1759.
Kremer Christoph Jakob, Hist. Kl., ausw. M. 1759.
Krenner Franz von, EM 1818.
Krenner Johann Nepomuk von, Hist. Kl., ao. M. 1781, EM 1807, o. M. 1808.
La Rosée Johann Caspar Aloys Graf Basselet de, EM 1772; Belletr. Kl. o. M. 1779, nach 1786 wieder EM.
Lipowsky Anton Johann, Hist. Kl., o. M. 1759.
Lipowsky Joseph Felix, Hist. Kl., ao., kurz danach o. M. 1799, EM 1807.
Lippert Johann Caspar Edler von, Hist. Kl., o. M. 1761.
Lorbeer von Störchen Christian Ignaz, Philos. Kl., ausw. M. 1759.
Lori Johann Georg von, Hist. Kl., o. M. 1759.
Mann Edler von Tiechler Christian Ritter von, Hist. Kl., o. M. 1804, EM 1807.
Maurer Georg Ludwig Ritter von, Hist. Kl., korrig. M. 1824, ao. M. 1827, o. M. 1829.
Meidinger zu Meidingen und Lauterbach Johann Friedrich Frhr. von, Hist. Kl., ausw. M. 1771.
Montgelas Maximilian Frhr. von, Hist. Kl., o. M. 1784, EM 1807.
Morawitzky Johann Theodor Graf Topor von, EM 1766; Belletr. Kl., o. M. 1779, wieder EM 1786.
Mussinan Joseph Ritter von, Hist. Kl., korrig. M. 1810.

¹²⁹⁷ o. M. = ordentliches Mitglied; ao. M. = außerordentliches Mitglied; ausw. M. = auswärtiges Mitglied; korrig. M. = korrespondierendes Mitglied; EM = Ehrenmitglied.

Naville Francois Andre de, Belletr. Kl., ausw. M. 1779.
Niedermayer Johann Karl, Hist. Kl., o. M. 1759.
Obermayr Joseph Eucharius Frhr. von, EM 1784.
Obernberg Ignaz Joseph Edler von, Hist. Kl., ao. M. 1788, o. M. 1803, EM 1807.
Osterwald Peter von, Philos. Kl., o. M. 1759.
Pall v. Pallhausen Vinzenz Edler von, Hist. Kl., o. M. 1799.
Patrick Hermann Bernhard, Hist. Kl., ausw. M. 1759.
Pfeffel Christian Friedrich, Hist. Kl., o. M. 1762.
Platner Friedrich, ausw. M. 1762.
Plato Georg Gottlieb, Hist. Kl., o. M. 1760.
Preuschen von und zu Liebenstein Ernst Frhr., ausw. M. 1759.
Raiser Johann Nepomuk Ritter von, Hist. Kl., korrig. M. 1823
Reigersberg Heinrich Graf von, EM 1808.
Reisach Karl August Graf von, Hist. Kl., korrig. M. 1808.
Reisach Johann Adam Graf von, Hist. Kl., korrig. M. 1808.
Roth Friedrich von, Hist. Kl., ao. M. 1811, o. M. 1813; Philol.-philos. Kl., o. M. 1821.
Rotteck Carl von, Hist. Kl., korrig. M. 1817.
Rudhart Ignaz von, Hist. Kl., korrig. M. 1817, o. M. 1818, ausw. M. 1823.
Savioli-Corbelli Alexander Graf von, EM 1773, Belletr. Kl., o. M. 1780.
Scheidt Christian Ludwig, Hist. Kl., ausw. M. 1760.
Schmidt Benedict, Hist. Kl., ausw. M. 1759.
Scholliner Hermann, Hist. Kl., o. M. 1759.
Senckenberg Heinrich Christian Frhr. von, Hist. Kl., ausw. M. 1760.
Sterzinger Ferdinand von, Hist. Kl., o. M. 1759.
Stichaner Joseph Edler von, EM 1807, Hist. Kl., o. M. 1838.
Sutner Georg Karl von, Hist. Kl., o. M. 1795, EM 1807, wieder o. M. 1812.
Vacchiery Karl Albrecht Edler von, Hist. Kl., o. M. 1775.
Weishaupt Adam, Philol.-philos. Kl., ausw. M. 1808
Westenrieder Lorenz von, Hist. Kl., o. M. 1777; Belletr. Kl., o. M. 1779; wieder Hist. Kl., o. M. 1780.
Würdtwein Stephan Alexander, Hist. Kl., ausw. M. 1781.
Zallwein Gregor, Philos. Kl., o. M. 1759.
Zentner Friedrich Frhr. von, Hist. Kl., o. M. 1801, EM 1807.
Zirngibl Roman Joseph, Hist. Kl., o. M. 1777, ausw. M. 1807.

2. Gesetze der kurbayerischen Akademie der Wissenschaften vom 28. März 1759¹²⁹⁸

Von Verfassung der Akademie

I.

Die vom Parnasso boico fest gestellte Absichten, alle nützliche Wissenschaften und freye Künste in Baiern auszubreiten, sollen ausgeführt, hievon aber Glaubenssachen und juristische Ausführungen besonderer Streitigkeiten ausgeschlossen werden.

II.

Der beständige Versammlungsort der Gesellschaft soll in München seyn. Alle hier anwesende ordentliche Mitglieder haben in den Versammlungen Sitz und Stimme, deren Mehrheit als eine Verbindlichkeit von allen angenommen werden soll.

III.

Sachen, welche die Aufnahme der nützlichen Wissenschaften und freyen Künste, oder den Zustand der Akademie insgemein betreffen, sind Gegenstände der Versammlungen. In selben werden neue Mitglieder aufgenommen; alle Jahre zwey Aufgaben, theils aus der deutschen Historie, theils aus der Weltweisheit, für künftige Preise, allen, welche keine Mitglieder sind*, öffentlich aufgeworfen; Preis-, Prob- und alle anderen Schriften abgelesen, und in Untersuchung genommen; auch, neben dem Briefwechsel, die gelehrten Zeitungen besorget.

IV.

Die Akademie soll aus den in München wohnenden Mitgliedern, einen Präsidenten, Vicepräsidenten, zweien Directoren und einen Secretär haben, welche, neben zweyen von der Versammlung jährlich zu erwählenden Mitgliedern, den Senat ausmachen werden.

V.

Der Senat hat für den Flor der Akademie vorzüglich Sorge zu tragen. Er nimmt die nothwendigen Canzellisten und Bediente an; wachtet für die Einkünfte: läßt sich vom Zahlmeister jährliche Rechnung leisten, und kann, in außerordentlichen Fällen, alle Stimmen habenden Mitglieder zusammen rufen.

VI.

Die Akademie soll zu Ende jeden Jahres Se. Churfürstl. Durchl. unterthänigst ersuchen, daß aus Dero Ministern ein Präsident ernannt, oder der alte von neuem bestätigt werde.

Vom Präsidenten

VII.

Der Präsident wird Sorge tragen, daß die Gesetze der Gesellschaft aufrecht erhalten, und von den Mitgliedern befolget werden. In dieser Absicht kann selbiger, mit Rathpflegung des Senats, außerordentliche Versammlungen ansagen, Verbesserungen in Vorschlag bringen, und durch die mehrere Stimmen begutachten lassen, alsdann aber Se. Churfl. Durchl. der Bestätigung wegen, den unterthänigsten Vortrag machen.

* Dieses ist von dem Durchlauchtigsten Gesetzgeber dahin erläutert worden, daß nur diejenigen Mitglieder, welche die akademischen Sessionen besuchen, zu den Preisen nicht konkurrieren können. Alle übrigen Mitglieder aber können Preise erhalten.

¹²⁹⁸ Abdruck nach Westenrieder I, S. 25-38.

VIII.

Bey den ordentlichen Versammlungen zu erscheinen, ist der Präsident nicht verbunden; so oft er aber erscheinet, hat er den Vorsitz, die Umfrage und den Ausspruch des Schlusses, nach den mehreren Stimmen, oder, nach seiner Entscheidung, wenn nach der zweyten Umfrage die Stimmen gleich seyn würden.

IX.

Briefe und Schriften unterschreibt er selbst, so oft es die Umstände der Personen, oder die Wichtigkeit der Sachen erfordern.

Vom Vicepräsidenten

X.

Der Vicepräsident kann aus den anwesenden Mitgliedern von der Versammlung jährlich erwählt, oder von neuem bestätigt werden.

XI.

Allen Versammlungen wird er beywohnen. Auch außerhalb derselben liegt ihm ob, für den Flor der Gesellschaft zu sorgen, und die Hindernisse aus dem Weg zu räumen, die den gemeinen Absichten Nachtheil bringen könnten.

XII.

Er saget alle ordentlichen Versammlungen an; vertritt hierinnen die Stelle des abwesenden Präsidenten, und wachet ins besondere, daß bey denselben sowohl Ordnung als Wohlstand bey behalten und alle Heftigkeiten oder Beleidigungen vermieden werden.

XIII.

Mit den Directoren der Classen kann er besondere Überlegungen zum Nutzen der Akademie machen, und, was erforderlich, sodann an den Senat, hernach an die Versammlung, und von dieser mit dem Präsidenten an Se. Churfürstl. Durchl. selbsten bringen.

XIV.

Wird er die Versammlung nicht besuchen können, soll er durch einen der Directoren seine Stelle vertreten lassen.

Von den Directoren

XV.

Jede Classe soll einen Director haben, welchen die Versammlung aus den ordentlichen Mitgliedern alle Jahre wählen, oder von neuem bestätigen kann.

XVI.

Sie wohnen allen Versammlungen bei, und ein jeder hat über die, in seine Classe einschlagende Preis- und Probschriften in der Versammlung ordentlichen Vortrag zu machen.

XVII.

Jeder Director kann mit seiner Classe die Austheilung der Arbeiten, u. d. g. in besondere Überlegung nehmen, und hierüber ein eigenes Protocoll halten.

XVIII.

Die Directoren haben mit dem Zahlmeister die gemeinsame Sperre der Casse, und sind Beysitzer des Senats.

XIX.

Beyde Directoren sollen zu Ende jedes Jahrs, mit dem Secretär, über alle der Akademie gehörige Sachen eine Musterung halten, und den Zustand derselben dem Senate vorlegen.

Vom Secretär

XX.

Der Secretär wird aus den anwesenden ordentlichen Mitgliedern erwählt; er bleibt aber hernach so lange, als es seine Umstände erlauben, bey seinem Amte.

XXI.

Mit dem Präsidenten, Vicepräsidenten und Directoren, liegt ihm ob, für die Wohlfahrt der Gesellschaft ins besondere zu sorgen.

XXII.

Er soll allen Versammlungen beywohnen, oder, im Falle rechtmäßiger Verhinderung, ein anderes Mitglied, seine Stelle zu vertreten, ersuchen.

XXIII.

Bey den Versammlungen führet er das Protocoll; er liest alle an die Gesellschaft geschriebene Briefe und Abhandlungen der abwesenden Mitglieder ab; verfasset, unterschreibt, und fertiget mit dem allgemeinen Sigill die Schriften, so im Namen der Akademie erlassen werden.

XXIV.

Er kann zugleich für einen Director in einer Classe erwählt werden, oder in Abwesenheit deren Stelle vertreten.

XXV.

Er soll die Abhandlungen, nach dem Tage der Ablesungen, sammeln; das Sigill, Schriften, Bücher, oder was der Akademie sonst gehörig, genau bewahren, und besondere Verzeichnisse halten, denen er allezeit beyschreibt wann etwas, mit Erlaubniß des Vicepräsidenten, gegen Beylegung eines Legscheines, ausgelehnet worden.

XXVI.

Dem Secretär liegt ob, verstorbenen Mitgliedern Denkmale zu verfassen, selbe in der Versammlung abzulesen, und mit den akademischen Abhandlungen zum Drucke zu befördern.

Vom Zahlmeister

XXVII.

Der Zahlmeister soll aus den ordentlichen anwesenden Mitgliedern alle Jahre erwählt, oder von neuem bestätigt werden.

XXVIII.

Er hat die Einnahmen zu besorgen; die Gasse, unter gemeinsamer Sperre der zween Directoren, zu bewahren; auch über Einnahme und Ausgaben dem Senate zu Ende jedes Jahrs Rechnung abzulegen, die vom Präsidenten, Vicepräsidenten und Directoren unterschrieben, hernach vom Secretär bey den übrigen Schriften in Verwahrung genommen werden soll.

XXIX.

Ohne Anschaffung des Senats soll er nichts bezahlen.

XXX.

Die Ausgaben sollen nur auf den Briefwechsel, Abschreibung seltener und von dem Senate für nützlich erkannter Manuscripten, auf physische und chymische etc. Versuche, oder geometrische und astronomische Beobachtungen, die vorher in der Versammlung vorgetragen und genehm gehalten worden, dann auf Sammlungen der Naturalien des Landes, den Verlag der Bücher, Besoldung der Cancellisten und Bedienten gemacht, der Überschuß aber auf Pensionen für wohlverdiente Mitglieder, mit Genehmhaltung Seiner Churfürstl. Durchl. verwendet werden.

Von Aufnahme der Mitglieder

XXXI.

Die Mitglieder sollen in Ehren -, ordentliche - und ausländische eingetheilet, und unter den beyden ersten Classen, die, so innerhalb den baierischen Landen gebohren, oder wohnhaft sind, unter der dritten aber alle Ausländer begriffen seyn.

XXXII.

Zu Ehren- und ausländischen Mitgliedern können von der Versammlung alle, deren Stand, Ansehen, oder Gelehrtheit, der Akademie vorträglich scheinen, angenommen werden.

XXXIII.

Wer als ordentliches Mitglied aufgenommen zu werden verlanget, soll eine Probschrift an den Secretär einsenden.

XXXIV.

Der Director der Classe, in welche die Materie einschlägt, hat, mit Anführung der Gründe, über die Probschrift in der Versammlung allezeit den Vortrag zu machen. Hernach sollen von den Mitgliedern über die Aufnahme die Stimmen durch einen Zettel, mit A. oder R. bezeichnet, abgegeben, und diese vom Präsidenten, oder Vicepräsidenten und Secretär, eröffnet werden.

XXXV.

Nach beschlossener Aufnahme ist eine vom Präsidenten, oder Vicepräsidenten, dem Director der einschlagenden Classe, dann vom Secretär unterschriebene, und mit dem Siegel gefertigte Urkunde in lateinischer Sprache, mit einem Abdruck der Gesetze, durch den Secretär dem neuen Mitgliede zuzuschicken, sodann, nach Empfang der Antwort, dessen Name in die Matricul, nach dem Tage der Aufnahme, einzuschreiben.

XXXVI.

Das neu aufgenommene Mitglied soll einen Entwurf seines Lebens, neben der Verzeichniß seiner verfaßten Schriften, und da es ein Inländer, auch seine in Druck erlassene Schriften selbsten, zur Akademie einzuschicken, verbunden seyn.

XXXVII.

Der Versammlung steht frey, aller Orten, einige, als Correspondenten, aufzunehmen.

Von den Pflichten der Mitglieder

XXXVIII.

Jeder Mitgenosse soll alles beytragen, was die Ehre der Gesellschaft befördern kann; und niemand ist erlaubet, den Namen eines Mitgliedes der baierischen Akademie einer Schrift vorzudrucken, die von der Versammlung nicht ist genehm gehalten worden.

XXXIX.

Mitglieder sollen gute Köpfe, zu Sammlung der Urkunden, physischen Beobachtungen etc. aufmuntern, und dem Director diejenige anzeigen, welche in die Akademie aufgenommen werden könnten.

XL.

Ehrenglieder sind zu keiner Arbeit, ausländische aber zu Einsendung eines Aufsatzes innerhalb Jahr und Tag nach der Aufnahme, und, außer dem Briefwechsel zu nichts weiter verbunden. Alle ordentliche sollen beym Eintritt in die Gesellschaft, zu was für einer Classe, mit Vorbehalt, auch in der andern zu arbeiten, sie sich halten wollen, eine Erklärung von sich geben, und jedes Jahr eine Abhandlung einschicken. Die in München Anwesenden werden bey allen Versammlungen erscheinen, und den Briefwechsel führen helfen; die Abwesenden aber wenigstens viermal des Jahrs an die Gesellschaft von, dahin einschlagenden, Sachen schreiben.

XLI.

Schicket ein Mitglied dem andern, oder der Versammlung, den Entwurf einer vorhabenden Arbeit, so ist man verbunden, Beyhülfe zu leisten mit der Freyheit, anständige Anmerkungen zu machen, die auch dem Director mit verdecktem Namen übergeben, und in Geheim dem Arbeitenden zugeschickt werden können; welchem aber dennoch frey stehen soll, seiner eigenen Meynung zu folgen.

XLII.

Wird ein Mitglied in eine Sache, so die Akademie mit angeht, von jemand ungebührlich angegriffen, soll es gemeinschaftlich vertheidigt werden.

Vom Stoffe der Arbeiten

XLIII.

Alle Sachen, die mit den Geschichten der deutschen, ins besondere der baierischen Nation, und mit der Weltweisheit überhaupt, eine nützliche Verbindung haben, sind Gegenstände der gesellschaftlichen Beschäftigungen.

XLIV.

Auf nichts als auf die Wahrheit soll eine Rücksicht genommen, und diese durch die Anzeigung ächter Gründe erwiesen, schulsectenmäßige aber und ungegrundete Vorurtheile nicht geachtet werden.

XLV.

Die Schriften werden in lateinischer und deutscher Sprache angenommen.

XLVI.

Die für gründlich und nützlich erkannten Aufsätze und Sammlungen wird man entweder zu größern Werken hinterlegen, oder in besonderen Bänden jährlich der Presse übergeben. Letztere sollen nichts als neue Entdeckungen, oder doch neue Zusätze und Anwendungen bekannter Wahrheiten enthalten, in reiner deut-

scher Sprache verfaßt seyn, oder übersetzt werden, auch an Größe 12 Bögen nicht übersteigen.

XLVII.

Die Arbeiten, so, wie die Mitglieder, sollen in zwey Hauptklassen, in die historische, und in die philosophische abgetheilet werden.

Historische Classe

XLVIII.

Die historische Classe soll sich bemühen, die alten Geschichtsschreiber, Urkunden, Briefe und Aufschriften etc. zu sammeln.

XLIX.

Die Diplomatik, Kritik, bevorab der deutschen Sprache, Chronologie, Geographie, Genealogie, und alle Alterthümer, die ins besondere, welche in der Rechtsgelehrsamkeit Nutzen bringen, können, nach Willkür, bearbeitet werden.

L.

Inländische Mitglieder sollen sich mit den Geschichten des Vaterlandes vor andern beschäftigen, und in dieser Absicht, nach den politischen Abteilungen, eine Landbeschreibung machen, und Karten von den ältern sowohl als mittleren und neuen Zeiten, auch nach und nach ein topographisches Wörterbuch verfassen.

LI.

In der Genealogie haben gelbe auf die Häuser, welche Baiern beherrscht, besonders auf das regierende Churhaus, so dann auf die sowohl abgestorbene fürstliche und gräfliche, als andere noch im Lande blühende Geschlechter, mit Ausmerzung aller Fabeln, und auf Fortsetzung des hundischen Stammbuches den Bedacht zu nehmen.

LII.

Es kann auch vom Ursprunge und Fortgange der baierischen Bißtümmer, Klöster, Orden, inländische Concilien etc. gehandelt werden.

LIII.

Man soll die Geschichte, Freyheiten und Rechte der Städte und Märkte untersuchen.

LIV.

Die Geschichte aller Wissenschaften und Künste in Baiern, nebst dem Zustande der Bibliotheken und Manuscripten, sollen erörtert, und, um den Staat verdienten, oder sonst berühmten Personen, Denkmale gestiftet werden.

LV.

Bey den allgemeinen Staatsgeschichten, die, theils nach der Reihe der Könige und Herzoge, theils in einem allgemeinen historischen Wörterbuche abgehandelt werden können, ist nicht auf das Leben des Regenten allein, sondern auf die Rechte, Gewohnheiten, Polizey der Nation überhaupt das Augenmerk zu richten.

Philosophische Classe

LVI.

In der philosophischen Classe wird die Historie der Weltweisheit kritisch erörtert werden.

LVII.

Alle Theile der Weltweisheit soll man von unnützen Schulsachen und Vorurtheilen zu reinigen suchen; besonders aber mit der Sittenlehre, dem Naturrechte und der Politik sich beschäftigen.

LVIII.

In der Naturlehre hat man durch Versuche die Wirkungen der Natur mehrers auszuforschen; von den Erfahrungen zu den Ursachen aufzusteigen und vorzüglich auf solche Beobachtungen sich zu verwenden, die dem gemeinen Wesen Nutzen bringen können.

LIX.

Man soll in dem Lande, und aus den benachbarten Gegenden, eine Sammlung der Naturalien aus allen Reichen, und zur Naturgeschichte überhaupt, die möglichen Beyträge machen.

LX.

Inländische Naturalien sollen von den ordentlichen Mitgliedern durch chymische Proben untersuchet, und besonders auf die Landwirthschaft, das Handwerk, Berg- und Hüttenwesen, Anwendungen gemacht werden.

LXI.

Es hat diese Classe zur Landmessung brauchbare Vorschläge und Risse, aus astronomischen Beobachtungen, aerometrischen Versuchen, und geometrischen Gründen, dann Grubenzüge und Vergleichungen zwischen den inländischen und fremden Messereyen zu machen; nützliche Maschinen anzugeben; die Schwere der Wässer in Flüssen und Brunnen im Lande zu untersuchen, und das Kalenderwesen in bessere Ordnung zu bringen.

LXII.

Besondere Entdeckungen in Zergliederung der Körper, und die Geschichten von den Krankheiten im Lande, sowohl der Menschen, als des Viehes, und die Listen der Gebohrnen und Gestorbenen, sollen alle Jahre gesammelt werden.

Von den Versammlungen

LXIII.

Die Akademie wird des Jahrs zwey feyerliche Versammlungen halten, zu welchen der Präsident acht Tage vorher allen in der Nähe befindlichen Mitgliedern ansagen lassen wird. Die erste ist den 28. März, oder, nach Umständen der Zeit, etliche Tage früher oder später, in welcher der Geburtstag des Durchläuchtigsten Stifters, und die Gedächtniß der Stiftung gefeyert werden soll. Die zweyte aber den 12. October, bey welcher die Preise, wegen Auflösung der vorgelegten Aufgaben, ausgetheilet, und neue auf das nächste Jahr aufgeworfen; die Wahlen vorgenommen; die Namen der neuen Mitglieder abgelesen; auch über den allgemeinen Zustand der Akademie Berathschlagungen gepflogen werden.

Ordentliche Versammlungen sind um 4 bis 6 Uhr Abends, alle Donnerstage, oder, da ein Fest einfällt, einen Tag früher oder später. Der Vicepräsident soll einen Tag vorher allen anwesenden ordentlichen Mitgliedern ansagen lassen. In der Char-, Oster-, Pfingst- und Weihnachtswoche werden keine Versammlungen gehalten.

LXIV.

Der Präsident, Vicepräsident, die Directoren und der Secretär haben in der Versammlung ihren bestimmten Platz. Die Ehrenmitglieder sitzen nach ihrem Range; die ordentlichen aber, ohne Vorzug, in ihren Classen.

LXV.

Der Präsident, Vicepräsident, oder vorsitzende Director können 1) vor allen die vor die Versammlung gehörige Sachen in Vortrag bringen. 2) Nach diesem werden die eingelaufenen Briefe, alsdann 3) die Abhandlungen der Mitglieder, nach Ordnung der Einsendung, mit Abwechslung der Classen, 4) Auszüge von andern gelehrten Schriften und Neuigkeiten abgelesen; und, wenn 5) niemand aus den Anwesenden weitere Vorträge zu machen hat, wird die Versammlung beschlossen.

LXVI.

Die Stimmen werden ohne Leidenschaften, und aus Liebe der Wahrheit, von der Rechten zur linken wechselsweise abgegeben; es sey dann, daß allein in historische oder philosophische Sachen einschlagende Beratschlagungen vorkämen, in welchem Falle bey der Classe, die es zum ersten angeht, die erste Umfrage gemacht werden soll.

LXVII.

Die vom vorsitzenden Präsidenten, Vicepräsidenten, oder Director, ausgesprochenen Schlüsse werden von dem Secretär dem Protocolle einverleibet, in der Versammlung vorgelesen, und vom vorsitzenden Mitgliede unterschrieben, worauf die nöthigen Ausfertigungen nicht verzögert werden sollen.

München den 28. März 1759.

3. Konstitutions-Urkunde der k. Akademie der Wissenschaften vom 1. Mai 1807¹²⁹⁹

Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die Erfahrung aller Zeiten hat bewährt, dass die Erhöhung des Wohlstandes eines Staates durch eine mannigfaltigere und vollkommenere Benutzung der physischen Vortheile seines Bodens und seiner Lage mit der geistigen Ausbildung seiner Einwohner immer gleichen Schritt gehalten hat, und die Zunahme dieses Wohlstandes immer von dem Grade abhieng, in welchem die Wissenschaften in einem solchen Staate betrieben, die Entdeckungen und Erfindungen der Vor- und Mitwelt von ihm der Aufmerksamkeit und Anwendung gewürdiget, und Veranlassungen und Antriebe gegeben wurden zum Wetteifer, in solchen Bestrebungen gegen andere Staaten nicht zurückzubleiben.

Von dieser Ueberzeugung geleitet und zu diesem Zwecke haben Unsere Regierungs - Vorfahren die bayerische Akademie der Wissenschaften gegründet, und ihre Emporbringung sich angelegen seyn lassen.

Auch wir wurden dadurch bewogen, ihr während Unserer Regierung vielfache Beweise Unserer Aufmerksamkeit und gleicher Absichten und Gesinnungen zu geben.

Da aber sowohl die Fortschritte der Wissenschaften selbst seit der Errichtung der Akademie als die grössere Ausdehnung Unseres Reiches in den letzten Jahren und das hieraus hervorgegangene Bedürfniss einer vielseitigeren Ausbildung ein offbares Missverhältniss zwischen dem Zwecke und den Mitteln des erwähnten Institutes hervorgebracht haben, so glauben Wir, Unsere Sorgfalt für die Vervollkommnung desselben und für die Beförderung der Wissenschaften und Künste überhaupt nicht besser an den Tag legen zu können, als indem Wir ihm nachstehende, sowohl seinem Stiftungszwecke als den gegenwärtigen Verhältnissen angemessenere neue Einrichtung geben.

Wir verordnen demnach, wie folgt:

I. Die Akademie der Wissenschaften gehört als eine Central-Anstalt Unserem Gesamtstaate an und bat ihren Sitz in der Haupt- und Residenzstadt.

II. Ihr nächster Zweck soll seyn, durch Nachdenken, Erforschungen, fortgesetzte Beobachtungen und andere Bemühungen entweder neue Resultate im Gebiete der Wissenschaften zu liefern, oder die alten ergiebiger zu machen, und sowohl jenen als diesen zur Verbreitung des Wahren, Nützlichen und Schönen Anwendung in Unserem Reiche zu verschaffen.

Zu diesem Zwecke soll eine Anzahl gelehrter und einsichtsvoller Männer ihr Leben ausschliessend den wissenschaftlichen Forschungen widmen, - in eine Gesellschaft, an einem Orte verbunden, einander sich mittheilen, unterstützen und gegenseitig sich erregen, damit im Reiche der Wahrheit und der Kenntnisse hervorgebracht werde, was einzelne Kräfte, nehme man jede derselben auch als die möglichgrösste an, nie vermögen würden.

III. Wir wollen hiebei dem Forschungsgeiste durch bestimmte Weisungen keine Schranken setzen und überhaupt den Zweck der Akademie nicht durch unmittelbare Anwendbarkeit der wissenschaftlichen Untersuchungen bedingen; jedoch ist diese davon keineswegs ausgeschlossen und es sollen desshalb diejenigen Mitglieder, welche ihr Nachdenken mehr auf praktische Gegenstände, als auf theoretische Untersuchungen gerichtet haben, ihre Kräfte und ihren Fleiss vorzüglich dem Vaterlande widmen, und diejenigen unter ihnen werden den grössten Dank verdienen, welche die angemessensten Mittel besonders zur Verbesserung der Agrikultur, zur Belebung der Industrie und vor allem zur Vertilgung der noch herrschenden - dem Kunstfleisse nachtheiligen Vorurtheile vorschlagen und ihnen Eingang zu verschaffen trachten werden.

IV. Die wesentlichen Gegenstände der Akademie sind :

1. Philologie, alte und neue Literatur; Philosophie im allgemeinen und höchsten Verstande, wo sie die Erforschung der Prinzipien überall und nach allen Seiten hin zum Gegenstande hat, folglich Anfang, Mittel und Ende aller wissenschaftlichen Bildung, wie der theoretischen, so auch der praktischen, ja aller Geisteskultur überhaupt ist.
2. Mathematik und sämmtliche Naturwissenschaften in der weitesten Ausdehnung.
3. Die Geschichte in ihrem ganzen Umfange mit ihren Hilfswissenschaften.

V. Nach diesen Hauptgegenständen theilt sich die Akademie in drey Classen. Die erste Klasse wird nicht in besondere Sektionen abgetheilt, weil die darunter begriffenen Erkenntnisse sich gegenseitig voraussetzen und bedingen; - die zwey letztern Klassen hingegen werden es zuträglich finden, sich weiter in Sektionen

¹²⁹⁹ Abdruck nach Almanach der k. b. Akademie der Wissenschaften zum 150. Stiftungsfest 1909, S. 19-37.

nach den Zweigen der einzelnen, hier mehr auseinander liegenden Wissenschaften abzutheilen.
Der historischen Klasse liegt vorzüglich ob, die vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik, Archäologie u. s. f. zum besonderen Gegenstande ihrer Nachforschungen und Arbeiten zu machen. Sie soll sich daher vornehmlich damit beschäftigen, dass sie alle darauf Bezug habende Denkmäler und Beyträge mit Fleiss und Critik sammle, und aus denselben

- a) die Berichtigung und Ergänzung der monumentorum boicorum
- b) ein vollständiges geographisch-historisches Lexikon Baiern nebst anderen historischen Sammlungen und Beiträgen zu Stande bringe.

Die Klasse der Mathematik und der Naturwissenschaften wird sich vorzüglich beschäftigen mit der Untersuchung der gesammten inländischen Produktion und Industrie und mit Vervollkommenung derselben.

VI. Die Akademie, als eine blos gelehrt Korporation, hat auf die Regierungs-Geschäfte keinen unmittelbar leitenden oder unmittelbar einwirkenden Einfluss. Sie wird jedoch dadurch in Verbindung mit der Staatsverwaltung gesetzt:

- a) dass sie verpflichtet ist, der Regierung jede neue Entdeckung mitzutheilen, die entweder eines ihrer Mitglieder oder irgend ein auswärtiger Gelehrter gemacht hat, sobald sie glaubt, dass die praktische Anwendung derselben zu irgend einem gemeinnützlichen Zwecke beförderlich seyn könne,
- b) dass die Regierung selbst über wissenschaftliche Gegenstände ihr Gutachten, so oft sie es angemessen findet, abfordert.

VII. Die Akademie setzt sich nicht nur mit den Akademien und gelehrten Instituten des Auslandes, sondern auch mit den vorhandenen gelehrten Anstalten in Unseren Erbstaaten in eine umfassende literarische Verbindung.

VIII. Die Resultate ihrer Forschungen hat die Akademie in fortlaufenden Jahrbüchern dem Publikum vorzulegen.

Ausserdem kann sie andere Ausarbeitungen nach eignem Gutfinden in selbst gewählten periodischen Schriften oder besonderen Sammlungen unter ihrem Nahmen erscheinen lassen. Auch wird sie jährlich durch ein Programm die Gelehrten aller Länder zur Beantwortung aufzugebender Preissfragen einladen.

IX. Das Personal der Akademie soll künftig bestehen:

- a) Aus einem Praesidenten.
- b) Einem beständigen General Secrétaire.
- c) Classen Secrétairen.
- d) Ordentlichen in München residirenden Mitgliedern.
- e) Auswärtigen wirklichen Mitgliedern.
- f) Correspondenten.
- g) Ehren-Mitgliedern.
- h) Adjuncten.
- i) Zöglingen.

X. Der Praesident wird von Uns selbst ernannt. Wir werden dabei immer auf solche Männer Unsere erste Rücksicht nehmen, welche ein unbestrittenes litterarisches Ansehen und anerkannte persönliche Würde für sich haben.

Der Praesident wacht über die genaue Beobachtung der Gesetze und die Erfüllung der Pflichten eines jeden Mitgliedes oder Angehörigen des Institutes.

Er präsidiert in den allgemeinen Versammlungen und, so oft er es zuträglich findet, auch in den besondern oder Classen Versammlungen. Er kann ausserordentliche Versammlungen zusammenberufen. Er unterzeichnet alle Ausfertigungen, welche unter dem Nahmen der Akademie geschehen, so wie er auch alles eröffnet und an die Behörde austheilet, was an die Akademie gerichtet ist.

Ihm liegt insbesondere ob:

- a) für die Erhaltung der guten Ordnung,
- b) für die Erhaltung und Vervollkommenung aller der Akademie beigegebenen Sammlungen und gewidmeten Anstalten,
- c) für eine genaue Verwendung der für die Akademie bestimmten Gelder, nach den unten vorkommenden näheren Vorschriften zu sorgen,
- d) am Schlusse des Jahres über den Zustand der Akademie im allgemeinen, über die wichtigsten Arbeiten ihrer Mitglieder, über alles, was in den Angelegenheiten des Institutes zu Unserer unmittelbaren Kenntniss sich eignet, Bericht an Uns zu erstatten.

In allem, was der Präsident zur Handhabung der Gesetze und der guten Ordnung vorschreibt, werden ihm

die Mitglieder der Akademie Folge leisten; ihm in solchen Weisungen nicht nur nicht widerstreben, sondern vielmehr ihrerseits mit zuvorkommendem Eifer auf den allgemeinen Zweck unter seiner Leitung hinarbeiten. Auf den Fall seiner Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung übernimmt der General Secretaire einsweil die Leitung der Geschäfte.

Uebrigens erwarten wir von ihm, dass er die ihm anvertraute Leitung stets in dem hohen und liberalen Geiste führen werde, welcher das Institut durchaus beleben soll.

XI. Der Praesident überträgt vorläufig die Geschäfte eines General Secretairs einem akademischen Mitgliede nach eigener Wahl, bis von Uns selbst eine definitive Ernennung zu dieser Stelle nach dem Gutachten des Praesidenten erfolgen wird.

Der General Secretaire kontrasignirt die Ausfertigungen der Akademie. Siegel und Archiv sind in seiner Verwahrung. Er führt das Protokoll in den allgemeinen Versammlungen. Er besorgt die Redaktion der Jahrbücher der akademischen Arbeiten, verfasst die biographischen Notizen, und in besonderen Fällen die Ehren-Reden auf die der Akademie durch den Tod entrissenen Mitglieder. Er redigirt den Jahrbericht und die übrigen allgemeinen Berichte zur Regierung. Er verfertigt mit Beihilfe der Classen-Secretaire die Auszüge aus den gekrönten Preisschriften und liest sie in den öffentlichen Versammlungen vor. Er verzeichnet alles, was zur fortlaufenden Geschichte der Akademie gehört, und ist überhaupt unter der Oberleitung des Praesidenten ihr allgemeiner Geschäftsführer in allem, wo dieselbe als ein Gesammtes in Betracht kommt.

XII. Die Classen-Secretaire werden von Uns selbst benannt. Sie vertreten die Stelle der ehemaligen Directoren, geben in Abwesenheit des Praesidenten und General Secretairs die Gefegenstände der Verhandlung in den Versammlungen ihrer Klassen an, führen das Protokoll, und besorgen die Ausfertigung der Beschlüsse, führen die Correspondenz der Klasse, nehmen in Empfang, was besonders in dieselbe gerichtet ist, und unterstützen den General Secretaire vorbereitend in der Redaktion der Jahrbücher.

Ausserordentliche Versammlungen einer Classe werden von den Classen Secretairen dem Praesidenten und dem General Secretaire, und von diesen allen Mitgliedern angezeigt.

XIII. Wir bestimmen zwar vorläufig, dass künftig die Akademie ihre Mitglieder durch eigene Wahl mit Vorbehalt Unserer jedesmähligen Bestätigung zu ersetzen haben soll; dieses Wahlrecht soll aber erst dann in Anwendung kommen, wenn die Akademie vollständig eingerichtet und mit hinreichenden eigenen Fonds versehen seyn wird. Vorerst behalten Wir uns sofort die Ernennung aller ordentlichen Mitglieder vor, und erwarten über die feste Bestimmung ihrer Zahl und der künftigen Wahlordnung ein Gutachten von dem Praesidenten der Akademie. Bis dahin werden Wir Uns bei jeder Benennung neuer Mitglieder durch das Organ des einschlägigen Ministeriums mit dem Praesidenten besonders berathen.

Inzwischen setzen Wir fest:

1. dass Jeder, der als ordentliches Mitglied aufgenommen werden soll, der gelehrt Welt durch schriftstellerische Werke von anerkanntem Verdienst, oder durch wichtige Entdeckungen bekannt, auch von ganz unbescholtener Charakter seyn müsse.
2. Dass Niemand, der sonst ein öffentliches Amt in irgend einem Fache des Staatsdienstes bekleidet, ordentliches frequentirendes Mitglied der Akademie seyn könne. Ausnahmen von dieser Verfügung können nur für solche Staatsdiener eintreten, welche nicht nur durch ihre unmittelbare praktische Beschäftigung zugleich zu beständigen theoretischen Erforschungen geführt, sondern auch durch die Art ihrer Amtsgeschäfte durchaus nicht gehindert sind, an den Verhandlungen und Arbeiten der Akademie nach der nun eingeführten Ordnung Theil zu nehmen.

XIV. Die Pflichten des ordentlichen Akademikers liegen unmittelbar im Zwecke der Anstalt. Seine wesentliche Verbindlichkeit ist, mit aller Kraft für die Erweiterung und Vervollkommnung der Wissenschaft, der er sich gewidmet hat, zu arbeiten. Man erwartet, dass er jährlich entscheidende Beweise davon durch Beiträge liefere, die er der Akademie übergiebt. Ueber die Druckwürdigkeit derselben erkennt vorerst jede betrefende Classe und berichtet hierüber durch ihren Sekretär in allgemeinen Versammlungen.

Insbesondere übernimmt auch noch jedes Mitglied der Akademie ein Fach der Wissenschaften, in welchem es den Inhalt der wichtigsten neu erschienenen litterarischen Produkte - ohne Einmischung eigener Urtheile - zur Kenntniß der Akademie bringt.

Ueberhaupt soll in den schriftlichen Arbeiten der Akademiker sowohl, als in ihren mündlichen Vorträgen nie eine andere Sprache herrschen als die der reinen ruhigen Wahrheitsliebe, welche auch dann, wenn sie fremde Meinungen ernstlich zu bekämpfen sich veranlasst findet, nie aus den Gränzen einer achtenden Schonung tritt. Der Praesident wird jedes Mitglied, das sich persönliche Angriffe, beleidigende Ausfälle gegen andere erlaubt, durch geeignete Erinnerungen in jene Gränzen der Mässigung zurückweisen und im Falle des Bedürfens durch Ahndungen dazu nötigen. Er wird mit Strenge darüber wachen, dass in allen Verhandlungen der Akademie jener Geist der Heiterkeit und Ruhe ungestört walte, unter dessen Obhut die Wissenschaften am besten gedeihen.

Uebrigens soll jedes Mitglied in der freien Behauptung seiner Meinungen ungekränkt seyn, wobei man nur

erwartet, dass es dieselben mit Bescheidenheit äussere.

XV. Auswärtige Mitglieder werden, wenn sie anwesend sind, wie Ehren-Mitglieder behandelt.

XVI. Die ordentlichen Mitglieder der Akademie, welche sich ihr ausschliessend gewidmet haben und nicht schon eine andere, nach obigen Bestimmungen mit einem Akademiker vereinbarliche, mit Einkünften versehene Stelle bekleiden, werden verhältnissmässig besoldet, und wenn ihnen von uns kein höherer Charakter ertheilt worden ist, so geniessen sie den Rang der höhern administrativen Stellen, und ihre Wittwen und Waisen werden nach der Pensions Pragmatik behandelt. wenn bei ihrer Annahme nichts besonderes hierüber zu ihrem grösseren Vortheile bestimmt worden ist.

XVII. Jedem Mitgliede steht frei, die Akademie zu verlassen. Zur wirklichen Ausschliessung aber wird Unsere ausdrückliche Sanktion erforderlich.

XVIII. Die Zöglinge sind der Akademie beigegeben, um von ihr in den verschiedenen wissenschaftlichen Fächern ,die vollendetere Ausbildung zu erhalten. Jeder Zögling wird zu dem Ende einem der ordentlichen Mitglieder zur besonderen Leitung übergeben. Die natürliche Anlagen und schon erworbene wissenschaftliche Kenntnisse und darauf gegründete freie Wahl bestimmen das Fach, dem jeder Zögling sich widmen wird. Die nähere Bestimmung über die Art der Ausbildung wird bei jedem Einzelnen dem Ermessen des Praesidenten, der die einschlägigen Classen darüber vernehmen wird, anheimgestellt, welcher hierbei auf die Individualität eines jeden die geeignete Rücksicht nehmen wird.

Die Zöglinge sollen nach dem Vorschlage der Akademie auch auf Reisen geschickt werden, und in diesem Falle werden die dafür erforderlichen Kosten aus dem Fond der Akademie bestritten.

Die Zöglinge sollen aus Inländern gewählt werden, welche durch sittliches Betragen, Talente und wissenschaftliche Fortschritte sich ausgezeichnet haben. Ihre Aufnahme muss von Uns genehmigt werden.

XIX. Die geprüften und nach dem Urtheile des Praesidenten und ihrer einschlägigen Classe zu einem hinreichenden Grade von Vollkommenheit gebildeten Zöglinge werden mit Unserer Genehmigung zu Adjuncten befördert, welche als die eigentlichen Gehülfen der Akademiker anzusehen sind. Sie wohnen den Classen-Versammlungen mit einer deliberativen Stimme bei und nehmen Anteil an allen Arbeiten der Akademie in dem Fache, dem sie sich gewidmet haben.

Sie haben jährlich wenigstens zwei Abhandlungen zu liefern, und wenn sie auf diese Art fortgesetzte Beweise ihres Fortschreitens gegeben haben, so konkurriren sie zu den Lehrstellen auf unseren Gymnasien, Lyceen und Universitäten, oder zu erledigten Stellen der Akademie; und es soll auch auf ihre Beförderung vorzügliche Rücksicht genommen werden; nimmt im Gegentheil ihr Fleiss und ihr Fortschreiten während der Probezeit ab, so kann auf ihre Entlassung bei Uns angetragen werden.

Es sollen auf den Etat Unserer Akademie verhältnissmässige Gehalte für die Adjunkten sowohl, als für die Zöglinge in Vorschlag gebracht werden. Uebrigens sind die Adjunkten nicht nothwendig aus Zöglingen zu wählen. Insbesondere behalten Wir Uns für jetzt, sonst die Akademie einige Zeit ohne Adjunkten seyn würde, vor, einige nach dem Vorschlage des Praesidenten, sobald Wir es zuträglich finden werden, zu benennen.

XX. Zu Ehrenmitgliedern werden solche einheimische oder auswärtige Individuen gewählt, welche nach ihren Verhältnissen die Bedingungen zu ordentlichen Mitgliedern nicht erfüllen, aber sonst durch ihre Kenntnisse und ihre Liebe zu den Wissenschaften zur Beförderung des Zweckes der Akademie beytragen können. Die Akademie legt ihnen keine Pflichten auf, aber es steht ihnen frei, mit Erlaubniß des Vorstandes den Sitzungen beizuwöhnen, und Abhandlungen vorzulesen oder einzusenden, welche, wenn sie des Druckes würdig befunden werden, in die Akten der Akademie, oder in irgend eine andere akademische Sammlung aufzunehmen sind.

Zu Correspondenten werden von den berühmtesten auswärtigen Gelehrten diejenigen ausersehen, von welchem die Akademie durch eine solche Beigesellung sich eine gewisse Mitwirkung bei den Arbeiten versprechen kann.

XXI. Alle Jahre hält die Akademie an einem noch zu bestimmenden Tage eine feierliche Versammlung, zu welcher nebst den ordentlichen Mitgliedern nicht nur alle hier anwesenden Ehren-Mitglieder und Correspondenten sondern auch alle ausgezeichneten Liebhaber und Beschützer der Wissenschaften eingeladen sind.

In dieser Versammlung stattet der General Sekretär über die Arbeiten der Akademie während des verflossenen Jahres öffentlichen Bericht ab. Es werden ferner in dieser Versammlung die Auszüge aus den gekrönten Preisschriften bekannt gemacht, die Namen der Gelehrten, welchen die Preise zuerkannt worden sind, und die neuen Preisfragen für das künftige Jahr proklamirt. Die Namen der Gelehrten, welche die

Akademie im Laufe des Jahres sich beygesellt hat, werden ebenfalls angezeigt: auch einige biographische Notizen über diejenige Mitglieder gegeben, welche der Tod ihr geraubt hat. Die Akademie behandelt überhaupt in allgemeinen Versammlungen, deren bis zu ihrer näheren Bestimmung wenigstens eine in jedem Monate gehalten werden soll, die Gegenstände, welche auf das Ganze derselben Bezug haben. Die besonderen Versammlungen der Classen und Sektionen sind vorzüglich zur Behandlung solcher wissenschaftlichen Gegenstände bestimmt, welche einem besonderen Fache ausschliessend angehören. Ueber den Geschäftskreis dieser verschiedenen Versammlungen, ihr Verhältniss zu einander, ihre innere Einrichtung, die Bestimmung der Zeit, wann jede derselben gehalten wird, so wie über die Ferien der Akademie soll Uns ein näheres Reglement vorgelegt werden. Bis dahin bleibt es bei der bisherigen Einrichtung.

XXII. Unter den Akademikern selbst hat keine Verschiedenheit des Ranges statt. In den Versammlungen sitzen zur Rechten des Praesidenten die anwesenden Ehrenmitglieder; zur linken der General-Sekretär und die ordentlichen Mitglieder nach der Klassenfolge. In der Classe nehmen die Mitglieder nach dem Alter ihrer Aufnahme Platz.

Uebrigens geniessen die Akademiker ausser ihren Versammlungen den ihnen oben zugesicherten Rang und die damit verbundenen Vorrechte. Auch werden Wir für das gesammte Personale der Akademie und der damit verbundenen Anstalten nach dem Vorschlage des Präsidenten eine eigene Uniform bestimmen.

XXIII. Wir haben vorläufig, bis über die künftig der Akademie zu überlassende Wahl ihrer Mitglieder das nähere bestimmt werden wird, die Benennung des gesammten Personals Uns selbst vorbehalten.

XXIV. Demnach ernennen Wir:

1. als Praesidenten der Akademie:
Unsern geheimen Rath Friedrich Heinrich Jakobi.
2. Für die Stelle des General-Sekretärs wird die Ernennung seiner Zeit folgen.
3. Bis die organischen Gesetze über die Art der Ergänzung der Akademie Uns vorgelegt seyn werden und Unsere Genehmigung erhalten haben, werden indessen als KlassenSekretäre ernannt

für die I. Klasse:

der Oberhofbibliothekär Christoph Freyherr von Aretin;

für die II. Klasse:

der geheime Rath Freyherr von Moll;

für die III. Klasse:

der geistliche Rath Westenrieder.

Als ordentliche residirende Mitglieder ernennen und bestätigen Wir:

für die I. Klasse:

Oberhofbibliothekär Christoph Freyherr von Aretin,
Hoftheater Intendant Jos. Mar. Babo,
Oberbergmeister und Landes Directions Rath Franz Xaver Baader,
Unterbibliothekär Ignatz Hardt,
Professor Schelling,
Rektor Kajetan Weiler;

für die II. Klasse:

Landes Direktions Rath Joseph Baader.
Professor Ellinger,
Canonicus Imhof,
Geheimer Rath Freyherr von Moll,
Director Mathias Flurl,
Landes Directions Rath Grünberger.
Medicinal Rath Güthe,
Kommentur Petzl,
Oberst von Riedl,
Joh. Wilh. Ritter,
Professor Ulrich Schiegg,
Hofrath Seyffer,
Geheimer Rath Sömmerring,
Geheimer Rath Wiebeking;

für die III. Klasse;
Hofrath Breyer,
Geheimer Staats Archivar von Pallhausen,
Geheimer Legations Rath Reinwald.
Director Ignatz Streber,
Geistlicher Rath Westenrieder,
Peter Philipp Wolff.

Diejenigen bisherigen Mitglieder der Akademie, welche nach den Anordnungen des § XIII dieser Constitutions-Urkunde in den Klassen der ordentlichen Mitglieder nicht ferner verbleiben, treten in die Klasse der Ehrenmitglieder; auch sind die abwesenden ordentlichen Mitglieder der vormals in Mannheim bestandenen Akademie der Wissenschaften bei der hiesigen als auswärtige Mitglieder anzusehen, und in diese Klasse nahmlich einzutragen. Ueber das bei der Akademie und bei den ihr untergeordneten Anstalten und Sammlungen anzustellende Dienstpersonale, welches dem Praesidenten der Akademie und den einschlägigen Vorstehern untergeben ist, erwarten Wir einen umständlichen Vorschlag von denselben, wenn das bereits angestellte nicht hinreichend seyn sollte, oder Erledigungsfälle sich künftig ergeben. Bey solchen Vorschlägen soll aber allezeit auf Individuen Rücksicht genommen werden, welche bereits eine Pension geniessen, und noch Dienste zu leisten im Stande sind.

XXV. Wir setzen mit der Akademie in unmittelbare Verbindung:

- A. Unsere Hof- und Central-Bibliothek zu München.
- B. Das Naturalien-Kabinet.
- C. Das Kabinet der physikalischen und mathematischen Instrumente.
- D. Das politechnische Kabinet.
- E. Das chemische Laboratorium.
- F. Das Münzkabinet und das Antiquarium.
- G. Das astronomische Observatorium.

Für einige noch fehlende Anstalten wird nach dem Vorschlage der Akademie in der Folge gesorgt werden. Wir werden zu den ersten Vorstehern dieser Sammlungen und Anstalten allezeit solche Männer ernennen, welche die Eigenschaften eines Akademikers in sich vereinigen, weshalb jeder erste Vorsteher derselben durch seine Stelle zugleich ordentliches Mitglied der Akademie ist.

XXVI. Was insbesondere Unsere Hofbibliothek betrifft:

- 1. Soll diese, soviel möglich, in allen Zweigen der Litteratur vollständig erhalten werden.
- 2. Von allen in Unserem Königreiche gedruckten Werken soll ein Exemplar an dieselbe gesendet werden.
- 3. Sie ist das vorzüglichste Depot aller kostbaren Manuscrite und Druckwerke, welche in Unseren übrigen Staatsbibliotheken sich vorfinden, weshalb die Provinzial-Bibliotheken angewiesen worden sind, dieselben dahin abzuliefern. Jedoch werden Unsere Universitäts-Biblioteken davon ausgenommen, auch die übrigen grösseren Bibliotheken Unseres Reiches, wenn Unsere Hofbibliothek die nämlichen seltenen Werke schon besitzt, und dadurch nur Doubletten sammeln wollte, indem Wir nicht wollen, dass alle literarischen Schätze nur an einem Orte zusammengedrängt werden.
- 4. Die Akademie der Wissenschaften soll künftig keine eigene Bibliothek mehr haben; die Bücher, welche sie dermal besitzt, so wie die Werke, welche sie künftig erhält, sollen an die Hofbibliothek abgeliefert werden.

XXVII. Zur Besorgung der Geschäfte bei dieser Bibliothek haben Wir durch Unser Rescript vom 31ten März vorigen Jahrs das erforderliche Personal angeordnet.

Der Wirkungskreis des Oberhofbibliothekärs soll in Zukunft einzig auf die hiesige Hofbibliothek beschränkt sein; derjenige, welcher vormals dem Oberhofbibliothekär in Ansehung der Provinzial-Bibliotheken mit einer grösseren Ausdehnung angewiesen war, hört auf, und diese stehen unter einer eigenen, von dem Oberhofbibliothekär unabhängigen Aufsicht.

XXVIII. Der Oberhofbibliothekär hat die unmittelbare Leitung der Bibliothek-Geschäfte und die Ansicht über das ganze Bibliothek-Personale; demselben und dem übrigen Personale werden ihre Dienstpflichten in besonderen Instruktionen vorgeschrieben werden, über deren genaue Erfüllung der Präsident der Akademie zu wachen hat.

XXIX. Unter dem Vorsitze des Präsidenten der Akademie soll eine eigene Bibliothek-Administrations-Commission angeordnet werden; diese besteht:

Aus dem Oberhofbibliothekär, aus dem General-Sekretär und den übrigen Klassen-Sekretären. Auch können nach Gutfinden des Präsidenten einige Individuen des übrigen Bibliothek-Personals zur Berathschlagung beigezogen werden.

Der Oberhofbibliothekär hat bei dieser Commission allezeit den Hauptvortrag.

Sie versammelt sich alle Monathe, und wenn es nöthig ist, auch öfters. Ihr Geschäftskreis begreift folgendes

- a) Sorge für die Sicherheit und Erhaltung der Bibliothek, folglich Anordnung oder Begutachtung an das einschlägige Ministerium der dafür erforderlichen Maasregeln und Einrichtungen.
- b) Die Bestimmung eines Planes, nach welchem die Bibliothek, um bald brauchbar zu seyn, zu ordnen seyn möge, dann Sorge für die allmähliche Herstellung der verschiedenen Katalogen.
- c) Fortgesetzte Aufsicht über die Ausführung des angenommenen Planes und über die Beobachtung einer strengen Ordnung von Seite des angestellten Personals nach den ertheilten Instruktionen.
- d) Der Entwurf bestimmter Gesetze, die Unserer Sanktion vorzulegen sind, über das Ausleihen der Bücher, über die in den Lesezimmern zu beobachtende innere Polizei.
- e) Die Bestimmung über den Ankauf neuer Werke und die Fortsetzung der alten, mit Rücksicht auf den ausgesetzten Fond und auf die eingegebenen Verlangen der Mitglieder der Akademie.
- f) Die Verwendung der Doubletten nach Unseren Verordnungen.

Als Doublette, worüber dem Oberhofbibliothekär eine andere Verwendung, nämlich entweder öffentlicher Verkauf oder Tausch zum Vortheil der Bibliothek, gestattet ist, wird nur dasjenige Buch, es sey ein Inkunabel, oder anderes gedrucktes Werk angesehen, auf welches weder Unsere Universitäts-Bibliotheken noch eine andere öffentliche Bibliothek in Unserem Königreiche Ansprüche zu machen hat, und welches zu dem Bedürfnisse der Centralbibliothek selbst weiter nicht nöthig ist. Die entbehrlischen Doubletten, welche verkauft oder vertauscht werden, sollen vorläufig unpartheiisch abgeschätzt, in einen besonderen Katalog gebracht, und in diesem soll ihre Verwendung jedesmahl ordentlich angemerkt werden. Doubletten von wichtiger Seltenheit sollen gar nicht veräussert, sondern bei andern innländischen Bibliotheken für unvorgesehene Fälle aufbewahrt werden.

- g) Justifizirung der Rechnungen über angeschaffte neue Bücher, die Fortsetzungen der alten, über den Verkauf der Doubletten nach obiger Bestimmung und die übrigen Auslagen.

Es ist hiebei zu wachen, damit die Anschaffungen in den wohlfeilsten Preisen geschehen. Den innländischen Buchhändlern soll, wenn sie Lieferungen in gleichem Preise, wie die Ausländer übernehmen wollen, der Vorzug gegeben werden.

- h) Die Begutachtung der erforderlichen Summen für das jedesmahlige Etats-Jahr mit Beilegung der justifizirten Rechnungen von dem verflossenen Jahre.
- i) Die Begutachtung der Annahme, Bestrafung und Entlassung des subalternen Personals.

Diese Commission soll ihre erste Arbeit damit beginnen: dass sie den gegenwärtigen Zustand der Bibliothek genau untersuchet, und Uns einen treuen pflichtmässigen Bericht, wie sie denselben gefunden hat, darüber erstattet:

XXX. Für die Erhaltung, fortschreitende Vermehrung und zweckmässige Einrichtung der unter Buchstaben b bis g genannten Sammlungen und Anstalten sorgt nebst den besondern Vorstehern eine gemeinsame Verwaltungs-Commission von 2 akademischen Mitgliedern, welche aus den einschlägigen Klassen und Sektionen vom Präsidenten ernannt werden. Ihre Berichte und Gutachten werden durch den Präsidenten an das einschlägige Ministerium gesendet, und durch dieses wird Unsere Entschliessung darüber eingehohlt.

XXXI. Es ist Unser Wille: dass, was an Naturalien, Instrumenten und anderen zum Behufe der Wissenschaften dienenden Sammlungen in Unserer Residenz sich noch befindet, und keine besondere Bestimmung hat, mit den obigen der Akademie zugehörigen Sammlungen vereinigt werde. Demnach sollen an die einschlägigen Vorsteher dieser letzteren alle von Zweibrücken hieher gebrachte Naturalien, sowie auch das Riedlische Kabinet abgeliefert werden.

XXXII. Das Münzkabinet und das Antiquarium sollen, wenn es noch nicht geschehen ist, an einem schicklichen Orte im Akademie-Gebäude untergebracht werden.

XXXIII. Der Präsident hat dafür Sorge zu tragen, dass

- a) vor allem über jene Sammlungen vollständige Inventarien durch eigene Commissionen hergestellt werden.
- b) Von diesen Inventarien sollen vidimirte Abschriften zum Ministerium des Innern eingesandt werden.
- c) Alles was zu diesen Sammlungen jedes Jahr beigeschafft wird, muss fortsetzungsweise in den Inventarien nachgetragen werden.
- d) Jährlich ist vom Präsidenten selbst mit Beziehung des General-Sekretärs und eines Mitgliedes aus jeder Klasse eine durchgängige Untersuchung sämmtlicher der Akademie untergebenen Sammlungen und Anstalten vorzunehmen, und über deren Resultat Bericht an Uns zu erstatten.

XXXIV. Mit Einschluss des Fonds der vormaligen Akademie der Wissenschaften zu Mannheim, welche Wir der hiesigen, worin diese fortgesetzt wird, zugewiesen haben, werden Wir einen hinlänglichen unabhängigen

Fond bestimmen, und bis dahin zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse das Erforderliche auf Unsere Zentral--Staats-Casse übernehmen.

XXXV. Der Präsident der Akademie sammelt vierteljährig von den Vorständen der Attributen die von den Verwaltungs-Commissionen justifizirten Rechnungen mit ihren Belegen und sendet sie mit einem Wirthschafts-Berichte, welcher das Verhältniss der Verwendung zur Etatsmässigen Bewilligung darstellt, zu dem Ministerium des Innern, damit bei dem dortigen Central-Rechnungs-Commissariat eine Hauptrechnung zusammengestellt werden könne. Zu diesem muss gleichfalls jährlich, und zwar am Anfange des Monaths September die Exigenz für das künftige Jahr zur Regulirung der Repartition eingesendet werden.

XXXVI. Zum Lokal der Akademie und der damit verbundenen Anstalten bestimmen Wir das vormalige Jesuiten- oder Malthesergebäude. Unser Ministerium des Innern wird nach dem durch den Bauintendant ihm vorzulegenden Grundrisse des Gebäudes jedem Institut nach seinem Bedürfnisse, worüber die einschlägigen Vorsteher zu vernehmen sind, den erforderlichen Raum darin anweisen, und zu seinem Gebrauche zweckmässig einrichten lassen, welche Einrichtungskosten von dem Fond der Akademie geleistet werden müssen; die Hauptunterhaltung des Gebäudes aber wird auf den für Staats-Gebäude ausgesetzten Fond übernommen.

XXXVII. Wir wollen, dass nach diesem neuen Grundplane die Akademie unverzüglich in Thätigkeit gesetzt werde; der Praesident hat es sich sodann zur nächsten Angelegenheit zu machen, die hier noch unbestimmt gelassenen Punkte zu Unserer endlichen Entscheidung vorzubereiten.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München am ersten Tage des Monats May im Eintausend achthundert und siebenten Jahre, Unseres Reiches im zweyten.

Max Joseph.

Fr. v. Montgelas.

Constitutions- Urkunde der
Academie der Wissenschaften zu München.

Auf königlich-allerhöchsten Befehl v. Krempelhuber.

4. 1. Königliche Verordnung vom 21. März 1827, die Akademie der Wissenschaften betr.¹³⁰⁰

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern, etc. etc.

Wir haben Uns über die dermaligen Verhältnisse der Akademie der Wissenschaften in München, welche von Unserem höchstseligen Regierungs-Vorfahrer dem Churfürsten Maximilian dem III. nach ihrer ersten Stiftung bestätigt, und von Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters, des Königs Maximilian Joseph Majestät erneuert und neu errichtet worden, Vortrag erstatten lassen, und verordnen, - auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums des Innern nach Vernehmung Unseres Staatsraths, wie folgt:

I. Die Akademie der Wissenschaften in München ist ein unter dem Schutze des Königs stehender Verein von Gelehrten, um die Wissenschaften zu pflegen, dieselben durch Forschungen zu erweitern, und durch die vereinten Kräfte ihrer Mitglieder Werke hervorzubringen, welche die Kraft eines einzelnen Gelehrten übersteigen.

II. Die Wirksamkeit der Akademie umfasst das ganze Gebiet der allgemeinen Wissenschaften, insbesondere

1. Philosophie, Philologie, alte und neue Literatur;
2. Mathematik und sämmtliche Naturwissenschaften, namentlich Physik, Chemie, Astronomie und die verschiedenen Zweige der Naturgeschichte;
3. Geschichte, und zwar vorzüglich die vaterländische in ihrem ganzen Umfange, mit ihren Hülfswissenschaften, jedoch mit Ausnahme der politischen Geschichte des Tages.

Ausgeschlossen sind von dem Wirkungskreise der Akademie die besonderen positiven Wissenschaften, nämlich Theologie, Jurisprudenz, Kameralistik und Medicin.

III. Nach den Hauptgegenständen ihrer Wirksamkeit theilt sich die Akademie in drey Klassen, nämlich in

1. die philosophisch-philologische,
2. die mathematisch-physikalische, und
3. die historische Klasse.

IV. Das Personal der Akademie soll künftig bestehen, aus

1. einem Vorstande,
2. drey Klassen-Sekretären,
3. einer verhältnissmässigen Anzahl sowohl ordentlicher in München wohnender Mitglieder, als
4. ausserordentlicher oder Ehrenmitglieder, und
5. einer angemessenen Anzahl korrespondirender Mitglieder.

Diejenigen ordentlichen Mitglieder, welche ihren Wohnsitz in München aufgeben, treten in die Reihe der ausserordentlichen Mitglieder ein.

Die dermaligen auswärtigen ordentlichen Mitglieder behalten zwar ihre bisherige Stellung zur Akademie, in Zukunft können jedoch die ausser München wohnenden Individuen nur in der Eigenschaft ausserordentlicher oder Ehrenmitglieder, oder korrespondirender Mitglieder eintreten.

V. Der Vorstand wird von sämmtlichen ordentlichen Mitgliedern der Akademie aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit gewählt, bedarf jedoch zur Ausbildung seines Amtes Unserer königlichen Bestätigung. Er bekleidet die ihm auf diese Art übertragene Stelle jederzeit drey Jahre, ist aber jederzeit wieder wählbar; die Funktion des aus der ersten Wahl hervorgehenden Vorstandes wird sich jedoch ausnahmsweise nur auf zwey Jahre erstrecken.

Der Vorstand wacht über die genaue Beobachtung der Statuten und die Erfüllung der Pflichten eines jeden Mitgliedes oder Angehörigen der Akademie.

Er führt in den allgemeinen Versammlungen, und, so oft er es zuträglich findet, auch in den besonderen oder Klassen-Versammlungen den Vorsitz; er kann ausserordentliche Versammlungen anordnen; er unterzeichnet alle Ausfertigungen der Akademie, und hat überhaupt alle Befugnisse, so wie alle Verpflichtungen eines Collegial-Vorstandes. Im Falle der Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung überträgt er die Geschäfte des Vorstandes einem Klassen-Sekretär.

VI. Die Klassen-Sekretäre werden aus den ordentlichen Mitgliedern jeder Klasse und von denselben durch Stimmenmehrheit gewählt; diese Wahl muss Uns jedesmal angezeigt werden, ohne jedoch Unserer Bestätigung zu bedürfen. Die Funktionen der Klassen-Sekretäre dauern jederzeit drey Jahre, nach deren

¹³⁰⁰ Abdruck nach Almanach der k. b. Akademie der Wissenschaften zum 150. Stiftungsfest 1909, S. 38-45.

Abfluss eine neue Wahl statt findet, bey welcher sie wieder wählbar sind. Die Klassen-Sekretäre geben in Abwesenheit des Vorstandes die Gegenstände der Verhandlungen in den Versammlungen ihrer Klassen an; führen das Protokoll und die Correspondenz der Klasse, nehmen in Empfang, was besonders an dieselbe gerichtet ist, verfassen die Ehren-Reden auf die der Akademie durch den Tod entrissenen Mitglieder ihrer Klasse, und redigiren gemeinschaftlich die durch den Druck bekannt zu machenden Jahres-Berichte der Akademie.

VII. Die erste dermalige Ernennung der ordentlichen Mitglieder der Akademie wird unmittelbar von Uns ausgehen, für die Zukunft aber hat die Akademie ihre Mitglieder durch freie Wahl mit Vorbehalt Unserer jedesmaligen Bestätigung zu ersetzen. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder der Akademie setzen Wir für die Zukunft für jede Klasse auf höchstens zwölf, daher im Ganzen mit Einschluss des Vorstandes und der Klassen-Sekretäre auf sechs und dreissig fest. Jeder, der künftig als ordentliches Mitglied der Akademie aufgenommen werden soll, muss der gelehrten Welt durch schriftstellerische Werke von anerkanntem Werthe oder durch wichtige Entdeckungen bekannt, von unbescholtener Charakter und in München wohnhaft sein. Im Uebrigen ist die Wahl ganz frey, und die Mitglieder der Akademie können, unter den obigen Voraussetzungen aus der Klasse der Geistlichkeit, der Staatsdiener, des Militärstandes, der öffentlichen Lehrer an der Universität und Studien-Anstalten und der Privat-Gelehrten gewählt werden. Die Pflichten der ordentlichen Mitglieder liegen unmittelbar im Zwecke der Anstalt, ihre wesentliche Verbindlichkeit besteht in thätiger Mitwirkung an den Arbeiten der Akademie und ununterbrochener Theilnahme an ihren Berathungen. Jedes Mitglied der Akademie hat bey seinem Eintritte in dieselbe eine von ihm verfasste, des Druckes würdige Inaugural-Abhandlung in öffentlicher Sitzung zu verlesen.

VIII. Zu Ehren- oder ausserordentlichen Mitgliedern werden solche inländische oder auswärtige Individuen gewählt, welche nach ihren Verhältnissen die Bedingungen zu ordentlichen Mitgliedern nicht erfüllen, aber sonst durch Rang oder andere äussere Verhältnisse, verbunden mit wissenschaftlichen Kenntnissen und Liebe zu den Wissenschaften, zur Beförderung der Zwecke der Anstalt beytragen können. Die Akademie legt ihnen keine Pflichten auf, es steht ihnen frey, den Sitzungen beyzuwohnen, und Abhandlungen vorzulesen, oder einzusenden, welche, wenn sie des Druckes würdig befunden werden, in die Denkschriften der Akademie aufzunehmen sind.

IX. Zu korrespondirenden Mitgliedern werden von in- und ausländischen Gelehrten diejenigen ausersehen, welche durch zweckmässige Mittheilungen über wissenschaftliche Gegenstände fortwährend der Akademie nützliche Dienste zu leisten bereitwillig sind.

X. Die ausserordentlichen sowohl, als die correspondirenden Mitglieder werden von der Akademie selbst mit Vorbehalt Unserer jedesmaligen Genehmigung gewählt.

XI. Jedem Mitgliede der Akademie steht der Austritt aus diesem Verein frey; zur wirklichen Ausschliessung aber wird Unsere ausdrückliche Sanktion erfordert.

XII. Nur jene Mitglieder der Akademie, welche zu öffentlichen regelmässigen Vorlesungen an der Ludwig-Maximilians-Universität, an der polytechnischen Schule oder an anderen ähnlichen Staats-Anstalten sich verpflichten, können in Zukunft aus dem Fond der Akademie einen ständigen Gehalt erhalten. Ausserdem werden Wir dem Vorstande und den Klassen-Sekretären für die Dauer ihrer Funktionen angemessene jährliche Remunerationen aus dem der Akademie zugewiesenen Fond bewilligen.

XIII. Dem Vorstande und den Sekretären wird noch zur Besorgung der Kanzleigeschäfte und zur Führung der Regie-Rechnung ein Aktuar mit einem angemessenen Funktions-Gehalte, und ein Kanzleygehülfe gegen Taggeld beygegeben. Der Aktuar hat zugleich das Einlaufs-Tagebuch zu führen, die Ausfertigungen der Akademie zu besorgen, und die Registratur derselben in Ordnung zu erhalten.

XIV. Das Staatsministerium des Innern (Sektion für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts oder die hiefür bestimmt werdende Stelle, dem in Beziehung auf ihre äussere Thätigkeit und Geschäfts-Verhältnisse, die Akademie als wissenschaftlicher Verein untergeordnet ist, kann, so oft es für nothwendig erachtet wird, das Gutachten der Akademie über wissenschaftliche Gegenstände, welches diese unentgeldlich zu geben verpflichtet ist, erholen, auch wegen besonderer Beachtung einzelner Gegenstände specielle Aufträge an dieselbe erlassen, sowie hinwieder die Akademie berufen ist, wichtige und gemeinnützige Resultate ihrer Forschungen und Beobachtungen, dann begründete Ansichten über wahrhaft dringende Bedürfnisse der im Artikel II bezeichneten Wissenschaften dem genannten Staatsministerium vorzulegen. Auch hat die Akademie selbst durch Herstellung und Fortführung einer ununterbrochenen, freyen, jedoch rein wissenschaftlichen Verbindung mit gelehrten Instituten und Gesellschaften des In- und Auslandes die zur Erreichung ihres Zweckes dienlichen Hilfsmittel zu vermehren.

XV. Die wissenschaftliche Thätigkeit der Akademie äussert sich vorzüglich durch

1. Berathung,
2. Schrift und Druck,
3. Ermunterung,

XVI. Zum Behufe einer freyen wissenschaftlichen Berathung sollen in gewissen Zeiträumen theils ordentliche allgemeine, theils Klassen-Sitzungen gehalten werden, in welchen die von der allerhöchsten Stelle an die Akademie zum Gutachten gebrachten Fragen berathen, die wichtigeren auswärtigen Correspondenz-Nachrichten vorgelegt, die von den einzelnen Mitgliedern verfassten Abhandlungen und Vorträge gelesen, die Wahlen neuer Mitglieder vorgenommen, und überhaupt alle zur gemeinsamen Berathung der Akademie oder ihrer einzelnen Klassen geeigneten Gegenstände discutirt werden.

XVII. In jedem Jahre sollen zwey öffentliche, feyerliche Sitzungen gehalten werden, nämlich am Namenstage des regierenden Königs und am 28. März, als dem Tage der ersten Stiftung dieses wissenschaftlichen Vereins. In diesen beyden festlichen Versammlungen sollen, neben gedrängten Rechenschafts-Berichten über das Wirken der Akademie, Abhandlungen über wissenschaftliche Gegenstände von allgemeinem Interesse und Gedächtniss-Reden über ausgezeichnete verstorbene Mitglieder vorgetragen werden.

XVIII. Die Mittheilung durch Schrift und Druck besteht vorzüglich in der Herausgabe

1. der akademischen Denkschriften, in welche die von Mitgliedern der Akademie verfassten wichtigeren Abhandlungen aufzunehmen, jedoch dieselben zur Erleichterung des Absatzes in besondere, nach den verschiedenen Klassen der Akademie geordnete Hefte zu vertheilen sind;
2. der Sammlung der für die vaterländische Geschichte wichtigen Urkunden, welche unter dem Namen "Monumenta boica" bekannt, und unter besonderer Berücksichtigung der Städte-Urkunden mit Ausdehnung auf geschichtliche Urkunden aus den neuerworbenen Gebietstheilen des Königreiches fortzusetzen ist, und
3. einer Literatur-Zeitung unter geeigneter Mitwirkung anderer, nicht zur Akademie gehörender Gelehrten.

XIX. Ermunternd wirkt die Akademie der Wissenschaften vorzüglich

1. durch Ausschreibung wahrhaft interessanter wissenschaftlicher Preisfragen und Belohnung ihrer gelungenen Lösung;
2. durch Zuerkennung akademischer Denkmünzen für eingesendete gelungene Arbeiten.

XX. Indem Wir hierdurch Unserer Akademie der Wissenschaften die Hauptbestimmung ihrer künftigen Wirksamkeit vorgezeichnet haben, tragen wir derselben auf, eine auf diese Bestimmungen gegründete Geschäftsordnung zu entwerfen, und Uns zur Genehmigung vorzulegen.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniss gebracht, und durch Unser Staatsministerium des Innern förderlich in Vollzug gesetzt werden.

München am 21. März 1827.

Ludwig.
Fürst v. Wrede. Graf v. Thürheim.
Freyherr v. Zentner. v. Maillot,
Graf v. Armansperg.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs: Egid v. Kobell.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Ungedruckte Quellen

Archiv der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in München (AAW):
Korrespondenzen, Sitzungsprotokolle, Personalakten.

Bayerische Staatsbibliothek (Handschriftenabteilung): cgm 1788, 1986-1991, 1995/96, 2181, 2189, 2329, 3106, 3187, 5549-5555; 5670; 5671, 7500, 7539, 7556, 7687, 7698, 7755; 7759, 7786, 7789; clm 1382, 26446, 27 075, 28 692, 28 697; Oeafeleana 63, 302.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv München: Staatsverwaltung 2752-2769; Klosterliteralien Polling Nr. 151; Klosterliteralien Tegernsee 250 ½; MIInn 43304; Ordensakten 12548; MF 36942.

Egner, Heinrich: „Joseph von Mussinan (1766-1837)“, Vortrag gehalten vor dem Historischen Verein in Straubing am 4. April 2001.

Spindler, Max: Gründung und Anfänge unserer Akademie, Vortrag, gehalten vor der „Gesellschaft der Freunde der Bayerischen Akademie der Wissenschaften“ im Sitzungssaal der Philosophisch-Historischen Klasse am 24. Oktober 1977.

Gedruckte Quellen und Literatur

Allgemeine Deutsche Biographie (ADB), hg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 55 Bände und ein Registerband, München und Leipzig 1875-1912.

Almanach der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften zum 150. Stiftungsfest, München 1909.

Annalen der bairischen Literatur, hg. von H. Schmidt und J. Milbiller, Nürnberg 1781-1783.

Baader, Clemens Alois:

- Das gelehrte Baiern, oder Lexikon aller Schriftsteller, welche Baiern im achtzehnten Jahrhunderte erzeugte oder ernährte, Erster Band, A-K, Nürnberg-Sulzbach 1804 (zit. Baader, Baiern).
- Lexikon verstorbener Baierischer Schriftsteller des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts, 2 Bde., Augsburg-Leipzig 1824/25 (zit. Baader, Verstorb. 1, 2).

Bachmann, Wolf:

- Die Attribute der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 1807-1823, Münchener Histor. Studien, Abt. Bayer. Geschichte, hg. v. Max Spindler, Bd. 8, Kallmünz 1966 (zit. Bachmann, Attribute).
- Gesamtverzeichnis der Schriften der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in den ersten beiden Jahrhunderten ihres Bestehens 1759-1959, Geist und Gestalt, Ergänzungsband, zweite Hälfte, München 1970.

Bauer, Richard/Schlosser, Hans (Hg.): Freiherr von Kreittmayr. Ein Leben für Recht, Staat und Politik, Festschrift zum 200. Todestag, München 1991.

Bauer, Richard: Der kurfürstliche geistliche Rat und die bayerische Kirchenpolitik 1768-1802, MBM 32, 1971.

Bechmann, August von: Der churbayerische Kanzler Alois Freiherr von Kreittmayr, Akademierede vom 14. März 1896, München 1896.

Bergmann, Michael: Beyträge zur Geschichte der Stadt München, von deren Entstehung bis zur Regierung Kaiser Ludwigs des IV., Akademierede, München 1780.

Bergsträßer, Ludwig: Christian Friedrich Pfeffels Tätigkeit in französischen Diensten 1758-1784, Heidelberg Abhandlungen 18, Heidelberg 1906.

Beyerle, Konrad: Einführung zur Lex Baiuvariorum, S. XI ff., München 1926.

Bosl's Bayerische Biographie, hg. von Karl Bosl, Regensburg 1983; Ergänzungsband, Regensburg 1988.

Budde, Rudolf: Die rechtliche Stellung des Klosters St. Emmeram in Regensburg zu den öffentlichen und kirchlichen Gewalten vom 9.-14. Jahrhundert, Archiv für Urkundenforschung V, Leipzig 1914.

Crollius (Croll), Georg Christian: Abhandlung von dem Ursprung und Amte der Provinzialpfalzgrafen in Deutschland, Abhdl. d. Kurfürstl. Ak., 4. Band, S. 43-146, München 1766.

Chroust, Anton (Hg.): Lebensläufe aus Franken, Bd. 5, Erlangen 1936.

Dickopf, Karl:

- Georg Ludwig von Maurer, Kallmünz 1960.

- König Ludwig I. und Staatsrat Georg Ludwig von Maurer, in: ZBLG 29 (1966), S. 157-198.
Die Königlich Bayerischen Staatsminister der Justiz in der Zeit von 1818-1918, hg. vom Staatsministerium der Justiz, 2 Teile, München 1931.
- Dilthey, Wilhelm*: Studien zur Geschichte des deutschen Geistes, in: Gesammelte Schriften 3, Leipzig 1927.
- Dobmann, Franz*: Georg Friedrich Frhr. v. Zentner als bayerischer Staatsmann in den Jahren 1799-1821, Münchener historische Studien, Abt. Bay. Gesch. 6, Kallmünz 1962.
- Doeberl, Michael*: Entwicklungsgeschichte Bayerns/2, München 1928.
- Döhring, Erich*: Geschichte der Deutschen Rechtspflege seit 1500, Berlin 1953.
- Döllinger, Ignaz von*:

 - Friedrich Karl von Savigny, Gfrörer, Jakob Philipp Fallmerayer, Sitzungsberichte, 2. Band, S. 171 ff., München 1861,
 - Karl Maria Frhr. von Aretin, Sitzungsberichte der Königlich Bayerischen Ak. d. Wiss., Band I, S. 423 ff., München 1870.
 - Nekrologe auf Georg Ludwig von Maurer, vorgetragen in der öffentlichen Sitzung vom 27.3.1873, Sitzungsberichte, S. 168-173, München 1873.

- Domarus, Max*: Das Bildungswesen in Würzburg unter Friedrich Karl von Schönborn, Diss. Würzburg 1943.
- Dülmen, Richard van*:

 - Aufklärung und Reform in Bayern, II, Die Korrespondenz der Pollinger Prälaten Franziskus Töpfl mit Gerhoh Steigenberger 1773-1787/90, München 1970.
 - Der Geheimbund der Illuminaten, Stuttgart-Bad Cannstatt 1977 (zit. van Dülmen, Illuminaten).

- Funk, Philipp*: Von der Aufklärung zur Romantik, Studien zur Vorgeschichte der Münchener Romantik, München 1925.
- Eckartshausen, Karl von*:

 - Rede von dem Einflusse der schönen Wissenschaften auf die Rechtsgelehrsamkeit, Akademierede, München 1781.
 - Rede zum Andenken des Michael Adam von Bergmann, Akademierede, München 1783.
 - Rede von den Quellen der Verbrechen und der Möglichkeit selben vorzubeugen, Akademierede, München 1783.
 - Über die Nothwendigkeit phisiologischer Kenntnisse bey Beurtheilung der Verbrechen, Akademierede, München 1791.

- Eichhorn, Karl Friedrich*: Ueber das geschichtliche Studium des Deutschen Rechts, ZfgRwiss. I (1815), S. 124 ff.
- Erler, Adalbert*: Regredienterbe, HRG IV, S. 499 f., Berlin 1998.
- Feine, Hans Erich von*: Die Rechtshistoriker, in: Geist und Gestalt (Biographische Beiträge zur Geschichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften vornehmlich im zweiten Jahrhundert ihres Bestehens), Erster Band, Geisteswissenschaften, München 1959.
- Feßmair, Johann Georg von*: Grundzüge zur Lebensbeschreibung des Karl Sebastian Edlen von Hellersberg, in: Ludwig, Hoffmann, Ökonomische Geschichte Bayerns unter Montgelas, Erlangen 1885.
- Fieger, Hans*: P. Don Ferdinand Sterzinger, Diss. München 1909.
- Fink, A.*: Mund und Hand, HRG III, S. 733-735, Berlin 1984.
- Fink, Joseph von*:

 - Über den Einfluß jener Conföderationen in Deutschland, an welchen das Durchlauchtigste Haus Baiern seit dem ewigen Landfrieden bis zum westphälischen Frieden Theil genommen hatt, auf dessen Landeshoheit, Akademierede, München 1822.

- Fink, Wilhelm*: Beiträge zur Geschichte der bayer. Benediktinerkongregation, STMBO Ergänzungsheft 9, München 1934.
- Forster, Frobenius*: Abhandlung von dem zu Aschaeim in Oberbaierien unter der Regierung Herzogs Tassilos II. im Jahre DCCLXIII gehaltenen Concilio, Abhdl. d. Kurfürstl. Ak., 1. Band, S. 39-60, München 1763.
- Freyberg, Maximilian Prokop von*:

 - Rede über den historischen Gang der bayerischen Landes-Gesetzgebung bis auf die Zeiten Maximilian I., Akademierede, München 1834.
 - Pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilian I. – Aus amtlichen Quellen bearbeitet. Von Max Freyherrn von Freyberg. I. Band. Augsburg 1836, S. 354-356, 361-364, Gelehrte Anzeigen, 1. Band, München 1835.
 - Bericht über die erste Abtheilung der bayerischen Landes- und Rechts-Geschichte des H. Dr. F. M. Wittmann, Gelehrte Anzeigen, 6. Band, S. 470-496, München 1838.
 - Über den Begriff und die Zuständigkeit unserer alten Dorfgerichte, Gelehrte Anzeigen, 7. Band, S. 139-143, 145-150, 153-158, 161-168, München 1838.
 - Rede zum Andenken an den verewigten Staatsminister Maximilian Grafen von Montgelas, Akademierede, München 1839.

- Feßmair, Johann Georg*: Über das Entstehen und Aufblühen des oberteutschen Städtebundes und dessen Bekämpfung und Vernichtung durch Friedrich von Landshut, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzogen in Baiern, Akademierede, München 1819.
- Friedrich, Johann*: Beiträge zur Kirchengeschichte des 18. Jahrhunderts aus dem handschriftlichen Nachlaß des regulierten Chorherrn Eusebius Amort, München 1876.
- Fuchs, Peter*: Kurfürst Karl Theodor von Pfalz-Bayern, Pfälzer Lebensbilder 3, Speyer 1977.
- Funk, Philipp*: Von der Aufklärung zur Romantik, Studien zur Vorgeschichte der Münchener Romantik, München 1925.
- Gebele, Josef*: Peter v. Osterwald, ein Beitrag zur Geschichte der Aufklärung in Bayern unter Kurfürst Max III., München 1891.
- Gemeiner, Carl Theodor*:
- Geschichte des Herzogthums Baiern unter Kaiser Friedrich des Ersten Regierung, Regensburg 1790.
 - Auflösung der bisherigen Zweifel über den Ursprung der churfürstlichen Würde, Bayreuth 1793.
 - Regensburgische Chronik, 4 Bde., 1800-1824, neu hg. v. Heinz Angermeier, München 1971.
- Geringer, Karl-Theodor*: Lexikon für Theologie und Kirche, Band 3, S. 479, Freiburg 1995.
- Gerstner, Joseph*: Züge aus dem Leben des J. F. Lipowsky, in OA 12, 1851/52.
- Gmür, Rudolf/Roth, Andreas*: Grundriß der deutschen Rechtsgeschichte, 9. Auflage, Neuwied und Kriftel 2000 (zit. Gmür).
- Graßl, Hans*: Aufbruch zur Romantik, München 1968.
- Grau, Conrad*:
- Die Preußische Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Heidelberg 1993.
 - Berühmte Wissenschaftsakademien, Frankfurt a.M. 1988.
- Greipl, Egon Johannes (Hg.)*: Die Briefe P. Roman Zirngibls von St. Emmeram in Regensburg an den Augsburger Gelehrten G. W. Zapf 1779-1784, VHVO 116, S. 111-164, Regensburg 1976.,
- Habenschaden, Karl*: Die Kirchenpolitik Bayerns unter Karl Theodor und ihr Verhältnis zum Emser Kongreß, Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 28, S. 333-417, 1939.
- Hackl, Othmar*: Die Umgestaltung der Bayerischen Akademie der Wissenschaften unter Montgelas, München 1955.
- Haefs, Wilhelm*: Aufklärung in Altbayern, Leben, Werk und Wirkung Lorenz Westenrieders, Neuried 1998.
- Haering, Stephan*: Zirngibl Roman, in: Biographisch-bibliographisches Kirchenlexikon, begr. u. hg. von Friedrich Wilhelm Bautz, Fortgef. von Traugott Bautz, Band 15, Hamm 1998.
- Hage, Hermann*: Der Regensburger Historiker und Archivar Carl Theodor Gemeiner (1756-1823), VHVO 123, S. 171-234, Regensburg 1983.
- Hamberger, Georg Christian/Meusel, Johann Georg*: Das gelehrte Teutschland oder Lexikon der jetzt lebenden teutschen Schriftsteller, 5. Auflage, 23 Bände, Lemgo 1796-1834 (zit. Hamberger/Meusel).
- Hammermayer, Ludwig*:
- Sammlung, Edition und Kritik der Monumenta Boica, 1763-1768, Oberbayerisches Archiv 80, S. 1-44, München 1955 (zit. Hammermayer, OA 80).
 - Gründungs- und Frühgeschichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 1759-1769, Münchner Histor. Studien, Abt. Bayer. Geschichte, hg. v. M. Spindler, Band 4, Kallmünz 1959 (zit. Hammermayer I).
 - Das Ende des alten Bayern, in: Handbuch der bayerischen Geschichte, hg. von Max Spindler, Band II, S. 985-1102, München 1969.
 - Die Beziehungen der Universität Ingolstadt und der Bay. Ak. d. Wiss. in München 1759-1800, Sammelblatt des Historischen Vereins Ingolstadt 81, S. 58-139, 1972 (zit. Hammermayer, Beziehungen).
 - Die letzte Epoche der Universität Ingolstadt. Reformer, Jesuiten, Illuminaten 1745-1800, in: Ingolstadt, die Herzogstadt – die Universitätsstadt - die Festung, hg. von Theod. Müller und Wilh. Reißmüller, S. 299-358 Ingolstadt-München 1974 (zit. Hammermayer, Universität).
 - Akademiebewegung und Wissenschaftsorganisation. Formen, Tendenzen und Wandel in Europa während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Wissenschaftspolitik in Mittel- und Osteuropa. Akademien und Hochschulen im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert, hg. v. Erik Amburger u. a. = Studien zur Geschichte der Kulturbeziehungen in Mittel- und Osteuropa 3, S. 1-84, Berlin 1976.
 - Die Forschungszentren der deutschen Benediktiner und ihre Vorhaben, in: Historische Forschung im 18. Jhd., Pariser historische Studien 13, hg. v. K. Hammer und J. Voss, S. 122-191, Bonn 1976.
 - Illuminaten in Bayern. Zu Geschichte, Fortwirken und Legende des Geheimbundes, in: Wittelsbach und Bayern III/1, hg. von Hubert Glaser, S. 146-173, München 1980 (zit. Hammermayer, Illuminaten).
 - Salzburg und Bayern im 18. Jahrhundert. Prolegomena zu einer Geschichte ihrer Wissenschafts- und Geistesbeziehungen im Spätbarock und in der Aufklärung, Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 120/121 (1980/81), S. 129-218.
 - Die erste Zäsur in der Geschichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Der Rücktritt des Akademiegründers und -sekretärs Johann Georg Lori 1761, Festschrift für Andreas Kraus = Münchener Historische Studien, Abt. Bayerische Geschichte, hg. v. Max Spindler, Band 10, S. 319-336, Kallmünz 1982.

- Geschichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 1959-1807, Zweiter Band, Zwischen Stagnation, Aufschwung und Illuminatenkrise 1769-1786, München 1983 (zit. Hammermayer II).
 - Ickstatt, in: Biographisches Lexikon der Ludwig-Maximilians-Universität München, hg. von Laetitia Boehm, Winfried Müller, Wolfgang J. Smolka, Helmut Zedelmaier, S. 199-200, Berlin 1998.
 - Lori, ebenda, S. 250-252.
 - Lippert, ebenda, S. 245-246.
 - Heller von Hellersberg, ebenda, S. 176-177.
- Hammerstein, Notker:* Aufklärung und katholisches Reich, Berlin 1977.
- Harnack, Adolf:* Geschichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften I, 1, Berlin 1900.
- Harnack, Axel von:* Die Akademien der Wissenschaften, in: F. Milkau, Handbuch der Bibliothekswissenschaft I, Leipzig 1931.
- Haupt, Hermann:* Renatus Carl Frhr. v. Senckenberg, Gießen 1900.
- Heininger, Richard:* Johann Caspar Lippert und der bayerische Staat, Diss. Erlangen 1933.
- Heinrich, Placidus:* Kurze Lebensgeschichte des letzten Fürstenabts zu St. Emmeram in Regensburg Cölestin Steiglechner, Regensburg 1819.
- Heydenreuter, Reinhard:*
- Archive zwischen Staatsräson und Geschichtswissenschaft: Zur bayerischen Archivgeschichte zwischen 1799 und 1824, in: Mitteilungen für die Archivpflege in Bayern, Sonderheft 9, Walter Jaroschka zum 65. Geburtstag, S. 29 ff., München 1992.
 - Maximilian Prokop Freiherr von Freyberg-Eisenberg. Ein Archivarsleben zwischen Poesie und Wissenschaft, in: Archivalische Zeitschrift, 80. Band, Festschrift Walter Jaroschka zum 65. Geburtstag, S. 156 ff., Köln 1997.
- Heigel, Karl Theodor von:* Die Münchener Akademie von 1759 bis 1909, Akademierede, München 1909.
- Hirsching, Friedrich Carl Gottlob (Hg.):* Historisch-literarisches Handbuch berühmter und denkwürdiger Personen, welche in dem 18. Jahrhundert gestorben sind, 17 Bände, Leipzig 1794-1815.
- Hoffmann, Ludwig:* Ökonomische Geschichte Bayerns unter Montgelas 1779-1817, Erlangen 1885.
- Holzschuher, Heinrich (Hg.):* Denkmal der Bayerschen Staende-Versammlung im Jahre 1831, 4. Heft, München 1831.
- Hormayr, Joseph von:* Über die Monumenta Boica, Akademierede, München 1830.
- Hubrig, Hans:* Die patriotischen Gesellschaften des 18. Jahrhunderts, Weinheim 1957.
- Huss, Hubert:* Die Geschichtswissenschaft an der Universität Würzburg von ihrer Gründung bis zur Auflösung des Jesuitenordens, Diss. Würzburg 1940.
- Ickstatt, Johann Adam Frhr. von:*
- Von dem Einfluß des Nationalfleißes und Arbeitsamkeit der Unterthanen in die Glückseligkeit der Staaten, Akademierede, München 1770.
 - Von der stufenmäßigen Einrichtung der niederen, und höheren Landschulen in Rücksicht auf churbaierischen Lande, 1774.
- Jakobs, Horst Heinrich:* Die Begründung der geschichtlichen Rechtswissenschaft, München 1992.
- Jöcher, Christian Gottlieb:* Allgemeines Gelehrten-Lexicon. Hg. von Johann Christoph Adelung, Leipzig 1784-1897 (zit. Jöcher/Adelung).
- Justi, Johann Heinrich Gottlieb von:* Erörterung der Preis Frage, worinnen der fränkischen Könige und der Herzoge von Baiern aus dem Agilolfingischen Stämme wechselweise Rechte und Verbindlichkeiten bestanden haben, Abhdl. d. Kurfürstl. Ak., 4. Band, S. 3-41, München 1766.
- Kabe, Lotte:* Leibniz' Pläne zur Gründung von wissenschaftlichen Societäten, in: Spektrum 12, 1966.
- Kanthak, Gerhard:* Der Akademiegedanke zwischen utopischem Entwurf und barocker Projektmacherei, Berlin 1987.
- Kantorowicz, Hermann:* Volksgeist und historische Rechtsschule, S. 295-325, HZ 108, München 1912.
- Kayser, Christian Gottlob:* Vollständiges Bücherlexikon, Band 1 1750-1832, Leipzig 1834.
- Keller, Ludwig:*
- Comenius und die Naturphilosophen des 17. und 18. Jahrhunderts, Berlin 1895.
 - Kammern, Logen und Akademien des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Jahrbuch der Comeniusgesellschaft, Jena 1912.
- Klebel, Ernst:* Landeshoheit in und um Regensburg, VHVO 90, Regensburg 1940.
- Kleinheyer, Gerd (Hg.):* Deutsche und europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, Heidelberg 1996 (zit. Kleinheyer).
- Klemann, Bernd:* Rudolf von Jhering und die Historische Rechtsschule, Rechtshistorische Reihe Band 70, Frankfurt a. M. 1989.
- Klocker, Karl:* Abhandlung von den Barschalken in Baiern, Hist. Abhdl. d. Kurfürstl. Ak., 5. Band, S. 387-506, München 1798.
- Klopp, Onno:* Über Leibniz als Stifter wissenschaftlicher Akademien, in: Verhandlungen der 23. Versammlung deutscher Philologen, Leipzig 1865.

Kluckhohn, August:

- Der Frhr. v. Ickstatt und das Unterrichtswesen in Bayern unter dem Kurfürsten Maximilian Joseph, Akademierede, München 1869.
- Beiträge zur Geschichte des Schulwesens in Bayern vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, München 1875.
- Aus dem handschriftlichen Nachlasse L. Westenrieders, 2. Abteilung: Briefe Westenrieders, Abhandlungen der historischen Klasse, Band 16, München 1882/83 (zit. Kluckhohn, Westenrieder).
- Über Lorenz v. Westenrieders Leben und Schriften, 12. Band, Bamberg 1890.

Koch-Sternfeld, Ernst Ritter von: Betrachtungen über die Geschichte, ihre Attribute und ihren Zweck als eine fortwährende Aufgabe der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Akademierede, München 1841.

Kosch, Wilhelm von: Das katholische Deutschland, 2. Band, Augsburg 1937 (zit. Kosch 2).

Kossert, Karl: Hermann Conring's rechtsgeschichtliches Verdienst, Diss. Köln 1939.

Kraus, Andreas:

- P. Roman Zirngibl von St. Emmeram zu Regensburg, ein Historiker der Alten Akademie, (Studien und Mitteilungen z. Geschichte des Benediktinerordens 66, 1956, S. 61-151; ebd. 67, 1957, S. 30-203, (zit. Kraus, Zirngibl).
- Die Abstammung der Bayern in der Historiographie des 18. Jahrhunderts, ZBLG 20, S. 53 ff., München 1957.
- Die bayerische Historiographie zur Zeit der Gründung der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (1759), ZBLG 21, S. 69-109, München 1958. Inhaltsgleich in: derselbe, Bayerische Geschichtswissenschaft in drei Jahrhunderten, S. 149-184, München 1979.
- Der Begründer der Münchner Stadtgeschichte, Unser Bayern, Heimatbeilage d. bayer. Staatszeitung, Jahrg. 7 Nr. 10, Okt. 1958, S. 76 f.
- Die historische Forschung an der churbayerischen Akademie der Wissenschaften 1759-1806, Schriftenreihe zur bayer. Landesgeschichte 59, München 1959 (zit. Histor. Forschung).
- Vernunft und Geschichte, Freiburg 1963 (zit. Kraus, Vernunft).
- Die Briefe Roman Zirngibls von St. Emmeram in Regensburg, Kallmünz 1965.
- (Hg.) J. G. Lori und die Gründung der Bay. Ak. d. Wiss. Erbe und Verpflichtung, Aufsätze und Vorträge zur Bayerischen Geschichte, S. 87-101, 1966.
- Civitas Regia, Das Bild Regensburgs in der deutschen Geschichtsschreibung des Mittelalters, Kallmünz 1972.
- Der Akademiededanke im 17. und 18. Jahrhundert, in: Fritz Hartmann – Rudolf Vierhaus, Wolfenbütteler Forschungen, Band 3, Bremen 1977.
- Die naturwissenschaftliche Forschung an der Bayerischen Akademie der Wissenschaften im Zeitalter der Aufklärung, München 1978.
- Die Geschichtswissenschaft an den deutschen Akademien des 18. Jhd., Pariser Histor. Studien 13, hg. von K. Hammer u. J. Voss, S. 236-259, Bonn 1979.
- Bayerische Geschichtswissenschaft in drei Jahrhunderten, München 1979.
- Roman Zirngibl, Lebensbilder aus der Geschichte des Bistums Regensburg, Verein für Regensburger Bistumsgeschichte, hg. von Georg Schwaiger u. a., Band 23/24, S. 458-468, Regensburg 1989.
- Aus der Frühzeit der Bay. Ak. d. Wiss., Sitzungsberichte 1993, München 1994.
- Johann Georg Lori, in: Das ehemalige Prämonstratenserstift Steingaden, S. 182-207, Schongau 1997.

Kreh, Fritz: Leben und Werk d. Reichsfreiherrn. J. A. v. Ickstatt, Paderborn 1974.

Krenner, Johann Nepomuk Gottfried von:

- Über Land-, Hofmarchs- und Dorfgerichte in Baiern, München 1795.
- Über die Siegel vieler Münchner Bürgergeschlechter in dem 13. und in dem Anfange des 14. Jahrhunderts, S. 1-202, Hist. Abhdl. d. Kgl. Bayer. Ak., 2. Band, München 1813.

Kunkel, Wolfgang von: Römisches Recht und antike Rechtsgeschichte, in: Geist und Gestalt, Erster Band, Geisteswissenschaften, München 1959.

Le Forestier, René: Les Illuminés de Bavière et la Franc-Maçonnerie Allemande, Paris 1914.

Lehmann, Paul: Geisteswissenschaftliche Gemeinschafts- und Kollektivunternehmen in der geschichtlichen Entwicklung, Philosophisch-Historische Klasse, Sitzungsberichte, Jahrgang 1956, Heft 5.

Lieberich, Heinz:

- Übersicht über die Familien, welche seit 1700 in Kurbaiern die Landstandschaft neu erlangt haben und deren landtafelmäßige Besitzungen bis zum Ausgang der Landschaft (1807), in: Mitteilungen für die Archivpflege in Oberbayern, Nr. 22, 1945.
- Oberbayerisches Landrecht, HRG III, S. 1130 f., Weimar 1984.

Lindner, August: Die Schriftsteller des Benediktinerordens in Bayern seit 1750, 2 Bände und Nachtrag, Regensburg 1880.

Lippert, Johann Caspar: Abhandlungen von ehemaligen gelehrtene Gesellschaften in Baiern, Abhdl. d. Kurfürstl. Ak., Band 1 u. 2, München 1763/64.

Lipowsky, Anton Johann:

- Von dem Nutzen der Geschichte, und Kenntniß der Geschichtsschreiber, Akademierede, München 1775.

- Historische Abhandlung vom Sallmanischen Eigen, einer in Baiern vormals, und noch üblichen Lehengattung, Abhdl. d. Kurfürstl. Ak., 10. Band, S. 285-306, München 1776.
- Lori, Johann Georg:*
- Sammlung des baierischen Bergrechts, München 1764.
 - Chronologischen Auszug der Geschichte von Bayern, Erster Theil, Alte Geschichte vom Ursprung der Nation bis 1179, München 1782.
- Mann, Karl Christian:* Kaiser Ludwig der IV., genannt der Baier, und Maximilian I. Kurfürst von Baiern, eine historische Parallele, Akademierede, München 1806.
- Marckwaldt, Ernst:* Neue Beiträge zur Lebensgeschichte J. D. Schöpflins, Elsaß-lothringisches Jahrbuch VII, Berlin-Leipzig 1928.
- Martius, Carl Friedrich Philipp von:* Von dem Rechtszustande unter den Ureinwohnern Brasiliens, Akademievortrag, München 1832.
- Maurer, Georg Ludwig:*
- Über die Bayerischen Städte und ihre Verfassung unter der Römischen und Fränkischen Herrschaft, Akademierede, München 1829.
 - Rede bei der 100jährigen Stiftungsfeier der königlichen Akademie der Wissenschaften, Akademierede, München 1859.
- Mederer, Johann Nepomuk:* Beyträge zur Geschichte von Baiern, 2. Teil, Regensburg 1777.
- Meister, Richard:* Geschichte der Akademie der Wissenschaft in Wien 1847-1947, Wien 1949.
- Messerer, Richard:* Briefe an den Geh. Rat Joh. Caspar v. Lippert in den Jahren 1758-1800, OA 96, 1972; OA 101, 1976; OA 104, 1979.
- Meusel, Johann Georg:* Lexicon der vom Jahre 1750-1800 verstorbenen deutschen Schriftsteller, 15 Bände, Leipzig 1802-1816 (zit. Meusel).
- Milbiller, Joseph:* Ueber den historischen Werth des in den bayerischen Handschriften den baiuvarischen Gesetzen vorausgehenden Prologs, Denkschriften der Akademie, S. 59-91, München 1815.
- Monumenta Boica*, hg. von der Kurbayerischen Akademie der Wissenschaften, München 1763 ff.
- Morawitzky, Johann Theodor Graf Topor v.:* Vom Nutzen der Wissenschaften in Rücksicht auf die Bildung des Herzens, Akademierede, München 1769.
- Muschard, Paul:* Das Kirchenrecht bei den deutschen Benediktinern und Zisterziensern des 18. Jahrhunderts, STMBO, Neue Folge 16, Heft 3 und 4, München 1929.
- Mussinan, Joseph Anton:* Denkrede auf Georg Karl v. Sutner, Akademierede, München 1837.
- Neue Deutsche Biographie (NDB)*, hg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 1953 ff.
- Neuer Nekrolog der Deutschen:* hg. von Schmidt, August u. Voigt, Bernhard Friedrich; 30 Bände, Ilmenau 1824-1856 (zit. Neuer Nekrolog).
- Neusser, Gerold:* Domänen, HRG I, S. 750-753, Berlin 1971.
- Oberhummer, Wilfried:* Die Akademien der Wissenschaften, in: Universitas Litterarum. Handbuch der Wissenschaftskunde, Berlin 1955.
- Oefele, Felix Andreas:* Scriptores Rerum Boicarum, 2. Bände, Augsburg 1763.
- Ogris, Werner:* Munt/ Muntwalt, HRG III, S. 750-761, Berlin 1984.
- Pallhausen, Vinzenz von:*
- Historischer Abriß von den deutschen Kaiserwahlen mit stäter Hinsicht auf das Baierische Kuhrecht vom Anbeginne der deutschen Verfassung bis zur Verkündung der goldenen Bulle, Akademierede, München 1804.
 - Abhandlung über die Preisfrage: Waren einst die sämtlichen heutigen Reichsstände in Baiern auch sämtlich bayerische Vasallen? – Wann und durch welche Veranlassungen sind sie zur unmittelbaren Reichsstandschaft gelangt?, N. Hist. Abhdl. d. Baier. Ak., 1. Band, S. 1-164, München 1804.
 - Abhandlung über die Frage: Wann und wie lange wurde Baiern in öffentlichen Schriften Norikum genannt? Welche Länder enthielt und verlor es während dieser Benennung?, Hist. Abhdl. d. Kgl. Bayer. Ak., 1. Band, S. 437-574, München 1807.
- Peitsch, Wolfgang:* Kriminalpolitik in Bayern unter der Geltung des Codex Juris Criminalis Bavariae von 1751, Münchener Universitätsschriften, Jurist. Fakultät, Bd. 8, 1968.
- Pfeilschifter-Baumeister, Georg:* Der Salzburger Kongreß und seine Auswirkung 1770-1777, Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft der Görresgesellschaft 52, Paderborn 1929 (zit. Pfeilschifter-Baumeister).
- Pfeffel, Christian Friedrich:*
- Abhandlungen der churbayerischen Akademie der Wissenschaften, Band 1, Vorrede, München 1763.
 - Abhandlung von den Gränzen des Baierischen Nordgaus in dem XI. Jahrhundert, 1. Band der Abhandlungen der Kurfürstlichen Akademie, S. 151-170, München 1763.
 - Akademische Rede vom Nutzen der historischen Kenntnis mittlerer Zeiten, München 1763.
 - Über den ehemaligen Gebrauch des Schwabenspiegels in Bayern, Akademierede, München 1764.

- Zweyter Versuch über die Gränzen des baierischen Nordgaus in dem XI. Jahrhundert, nebst einer Widerlegung der Schmähsschrift des Herrn E. Ch. St. unter dem Titel Franken nicht in Baiern, Abhdl. d. Kurfürstl. Ak., 2. Band, S. 183-216, München 1764.
- Probe einer Erläuterung des deutschen Staatsrechts, aus den Gesätzen von Pohlen, Abhdl. d. Kurfürstl. Ak., 3. Band, München 1765.
- Über einige Altertümer des baierischen Lehnswesens, Akademierede, München 1766.
- Über die baierischen Dienstmänner, Akademierede, München 1767.
- Zweifel über die angebliche Zersplitterung des baierischen Staatskörpers, die nach der Achtserklärung Herzog Heinrichs des Löwen erfolgt seyn soll, Westenrieders Beyträge Bd. 1, S. 31-50, 1778.

Planck, Johannes Julius Wilhelm v.: Über die historische Methode auf dem Gebiet des deutschen Civilprozessrechts, Akademierede, München 1888.

Plato, Georg Gottlieb: Untersuchung der Frage, ob Baiern vor Anno 1180 ein Landeswappen gehabt oder nicht?, Abhdl. d. Kurfürstl. Ak., 3. Band, S. 31-42, München 1765.

Plöchl, Willibald M.: Josephinismus, HRG II, S. 430-438, Weimar 1978.

Prantl, Carl:

- Die Akademie der Wissenschaften zu München, (Bavaria I, 2), S. 721-735, München 1860.
- Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität in Ingolstadt, Landshut, München, 2 Bände, München 1872 (zit. Prantl I, II).

Press, Volker:

- Bayern am Scheideweg, Die Reichspolitik Kaiser Josephs II. und der Bayerische Erbfolgekrieg, in: Festschrift für Andreas Kraus = Münchener Histor. Studien, Abt. Bayer. Geschichte, Band 10, S. 277-307, Kallmünz 1982.
- Das Alte Reich, Bayern am Scheideweg, Historische Forschungen Band 59, Berlin 2000.

Prinz, Friedrich: Die Geschichte Bayerns, München 1999.

Putzer, Peter: Aspekte der Wissenschaftspflege an der alten Salzburger Juristenfakultät, in: Universität Salzburg, Festschrift, hg. vom akademischen Senat der Universität Salzburg, Salzburg 1972.

Rall, Hans: Kurbayern in der letzten Epoche der alten Reichsverfassung 1745-1801, Schriftenreihe zur bay. Landesgeschichte, Band 45, München 1952.

Reindel, Kurt: Grundlegung: Das Zeitalter der Agilolfinger, in: Handbuch der bayerischen Geschichte, hg. von Max Spindler, Band I, S. 75-179, München 1967.

Rindfleisch, Ida: Die Tätigkeit des Freiherrn Johann Georg von Lori in der bayerischen Politik vom Ausgang des Siebenjährigen Krieges bis zum Teschener Frieden, Speyer 1936 (zit. Rindfleisch).

Rockinger, Ludwig:

- Die Pflege der Geschichte durch die Wittelsbacher, Akademische Festschrift zur Feier des Wittelsbacher-Jubiläums, München 1880.
- Handschriften zur baierischen und pfälzischen wie zur deutschen Geschichte in der Bibliothek der historischen Klasse der Ak. d. Wiss., Abhandlungen der Historischen Klasse, 24. Band, München 1909 (zit. Rockinger, Handschriften).

Roschmann, Cassian: Prüfung der Geschichte von Baiern für die Jugend und das Volk, Frankfurt-Leipzig 1787.

Roth, Friedrich von: Ignaz von Rudhart's Ehrengedächtniß, Gelehrte Anzeigen, 8. Band, S. 553-560, München 1839.

Rudhart, Georg Thomas von:

- Abriß der Geschichte der baierischen Gesetzgebung, besonders Erinnerungen an den Einfluß der Staatsverfassung auf die Gesetzgebung, Akademierede, München 1820.
- Eigenhändige Bemerkungen des Kurfürsten Maximilian Joseph III., des Stifters und Protectors der bayerischen Akademie der Wissenschaften, über die von Joh. Gg. v. Lori entworfenen Gesetze für die neue Akademie, Gelehrte Anzeigen, 49. Band, München 1859.
- Erinnerungen an Johann Georg von Lori, Akademierede, München 1859.

Ruedorfer, Ildephons: Zuverlässige Nachricht von den alten Erbhofbeamten des berühmten baierischen Closters Rot, am Inn, Abhdl. d. Kurfürstl. Ak., 2. Band, S. 87, München 1764.

Rückert, Georg: Eusebius Amort und das bayerische Geistesleben im 18. Jahrhundert, München 1956.

Ruf, Paul: Die Säkularisation und die bayerische Staatsbibliothek, Band 1, Wiesbaden 1963 (zit. Ruf, Säkularisation).

Sanftl, Kolomann: Beantwortung der Preisfrage von den Land- und Hoftagen in Baiern bis zum Ende des XIII. Jahrhunderts, N. Hist. Abhdl., 4. Band, S. 387-548, München 1792.

Savigny, Friedrich Karl von:

- Ueber den Zweck dieser Zeitschrift, ZfgRwiss. I (1815), S. 1 ff.
- Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Nachdruck der 2. Auflage aus dem Jahre 1828, Heidelberg 1840 (zit. Savigny, Beruf).

Savioli, Corbelli Alexander Graf von: Ehrendenkmal des verstorbenen Eusebius Amort regulirten Chorherren zu Polling, Akademierede, München 1777.

- Schärl, Walter:* Die Zusammensetzung der bayerischen Beamtenchaft von 1806 bis 1918, Münchener hist. Studien, Abt. Bay. Gesch., Band 1, Kallmünz 1955.
- Schlichtegroll, Friedrich:*
- Rede zu Pfeffels Andenken, Akademierede, München 1807.
 - Andenken an die beiden jüngstverstorbenen Mitglieder Grafen Anton von Törring zu Seefeld und Johann Nepomuk Gottfried v. Krenner, Akademierede, München 1812.
- Schlosser, Hans:* in: Hermann Nehls/Hans-Georg Hermann (Hg.), Ludwig der Bayer, S. 261-284, München 2002.
- Schmid, Peter:* Geschichte der Stadt Regensburg, 2 Bände, Regensburg 2000.
- Schnabel, Franz von:* Die Geschichtswissenschaft, in: Geist und Gestalt, Erster Band, Geisteswissenschaften, München 1959.
- Scholliner, Hermann:* Beantwortung der Frage: Wann, wie, und auf was für Art ist Arnulf, der Sohn Luitpolds zum Herzogthum Baiern gekommen? und worinn bestunden dessen landsfürstlich Gerechtsamen, die ihm entweder besonders eigen waren, oder die er mit andern Herzogen Deutschlands gemein hatte?, Abhdl. d. Kurfürstl. Ak., 4. Band, S. 147-231, München 1766.
- Schrank, Franz de Paula von:* Jahresbericht der königl. bayer. Akademie der Wissenschaften, München 1826.
- Schreiber, Wilhelm:* Geschichte Bayerns in Verbindung mit der deutschen Geschichte 2, Freiburg 1891.
- Schulte, Johann Friedrich von:* Die Geschichte der Quellen und Literatur des Canonischen Rechts III, 1/2, Graz 1956.
- Schuster, Carl:* Unser Bayern, Heimatbeilage der Bayerischen Staatszeitung, 1980/3, S. 22.
- Schuster, Georg:* Die geheimen Gesellschaften, Verbindungen und Orden 2, Leipzig 1906.
- Schuster, Julius:* Die wissenschaftlichen Akademien als Geschichte und Problem, in: D. L. Brauer – A. Mayer, Forschungsinstitute. Ihre Geschichte, Organisation und Ziele I, Hamburg 1930.
- Schüttler, Hermann:* Die Mitglieder des Illuminatenordens 1776-1787/93, Neuried 1998.
- Senckenberg, Heinrich Christian:* Corpus Juris feudalis Germanici, Frankfurt 1740.
- Siems, Harald:* Lex Baiuvariorum, HRG II, S. 1887 ff., Weimar 1978.
- Spindler, Max:*
- Electoralis Academiae Scientiarum Boicae Primordia. Briefe aus der Gründungszeit der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München 1959 (zit. Spindler, Briefe).
 - Der Ruf des barocken Bayern, Historisches Jahrbuch 74, S. 319-341, München-Freiburg 1955.
 - Johann Georg Lori und die Gründung der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Erbe und Verpflichtung. Aufsätze und Vorträge zur bayerischen Geschichte, hg. v. Andreas Kraus, S. 87-101, München 1966.
 - Grundlegung und Aufbau, Handbuch der bayerischen Geschichte, Band II, München 1966.
 - Gründung und Anfänge der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, ZBLG 44, S. 510-524, München 1981.
- Stauber, Reinhard:* Biographisches Lexikon der Ludwig-Maximilians-Universität München, hg. von Laetitia Boehm, Winfried Müller, Wolfgang J. Smolka, Helmut Zedelmaier, S. 114-116, Berlin 1998.
- Steinbacher, Friederike:* Lorenz Hübner und die bayerische Publizistik seiner Zeit, Diss. München 1924.
- Steinberger, Ludwig:* Die Gründung der baierischen Zunge des Johanniterordens, Eberding's Historische Studien 89, Berlin 1911.
- Steinwachs, Otto:* Der Ausgang der landschaftlichen Verordnung in Bayern (OA 55) 1910.
- Sterzinger, Ferdinand:*
- Historisch-kritische Untersuchung, ob die Bojer vor Theodorichen dem Könige der Ost-Gothen, oder unter dessen Regierung geschriebene Gesetze empfangen haben?, Abhdl. d. Kurfürstl. Ak., 1. Band, S. 135-150, München 1763.
 - Von dem gemeinen Vorurtheile der wirkenden und thätigen Hexerey, Akademierede, München 1766.
- Stichaner, Joseph von:*
- Geschichte der bayerische Subsidien von 1740-62, Akademierede, München 1842.
 - Ehrenrede auf Herrn Joseph von Fink, Gelehrte Anzeigen, Band 17, S. 365-366 und S. 369-374, München 1843.
- Stintzing, Johann August Roderich von/Landsberg, Ernst:* Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, Band II, München und Leipzig 1884 (zit. Stintzing II), Band III, Halbband 1 München 1898, Halbband 2 München 1910 (zit. Landsberg III, 1 und III, 2).
- Stöber, August:* Christian Friedrich Pfeffel, der Historiker und Diplomat, Mühlhausen 1859.
- Stolleis, Michael:*
- Juristen, ein biographisches Lexikon, München 1995.
 - Heinrich Christian von Senckenberg, HRG IV, S. 1628 f., Berlin 1990.
 - Hermann Conring, Historische Forschungen 23, Berlin 1983.
- Strieder, Friedrich Wilhelm:* Grundlage zu einer Hessischen Gelehrten- und Schriftstellergeschichte, Band 14, Göttingen 1804.

Sutner, Georg von: Über die Verfassung der ältern städtischen Gewerbspolizey in München von ihrem Entstehen bis zum 16. Jahrhunderte, Hist. Abhdlg., 2. Band, S. 461-548, München 1813.

Thieme, Hans:

- Ideengeschichte und Rechtsgeschichte, Band II, Köln 1986.
- Historische Rechtsschule, HRG II, S. 170-172, Weimar 1978.

Thiersch, Friedrich: Gedächtnisrede auf Georg Friedrich weil. Freiherrn von Zentner, Akademierede, München 1837.

Thürauf, Ulrich/Stoermer, Monika: Gesamtverzeichnis der Mitglieder der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 1759-1984, Geist und Gestalt, Ergänzungsband, erste Hälfte, München 1984 (zit. Thürauf/Stoermer).

Vacchiery, Karl Albrecht:

- Von dem gefreyten Erbrechte in Baiern, dessen Wirkung auf den Unterthan, und die Landescultur, Akademierede, München 1789.
- Über die Ehehaften und Ehehaftsgerichte in Baiern, Akademierede, München 1798.

Volkert, Wilhelm: Die innere Entwicklung bis 1754: Staat und Gesellschaft, Erster Teil: Bis 1500, in: Handbuch der bayerischen Geschichte, hg. von Max Spindler, Band II, S. 530-558, München 1966.

Wachler, Ludwig: Geschichte der Künste und Wissenschaften seit der Wiederherstellung derselben bis an das Ende des 18. Jahrhunderts, Fünfte Abtheilung, Geschichte der historischen Wissenschaften, Zweyter Band, Göttingen 1820.

Wagner, Fritz: in: Fritz Hartmann/Rudolf Vierhaus (Hg.), Wolfenbütteler Forschungen, Band 3, Bremen 1977.

Weiller, Cajetan von: Berichte über die Arbeiten der kgl. baierischen Akademie der Wissenschaften in München, November 1823 – März 1826.

Werminghoff, Albert: Zu den bayerischen Synoden am Ausgang des 18. Jahrhunderts, in: Festschrift für Heinrich Brunner, S. 39-55, Weimar 1910.

Weis, Eberhard:

- Die Wissenschaften in Bayern unter Max I (1799-1825), in: Festschrift für Max Spindler zum 75. Geburtstag, S. 593-609, München 1969.
- Montgelas 1759-1799. Zwischen Revolution und Reform, München 1971 (zit. Weis, Montgelas).
- Die Begründung des modernen bayerischen Staates unter König Max I. (1799-1825), in: Handbuch der bayerischen Geschichte, hg. von Max Spindler, Band IV/1, S. 3-69, München 1974.

Werkmüller, Dieter.: HRG I, S. 1080-1083, Weimar 1971.

Westenrieder, Lorenz:

- Rede zum Andenken des Peters von Osterwald, Akademierede, München 1778.
- Beyträge zur vaterländischen Historie, Geographie, Statistik und Landwirtschaft, sammt einer Übersicht der schönen Litteratur, 10 Bände, München 1788-1817 (zit. Westenrieder, Beyträge).
- Rede zum Andenken des churfürstlichen Geistlichen Ratssekretärs Anton Johann Lipowsky, Akademierede, München 1781.
- Geschichte von Bayern für die Jugend und das Volk, 2 Bände, München 1784/85.
- Betrachtungen über den XVI. Band Monum. boic., Akademierede, München 1795.
- Akademische Rede über das Rechtbuch des Ruperts von Freysing, Akademierede, München 1802.
- Westenrieder, Betrachtungen über den 18. Band der Monumenta Boica, Akademierede, München 1808.
- Geschichte der baierischen Akademie der Wissenschaften, 2 Bände, München 1784 und 1808 (zit. Westenrieder I, II).
- Denkrede auf Karl Albert von Vacchiery, Akademierede, München 1808.

Wegele, Franz Xaver von:

- Geschichte der Universität Würzburg, 2 Bände, Würzburg 1882.
- Geschichte der Deutschen Historiographie seit dem Auftreten des Humanismus, München und Leipzig 1885.

Wieacker, Franz: Wandlungen im Bilde der historischen Rechtsschule, Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe, Heft 77, Karlsruhe 1967.

Winter, Veit Anton: Die drey großen Synoden der Agilolfingischen Periode zu Aschheim, Dingolfing und Neuching, Historische Abhandlungen Band 1, München 1807.

Wolf, Erich: Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte, Tübingen 1963.

Wüst, Wolfgang: Die „gute“ Polizey im Reichskreis, 3 Bände, Berlin 2001-2004.

Wurzbach, Constant von: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, 60 Bände, Wien 1856-91.

Zech, Johann Nepomuk Felix: Rede zum Andenken des Don Ferdinand Sterzinger, Akademierede, München 1787.

Zimmermann, Fritz: Bayerische Verfassungsgeschichte vom Ausgang der Landschaft bis zur Verfassungsurkunde von 1818, Schriftenreihe zur bay. Landesgeschichte 38, 1940.

Zirngibl, Roman:

- Abhandlung von den baierischen Herzogen vor Karl des Großen Zeiten, von ihren Regierungsjahren, Familien und vorzüglichen Thaten, N. Hist. Abhdl., Band 1, S. 1-266, München 1779.

- Über die Preisfrage: Wie, aus welchen Ursachen, und an wen sind die Lande zu Baiern nach der Achtserklärung Heinrichs des Löwen zerfallen?, N. Hist. Abhdl., 1. Band, S. 379-612, München 1779.
 - Abhandlung von der Lage der Mark- und Grafschaften des karolingischen Baierns, von den Besitzern derselben, und von dem ersten wieder aufgestellten Herzoge, N. Hist. Abhdl., 2. Band, S. 1-314, München 1781.
 - Abhandlung von den Rechten, Vorzügen, Vortheilen, Verrichtungen des Mundiburdiums, und von dem Untergang seines alten Ansehens, N. Hist. Abhdl., 5. Band, S. 1-386, München 1798.
 - Abhandlung über den Exemptionsprozess des Gotteshauses St. Emmeram, mit dem Hochstift Regensburg. Vom Jahre 994-1325. Ein Beytrag zur Geschichte beyder Stifter, N. Hist. Abhdl. d. Baier. Ak., 1. Band, S. 1-176, München 1804.
 - Bedenken über Aventins Vorgeben: daß die Stadt Regensburg Anno 1180 der baierischen Landeshoheit entzogen und zu einer Reichsstadt erhoben worden sey, Hist. Abhdl. d. Kgl. Bayer. Ak., 4. Band, S. 65-111, München 1818.
 - Geschichte des baierischen Handels, Hist. Abhdl. d. Kgl. Bayer. Ak., 4. Band, S. 281-792, München 1818.
- Zittel, Karl von:* Rückblick auf die Gründung und die Entwicklung der k. bayerischen Akademie der Wissenschaften im 19. Jahrhundert, Akademievortrag, München 1899.